Geschichte und topographische Beschreibung der kaiserlichen ...

Friedrich Wilhelm von Ulmenstein

Digitized by Google

Ulmenstein

Germ. spec. 495. _

Digitized by Google

<36613258150013
<36613258150013
Bayer. Staatsbibliothek
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm
Freyherrn von Ulmenstein,
Fürstlich = Nassau – Weilburgischen Regier. Raths,

Geschichte

und Beschreibung
der

Stadt Wetzlar.

Dritter Theil. Topographie.

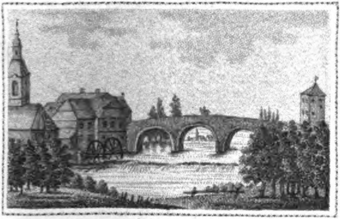

Wetzlar,
gedruckt in der Stockischen Druckerey.
1810.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede
zum dritten Theile dieses Werkes.

In der im März 1799 gedruckten Ankündigung dieses Werkes sowohl, als in der Vorrede zu dem in der Jubilatemesse 1802 erschienenen ersten Theile desselben, versprachen wir: im ersten Theile, die älteste und die mittlere Geschichte der Stadt Wetzlar, im zweyten Theile, die neuere Geschichte derselben, und im dritten Theile, die topographische Beschreibung der Stadt zu liefern.

Wir fügten hinzu: daß mit dem zweyten Theile des Werkes ein Urkundenbuch zu demselben geliefert werden solle.

Dieser Zusage gemäs lieferten wir im ersten Theile die alte und die mittlere, im zweyten Theile aber die neuere Geschichte der Stadt.

In dem hier erscheinenden dritten Theile des Werkes liefern wir nun noch die topographische Beschreibung derselben.

Gewisse nicht vorhergesehene Umstände bestimmten uns indessen beym Drucke des ersten Theils, die zu demselben gehörigen Urkunden gleich mit diesem ersten Theile zu liefern. Da die Bogenzahl des zweyten Theils beym Drucke desselben sehr stark, nemlich 52 Bogen stark ausfiel, so konnten die zu demselben gehörigen Urkunden nicht gleich mit diesem zweyten Theile geliefert werden. Wir liefern sie daher mit diesem dritten Theile des Werkes, fügen aber demselben noch beträchtliche Zusätze und Berichtigungen der im ersten Theile erzählten Geschichtsumstände, besonders der mittlern Geschichte der Stadt, und noch verschiedene zu diesen Zusätzen und Berichtigungen gehörige, bis jetzt noch nie gedruckte Urkunden, hinzu. In jener Ankündigung des Werkes sowohl, als in der Vorrede zum ersten Theile, versprachen wir daneben, das Werk mit zwey Kupfertafeln zu versehen, auf deren einer die Stadt, von einer Seite, von welcher sie den vortheilhaftesten Anblick gewährt, abgebildet erscheinen, die andere aber eine Aussicht in die um die Stadt liegende Gegend, und vor-

Digitized by Google

vorzüglich diejenige, deren in der Geschichte der Stadt häufig Erwähnung geschiehet, darstellen solle.

Die Verfertigung der zu diesen Kupfertafeln erforderlichen Zeichnungen nöthigte uns, die leztere Kupfertafel, welche eine Aussicht in die um die Stadt liegende Gegend darstellt, nicht mit dem zweyten Theile, wie wir zur Zeit der Ankündigung und noch beym Drucke der Vorrede zum ersten Theile Willens waren, sondern gleich mit dem ersten Theile, die Kupfertafel aber, auf welcher die Stadt ihrer ganzen Ausdehnung nach erscheinet, mit dem zweyten Theile des Werkes, zu liefern. Den in jener Ankündigung sowohl als in der Vorrede zum ersten Theile versprochenen Grundriß der Stadt liefern wir mit diesem dritten Theile.

Ausser den in jener Ankündigung sowohl, als in der Vorrede zum ersten Theile versprochenen Vignetten, lieferten wir noch, beym ersten Theile, das Bild des Thilo Kolup oder des falschen Kaisers, Friedrich des Zweyten, beym zweyten Theile aber das Bild des Landgrafen Ludwig des Fünften oder des Getreuen von Hessen-Darmstadt. Mit diesem dritten Theile liefern wir jezt noch das Bild des ehema-

maligen Kammerrichters, Grafen Franz Adolph von Ingelheim, nach einem gleichzeitigen sehr ähnlichen Porträte dieses Mannes, welches wir beym Herrn Stiftsdechant Meyer dahier antrafen, und des ehemaligen Kammergerichts-Präsidenten Grafen Friedrich Ernst von Solms-Laubach, nach einem von Bernigeroth sehr sauber gestochenen Kupferstiche, welcher sich vor der beym Tode dieses Mannes gehaltenen und im Drucke erschienenen Leichenpredigt befindet. Weder in jener Ankündigung, noch in der Vorrede zum ersten Theile, machten wir uns jedoch anheischig, auch ein Register zum Werke zu liefern.

In der Folge überzeugten wir uns aber von dem großen Nutzen, welchen ein solches Register dem Werke gewähren, und wie sehr es die Brauchbarkeit desselben vermehren würde. Durchdrungen von dieser Ueberzeugung, faßten wir den Entschluß, uns auch dieser sehr mühseligen Arbeit zu unterziehen.

Wetzlar den 31sten October 1808.

Friedrich Wilhelm Freyherr
von Ulmenstein.

Ver-

Verzeichniß der höchsten und hohen Gönner und Liebhaber, welche dieses Werk mit Ihrer Unterzeichnung unterstützt haben.

(Nach dem Alphabet geordnet.)

Se. Hoheit der Fürst-Primas, funfzig Exemplare.

A.

Alen. Der Magistrat daselbst.

Amorbach. Des regierenden Fürsten von Leiningen Durchlaucht.

Aschaffenburg. Herr Conferenzminister und geheimer Staatsrath Freyherr von Gruben.

Assenheim. Des regierenden Grafen von Solms-Rödelheim Erlaucht.

Augsburg. Des Kurfürsten von Trier Durchlaucht. Ein hochedler Rath daselbst. Herr Wechselrichter Rothberg, zwey Exemplare.

B.

B.

Bamberg. Herr Präsident Freyherr von Seckendorf. Herr Hofrath Aloys von Brandt genannt Flender.

Berlenburg. Des regierenden Fürsten von Wittgenstein Durchlaucht.

Biberach. Bürgermeister und Rath daselbst.

Bibrich. Des regierenden Herzogs von Nassau Durchlaucht.

Braunfels. Des regierenden Fürsten Christoph von Solms-Braunfels Durchlaucht. Des regierenden Fürsten Wilhelm von Solms-Braunfels Durchlaucht. Herr Obrist-Lieutenant Freyherr Du Thil.

Braunschweig. Herr Geheimerath von Hille. Herr Landdrost von Kalm.

Bremen. Hansee-Stadt. Ein hochedler Rath daselbst, zwölf Exemplare.

Breslau. Des Fürsten Bischofes, gebornen Prinzen von Hohenlohe-Bartenstein Durchlaucht.

Bückeburg. Des regierenden Fürsten von der Lippe zu Schaumburg Durchlaucht.

C.

Carlsruhe. Des Großherzogs von Baaden königliche Hoheit.

Herr Geheimerath und Minister Graf von Benzel-Sternau.

Celle im Lüneburgischen. Herr Hofrath von Avemann.

Cölln. Herr J. J. von Wittgenstein, Maire der Stadt Cölln, Mitglied der Ehrenlegion.

Coes-

Coesfeld in Westphalen. Herr Geheimerath und Regierungsdirektor von Riese.

D.

Darmstadt. Des Grosherzogs von Hessen königliche Hoheit. Herr Oberappellations-Gerichts-Präsident Freyherr von Gehnden. Herr Secretär Schatzmann.

Dessau. Des regierenden Herzogs von Anhalt-Dessau Durchlaucht.

Detmold. Die hochfürstliche Regierung daselbst.

Dierdorf. Des regierenden Fürsten von Wied-Runkel Durchlaucht.

Dillenburg. Herr Justitzrath von Meusebach.

Donaueschingen in Schwaben. Des regierenden Fürsten von Fürstenberg, Landgrafen zu Baar und Stühlingen Durchlaucht.

Dresden. Die Königlich-Sächsische Bibliothek daselbst.

Dünkelsbiehl. Der Königlich-Bayerische Herr Stadt- und Polizey-Direkter Fischer.

Düsseldorf. Herr Kabinets-Sekretär Stock, in Herzoglich-Arembergischen Diensten.

E.

Erlangen. Die Universitäts-Bibliothek daselbst.

Eßlingen. Bürgermeister und Rath daselbst.

Eutin. Der Herzoglich-Oldenburgische Herr Staatsminister Freyherr von Hammerstein.

Eyrichshof in Franken. Der Grosherzoglich-Hessische Herr Kammerherr, Freyherr Carl von Rotenhan.

F.

F.

Frankfurth am Mayn. Ein hochedler Rath daselbst. Herr Consistorialrath Beyerbach. Herr Doctor Grambs. Herr Hofrath Haaser. Herr Doctor Häberlin. Herr Senior Freyherr von Leonhardi, Namens des hochlöblichen Bürgerausschusses daselbst, drey Exemplare. Der Koniglich-Sächsische Herr Gesandte Freyherr von Leutsch. Herr Kammerherr Freyherr von Malapert. Der Königlich-Bayerische Herr Kammerherr und Gesandte Freyherr von Reding. Herr Doctor von Schneider. Herr Baron von Thüngen.

Friedberg in der Wetterau. Des Herrn Burggrafen Grafen von Westphalen Excellenz. Herr Hauptmann von Schmalkalder. Herr Justizrath Schenk.

Fulda. Herr Geheimerath und Regierungs-Direktor von Arnoldi. Herr Registrator Glöckner. Herr Finanzrath Remmich. Herr Regierungsrath Freyherr von der Thann.

G.

Gemünd in Schwaben oder Schwäbisch-Gemünd. Bürgermeister und Rath daselbst.

Gießen. Herr Hofgerichtsrath Pilger.

Gotha. Die herzogliche Bibliothek daselbst.

Greitz im Vogtlande. Des regierenden Fürsten von Reuß in Greitz Durchlaucht.

Güstrow in Mecklenburg. Herr Hof- und Landgerichts-Präsident Freyherr von Kielmannsegge.

H.

Hadamar. Herr Oberappellations-Rath Freyherr von Piesport.

Halle

Halle in Schwaben. Stadtmeister und Rath daselbst, drey Exemplare.

Hamburg, Hansee-Stadt. Ein hochedler Rath daselbst. Das hochlöbliche Collegium der Herrn Oberalten daselbst. Herr Doctor Kellinghusen.

Hannover. Der Königlich Grosbrittannische und Kur-Braunschweigische Herr Minister Freyherr von Bremer. Herr geheime Justitzrath und Bürgermeister Falke.

Heilbronn. Bürgermeister und Rath daselbst.

Hildburghausen. Des regierenden Herzogs von Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht.

J.

Ichtershausen im Sachsen-Gothaischen. Herr Oberamts-Hauptmann Spiller von Mitterberg.

Ingelfingen. Des regierenden Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen Durchlaucht.

K.

Kaufbeuren. Bürgermeister und Rath daselbst.

Kiel. Die Universitäts-Bibliothek daselbst.

Königsberg in Preussen. Herr Rübsamen.

L.

Langgöns in Hessen. Herr Regierungsrath von Zangen.

Laubach. Des regierenden Grafen von Solms-Laubach Erlaucht. Herr Registrator Gottschalk.

Licha. Des regierenden Fürsten von Solms-Licha Durchlaucht.

Lin-

Lindau. Bürgermeister und Rath daselbst.

Lübeck, Hansee-Stadt. Ein hochedler Rath daselbst. Das hochlöbliche Collegium der Herren Schonenfahrer daselbst. Herr Doctor Sievers.

M.

Maynz. Herr Tribunals-Vice-Präsident Bodmann.

Meinungen. Die herzogliche Bibliothek daselbst.

Memmingen. Bürgermeister und Rath daselbst.

Mergentheim. Des Hoch- und Teutschmeisters Erzherzogs Anton von Oesterreich kaiserliche Hoheit.

Montabaur. Herr Hofrath und Amtmann Flach.

Mühlhausen in Thüringen. Herr Kanzley-Director Hübner.

München. Das Königliche Ober-Bibliothekariat daselbst. Herr Justiz-Direktor von der Becke, Ritter der Krone. Herr Oberbergrath Freyherr von Künsberg. Herr geheime Rath und Sekretär der Akademie der Wissenschaften Freyherr von Moll. Herr Landes-Direktions-Rath von Müllern.

Münster in Westphalen. Herr Hofkammerrath Schwicky. Herr Doctor Sprickmann. Herr von zur Mühlen.

N.

Neuwied. Herr Regierungsrath und Advokat Becker.

Nördlingen. Bürgermeister und Rath daselbst.

Nordhausen. Bürgermeister und Rath daselbst.

Nürnberg. Ein hochedler Rath daselbst. Herr Rathsconsulent König von Königsthal.

O.

O.

Ochsenhausen in Schwaben. Des regierenden Fürsten von Metternich Durchlaucht.

Oettingen, des regierenden Fürsten von Oettingen-Spielberg Durchlaucht.

Offenbach. Des regierenden Fürsten von Isenburg Durchlaucht.

Oldenburg. Des regierenden Herzogs von Oldenburg Durchlaucht.

R.

Rastadt. Herr Hofrichter von Neurath.

Ravensburg. Burgermeister und Rath daselbst.

Regensburg. Der Magistrat daselbst, zwey Exemplare. Das Fürstlich Thurn- und Taxische Ober-Bibliothekariat daselbst. Herr Gesandte Freyherr von Schmitz-Grollenburg.

Rheina in Westphalen. Herr Regierungs-Sekretär Appelius.

Reutlingen. Bürgermeister und Rath daselbst.

Rothenburg ob der Tauber. Bürgermeister und Rath daselbst.

Rudolstadt. Des regierenden Fürsten von Schwarzburg zu Rudolstadt Durchlaucht.

S.

Salzburg. Herr Domherr Graf Friedrich von Spauer zu Pflaum und Valór.

Schaumburg an der Lahn. Des regierenden Fürsten von Anhalt zu Schaumburg Durchlaucht.

Schön-

Schönberg. Des regierenden Grafen von Erbach zu Schönberg Erlaucht.

Schweinfurth. Bürgermeister und Rath daselbst.

Schwerin. Des regierenden Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht. Herr Justitzrath von Gülich.

Sigmaringen in Schwaben. Des regierenden Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen Durchlaucht.

Sondershausen. Des regierenden Fürsten von Schwarzburg zu Sondershausen Durchlaucht.

Stockhausen in Hessen. Herr Legations-Rath Freyherr von Riedesel zu Eisenbach.

Strelitz oder Neu-Strelitz. Des regierenden Herzogs von Mecklenburg Strelitz Durchlaucht.

Stuttgardt. Seine Majestät der König von Würtemberg. Herr Legations-Rath Feuerbach. Herr Oberjustitz-Rath Freyherr von Maucler. Herr geheimer Rath und Tutelar-Gerichts-Präsident Freyherr von Riedesel zu Eisenbach. Herr geheimer Rath und Staatsminister Freyherr von Seckendorf. Herr Kammerherr und Präsident der obern Finanz-Kammer Freyherr von Wangenheim.

U.

Ueberlingen. Bürgermeister und Rath daselbst.

Ulm. Bürgermeister und Rath daselbst. Herr Senator von Frick.

W.

Wallerstein. Des regierenden Fürsten von Oettingen-Wallerstein Durchlaucht.

Weil-

Weilburg. Des regierenden Fürsten von Nassau-Weilburg Durchlaucht. Die Fürstliche Regierung daselbst. Herr Superintendent Giese.

Weimar. Die herzogliche Bibliothek daselbst. Herr geheime Rath Freyherr von Göthe.

Weißenburg im Nordgau. Bürgermeister und Rath daselbst.

Wernigerode. Des regierenden Grafen von Stollberg-Wernigerode Erlaucht.

Wertheim in Franken. Herr geheime Rath und Landvogt von Hinkeldey.

Wetzlar. Herr Hofrath Abel. Herr Protonotarius Appelius. Herr Kammergerichts-Assessor von Balemann. Herr Stadthauptmann und Stadtrath Bepler. Herr Hofrath Philipp von Bostel. Herr Stadtrath Johannes Büßer. Herr Hofrath Dietz. Herr Kammergerichts-Assessor Freyherr von Ditfurth. Herr Erlanger. Herr Hofrath Frech. Herr Hofrath Gombel. Herr Oberster und Ritter von Hessen. Herr Rittmeister Hinkel. Herr David Hinkel. Herr geheime Rath von Hofmann. Herr Kammergerichts-Assessor von Hueber von der Wiltau. Herr Kammergerichts-Assessor Freyherr von Kampz. Herr Kammergerichts-Sekretär Loskant. Herr Kammergerichts-Assessor Freyherr von Martini. Herr Friedrich Müller. Frau von Ortmann. Herr Johann Heinrich Ortenbach. Herr Raab. Frau von Reinhard. Herr Kammergerichts-Assessor Freyherr von Schmitz-Grollenburg. Herr Reichs-Kammergerichts-Präsident Freyherr von Seckendorf. Herr Seeberger. Herr Hofrath Sipmann. Herr Reichs-Kammergerichts-Präsident Freyherr Schenk von Staufenberg, zwey Exemplare. Herr Hofrath Tils. Herr Stadtrath Jacob Waldschmidt zur Kette. Herr Kammergerichts-Assessor von Weidenfeld.

feld. Der Königlich Bayerische Herr Geheime Rath und Gesandte von Zwackh. Herr Geheime Rath von Zwierlein. Fräulein von Zwierlein.

Wien. Des Kaiserlich Oesterreichischen Generalissimus Erzherzogs Carl von Oesterreich Kaiserliche Hoheit. Des regierenden Fürsten von Lichtenstein Durchlaucht. Des Kaiserlich Oesterreichischen Herrn Staatsministers Grafen von Stadion Excellenz. Herr Reichshofrath Freyherr von Heß.

Wimpfen. Bürgermeister und Rath daselbst.

Windsheim. Bürgermeister und Rath daselbst.

Wirzburg. Des Fürst-Bischofs von Wirzburg fürstl. Gnaden. Herr Hofgerichts-Accessist Papius. Herr Domherr Freyherr von Ritter zum Grünstein.

Wolfenbüttel. Herr Hof- und Kanzleyrath Freyherr von Bülow.

Wunsiedel in Franken. Herr Kreisdirector Freyherr von Reizenstein.

Erster Abschnitt.

Topographische Beschreibung der Lage, der Straßen, der Plätze und der merkwürdigen Gebäude der Stadt, ihrer Vorstädte, und ihres Gebietes.

Die Stadt Wetzlar liegt am Abhange eines Hügels, der von dem an seinem Fuße hinfließenden Lahnstrome, der Löhnberg oder Lähnberg genannt wird, dergestalt, daß noch ein Theil derselben am Fuße des Hügels, also in der Ebene gelegen ist. Sie liegt gegen Osten, so daß sie dem Nord- und dem Westwinde, der von den gegenüber liegenden, zum Theile sehr hohen Bergen, grade auf die Stadt bläset, ohne allen Schutz ausgesetzt ist. Die daher entstehende feine, aber etwas harte Luft ist sehr gesund, daher die Bewohner derselben gewöhnlich ein hohes Alter erreichen, und siebenzig bis achtzigjährige Greise häufig darinnen anzutreffen sind.

Nur für zur Schwindsucht und Auszehrung nei-

gende Personen, wird die feine hier wehende Bergluft nicht vortheilhaft gehalten.

Der Lahnstrom, ein Strom der zweyten Classe in unserm Vaterlande, entspringt im sogenannten Westerwalde, auf der Grenze, welche die Grafschaft Wittgenstein vom Nassauischen Fürstenthume Siegen scheidet, nahe beym Nassauischen Hofe Lähnhaus, und nicht weit von den Wittgensteinischen Dörfern Ernterbrück und Grosebach, aus einem Felsen, welche der Rothhaar genannt wird, fließet am Fuße des von ihm den Namen führenden Lähnberges, eine beträchtliche Strecke so dicht an der Stadt vorbey, daß er bey starker Anschwellung einen Theil derselben überschwemmt, ist aber hier noch nicht schiffbar.

Er scheidet die Stadt von ihren beyden Vorstädten. Dieser Strom führt mancherley Gattungen von Fischen, insonderheit aber Hechte, Bärsche, Barben und Aale, auch mitunter, jedoch weniger häufig, Karpfen. Noch vor ungefehr funfzig Jahren führte er auch Salmen, die aus dem Rheinstrome hineinstiegen. Seitdem aber der Strom mit mehrern neuen Wehren ist versehen worden, wird dieser gern im tiefen Wasser gehende Fisch nicht mehr darinnen angetroffen.

Der

Der Dillstrom, ein Strom der dritten Classe a), entspringt im Nassauischen Fürstenthume Dillenburg, nahe beym Dorfe Dillberg, scheidet die Stadt sowohl, als die eine ihrer Vorstädte, die Langgasse genannt, von der andern Vorstadt, welche die Neustadt genannt wird, und fließet, nicht weit von dem Orte dieser Scheidung, in die Lahn.

Der Wetzbach, in der Wetzlarischen Volkssprache, die Nauborner Bach, auch die Barfüßer Bach, die Barfes Bach b) genannt, ein kleiner Bach, welcher von Süden her der Stadt zufließet, entspringt in einem dem fürstlich Solms-

a) Unter Strömen der ersten Classe verstehen wir diejenigen, welche sich unmittelbar ins Meer ergießen, z. B. die Donau, der Rhein, die Elbe, die Weser u. s. w., unter Strömen der zweyten Classe aber diejenigen, welche sich in die Ströme der ersten Classe ergießen, z. B. die Lahn, welche sich oberhalb Oberlahnstein in den Rhein ergießet, die Mosel, welche sich bey Coblenz in eben diesen Strom ergießet, u. s. w.

Und endlich unter Strömen der dritten Classe diejenigen, welche sich in die Ströme der zweyten Classe ergießen.

b) Weil sie unter der Mauer durchfließet, welche eine Wand des Klosters der Barfüßer- oder Franziskaner-Mönche ausmacht.

Braunfelsischen Dorfe Oberwetz nahe gelegenen Walde, durchströmt einen kleinen Theil, nemlich die untere Ebene der Stadt, und fließet nicht weit von derselben, ebenfalls in die Lahn.

Ihrer politischen Lage nach liegt die Stadt im Oberrheinischen Kreise, so daß ihr Gebiet an der Ost- und Südseite von dem zu den fürstlich Nassau-Weilburgischen Landen gehörigen Amte Hüttenberg, an der Nord- und Westseite aber, von den fürstlich Solms-Braunfelsischen Landen umgrenzt ist. Dieses Gebiet ist aber fast ganz allein auf die Gemarkung der Stadt eingeschränkt. Sie gehöret dieser Lage nach noch zu dem fruchtbaren Landesstriche, welcher im mittlern Zeitalter einen eigenen Gau c) ausmachte, und in der ältern sowohl als in der

c) Unter einem Gau verstand man zur Zeit des elften Jahrhunderts und der folgenden, einen gewissen, bald größern, bald kleinern, allemal aber mehrere Städte und viele Dörfer in sich fassenden Bezirk. Ein großer Theil unsers Vaterlandes war zu dieser Zeit in solche Gaue eingetheilt.

Ausser dem hier vorkommenden Gaue der Wetterau finden sich noch jetzt mehrere Beyspiele und Benennungen von dergleichen Gauen in Teutschland; z. B. der Rheingau am Rheine, der Craichgau, an der Grenze zwischen Schwaben und Franken, der Sundgau im Elsasse u. s. w.

der neuern Zeit unter dem Namen der Wetterau, vorzüglich seiner Fruchtbarkeit wegen, in unserm Vaterlande hochberühmt ist; liegt aber der Grenze dieses Gaues, mit der er an einen ungleich rauhern und unfruchtbarern Landesstrich, den sogenannten Westerwald anstoßet, ziemlich nahe.

Nach der eben geschilderten physischen Lage der Stadt hat dieselbe zwey Vorstädte, von welchen sie die Natur durch Ströme getrennt hat. Die Kunst hat sie aber durch steinerne Brücken wieder mit derselben verbunden.

Der physischen Lage der Stadt ist es also angemessen, wenn wir bey unserer Beschreibung derselben, zuerst von der Stadt selbst, dann von ihren beyden Vorstädten, zuletzt aber vom Gebiete der Stadt und den darinnen befindlichen Lustgärten handeln.

Also I. die Stadt selbst.

Sie ist durch eine über den Lahnstrom führende

Die vornehmste von den teutschen Königen, über einen solchen Gau gesetzte, obrigkeitliche, mit dem Richteramte bekleidete Person, war ein betagter Greis, ein Grauer. Dieser Benennung verdankt bekanntlich das heutige, eine angesehene erbliche Würde bedeutende Wort Graf seinen Ursprung.

rende große steinerne Brücke mit ihren beyden Vorstädten verbunden.

Die gröste Länge der Stadt beträgt nach dem Laufe der Hauptstraßen, vom Silhofer Thore bis ans Oberthor, ungefehr 1200 Schritte oder 2400 Schuhe, also etwa eine Viertelstunde, oder eine Achtel-Meile; ihre gröste Breite aber vom Hauserthore bis in den sogenannten Schulhof, ungefehr 900 Schritte, oder 1800 Schuhe.

Wenn man die Stadt an der Landseite, so weit sie nemlich nicht an den Lahnstrom anstoßet, also vom Hauserthore bis zum Silverthore, umgehen will, so brauchet man ungefehr eine kleine halbe Stunde.

Sie hat drey öffentliche Plätze, acht Haupt- und ungefähr zwanzig Nebenstraßen. In der Wetzlarischen Volkssprache werden aber die ersteren, so wie die letzteren, nicht anders als Gassen genannt.

Sie hat ferner vier Thore, welche das Silhofer- in der Wetzlarischen Volkssprache das Silverthor, das Hauserthor, das Wildbacherthor und das Oberthor genannt werden, und gegen den Lahnstrom hin noch vier kleine Pforten.

Vom

Vom Silverthore bis zum Hauserthore ist die Stadt mit einer alten Stadtmauer umgeben. Diese Mauer lauft auch noch vom Hauserthore hinter den zur Hausergasse und zur Lahngasse gehörigen Häusern her, bis fast an die Lahnbrücke. In dieser Stadtmauer befinden sich sieben runde Thürme, und ein vierecktiger, welche alle mit der Mauer gleich alt zu seyn scheinen d). Nur noch ein einziger dieser Thürme ist aber dermalen noch mit einem Dache versehen. Der erste der sieben runden Thürme steht in der Stadtmauer, nicht weit vom Silverthore, nahe am Gottesacker der Juden. Drey andere derselben finden sich in der Stadtmauer, vom Silver- bis zum Oberthore, und unter denselben der noch mit einem Dache versehene, im sogenannten Schulhofe, nahe beym Franziskanerkloster. Zwey andere runde Thürme, nebst dem viereckigen, stehen in der Stadtmauer, zwischen dem Ober- und dem Wildbacherthore. Noch einen runden Thurm findet man

d) Wir haben der hier beschriebenen runden Thürme sowohl, als des viereckigen, bereits in unserer Geschichte der Stadt Erwähnung thun müssen. Wahrscheinlich hat die hier erwähnte Zahl der sieben Thürme, die in der Cheliusischen Beschreibung im 7ten §. befindliche unwahrscheinliche Nachricht veranlaßt, daß die Stadt ehemals sieben Vorstädte gehabt haben solle.

man endlich in der Stadtmauer am Hauserthore. Zwischen dem Ober- und dem Wildbacherthore sind auch noch Ueberreste eines dem Anscheine nach ziemlich hoch gewesenen Walles und eines Grabens vorhanden. Vom erstern hat man vor einigen Jahren einen beträchtlichen Theil abgetragen und die Stelle völlig geebnet. Es wäre zu wünschen, daß es auch mit dem noch vorhandenen, nicht mehr beträchtlichen Theile dieses Walles geschehen möge. Dieser Platz könnte dann leicht zu einem angenehmen Spaziergange, im Geschmacke des vor einigen Jahren zu Frankfurth am Mayn, vor dem sogenannten Gallenthore angelegten, auf dessen Stelle sich auch vorhin Festungswerke befanden, benutzt werden.

In der Stadt selbst sind die Hauptstraßen sowohl als die Nebenstraßen, nach der Art aller alten Städte, größtentheils eng. In den Vorstädten aber sind die Hauptstraßen ziemlich breit.

Die Stadt selbst hat weiter gegenwärtig vier Kirchen, außer denselben aber wenige, nur vier bis fünf öffentliche Gebäude, 634 Häuser und 71 Scheuern, also überhaupt über 700 Gebäude e).

Die

e) Nach einer im Jahre 1767 vor der damals bevorstehenden Einrückung der Reichsdeputation zur Kammergerichts-Visitation vorgenommenen und nachher durch

Die öffentlichen Plätze und Straßen sind folgende:

1.) der **Buttermarkt**. Er macht ungefehr den Mittelpunkt der Stadt aus, und ist ein ziemlich großer Platz, aber, so wie der gröste Theil der Stadt, nicht gleich und eben, sondern abhängig. Er führt aus der untern nach der obern Gegend der Stadt, oder genauer, von der Krämergasse und von der Häusergasse, auf der rechten Hand nach dem Kornmarkte, auf dem linken aber nach dem Wildbacherthore. Buttermarkt.

Die gewöhnliche Wochenmärkte, deren wöchentlich zwey, am Mittwoche und am Sonnabende, in der Stadt gehalten zu werden pflegen, und die Jahrmärkte, deren jetzt jährlich sechs angeordnet sind, der

den nun abgelebten Notarium, Johann Justus Rold, vollständig gemachten Zählung der Häuser und sämmtlichen Gebäude.

Nach einer andern mir vorliegenden Abschrift des im Jahre 1767 aufgenommenen Häuserverzeichnisses, belief sich die Zahl der in der Stadt befindlichen Häusergrade auf 630. Dieses Verzeichniß ist so vollständig, daß die sämmtlichen Häuser der Stadt, einzeln nach den Nummern, die Namen der damaligen Eigenthümer derselben, und sogar! die Namen der in den Häusern wohnhaften Miethsleute, darinnen aufgezeichnet sind.

der erste nemlich im Frühlinge, am Mittwoche vor Palmsonntag, der zweyte im Sommer, am Mittwoche vor dem Johannisfeste, der dritte im Augustmonate, am Mittwoche vor dem Bartholomäifeste, der vierte im Herbste, am Mittwoche vor dem Feste Simons und Judä, der fünfte am Mittwoche nach Michaelis, der sechste endlich im Winter, am Mittwoche vor dem Nicolaifeste, werden alle auf diesem Platze gehalten; und von einem der unentbehrlichsten Lebensmittel, welche an den Wochenmärkten hier feil gehalten zu werden pflegen, von der Butter hat er seinen Namen.

Um diesen Platz herum stehen die meisten der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude.

Unter denselben bemerken wir zuerst das vorzüglichste derselben, die Stiftskirche. Dieses sehr alte und sehr massive steinerne Gebäude steht an der linken Seite des Buttermarktes, und fällt dem Heraufsteigenden durch sein ehrwürdiges Alterthum und durch sein Gothisches Ansehen so sehr in die Augen, daß ich beym Durchmarsche der Kriegsheere, alte Krieger gesehen habe, die bey der Erblickung desselben ihren jüngern weniger aufmerksamen Kameraden zuriefen: Sieh! Kamerad! eine schöne Kirche. Vor dieser Kirche, oder wenn man will,

der linken Nebenseite derselben, befindet sich ein kleiner, ungefehr 200 Schuhe langer und 50 bis 60 Schuhe breiter, mit einer niedrigen Mauer eingefaßter und mit drey Reihen von dermalen noch jungen Lindenbäumen besetzter Platz, zu welchem an der am höchsten liegenden Seite eine sechs Stufen hohe Treppe führt. An der gegenüber befindlichen tiefer liegenden Seite hat er noch einige andere Eingänge, von denen einige mit der Erde völlig gleich sind. Dieser kleine Vorplatz der Kirche diente ehemals zum Begräbnißplatze f). Jetzt ist er aber grossentheils gepflastert und den Spazierlustigen zum täglichen Spaziergange gewidmet, und ist bey üblem Wetter, welches eine Ausflucht vor die Thore der Stadt verbietet, zu diesem Zwecke ziemlich bequem, obgleich die meistens über ihn hinwegstreichende sehr scharfe und durchdringende Luft den meisten Spaziergängern sehr empfindlich ist *).

Das

f) Er war zu dieser Zeit ungleich größer, als er jetzt ist. Da aber die an demselben herziehende Straße so eng war, daß sie mit Bequemlichkeit nicht befahren werden konnte, so hat man mit einem Theile dieses ehemaligen Kirchhofes, derselben eine hinlängliche Erweiterung gegeben. Die dermalen auf diesem Platze befindliche Allee von jungen Lindenbäumen wurde im Jahre 1790 angelegt.

*) Von der Seite dieses Vorplatzes siehet man die Kirche

Das Schiff der Stifts- oder Hauptkirche hat ungefehr vierzig Schritte oder achtzig Schuhe in der Länge, und ungefehr siebenzig Schuhe in der Breite.

Diese Kirche hat ein sehr hohes, durch 16 grosse steinerne Säulen gestüztes, sehr starkes Gewölbe, und faßt 28 besondere Altäre. Sie ist gegenwärtig, schon seit mehreren Jahrhunderten, dem gemeinschaftlichen Gottesdienste der beiden Religionen, dem katholischen Gottesdienste, und dem Gottesdienste des Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisses, in der Maaße gewidmet, daß eigentlich im Chore der Kirche der katholische, im Schiffe derselben aber der lutherische Gottesdienst gehalten werden soll. Zur Zeit des lutherischen Gottesdienstes ist daher auch das Chor der Kirche geschlossen. Zur Zeit des katholischen Gottesdienstes aber ist es den Verehrern desselben nicht verwehrt, auch im Schiffe der Kirche ihre Andacht zu pflegen. Man findet hier auch immer zur Zeit des katholischen Gottesdienstes, insonderheit Beterinnen, Personen des andern Geschlechts, welche das Gesicht nach dem Chore gekehrt, hier ihr

auf der Vignette abgebildet, welchs sich auf dem Titelblatte des zweyten Theils dieser unserer Geschichte und Beschreibung der Stadt befindet.

ihr Gebet verrichten. Im Chore befindet sich nehmlich der hohe Altar. An diesem verrichten die zu dem der heiligen Jungfrau Maria gewidmeten Collegiatstifte gehörigen Geistlichen den Gottesdienst, sowohl an den Sonn- und Festtägen, durch das Lesen der Messen, und die Besorgung des Hochamtes, als täglich, indem sie Morgens, frühe um fünf Uhr, und Nachmittags um drey Uhr, die gewöhnlichen Stunden absingen.

Dieses Collegiatstift besteht gegenwärtig, nur noch aus vier Geistlichen, nehmlich aus dem Dechante desselben, dem Scholaster, und aus zwey Canonicis. Die Pfründen der letztern, dürften gegenwärtig jährlich, ungefehr sieben bis achthundert Gulden ertragen g).

Das Schiff der Kirche hat drey Thüren, nemlich an der Vorderseite und an den beiden Nebenseiten. Die erstere wird für die Hauptthüre gehalten, weil sie dem hohen Altare grade gegenüber ist.

Der Chor hat nur eine Thüre, an der Nebenseite der Kirche.

Rech-

g) In solchen Jahren, in welchen der Preis des Getreides steiget, sollen die Einkünfte dieser Pfründen auch wohl bis auf neunhundert Gulden steigen.

Rechter Hand der Hauptthüre der Kirche befindet sich ein großer steinerner Taufstein, und in demselben ein sehr alter zinnerner Kessel. Dermalen wird aber weder von jenem, noch von diesem, einiger Gebrauch gemacht.

Die im Schiffe der Kirche befindliche Kanzel ist den Predigten des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses dergestalt ausschlieslich gewidmet, daß es keinem Priester der katholischen Kirche sie zu betreten freystehet. Auf der im Chore befindlichen Kanzel pflegt an Sonn- und Festtägen, gewöhnlich eine Predigt von einem Franziskaner-Mönche gehalten zu werden.

Im Schiffe der Kirche befinden sich gegenwärtig zwey Orgeln, von welchen beiden das Eigenthum der Stadt, und insonderheit der lutherischen Gemeine, zusteht. Die neue, im Jahr 1787 erbaute Orgel ist über der Hauptthüre der Kirche, dem Chore gegenüber aufgestellt, hat 14 große Hauptpfeifen, 93 kleinere Pfeifen und 36 Register, welche gewöhnlich gespielt werden, überdies aber noch 12 Register, welche nicht gespielt zu werden pflegen, also im ganzen 48 Register. Sie ist von den ihrer Geschicklichkeit halber berühmten Instrumentenmachern, den Brüdern Stumme, zu

Rhauen

Rhauen Sulzbach, bey Kreuzenach auf dem Hunnsrücken erbaut, und hat 5115 Gulden gekostet.

Die alte Orgel ist jetzt nicht mehr im Gebrauche.

Im Chore, unten an der rechten Seite desselben, findet sich noch eine dritte, dem katholischen Gottesdienste ausschließend gewidmete, auch noch neue Orgel.

Im Schiffe der Kirche ist der Raum, theils durch die in der Runde herum angebrachten Bühnen oder Emporkirchen für die Männer, theils durch eine Menge mit hölzernen Gitterwerken umgebener und verschlossener Kirchenstühle, so sehr verengt, daß der Umfang desselben weit kleiner zu seyn scheinet, als er wirklich ist. Alle diese verschlossenen Kirchenstühle, welche ihre Bewohner der Versammlung der übrigen Gemeine verbergen, sind ein Eigenthum der Privatpersonen und ihrer Familien, welches sich auf Kinder und Enkel vererbet. Auch bey vielen, ganz offenen Weiberstühlen sowohl, als auch auf einigen Männerbühnen, tritt eben dieser Fall ein. Doch sind alle die in der Mitte der Kirche befindlichen offenen Weiberstühle sowohl, als die Plätze auf den meisten übrigen Männerbühnen, kein Privateigenthum. Es ist merkwürdig, wie sehr die Preise die-

ser

ser Kirchenstühle seit einem Jahrhunderte gefallen sind.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts kostete ein offener Weiberstuhl, in der Mitte der Kirche, 50 Gulden. Jetzt wird er für 3 und höchstens für 5 Gulden verkauft. Ein verschlossener und ganz mit Brettern zugemachter Stuhl für eine Familie wurde ehemals für 200 und mehrere Gulden verkauft. Kürzlich kaufte ein Wetzlarischer Einwohner einen solchen Stuhl für 25 Gulden.

An der rechten Seite der Männerbühne, zwey Treppen hoch, der Kanzel grade gegenüber, ist ein großer verschlossener und mit 14 großen Spiegelfenstern versehener, und neben demselben ein kleinerer mit vier Spiegelfenstern versehener Kirchenstuhl befindlich, von denen der letztere dem dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Präsidenten des Reichskammergerichts und dessen Familie, der erstere aber, den zu diesem Glaubensbekenntnisse gehörigen Beysitzern dieses Reichsgerichts und ihren Familien ausschließend gewidmet ist. Beyde Stühle sind bey der Errichtung desselben in der Stadt, vom Stadtrathe zu diesem Zwecke eingerichtet worden.

An der linken Seite der Kirche, nahe am Chore, findet sich in einem verschlossenen, und nur zur

Zeit

Zeit des katholischen Gottesdienstes geöffneten Schranke, ein sehr altes und sehr großes hölzernes Bild von sehr schlechter Bildhauerarbeit, welches eine Abnehmung vom Kreuze vorstellt, und zur Zeit unserer leichtgläubigen Vorfahren, im Rufe einer vorzüglichen Heiligkeit, und sogar! der Wunderthuerey, gestanden haben soll h). Heutiges Tages, gehört aber der Aberglauben und die Andächteley, auch selbst bey den aufgeklärten Bekennern der katholischen Kirche, so wenig mehr zu den Sitten der Zeit, daß man nicht mehr sehr häufige Beyspiele der Verehrung, welche diesem wunderthätigen Bilde gezollt wird, wahrnehmen soll.

In der Mitte der Kirche hängt ein die heilige Jungfrau mit dem Christuskinde vorstellendes, wahrscheinlich hölzernes Bild, schwebend vom Gewölbe der Kirche herab. Dieses Bild ist mit sieben Engeln umgeben, welche in der ältern Zeit die Schilde der sieben Zünfte trugen, aus denen in jener Zeit die Wetzlarische Bürgerschaft bestand.

Wahrscheinlich dienten diese sieben Arme, vor der

h) Der Sage nach ist dieses Bild so alt, daß sich das Alter desselben bis auf die Zeit der Erbauung der Kirche erstrecken soll.

der Kirchenverbesserung, zu einer sogenannten ewigen Lampe, welche zur Verehrung des Bildes von den sieben Zünften unterhalten wurde.

Der lutherische Altar, an welchem das heilige Abendmahl ausgetheilt zu werden pflegt, ist an der rechten Seite der Kanzel, dicht an der Seite des Chores. Nahe an demselben, in den hier befindlichen offenen an einem rothen Ausschlage kenntlichen Stühlen, pflegen die Kammergerichts-Prokuratoren und Advokaten, und die sich in der Stadt aufhaltenden ausgezeichneten Fremden, beym Gottesdienste ihre Sitze zu nehmen.

Die Mitglieder des Stadtraths haben ihre, durch einen Ausschlag von grünem Tuch kenntlich gemachte Stühle, mitten in der Kirche, in zwey an den Weiberstühlen vorbeylaufenden Reihen.

An den meisten Säulen der Kirche sind Grabsteine, meistens von Marmor, mit Innschriften und mit Wappen angebracht, an einigen derselben auch die Leichenkronen, mit welchen eine in vielen oberteutschen Städten allgemeine Sitte, die Särge der im ledigen Stande sterbenden Personen beyderley Geschlechts, zu zieren pflegt, aufgestellt.

Unter den in der Kirche befindlichen Grabsteinen

zeich-

zeichnen sich nur einige wenige, durch ihr Alterthum sowohl, als andere Merkwürdigkeiten aus. Der älteste derselben befindet sich hinter der Kanzel, an der rechten Seite des Durchganges von der Kirchthüre nach dem Chore. Er ist viereckt, ungefehr zwey Schuhe hoch über dem Erdboden erhaben, von eben dem rothen Sandsteine, aus welchem die Kirche und der neuere Kirchthurm gebauet sind, und in der Mitte mit einem erhöheten eisernen Gitter versehen. Innerhalb dieses Gitters findet sich eine mit einem hölzernen Deckel bedeckte Höhlung und in derselben einige Menschenknochen.

An drey Seiten ist er mit einer sehr alten und schwer leserlichen Mönchschrift umgeben, von welcher man an der hintern Seite nur noch die Jahrzahl 1200 oder 1201 (MCCI) also das Ende des zwölften oder den Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts mit Mühe erkennt. Er soll einem aus dem Geschlechte der von Nordeck zur Rabenau gesetzt seyn.

Ein anderer ausgezeichneter Grabstein findet sich rechter Hand am lutherischen Altare. Dieses Grabmal ist mit einer länglich-viereckigen, ungefehr fünf Schuhe langen, messingenen Platte belegt. Die auf derselben befindliche noch sehr leserliche Innschrift

schrift lehrt; daß Lisa Schutzbar, genannt Milchling, am 18ten Februar 1425 gestorben sey, und hier begraben liege. Ehemals soll sich neben diesem Grabmale noch ein ähnliches, des Gatten dieser Lise von Milchling, hier befunden haben, dasselbe aber schon vor langer Zeit weggenommen worden seyn.

An einer im Schiffe der Kirche befindlichen Säule befindet sich das Epitaphium des Magisters Helle, eines evangelisch-lutherischen Pfarrers, welcher der zweyte Geistliche war, der die christliche Lehre nach den Grundsätzen des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses in der Stadt lehrte.

In dieser Kirche ist schon seit länger als zwey Jahrhunderten, das sogenannte Simultaneum zwischen der katholischen und der lutherischen Gemeine eingeführt. Die Stunden, in welchen der Gottesdienst von den beyden Religionsverwandten gehalten wird, wechseln daher miteinander ab, und der lutherische Gottesdienst muß eben daher auch zu einer für den grösten Theil der Einwohner sehr unbequemen Zeit gehalten werden. Der vormittägige Gottesdienst fängt nemlich jetzt um sieben Uhr an, und muß um neun Uhr geendiget seyn,

wor-

worauf der katholische Gottesdienst beginnt und fast bis zum Mittage fortdauert.

Der zweyte lutherische Gottesdienst fängt in dieser Kirche Mittags um zwölf Uhr an, und muß um zwey Uhr geendiget seyn, worauf der katholische Gottesdienst wieder anfängt.

Die äußere Gestalt der Kirche ist im altgothischen Geschmacke mit vielen hervorragenden Spitzen und steinernen Kreuzen, sonst aber ziemlich einfach, nur mit sparsamer und dabey sehr roher Bildhauerarbeit geziert. Die ganze Bauart der Kirche ist diesem altgothischen Geschmacke angemessen, nemlich ziemlich plump, aber so massiv, daß ihre Dauer auf Jahrtausende berechnet zu seyn scheinet. Sie ist, wie mehrere Gothische Kirchen des Mittelalters, in der Gestalt eines länglichen Kreuzes gebauet. Dieser Gestalt nach hat sie an der linken Nebenseite, nach dem Buttermarkte hin, einen sogenannten Vorsprung. Am zugespitzten Giebel dieses Vorsprunges, dessen beyde Seiten mit zwey kleinen, viereckten, steinernen Thürmen umgeben sind, siehet man in drey Absonderungen die Ueberbleibsel eines uralten, drey männliche Gestalten in Lebensgröße vorstellenden, mit Innschriften versehenen Gemäldes, an dem man fast aber nichts mehr, als die Köpfe

der

der an den beyden Seiten befindlichen Gestalten erkennen kann. Die mittelste und gröste dieser Figuren ist ganz verlöscht.

Von der auf der rechten Seite ist noch wenig mehr als der Kopf sichtbar. Die Figur auf der linken Seite aber hat sich noch fast gänzlich erhalten i).

Nach der gemeinen Sage sollen diese Figuren die Erbauer der Kirche vorstellen.

Diese Mahlerey ist aber sehr wahrscheinlich lange nicht so alt, als die Kirche selbst. Von einem Gemählde aus der Zeit der Erbauer der Kirche, einem über achthundert Jahre alten Fresko-Gemählde, würde zuverlässig keine Spur mehr vorhanden seyn. Höchstens mögte dasselbe das Alter des neuen großen Thurmes erreichen.

An dieser linken Nebenseite der Kirche, nahe bey der an derselben befindlichen Thüre, bemerkt man eine ganz kleine, ungefehr einen Stock hohe, dicht an die Mauer der Kirche angebauete Kapelle. Die äußere Gestalt dieser Kirche zeigt bald, daß sie in der neuern Zeit, erst vor ungefehr achtzig oder höchstens hundert Jahren, an die Kirche angebaut wor-

i) Dieses Gemähldes ist auch in unserer Geschichte der Stadt Wetzlar in anderer Rücksicht Erwähnung geschehen.

worden seyn müsse. Sie soll ihre Erbauung dem Wahne eines Privatmannes, der dadurch die Huld der Gottheit zu verdienen wähnte, zu verdanken haben, und ist wenigstens durch den ganz unrechten Ort, an dem sie angebracht ist, durch die Verunstaltung, welche das Gebäude der Kirche dadurch gelitten hat, von der Geschmacklosigkeit ihres Erbauers ein bleibendes Denkmahl.

An eben dieser linken Nebenseite der Kirche siehet man eine ansehnliche Menge größerer und kleinerer Grabsteine, welche an der Mauer der Kirche befestiget sind. Unter denselben zeichnen sich einige durch ihre sehr alte Innschriften aus dem funfzehenten und sechzehenten Jahrhunderte aus.

Das älteste dieser Grabmahle, welches ich habe entdecken können, ist vom Jahre 1484. Es findet sich in der Mauer zur linken Seite des Haupteinganges zum Chore.

Ueber einer ziemlich roh, in Basrelief gearbeiteten Vorstellung der Verkündigung Mariens, bemerkt man folgende, nicht mehr ganz leserlichen Ueberschrift:

Ao dmj 1484
obierunt lodiyicus
pius ecles.
in pace amen.

Außer diesem Grabsteine bemerken wir hier noch die, welche das Ableben der im zweyten Theile dieses Werkes, in der Geschichte der Stadt, im 39sten und 45sten §. erwähnten Wetzlarischen Rathsschöffen Johann Braun Ritter und Johann Schuler, und des im 63sten §. in der Note *** erwähnten Rathsschöffen, Anton Kupferschmidt, anzeigen.

Unter den neuern ist das Grabmahl des ehemaligen Wetzlarischen Geschichtschreibers, des Stadtsyndici, Johann Philipp Chelius, vorzüglich bemerkungswürdig.

Ueber der Mitte der Kirche besteht der Giebel derselben aus drey steinernen Spitzen, welche drey spitze Winkel bilden.

An der linken Seite des Chores ist die Sakristey, an der rechten Seite desselben aber noch eine besondere kleine Kapelle angebauet, welche sehr alt zu seyn scheinet.

Der auf dieser alten Kapelle befindliche hölzerne Aufsatz dient dem Stifte zum Speicher. Unter dem Chore befindet sich ein sehr guter Keller.

Zu dieser Kirche gehöret der an die Vorderseite derselben stoßende große steinerne Thurm. Sein äusseres Ansehen zeigt schon sehr kenntlich, daß er

weit

weit jünger als die Kirche seyn müsse. Er ist zwar in einem neugothischen, aber großen und nicht schlechten Geschmacke gebauet.

Der Baumeister desselben hat Dauer und Festigkeit mit Zierde und Schönheit zu verbinden gesucht, und man kann nicht sagen, daß er unglücklich in der Erreichung seines Zweckes gewesen sey. Die Bauart des Gebäudes ist von lauter fast durchgängig ganz gleich gehauenen Quadersteinen, aus einem rothen Sandsteine, welcher, der Sage nach, ehemals nicht weit von der Stadt in großer Menge gebrochen worden seyn soll. Bey dieser dem Zwecke der Dauer und Festigkeit sehr angemessenen Bauart, ist eine sehr große Menge großentheils nicht schlechter Bildhauerarbeit mit Verschwendung an demselben angebracht.

Ein Alter von wenigstens vier Jahrhunderten hat sehr viele dieser künstlichen Figuren verstümmelt. Von vielen derselben, z. B. von den Gestalten einiger ziemlich gros scheinender Thiere, die an einer zum Wasserableiten bestimmten Stelle angebracht waren, siehet man nur noch die ganz kenntlichen Trümmer. Viele derselben haben sich aber auch noch fast ganz unversehrt erhalten.

Bey der Erbauung dieses Gebäudes war die

sicht, zwey dergleichen einander ganz gleiche Thürme nebeneinander zu erbauen. Nach diesem Zwecke richtete der Baumeister den Plan des Gebäudes ein. In dieser Absicht lies er den Grund, auf welchem der zweyte Thurm aufgeführt werden sollte, zugleich mit dem wirklich vollführten Thurme legen. Diese Absicht ist noch sehr leicht am Gebäude bemerkbar.

Mit geringer Aufmerksamkeit bemerkt man dicht an dem Thurme die bereits fertigen unteren, aus eben den am Thurme befindlichen rothen Quadersteinen aufgeführten Mauern, also das Fußgestell, auf welches der zweyte Thurm gebaut werden sollte.

Wir kennen in unserm Vaterlande sowohl, als außer demselben mehrere Kirchthürme, deren Erbauung ungefehr in eben diese Zeit fällt, und bey welchen ein ganz ähnlicher Fall eintritt; z. B. bey dem Thurme des mit Recht hochberühmten Münsters zu Strasburg, und bey dem an der Domkirche zu Cölln befindlichen Thurme.

Wahrscheinlich war der große Kostenaufwand, welchen der erste Thurm erfordert hatte, die Ursache, warum die Erbauung dieses zweyten Thurmes unterblieb. Wir glauben mit gutem Grunde zu vermuthen, daß die auf diesen Thurm gewandten Kosten, der noch sehr wohlfeilen Zeit seiner Erbauung

ungeachtet, so beträchtlich gewesen seyn müssen, daß sie den Unternehmern des Baues, dem Wetzlarischen Collegiatstifte zu schwer geworden zu seyn scheinen.

Nicht lange nach der Vollendung dieses kostspieligen Baues scheinen nemlich die Einkünfte des Collegiatstiftes zur Erhaltung aller der vor dieser Zeit zu demselben gehörig gewesenen Geistlichen, nemlich 15 Stiftsherrn oder Canonicorum und 46 Vicarien, nicht mehr zugereicht zu haben.

Ohne Zweifel war es dieser Mangel, welcher den Erzbischof von Trier nicht einmal volle hundert Jahre nach der Erbauung des Thurmes bewog, eine päbstliche Bulle zu erwirken, durch welche die Zahl der Stiftsherrn sowohl, als der Vikarien, sehr beträchtlich vermindert wurde.

Wir glauben, daß noch folgende, den ebenerwähnten Wetzlarischen Stiftsthurm betreffende Bemerkungen hier eine Stelle verdienen.

Der Geschmack, in welchem der Thurm des Strasburgischen Münsters gebauet ist, hat mit dem, welchen man am Wetzlarischen Stiftsthurme bemerkt, einige Aehnlichkeit. Man siehet nicht allein an diesem eine verhältnißmäßig nicht ungleiche Menge von Bildhauerarbeit, wie an jenem;

sondern man findet auch auf demselben eine Fläche mit einer Gallerie, welche der in der Mitte des Strasburgischen Münsters befindlichen sogenannten Platte nicht unähnlich, aber verhältnißmäßig weit kleiner als diese ist.

Die sogenannte Platte auf dem genannten Münster ist die erste Abstufung, von welcher an der Thurm sich zuzuspitzen beginnt. Es scheint, daß dieses bey der ähnlichen Abstufung des Wetzlarischen Kirchthurmes ebenfalls die Absicht des Baumeisters war, daß dieses nemlich die Mitte des Thurmes seyn, und daß von dieser Platte oder Gallerie an die Zuspitzung des Thurmes beginnen sollte. Nach diesem Plane sollte der Thurm also noch einmal so hoch werden, als die Höhe vom Fundamente bis zu dieser Abstufung beträgt. Die Ausführung dieses Entwurfes aber unterblieb, wahrscheinlich weil die auf dem Thurmbau schon verwandten schweren Kosten die Kräfte des Wetzlarischen Collegiatstiftes bereits erschöpft hatten. Da diese die Vollendung des Thurmes nach dem Plane des Baumeisters nicht mehr gestatteten, so sah man sich genöthiget, den Thurm statt der im Entwurfe liegenden steinernen, dem Strasburgischen Münster ähnlichen Zuspitzung, mit einer hölzernen Spitze zu versehen, um hier

dem

dem Thurmwächter oder Thürmer, nach der Wetzlarischen Volkssprache, eine Wohnung zu verschaffen. Die ältere, vielleicht mit dem Thurmbaue gleich alte hölzerne Zuspitzung, war auch wahrscheinlich ungleich höher, als die jetzt vorhandene. Denn der Wetzlarische Syndicus, Johann Philipp Chelius, in seiner Beschreibung der Stadt, meldet, daß der Thurm in jener ältern Zeit mit einem hohen und gespitzten Helme versehen gewesen sey.

Als dieser hölzerne Helm, dessen Höhe wahrscheinlich dem steinernen Gebäude des Thurmes immer noch einigermaßen entsprach, das Schicksal hatte, vom Feuer verzehrt zu werden *), fand man die Erbauung einer dem verbrannten Helme gleich hohen Spitze, wahrscheinlich schon zu kostspielig, und begnügte sich, zur Ersparung des Aufwandes, den Thurm mit dem noch vorhandenen hölzernen Kronendache, wie es der eben genannte Chelius ganz richtig nennt, zu versehen.

Denn gegen die Höhe des steinernen Gebäudes des Thurmes ist dieser gegenwärtige hölzerne Aufsatz, diese sogenannte Krone, unverhältnißmäßig niedrig.

Noch

*) Siehe hier unsere Wetzlarische Geschichte, im zweyten Theile, im 16ten §. des ersten Abschnittes, Seite 46.

Noch eine andere sehr kenntliche Aehnlichkeit, welche dieser Thurm mit dem Thurme des Strasburgischen Münsters hat, ist die, daß das ganze Gebäude nach dem Entwurfe des Baumeisters, wie beym Strasburgischen Münster, aus zwey neben einander stehenden Thürmen bestehen sollte, daß wirklich auch der Grund zu zwey Thürmen gelegt wurde, daß aber die Erbauung des zweyten Thurmes eben so, wie beym Strasburgischen Münster unterblieb, und des großen Aufwandes halber unterbleiben muste.

Diese Aehnlichkeit, bey welcher man sich überdies noch erinnern muß, daß die Kräfte des Wetzlarischen Collegiatstiftes immer sehr weit unter denen des Strasburgischen Domstiftes waren, führt auf die uns wahrscheinlich dünkende Vermuthung, daß ein Schüler des Baumeisters des genannten Münsters, des berühmten Erwins von Steinbach, vielleicht sein Sohn Mathias, der ebenfalls ein geschickter Baumeister war, der Erbauer dieses Thurmes gewesen sey.

Erwin selbst läßt sich nicht dafür annehmen; denn er starb 18 Jahre vor der Erbauung unsers Thurmes, im Jahre 1318 k).

An

k) Siehe die im Jahre 1780 zu Strasburg erschienene

An der linken Nebenseite des Thurmes, grade über dem offenen Durchgange, in der Höhe eines Stockwerkes, ist eine kleine Gallerie angebracht.

In diesem jetzt beschriebenen Thurme befinden sich sowohl die Uhr, als die Glocken.

Der hier befindlichen Glocken sind fünf.

Die gröste derselben wird hier die Dammerich genannt. Diese erst vor siebenzehen Jahren neuumgegossene Glocke wiegt 35 Centner, und soll der Stadt elfhundert Gulden gekostet haben.

Sie pflegte ehemals allein, ohne die Mitläutung der übrigen kleinen Glocken, nur bey folgenden drey außerordentlichen Gelegenheiten angezogen zu werden:

1) wenn der Thurmwächter, beym Tage sowohl als bey der Nacht Feuer in der Stadt aufgehen, eine Feuersbrunst ausbrechen sah,

2) wenn der Stadtrath über schwere Verbrecher ein peinliches Halsgericht hielt; und

3) wenn der Wächter wahrnahm, daß fremdes Kriegsvolk sich der Stadt näherte.

Mit den übrigen kleinern Glocken aber pflegt sie sowohl

Déscription nouvelle de la Cathédralp de Strasbourg et de sa fameuse tour, par Joseph Schweighäuser, Notaire Apostolique, Seite 23.

sowohl an Sonn- und Feyertägen, zur Verkündung der Stunden des Gottesdienstes, als auch bey feyerlichen Beerdigungen, geläutet zu werden.

Diesem ursprünglichen Zwecke des Gebrauches dieser größern Glocke entspricht die hier folgende, auf derselben befindliche Lateinische Innschrift ziemlich genau:

Proditur his Signis,

Fur, latro, mors, hostis et ignis l).

In der neuern Zeit war das Anziehen dieser Glocke nur noch in den beyden erstgemeldeten Fällen, wenn nemlich der Thurmwächter eine Feuersbrunst in der Stadt ausbrechen sah, und wenn der Stadtrath über schwere Verbrecher peinliches Gericht hielt, gewöhnlich und im ersterwähnten Falle, zur Herbeyschaffung schleuniger Hülfe und Aufweckung der Einwohner zur Nachtzeit, nöthig.

Im letztern dritten Falle aber, wenn der Thurmwächter die Annäherung fremder Kriegsvölker wahrnimmt, ist das Anziehen der Glocke jetzt nicht mehr üblich, sondern der Thurmwächter pflegt

l) Dieses Zeichen pfleget anzukündigen den Dieb, den Straßenräuber, den Tod, den Feind und das Feuer.

pflegt in diesem Falle ein Zeichen mit der Trompete zu geben.

Die zweyte der hier hängenden Glocken pflegt in der Wetzlarischen Volkssprache die Vater-Unser-Glocke genannt und Mittags um 12 Uhr geläutet zu werden.

Die dritte Glocke wird um elf Uhr Morgens geläutet, und heißt daher die Elfuhr-Glocke; die vierte aber um neun Uhr Abends, und heißt daher die Neunuhr-Glocke.

Diese sämmtlichen Glocken hängen in der Mitte des Stiftsthurmes, daher der grade unter denselben, dicht vor der Hauptthüre der Kirche befindliche kleine freye Platz unter den Glocken genannt zu werden pflegt.

Von der Erde bis zur Uhr und zur Stelle, wo im Thurme die Glocken hängen, zählt man 108 Stufen, bis zur Wohnung des Thurmwächters aber 185 Stufen, und bis in die äusserste Spitze des Kronendaches noch 32, also zusammen 217 Stufen.

Die ganze Höhe des Thurmes, von der Erde bis zur Spitze, beträgt 192 Schuhe.

Die unter dem vorhin erwähnten Kronendache des Thurmes befindliche Wohnung des Thurmwächters besteht aus einer Stube, einer daran stoßenden

Kammer, einer Küche, und noch einer über diesen Gemächern befindlichen Kammer.

Neben dem jetzt beschriebenen Stiftsthurme, auf dem Platze, welchen die zu diesem Thurme, und insonderheit zum Fundamente des ungebaut gebliebenen zweyten Thurmes gehörigen Mauern einschliessen, befindet sich noch ein sehr alter kleiner Thurm mit einem hölzernen Dache. Er ist sehr viel niedriger als der große Stiftsthurm, und stoßet ganz dicht an die Kirche an.

Die Bauart, welche sich an diesem kleinen Thurme findet, ist von der Bauart der Kirche selbst sowohl, als der ihres großen Thurmes sehr kenntlich verschieden, und nach allen Kennzeichen weit älter, als diese letztere. Auch die Gattung der Steine, aus welchen die Mauern dieses kleinen Thurmes bestehen, sind von der Gattung der Steine, aus denen die Kirche und der große Thurm gebauet sind, ganz verschieden. Die Mauern des kleinen Thurmes bestehen nemlich aus einem schwarzgrauen sehr festen Basaltsteine, wovon jetzt noch eine ähnliche Gattung, nahe bey der Stadt, am Abhange des Hügels gebrochen wird, auf welchem das alte verfallene Schloß Kalsmunt gelegen ist.

Die Gestalt dieses alten kleinen Thurmes ist viereckig. Am untern Theile des Thurmes ragt aber nur noch eine Ecke des Gebäudes hervor.

In den Mauern des Thurmes siehet man hier und da kleine runde Oeffnungen, welche statt der Fenster gedient zu haben scheinen und mit eisernen Stäben verwahrt sind m).

Dermalen dienet dieser kleine Thurm zur Aufbewahrung des städtischen Archives.

Ueber dem Dache des Chores bemerkt man ausser einem kleinen, runden, steinernen Thurme, einen etwas höhern hölzernen mit einem ähnlichen Dache.

In diesem Thurme hängen drey kleine Glocken. Neben diesem Thurme, über dem Dache des Chors, hing ehemals auch die kleine Glocke, welche nur beym Ableben eines Canonici des Collegiatstiftes pflegte angezogen zu werden *).

Auf dem eben erwähnten Vorplatze der Stiftskirche, dem Eingange des Chores gegenüber, steht

m) In unserer Geschichte der Stadt Wetzlar haben wir auch dieses kleinen Thurmes, in einer andern Rücksicht umständlich erwähnt.

*) Siehe die Geschichte der Stadt, im zweyten Theile, im 133sten §. des zweyten Abschnittes, Seite 820.

kleine, fast viereckte, aus Steinen erbaute Kapelle, welche man an der auf diesem Platze sichtbaren Seite, mit einem großen steinernen, die Kreuzigung vorstellenden Bilde zu zieren geglaubt hat. Dieses große Bild ist nicht allein von schlechter Künstlerarbeit, sondern verräth auch durch die bunten Farben, mit denen die Figuren bemahlt sind, den verdorbenen Geschmack seiner frommen Stifter.

Diese Kapelle wird die Michels-Kapelle genannt. Sie ist sehr alt; denn nach einer noch übrigen Urkunde, war sie schon im Anfange des vierzehenten Jahrhunderts, im Jahre 1306 vorhanden n).

Hinter der Kirche, an der rechten Nebenseite derselben, findet sich wieder ein freyer, ungefehr hundert Schuhe langer und fast eben so breiter, also beynahe viereckiger, dermalen ebenfalls mit einigen jungen Lindenbäumen besetzter Platz, der, weil er ehemals eben so wie der Vorplatz der Kirche zum Gottesacker diente, der kleine Kirchhof genannt wird. Von diesem Platze hat man eine sehr schöne freye Aussicht in die der Stadt benachbarte Gegend, insonderheit nach dem Nonnenkloster Altenberg

und

n) Siehe diese Urkunde in des Freyherrn von Gudenus Cod. diplomat. im fünften Bande No. 82. Seite 115.

und nach den in dieser Gegend befindlichen Dörfern o).

In der an diesem Platze befindlichen rechten Aussenseite der Stiftskirche bemerkt man in der Mauer derselben, die leicht kenntlichen Ueberreste sehr alter steinerner Säulen, von welchen der nur noch übrige untere Theil in die Mauer der Kirche eingemauert ist p). Nahe bey der Kirche siehet man auch hier noch einige andere steinerne Trümmer eines ehemals hier befindlich gewesenen, aus Quadersteinen bestandenen uralten Gebäudes.

Ehemals befand sich mitten auf diesem Platze noch die Stelle eines Begräbnisses, welches mit einem

o) Mich wundert, daß unsere alten Vorfahren diesen Ort nicht Luginsland genannt haben. Er hätte diesen Namen mit allem Recht verdient.
In der Gegend, in welche sich hier die Aussicht öffnet, fiel am 15ten Junius 1796, das hartnäckige Gefecht vor, in dem unser junger vaterländischer Held, der Erzherzog Carl von Oesterreich, den französischen General Le Febure, der den Vortrab des französischen Heeres führte, zum schnellen Rückzuge nöthigte. Man konnte daher das ganze Gefecht von diesem Platze sehr bequem überschauen.

p) Auch dieser uralten Trümmer ist in unserer Geschichte der Stadt, in einer andern Rücksicht, eine umständlichere Erwähnung geschehen. Siehe die Geschichte der Stadt im ersten Theile, im zweyten §. des ersten Abschnittes, Seite 8.

nem einige Ellen hohen eisernen Gegitter im länglichen Vierecke umgeben war. Man hat aber vor ungefehr achtzehen bis zwanzig Jahren dieses Gegitter weggenommen *). An der Seite dieses Plazzes steht ein kleines hölzernes Haus, welches dem katholischen Küster oder Opfermanne, nach der Wezlarischen Volkssprache, sowohl als dem katholischen Schulmeister, zur Wohnung dienet.

Dicht an dasselbe stoßet das erst vor wenigen Jahren neuerbauete Schulhaus, welches dem Unterrichte der noch zarten katholischen Jugend gewidmet ist.

Nahe um die Stiftskirche herum finden sich die sämtlichen Wohnungen der zum Wezlarischen Collegiatstifte gehörigen Geistlichen. Die Wohnung des Dechants, daher die Dechaney genannt, ist an der linken Seite der Kirche, und ist ein sehr altes steinernes Gebäude mit einem ziemlich großen Vorhofe, welches wahrscheinlich schon seit vielen Jahrhun-

*) Nach der auf dem Grabsteine, mit welchem dieses Grab belegt war, befindlichen Aufschrift, sollte dieses Grabmal das Grab eines Mannes decken, welchem das Collegiatstift und die Stiftskirche ein reichliches Vermächtniß zu danken hatte.

hunderten den Dechanten des Stiftes zur Wohnung diente q).

Dicht an das zur Wohnung des Dechants dienende Haus stößt ein anderes, dem Stifte zuständiges Haus an, welches einem Canonico dieses Stiftes zur Wohnung dienet. Ueber dem Eingange des vor diesem Hause befindlichen Vorhofes lieset man folgende lateinische in Stein gehauene Innschrift:

Quod tibi contigerit, patienter ferre memento,
Nam certum est, fieri numine cuncta Dei r).

1694.

Die enge an diesen beyden Häusern herziehende Straße wird die Kirchgasse genannt.

Nicht weit von der eben erwähnten Wohnung des Dechants, der Kirche schräg gegenüber, steht die nur von Holz gebauete zwey Stockwerke hohe Wohnung des Scholasters. Die Wohnungen der übrigen Stiftsgeistlichen finden sich in eben dieser der

q) In unserer Geschichte der Stadt bemerkt man eine Spur, daß dieses Gebäude schon im vierzehenten Jahrhunderte die Wohnung des Dechants gewesen seyn müsse.

r) Dein Schicksal sey so hart es will,
Du sollst es ohne Murren tragen;
Verehre Gottes Leitung still,
In allen kummervollen Tagen.

der Kirche benachbarten Gegend, besonders in der sogenannten Pfaffengasse, sind aber auch nur hölzerne Gebäude.

An der Hinterseite der Kirche, nahe am ebenbeschriebenen kleinen Kirchhofe, steht ein hölzernes zwey Stockwerke hohes Haus, in welchem sich jetzt die fürstlich Thurn- und Taxische Briefpost befindet. Das über der Thüre desselben aufgestellte Wapen zeigt diesen Aufenthalt an *).

Ausser den eben erwähnten Häusern, sind in andern Gegenden der Stadt noch verschiedene Gebäude vorhanden, von welchen das Eigenthum dem Collegiatstifte gleichfalls zusteht.

An der linken Seite des schon genannten Buttermarktes, an der rechten Ecke der Baugasse, steht das erst seit siebenzehen bis achtzehen Jahren neugebaute Rathhaus. Es ist nur ungefehr 40 Schuhe breit, wie alle um dasselbe herumstehenden Ge-

*) Seit einigen Jahren ist die fürstlich Thurn- und Taxische Briefpost nicht mehr in diesem Hause, sondern in ein in der Schmidtgasse befindliches Privathaus verlegt. Das hier bemerkte, dem Wetzlarischen Collegiatstifte ebenfalls zugehörig gewesene Haus ist seit der Zeit, wo dieses geschrieben wurde, von Grund aus neu erbauet worden, und ist jetzt bestimmt, der fürstlich Primatischen Oberpolizey- und Finanzdirection zum Wohnsitze zu dienen.

Gebäude, und wie der gröste Theil der Häuser der Stadt, drey Stockwerke hoch. An der neugebauten Vorderseite des Gebäudes besteht nur der untere Stock aus Mauerwerk. Der übrige Theil dieser Vorderseite ist von Holz. Der hintere Theil des Gebäudes aber ruht auf ältern ziemlich dicken Mauern. Die neue Vorderseite des Gebäudes ist in dem in unseren Zeiten sehr gewöhnlichen Geschmacke gebauet. Der dritte Stock desselben besteht nemlich aus einem sogenannten gebrochenen Dache g). Das äussere Ansehen dieser Vorderseite zeichnet sich dadurch von allen umstehenden Häusern aus, daß sie citronengelb getünchet ist.

Ueber dem Eingange des Hauses, einem geründeten Portale, befindet sich das Wapen der Stadt *).

Im zweyten Stockwerke dieses Hauses, auf dem Vorplatze, der die beyden, die Vorderseite dieses Stockwerkes ausmachenden Zimmer von einander scheidet, befanden sich noch vor nicht langer Zeit die mit einem hölzernen Gitter eingeschlossenen Sitze der

zum

g) Einer sogenannten Mansarde, von ihrem Erfinder dem französischen Baumeister Mansard, also genannt. Siehe Johann Georg Sulzers allgemeine Theorie der Künste, im dritten Theile, Seite 292. der Auflage von 1787.

*) Jetzt das Wapen Seiner Hoheit des Fürsten Primas.

zum Wetzlarischen Schöffengerichte gehörigen Personen.

Hier pflegte dieses Gericht, von dessen Beschaffenheit wir unten in den statistischen Nachrichten von der Stadt genauere Nachricht geben werden, jährlich zu gewissen Zeiten öffentlich gehalten zu werden *).

Diesem neuen Rathhause gegenüber steht ein sehr kleines und unansehnliches, nur hölzernes, noch nicht lang erbautes Gebäude, das nur aus dem untern Stockwerke und einem Dache darüber besteht. Es war anfänglich zur Hauptwache fürs Kreiscontingent der Stadt bestimmt. Da aber die ehehin in der Stadt befindliche Hessen-Darmstädtische Besazzung auch ihre Hauptwache in dasselbe verlegt wissen wollte, wurde es zum gemeinen Kaufhause der Stadt, an welchem es ihr ohnehin schon seit der Errichtung des Reichs-Kammergerichts in derselben fehlte, bestimmt. In den letztverflossenen Jahren diente es dem französischen Kriegsvolke zur Hauptwache **).

Man

*) Daß dieses alles jetzt nicht mehr der Fall ist, versteht sich, seit den inzwischen seit anderthalb Jahren vorgefallenen Veränderungen von selbst.

**) Dermalen dient es der in der Stadt befindlichen militärischen Besatzung zur Hauptwache.

Man hat durch dieses elende hölzerne Machwerk den guten Geschmack auf eine unverzeihliche Art beleidiget. Man hat es nemlich dicht an die dem Buttermarkte zugewandte Seite des Stiftsthurmes angelehnt, und dadurch nicht allein den untern Theil des schönen Gothischen Gebäudes, sondern auch einen Theil der künstlichen daran befindlichen Bildhauerarbeit bedeckt t).

An eben der Seite, an welcher das neue Rathhaus befindlich ist, in eben der Reihe der Häuser, an der andern Ecke des Viereckes, wovon das Rathhaus die eine Ecke macht, steht eines der ansehnlichsten und geräumigsten Privathäuser der Stadt, ein Ei-

t*) Dieser den guten Geschmack freylich beleidigende Zug ist doch noch nicht so stark als ein ähnlicher, durch welchen das Collegiatstift zu Limburg an der Lahn gegen die Regeln des Geschmackes sündigte. Dieses lies die zwar im Gothischen, aber nicht schlechten Geschmacke, aus viereckigen gehauenen Quadersteinen erbauete Stiftskirche, mit dem ihr ähnlichen ziemlich hohen Thurme, weis übertünchen. Ich sah das ehrwürdige Gebäude des mittlern Zeitalters in diesem seltsamen Gewande. Es glich einem geharnischten Ritter aus der Zeit seiner Erbauung, dem man einen weistaftenen Domino, wie er auf den Maskenbällen unserer Zeit Sitte ist, über die glänzende blanke Rüstung angezogen hat.

Eigenthum des Kaufmannes, Herrn Johann Heinrich Debus.

Dieses ganze Viereck der Häuser, von der Seite des Rathhauses bis in die Baugasse, und von der Seite des Debusischen Eckhauses bis in die Krämergasse, brannte bey der schrecklichen Feuersbrunst im Jahre 1779, einige wenige Gebäude ausgenommen, gröstentheils bis auf den Boden ab, und ist seit dieser Zeit, schöner, wenigstens regelmäßiger und im Geschmacke der neuern Baukunst wieder aufgebaut worden. Auf eben dieser Seite des neuen Rathhauses, aber im gegenüber stehenden Vierecke, an dem an der Seite des Buttermarktes gelegenen kleinen Platze, welcher eigentlich der Fischmarkt genannt wird, steht das alte Rathhaus. Nur der untere Theil der Vorderseite des Gebäudes besteht aus Mauerwerk, der übrige Theil desselben aber aus Holz. Dieses jezt zweyhundert Jahre alte Gebäude, hat über sechzig Jahre lang zu den Sitzungen und zu den öffentlichen Audienzen des Reichskammergerichts gedienet. Es ist ungleich größer als das neue Rathhaus. Seine dem Buttermarkte zugehende, mit dem Wapen der Stadt gezierte Vorderseite ist aber nur schmal, niedrig, und mit einem altväterischen spitzen Giebel ver-

versehen. Die lange in die Krämergasse gehende Nebenseite macht den ungleich größern Theil des Gebäudes aus, hat eine Menge langer und schmaler altväterischer Fenster, gröstentheils mit kleinen runden Scheiben und überhaupt ein sehr altväterisches, finsteres und trauriges Ansehen. Im Innern des Hauses, eine Etiege hoch, ist der große Saal, in dem so lange Jahre durch die Audienzen des Reichskammergerichts gehalten worden sind.

Zur Zeit der neuesten ausserordentlichen Kammergerichts-Visitation, in den Jahren 1768 bis 1776, diente das Haus, und vorzüglich der eben erwähnte große Saal zu den täglichen Versammlungen des Visitations-Congresses. Schon vor dreißig Jahren ist dieses Haus für so baufällig gehalten worden, daß es nur mit Furcht und Lebensgefahr bewohnt werden könne. Ungeachtet man auch nicht leugnen kann, daß es wenigstens jetzt wirklich baufällig ist, so hat doch noch in der neuesten Zeit das französische Kriegsvolk bey seinem beynahe zwey Jahre lange gedauerten Aufenthalte in der Stadt, einen Fechtboden in diesem alten Gebäude gehabt.

Jetzt dient dasselbe nur noch zur Aufbewahrung

der alten kammergerichtlichen Akten und ist völlig unbewohnt.

An der Thüre dieses alten Rathhauses, rechter Hand am Eingange, ist eine eiserne nach Vierteln abgetheilte Elle in die Mauer befestiget.

Nach dieser Wetzlarischen Elle ist das Ellenmaas in dem ganzen der Stadt benachbarten Umkreise bis Frankfurth, eingerichtet.

An eben dieser Seite des Fischmarktes, in eben dieser Häuser-Reihe, steht das Haus, welches in der ältern Zeit, lange Jahre unterm Namen des goldenen Löwen, nicht allein als ein Gasthaus, sondern auch als das Posthaus, nemlich als der Sitz der fürstlich Taxischen fahrenden Posten, bekannt war.

Dieses ehemalige Posthaus bestand zu seiner Zeit eigentlich aus zwey, dicht aneinander stoßenden Häusern, wovon jezt das eine dem Erben des ehemaligen Posthalters, dem Herrn Kammergerichts-Procurator Emmerich, das andere aber, das eigentliche ehemalige Posthaus, dem Herrn Kammergerichts-Beysitzer von Oetinger, gehöret *).

An

*) Die Eigenthümer dieser beyden Häuser haben seit der Zeit, wo dieses niedergeschrieben wurde, diese Welt verlassen.

An der gegenüber befindlichen Seite des Fischmarktes, an der Ecke dem Buttermarkte zu, steht ein Haus, dessen äusserliches Ansehen gegenwärtig so vortheilhaft in die Augen fällt, daß es zu den vorzüglichsten Privathäusern der Stadt gezählt wird. Es gehörte um die Mitte des achtzehenten Jahrhunderts, dem ehemaligen Kammergerichts-Beysitzer von Beaurieux und seinen Erben, wurde um jene Zeit vom Reichskammergerichte gekaufet, und diente hernach, länger als fünf und zwanzig Jahre, diesem Reichsgerichte, zu seinen täglichen Sitzungen und zum Sitze der Gerichtskanzeley. Jetzt ist es schon seit länger als zwanzig Jahren ein Eigenthum des Herrn Kammergerichts-Beysitzers von Neurath *).

Die linker Hand von diesem Fischmarkte abführende schmale Straße wird die Brodschirm oder Brodschaar genannt und führt theils an einem ziemlich jähen Abhange, nach dem Eisenmarkte, theils aufwärts nach der Gewandsgasse.

Der Name dieser Straße zeigt schon seine Bedeutung an; daß sie nemlich in der ältern Zeit zur Ver-

*) Nunmehrigen Großherzoglich-Baadischen Geheimen Raths und Hofrichters zu Rastadt.

Verschirmung oder Feilbietung des Brodes gedienet haben müsse. Sehr wahrscheinlich wurde in jener ältern Zeit auch das Fleisch in dieser Straße verschirmet. Mit dem Brodschirme war also auch der Fleischschirm verbunden.

Die rechter Hand vom Fischmarkte abführende, jezt aus ungefehr vierzig Stufen bestehende Stiege oder Treppe, nach der Wetzlarischen Volkssprache die Löwentreppe genannt, führt ebenfalls nach dem Eisenmarkte.

Am Buttermarkte herauf, zur rechten Seite, zeichnet sich ein Haus durch sein äusserliches, ein hohes Alterthum verrathendes Ansehen aus. Die Vorderseite dieses Hauses besteht aus ungemein dikken, über 5 Schuhe breiten Mauern. Es ist, wie fast alle übrigen Häuser der Stadt, nur drey Stockwerke hoch, und hat einen nach der alten Bauart zugespitzten Giebel.

Dieses gröstentheils aus Mauerwerk bestehende Haus soll der Sage nach über fünftehalb Jahrhunderte alt seyn, und ehemals, im vierzehenten und im funfzehenten Jahrhunderte, die Wohnung des Probstes des Wetzlarischen Collegiatstiftes gewesen und zur Zeit der Erbauung des neuern großen Thurmes der Stiftskirche, also im vierzehenten Jahrhun-

hunderte, und zwar in den Feyerstunden der Arbeiter erbauet seyn. Man zeigt an der Hinterseite des Hauses noch den Platz einer ehemaligen Kapelle, welche wahrscheinlich den alten Stiftspröbsten zum Privatgottesdienste diente. In der neuern Zeit, bis in die Mitte dieses Jahrhunderts, diente es, theils dem in unserer Wetzlarischen Geschichte berühmten Kammergerichts-Präsidenten, Grafen von Solms-Laubach, theils seinem Nachfolger, dem Grafen von Wied-Runkel, zur Wohnung. Jetzt ist es ein Eigenthum des Herrn Rittmeisters der vormaligen bürgerlichen Reiterey, Johannes Hinkel.

Nächst an diesem Hause, fast an der Ecke dieser Seite, steht das schon wenigstens seit einem halben Jahrhunderte den Fremden bekannte und stark besuchte Gasthaus zum Kronprinzen, jetzt ein Eigenthum des Herrn Pölzel.

Die kleine Nebengasse, welche an dieser Ecke, an den Hintergebäuden des Gasthauses zum Kronprinzen her, nach der Gewandsgasse führt, soll den Namen der blauen Nonnengasse haben.

Das an der Ecke der dem Gasthause zum Kronprinzen gegenüber befindlichen Seite stehende Haus ist darum hier zu bemerken, weil es dem größern

 Theile

Theile nach zu den in der Stadt sehr seltenen, aus Mauerwerk bestehenden Häusern gehöret.

Das Eigenthum desselben steht den Erben des ehemaligen Kammergerichts-Profurators Ziegler zu.

Von dem daneben, am Buttermarkte stehenden, vier Stockwerke hohen, jetzt dem Herrn Reichs-Pfennigmeister von Hötzendorf zuständigen Hause, hat man eine vortreffliche Aussicht in einen großen Theil der Nachbarschaft der Stadt.

Von dem eben beschriebenen Platze, dem Buttermarkte, führen drey Straßen nach dem höher liegenden Theile der Stadt, eine linker Hand, nach dem Wildbacher Thore und der sogenannten Gänsweide, die andere die sogenannte Schmidtgasse, rechter Hand, nach dem Kornmarkte, welche wir bald genauer anzuzeigen Gelegenheit haben werden. Die dritte endlich in der Mitte zwischen den beyden ebenerwähnten Straßen, ist nur eine Nebengasse, und führt ebenfalls nach der Gänsweide und nach der sogenannten Parisergasse. Sie wird die Pfaffengasse genannt, weil auf der rechten Seite derselben, nebeneinander, zwey dem Wetzlarischen Collegiatstifte zugehörige und von zu demselben gehörigen Canonicis bewohnte Häuser stehen, auf der linken Seite aber nur die Mauern von Gärten

ten befindlich sind, welche ebenfalls dem erwähnten Collegiatstifte zustehen.

II.) Der Kornmarkt. Dieser nicht große Platz befindet sich in der obern Gegend der Stadt und hat seinen Namen von dem Verkaufe des Getreides, der an den Wochenmärkten hier vorzüglich zu geschehen pflegt. Er ist wie der Buttermarkt, nicht eben, sondern noch abhängiger als dieser. Korn-markt.

An seiner untern Seite stoßen die Schmidtgasse, die Gewandsgasse und die Engelthalgasse, an der obern Seite aber die Oberthorgasse oder die Oberpförtergasse, nach der Wetzlarischen Volkssprache, auf ihn.

Rechter Hand auf diesem Platze bemerkt man das Gasthaus zum Römischen Kayser, ein vier Stockwerke hohes Haus von einem vortheilhaften äusserlichen Ansehen, nach einem noch in der Mitte des achtzehenten Jahrhunderts in der Oberrheinischen und der ihr benachbarten Gegend ziemlich allgemeinen Geschmacke gebauet, mit einer breiten Fronte und einem zugespitzten Giebel.

In dem in diesem Hause befindlichen großen Saale pflegen schon seit länger als dreißig Jahren die öffentlichen Conzerte und Bälle, vorzüglich in der Carnevalszeit, die Maskenbälle gegeben zu

werden. Wenn zu Zeiten eine wandernde Schauspielergesellschaft hier ihr Heil versucht, so dient dieser Saal auch zur Schaubühne.

Gegenwärtig ist dieses Gasthaus ein Eigenthum des Herrn David Hinkel.

Das an das ebenerwähnte Gasthaus anstoßende Haus war in der ältern Zeit ein unterm Namen des Krachbeines sehr bekanntes Gasthaus, ist erst vor einigen Jahren von dem verstorbenen Kammergerichts-Beysitzer von Frohn in dem Geschmacke der neuern Baukunst vom Grunde aus erbauet worden und gehört jetzt den Erben des Erbauers.

Das an dieses Haus anstoßende Gasthaus zum schwarzen Adler hat vielen Raum, insonderheit einen schönen Saal, jetzt aber nicht mehr so viele Einkehr, als ehedem.

In der ältern Zeit gehörte das Eigenthum dieses Hauses dem fürstlich Nassauischen Gesamthause, und diente besonders den Abgeordneten der sämtlichen Linien desselben, zu ihren gemeinschaftlichen zu dieser Zeit häufigen Zusammenkünften.

Der dermalige Besitzer desselben ist der Herr Philipp Jakob Hinkel.

Wir bemerken auf diesem Platze noch einige der vorzüglichsten Privatgebäude; z. B. auf der linken

Seite desselben, an der obern Ecke der Schmidtgasse, das Haus des Herrn Stadtrathes, Paul Hinkel, und auf eben dieser Seite das ehehin dem verstorbenen Kammergerichts-Prokurator, Johann Georg Bergenius, gehörig gewesene, dermalen aber dem ehemaligen Herrn Kammergerichts-Beysitzer, Freyherrn von Linden *), zuständige Haus, und das daran stoßende, jetzt ein Eigenthum des Herrn Johann David Weisbach, auf der rechten Seite des Platzes aber ein Haus, welches in der ältern Zeit den Namen des Spiegels geführt haben soll, unter diesem Namen auch schon in einer Urkunde des dreyzehenten Jahrhunderts, vom Jahre 1338 erwähnt wird u) und jetzt dem Handelshause der Herrn Johannes Hinkel und Söhne zusteht **).

An der untern Seite dieses freyen Platzes befindet sich ein Röhrbrunnen, welcher gutes Wasser giebt.

Die

*) Nunmehrigen Vicepräsidenten des königlich Wirtembergischen Hofgerichts zu Eßlingen.

u) In des Freyherrn von Gudenus Cod. diplomat. im fünften Bande Nro. 148. Seite 192.

**) Der Wohnsitz dieses Handelshauses war mehrere Jahre in diesem Hause, ist aber seit der Zeit, wo dieses geschrieben wurde, nach Höchst am Maynstrome verlegt worden.

Die an dieser Seite vom Platze abführenden Nebenstraßen sind

Gewands-gasse. 1.) die Gewandsgasse, eine sehr enge Straße. Sie hat ohne Zweifel von dem in der ältern Zeit darinnen befindlich gewesenen Leinwand- oder auch Gewandhause ihren Namen. In dieser engen Straße, in dem jetzt dem Wollenstrumpfweber Jacob Rückert zuständigen kleinen Hause, brach die schreckliche Feuersbrunst aus, durch welche im Jahre 1687 ein ansehnlicher Theil der obern Stadt in die Asche gelegt wurde *).

Engelthal-gasse. 2.) Die Engelsgasse, eigentlich die Engelthalgasse.

In dieser Straße findet sich ein sehr altes, großentheils noch aus altem Mauerwerk bestehendes Haus. Es dient jetzt zur Wohnung des ersten lutherischen Pfarrers, soll aber in der Zeit des Mittelalters, zu einem Jungfrauenkloster gehöret, dieses Kloster aber den Namen zum Engelthal gehabt und der Straße den noch jetzt üblichen Namen gegeben haben.

Weiter findet sich in dieser engen Straße das sogenannte Leiterhaus, eigentlich nur ein niedriger, mit

*) Siehe die Geschichte der Stadt im zweyten Theile im ersten §. des ersten Abschnittes, Seite 235.

mit einem Dache versehener Schuppen, welcher zur Aufbewahrung der Feuerleitern dient, und daher den Namen hat.

Das ansehnlichste in dieser kleinen Nebenstraße befindliche Haus ist vom ehemaligen Kammergerichts-Prokurator, Dr. Goy, erbauet, kam nachher in den Besitz des Kammergerichts-Prokurators, Johann Albrecht Ruland, und wurde von seinen Erben an den jetzigen Eigenthümer, den Herrn Kammergerichts-Prokurator, Jacob Abel, verkaufet.

An die Hinterseite dieses Hauses stößt ein Haus, welches jezt zur Wohnung eines lutherischen Pfarrers dienet, und in der neuen Zeit bald vom dritten, bald vom ersten lutherischen Pfarrer ist bewohnt worden.

3.) Die Schuhgasse, eine sehr enge Gasse, welche theils durch zwey rechter und linker Hand ablaufende kleine Treppen von sechzehen bis achtzehen Stufen, nach der Gewandsgasse und nach der sogenannten Jäcksburg, theils nach dem Eisenmarkte führt *). Schuhgasse.

In

*) Eine vom Ueberbaue eines Hauses gebildete Halle, welche diese Nebengasse sehr verunstaltete, ist kürzlich mit der hier befindlichen Treppe weggebrochen und die Stelle geebnet worden.

In der ältern Zeit war diese enge Gasse den Wohnungen der Schuster und den Schusterläden besonders gewidmet, und hat daher ihren Namen.

Eisenmarkt. III.) Der Eisenmarkt, ein nur kleiner offener Platz, auf den die in der niedern Stadt befindlichen Hauptstraßen stoßen.

Er hat seinen Namen ohne Zweifel von den vielen Läden, in denen in der ältern Zeit hier Eisenwaaren zum Verkaufe ausgelegt waren.

Man findet auch noch jetzt in dieser Gegend der Stadt, dergleichen Eisenläden.

Auf diesem Platze an der obern Seite desselben, befindet sich die sogenannte Löwen-Apotheke, die älteste Apotheke der Stadt *).

In der Mitte des Platzes steht ein mit gutem Wasser versehener Röhrbrunnen.

Auf diesem Platze bildet sich ein Kreutzweg nach den vier auf ihn stoßenden Straßen.

Ab-

*) Diese Apotheke ist seit der Zeit, wo dieses niedergeschrieben wurde, dadurch, daß die Eigenthümer der beyden andern Stadtapotheken das Privilegium dieser Löwen-Apotheke käuflich an sich brachten, eingegangen, und das Haus, in dem sie war, einem Billard- und Kaffeewirthe vermiethet worden.

Abwärts siehet man in die Silvergasse, aufwärts in die Krämergasse, zu der einen Seite in die Lähngasse, zur andern Seite des Platzes aber in eine ganz ebene Straße. Sie wird die Sandgasse genannt, und führt von dem Eisenmarkte, theils nach der Rosengasse, theils nach der zur Jäcksburg genannten Straße. Sandgasse.

Aufwärts des diesen Platz bildenden Hügels, oberhalb des hier befindlichen Brunnens, führet eine enge und sehr jähe Nebenstraße, welche von einem hier befindlichen, zu den drey Römern genannten Hause, den Namen des Römerberges führen soll, nach der Gewandsgasse, eine andere Nebengasse aber nach der sogenannten Brodschirm.

Wir wollen nun auf die drey jetzt beschriebenen öffentlichen Plätze, die vorzüglichsten Straßen der Stadt, mit den dazu gehörigen Nebengassen folgen lassen.

Also

1.) die Silhofer- oder nach der Wetzlarischen Volkssprache, die Silvergasse, hat ihren Namen von dem an ihrem Ausgange befindlichen sogenannten Silhover- oder Silverthore, und der vor demselben ehemals befindlich gewesenen Vor- Silvergasse.

Vorstadt, Silhoven *). Sie führt vom Silhoverthore nach dem Eisenmarkte.

In der ältern Zeit hatte sie von dem in dieser Gegend die Stadt durchströmenden Wetzbache, den Namen der Wetzfe-Gasse.

Dieser Bach fließet quer durch die Silvergasse, wo eine kleine steinerne Brücke über denselben gebauet ist, und wird unter der nicht weit davon entfernten Stadtmauer aus der Stadt geleitet.

In dieser Straße stehen einige ansehnliche Wohnungen, insonderheit rechter Hand, zwey dicht aneinander stoßende, ziemlich hohe, der untern Hälfte nach aus Mauerwerk bestehende Häuser. Das eine derselben, welches der ehemalige fürstlich-Hessen-Darmstädtische Kanzler, Siegfried Klotz, in den Jahren 1604 und 1605 gebauet hat, gehöret dermalen dem Herrn Kammergerichts-Beysitzer, Freyherrn von Cramer, das andere aber, dem Herrn Jacob Waldschmidt zur Kette v).

Die-

*) Siehe die Geschichte der Stadt im ersten Theile im elften §. des ersten Abschnittes, Seite 49.

v) Auf der Stelle, auf welcher jetzt diese beyden Häuser stehen, stand vielleicht in der ältern Zeit ein Kloster. Noch vor zehen bis funfzehen Jahren war wenigstens in

Diesen Häusern schräg gegenüber steht ein vom ehemaligen Kammergerichts-Prokurator, Johann Heinrich Flender, zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, im neuern Geschmacke regelmäßig gebauetes, aber nur zwey Stockwerke hohes Haus, mit einem großen Hofe und geräumigen Scheuern. In der folgenden Zeit nach seiner Erbauung gehörte es dem verstorbenen Kammergerichts-Prokurator, Ferdinand Wilhelm von Brandt, genannt Flender. In diesem Hause befindet sich dermalen die fürstlich Taxische fahrende Post, und gehört dasselbe dem jetzigen Herrn Posthalter Johann Adam Werle, eigenthümlich. Nicht weit von demselben findet man auch die Buchdruckerey, in welcher dieses Werk gedruckt wurde. Sie war nach einem uns vorliegenden gedruckten Beweise, schon im Jahr 1733 in der Stadt errichtet, und ist jetzt ein Eigenthum des Herrn Heinrich Wilhelm Stock.

An dem dem Silverthore zu führenden Ausgange dieser Straße führt eine aus altem Mauerwerk bestehende Halle *) über eine kleine, erst vor

in einer Mauer des hier zuerst erwähnten Hauses der Ueberrest eines steinernen Weihwasser-Kessels sichtbar.

*) Diese alte Halle ist seit der Zeit, wo dieses niedergeschrieben wurde, weggebrochen worden.

dreißig Jahren neugebaute, steinerne Brücke, über den hier unter der Stadtmauer wieder hervorkommenden Wetzbach.

In dem von der Stadtmauer und dem Ufer dieses Baches, an der Seite dieser kleinen Brücke gebildeten Zwinger befindet sich ein kleiner Platz, der den Wetzlarischen Juden zur Beerdigung ihrer Leichname dient.

Nahe am schon erwähnten Silverthore steht ein Ziehbrunnen, welcher die Stadt mit gesundem und hellem, nur etwas hartem Trinkwasser versorgt.

An der einen Seite der Silvergasse, dicht an der von der Kirche der Franziskaner-Mönche gebildeten Ecke findet sich eine kleine und sehr enge Nebengasse, das Schwanengäßchen genannt, welche auf die Stadtmauer stoßet und daher keinen Ausgang hat.

An der andern Seite der Silvergasse führen einige Nebengassen von derselben ab.

Die erstere derselben führt theils längs an dem hier durchfließenden Wetzbache hin, nach dem Silverthore, theils rechter Hand nach der Gegend der Stadtmauer, wo sich die dem Lahnstrome zuführenden kleinen Pforten befinden.

Die

Die letztere Gegend pflegt daher hinter der Stadtmauer genannt zu werden.

Einer an diesem Theile der Stadtmauer befindlichen, in Stein gehauenen Innschrift nach, ist hier im Jahre 1698, unter dem Bauherrnamte der Rathsglieder Theophilus Haupt und Jost Philipp Schuler, eine beträchtliche Ausbesserung der Stadtmauer vorgenommen worden.

Die andere Nebengasse, welche die Pfannenstiel-Gasse genannt wird, führt theils nach eben dieser Gegend, theils nach einer andern Nebengasse, welche den Namen der Rahmengasse hat, und diesen Namen von dem hier ehemals befindlich gewesenen Rahmhofe haben soll.

Am Ausgange der eben genannten Pfannenstielgasse findet sich ein Ziehbrunnen, welcher gutes Trinkwasser gibt und daher der Nicksbrunnen genannt wird, weil ehedem der dicht an denselben stoßende Garten viele Jahre lang einem Besitzer, Namens Nick, gehörte.

In der vorhergenannten Rahmengasse befindet sich die jüdische Synagoge w), hinter dieser ebengenann-

w) Wahrscheinlich war es auch diese Gasse, welche in den Urkunden des vierzehenten Jahrhunderts die Judengasse genannt wird.

nannten Gasse aber, der in dieser Gegend befindlichen Stadtmauer gegenüber, das gemeine Schlachthaus, ein Eigenthum der hiesigen Metzger- oder Fleischerzunft.

Güllgasse. Die dritte, linker Hand der Silvergasse abführende Nebengasse heisset die Güllgasse, und führt sowohl nach den dem Lahnstrome zuführenden Pforten, als nach einer andern Hauptstraße, der sogenannten Lahngasse und ihren Nebengassen.

Rechter Hand an der Silvergasse steht die Franziskaner-Kloster-Kirche.

Silvergasse. Diese Kirche hat eine große und sehr gute Orgel mit 30 Registern und in dem Geschmacke anderer Mönchskirchen, der immer auf einen hohen Grad der Sinnlichkeit der Besucher berechnet ist, sehr viele bunte, aber durch keine andere Merkwürdigkeit ausgezeichnete Verzierungen.

Dieses allen Mönchskirchen eigenen buntscheckigen Geschmackes ungeachtet, ist diese Kirche doch die einzige in der Stadt, in der man ein gutes Gemählde findet. Dieses ist das Altarblatt am hohen Altare. Es stellt den Erlöser am Kreuze im Augenblicke des Verscheidens, am Fuße des Kreuzes aber die Mutter Christi, die büßende Magdalene, und Johannem, den Liebling Christi vor, und ist von

einem aus dem Thale Ehrenbreitstein gebürtigen Mahler, Namens Felix, gemahlt.

Der Mahler hat dabey den von einigen Welschen Mahlern entlehnten Einfall gehabt, im Bilde der am Fuße des Kreutzes befindlichen Marie, die Gesichtsbildung seiner Gattin anzubringen.

Die Mönche rühmen hier auch noch ein anderes Gemählde, welches die Geburt Christi vorstellt, und in Welscher Manier gemacht, aber nur eine Copie eines Originals zu seyn scheint.

Das Gebäude der Kirche ist ein längliches Viereck.

Sie hat einen kleinen hölzernen Thurm mit einer Glocke.

Dicht an diese Klosterkirche stößet eine kleine Kirche, welche bisher der evangelisch-reformirten Gemeine zum Gottesdienste gedienet hat.

Sie hat die Gestalt eines länglichen halben Zirkels, und ist ganz im Geschmacke des reformirten Gottesdienstes, das ist, so äusserst einfach, daß dieser völlige Mangel alles äussern Schmuckes und aller Verzierung vom guten Geschmacke eben so weit entfernt ist, als die geschmacklose Ueberladung in den Mönchskirchen. Auch diese Kirche hat einen kleinen hölzernen Thurm mit einer kleinen Glocke, durch

welche

welche das Zeichen zum Anfange des Gottesdienstes gegeben zu werden pflegt. Der vormittägige Gottesdienst fängt jetzt in dieser Kirche um 9 Uhr an und ist um 11 Uhr geendiget; der nachmittägige pflegt um 2 Uhr anzufangen und nach 3 Uhr geendiget zu seyn.

In der ältern Zeit war diese kleine Kirche das Chor der daranstoßenden Barfüßer Klosterkirche. Ihre Mauern machen daher noch einen Theil der Mauern dieser Klosterkirche aus.

In unserer neuesten Zeit wurde diese kleine Kirche von den Franzosen in ein fürs Pferdefutter bestimmtes Magazin verwandelt. Die evangelisch-reformirte Gemeine sah sich hierdurch genöthiget, den Stadtrath um die Erlaubniß anzugehen, ihren Gottesdienst bis zum Wiedergebrauche ihrer Kirche, in der lutherischen Spitalskirche halten zu dürfen.

Der glückliche Geist der Duldung, der unser Zeitalter so ehrenvoll auszeichnet, lies sie auch in dieser Noth keine Fehlbitte thun.

Vor der Franziskaner-Kloster-Kirche befindet sich ein kleiner freyer Platz, der, weil er in der ältern Zeit zum Gottesacker diente, noch jetzt der Barfüßer-Kirchhof genannt wird. An diesem Orte kommt der Wetzbach unter der Mauer der Klo-

sterkirche hervor, und durchströmt diese Gegend der Stadt bis an die Stadtmauer, durch welche er abfließet und einige hundert Schritte von der Stadt in den Lahnstrom fällt.

An der rechten Seite dieses Barfüßer-Kirchhofes, an welcher der Wetzbach herfließet, ist der Platz mit einer niedrigen Mauer eingefaßt. In derselben finden sich sowohl dicht an der Klosterkirche, als vorne nach der Silvergasse zu, verschiedene Eingänge, die zum Theile zum Uebergange über den Bach mit einem eisernen Gegitter belegt sind.

Die an dieser Mauer des Kirchhofes herziehende Straße oder Häuser-Reihe, wird die Gasse am Barfüßer-Bache, oder in der Wetzlarischen Volkssprache an der Barfesbach genannt, weil der unter der Klostermauer hervorrieselnde Bach diesen Namen hat. An der Barfesbach.

In dieser Straße in einem der ansehnlichsten der darinnen vorhandenen Häuser findet sich die Winklerische Buchhandlung. Diese Buchhandlung blühet schon seit länger als einem Jahrhunderte in der Stadt. Der Eigenthümer derselben ist dermalen der Urenkel ihres ersten Errichters, der Herr Johann Rudolph Winkler.

An der linken Seite des Barfüßer-Kirchhofes

 war

war ehehin ein großes hölzernes Thor zur Einfahrt für Kutschen.

Dieses Thor pflegte nur zur Zeit des Gottesdienstes in der Klosterkirche geöffnet zu seyn.

Die Stelle ist jetzt nur noch mit einem Schlagbaume bezeichnet.

Dicht an diesem Thore, also der Klosterkirche gegenüber, in die Silvergasse hinein, steht das Zunfthaus. Dieses nur von Holz gebauete Haus gehört eigentlich nur vier Zünften, nemlich der Wollenweberzunft, der Schusterzunft, der Schmidtzunft und der Beckerzunft; dienete aber bisher doch den sämmtlichen Zünften der Wetzlarischen Bürgerschaft zum Versammlungsorte *).

Hinter der Klosterkirche und der reformirten Kirche steht das Kloster der Franziskaner-Mönche, ein altes ganz aus Mauerwerk bestehendes Gebäude, dessen gröster Theil noch im mittlern Zeitalter gebauet ist.

Der vordere, an dieses alte Gebäude anstoßende neuere Theil des Klosters, welcher besonders das Brau-

*) Nach der neuesten Regierungsveränderung der Stadt ist dieses Haus der darinnen errichteten, wohl eingerichteten Armenversorgungs-Anstalt und der damit verbundenen Industrieschule eingeraumet und auf eine zweckdienliche Art eingerichtet worden.

Brauhaus und das Krankenhaus der Mönche in sich faßt, wurde im Jahre 1742 gebauet. Die Mönche rühmen, daß der König Georg der zweyte von Grosbrittannien ihnen zu diesem Baue eine Beysteuer von 83 Rheinischen Gulden geschenkt habe.

Die Zahl der in diesem Kloster befindlichen Mönche beläuft sich jetzt ungefehr auf funfzehen bis sechzehen. Ein Mönch aus diesem Kloster versiehet schon seit sehr langer Zeit die sämmtlichen öffentlichen Pfarrhandlungen der katholischen Wetzlarischen Gemeine, deren Verrichtung der Regel nach dem Scholaster des hiesigen Collegiatstiftes obläge, und heisset daher der Pater-Pastor.

In unserer neuesten Zeit verwandelten die Franzosen einen großen Theil dieses Mönchsklosters in eine Bäckerey, und ließen zu diesem Zwecke mehrere Backöfen darinnen erbauen *). An das äusserste Ende dieses Barfüßer-Mönchs-Klosters stoßen verschiedene, großentheils aus altem Mauerwerk bestehende Gebäude. Diese Gebäude dienen schon seit der Zeit der Kirchenverbesserung, also schon

 seit

*) Seit der Zeit, wo dieses geschrieben wurde, haben die Mönche diese französischen Verwüstungen wieder weggetilgt und ihr Kloster in den vorigen Stand hergestellt.

seit dritthalb Jahrhunderten, den Lehrern der lutherischen lateinischen Stadtschule sowohl zum Unterrichte der Jugend als zur Wohnung.

An dieser Schule sind drey Lehrer angestellt, von denen der erste der Rector, der andere der Conrector und der dritte der Cantor genannt wird *).

Die beyden erstern beschäftigen sich mit dem Unterrichte der Jugend, und insonderheit der lateinischen Sprache, der letztere aber mit den allerersten Anfangsgründen des jugendlichen Unterrichtes, der Unterweisung im Lesen und im Schreiben. Dieser letztere vertritt dabey die Stelle eines Organisten beym lutherischen Gottesdienste.

Da sich vor diesen der Stadtschule gewidmeten Gebäuden ein ziemlich großer Platz befindet, dessen gröster Theil jetzt in zwey den Schullehrern zugehörige Gärten verwandelt ist, so wird dieser Platz der Schulhof genannt.

Schulhof.

In der ältern Zeit nemlich bis zur Zeit der Kirchenverbesserung gehörten diese alten Schulgebäude zu dem dicht an dieselben anstoßenden Barfüßer-Mönchs-Kloster.

Vorne

*) Den beyden erstern dieser Lehrer, dem Rector und dem Conrector, hat man in der neuesten Zeit den Titel der Professoren beygelegt.

Vorne an der rechten Ecke des Schulhofes, der reformirten Kirche gegenüber, steht ein hölzernes Haus, welches jetzt zur Wohnung eines lutherischen Pfarrers dienet und in der neuern Zeit bald vom ersten, bald vom dritten lutherischen Pfarrer ist bewohnt worden.

Diesem Hause gegenüber führt eine kleine Nebenstraße nach der Silvergasse. In den Kaufbriefen über verschiedene darinnen befindliche Häuser wird sie die Zuckergasse genannt. Zuckergasse.

Das hier an der linken Seite dieser kleinen Seitengasse stehende Eckhaus diente in der neuern Zeit der hier errichteten, Joseph zu den drey Helmen genannten Loge des Freymaurer-Ordens zu ihren Versammlungen, und gehört noch jetzt dieser Loge eigenthümlich, obgleich die Glieder derselben in der neuesten Zeit rathsam gefunden haben, ihre gewöhnlichen Versammlungen auf eine unbestimmte Zeit zu unterbrechen.

In dieser Gasse findet sich auch die Winklerische Buchdruckerey. Sie hat mit der Winklerischen Buchhandlung ungefehr ein gleiches Alter und ist jetzt ein Eigenthum des Herrn Johannes Winkler.

Die nächste über dieser Zuckergasse herlaufende Nebengasse führt ebenfalls nach der Silvergasse.

In den Urkunden der ältern Zeit führt eine Gasse den Namen der Hofstadt oder der Hobestadt, welche in dieser Gegend gesucht werden muß.

Hof-stadt.

Wir haben Gründe zu glauben, daß dieser Name daher entstanden seyn dürfte, weil vielleicht die Kalsmunter Burggrafen in dieser Gegend ihre Wohnung in der Stadt, ihren Hof hatten.

Wahrscheinlich befand sich die Wohnung derselben auf der Stelle, wo jetzt ein erst zu Anfange des achtzehenten Jahrhunderts vom Kammergerichts-Prokurator, Johann Heinrich Flender, ganz neu aus Mauerwerk erbautes Haus steht. Dieses zu der geringen Zahl der steinernen Gebäude in der Stadt gehörige Haus, jetzt ein Eigenthum des Kammergerichts-Beysitzers Freyherrn Christian von Ulmenstein *), ist nebst dem ganzen zu demselben gehörigen Umfange, mit einer einen kleinen Vorplatz einschliessenden Mauer umgeben, daneben mit mehrern kleinen Nebengebäuden, einem Hofe und einem kleinen Garten versehen, und kann in jener ältern Zeit wohl zur Hofstätte des Kalsmunter Burggrafen gedienet haben.

In der neuern Zeit soll diese Straße den Namen

*) Nach seinem indessen erfolgten Ableben seiner Erben.

men der Liliengasse haben. Der Name der Hofstadt aber soll nur noch dem vorne am Ausgange derselben, wo man der Silvergasse zugeht, befindlichen freyen Platze, dessen Vorderseite seit einigen Jahren mit einer guten steinernen Wasserpumpe versehen ist, beygelegt werden.

Vielleicht rührt es auch daher, daß eben dieses Haus noch dermalen nur mit einer sehr geringen jährlichen Schatzung belegt ist.

Diesem Hause schräg gegenüber in dieser Straße, steht ein ansehnliches Haus, welches der ehemalige, zur Zeit der Kammergerichts-Visitation seiner Stelle entsetzte Kammergerichts-Beysitzer von Papius neuerbaute.

Von den Erben und Gläubigern dieses Erbauers erkaufte es der ehemalige Herr Kammergerichts-Beysitzer, Freyherr von Hammerstein *), und nahm beträchtliche Ausbesserungen und Verschönerungen darinnen vor **).

In

*) Jetzt Herzoglich-Oldenburgischer Regierungs-Präsident zu Eutin in Holstein.

**) Seit der Zeit, wo wir dieses niederschrieben, wurde dieses Haus von dem jetzigen ältern Herrn Kammergerichts-Präsidenten, Freyherrn von Seckendorf, erkauft.

In diesem Hause ist die Küche einem Keller fast ähnlich, im Gewölbe, worauf das Haus ruhet, angebracht.

Zur Zeit der letztern Kammergerichts-Visitation wurde es vom kaiserlichen Concommissarius, Freyherrn von Erthal, nachherigen Fürsten und Bischofe von Würzburg, bewohnt.

Rosengasse. Die auf diese Gasse stoßende und über derselben herziehende Straße heisset die Rosengasse, wahrscheinlich von einem ehemals darinnen befindlich gewesenen Gasthause. Sie führt an der höher liegenden Seite, linker Hand, nach dem Eisenmarkte, rechter Hand aber, theils durch eine enge Nebengasse, theils auf einer vierzig Stufen hohen Treppe, nach der zur Jäcksburg genannten Straße. Rechter Hand am Aufgange dieser Treppe stehet das reformirte Pfarrhaus, ein hölzernes Gebäude, von dem diese Treppe in der Wetzlarischen Volkssprache die reformirte Treppe genannt wird. Diesem Pfarrhause gegenüber befindet sich ein Haus, welches nach der an der äussern Seite desselben befindlichen, aus großen lateinischen Unzialbuchstaben bestehenden Innschrift, zum Kalsmunt genannt wird,

wird, und jetzt dem Herrn Kammergerichts-Beysitzer von Ditfurth gehört y).

Die an der tiefer liegenden rechten Seite an die Rosengasse stoßende Straße führt nach dem Wetzbache und dem Barfüßer-Kirchhofe, und hat den Namen der Kornblumengasse. In derselben steht ein wohlgebautes und geräumiges Haus, mit einem von den beyden Flügeln des Gebäudes eingeschlossenen Hofe. Dieses Haus wurde vom Kammergerichts-Prokurator, Wilhelm Heeser von Lilienthal gebauet, vom ebengenannten ehemaligen Kammergerichts-Beysitzer von Papius aber beträchtlich erweitert und verschönert, gehörte auch nach seiner Entfernung noch lange Jahre zu dessen Vermögensmasse, und ist jetzt ein Eigenthum des Herrn Kammergerichts-Beysitzers von Schüler, genannt von Sehnden *). Zur Zeit der letztern Kornblumengasse.

y) Wir haben dieses Hauses bereits in der Geschichte der Stadt im ersten Theile, im dreyßigsten §. Seite 217. in der mit dem Buchstaben r bezeichneten Anmerkung gelegenheitlich erwähnt.

*) Dieser hier genannte Herr Besitzer, der nunmehrige grosherzoglich-hessische Herr Oberappellations-Gerichts-Präsident, Freyherr von Sehnden, verkaufte dasselbe bey der Niederlegung seiner Beysitzerstelle, an den damals neuernannten jüngern Herrn Kammergerichts

tern Kammergerichts-Visitation diente es dem ersteren kaiserlichen Principal-Commissario, dem Fürsten Carl Egon von Fürstenberg, sowohl, als seinem Nachfolger, dem nachherigen Herrn Reichs-Vicekanzler, Fürsten Franz Gundacker von Colloredo-Mansfeld, zur Wohnung. Der geräumige darinnen befindliche Saal gab ihm eine vorzüglich zu dieser Wohnung erforderliche Eigenschaft.

Linker Hand von der Jäcksburg, führt eine nur ungefähr zwanzig Stufen hohe Treppe nach der Engelthalgasse.

Jäcksburg. Die eigentlich zur Jäcksburg genannte Straße hat ihren Namen von dem in der ältern Zeit in derselben befindlichen Dominikaner- oder Jakobiner-Mönchskloster *), und führt an einem ziemlich stark abhängigen Hügel aufwärts nach der Oberpförter Straße. An der rechten Seite der Jäcks-

richts-Präsidenten Freyherrn Schenk von Staufenberg. Aber auch dieser Besitzer ist seit dem Frühlinge des laufenden Jahres 1808 dieser Welt entrückt worden. Er hatte sehr beträchtliche Veränderungen und Verschönerungen in diesem Hause vorgenommen, dasselbe auch durch das Anbauen eines kleinen benachbarten Hauses merklich vergrößert.

*) Siehe hier die Geschichte der Stadt im ersten Theile des 182sten §. des zweyten Abschnittes, Seite 390.

Jäcksburgerstraße stehen nur wenige Gebäude. Den übrigen Raum nehmen Gärten ein, in denen ihres fruchtbaren Bodens wegen sehr gute Gartengewächse gezogen werden.

Am Aufsteigen der Jäcksburger Straße, führt rechter Hand eine kleine Nebengasse, die Butzbachergasse genannt, nach dem Oberthore. Butzbachergasse.

Wir werden in der Folge Gelegenheit haben dieser Nebengasse noch einmal zu erwähnen.

2.) Die Lahngasse. Sie hat ihren Namen von dem in der Nähe derselben an der Stadt vorbeyfließenden Lahnstrome, und führt vom Eisenmarkte grade auf die Lahnbrücke. An den beyden Seiten der in dieser Straße befindlichen Häuser bemerkt man eine auffallende Verschiedenheit. Die linke Seite der Straße hat ungleich größere und zum Theile sehr alte Häuser. Einige derselben gehören wahrscheinlich zu den alleraltesten Häusern der Stadt, und scheinen ein Alterthum von mehreren Jahrhunderten anzuzeigen. Die Bauart derselben giebt dieses Alter ziemlich zuverlässig zu erkennen. Sie haben nemlich im untern Stocke gleicher Erde, keine Zimmer, sondern statt derselben einen breiten und langen, dem Straßenpflaster gleich gepflasterten Eingang, oder nach andern Teutschen Mundarten, Lahngasse.

arten, eine Tenne, worinnen eine hohe Treppe in die höheren Stockwerke führt. Dieser Eingang ist nach der Straße zu mit einem gerundeten, sehr hohen Thore versehen, zweifelsohne in der Absicht, damit ein geladener Wagen durch dasselbe einfahren könne *). Es stehen aber auch einige neue and wohlgebaute Häuser auf dieser Seite.

Die rechte Seite dieser Straße hingegen hat Häuser von einer ganz andern Bauart. Die meisten derselben sind sehr schmal, haben Zimmer auf gleicher Erde, meistens fast paralel mit der Straße, und ungemein niedrige Stockwerke. Diese auffallende Verschiedenheit rührt von der großen Feuersbrunst her, welche vor ungefehr anderthalb Jahrhunderten in dieser Straße wüthete, und die rechte Seite derselben verzehrte †). Die Bürger, wel-

che

*) Auch dieses hat sich seit der kurzen Zeit, wo dieses niedergeschrieben wurde, gänzlich verändert. Die beyden Häuser, in welchen sich noch diese Tennen und diese Eingänge oder Einfahrten befanden, sind seit kurzer Zeit dergestalt verändert, und bey einer, von den dermaligen Eigenthümern derselben vorgenommenen Ausbesserung und neuen Einrichtung, so ganz nach der jetzt üblichen Bauart gebauet worden, daß dermalen keine Spur ihrer ehemaligen Bauart mehr zu bemerken ist.

†) Siehe hier die Geschichte der Stadt im zweyten Theile im 65sten §. des ersten Abschnittes, Seite 174.

che dieses Unglück zu einer Zeit betroffen hatte, wo die Bürgerschaft der Stadt sich ohnehin von den schweren Drangsalen des dreißigjährigen Krieges sowohl, als der durch denselben herbeygeführten Theurung der Lebensmittel, noch nicht erholt haben konnte, waren nicht im Stande, den abgebrannten Häusern gleich große und ansehnliche Wohnungen wieder herzustellen. Da ihnen aber doch Wohnungen wieder nöthig waren, so verkauften sie die Hälfte ihrer Feuerstellen. Daher wurden jetzt auf die Stelle, auf der vorher ein Haus gestanden hatte, zwey schmale Häuser gebauet. Um aber in diesen kleinen Wohnungen wieder Raum zu gewinnen, wurde der Bau so eingerichtet, daß derselbe von der gleichen Erde bis zum Dache bewohnbar wurde. Die Sparsamkeit, zu der man bey dieser Wiedererbauung genöthiget war, veranlaßte wahrscheinlich sowohl den minder festen Bau, der diese Häuser auszeichnet, als auch den niedrigen Bau ihrer Stockwerke. An der linken Seite dieser Straße führen zwey Nebengassen von derselben ab. Die erste derselben, die Beutelgasse genannt, führt linker Hand nach der Güllgasse, die andere aber, die Erbsengasse genannt, nach einer kleinen dem Lahnstrome zuführenden Pforte.

Beutelgasse.

Erbsengasse.

Grade

Grade aus von der eben genannten Lahngasse gelanget man durch eine von dem darüber befindlichen Thurme gebildete Halle, auf die große, über den Lahnstrom gebauete, steinerne Brücke, welche die Stadt von ihren Vorstädten scheidet.

Der über dieser Halle befindliche alte vor etlich= und zwanzig Jahren aber beträchtlich ausgebesserte, größtentheils aus Mauerwerk bestehende Thurm dienet zur Aufbewahrung verhafteter strafwürdiger Personen, und enthält einige ziemlich wohlverwahrte Gefängnisse. Bey der letztern Anwesenheit des französischen Kriegsvolkes in der Stadt, hatte ein Sekretär des französischen Heerführers, des bekannten Bürgers, Louis Hoche, im Jahre 1797 das unglückliche Schicksal, in einem dieser Gefängnisse lebendig zu verbrennen, indem ein Funke von einer an der Wand aufgesteckten Unschlittkerze in das darunter befindliche Stroh fiel, auf welchem man dem Gefangenen gebettet hatte, und das ganze Strohlager mit solcher Schnelligkeit entzündete, daß der ohnehin starkberauschte Gefangene, ehe man ihm zu Hülfe kommen konnte, vom Rauche erstickt und von den Flammen gebraten wurde.

Die Spuren des im Gefängnisse gewesenen hef-

tigen

tigen Feuers sind noch an den der Lahngasse zugehenden Fenstern desselben sichtbar.

Die steinerne über den Lahnstrom führende Brücke, welche hier die Stadt von ihren Vorstädten scheidet, ist ungefehr 300 Schuhe lang und 20 Schuhe breit. Ihre aus einer anderthalb Schuh breiten Mauer bestehende Lehne ist mit steinernen Platten belegt. Sie hat sieben starke, gewölbte Bogen, und ist ein sehr festes Gebäude, das seinem, leider! uns unbekannten Erbauer Ehre macht. Lahnbrücke.

Einer ihrer sieben Bogen ist nicht im Bette des Stromes, sondern auf dem von demselben gegen das linke Ufer hin gebildeten Halb-Eilande gegründet, jetzt aber sowohl abwärts als aufwärts dem Strome zugemauert *).

Nach einer alten historischen Sage soll der Erbauer der Brücke seinen Nachkommen die Warnung hinterlassen haben, die an den beyden Enden der Brücke befindlichen, gröstentheils aus dichtem Mauerwerk bestehenden Thürme immer darum sorgfältig zu erhalten, weil die Abbrechung und Vernichtung

*) Die von diesem dritten Theile dieses Werkes auf dem Titelblatte befindliche Vignette stellt eine sehr malerische Ansicht dar, welche sich durch die beyden mittelsten Bogen dieser Lahnbrücke dem Beschauer darbietet.

tung derselben die Brücke bey starken Eisstößen und hohen Fluthen mit der Gefahr des Einsturzes bedrohen würde.

An der rechten Seite der Lahngasse, fast am Ende derselben, führen zwey Nebengassen aufwärts nach der Krämergasse.

Die erste derselben führet durch eine vom Ueberbaue eines Hauses gebildete Halle, eine ungefehr zwanzig Stufen hohe Treppe hinan.

Da das Haus, zu welchem dieser Ueberbau gehöret, ein Eigenthum der Hertischen Erben ist, so pflegt der diese Nebengasse bildende Durchgang unterdem Hertischen Bau genannt zu werden.

Die andere rechter Hand der Lahngasse befindliche Nebengasse führet an ihrer rechten Seite an einem steilen Hügel nach der Baugasse.

Eselsberg. Dieser Hügel heißt der Eselsberg und hat seinen Namen von einer in der ältern Zeit in dieser Gegend befindlich gewesenen Mühle, welche durch Esel getrieben wurde *). Wahrscheinlich stand diese Mühle eigentlich an der Stelle, wo sich jetzt die Mehlwage der Stadt, in einem der gemeinen Stadt gehö-

*) Siehe hier die Geschichte der Stadt im ersten Theile des zweyten Abschnittes, Seite 522., besonders in der mit dem Buchstaben n bezeichneten Anmerkung.

gehörigen, aber nur hölzernen und unbedeutenden Hause befindet.

An der einen Seite dieses Eselsberges findet man das dem Herrn Johann Heinrich Ortenbach zustehende Billard und Kaffehaus, welches jetzt besonders fleißig besucht zu werden pflegt.

Vorne am Fuße des sogenannten Eselsberges, an der Ecke der Lahngasse, steht ein Haus, dessen Eigenthum schon seit wenigstens fünf hundert Jahren, dem nahe bei der Stadt gelegenen Jungfrauenkloster Altenberg zusteht †).

Bey der ebengemeldeten, vor anderthalb Jahrhunderten diese Straße betroffenen Feuersbrunst wurde dasselbe ebenfalls von den Flammen verzehrt.

In dem demselben gegenüber stehenden Hause, jetzt einem Eigenthume des Herrn Rathsschöffen Drullmann ††), war ehedem, d. i. wenigstens vor länger als hundert Jahren, die öffentliche Baadstube *).

†) Vermöge des neuesten Reichsschlusses wurde dieses Haus, nebst den übrigen Besitzungen des Jungfrauen-Klosters Altenberg, ein Eigenthum des regierenden Fürsten Wilhelm von Solms-Braunfels.

††) Nunmehr seiner Erben.

*) Siehe auch hier die Geschichte der Stadt im ersten Theile im 125sten §. des zweyten Abschnittes, Seite 530.

Das daranstoßende ziemlich geräumige Haus, jetzt ein Eigenthum des Herrn Kammergerichts-Prokurators von Sachs, diente in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zu den öffentlichen Winterlustbarkeiten, nemlich Maskenbällen und Concerten.

An der linken Seite vom Fuße des Eselsberges führt eine vierzig Stufen hohe Treppe ebenfalls nach der Baugasse und nach der Hausergasse. Diese Nebengasse soll ehedem, nach einer nicht hinlänglich verbürgten Nachricht, den Namen der Steingasse, nach einer andern aber den Namen der Ankergasse gehabt haben. Jetzt wird sie die Eselstreppe genannt.

Krämergasse. 5.) Die Krämergasse. Sie hat ihren Namen von den vielen hier befindlichen Kramläden, unter denen man vorzüglich die beträchtlichsten Ausschnitthandlungen der Stadt antrifft. Sie führt vom Eisenmarkte theils grade aus nach der Baugasse, theils rechter Hand aufwärts nach dem Buttermarkte.

An der rechten Seite dieser Straße steht das Hintergebäude des alten Rathhauses, das ihr jetzt nicht mehr zur besondern Zierde dienet.

An der linken Seite derselben befinden sich zwey wohlversehene Apotheken, im untern Theile der

Straße,

Straße, nemlich die Apotheke zum weißen Schwanen, welche dermalen dem Herrn Johann David Winkler gehöret, aufwärts dem Buttermarkte zu aber die Apotheke zum goldenen Haupte z), jetzt ein Eigenthum des Herrn Philipp Ernst Hiepe, welche schon seit länger als einem halben Jahrhunderte das vorzügliche Zutrauen der Wetzlarischen Einwohner genießet a).

Auf eben dieser Seite der Straße findet man auch dermalen die ältesten und ansehnlichsten Waarenhandlungen der Stadt, nemlich die, welche unter der Firma des verstorbenen Handelsherrn, Otto Balthasar Debus, schon seit einem halben Jahrhunderte bekannt ist, und jetzt vom Sohne des-

z) In einer Urkunde aus der Mitte des vierzehenten Jahrhunderts, vom Jahre 1338, geschieht schon eines Hauses in der Stadt unter dem Namen des goldenen Kopfes Erwähnung. Siehe des Freyherrn von Gudenus Cod. diplom. im 5ten Bande N. 146. Seite 193.

Wahrscheinlich war es das nemliche, das als Apotheke noch jetzt diesen Namen hat.

a) Diese Apotheke gehörte noch zu den im Jahre 1779 vom Feuer verzehrten Gebäuden. Der Eigenthümer erbte sie von seinem Vater, dem in unserer neuesten Wetzlarischen Geschichte erwähnten Rathsschöffen, Johann Carl Hiepe, einem wegen seiner chemischen Kenntnisse rühmlich bekannten Manne.

desselben, dem Herrn Johann Heinrich Debus geführt wird, und die der Brüder, der Herrn Philipp und Friedrich Müller *).

Nach einer mir kürzlich mitgetheilten Nachricht soll nur die untere vom Eisenmarkte nach der Hausergasse geradeaus ziehende Straße den Namen der Krämergasse haben, die obere Straße aber, welche von dieser Straße nach dem Buttermarkte führt, wahrscheinlich von dem am alten Rathhause befindlichen, mit einem schwarzen Adler versehenen Stadtwapen, die Schwarzadlergasse genannt werden.

Baugasse. 4.) Die Baugasse. Diese Straße, bey der wir die eigentliche Bedeutung des Namens nicht genau angeben können **), führt aus der Krämergasse, theils rechter Hand aufwärts nach dem Buttermarkte, theils gerade aus nach der Hausergasse.

An der rechten Seite derselben, aufwärts dem Buttermarkte zu, steht das Hintergebäude des neuen Rath-

*) Die letztere dieser Waarenhandlungen ist seit der Zeit, wo dieses niedergeschrieben wurde, eingegangen, und von den Herrn Eigenthümern an der Stelle derselben eine Seifen- und Talg-Lichter-Fabrik errichtet worden.

**) Vielleicht vom Bauhofe der Stiftskirche, der in der ältern Zeit hier befindlich gewesen seyn dürfte.

Rathhauses. Auf eben dieser Seite derselben war es, wo vor zwanzig Jahren in eines Wagners Hause die schreckliche Feuersbrunst aufloderte, welche fast das ganze mit dieser Straße verbundene Viereck von Häusern in die Asche legte *).

In dieser Straße stehen einige wohl gebaute und geräumige Häuser, z. B. linker Hand ein Haus, welches großentheils aus Mauerwerk besteht und mit seiner linken Seite dicht an den neuen kammergerichtlichen Archivbau anstößt, aber nur eine Höhe von zwey Stockwerken hat, dermalen ein Eigenthum des königlich-Bayerischen Herrn Geheimenrathes von Zwackh; auch das an dieses Haus anstossende, welches die Ecke an der sogenannten Eselstreppe bildet und den Erben des verstorbenen Kammergerichts-Procurators, Hermann Joseph Schick zugehöret **); rechter Hand aber ein drey Stockwerke hohes, vom dermaligen Eigenthümer, dem Herrn Stadtrath Mohr, neugebautes Haus.

Nach der eben berührten mir kürzlich mitgetheil-

*) Siehe die Geschichte der Stadt im zweyten Theile im 151sten §. des zweyten Abschnittes, Seite 814.

**) Die Erben dieses Eigenthümers verkauften es kürzlich an den Handelsmann, Herrn Ferdinand Ortenbach.

theilten Nachricht, soll auch nur die obere, nach dem Buttermarkte ziehende enge Straße, die Baugasse genannt werden. Die untere ungleich breitere Straße aber, welche aus der Krämergasse grade aus nach der Hausergasse führt, und in der sich insonderheit die eben angezeigten Häuser befinden, soll den Namen der Weisadlergasse haben.

Hausergasse. 5.) Die Hausergasse. Sie hat den Namen von dem am Ausgange derselben befindlichen Thore, welches den Namen des Hauserthores hat.

An der linken Seite dieser Straße steht das ansehnliche Gebäude, welches in der neuesten Zeit dem Reichskammergerichte zum beständigen Sitze diente und diesem höchsten Reichsgerichte eigenthümlich zusteht.

Dieses Gebäude ist nur von Holz und besteht eigentlich aus einem Mittelbaue und zwey unmittelbar an denselben anstoßenden Flügeln. Der innere Raum des Gebäudes ist aber nicht so gros, als man der äussern Gestalt nach vermuthen sollte. Er faßt nur ungefehr 25 Zimmer.

Im Erdgeschosse b) dieses Hauses befindet sich eine

b) Parterre oder Rez de Chaussee würden wir sagen, wenn wir nicht alle ausländische, mithin auch Gallische Ausdrücke sorgfältig zu vermeiden strebten.

eine so genau zusammenhängende Reihe von sieben bis acht Zimmern, daß jedes derselben mit seinen Nebenzimmern durch Thüren verbunden ist.

In der Mitte vor der Reihe dieser Zimmer findet man eine Ueberschrift mit großen goldenen Buchstaben, welche anzeiget, daß hier sich die Kammergerichts-Kanzley und Leserey befinde.

Im ersten dieser Zimmer arbeiten die Leser des Gerichts, deren gewöhnlich vier besoldete und zwey bis drey noch unbesoldete oder überzählige c) sind. Dieses Zimmer ist mit einem Vorzimmer versehen und wird im genauen Verstande die Leserey genannt.

Hier finden sich die Repertorien von allen gerichtlich verhandelten Sachen.

Hier befindet sich auch in einem verschlossenen Schranke, das Manuscript des sogenannten Kameralalkorans, ein Folioband in Schweinsleder gebunden und sauber geschrieben.

Der lateinische Titel dieses Manuscriptes zeigt an

c) Supernumerarii, nach der kammergerichtlichen Kanzleysprache.

an, daß dasselbe dem gemeinschaftlichen Gebrauche des kammergerichtlichen Collegii gewidmet sey d).

Ausser demselben ist es aber noch mit einem ungleich weitläuftigern Teutschen Titel versehen e), aus dem man siehet, daß der Bischof Marquard von Speyer, aus dem adelichen Geschlechte von Hattstein, der in der letzten Hälfte des sechzehenten Jahrhunderts die Würde eines Kammerrichters bekleidete, ungefehr um das Jahr 1578 oder 1579 dasselbe hat verfertigen lassen.

Der Name des Kameral-Alkorans, der diesem Manuscripte jetzt beygelegt zu werden pflegt, ist ohne Zweifel von dem Namen des bekannten Gesetzbuches der Mahometaner oder Muhammedaner entlehnt, und soll wahrscheinlich anzeigen, daß diese Handschrift, die das Kammergericht besonders betreffenden Gesetze und Vorschriften enthalte, und daher dem unter dem Namen des Al-

ko-

d) Liber, sind die Worte dieses Titels, ad communem Collegii Imperialis cameralis usum destinatus, quae ad expeditionem causarum tam ordinariarum vel judicialium, quam extrajudicialium magis necessaria sunt, complectens.

e) Dieser weitläuftige Titel hat die Ueberschrift: Gemeine Anzeige uff dasjenige, so in diesem Buch begriffen, gerichtet.

korans bekannten Gesetzbuche der Mahometaner gleich heilig zu achten sey.

Es ist aber unbekannt, wenn und von wem dieser Name der Handschrift zuerst beygelegt worden ist.

Diese Handschrift enthält Auszüge aus der alten Kammergerichts-Ordnung, aus den ältern Reichs- und Visitations-Abschieden, und aus den Memorialien der Visitatoren. Diese Auszüge sind hier unter Rubriken gebracht, welche die sämmtlichen zum Kammergerichte gehörigen Personen bezeichnen; z. B. vom Kammerrichter, vom Kammerrichter-Amtsverweser, von den Präsidenten, den Beysitzern u. s. w.

Diesen Auszügen sind noch die ältern gemeinen Bescheide des Kammergerichts, nebst einigen beym Gerichte vorgekommenen Zweifeln und ihren Auflösungen, und endlich noch einige andere zur Kenntniß der Verfassung des Gerichts gehörige besondere Verfügungen beygefügt f).

Am

(f) Unserer Absicht war es angemessen, bey der hier mitgetheilten Beschreibung dieses Manuscripts, uns der möglichsten Kürze, doch unbeschadet der Vollständigkeit, zu befleißigen. Diejenigen unserer Leser aber, die eine umständlichere Beschreibung von demselben zu lesen wünschen, die verweisen wir auf des ehemaligen

Kam-

Am Rücken des Einbandes des Manuscripts ist ein eiserner Ring mit einer kurzen eisernen Kette befestiget, an welcher dieses kammergerichtliche Heiligthum ehemals zu Speyer angeschlossen lag.

Bey der Flucht des Gerichts aus dieser Stadt, in der letzten Zeit des siebenzehenten Jahrhunderts, wurde dasselbe durch die Sorgfalt der damaligen Leser fast allein gerettet, indem der gröste Theil der Gerichtsakten und das ganze kammergerichtliche Archiv dem Verwüsting athmenden Feinde in die Hände fiel und weggeführt wurde g).

Das zweyte Zimmer ist den Arbeiten des Kanzleyverwalters, d. i. des Directors der kammergerichtlichen Kanzley, ausschliessend gewidmet.

In

Kammergerichts-Beysitzers, Freyherrn Christian von Nettelbla, Greinir Gaumlu Saugum, Laugum etc. im ersten Stücke Num. 1. §. 1 — 36.; und auf des Herrn Raths Carl Jakob Seyferts Magazin für das Teutsche Staats- und Lehenrecht im ersten Theile Num. 3., Seite 66.

g) Bekanntlich befindet sich ein beträchtlicher Theil dieses Archives und der Gerichtsakten noch bis auf den heutigen Tag zu Strasburg. Wenn heutiges Tages daselbst die durch die Wegschleppung dieser Akten benachtheiligten Partheyen um die Auslieferung der sie betreffenden Aktenstücke anstehen, so erhalten sie nicht die Originale der Akten, sondern nur Abschriften derselben, für welche sie Abschreibgebühren bezahlen müssen.

In diesem Zimmer finden sich in verschlossenen Schränken,

1.) das Archiv der Gerichtskanzley,

2.) die Siegel der Kanzley,

und

3.) die Protokolle der vollen Rathssitzungen, ferner noch

4.) die Protokolle der laufenden Rechtsangelegenheiten, auf einem offenen Büchergestelle nach alphabetischer Ordnung aufgestellt,

und endlich

5.) die Siegelpresse.

Im dritten Zimmer, einer sehr großen Stube, arbeiten die sämmtlichen Sekretarien des Gerichts h), deren gewöhnlich fünf besoldete und zwey unbesoldete oder überzählige sind.

Im vierten Zimmer, welches nur durch eine Wand vom vorhergehenden Zimmer abgesondert ist, arbeiten vier Personen, nemlich der Botenmei-

ster

h) In der kammergerichtlichen Kanzleysprache werden sie Notarien genannt, weil sie in den Senaten des Gerichtes die Urtheile und Bescheide desselben notiren, d. i. bemerken.

ster i), der Taxeinnehmer k), der Completor l) und der Kanzleydiener. Hier werden auch die zur Pfennigmeisterey gehörigen sogenannten Kreisprotokolle verwahrt.

An der rechten Seite dieses Zimmers ist wieder eine Abtheilung desselben durch ein hölzernes Gitter geschieden, in welcher sich die vier die gewöhnlichen Dienste verrichtenden Kammerboten und die Schreiber der Kammergerichts-Prokuratoren aufzuhalten pflegen, weil diese ohne besondere Erlaubniß nicht in die Kanzley kommen dürfen.

An der Wand dieser für die Kammerboten bestimmten Abtheilung hängen vier alte hölzerne Tafeln, auf denen bemerkt ist, welchen aus der Zahl der Boten die Reihe treffen dürfte, entweder eine große

i) Der Botenmeister ist der Vorgesetzte oder Chef der Kammerboten. Mit seiner Stelle ist auch die eines Notarii des kaiserlichen Fisci verbunden.

k) Der Taxeinnehmer ist diejenige Person, welche die von der Gerichtskanzley angesetzten Taxen zur Einnahme bringt und darüber die Rechnung führt.

l) Das Geschäft des Completors ist eine weitläuftige Manipulation. Die Hauptarbeit dabey ist die beständige Ergänzung der sämmtlichen gerichtlichen Protokolle.

große Reise, oder eine sogenannte Mittelreise, oder eine kleine Reise zu thun.

Im fünften Zimmer arbeiten die Protonotarien des Gerichts m).

Der sogenannte Protonotarius hebdomadarius hat hier unter seinen Amtsgehülfen den ersten Platz, und führt die Protokolle über alle dem Gerichte nach der kammergerichtlichen Sprache extrajudicialiter übergebene Sachen, oder das Repertorium der sogenannten Extrajudicial-Sachen.

Das sechste Zimmer ist allen denjenigen, welche Gerichtsakten einsehen wollen, also sowohl den Partheyen, als ihren Prokuratoren und Advokaten, gewidmet, daher dasselbe in der kammergerichtlichen Kanzleysprache das Inspektions-Zimmer genannt wird n).

Im

m) Unter den Protonotarien sind gewöhnlich drey, welche die mit dieser Stelle gewöhnlich verbundene Besoldung genießen. Die übrigen, deren gewöhnlich zwey bis drey sind, genießen nur die Besoldung eines kammergerichtlichen Sekretärs oder sogenannten Notarii, haben aber den Titel und Rang eines Protonotarii.

n) In diesem Zimmer arbeiteten ehemals die sogenannten Ingroßisten. Unter dieser Benennung verstand man diejenigen Kanzellisten des Kammergerichts, welche

Im siebenten Zimmer endlich arbeiten die Kopisten o). Ihre Zahl erstreckt sich jetzt gewöhnlich auf sechs bis acht.

Der sogenannten Leserey gegenüber, an der linken Seite der Hausthüre, befindet sich das Pfennigmeisterey-Gewölbe p).

An der rechten Seite der Hausthüre ist das Archiv der laufenden Rechtssachen.

Im

welche nur die sogenannte Fracturschrift in den gerichtlichen Expeditionen zu schreiben pflegten. Ihre Zahl bestand gewöhnlich aus drey. Sie wurden erst nach der letztern Vermehrung der Zahl der Kammergerichts-Beysitzer, also nach dem Jahre 1782 abgeschaft, und insonderheit dadurch ganz überflüssig gemacht, daß das Kurmaynzische Erzkanzleramt die in den Expeditionen gewöhnliche Fracturschrift in Kupfer stechen lies, und jetzt der kammergerichtlichen Kanzley eine gewisse Menge der Abdrücke dieser Kupfertafeln von Zeit zu Zeit zugehen läßt.

o) In der kammergerichtlichen Kanzleysprache führen die Kanzellisten des Gerichts diesen Namen.

p) Unter der Benennung der Pfennigmeisterey wird die zur Unterhaltung des Kammergerichts bestimmte Kasse und die Verwaltung derselben verstanden, daher auch der Mann, welchem die mit dieser Kasse verbundene Einnahme und Ausgabe und die Verrechnung derselben anvertraut ist, der Reichspfennigmeister genannt wird. Dieses Gewölbe wird daher auch die Kassenstube genannt.

Im ersten Stocke des Gebäudes findet sich wieder eine lange Reihe von Zimmern, welche aber nicht so genau, wie die im Erdgeschosse zusammenhängen.

Im ersten derselben pflegt sich der Senat, welcher sich mit den sogenannten Bescheidtischsachen beschäftiget, zu versammeln. Dieses Zimmer dienet auch zur Abhaltung der vom Gerichte angeordneten Commissionen, und heißt daher in der kammergerichtlichen Kanzleysprache das Commissionszimmer *).

Das zweyte an dieses erste Zimmer anstoßende Gemach ist der Saal, in welchem sich die Mitglieder des Gerichts in der vollen Rathssitzung zu versammeln pflegen.

In der Mitte dieses Saales steht ein länglichviereckiger Tisch. Um denselben stehen dreißig Stühle. Hier sitzt der Kammerrichter vorzugsweise auf einem karmesinrothen sammetnen mit goldenen Tressen besetzten Armsessel. Hinter ihm, an einer zwischen den Fenstern befindlichen Riegelwand siehet man das Bild weiland Kaiser Franz des Ersten

in

*) Man erinnere sich hier, daß dies alles zu einer Zeit geschrieben wurde, wo man an die Möglichkeit einer Auflösung der höchsten Reichsgerichte überhaupt sowohl, als des Reichskammergerichts insbesondere, noch nicht dachte.

in Lebensgröße. Man bemerkt an diesem Bilde sehr deutlich, daß dasselbe schon vor Kaiser Franz die Ehre gehabt hat, einen oder gar mehrere seiner Vorfahren am heiligen römischen Reiche vorzustellen, und daß man bey der Thronbesteigung dieses Reichsoberhauptes nur den Kopf des Bildes umgemahlt hat. Doch soll dieser Kopf diesem Fürsten sehr ähnlich seyn.

Die übrigen um diesen Tisch stehenden Stühle sind für die beyden Päsidenten, die 25 Beysitzer, den Kanzleyverwalter, welcher der vollen Rathssitzung gewöhnlich beywohnt, und für den Sekretär, welcher dem Kammerrichter grade gegenüber sitzt und der Protonotarius Pleni genannt zu werden pflegt, bestimmt.

Zur rechten Hand des Kammerrichters, an der mit rothem Damast ausgeschlagenen Wand, hängt das wohl getroffene Brustbild des wegen seiner großen Herrschereigenschaften unvergeßlichen Kaisers, Joseph des Zweyten. An den übrigen Seiten der Wand, hinter den Stühlen der Beysitzer hängen die Brustbilder von sechs Kurfürsten des Reiches, nemlich vom abgelebten Kurfursten Emmerich Joseph von Maynz, aus dem Geschlechte der Freyherrn von Breidenbach zu Bürresheim, vom

noch

noch lebenden Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von Trier, aus dem erlauchten Sächsischen Fürstenhause, vom verstorbenen Kürfürsten, Maxilian Friederich von Cölln, aus dem Geschlechte der Grafen von Königsegg-Rothenfels, vom noch lebenden Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, von dem zwar auch verstorbenen aber unsterblichen Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preussen, Friedrich dem Einzigen q), und endlich vom noch lebenden Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg und Könige von Grosbrittanien, Georg dem Dritten.

An zwey andern zwischen den Fenstern befindlichen Riegelwänden siehet man auf zwey in Rahmen und unter Glas gefaßten Tafeln, auf der einen die Wapen der seit 50 bis 60 Jahren verstorbenen und auf der andern die Wapen der noch lebenden Glieder des Gerichts.

In dem an diesen Saal anstoßenden dritten Zimmer versammelt sich der erste ständige Senat des Gerichts.

Im

q) Auch das Bild dieses verewigten Fürsten scheinet wohl getroffen zu seyn.

Im vierten Zimmer dieser Reihe versammelt sich der zweyte ständige Senat des Gerichts.

Das fünfte Zimmer dieser Reihe ist dem ältesten Leser, als dem eigentlichen Archivar der sämtlichen Senate des Gerichts eingegeben. Er verwahrt darinnen die Proberelationen der dem Gerichte von den Reichsständen präsentirten neuen Mitglieder, ferner das sogenannte Referentenbuch r), die Akten solcher Rechtssachen, in denen die schriftlichen Vorträge schon ausgearbeitet, aber noch nicht zum mündlichen Vortrage gebracht sind, und die von den Prokuratoren dem Gerichte verschlossen übergebenen Denkschriften, welche nicht eher, als wenn die Sachen in den Senaten zum wirklichen mündlichen Vortrage kommen, unter den Gliedern des Senats ausgetheilt zu werden pflegen.

Dieser Zimmerreihe gegenüber, rechter Hand der Hauptstiege, sind zwey Zimmer. Im ersten derselben versammelt sich der dritte ständige Senat des Gerichts s).

Der

r) In diesem Buche sind die Namen der Referenten sowohl als der Correferenten, welche das Directorium des Gerichts in jeder Rechtssache zu ernennen pflegt, eingetragen.

s) Diese drey Senate werden darum die ständigen Se-

Der Vorsitz in diesen drey ständigen Senaten pflegt nach der Vorschrift der Reichsgesetze jährlich zwischen dem Haupte des Gerichts, dem Kammerrichter und den beyden Präsidenten desselben, und zwar allezeit am ersten Tage des Monates Junius zu wechseln, so daß der Kammerrichter im einen Jahre im ersten Senate, im folgenden Jahre im zweyten Senate und im nächstfolgenden Jahre im dritten Senate das Präsidium führt, unterdessen dasselbe in den beyden andern Senaten von den beyden Präsidenten geführt wird. In dem Senate aber, in welchem der Kammerrichter das Präsidium führt, sitzt er, wegen der mit seinem hohen Amte verknüpften Directorialwürde, vorzugsweise auf einem Armsessel.

Im andern an dieses erste anstoßenden Zimmer sind die Protokolle der Senate verwahrt, daher es in der kammergerichtlichen Kanzleysprache das Protokollzimmer genannt zu werden pflegt.

Linker Hand der Hauptstiege ist das sogenannte Pedellenstübchen ausschließlich für die beyden Pedellen des Gerichts.

Senate des Gerichts genannt, weil sie nicht verändert zu werden pflegen.

Dicht an demselben gelangt man in den großen Audienzsaal. Dieser sehr hohe und lichte Saal ist den öffentlichen Audienzen des Gerichts gewidmet. Hier sitzt entweder der Kammerrichter, oder in seiner Abwesenheit einer oder der andere der beyden Präsidenten mit dem Gerichtsstabe in der Hand auf einem drey Stufen hoch erhöheten Throne in einem rothen sammetnen mit goldenen Tressen besetzten Armsessel, unter einem Baldachin von rothem Seidenzeuge mit goldenen Tressen geziert.

Zu den beyden Seiten des Kammerrichters sizzen bey den Audienzen zwey, bisweilen auch vier Beysitzer auf roth ausgeschlagenen Bänken.

An der rechten Seite des Baldachins befinden sich die Sitze der Prokuratoren. Diese Sitze sind den Kirchenstühlen ähnliche Pulte mit Bänken. Hier sitzen die Prokuratoren nach ihrem Dienstalter. Hinter ihnen stehen ihre Schreiber vor den daselbst befindlichen Pulten.

Auf der vor den Sitzen der Prokuratoren befindlichen Bank pflegen der Reichsfiskal und der Advokatus Fisci, unter beyden aber die Kammer-

mergerichts-Advokaten 1) bey den Audienzen ihre Sitze zu nehmen.

An der linken Seite des Baldachins stehet ein langer Tisch für die Subalternen des Gerichts, welche der Audienz beywohnen müssen.

Hier wird auch der Zepter oder Gerichtsstab, den der Kammerrichter oder Präsident während der Audienz in der Hand zu haben pflegt, verwahrt.

Dem Throne des Kammerrichters gegenüber ist eine ungefehr ein Stockwerk hoch über den Boden des Saales erhöhete Gallerie für die Zuhörer oder Zuschauer angebracht, welche ungefehr 60 bis 80 Personen faßt.

Die Wände dieses Saales sind mit den Bildnissen von sieben verstorbenen Kurfürsten, alle in Lebensgröße, geziert.

Diese sind das Bild des Kurfürsten Franz Ludwig von Maynz, aus dem erlauchten Fürstenhause der Rheinischen Pfalzgrafen, das Bild des Kurfürsten, Franz Georg von Trier, aus dem Ge-

1) Die Kammergerichts-Advokaten pflegten aber nur bey ausserordentlichen und sehr feyerlichen Gelegenheiten, z. B. bey der ersten Sitzung, welche ein neuer Kammerrichter hielt, in den gerichtlichen Audienzen zu erscheinen.

Geschlechte der Grafen von Schönborn, das Bild des Kurfürsten, Clemens August von Cölln, aus dem erloschenen Kurbayerischen Fürstenhause, das Bild des Kurfürsten von Sachsen und Königes von Pohlen, Friedrich August des Zweyten, das Bild des Kurfürsten von Brandenburg und Königes von Preussen, Friedrich Wilhelm des Ersten, und endlich das Bild des Kurfürsten, Maximilian Maria Emanuel von Bayern.

Im zweyten Stocke des Gebäudes befindet sich zuvorderst ein Zimmer, in welchem sich der vierte Senat des Gerichts der Regel nach Montags zu versammeln pflegt. An andern Tägen dient dieses Zimmer sowohl als ein unmittelbar daranstoßendes, einer Abtheilung von Mitgliedern eines oder des andern Senats, welche sich zum Vortrage von sogenannten Extrajudicial-Sachen hier versammeln. In diesem Stocke trift man auch noch das Archiv des Reichsfiskals. Noch einige hier befindliche, zu keinem weiteren Zwecke bestimmte Zimmer, sind theils mit Gerichtsakten, theils mit Schreibmaterialien der Kanzley angefüllt.

Es ist übrigens zu bedauern, daß dieses für den Sitz des Reichs-Kammergerichts sonst so beque-

me Gebäude durch die Nähe des an der hintern Seite desselben vorbeyfließenden Lahnstromes einer den Gerichtsakten sehr nachtheiligen Feuchtigkeit ausgesetzt ist. Diese schädliche Feuchtigkeit äussert sich an den Wänden verschiedener Zimmer des Hauses so stark, daß man an einigen Stellen die Akten mit Schimmel bedeckt gefunden und in der Leserey besonders, sich genöthiget gesehen hat, einen von der Fäulung angegriffenen Schrank, in welchem die Akten zu modern anfingen, mit einem andern zu vertauschen. Meines Bedünkens würde diesem Uebel ziemlichermaßen abgeholfen werden, wenn die Wände, an welchen Aktenschränke oder hölzerne Gestelle für Akten angelehnt sind, getäfelt würden.

Dieses Gebäude wurde vom ehemaligen Kammergerichts-Präsidenten, nachherigen Kammerrichter, Freyherrn (nachher Grafen) Franz Adolph Dieterich von Ingelheim, im zweyten Jahrzehende des noch laufenden Jahrhunderts, ungefehr um die Jahre 1715 bis 1718, ganz neu erbauet u).

Den

u) Dieses erhellet aus zwey uns vorliegenden gedruckten Verzeichnissen der Häuser, welche den kammergerichtlichen Personen in der Stadt zur Zeit der Verfertigung dieser Verzeichnisse zustunden, und von denselben

Den Platz zu demselben kaufte der Erbauer wahrscheinlich vom Wetzlarischen Stadtrathe, weil sich die Nachricht findet; daß das vorher auf diesem Platze befindlich gewesene alte Gebäude, ehehin zur Zeit, ehe das Barfüßer-Kloster zur lateinischen Schule und zur Wohnung der Schullehrer gewidmet wurde, zum Schulhause gedient habe, und daher in der folgenden Zeit noch mit dem Namen des alten Schulhauses belegt worden sey. Vor dieser Zeit aber und wahrscheinlich noch vor der Einführung der Kirchenverbesserung in der Stadt gehörte das hier befindlich gewesene alte steinerne Gebäude dem am Rheine und im Erzstifte Maynz einheimischen jetzt erloschenen adelichen Geschlechte von Bicken v).

Nach

ben entweder neu erbaut oder gekauft waren. Aus dem ersten dieser Verzeichnisse erhellet, daß der Kammergerichts-Präsident von Ingelheim noch im Jahre 1713 oder 1714 in einem am Buttermarkte gelegenen Hause gewohnt haben müsse. In dem zweyten dieser Verzeichnisse aber, welches im Jahre 1719 gefertiget ist, heisset es, daß derselbe das hier vorkommende neugebauete kostbare und weitläuftige Haus, wie sich dieses Verzeichniß ausdrucket, bewohne.

v) Siehe Londorps Acta publica, im 11ten Bande, Seite 613. Wir bemerken hierbey, daß an dem aus Lon-

Nach dem Tode des Erbauers verkaufte sein Sohn, der Graf, Johann Philipp von Ingelheim, das Gebäude an den Nachfolger seines Vaters, den Kammerrichter, Graf Ambros Franz von Virmont. Nach dessen Tode blieben die Erben desselben über 50 Jahre lang die Eigenthümer des Gebäudes, ohne jedoch wegen einer darauf haftenden Schuld die Nutzungen davon zu ziehen, bis es vor 17 Jahren vom Reichskammergerichte erkauft wurde.

Schon lange vor der Erbauung dieses Hauses gehörte der hinter demselben befindliche ziemlich große Garten, der durch einen Arm des Lahnstromes vom Lande getrennt ist, dem Wetzlarischen Collegiatstifte. Der Platz, worauf sich der Garten befindet, soll in der ältern Zeit den Namen der Eselswiese gehabt haben.

Erst vor wenigen Jahren wurde das Collegiatstift durch die schweren von den französischen Heerfüh-

Londorps Actis publicis hier angeführten Orte ein Druckfehler zu verbessern ist, indem statt des Namens der von Bieten, der von Bicken gelesen werden muß. Bey Londorp wird an diesem Orte der hier berührten Nachricht noch hinzugefügt; daß jenes eben gemeldete alte Schulhaus vom Geschlechte der von Bicken noch als ein Fideicommiß angefochten sey.

führern und Kriegs - Commissarien ihm aufgelegten und mit Strenge erpreßten Contributionen und Requisitionen zum Verkaufe desselben bewogen.

Jetzt ist der Herr Geheimerath von Zwackh der Eigenthümer dieses Gartens.

Vor diesem Hause befindet sich ein Vorhof, der so geräumig ist, daß er sechs und mehrere Wagen mit Pferden faßt, und mit einer ziemlich bequemen Aus- und Einfahrt versehen ist. Eine hohe Mauer scheidet ihn von der oberhalb demselben vorbeyziehenden Hausergasse.

An den rechten Flügel des Kammergerichts-Gebäudes stoßet das neu erbaute Kammergerichts-Archiv. Dieses ganz aus Mauerwerk und Steinen bestehende Gebäude hat über dem Erdgeschosse nur einen einzigen Stock, und besteht aus zwey geräumigen gewölbten Sälen, über einander, mit drey großen in der Mitte des Saales befindlichen, viereckigen steinernen Pfeilern, welche das Gewölbe tragen.

Im Jahre 1782, am 25sten April, wurde der Bau desselben angefangen w), und erst im Jahre 1792 war das ganze Mauerwerk des Gebäudes fertig.

Der

w) Diese genaue Angabe gründet sich auf das mir vorliegen-

Der in diesem Jahre von den Machthabern des französischen Volkes gegen das Oberhaupt des Teutschen Reiches sowohl, als die Mitglieder desselben erregte Krieg hat die gänzliche Ausbauung des Gebäudes gehindert, ungeachtet der größte Theil der nöthigen Baumaterialien dazu schon angeschafft war. Man hat es daher vor der Hand nur mit einem brettérnen Nothdache versehen.

An dieser linken Seite der Hausergasse bemerken wir noch ein zwar nur hölzernes, aber neugebautes und bequemes Haus. Es wurde vom verstorbenen Kammergerichts-Beysitzer, Freyherrn Kaspar Anton von Albini, im neuern Geschmacke gebauet, vom nachfolgenden Eigenthümer aber, dem auch verstorbenen Kammergerichts-Beysitzer, Grafen Joseph von Spaur, ansehnlich erweitert, und gehört noch jetzt den Erben des letztern.

An eben dieser linken Seite der Hausergasse ist auch noch die hier befindliche Hausermühle zu bemerken.

Der Platz auf dem diese Mühle steht, ist durch eine

gende eigenhändige Zeugniß des Erbauers, des Wetzlarischen Maurermeisters, Johann Caspar Schmidt.

eine Mauer von der ungleich höher liegenden Hausergasse geschieden.

Das in dieser Mauer befindliche immer offene Thor führt zu dieser Mühle. Sie ist ein Eigenthum des Wetzlaristhen Collegiatstiftes *).

An der rechten Seite, dem Kammergerichts-Gebäude grade gegenüber, bemerken wir eins der ansehlichsten Privatgebäude in dieser Straße. Es wurde schon ums Jahr 1740, vom verstorbenen Kammergerichts-Prokurator, Gotthard Johann Hert, erbauet, von seinem Sohne, dem jetzigen Herrn Beysitzer aber, mit einem daranstoßenden kleinern Hause beträchtlich vergrößert **).

An eben dieser Seite der Hausergasse, nicht weit vom Hauserthore, steht ein altes, in den untern Geschossen ganz aus Mauerwerk bestehendes Haus. Dieses über zwey Jahrhunderte alte Haus, wurde von seinem Erbauer, Georg Erdmann von Schwalbach, die Freudenburg genannt

*) Das Collegiatstift pflegte diese Mühle an einen Zeitpachter zu verpachten, und erhielt vom Pachter einen jährlichen Pacht von dreyhundert Gulden in baarem Gelde. Dieser Zeitpacht ist seit kurzer Zeit in einen Erbpacht verwandelt worden.

**) Auch dieser Besitzer ist zur Zeit, wo dieses gedruckt wird, nicht mehr am Leben.

nannt x), in der ersten Zeit des laufenden Jahrhunderts vom ehemaligen Kammergerichts-Prokurator, Johann Ulrich von Gülchen, erweitert, und besonders mit einem ganz neuen ansehnlichen Nebenbaue versehen, hat daher mit den dazugehörigen Nebengebäuden einen ansehnlichen Umfang, und gehört jetzt dem Herren Kammergerichts-Prokurator, Friedrich Jacob von Bostel.

An dieser rechten Seite der Hausergasse führt eine fünf und sechzig Stufen hohe Treppe, die Hau-

x) Den Beweis hiervon liefern nicht nur eine an der rechten Seite der Hauptthüre befindliche, mit großen lateinischen Unzial-Buchstaben in Stein gehauene Innschrift, sondern auch das Wapen des Geschlechts von Schwalbach, drey Ringe in schiefer Linie, welches nebst andern Wapen adelicher Geschlechter wahrscheinlich der Ahnen des Erbauers, unter denen sich auch das Wapen des noch blühenden Geschlechts von Riedesel zu Eisenbach befindet, an der in den Vorhof gehenden Seite des Hauses, zierlich in Holz geschnitten zu sehen ist.

Siehe hier auch die Geschichte der Stadt im zweyten Theile dieses Werkes im 25sten §. des dritten Abschnittes, Seite 76.

Zur Zeit der Errichtung des Kammergerichts in der Stadt war Jost Schettla der Eigenthümer dieses Hauses. Von der männlichen Nachkommenschaft dieses Besitzers lebte vor ungefehr zwanzig Jahren noch ein Wetzlarischer Rathsherr.

Hausertreppe genannt, nach dem Buttermarkte.

Schmidtgasse. 6). Die Schmidtgasse. Sie führt vom Buttermarkte, aufwärts nach dem Kornmarkte und hat ihren Namen von den vielen Kupferschmidten, welche in der ältern Zeit darinnen wohnten. Jetzt ist nur noch ein einziger Kupferschmidt hier wohnhaft.

Auf der rechten Seite dieser Straße führen zwey Nebenstraßen nach der Gewandsgasse.

Die erste derselben stößt am Eingange an den Buttermarkt. Diese sehr enge Gasse soll in der ältern Zeit den Namen der blauen Nonnengasse gehabt haben.

Die andere ziemlich breite Nebenstraße wird die Entengasse genannt.

Entengasse. In dieser Straße bemerkt man ein uraltes, ganz aus Mauerwerk bestehendes, aber kleines Gebäude. Mit der Vorderseite steht es in dieser, mit der Hinterseite aber in der eben berührten blauen Nonnengasse. Die ganze Bauart dieses Gebäudes zeigt dem Kenner, daß es ungefehr im dreyzehnten Jahrhunderte gebaut seyn, also schon ein Alter von fünf Jahrhunderten haben müsse.

Dieses uralte Gebäude scheint zwar besonders

ders seiner innern Bauart nach, entweder zu einer Kapelle oder zu einem Kloster gedient und wahrscheinlich der ebengenannten blauen Nonnengasse, in welche es mit seiner Hinterseite reicht, den Namen gegeben zu haben.

Da aber der Raum des Gebäudes zu einem Kloster zu eng scheinet, so dürfte es, unserer Vermuthung nach den Beguinen, welche sich im mittlern Zeitalter in der Stadt befanden, zu ihrer sogenannten Klause und insonderheit zu der dazugehörigen Kapelle gedient haben *).

Auf der linken Seite der Schmidtgasse zieht eine Nebenstraße aufwärts. Diese Straße wird die Gänsweide genannt und führt theils linker Hand sowohl nach dem Buttermarkte als nach dem Wilbacher Thore, rechter Hand aber durch eine kleine, aufwärts gehende Nebengasse nach der Parisergasse. Das Wetzlarische Collegiatstift besitzt in dieser Straße ein Haus. Gänsweide.

Hier findet man auch die dem Teutschen Orden in der Stadt zuständigen Besitzungen.

Die

*) Siehe hier die ältere Geschichte der Stadt im ersten Theile unserer Wetzlarischen Geschichte im 84sten §. des ersten Abschnittes, Seite 393.

Die zu denselben gehörigen Gebäude sind mit einem ziemlich großen Hofe versehen.

Der Eingang zu diesem überall mit dicken Mauern eingefaßten Ordenshofe ist mit dem Wapen des Ordens, dem schwarzen Ordenskreuze, bezeichnet.

In der Mitte des Hofes steht das neue Hauptgebäude. Dieses ganz aus Steinen bestehende Gebäude ist im siebenzehenten Jahrhunderte, von Grund aus neu erbaut, und vom letztverstorbenen Ordensamtmanne, Heinrich Adam Buff, nach dem neuern Geschmacke verbessert, mit einem Mansarden-Dache versehen und mit Spiegelfenstern geziert worden. Es ist jetzt ein nicht unansehliches Gebäude und pflegt gewöhnlich vom Orden zur Miethe überlassen zu werden.

Die hinter diesem sogenannten neuen Baue befindlichen Gebäude bestehen aus uraltem Mauerwerke, dessen äusseres Ansehen schon ein Alter von vielen Jahrhunderten kenntlich genug verräth.

Der rechter Hand an den sogenannten neuen Bau anstoßende Flügel dient dem Ordensamtmanne zur Wohnung.

Linker Hand an den neuen Bau stoßet ein kleiner Garten, an diesen aber die zur Oekonomie des Ordens-

densamtmannes nöthigen Gebäude, nemlich Scheuern und Ställe.

Das am Eingange dieser Oekonomiegebäude in Stein gehauene Wapen, ein Adlerkopf, zeigt, daß ein an dem Geschlechte der Freyherrn, jetzt Grafen von Pickler abstammender Marburger Ordenscommenthur, als der eigentliche Erbauer derselben angesehen worden sey.

Vor einigen hundert Jahren befand sich hier noch eine Kapelle, welche dem Gottesdienste aller dem Orden angehörigen und im Ordenshofe wohnhaften Personen gewidmet war.

Sie ist zwar jetzt nicht mehr vorhanden z).

Doch zeigen die noch von den Mauern derselben übrigen Trümmer die Stelle an, wo sie gestanden hat.

An eben dieser Seite der ebengenannten Gänseweide, nicht weit vom Ordenshofe, ist noch ein beträchtlicher dem Teutschen Orden ebenfalls zuständiger Obstgarten.

Zwi-

z) Johann Philipp Chelius in seiner Beschreibung der Stadt Wetzlar im vierten §. erwähnt noch dieser Kapelle, fügt aber hinzu, daß sie schon zu seiner Zeit in Abgang gerathen sey.

Zwischen diesem Garten und dem Teutschen Ordenshofe stehen zwey nur hölzerne, aber in einem so guten Geschmacke gebauete und so ansehnliche Häuser, daß sie ohne Widerspruch zu den schönsten Privatgebäuden der Stadt gehören.

Diese beyden Häuser wurden im Jahre 1723 von den beyden Kammergerichts-Prokuratoren, Franz Peter Jung und Johann Melchior Deuren, von Grund aus und mit so vieler Symmetrie und Uebereinstimmung gebauet, daß sie dem äussern Ansehen nach fast nur ein einziges Gebäude und zwar kein gewöhnliches Wohnhaus, sondern nach einem französischen Ausdrucke, ein schönes sogenanntes Hotel aa) zu bilden scheinen.

Es ist nur schade, daß diese schöne Symmetrie durch eine, zwar nicht große, aber doch sehr in die Augen fallende Verschiedenheit der äussern Zierrathen der Treppen, welche zu den Thüren der beyden Häuser führen, gestört ist.

Diese

aa) Wir bedauern, daß wir in unserer lieben Muttersprache schlechterdings kein Wort finden können, welches der Bedeutung des hier gebrauchten Gallischen Ausdruckes genau entspräche. Das in unserer Sprache schon eingeburgerte Wort Pallast würde dieser Bedeutung darum nicht anpassen, weil es mehr als der hier gewählte fremde Ausdruck, mithin für unsere Absicht zu viel sagt.

Diese kleine Verschiedenheit stört die Symmetrie des Ganzen der Aussenseite ohne Zweifel ungleich mehr, als der an der rechten Seite des einen der beyden Häuser angebrachte Balkon.

Der Platz, auf dem diese Häuser stehen, gehörte vor ihrer Erbauung dem Wetzlarischen Collegiatstifte, und wurde, weil er zur Curie des Stiftes gehörte, der Curialplatz genannt.

Die Erbauer erwarben ihn durch eine mit dem Collegiatstifte getroffene Uebereinkunft.

Da dieser Platz ehehin in der Eigenschaft einer Besitzung des Collegiatstiftes, wie alle Besitzungen desselben schatzungsfrey war, so behaupten die Eigenthümer dieser Häuser noch jetzt die gänzliche Schatzungsfreyheit derselben.

Gegenwärtig gehört das eine dieser beyden Häuser, welches die linke Ecke dieser Häuserreihe bildet, dem Herrn Kammergerichts-Advokat, Damian Ferdinand Haas *), das andere derselben aber dem Herrn Kammergerichts-Prokurator, Friedrich Wilhelm Bissing.

Auf der rechten Ecke dieser Häuserreihe finden

*) Jetzt, nach dessen inzwischen erfolgtem Ableben dem Herrn Kammergerichts-Prokurator, Caspar Tilemann Tils.

sich die Trümmer oder verfallene Mauern der schon seit länger als hundert Jahren bb) zerstörten Walpurgis-Kapelle.

Nach einer mir kürzlich mitgetheilten Nachricht soll auch die an diesen Trümmern vorbeyziehende Straße den Namen der Walpurgisgasse haben.

Es ist zu bedauern, daß der von diesen Trümmern eingenommene wohlgelegene und geräumige Platz, auf welchem ein schönes Gebäude aufgeführt werden könnte, durch den traurigen Anblick dieser Trümmer so lange entstellt bleibt *).

Die der hier befindlichen Häuserreihe gegenüber befindliche Seite der sogenannten Gänsweide besteht nicht aus Gebäuden, sondern aus den Mauern einiger dem Wetzlarischen Collegiatstifte zugehörigen Gärten.

Die

bb) Chelius am letztangeführten Orte bemerkt schon, daß auch diese Kapelle schon zu seiner Zeit in Abgang gerathen sey.

*) Das Eigenthum dieser Trümmer und des Platzes, worauf sie stehen, wurde ehehin von der Stadt Wetzlar sowohl, als von dem in ihren Mauern befindlichen Collegiatstifte in Anspruch genommen.

Da jetzt das Eigenthum des Platzes in der Person des gegenwärtigen Oberherrn der Stadt, des Fürsten Primas consolidirt ist, so ist die Wegräumung dieser Trümmer nächstens zu erwarten.

Die hier von der sogenannten Gänsweide nach dem Buttermarkte herabziehende Straße war ehedem sehr eng, ist aber bey Gelegenheit der vor zwanzig Jahren in der Stadt entstandenen großen Feuersbrunst dadurch beträchtlich erweitert worden, daß man einen großen Theil des daran gelegenen Plazzes, welcher ehedem zum allgemeinen Kirchhofe der Stadt diente, zu derselben gezogen hat.

7.) Die Parisergasse. Sie führt vom Buttermarkte nach der Oberpförter Gasse und kann jezt mit Recht unter den Hauptstraßen der Stadt aufgeführt werden, weil die Durchfahrt des meisten durch die Stadt passirenden Fuhrwerkes, Kutschen sowohl als Lastwagen jezt gewöhnlich durch dieselbe zieht. Die eigentliche Bedeutung ihres Namens können wir nicht angeben. Dem sichern Vernehmen nach soll aber derselbe erst vor vierzig bis funfzig Jahren aus dem Scherze einer in dieser Straße versammelten aufgeweckten Gesellschaft entstanden seyn. Wir bemerken darinnen einige wohlgebaute Privathäuser. Parisergasse.

Das an der rechten Seite dieser Straße stehende ansehnliche und geräumige Haus ist vom ehemaligen Kammergerichts-Prokurator, Johann Friedrich Hofmann, in der ersten Zeit des achtzehnten

ten Jahrhunderts erbaut worden, und gehört jetzt noch seinem Enkel, dem Herrn Kammergerichts-Prokurator, Kaspar Friedrich von Hofmann.

An der linken Seite dieser Straße steht ein anderes wohlgebautes Haus. Es wurde vom ehemaligen Kammergerichts-Prokurator, Georg Andreas Geibel, in der ersten Zeit des achtzehenten Jahrhunderts erbauet, und ist jetzt ein Eigenthum des Herrn Kammergerichts-Beysitzers, Freyherrn Maurer von Kronegg *).

Vorne am Eingange der Pariser Straße, zur linken Seite derselben, findet sich eine breite Nebengasse, welche grade nach dem Wildbacherthore führt.

An der rechten Seite dieser Nebenstraße, an der Ecke, welche die hierher ziehende sogenannte Kalergasse bildet, bemerkt man ein neues und wohlgebautes Haus, welches der verstorbene Kammergerichts-Prokurator, Lukas Andreas von Bostel, im Jahre 1769 neu erbaute, jetzt aber dem Herrn Kammergerichts-Prokurator, Freyherrn Hans Carl von

*) Nach dem indessen erfolgten Tode dieses Eigenthümers erkaufte es kürzlich der schon oben Seite 84. erwähnte Eigenthümer einer Seifen- und Lichter-Fabrik, Herr Friedrich Müller.

von Zwierlein zuständig ist. An der linken Seite eben dieser Nebenstraße steht ein anderes ansehnliches neu gebautes Haus, welches vom Wetzlarischen Collegiatstifte erst im Jahre 1787 auf dem Platze eines Gartens erbaut wurde.

An eben dieser linken Seite der Pariser Straße führt eine andere kleine Nebengasse nach der sogenannten Arnsburgergasse.

Von dieser Arnsburgerstraße führt wieder eine andere Nebengasse rechter Hand nach dem Wildbacherthore.

In dieser Nebenstraße findet sich hinter einem kleinen niedrigen Hause ein viereckiger fast ganz verfallener und unbewohnbarer Thurm, welcher in der ältern Zeit den Namen des Kalerthurmes geführt, auch dieser Gasse den Namen der Kalergasse gegeben haben soll *). Kalergasse.

8.) Die Oberthorgasse, oder nach der Wetzlarischen Volkssprache die Oberpförtergasse. Oberpförtergasse.

Diese Straße führt vom Kornmarkte grade nach dem sogenannten Oberthore und hat auch von demselben den Namen.

An

*) Siehe die Geschichte der Stadt im ersten Theile im 124sten §. des zweyten Abschnittes, Seite 529.

An der linken Ecke dieser Straße, gegen den Kornmarkt hin, steht das große weitläuftige Gebäude, welches schon seit der Niederlassung des Kammergerichts in der Stadt dem Collegio des jetzt aufgehobenen Jesuitenordens zum Wohnsitze diente.

Die bey diesem Collegio angestellten Väter, deren vor der Aufhebung des Ordens gewöhnlich fünf waren cc), pflegten sich aber schon seit dem Anfange des achtzehenten Jahrhunderts nur auf einen kleinen Theil des Gebäudes zu ihrer Wohnung einzuschränken, den übrigen Theil aber zu vermiethen.

Dieser größere Theil des Gebäudes diente anfänglich diesem oder jenem Kammergerichts-Präsidenten und noch neuerlich dem letztverstorbenen Kammer-

cc) Das Collegium dieser Väter bestand bey ihrer Aufnahme in der Stadt nur aus einem Superior, zwey Vätern und einem Bruder. Erst nachdem der vor ungefehr 25 bis 26 Jahren verstorbene Scholaster des Wetzlarischen Collegiatstifts, Johann Georg Langstroff, ein ansehnliches Vermächtniß für den Unterhalt von zwey weitern Lehrern zum Unterrichte der Jugend gestiftet hatte, wurde dasselbe mit zwey Vätern vermehrt.

Dieses Vermächtniß bestand eigentlich aus 30,000 Gulden. Da aber mehrere Schuldforderungen darinnen begriffen waren, welche nicht mehr beygetrieben werden konnten, so betrug der reine Ertrag desselben noch ungefehr 24,000 Gulden.

merrichter, Grafen von Spaur, viele Jahre lang zur Wohnung *).

Dieses Gebäude hat einen ansehnlichen Raum, ist aber jetzt so baufällig, daß es ohne eine sehr beträchtliche und gänzliche Ausbesserung nicht länger bewohnt werden kann. Dem äussern Vernehmen nach soll diese gänzliche Ausbesserung auch bereits fest beschlossen und ihrer Ausführung nahe seyn †).

In der Mitte des zu diesem Gebäude gehörigen Umfanges steht eine kleine mit einem niedrigen hölzernen Thurme versehene Kirche, in der die Jesuiten vor der Aufhebung ihres Ordens allein und ohne Hülfe anderer Geistlichen den Gottesdienst verrichteten.

Diese Kirche steht wahrscheinlich auf eben der Stelle,

*) Auch noch in der neuesten Zeit dienete dieses weitläuftige, aber nicht sehr bequeme Gebäude, dem letzten Herrn Kammerrichter, nunmehrigen königlich-Bayerischen Oberhofgerichts-Präsidenten zu München, Grafen von Reigersberg, zur Wohnung.

†) Die hier erwähnte nothwendige beträchtliche Ausbesserung dieses Hauses ist seit der Zeit, wo wir dieses niederschrieben, vorgenommen und das Haus wieder in einen so vollkommen bewohnbaren Stand gesetzt worden, daß es vom Oberhaupte des Reichskammergerichts wieder zur anständigen Wohnung gewählt werden konnte.

Stelle, auf der sich ehemals, nach des oftgenannten Chelius Berichte *), die zum Arnsburger Klosterhofe gehörige Kapelle befand.

Von den Gliedern des aufgehobenen Jesuitenordens sind dermalen hier nur noch zwey Väter **) übrig, welche noch jetzt den kleinern Theil des Gebäudes bewohnen und bis daher noch mit der Beyhülfe einiger Franziskaner-Mönche, unterm Namen der Jesuiten, sich dem Unterrichte der katholischen Jugend mit rühmlichem Fleiße gewidmet haben.

Auf eben dieser linken Seite der Oberpförtergasse findet sich auf einem schmalen, aber ziemlich hohen neugebauten Hause eine merkwürdige Maschine, von der und ihrem Erfinder wir hier einige Nachricht mittheilen müssen. Die Maschine hat vier, den Flügeln einer Windmühle ungefehr ähnliche Flügel, daher auch mit dieser viele Aehnlichkeit, und ist oben über dem Dache des Hauses angebracht.

Der Erfinder dieser Kunstmaschine Carl Greiner, war, im eigentlichen Sinne des Wortes, ein mechanisches Genie.

Mit einer von zarter Jugend auf nur gemeinen Er-

*) Im 4ten §. f. Beschreibung.
**) Jezt nur noch ein einziger.

Erziehung, ohne alle Hülfsmittel sich gründliche gelehrte Kenntnisse von der Mathematik und besonders von der Mechanik zu erwerben, seines Handwerks ein gelernter Schneider, überwand dieses seltene Genie alle Schwierigkeiten, welche sich diesem erfindungsreichen Kopfe entgegenstellten, und erfand nicht allein ganz neue und bisher nicht bekannt gewesene Maschinen, sondern auch neue musikalische Werkzeuge, unter welchen einige von mannigfaltiger und verwickelter Zusammensetzung und von ganz neuer Manier waren; z. B. das sogenannte Bogenclavier *), das die Töne einer Violine mit den Tönen des Claviers vereinigte.

Dieser seltene Mann war der Sohn des Faktors einer Glashütte und ungefehr in der Mitte des achtzehenten Jahrhunderts zu Bischofgrün am Fichtelberge, einem Dorfe im Fürstenthume Kulmbach in Franken geboren. Bey der letzten Kammergerichts-Visitation kam er im Jahre 1768 mit dem Brandenburg-Kulmbachischen Gesandten nach Wetzlar.

Bis gegen das dreißigste Jahr seines Alters scheinen

*) Von diesem Bogenclaviere ist vor einigen Jahren eine besondere uns vorliegende Beschreibung gedruckt erschienen.

nen die Talente seines seltenen Genies in ihm geschlafen zu haben. Wenigstens weiß man nicht, daß er vor diesem Zeitpunkte Proben dieses Genies geliefert habe. Allezeit aber war er ein stiller oft in tiefes Nachdenken versenkter Jüngling.

Das erste musikalische Werkzeug, welches er verfertigte, soll eine Zither gewesen seyn.

Zur Charakteristik dieses geborenen Künstlers gehört unter andern folgender uns von guter Hand mitgetheilter Zug.

Nach der Abbildung einer Aeolsharfe, die man ihm einst in einer Zeitschrift zeigte, und die er gleich nach der Einsicht wieder zurückgab, verfertigte er sogleich dieses neue musikalische Werkzeug mit so vieler Geschicklichkeit, daß dasselbe noch immer die Bewunderung des Zuhörers erregt.

Die auf dem Dache seines Hauses befindliche ebenerwähnte Maschine erfand er, um sich die mancherley Schreinerarbeiten, welche er bey seiner Verfertigung der musikalischen Werkzeuge, der Claviere brauchte, zu erleichtern *).

Das Innere dieser Maschine besteht aus einem künst-

*) Diese künstliche Maschine ist seit kurzer Zeit aus uns unbekannten Ursachen vom gegenwärtigen Besitzer des Hauses von demselben weggenommen worden.

künstlichen Räderwerke, welches die zum Schneiden und zum Glätten der Breter angebrachten Werzeuge treibt. Die Maschine wird, einer Windmühle gleich, vom Winde getrieben. Das zu derselben gehörige Räderwerk aber reichet vom Dache des Hauses bis auf den Boden im Erdgeschosse.

Ehe er die Maschine im Großen ausführte, verfertigte er zuerst, wie von den andern Maschinen seiner Erfindung ein Modell.

Viele Jahre lang nach der Erfindung seines Bogenclaviers beschaftigte er sich mit der Verfertigung neuer musikalischer Werkzeuge mit solchem Fleiße, daß er dieses Geschäft fast fabrikmäßig trieb, Schreinergesellen darauf hielt und sehr viele solcher Werkzeuge, derer immer eine Menge bey ihm bestellt waren, lieferte.

Er machte jetzt größere und kleinere Piano-Fortes.

Man rechnet, daß er über hundert aller dieser musikalischen Werkzeuge verfertiget haben dürfte.

In den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte er sich vorzüglich mit der Verfertigung eines großen musikalischen Werkzeuges von ganz neuer Erfindung, wobey er die Absicht hatte ausser den Tönen der Violin auch die Töne der Orgel mit den Tönen des Cla-

Claviers zu verbinden. Der Tod übereilte ihn über dieser Arbeit Er hinterlies die angefangene schon sehr weit gediehene Arbeit unvollendet.

In seiner letzten Lebenszeit hatte er einen nahen Verwandten zu sich genommen und ihn in seiner Kunst unterrichtet. Diesem hinterlies er die Fortsetzung seines Kunstgeschäftes und die Vollendung seiner schon angefangenen Arbeiten *).

Auf der rechten Seite der Oberpförtergasse, auf welcher sich nur das ehehin dem verstorbenen Kammergerichts-Prokurator, Johann Paul Besserer und seinen Erben viele Jahre lang zuständig gewesene, jetzt aber den Erben des verstorbenen Kammerrichters Grafen Franz von Spauer, zugehörige Haus vorzüglich auszeichnet, bemerkt man zwey Nebenstraßen.

Die erstere derselben ist unterm Namen der Jäcksburg bereits oben erwähnt.

Butzbachergasse.

Die andere wird die Butzbachergasse genannt.

In dieser Nebenstraße findet sich der sogenannte Schneiderthurm, dessen wir in unserer Geschichte

*) Von diesem Künstler werden auch jetzt noch recht gute Instrumente dieser Gattung verfertiget.

schichte der Stadt gelegenheitlich erwähnt haben *). In der Wetzlarischen Volkssprache wird dieser Thurm heutiges Tages, aus uns unbekannten Ursachen, der Säuthurm genannt dd).

Auf der linken Seite der Oberpförtergasse, nahe am Oberthore, trifft man ebenfalls noch eine Nebengasse.

Auf der linken Seite dieser Nebengasse stand ehemals ein Gebäude mit einem Hofe, welches in der ältern Zeit dem Cisterzienser-Mönchs-Kloster Arnsburg in der Wetterau gehörte, und daher der Arnsburger-Hof genannt wurde. Von diesem Hofe wurde auch diese Straße die Arnsburgergasse genannt. Arnsburgergasse.

In der folgenden Zeit wurde dieser Hof ein Eigenthum der Stadt ee), und daher als ein gemeines Stadtgut behandelt.

Zur Zeit der Niederlassung des Kammergerichts in der Stadt wurde derselbe vom Stadtrathe dem Col-

*) Siehe hier die Geschichte der Stadt im ersten Theile im 124sten §. des zweyten Abschnittes, Seite 528.

dd) Wahrscheinlich weil in der neuern Zeit bisweilen Schweine in demselben eingesperrt waren.

ee) Wir haben keinen Aufschluß finden können, ob dieses durch einen Kauf oder auf eine andere Art geschehen seyn möge.

Collegio der Jesuiten zur Wohnung sowohl als zur Ertheilung des Unterrichts der Jugend überlassen.

Da das sehr alte Gebäude vor ungefehr etlich und vierzig bis funfzig Jahren sehr baufällig zu werden begann, so wurde dieser Theil der dem Jesuiten-Collegio eingeräumten Gebäude auf Veranlassung des damaligen Miethmannes, des Kammergerichts-Präsidenten, Freyherrn von Groschlag, neu und zwar das Erdgeschoß sowohl als der erste Stock des neuen Baues ganz aus Steinen erbauet, und dieser Bau insonderheit zum Pferdestalle für den ebengenannten Bewohner des Jesuiten-Gebäudes eingerichtet.

Auf der rechten Seite dieser Straße bemerken wir noch einige vortheilhaft ausgezeichnete Privathäuser, z. B. das, welches den vor ungefehr sieben und zwanzig Jahren verstorbenen berühmten Kammergerichts-Prokurator, Johann Jacob von Zwierlein zum Erbauer hat, auch noch jetzt seinen Erben gehöret, und mit einem schönen Garten versehen ist, weiter ein anderes, welches ehehin viele Jahre lang dem verstorbenen Kammergerichts-Prokurator, Johann Philipp Gottfried von Gülich gehörte, vor kurzer Zeit aber an den Herrn Kammergerichts-Beysitzer, Freyherrn

herrn von Stein *), verkauft wurde; und endlich noch ein drittes, jetzt ein Eigenthum der Frau Wittwe des verstorbenen Kammergerichts-Beysitzers, Johann Peter von Ortmann.

Am Eingange dieser Straße von der Oberpförtergasse ist dieselbe mit einem tiefen gutes Wasser gebenden Ziehbrunnen versehen.

Von der Oberpförtergasse führen zwey Hallen nach dem dieser Straße den Namen gebenden Oberthore. Die auf der erstern dieser Hallen befindliche Wohnung soll in der ältern Zeit zu einem Gefängnisse gedient haben, ist aber jetzt einem Stadtdiener zur Wohnung eingegeben. Das über der zweyten Halle befindliche Gebäude dienet zur Aufbewahrung eines Theils der zum kammergerichtlichen Archive gehörigen Akten und ist zu diesem Zwecke im Jahre 1758 erbauet worden ff).

Ausser den in der vorstehenden Beschreibung der Stadt gemeldeten beyden Hauptgasthöfen zum Römischen Kaiser, und zum Kronprinzen

*) Nunmehrigen Großherzoglich-Hessischen Hofgerichts-Director zu Gießen.

ff) Eine an der äussern Seite desselben befindliche Innschrift meldet; daß dieses unter dem Bauherrnamte der beyden Wetzlarischen Rathsherrn, Hans Caspar Nickel und Michel Erato geschehen sey.

finden sich noch mehrere andere, geringere Gasthöfe und Wirthshäuser in der Stadt; z. B. das Wirthshaus zur Glocke, und das Wirthshaus zum goldenen Engel, beyde in der Oberpförter-Gasse, das Wirthshaus zum schwarzen Adler am Kornmarkte, das Wirthshaus zum Rappen, auf dem Buttermarkte, das Wirthshaus zur goldenen Gans in der Lahngasse, das Wirthshaus zum schwarzen Bären in der Schmidtgasse, das Wirthshaus zum Stern in derselben Gasse, das Wirthshaus zum rothen Hause und das Wirthshaus zum Mohren, in der Sandgasse am Eisenmarkte, das Wirthshaus zum Ritter, in der Silvergasse, u. s. w. ausser demselben auch drey bis vier Billard- und Kaffe-Häuser.

In der Stadt zählt man auch drey öffentliche Apotheken *), und fünf Brauhäuser. Von den letztern findet sich eines, in der Lahngasse, dicht an der kleinen an der einen Seite der Lahnbrücke befindlichen dem Lahnstrome zuführenden Pforte, ein anderes in der Erbsengasse, einer kleinen von der Lahngasse nach der Güllgasse führenden Nebengasse, ein drittes in der eben genannten Güllgasse, ein viertes in der von der ebengenannten Straße nach der Stadtmauer und nach der hier befindlichen Lahn-

*) Jetzt nur noch zwey.

pforte-führenden Nebengasse, und endlich ein fünftes im sogenannten Schulhofe.

Dieses letzterwähnte Brauhaus im sogenannten Schulhofe gehöret der Stadt und ist von derselben verpachtet. Die ersterwähnten vier Brauhäuser aber sind ein Eigenthum gewisser bürgerlicher Familien.

Da die Stadt mit sehr gutem Trinkwasser versehen ist, so könnte hier ohne Zweifel ein vorzüglich gutes Bier gebrauet werden. Es findet sich auch eine Nachricht, daß man im siebenzehenten Jahrhunderte hier so gutes Bier gebrauet hat, daß es ins Ausland verführt wurde, daß die Ohm Wetzlarisches Bier mehr als die Ohm schlechter Wein kostete, und daß dieselbe in der Mitte des ebenerwähnten Jahrhunderts zu Frankfurth vor 12 bis 13 Reichsthaler verkauft worden seyn soll *), daß auch eine eigene Bierbrauerzunft in der Stadt vorhanden war. Gegenwärtig ist zwar das Wetzlarische Bier nicht mehr von der Beschaffenheit, daß es eine Leckerey des Auslandes seyn könnte; doch wird noch immer ein gutes schmackhaftes Bier in der Stadt gebrauet.

*) In der Cheliusischen Beschreibung der Stadt im 28sten §. Hier lieset man auch die Bemerkung, daß das Wetzlarische Bier gegen Steinbeschwerden sich heilsam erweisen soll.

II.) Die beyden Vorstädte der Stadt.

Wir haben uns bis hierher mit der Beschreibung der Stadt selbst beschäftiget.

Wir lassen jetzt die Beschreibung ihrer beyden Vorstädte folgen.

Diese beyden Vorstädte werden die Langgasse und die Neustadt genannt und sind durch die oben beschriebene große steinerne Brücke über den Lahnstrom mit der Stadt verbunden.

Lang-gasse. Die erste derselben, die Langgasse, hat ihren Namen daher, weil sie nicht allein ungleich breiter, sondern auch länger als alle in der Stadt selbst befindliche Straßen ist. Denn ihre Breite beträgt 45 und an einigen Stellen über 50 Schuhe, und ihre Länge vom Ende der Lahnbrücke an bis zu dem von ihr benannten Langgässer Thor 500 Schritte oder ungefehr 1000 Schuhe.

In der ältern Zeit wurde sie die Girmesergasse genannt, weil der Weg durch dieselbe nach dem der Stadt am nächsten gelegenen Solms-Braunfelsischen Dorfe Kleingirmes führt.

Die Zahl der in dieser Vorstadt befindlichen

Häu-

ser beträgt 77 und die Zahl der Scheuern 15, also die Zahl sämmtlicher Gebäude derselben 92. Linker Hand am Eingange in diese Vorstadt, nahe an der Lahnbrücke, steht die erst vor ungefehr 35 bis 40 Jahren neugebaute lutherische Kirche. Sie wird, weil sie zum Spitale zum heiligen Geiste gehört, die Spitalkirche genannt. Sie ist ein längliches, nicht ganz regelmäßiges Viereck, indem die schmale, nach der Stadt hinweisende Vorderseite oder das Chor der Kirche, einen sechseckigen Vorsprung bildet. Da sie auf einem von allen Seiten freyen Platze steht, so hat sie ihres starken Mauerwerks ungeachtet überall ein vollkommenes Licht. Ihre Länge beträgt 150, ihre Breite 56 und ihre Höhe 40 Schuhe. Der Haupteingang des Gebäudes ist an der linken Seite desselben, nach der daran vorbeyziehenden Straße hin. Der Eingang zum Chore bildet den Aufriß des Gebäudes.

Die Decke der Kirche ist mit zwey Gemählden von mittelmäßiger Kunst geziert. Sie sind von Georg Friedrich Repp, einem in Wetzlar einheimischen Mahler, al Fresco gemahlt, und stellen die Taufe am Jordan und die Ausgießung des heiligen Geistes vor.

Die für die Männer bestimmten Bühnen der Kirche ruhen auf 14 hölzernen Säulen.

Die mit der Kirche gleich neugebaute Orgel ist im Chore hinter der Kanzel aufgestellt, hat 71 größere und kleinere Pfeifen, und ist ein dem Verhältnisse des Umfanges des Gebäudes wohl angemessenes und sauber gearbeitetes Kunststück.

Ueber der Kanzel siehet man die Bildsäulen Mosis, Johannis des Evangelisten und Johannis des Täufers in Lebensgröße. Sie sind nur von Holz und noch überdies von schlechter Bildschnitzerarbeit.

Noch geschmackloser aber als diese mit einem weißen Firnisse überstrichenen und vergoldeten Bildsäulen, ist der Lack, mit dem man die Kanzel und die an dem unter ihr befindlichen Altare angebrachten Säulen bekleidet hat. Dieser Lack hat zwar einen guten und dauerhaft scheinenden Glanz, ist aber so buntscheckig, vielfarbig und durch so grelle Farben ausgezeichnet, daß er an die geschmacklose Ueberladung der Zierrathen in den Mönchskirchen erinnert.

An den beiden Seiten der Orgel sind drey verschlossene Stühle, für die Familie des zum Augsburgischen Glaubensbekenntnisse gehörigen Kammergerichts-Präsidenten, und für die Fami-

lien

ilen der zu demselben gehörigen Beysitzer und Prokuratoren angebracht.

Die Mitglieder des Stadtraths haben ihre durch einen Ueberzug von grünem Tuche bezeichnete Sitze, unten in der Kirche, an der linken Seite der Hauptthüre.

Die Kirche hat einen kleinen, ungefehr zwey Stockwerke hohen hölzernen Thurm, mit einer sehr alten nur 6 Centner schweren Glocke.

Der vormittägige Gottesdienst fängt in dieser Kirche um halb zehen Uhr an, und ist gewöhnlich um elf Uhr geendiget.

Der nachmittägige Gottesdienst fängt zur Winterszeit um zwey Uhr an, und ist noch vor vier Uhr geendiget.

Hinter dieser Kirche steht das Spital zum heiligen Geiste, ein vor ungefehr 50 Jahren neuerbautes Gebäude. Es ist ungefehr 120 bis 130 Schuhe lang und 38 bis 40 Schuhe breit, hat aber über dem aus Steinen bestehenden Erdgeschosse nur ein einziges aus Holz bestehendes Stockwerk. An der gegen die gegenüber befindliche Mühle hinweisenden Vorderseite, hat das Gebäude 3 Thüren,

und

und im Erdgeschosse zehen, in dem darüber befindlichen Stockwerke aber dreyzehen Fenster *).

An der rechten Seite des neuen Gebäudes sieht man noch ein Ueberbleibsel der Mauer des alten Hauses.

Der an diese rechte Seite anstoßende, ziemlich große freye Platz bildet eine Halbinsel, und wird der Haarplatz genannt gg).

Das nächste der Spitalkirche zur linken Seite stehende Haus, zum goldenen Rosse genannt, ist das einzige Privatgebäude, welches sich durch seine regelmäßige Bauart, und durch sein äußeres Ansehen, unter den Gebäuden dieser Vorstadt vortheilhaft auszeichnet. Es ist ein Eigenthum des Herrn Stadthauptmanns und Stadtraths Friederich Gottlieb Bepler.

An der rechten Seite der Langgasse steht eine

Mühle.

*) Die im Erdgeschosse dieses Spitals befindlich gewesene Mädchenschule, in welcher die Mädchen, nach der im zweyten Theile dieses Werkes im 105ten §. Seite 685., gemeldeten Absicht des Stifters dieser Schule, im Lesen und Schreiben unterrichtet wurden, wurde bey der Errichtung der neuen Indnstrieschule, im Arbeitshause, mit dieser Industrieschule vereiniget.

gg) Dieser Name soll eine Haarbleiche bedeuten. Der Sage nach soll das Eigenthum dieses Platzes dem Wetzlarischen Spitale zum heiligen Geiste gehören.

Mühle. Sie wird von einem Arme des Dillstromes getrieben, hies in der Zeit des Mittelalters die Greyninsmühle, wird aber jetzt von der Straße, in welcher sie steht, die Langgässer Mühle genannt, ist ebenfalls ein Eigenthum des Wetzlarischen Spitals, und von demselben erst im Jahre 1739 neu erbauet worden, und wird von den Pflegern desselben verpachtet.

An der linken Seite hat diese Straße einige, aber nicht lange Nebengassen. Die längste derselben wird die Hintergasse genannt.

In einer andern dieser Nebengassen stand in der ältern Zeit eine dem heiligen Cyriakus gewidmete Kapelle. Dermalen ist aber fast keine Spur mehr von derselben übrig hh).

Nicht weit von dem Thore dieser Vorstadt, welches von derselben den Namen des Langgässer-Thores hat, windet sich der Dillstrom durch eine zum Dorfe Niedergirmes gehörige, ganz ebene und sehr fruchtbare Flur, bildet nahe am ebengenannten Thore ein ziemlich weites Becken, nimmt hier noch einen gewöhnlich nur kleinen Mühlgraben auf, über wel-

hh) Chelius im 4ten §. seiner Beschreibung sagt schon; daß diese Kapelle ebenfalls schon zu seiner Zeit in Abgang gerathen sey.

welchen eine schmale, ungefehr 200 Schuhe lange steinerne Brücke führt, und fließet dann dicht an der ebenerwähnten Vorstadt vorbey dem Lahnstrome zu, in welchen er sich nahe an der Stadt ergießet.

Eben dieser Dillstrom scheidet auch die jetzt erwähnte Vorstadt die Langgasse, von der andern Wetzlarischen Vorstadt, der sogenannten Neustadt.

Eine hier über diesen Strom gebaute steinerne Brücke verbindet aber die beyden Vorstädte wieder unter sich.

Dill-brücke. Diese Brücke ist ebenfalls schon sehr alt und ein Werk des mittlern Zeitalters. Sie hat drey Bogen und ist ungefehr 14 Schuhe breit, und 20 bis 25 Schuhe lang.

Oberhalb dieser Brücke, zwischen den beyden Vorstädten der Langgasse und der Neustadt, bildet der sich hier seiner Mündung nähernde Dillstrom, in der Mitte seines Bettes ein kleines Eiland, welches seiner niedrigen Lage wegen häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt und daher unbebaut geblieben ist.

Es dienet im Sommer zur Bleiche, und wird nach seiner Eigenschaft, nemlich die Insel genannt.

Unterhalb der ebenerwähnten Brücke, nur etwa fünfzig bis sechzig Schritte von derselben, an der Spitze des schon vorhin erwähnten den Zimmerleuten zum Zimmern des Bauholzes dienenden, der Haarplatz genannten freyen Platzes, ergießet sich der Dillstrom in die Lahn *).

Die Neustadt, in welche die eben gemeldete Brücke führt, besteht fast nur aus einer einzigen ungefehr 30 Schuhe breiten und 500 Schritte oder 600 Schuhe langen Straße. Neustadt.

Sie hat 72 fast durchgängig nur kleine nicht ansehnliche Häuser, und 37 Scheuern, also zusammen 109 Gebäude. Man trift auch hier noch einige, doch nur sehr wenige mit Stroh gedeckte Gebäude.

An der dem Einwanderer zur linken Hand befindlichen Seite dieser Straße bemerkt man die Ueberbleibsel eines sehr alten steinernen Gebäudes.

Die halbrunde Gestalt des Einganges zu demselben sowohl, als die innere Beschaffenheit des Gebäudes, führen auf die Vermuthung, daß hier ehemals eine Kapelle vorhanden gewesen seyn dürfte. Wir haben aber hiervon nirgends einige Nachricht auffinden können.

Auch

*) Siehe hier die zum zweyten Theile dieses Werkes gehörige Ansicht der Stadt Wetzlar von der Mittagseite

Auch der Name, mit dem jetzt das Haus, an dem man diese alten Ueberreste bemerkt, bezeichnet zu werden pflegt, die Pfalz nemlich, gibt darüber keine Auskunft.

An ihrer rechten Seite hat diese Vorstadt eine einzige, auf beyden Seiten mit Häusern besetzte kleine Nebengasse. Diese Nebengasse ist es wahrscheinlich, welcher in einer Urkunde des vierzehenten Jahrhunderts unterm Namen der Schadengasse Erwähnung geschiehet.

Schadengasse. Backhausweg.

Sie erhielt diesen Namen wahrscheinlich daher, weil sie dem Ufer des nicht weit davon vorbeyfliessenden Lahnstromes so nahe liegt, daß ihr das Austreten desselben allezeit Schaden zufügte.

Eine andere, auf eben dieser rechten Seite dieser Vorstadt befindliche kleine Nebengasse, in der aber nur wenige Häuser sind, wird der Backhausweg genannt.

Der Name zeiget an, daß in dieser Gegend ehemals das gemeine Backhaus war, dessen sich die sämmtlichen Einwohner dieser Vorstadt, gleich einer Dorfgemeine zum Backen des Brodes bedienten.

Das Haus, welches zu diesem Zwecke noch vor ungefehr 50 Jahren dienete, ist auch am Ausgange die-

dieser kleinen Nebengasse noch vorhanden und dienet jetzt einem Hirten zur Wohnung.

Eine auf der linken Seite dieser Vorstadt befindliche, zwar mit Häusern besetzte, aber mit keinem Ausgange versehene Nebengasse hat den Namen der Erbsengasse. Erbsengasse.

Die übrigen auf den beyden Seiten der Neustädter Hauptstraße befindlichen Nebenstraßen, deren man uns mehrere, z. B. das Hayngäßgen u. s. w. genannt hat, sind keine eigentlichen Nebenstraßen, sondern mehr Feldwege, die an einer oder der andern Seite noch mit kleinen Hütten oder Hintergebäuden besetzt sind.

Die hier am Aufgange nach der kleinen Dillbrücke befindliche Pumpe und der am andern Ende der Straße nahe am Neustädter Thore befindliche Ziehbrunnen, sind jetzt allein noch die Brunnen, welche diese Vorstadt mit Trinkwasser versehen, da der hier ehehin in der Mitte der Hauptstraße dieser Vorstadt befindliche alte Ziehbrunnen schon vor mehrern Jahren verschüttet worden ist.

Das am Ausgange dieser Vorstadt befindliche Thor wird vom Namen derselben das Neustädterthor genannt, und ist mit einem hölzernen Ueberbaue versehen, welcher jetzt einem Hirten zur

Woh-

Wohnung dienet. Dicht vor diesem Thore, führt eine große steinerne Brücke über das ehemalige Bett des Dillstromes. Dieses alte Bett ist hier noch sehr kenntlich. Bey hohen Fluthen tritt auch jetzt noch Wasser aus dem Dillstrome in dasselbe, und überschwimmt seine ganze Breite. Ausser denselben aber liegt dieses ehemalige Bett des Stromes dermalen so völlig trocken, daß es nicht einmal von einem kleinen Bache durchströmt wird.

Die hier über dieses Bett führende steinerne Brücke ist 14 Schuhe breit, ungefehr 190 bis 200 Schuhe lang, und hat ebenfalls drey Bogen.

Um die Mitte des achtzehenten Jahrhunderts ist sie beträchtlich ausgebessert worden.

An der rechten Seite dieser Brücke, innerhalb des alten Bettes des Dillstromes, ist ein immer mit fast ganz still stehendem Wasser angefüllter Pfuhl. Er hat eine sehr tiefe Stelle, auf welcher schon mehrere Personen, und noch während des letzten französischen Revolutions-Krieges, zwey französische Jäger zu Pferde, ohne daß eine Rettung möglich war, das Leben verloren.

III.) Das Gebiet der Stadt, mit den merkwürdigsten darinnen befindlichen Lustgärten.

Nachdem wir unsern Leser mit der Stadt und ihren Vorstädten bekannt gemacht haben, wollen wir ihn auch jetzt durch das Gebiet der Stadt und die merkwürdigsten darinnen gelegenen Lustgärten führen.

Da die Stadt Wetzlar an einem Berg dergestalt angelehnt ist, daß der obere Theil der Stadt auf dem Berge, der untere derselben aber am Fuße des Berges liegt, so muß das die Stadt umgebende Gebiet ebenfalls theils an diesem Berge hinauf bis zum Gipfel desselben, theils am Fuße des Berges gelegen seyn. Wer also die um die Stadt liegende Gegend durchwandern will, muß aus der Ebene aufwärts steigen.

Wir fangen, wie wir bey der Beschreibung der Stadt gethan haben, mit dem niedern oder eben liegenden Theile des Wetzlarischen Gebietes an, und steigen dann den Berg aufwärts.

Also zuerst die Gegend vor dem Silverthore.

Der merkwürdigste in dieser Gegend befindliche Garten ist nur ungefehr 50 Schritte vom Silverthore entfernt.

Diesen Garten legte der ehemalige Kammerrichter, Graf Ambros Franz von Virmont an, und erbaute das in der Mitte des Gartens befindliche einem runden Thurme ähnliche Lusthaus. Er benutzte dazu die Trümmer der alten Stadtmauer, und eines ehemals darinnen gestandenen runden Thurmes.

In der folgenden Zeit kam dieser Garten an den verstorbenen Kammergerichts-Beysitzer, Freyherrn von Gudenus. Von den Erben desselben kaufte ihn der ehemalige Kammergerichts-Beysitzer, Hermann Franz von Papius, ungefehr im siebenten Jahrzehende des achtzehenten Jahrhunderts. Dieser Besitzer vergrößerte und verschönerte ihn beträchtlich und erbaute das große darinnen befindliche Haus, welches einer Familie zu einem bequemen Landhause dienen kann.

Jetzt ist er ein Eigenthum des Herrn Rittmeisters Johannes Hinkel.

Im Erdgeschosse des eben berührten größern

Hau-

Hauses befindet sich ein ziemlich großer und hoher Saal. Die Wände desselben sind mit blauen holländischen Fließen getäfelt, und mit Stuckaturarbeit geziert. Im Sommer dient er oft Gesellschaften vom vornehmern sowohl als vom geringern Stande, zum Conzert-und zum Tanzsaale.

Der Garten ist in zwey durch eine Mauer abgesonderte Abtheilungen getheilt.

In der untern Abtheilung ist er mit einer längern Allee von Hagebuchen und mit einer kürzern bedeckten Allee von Linden, in den ihn durchschneidenden Gängen und an den Wänden der Terrassen, aus welchen der mittlere Theil des Gartens besteht, aber mit guten Früchte tragenden Obstbäumen versehen.

In der obern Abtheilung befindet sich noch ein drittes Lusthaus, ein ziemlich geräumiges Gewächshaus, und eine bedeckte Kegelbahn.

An der Vorderseite der letztern führt eine aus grünem Wasen gebildete dreyfache Terrasse, zu einem kleinen, aus einigen kleinen Alleen von Hagebuchen bestehenden Gebüsche.

Da der Eigenthümer jetzt den untern Theil des Gartens einem Wirthschaft treibenden Miethsmanne überlassen hat, so ist derselbe als ein öffentlicher Garten anzusehen.

Dicht an die in diesem Garten befindliche große Sommerwohnung stoßt eine sehr alte aus Mauerwerk bestehende Halle, welche im mittlern Zeitalter die Schogpforte genannt worden seyn soll.

Bis an diese Halle soll in der ältern Zeit die hier befindlich gewesene Vorstadt Selhofen oder Selehoven gereichet, und die Halle soll das in diese Vorstadt führende Thor gewesen seyn.

Der ausserhalb dieser Halle zur rechten Seite gelegene Hügel wird der Schiesberg genannt, weil in der ältern Zeit die Wetzlarische Schützengilde hier öfters Scheibenschießen zu halten pflegte.

Diese Halle führt jetzt zu den Trümmern eines uralten Schlosses, welches der Kalsmunt, und in der Wetzlarischen Volkssprache der Kalschmitt oder Kalschmütt genannt wird.

Dieses verfallene Schloß liegt auf einem sehr erhabenen Hügel, von welchem man die Stadt und die ganze um dieselbe liegende Gegend sehr bequem überschauen kann. Die noch vorhandenen Trümmer desselben bestehen in einem beträchtlichen Ueberreste alter Mauern und in einem länglich viereckigen hohen Thurme.

Das Mauerwerk an diesem Thurme hat sich seines hohen, wahrscheinlich tausendjährigen Alters

ters ungeachtet, insonderheit an der dem Wetter nicht ausgesetzten Seite noch sehr gut erhalten.

Unter diesem Thurme befindet sich ein tiefer Keller, zu welchem der Eingang zwar noch kenntlich genug, aber so verschüttet ist, daß man nicht wohl mehr in die Tiefe des Gewölbes gelangen kann.

Der Umfang, welchen die Ueberreste der Mauern bezeichnen, ist so beträchtlich, daß derselbe viele Gebäude und Wohnungen gefaßt haben muß.

In der neuesten Zeit besassen der Wetzlarische Schutzherr, der Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt und die Stadt Wetzlar die Trümmer dieses Schlosses als ein kaiserliches Lehen, zu zwey gleichen Theilen, dergestalt, daß einem jeden die Hälfte desselben zustehen sollte *).

Hinter dem Hügel, auf dem die Ruinen der Kalsmunter Burg liegen, dehnt sich eine ziemlich weite und unangebauete Ebene aus. Sie gehört zur Kalsmunter Burg und wird die Morgenweide genannt.

In der neuern Zeit pflegte die Wetzlarische

*) Da die Stadt jetzt nach den neuesten Veränderungen der Oberherrschaft des Fürsten Primas unter dem Titel einer Grafschaft unterworfen ist, so hat sich auch dieses hier gemeldete Verhältniß gänzlich geändert.

Schützengilde auf dieser Ebene ihre sogenannte Kunst- und Ritterschießen zu halten.

An einer andern Ecke des zuvor erwähnten Gartens, wo derselbe an den sogenannten Naubornner Weg stoßet, fand sich noch vor kurzer Zeit eine andere alte, aus Mauerwerk bestehende Halle.

In der ältern Zeit hatte diese Halle den Namen der Krawenpforte, und soll ebenfalls ein Thor der ehemals hier befindlichen Vorstadt Selehoven gewesen seyn *).

Nicht weit von der Stelle dieser letztern Pforte, ausserhalb derselben, führt ein ziemlich breiter Steg über den Wetzbach.

Zur linken Seite dieses Steges befand sich ehemals die auch von uns in der ältern Geschichte der Stadt erwähnte sogenannte Pfeffermühle, die in der folgenden Zeit der Zunft der Wetzlarischen Strumpfweber zur Walkmühle dienete **). Jetzt ist

*) Siehe hier die Geschichte der Stadt im ersten Bande im elften §. Seite 49., besonders in der mit dem Buchstaben n bezeichneten Anmerkung. Diese sogenannte Krawenpforte ist erst vor kurzer Zeit weggebrochen worden.

**) Siehe hier den ersten Theil unserer Wetzlarischen Geschichte im 125sten §. des zweyten Abschnittes, Seite 632.

ist auf der Stelle, auf der sie stand, nur noch eine sehr geringe Spur vorhanden.

Dicht an der ebengenannten Krawenpforte, zur rechten Seite, führet ein breiter Feldweg nach dem Dorfe Nauborn. Das zur rechten Seite dieses Feldweges gelegene, gröstentheils offene Gartenfeld wird die halbe Kuh genannt.

Der Sage nach soll dieser Bezirk demjenigen, welcher sich des ersten Anbaues desselben unterzog, für eine halbe Kuh zum Eigenthum überlassen worden seyn, und der Bezirk davon den Namen erhalten haben.

Die vor dem vorhin genannten Silberthore befindliche Landstraße ist jetzt, seit ungefehr 18 Jahren mit einem guten Straßendamme versehen, und an ihren beyden Seiten mit Pappelbäumen besetzt, und führt in fast grader Richtung nach dem Solms-Braunfelsischen Dorfe Steindorf, von demselben aber nach Braunfels.

An der rechten Seite der hier vorbeyziehenden Landstraße bemerken wir noch einen Lustgarten. Er hat einen nicht unbeträchtlichen Umfang, und ist mit einer ziemlich geräumigen Sommerwohnung und über der Hauptthüre mit einem bedeckten Balkon versehen, der eine angenehme Uebersicht der vorbey-

zie-

ziehenden Landstraße gewährt. Dieser Garten wurde ungefehr im dritten Jahrzehende des achtzehenten Jahrhunderts vom Kammergerichts-Beysitzer, Philipp Friederich von Dresanus angelegt, kam in der Folge durch Erbschaft zuerst an den Kammergerichts-Prokurator, Sittig Joseph Bonn, hernach aber an den Kammergerichts-Prokurator, Carl Fidel Goll. Gegenwärtig gehört er dem Kammergerichts-Beysitzer, Freyherrn Christian von Ulmenstein *), und wurde von diesem Besitzer beträchtlich vergrößert.

Ausser den hier berührten Lustgärten sind hier noch einige andere, welche mehr ihrer Fruchtbarkeit, als der darinnen befindlichen Lusthäuser wegen, eine ausdrückliche Erwähnung verdienen, z. B. der nahe am Silverthore rechter Hand am Ausgange desselben befindliche Garten, welcher vorzüglich mit sehr gutem Obste versehen ist, und jetzt dem Herrn Kammergerichts-Prokurator, Johann Gotthard Hert, gehört **).

An der rechten Seite der schon erwähnten Braunfels-

*) Nunmehr nach seinem im Jahre 1801 erfolgten Ableben seinen Erben.

**) Nach dem indessen erfolgten Tode des Besitzers wurde dieser Garten vor kurzer Zeit an den Handelsmann, Herrn Genz verkauft.

felser Landstraße findet sich die sogenannte Starkeweide. Dieses ist der einzige öffentliche, ausser den Mauern der Stadt vorhandene Spazierplatz. Dieser Platz ist mit sechs aus Lindenbäumen bestehenden Alleen besetzt. Die mittelste dieser Alleen hat 300 Schritte in der Länge, und besteht aus lauter alten, schon in der ersten Zeit des achtzehenten Jahrhunderts, ums Jahr 1711 gesetzten Linden. Die übrigen Alleen bestehen aus ungleich jüngern erst ungefehr zwanzigjährigen Bäumen. Zwey Wege führen aus der Stadt nach diesem Spaziergange; die grade nach der Solmsischen Grenze ziehende Landstraße, und ein schmaler am Wetzbache hinlaufender Fußsteig.

Der Lahnstrom fließet dicht an diesem Spaziergange hin, und nimmt hier den einige hundert Schritte davon unter der Stadtmauer hervorkommenden Wetzbach auf.

Durch den Fall dieses Baches in den Strom leidet das gegenüber liegende Ufer eine beständige allmählige Verminderung, wogegen der Fluß dem disseitigen Ufer beständig so sehr zusetzt, daß man hier eine nur seit 20 bis 30 Jahren merklich zugenommene Anschwemmung (Alluvion) bemerkt.

An der linken Seite der vorhin erwähnten Braun-

fels

felser Landstraße, am untern Ende der eben beschriebenen Starkenweide, zeichnet sich durch das darinnen befindliche Sommerhaus sowohl als durch seinen Umfang, ein erst seit ungefehr zehen Jahren größtentheils neuangelegter Garten aus.

Er verdanket seine gegenwärtige Anlage seinem jetzigen Eigenthümer, dem Herrn Kammergerichts-Beysitzer, Freyherrn von Martini.

An eben dieser Seite der Landstraße führt eine Nebenstraße theils grade aus, nach einem dem fürstlichen Hause Solms-Braunfels zuständigen Hofe, der Magdalenhäuser Hof genannt ii), theils rechter Hand nach einer erst vor ungefehr zwanzig Jahren vom Kammergerichts-Prokurator, Franz Philipp von Greß gemachten Anlage. Diese neue Anlage enthält einen an der Morgenseite gelegenen

ii) In der ältern Zeit wurde dieser Hof das Einhaus genannt. In der folgenden Zeit erhielt er den Namen des Mainhäuser Hofes, daher auch der in dieser Gegend fließende Bach noch jetzt der Mainhäuser-Bach genannt wird.

Erst in der neuern Zeit, da die Gemahlin des Grafen Wilhelm Moritz von Solms-Braunfels, Magdalene Sophie, den hier befindlichen Hof zu ihrem Lieblingsaufenthalte wählte, erhielt er von derselben den jetzt üblichen Namen des Magdalenhäuser Hofes.

genen Weinberg, und ein angenehmes Gebüsch, welches im jetzt herrschenden Englischen Geschmacke, aus allerley Strauchwerk und Holzgattungen besteht und mit verschiedenen sich mannigfaltig krümmenden Fußsteigen durchschlungen ist, und an einigen Stellen, eine weite und sehr malerische Aussicht in die benachbarte Landschaft gewährt *). Der Umfang der ganzen Anlage beträgt sechzehen bis achtzehen Morgen.

An der linken Seite der jetzt berührten Magdalenhäuser Straße, am Abhange eines Hügels, welcher der Küchenberg genannt wird, sind noch einige zum Wetzlarischen Gebiete gehörige Weinberge oder Weingärten vorhanden, in denen jetzt noch ein leichter rother Landwein gezogen wird.

Auf der an diesem Hügel heraufziehenden Höhe, in der Gegend, wo die vorhinerwähnte sogenannte Morgenweide anstoßet, ist ein kleiner noch junger, aber

*) Seit dem indessen erfolgten Ableben des Urhebers dieser neuen Anlage ist dieselbe ein Eigenthum des Teutschen Ordens-Amtmannes, Herrn Georg Buff geworden, und ist jetzt mit einer Wohnung für einen Landmann, dem die Aufsicht über dieselbe anvertrauet ist, versehen. Diese angenehme neue Anlage dient jetzt den Einwohnern der Stadt zu einem Belustigungsorte, und pflegt, besonders an Sonn- und Feyertägen, zahlreich besuchet zu werden.

aber ziemlich dichter Fichtenwald, von dem das Eigenthum der Stadt zuzieht.

Von dem Silverthore wandern wir nach dem Hauserthore. Vor diesem Thore befinden sich mehrere Gärten, welche eine besondere Erwähnung verdiehen.

In dem nicht weit von diesem Thore, rechter Hand dem hier vorbeyströmenden Lahnflusse gegenüber gelegenen Garten befindet sich eine bequeme Sommerwohnung, und eine aus noch jungen Lindenbäumen bestehende fünffache Allee.

Dieser Garten wurde im Jahre 1745, von einem Wetzlarischen Handelsmanne, Gabriel Spinola und seiner Gattin, Anna Ursula kk), angelegt. In der Folge kam er an den verstorbenen Kammergerichts-Prokurator, Johann Albrecht Ruland, und ist noch jezt ein Eigenthum seiner Erben *).

An

kk) Die Anfangsbuchstaben vom Namen der leztern sind noch an der äussern Seite der Gartenmauer in Stein gehauen zu lesen.

*) Dieser Garten gehörte seit dem Jahre 1803 dem lezten Herrn Kammerrichter, Grafen Heinrich von Reigersberg, und wurde von demselben im gegenwärtig allgemein beliebten Englischen, oder bestimmter ausgedruckt, Chinesischen Geschmacke ganz neu

An eben dieser rechten Seite der hier befindlichen Gärten zeichnet sich ein anderer Garten vortheilhaft aus.

Dieser Garten ist mit einem in gutem Geschmacke gebauten und geräumigen Wohnhause versehen, das einer ganzen Familie eine bequeme Wohnung gewährt.

In dem obern ziemlich hoch liegenden Theile des Gartens genießet man eine sehr schöne und weite Aussicht in die benachbarte Gegend der Stadt, insonderheit nach dem Nonnenkloster Altenberg, und nach dem alten nur noch in Trümmern vorhandenen Schlosse Hermannstein.

Diesen Garten legte der verstorbene Rathsschöff, Peter Schneider, vor 25 bis 28 Jahren mit sehr großen Kosten an, indem er besonders einen großen Theil des hier anstoßenden Felsens wegsprengen, den Boden mit Erde ausfüllen und zum Gartenbaue urbar machen lies.

Von den Erben desselben, kaufte ihn der letzte Besitzer, der verstorbene Kammergerichts-Beysitzer Heinrich Friedrich von Autenried.

Dicht

neu angelegt. Bey seinem Wegscheiden vom bisherigen Wohnsitze des Reichskammergerichts kam dieser Garten in den Besitz des Kaufmannes, Herrn Johann Heinrich Debus.

Dicht an diesen Garten stößt eine alte aus Mauerwerk bestehende Halle, durch welche hier die Straße nach dem eine Viertelmeile von der Stadt Wetzlar entfernten fürstlich Nassau-Weilburgischen Dorfe Garbenheim führt. Diese Halle wird von einer ehemals hier vorhanden gewesenen Ziegelhütte noch jetzt die Ziegelpforte genannt.

In der ältern Zeit, diente diese Halle der bis hierher reichenden Wetzlarischen Vorstadt Hausen zum Thore.

Ausserhalb dieser Halle befindet sich ein Steinbruch, in dem ein sehr fester Marmor, eigentlicher ein in Blöcken brechender Kalkstein gebrochen wird.

Die hier nach dem Dorfe Garbenheim führende Straße zieht hier am Flusse des sogenannten Lahnberges, dicht am Lahnstrome her, und gewährt vorzüglich auf einer kleinen nicht weit von dieser Halle entfernten Anhöhe eine weite, malerische und sehr reizende Aussicht in die dem Berge gegenüber liegende, sehr ausdehnte und meistens ganz flache Gegend, die hier vom Lahnstrome sowohl als vom Dillstrome durchströmt wird. Auf eben dieser Seite des Lahnberges, im Gebiete der Stadt befand sich noch vor ungefehr zwanzig Jahren ein kleiner Fichtenwald. Nach einer mir zu Gesichte

ge-

gekommenen Urkunde war dieser Fichtenwald schon in der Mitte des siebenzehenten Jahrhunderts, im Jahre 1657 vorhanden, und war zu dieser Zeit ein Eigenthum eines Wetzlarischen Burgers. Jetzt ist die Stelle, auf der dieser Strauch, wie ihn die ebenberührte Urkunde nennt, vorhanden war, mit jungen Obstbäumen bepflanzt.

Ein kleiner sich hier in den Lahnstrom ergießender Bach, der Haarbach genannt, scheidet die diesen Garten umgebende Mauer, von der, welche den hier erst berührten Garten umgiebt.

Weiterhin am Ufer eben dieses Baches, liegen noch zwey andere bemerkungswürdige Gärten.

Diese beyden Gärten sind schräg am Abhange des schon erwähnten Lahnberges, auf der gegen Morgen liegenden Seite desselben angelegt, und führen auf Treppen und Terassen von dem am Ufer des Haarbaches befindlichen Fuße des Berges bis zur äußersten Spitze desselben.

Der größere derselben wurde vom vorstorbenen Kammergerichts-Prokurator, Philipp Ludwig Meckel, im Jahre 1736 mit beträchtlichen Kosten angelegt und auf der Spitze der Anhöhe mit einem geräumigen Wohnhause versehen. Von diesem Erbauer

bauer erhielt dieser Garten auch den ihm lange gebliebenen Namen der Meckelsburg.

Bey der von den Erben des Erbauers vor einigen Jahren vorgenommenen Veräußerung desselben wurde dieser Garten in zwey fast gleiche Hälften getheilt.

In der Folge wurde jedoch der gröste Theil dieser beyden Hälften vom jetzigen Besitzer dieses Gartens, dem Verwalter der kaiserlichen Briefpost, Herrn Johann Balthasar Oehl, wieder vereiniget. Dieser Besitzer hat den Garten mit verschiedenen neuen Gebäuden, kleinen Lusthäusern, einer in den Felsen gehauenen Grotte, einer Einsiedeley und andern ähnlichen zur Bequemlichkeit, zur Belustigung und zum Zeitvertreibe dienenden Anlagen geziert.

Der andere schon vorhin mitberührte Garten ist erst vor einigen Jahren in einem ähnlichen Geschmacke, wie der eben beschriebene und dicht neben demselben von dem Kaufmanne, Herrn Philipp Müller neu angelegt, auch neuerdings noch mit einem Theile des vorhererwähnten Meckelischen Gartens vergrößert worden. Er erstreckt sich ebenfalls vom Fuße des Berges bis zu dessen Spitze, ist mit mehrern zum Aufsteigen nöthigen Treppen und mit einem

be=

bequemen Lusthause versehen. In diesen beyden Gärten bietet sich vorzüglich eine sehr weite und reizende Aussicht in die ganze umliegende Gegend dar *).

Vom Hauserthore steigen wir aufwärts und kommen zuerst nach dem Wildbacherthore.

Dicht vor diesem Thore, an der linken Seite desselben, befindet sich der ziemlich große Kirchhof, welcher jetzt den drey in Teutschland gesetzmäßig aufgenommenen Religionen zum gemeinen Begräbnißplatze dienet.

Weiter bemerken wir hier den nur ungefehr anderthalb hundert Schritte von diesem Thore entfernten Brunnen, welcher gutes Trinkwasser gibt, und von dem hier in denselben geleiteten Wildbache der Wildbacher Brunnen genannt wird. Er ist in zwey nur ungefehr funfzehen bis zwanzig Schritte von einander abgesonderte Quellen gefaßt, zu welchen bequeme steinerne Treppen führen. Er gibt die meiste Zeit des Jahres ein helles und weiches Wasser.

*) Diese Aussicht ist es, von welcher wir dem ersten Theile unserer Wetzlarischen Geschichte eine Abbildung beygefügt haben.

Jeder Fremde, der nach Wetzlar kommt, sollte nicht versäumen, diese herrliche Naturscene zu schauen.

ser. Nur bey starken und anhaltenden Regengüssen wird er trübe.

Der denselben bildende Bach, eben derselbe, welcher weiterhin nach dem Hauserthore den Namen des Haarbaches hat, rieselt hier unter den auf seinen beyden Ufern stehenden Weidenbäumen hin.

Das linke Ufer dieses Baches gewährt einen einsamen angenehmen Spaziergang, welcher daher der Philosophenweg genannt zu werden pflegt.

Von dem eben erwähnten Brunnen, zur linken Hand, steigt man einen ziemlich jähen Berg. Da ein großer Theil der am Abhange dieses Berges gelegenen Grundstücke zu den in der Stadt Wetzlar gelegenen, dem Teutschen Orden zuständigen Besitzungen gehöret, so wird dieser Berg der Teutschen Herren Berg genannt.

Vor ungefehr dreißig bis vierzig Jahren befand sich in der Gegend dieses Berges ein Steinbruch, in welchem eine Gattung eines mit blauen, gelben und rothen Adern durchwachsenen Marmors gebrochen wurde 11). Er wird aber schon seit geraumer Zeit nicht mehr bearbeitet.

Auf

11) Siehe den Antiquarius des Neckar- Mayn- Lahn- und Moselstromes im dritten Capitel, Seite 458.

Da

Auf dem Gipfel dieser eine weite Aussicht dar- bietenden Anhöhe sind noch die wohlerhaltenen Ue- berbleibsel eines alten Wartthurmes vorhanden, wel- cher

Da wir hier diesen Schriftsteller zur Gewähr an- führen, welches wir in diesem ganzen Werke aus gu- ten Gründen nur äusserst selten gethan haben, so wol- len wir jetzt gelegenheitlich bemerken, daß der hier an- geführte Antiquarius des Lahnstromes durch unzählige, besonders die Stadt Wetzlar sowohl, als die Nachbarschaft derselben betreffende Irrthümer und ungegründete Nachrichten verunstaltet ist. Die umständliche Anführung derselben würde hier zu weitläuftig seyn. Sie können aus diesem Werke, unserer Wetzlarischen Geschichte und dieser Beschrei- bung gröstentheils genau berichtiget werden. Wir wollen zwar die Brauchbarkeit des berührten Antiqua- rius nicht gänzlich leugnen. Wir müssen aber doch dabey bemerken, daß der Stand des Verfassers dessel- ben, nemlich der Stand eines ganz Ungelehrten, überall im Werke durchblickt, ob wir gleich dagegen auch gerne gestehen, daß ein Mann aus einer solchen Sphäre, der doch nicht ganz unglücklich die Schrift- stellerbahn betreten hat, in seiner Art ein Mann von glücklichem Genie gewesen seyn müsse, und bey besse- rer Erziehung und der Erwerbung gelehrter Kenntnisse ohne Zweifel weit bessere Schriften geliefert haben würde. Der Verfasser dieses Antiquarius sowohl, als noch einiger ähnlichen Werke, z. B. des so betitelten Rheinischen Antiquarius oder des Antiquarius des Rheinstromes und des Antiquarius des Elbstromes, Johann Heinrich Diel- helm

cher der Wildbacher Wartthurm genannt zu werden pfleget.

Nur ungefehr anderthalb hundert Schritte von diesem Wartthurme, demselben gegen Morgen, findet sich die noch sehr kenntlich ausgezeichnete Stelle, auf der ehehin der im ersten Theile unserer Wetzlarischen Geschichte im 112ten §. erwähnte sogenannte alte Galgen ohne allen Zweifel gestanden hat. Man siehet hier noch einen einzelnen runden Hügel, ungefehr von eben der Höhe, wie der auf dem der Wildbacher Wartthurm stehet, und eben so wie dieser, mit einem sieben bis acht Schuhe tiefen Graben in der ganzen Rundung umgeben. Die Gegend, in welcher sich dieser Hügel befindet, pfleget auch noch bis auf unsere Zeit am alten Galgen genannt zu werden *).

Vom

helm, war nemlich ein Perukenmachermeister in der Stadt Frankfurth.

Sein Schwiegersohn, der Peruckenmachermeister Möck zu Frankfurth besitzt noch ein ungedrucktes Manuscript von diesem gelehrten Haarkräusler.

*) Zu der Zeit, wo die bekannte Chronik des Stadtsyndici Chelius erschien, also im Jahre 1664., war dieser Galgen schon nicht mehr vorhanden, und der noch vorhandene, am sogenannten Galgenberge oder an der Frankfurther Landstraße befindliche Galgen war schon errich-

Vom Wildbacherthore gehen wir nach dem Oberthore.

Zwischen diesen beyden Thoren sind noch Ueberbleibsel einer Befestigung vorhanden, welche wahrscheinlich der Stadt in der Zeit des Mittelalters oder des Faustrechts, der sogenannten Fehdezeit, zum Schutze gegen einen unvermutheten Ueberfall dienen sollte.

Man siehet nemlich hier noch die Ueberbleibsel eines doppelten Walles und der dazwischen befindlichen Gräben.

Diese Gegend pflegt der Hayn genannt zu werden.

Die Gräben sind längst ausgetrocknet, und jetzt, da wir dieses schreiben, ist man damit beschäftiget, den Wall abzutragen, die Gräben auszufüllen, und den ganzen Bezirk, auf dem sich dieser Wall befindet, in der Absicht zu ebenen, hier einen mit Bäumen besetzten Spaziergang und einen Stand für die Liebhaber des Scheibenschießens anzu-

L 2

errichtet. Vielleicht geschah die Errichtung dieses neuen Galgens bald nach der im ersten Theile unserer Wetzlarischen Geschichte am hier angeführten Orte gemeldeten Niederreissung dieses alten Galgens.

anzulegen *). Schon vor sechs bis sieben Jahren hatte man mit der Abtragung dieses Walles einen Anfang gemacht. Durch die dazwischen gekommenen Kriegsunruhen war aber dieser Anfang unterbrochen worden.

Von diesem Thore ziehet die grade Landstraße einem ziemlich hohen Berge, dem sogenannten Galgenberge hinan, linker Hand nach Giessen, grade aus aber nach Butzbach, und von da nach Frankfurth am Mayn.

Der eben genannte Berg hat seinen Namen von dem linker Hand in einiger Entfernung von der Straße befindlichen, aus drey steinernen Säulen bestehenden Galgen.

Das dermalige Mauerwerk dieses Galgens scheint nicht so alt zu seyn, als der uns schon bekannte Chronist Chelius die Errichtung desselben angibt mm). Denn

*) Die Einrichtung eines Standes für die Liebhaber des Schreibenschießens und der dazugehörigen Schießhäuser, ist seit der Zeit, wo dieses niedergeschrieben wurde, an diesem Orte wirklich zu Stande gekommen. Auch sind jetzt Alleen von Pappel- und von Akazienbäumen zu den beyden Seiten des Schiesstandes angelegt, in denen die Nachkommen unserer Zeitgenossen mit Vergnügen lustwandeln werden.

mm) Im vierzehenten §. seiner Beschreibung.

Denn er setzt sie in eine zwar nicht genau bestimmte, aber sehr frühe Zeit.

An einem hölzernen Balken dieses Galgens findet sich auch die unserer Vermuthung entsprechende Innschrift:

Ao 1697 den 15. May.

Es bleibt aber hierbey freylich noch ungewiß, ob das Mauerwerk des Galgens zu dieser Zeit erbauet, oder ob damals nur die Galgensäulen mit neuen Balken versehen worden seyn dürften.

Die Strafe des Stranges ist inzwischen in unserer Stadt Wetzlar, eben so wie alle übrigen Todesstrafen, aus triftigen Gründen so ganz ausser Brauch gekommen, daß man an diesem Galgen nicht einmal eine Spur der Einweihung oder eines ihm gebrachten Opfers wahrnimmt.

Der einzige vor diesem Thore bemerkungswürdige Garten ist vom verstorbenen Kammergerichts-Prokurator, Johann Jacob von Zwierlein, ungefehr in der Mitte des achtzehenten Jahrhunderts angelegt und mit einem bequemen Sommerhause versehen worden, wird aber jetzt von seinen Erben vernachlässiget *).

Die-

*) Dieser Garten ist, seitdem dieses geschrieben wurde, von

Diesem Garten gegenüber, dicht an der Seite des Oberthores, befindet sich ein ziemlich großer doch nicht tiefer Pfuhl, der zur Eintauchung der hölzernen Brunnenröhren dienen soll.

Es wäre zu wünschen, daß dieser der Stadt so nahe Sumpf, dessen stehendes Wasser doch gewiß zur Gesundheit der Wezlarischen Einwohner nicht beförderlich ist, ausgetrocknet und zur Eintauchung der Brunnenröhren auf eine andere Art Rath geschafft werden möge *).

Nicht weit von diesem Pfuhle führt rechter Hand ein gangbarer Fahrweg einen ziemlich jähen Berg, der Geyersberg genannt, hinab nach dem Silverthore nn).

In dieser Gegend, ungefehr sechs bis siebenhundert Schritte von der Stadt, in einem angeneh-

men,

von den von Zwierleinischen Erben, an den Burger und Kunstgärtner Jacob Rückert verkaufet worden.

*) Der Beschwerde der Besitzer der hier gelegenen Gärten, welche sich dieses Sumpfwassers zum Begießen der Gartengewächse bedienen, könnte durch die Anlegung eines Ziehbrunnens leicht abgeholfen werden.

nn) Auch dieses Berges geschiehet schon in einer Urkunde aus dem vierzehenten Jahrhunderte unter eben diesem Namen oder doch dem gleichbedeutenden, des Giersberges Erwähnung.

men, engen, auf beyden Seiten von Hügeln und Bergen eingeschlossenen Thale, findet sich ein Röhrbrunnen, welcher ein wohlschmeckendes und gesundes Trinkwasser giebt. Er wird von dem nicht weit von ihm fließenden Bache, der Brühlsbacher-Brunnen genannt, und giebt zu allen Jahrszeiten ein ganz helles Wasser, das durch die stärksten Regengüsse nicht getrübt wird. Seine ziemlich gut gefaßte Quelle wird durch den wohlthätigen Schatten einer Linde vor den Strahlen der Sonne geschützt.

Der Gegend, in welcher sich dieser Brunnen befindet, geschiehet unter dem Namen des Brülsbaches, schon in einer Urkunde aus der letzten Zeit des dreyzehnten Jahrhunderts, vom Jahre 1281 Erwähnung oo).

In eben dieser Gegend, aber näher nach dem Gal-

oo) Siehe diese Urkunde in des Freyherrn von Gudenus Cod. diplomat. im fünften Theile Nro. 56., Seite 80. Das in den Urkunden des mittlern Zeitalters sehr bekannte alte teutsche Wort Brüle, heutiges Tags Brühl, bedeutete eine sumpfige Gegend (locum palustrem). Siehe Joh. Georg. Scherzii Glossarium, im ersten Theile, Seite 191.

Die Gegend, in der sich dieser Brunnen befindet, ist auch noch jetzt sumpfig, und daher mit vielen Graben zur Ableitung des Sumpfwassers durchschnitten.

Galgenberge hin, ungefehr eine Viertelstunde oder eine halbe Viertelmeile von der Stadt, in dem engen Thale, welches der Kaisers-Grund genannt wird pp), an der linken Seite eines schmalen Fußsteiges, findet sich ein anderer bemerkungswürdiger Brunnen. Weil dieser Brunnen der Sage nach, am Morgen bis zum Mittage nach Schwefel riechen soll, so wird er der Schwefelbrunnen genannt qq). Seine Quelle ist schon im Jahre 1736 sehr gut gefaßt und mit einem eigenen guten sogenannten Brunnenhause versehen worden rr).

In dieser Gegend, an der Seite des eben angezeigten Fußsteiges, hat man im Jahre 1800 verschiedene Versuche gemacht, nach Steinkohlen und Erzen zu graben, und Gänge dazu zu eröffnen.

Diese Versuche ließen aber keine reiche Ausbeute hoffen.

Der hier erwähnte schmale Fußsteig führt hier nach dem sogenannten Stoppelberge, einem ziem-

pp) In unserer Geschichte der Stadt im 21sten §. des ersten Theils, Seite 162., findet sich die Bedeutung und die Veranlassung dieses Namens.

qq) Siehe den Antiquarius des Lahnstromes am eben angeführten Orte.

rr) Die über der Thüre dieses Brunnenhauses befindliche, in Stein gehauene Ueberschrift gibt diese Nachricht.

ziemlich dichten, fürstlich Nassau-Weilburgischen Forste ss), und nach dem am Fuße des höchsten Gipfels dieser Anhöhe, in einem anmuthigen Gebüsche liegenden Jägerhause.

Auf der dem Aufsteigenden auf diesem Fußsteige zur Rechten liegenden Anhöhe, noch im Gebiete der Stadt, sind noch die Trümmer eines alten Wartthurmes vorhanden. Diese Anhöhe belohnt die Mühe des Ersteigens reichlich, durch eine reizend schöne und so weite Aussicht, daß man in dem anderthalb Meilen von der Stadt entfernten Hessen-Darmstädtischen Flecken Königsberg, die einzelnen Häuser deutlich unterscheiden kann.

Noch vor etlichen Jahren war in dieser Gegend, am Abhange des von der Höhe, worauf dieser Wartthurm steht, herabziehenden Hügels, ein kleines Tannenwäldchen vorhanden. Aber dermalen ist noch ein sehr geringer Theil desselben übrig, und der größte Theil davon in Ackerfelder verwandelt.

An der Seite, an welcher der ebenerwähnte Schwefel-Brunnen ist, nicht weit von demselben, liegt der vom verstorbenen Kammergerichts-Prokurator,

ss) Dieses Stoppelberges geschiehet ebenfalls schon in einigen Urkunden aus dem vierzehenten Jahrhunderte unter eben diesem Namen Erwähnung.

rator, Wilhelm Ludolf, in den ersten Jahrzehenden des achtzehenten Jahrhunderts, mit sehr großen Kosten angelegte Weinberg, dessen schon im eben angeführten Antiquarius des Lahnstromes, auf eine fast possierliche Art Erwähnung geschiehet. Die Anlegungskosten desselben wurden vorzüglich dadurch vergrößert, daß der Erbauer des Weinberges, um die Nordseite desselben vor dem kalten Winde zu schützen, eine noch vorhandene hohe Mauer aufführen und aus entfernten Ländern, besonders aber aus dem südlichen Frankreich, und aus Burgund, Rebstöcke kommen lies. Der Weinberg gehört jetzt, den Erben des verstorbenen Kammergerichts-Prokurator, Johann Philipp Gottfried von Gülich *).

An dem durch einen Graben begrenzten und hier eine schmale Wiese bildenden Rande dieses Weinberges findet sich jetzt auch das in unserer Wetzlarischen Geschichte **) beschriebene Grabmal des in

*) Seit der Zeit, wo wir dieses niederschrieben, wurde dieser Weinberg an den dermaligen fürstlich Primatischen Oberpolizey- und Finanz-Director der Grafschaft Wetzlar, Herrn Adam Joseph von Mulzer, verkaufet.

**) Im ersten Theile im ein und zwanzigsten §. des zweyten Abschnittes, Seite 157.

in dieser Geschichte bekannten Abentheurers, Thilo Kolup, oder Friedrich Holzschuch *).

Die oberhalb dieses Weinberges befindliche Frankfurther Landstraße zieht hier zuvorderst bis an einen ziemlich tiefen, der Länge nach mit einzelnen Eichbäumen besetzten Graben, welcher die Landwehr genannt wird.

Dieser Graben soll der historischen Sage nach so alt seyn, daß die erste Veranstaltung desselben Kaiser Karl dem Großen zugeschrieben wird, und die Fortsetzung desselben soll nicht allein herab bis an den Lahnstrom, sondern auch über demselben, bis an den anderthalb Meilen von der Stadt Wetzlar entfernten, nahe bey dem fürstlich Hessen-Darmstädtischen Flecken Königsberg gelegenen sogenannten Dynsberg oder Dünstberg ††) reichen.

Von

*) Diese hier erwähnte schmale Wiese, in welcher sich dieses Denkmal befindet, ist zum ewigen Andenken dieser berufenen Begebenheit noch bis auf den heutigen Tag von aller Schatzung oder Steuer befreyet.

††) Dieser hier erwähnte Dynsberg wird von einigen Geschichtforschern für den Montem Taunum gehalten, dessen schon Tacitus in seinen Jahrbüchern im ersten Buche im 56sten Capitel und im 12ten Buche im 28sten Capitel gedenket.

Siehe Christ. Friedr. Ayrmanni Dissertat. de montis Tauni vero in Hassia Situ, Seite 16.

Von diesem Graben ziehet diese Landstraße grade aus, durch einen noch jetzt im guten forstlichen Stande befindlichen, ziemlich dichten, aus Eichen, mehr aber noch aus Buchen bestehenden Wald. Dieser Wald wird das Finsterlug genannt, hat ungefehr 300 Morgen im Umfange, ist ein Eigenthum des Wetzlarischen Spitals zum heiligen Geiste und begrenzt mit seinem Umfange das zur Stadt gehörige Gebiet.

Dieser Wald setzte die Stadt bisher in den Stand, dem Reichs-Kammergerichte das zu seinem jährlichen Bedürfnisse im kammergerichtlichen Gebäude nöthige Brennholz zu liefern.

An diesen Wald stoßet ein kleiner, auch dem Wetzlarischen Spitale zum heiligen Geiste zugehöriger Wald, welcher nur etlich und vierzig Morgen im Umfange hat, und das Pfingstwäldchen genannt wird.

Zur rechten Seite des ebenerwähnten Finsterluges, an der linken Seite der Frankfurther Straße liegt der ansehnliche, ebenfalls zum Gebiete der Stadt Wetzlar gehörige über 145 Morgen im Umfange haltende Strich Landes, welcher das Büblingshäuser-Feld genannt wird, größtentheils aus fruchtbaren Aeckern und aus einigen Wiesen besteht,

steht, und im mittlern Zeitalter, ungefehr bis ins funfzehente Jahrhundert die Gemarkung des auf dieser Stelle vorhanden gewesenen Dorfes Bübelingshausen ausmachte *).

An eben dieser linken Seite der nach Frankfurth ziehenden Heerstraße findet sich dicht vor dem unter dem Namen des Finsterlugs ebenerwähnten Walde, in einem kleinen angenehmeen Thale, ein Brunnen, der Weinbrunnen genannt, welcher sehr klares und wohlschmeckendes Wasser giebt.

Die Quelle dieses Brunnens war ehehin nur im Strunke eines Baumes gefasset.

Erst im Jahre 1800 hat man die Quelle in eine steinerne Röhre gefasset, und dieselbe mit jungen Bäumen umpflanzet.

Für den müden Wanderer, der sich an dieser Quelle laben will, ist auch durch eine an der linken Seite derselben angebrachte Rasenbank gesorgt.

Aus dem Finsterlug führt die Frankfurther Landstraße nach dem zum fürstlich-Nassau-Weilburgischen Amte Stoppelberg gehörigen Dorfe Gros-Rechtenbach.

An

*) Siehe hier die Geschichte der Stadt im ersten Theile im 151sten und im 152sten §. des zweyten Abschnittes, Seite 610.

An der gegen den Stoppelberg hin gelegenen Seite des Wetzlarischen Gebiets findet sich noch ein nur 36 Morgen im Umfange haltender Fichtenwald, von welchem das Eigenthum der Stadt gehöret.

An der linken Seite des vorhin genannten Galgenberges führt eine gegenwärtig noch mit keinem Straßendannne versehene Landstraße nach der anderthalb Meilen von Wetzlar entfernten, Hessen-Darmstädtischen Stadt Giessen.

Diese Landstraße zieht durch einen auch zum Gebiete der Stadt Wetzlar gehörigen Bezirk, welcher die Kühemark genannt wird, und ehemals ein meistens aus Eichen bestehender Wald war, im letztern siebenjährigen Kriege aber so sehr ausgehauen wurde, daß nur noch ein kleiner aus jungen Buchen und aus frisch gepflanzten Fichten bestehender Theil des Waldes übrig ist, im übrigen Theile desselben aber jetzt nur noch hie und da einzelne Eichbäume vorhanden sind.

Wir haben unsere Leser bisher mit dem die Stadt selbst umgebenden Gebiete, und mit den darinnen befindlichen merkwürdigsten Lustgärten bekannt gemacht. Wir wollen ihn jetzt auch in das die Wetzlarischen Vorstädte umgebende Gebiet führen.

In dieser Absicht, fangen wir mit dem vor dem Langgässer-Thore gelegenen Gebiete der Stadt an.

Hier bemerken wir zuvorderst einen ganz nahe an diesem Thore, noch innerhalb des Umfanges der Langgässer Vorstadt gelegenen, angenehmen Lustgarten.

Dieser Garten wurde vor ungefehr fünf bis sechs und dreyßig Jahren, vom verstorbenen Reichtstadt-Nürnbergischen Raths-Consulenten, Gustav Georg König von Königsthal, der sich zur Betreibung der Geschäfte seiner Vaterstadt am Reichskammergerichte, im Wohsitze des Gerichts häuslich niedergelassen hatte, beträchtlich erweitert und mit einer Sommerwohnung versehen.

Die Erben dieses Besitzers verkauften ihn an den auch schon verstorbenen Kammergerichts-Präsidenten, Freyherrn Adolph von Trott. Nach dem Tode desselben kam er an den ebenfalls schon verstorbenen Kammergerichts-Prokurator, Johann Adolph von Brandt genannt Flender.

Noch jetzt gehört dieser Garten den Erben dieses letztgenannten Besitzers, und ist mit einem geräumigen und wohlgebauten Wohnhause, dessen bequeme Einrichtung und Vergrößerung von eben diesem

letztern Besitzer herrührt, und mit gute Früchte tragenden Bäumen versehen.

Er ist an der linken Seite durch einen dranher fließenden Mühlgraben begrenzt, und hat dadurch den Vortheil, daß er im Sommer mit einem bequemen Bade versehen werden kann.

Vor dem schon genannten Langgässer-Thore führt die Landstraße grade aus, nach den Dörfern Hermannstein, Aßlar, und Katzenfurth, und von da weiter nach Herborn.

Nur ungefehr zweyhundert Schritte vom Thore führt hier auf der ebenerwähnten Herborner Straße, eine alte hölzerne Brücke, über den einen großen Theil der vor diesem Thore befindlichen Flur durchströmenden Dillstrom, der als ein sehr reissender Strom an dieser Stelle, zur linken Seite der Brücke, erst seit ungefehr fünfzig bis sechzig Jahren ein ziemlich großes Becken gebildet hat.

Durch die Beschädigungen, welche die Franzosen dieser Brücke im letzten Revolutionskriege zufügten, ist dieselbe in einen fast baufälligen Stand gerathen *).

Nahe

*) Nicht lange hernach, da dieses niedergeschrieben war, wurde diese alte hölzerne Brücke bey einer vom Dillstrome verursachten Ueberschwemmung weggerissen. Man

Nahe am Thore führt diese Straße zur rechten Seite an einem Garten vorbey, dessen wir, wegen des darinnen befindlichen vortrefflichen und mannigfaltigen Obstes, Erwähnung thun müssen. Er gehört jetzt dem Herrn Kammergerichts-Prokurator Buchholz, dessen Fleiße auch der Garten die Anpflanzung der mancherley Gattungen fruchttragender Bäume verdankt.

Rechter Hand vor diesem Thore führt ein Fußsteig nach dem Dorfe Kleingirmes.

In dieser Gegend, nahe beym Dorfe Hermannstein, ungefehr eine starke Viertelmeile uu) von der Stadt, in der Gemarkung der Gemeine Kleingirmes, im fürstlich Solms-Braunfelsischen Gebiete, liegt der sogenannte Siechhof. Dieses ist jetzt eine Art von kleinem Vorwerk oder kleiner Meyerey, zu welchem eine kleine, ganz aus Mauerwerk beste-

Man hat daher statt jener hölzernen Brücke im Herbste 1803 eine neue steinerne Brücke gebauet. Diese neue, vom fürstlich Primatischen Herrn Landbaumeister Streiter erbauete Brücke ist ungefehr 250 bis 260 Schuhe lang und 25 Schuhe breit. Sie ist aus einem einzigen Bogen gesprengt, der vierzig Schuhe in der Weite hat.

uu) Genau bestimmt 2600 bis 2800 Schritte.

bestehende, zwar alte, aber noch im guten baulichen Stande befindliche Kapelle gehört. Der auf diesem Vorwerke wohnhafte Meyer wird der Sichmann genannt.

Die hier befindliche Kapelle ist mit einem Altare und mit einer Kanzel versehen.

Nach einer alten Sitte muß der zweyte lutherische Stadtpfarrer in dieser Kapelle jährlich viermal, nemlich am dritten Tage der drey hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und am Michelsfeste, Vormittags Gottesdienst halten, und dabey insonderheit auch das heilige Sakrament austheilen.

In der ältern Zeit diente dieses Vorwerk zu einem Krankenhause, vorzüglich für Aussätzige, und bekam daher den noch üblichen Namen *). Jetzt gehört es mit den dazu gehörigen Ackerfeldern dem Wetzlarischen Spitale.

In dieser Gegend, gegen den dieselbe durchströmenden Dillstrom hin, auch im fürstlich Solms-Braunfelsischen Gebiete, findet sich auch der Bezirk, dessen in unserer Geschichte der Stadt, unter dem

Namen

*) Siehe die Geschichte der Stadt, im ersten Theile, im 69sten §. des zweyten Abschnittes, Seite 307.

Namen der Mühlheimer-Au Erwähnung geschiehet *).

Vom Langgässerthore führen mehrere einen angenehmen Spaziergang gewährende Feldwege und Fußsteige durch eine überaus fruchtbare Flur, nach dem Neustädterthore.

Der Boden dieser Flur besteht, so wie fast durchgängig der Boden des ganzen Wetzlarischen Gebietes sowohl, als der ganzen Wetterau, aus einer fetten und zähen Lehmerde. Bey starken Regengüssen wird dieser Boden so schlüpfrig, daß man sehr leicht auf demselben ausgleiten kann.

In dieser von einem alten im Sommer meistens trocken liegenden Mühlgraben durchschlängelten Flur, ohne Zweifel der fruchtbarsten im ganzen Gebiete der Stadt, wird gutes Obst, und mancherley Gattungen sehr guten Gemüßes gezogen.

Die ganze Flur gleicht daher einem einzigen Gemüßgarten.

Die Gemüß-Gattungen, welche man hier gewöhnlich findet, sind mehrere Gattungen von Bohnen, mehrere Gattungen von Kohl, insonderheit

 blauer,

*) Siehe die Geschichte der Stadt, im ersten Theile im 4ten §. des zweyten Abschnittes, Seite 86.

blauer, weißer, grüner und kraußer vv) Kohl, Spinat, Kohlrüben oder Kohlrabi *), gelbe Möhren, Salat, Kartoffeln, Zwiebel-Gewächse, Rettige, rothe und weiße Rüben, Gurken u. s. w.

Dicht vor dem Neustädterthore führt die schon oben beschriebene steinerne Brücke über das ehemalige, dermalen grösstentheils ganz trocken liegende Bett des Dillstromes.

Nach den noch sehr kenntlichen Spuren dieses alten Bettes floß der Strom unter dieser Brücke her, durchströmte hier das auch schon berührte, an der linken Seite der Brücke befindliche, theils aus Quellen, theils aus Regenwasser gebildete Becken, und fiel mehrere hundert Schritte davon, am untern Ende der sogenannten Starkenweide, der Mündung des sogenannten Mainhäuser-Baches gegenüber, in den Lahnstrom. Man findet in diesem alten Bette des Stromes, insonderheit nahe an der Stelle, wo ehehin der Strom in die Lahn fiel, noch einige Sümpfe, welche von den in dieser Gegend häufig vor-

vv) Nach der Wetzlarischen Valkssprache Wirsingkohl, wahrscheinlich besser welscher Kohl.

*) Johann Christoph Adelung, im Wörterbuche der Hochteutschen Mundart, macht diesen Unterschied, ohne aber den Grund desselben anzugeben.

vorhandenen unterirdischen Quellen mit stehendem Wasser gefüllt werden.

Vor dem jetzt genannten Neustädter-Thore, führt die Landstraße theils nach dem ungefehr eine halbe Meile von der Stadt entfernten adelichen Prämonstratenser Jungfrauen-Kloster Altenburg, †) theils nach dem fürstlich Solms-Braunfelsischen Dorfe Oberbiel.

An dieser Straße, zur rechten Seite derselben, liegen die in unserer Geschichte der Stadt Wetzlar berührten Trümmer der sogenannten Dahlheimer-Kapelle.

Auch findet sich in eben dieser Gegend das ebenfalls daselbst erwähnte sogenannte Dahlheimer-Loch *).

In der die Neustädter Vorstadt umgebenden Gegend, zur linken Seite dieser Vorstadt, bemerken wir noch einen ansehnlichen Lustgarten.

†) Dieses Kloster ist jetzt, vermöge des neuesten Reichsschlusses, aufgehoben, und eine Besitzung des fürstlichen Hauses Solms-Braunfels. Der regierende Fürst, Wilhelm zu Solms-Braunfels, pfleget sich jetzt oft darinnen aufzuhalten.

*) Siehe die Geschichte der Stadt im ersten Theile im 14ten §. des ersten Abschnittes, Seite 63. und 64. Siehe hier auch die zum ersten Theile dieses Werkes gehörige Ansicht der Stadt Wetzlar und der ihr an der Abendseite benachbarten Gegend.

Dieser Garten wurde vor ungefehr funfzig Jahren vom verstorbenen Scholaster des Wetzlarischen Collegiatstiftes, Johann Georg Langstroff angelegt, von dessen Erben an einen Wetzlarischen Burger, Namens Stahl, von diesem aber an den gegenwärtigen Besitzer, den Herrn Kammergerichts-Beysitzer, Freyherrn von Riedesel *), verkauft.

Er ist mit einem kleinen, größtentheils aus ausländischem Gesträuche bestehenden angenehmen Gebüsche, und mit einem wohleingerichteten Gewächshause versehen.

Das darinnen befindliche ansehnliche Wohnhaus ist vom jetzigen Herrn Besitzer beträchtlich vergrößert und mit einem geräumigen Saale geziert worden.

In dieser Gegend, auf der linken nach dem Kalsmunt hinweisenden Seite der großen Lahnbrücke, ist ein Wehr mitten im Lahnstrome, zum Behufe der hier am Ufer desselben befindlichen Spitalmühle angebracht.

Die mitten im Strome, auf der vordern Spitze dieses Wehres erbauete Schlagmühle dienet zum

Schla-

*) Nunmehrigen königlich Würtembergischen Geheimen Rath und Präsidenten des Pupillen-Collegii in Stuttgardt.

Schlagen des Leinöles, und ist ein Eigenthum verschiedener Wetzlarischen Bürger, von denen einige sie auch gewöhnlich zu bewohnen pflegen.

Unterhalb dieses Wehres theilt sich der Lahnstrom in zwey Arme.

Der Hauptstrom treibet rechts, in einem schmalen, aber ziemlich tiefen Bette und in einer starken Krümmung. Der linke Arm des Stromes hingegen treibt grade aus, nahe an der Stadtmauer vorbey.

Diese Theilung des Lahnstromes bildet hier, durch die starke Krümmung, welche der Hauptstrom macht, eine große Insel.

Auf dieser durch einen hölzernen Steg mit dem Lande verbundenen Insel finden sich nicht allein mehrere, Wetzlarischen Einwohnern und Bürgern zugehörige, wohl angebaute Gärten, sondern auch auf der vom Strome gebildeten Spitze des Eilandes, eine dem Handwerke der Rothgerber gehörige Lohgerber-Mühle und 5 bis 6 kleine hölzerne Gerbhäuser, welche den Weisgerbern zuständig sind, auf der andern Seite des Eilandes aber, gegen den Hauptstrom hin, ein großer freyer Grasplatz.

Dieser Platz ist ein gemeines Stadtgut, dienet den Einwohnern der Stadt zur Bleichung der Lein-

wand, und wird daher die große Bleiche genannt.

Der linke grade ausfließende Arm des Lahnstromes theilt sich, oberhalb eiues darinnen angebrachten Wehrs, wieder in zwey Aerme, von welchen der linke Arm die hier auf dem Lahnstrome stehende Lahnmühle treibt.

Der Strom bildet auch hier durch diese zweyte Theilung eine zweyte, aber ungleich kleinere Insel.

Da die äussere Spitze dieses kleinen Eilandes eben so, wie der freye Platz auf dem großen Eilande, oft zur Bleichung der Leinwand dient, so wird dasselbe die kleine Bleiche genannt.

Auf der andern an das Mühlenwehr stoßenden Spitze dieses kleinen Eilandes steht eine Walkmühle. Sie ist, wie wir schon aus der Geschichte der Stadt wissen, seit länger als vier Jahrhunderten ein Eigenthum der Wetzlarischen Wollenweber-Zunft *), welche auch dieser Besitzung wegen dieses ganze kleine Eiland als ihr Eigenthum anspricht, und deswegen mit dem Stadtrathe, der das-

*) Siehe die Geschichte der Stadt im ersten Theile im 6isten §. des zweyten Abschnittes, Seite 258.; und im zweyten Theile im zweyten §. des ersten Abschnittes, Seite 5.

dasselbe, gleich dem großen Eilande, als ein gemeines Stadtgut ansehen will, in einem Rechtsstreite befangen ist.

Unterhalb dieser beyden Eilande vereinigen sich die beyden kleineren Arme der Lahn wieder mit dem Hauptstrome. Gleich unterhalb dieser Vereinigung nimmt auch der Strom den Wetzbach auf.

An der gegen Westen gelegenen Seite dieser Neustädter Vorstadt ist dieselbe noch mit einer alten, nur niedrigen Stadtmauer eingefaßt.

Man siehet auch hier noch, wie zwischen dem Wildbacher- und dem Oberthore, Ueberbleibsel einer ehemals diese Seite der Neustädter-Vorstadt umgebenen Befestigung, nemlich Ueberreste von Wällen und Gräben, welche letztere aber, gleich denen vor dem Oberthore befindlichen, schon längst ausgetrocknet, und in ihren Vertiefungen sowohl, als auf den Anhöhen der Wälle, Gartenfelder angelegt sind.

Zweyter Abschnitt.

Statistische Nachrichten von der Stadt Wetzlar.

Erstes Hauptstück.

Von der Bevölkerung der Stadt, vom Umfange ihres Gebietes, von den Sitten und Vergnügungen, und von der Religion ihrer Einwohner, und von den Anstalten der Milde und Wohlthätigkeit der sämmtlichen Religionen.

---

§. 1.

Einwohnerzahl der Stadt.

Der erste Gegenstand, womit wir uns hier beschäftigen wollen, sind die Einwohner dieser Stadt, und insonderheit die Zahl derselben.

Ueber diese Zahl haben wir mehrere Berechnungen angestellt.

Alle aber stimmen darinnen überein, daß diese Zahl sich auf fünftausend, aber auch nicht viel drüber belaufen dürfte.

Wir

Wir haben vollständige Listen der Geborenen und Gestorbenen von mehrern Jahrzehenden, in der Lutherischen Gemeine von vier Jahrzehenden, nemlich vom Jahre 1748 bis zum Jahre 1788, in der katholischen und der reformirten Gemeine aber von zwey Jahrzehenden vor uns.

Aus diesen Listen ergibt sich das Resultat, daß die Zahl der Todten, nach einem Durchschnitte von zehen Jahren, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 150, bis 160 beträgt.

Im ersten Jahrzehende der vor uns liegenden Listen, vom Jahre 1758 beträgt die Zahl der Todten in der Lutherischen Gemeine 1102, und im zweyten Jahrzehende, vom Jahre 1758 bis zum Jahre 1768 beträgt sie 1108.

Das dritte Jahrzehend vom Jahre 1768 bis zum Jahre 1778, also grade die ganze Zeit, wo die Wetzlarische Volkszahl durch die Anwesenheit der Kammergerichts-Visitation sehr ansehlich vermehrt war, zeichnet sich durch eine merkwürdiggeringe Sterblichkeit aus, denn die Zahl der in diesem Jahrzehende Gestorbenen beträgt nur 966. Im folgenden vierten Jahrzehende aber, vom Jahre 1778 bis zum Jahre 1788 beträgt die Zahl der Gestorbenen wieder mehr als 1100.

Im Durchschnitte von zehen Jahren kommen also in dieser Gemeine, auf jedes Jahr, ungefehr 110.

In der katholischen Gemeine beträgt die Zahl der Todten, im ersten Jahrzehende 442, und im zweiten 428.

Hier kommen also auf jedes Jahr, ungefehr 45.

In der reformirten Gemeine endlich beträgt die Zahl der Todten im ersten Jahrzehende 171, und im zweyten 110.

In dieser Gemeine kommen also auf jedes Jahr ungefehr 12 Todte.

Rechnet man nun noch zu dieser Zahl die Leichname der Juden, welche natürlicherweise unter keiner der jetzt berührten Zahlen begriffen sind, so kommt die von uns erst angegebene Zahl von 150 bis 160, ziemlich genau heraus. Ja, sie läßt eher höher, als geringer annehmen.

Wir müssen bey der Nachricht von diesen Listen, welche die Zahl der jährlich Gebornen, der Gestorbenen und der Getraueten angeben, noch zwey in denselben vorkommende, unsers Bedünkens merkwürdige Erscheinungen bemerken.

Die erste ist die ausserordentlich große Sterblich-

lichkeit, mit der sich das Jahr 1781 in denselben auszeichnet.

In diesem Jahre betrug die Zahl der Todten, in der Lutherischen Gemeine 171, in der katholischen Gemeine 63, und in der reformirten Gemeine 16, also zusammen 250, mithin 80 bis 90 Todte über die gewöhnliche Zahl.

Auf eine nicht mindermerkwürdige Art zeichnet sich das Jahr 1778 in diesen Listen aus. Denn in diesem Jahre belief sich die Zahl der Getraueten in der Lutherischen Gemeine, nur auf 16 Paare, da sie sich in andern Jahren gewöhnlich auf mehr als 30 Paare belauft.

Die katholische Gemeine war dagegen in diesem Jahre desto fruchtbarer. Sie zählte 18 Ehen, eine Zahl, die sie in andern Jahren gewöhnlich nicht erreichte.

Ein anderes merkwürdiges Resultat, welches sich aus diesen uns vorliegenden Todtenlisten ergibt, ist dieses, daß schon seit einem halben Jahrhunderte die Zahl der Geborenen die Zahl der Todten in dieser Stadt ziemlich merklich übersteigt.

In dem schon angezeigten ersten Jahrzehende betrug nemlich die Zahl der Geborenen in der lutherischen Gemeine 1274, im zweyten Jahrzehende

1124,

1124, im dritten Jahrzehende 1237, und im vierten Jahrzehende 1153. Nach dieser Liste kommen also, nach einem gleichen Durchschnitte von zehen Jahren, auf jedes Jahr mehr als 130 Geborene.

In der katholischen Gemeine übersteigt die Zahl der Geborenen die Zahl der Todten im ersten Jahrzehende ebenfalls um 143. Auch in der nur schwachen reformirten Gemeine zeigt sich diese Erscheinung wieder.

Hier beträgt die Zahl der Geborenen im ersten Jahrzehende 199, also 88 mehr, als die Zahl der Gestorbenen, und im zweyten Jahrzehende 137, also ebenfalls 27 mehr, als die Zahl der Todten.

Wenn man die ganze Summe, um welche die Zahl der Geborenen die Zahl der Todten seit vier Jahtzehenden in dieser Stadt immer überstiegen hat, zusammen rechnet, so kommt eine Zahl von mehr als 600 Personen heraus, um welche die Zahl der in vierzig Jahren Geborenen größer ist, als die Zahl der in eben dieser Zeit Gestorbenen.

Dieses merkwürdige Resultat der Wetzlarischen Kirchenlisten ist ohne Zweifel ein triftiger Beweis von der von uns, oben in der Beschreibung der Stadt mitgetheilten Nachricht, von der in der Stadt und in ihrer Nachbarschaft herrschenden gesunden Luft.

Zu-

Zugleich enthält es aber auch einen sehr klaren Beweis, daß man die Sterblichkeit in dieser Stadt minder gros annehmen müsse, als in andern Städten, die sich sowohl einer weniger gesunden Luft, als auch eines weniger gesunden Trinkwassers zu erfreuen haben.

Wenn man daher in andern Städten zur Regel annimmt, daß von dreißigen jährlich einer stirbt, so muß man an einem so gesunden Orte dieses Verhältniß dem eben erwähnten Résultate anpassen, und die Zahl, aus der jährlich einer stirbt, wenigstens auf 32 erhöhen. Vervielfältigt man nun diese Zahl 32 mit der Zahl der Todten, welche man nach dem erwähnten Durchschnitte in allen drey christlichen Gemeinen jährlich annehmen muß, wie dieses der bekannten von Süßmilch angegebenen Regel angemessen ist, so betrüge die gesammte Zahl der Einwohner der Stadt 5120.

Mit dieser Zahl kommt eine andere Berechnung überein, und bewährt durch diese Uebereinstimmung die Richtigkeit der erstern.

Man weis nemlich mit ziemlicher Zuverläßigkeit, daß die Zahl der Wetzlarischen Burgerschaft ungefehr 750 Glieder oder Hausväter beträgt. Die Zahl der sogenannten Beysassen kann man, mit den Fami-

Familien der bürgerlichen Wittwen, der Wittwen der Beysassen, und der Juden, ohne die geringste Uebertreibung zu 100 annehmen. Dieses betrüge also zusammen 850 Familien. Die Zahl der zum Reichs-Kammergerichte gehörigen Familien beträgt, die Familien der kammergerichtlichen Wittwen und der Domestiken der zum Kammergerichte gehörigen Hausväter mitgerechnet, wie man auch mit ziemlicher Gewißheit annehmen kann, wenigstens 150.

Die gesammte Zahl der Wetzlarischen Einwohner bestünde also, nach diesen ziemlich unbezweifelten Angaben, aus 1000 Familien.

Wenn man jede Familie, wie gewöhnlich in Städten von gleichem Umfange geschiehet, nur zu 5 Personen anschlägt, so betrüge dies eine Zahl von 5000 Seelen a).

Wir

a) Bey der im Jahre 1805 veranstalteten Zählung der Einwohner der Stadt, belief sich die ganze Bevölkerung desselben auf 5162 Menschen, unter welcher Zahl 901 zum Reichs-Kammergerichte gehörige Personen waren. Diese Volkszählung gab also ein Resultat, welches unsere hier erwähnte Berechnung der Bevölkerung der Stadt vollkommen rechtfertigte. Die Zahl der zum Judenthume gehörigen Seelen beträgt über hundert. Nach der Aufnahme der Volkszahl, welche schon im Jahr, 1803, gleich nach der Eintretung der neuen Oberherrschaft Sr. Hoheit des Fürsten

Wir fügen dieser Berechnung noch die Bemerkung hinzu; daß die jetzige Bevölkerung der Stadt derjenigen wieder ziemlich nahe kommt, welche dieselbe im mittlern Zeitalter, im dreyzehenten und vierzehenten Jahrhunderte gehabt haben soll.

Denn der oft genannte Chelius gibt die Zahl der Wetzlarischen Bürgerschaft zu jener Zeit zu 1200 an b).

Dieses würde, jede Familie zu 5 Seelen gerechnet, eine Volkszahl von 6000 Seelen betragen.

§. 2.

Der Flächeninhalt des Gebietes der Stadt und ihrer Gemarkung beträgt etwas über eine halbe Quadratmeile. Umfang ihres Gebietes.

Eine geometrische Vermessung dieses Gebietes und

sten Primas vorgenommen wurde, betrug die Zahl der in der Stadt vorhandenen Familien 1256, und die Seelenzahl 5068, unter welchen sich 834 zum Reichs-Kammergerichte und zur kammergerichtlichen Kanzley gehörige Personen befanden. Ich muß aber bekennen, daß ich diese erste Zählung nicht für ganz genau halte, denn ich finde die Seelenzahl der Juden darinnen zwar zu 18 Familien, aber nur zu 37 Seelen angegeben.

b) Im 7ten §. seiner Beschreibung.

und die Aufnahme ihrer Gemarkung in ein Lagerbuch fehlte der Stadt bisher gänzlich c).

§. 3.

Sitten und Vergnügungen ihrer Einwohner.

Nachdem wir vorhin die Zahl der Einwohner der Stadt Wetzlar bestimmt haben, wollen wir jetzt versuchen, auch die Sitten der Einwohner dieser Stadt zu schildern.

Schon zur Zeit der ersten Niederlassung des Kammergerichts in der Stadt hat man viel über die Zügellosigkeit des Wetzlarischen Pöbels geklagt. Mir deucht aber, man habe bey diesen Klagen nicht bedacht, daß der Pöbel überall Pöbel ist, und daß besonders Grobheit und Ungeschliffenheit, und Neigung zu Lästerreden überall von ihm unzertrennliche Eigenschaften sind. Man muß von dem größern Theile der Wetzlarischen Bürgerschaft rühmen, daß es fleißige, erwerbsame und gesittete Leute sind.

Als

c) Bey der im Jahre 1802 erfolgten Eintretung der neuen Oberherrschaft beschlossen des Fürsten Primas Hoheit, schon im Jahre 1803, die Gemarkung der Stadt geometrisch aufnehmen und die Vermessung derselben in ein Lagerbuch bringen zu lassen. Der geschickte fürstlich Primatische Ingenieur-Oberlieutenant, Herr Leykam, ist gegenwärtig mit dieser nützlichen, für die Stadt sehr wichtigen Arbeit beschäftiget.

Als bisherige Reichsstädter aber sind sie keine strenge Behandlung, keine enge Einschränkung ihrer Handlungen gewohnt. Aus einer solchen Gewohnheit, fast alle Handlungen nur nach freyer Willkühr einzurichten, entstand in den allermeisten Teutschen Reichsstädten ein gewisser Geist der Unabhängigkeit, der freylich, insonderheit bey der Jugend, beym jungen unverheiratheten Volke, mehrmals in Ausgelassenheit, Brutalität und Schmähsucht ausartet. Dieser Geist ist den Reichsstädten fast durchgängig eigen, und ich habe ihn in mehrern derselben bemerkt und immer wiedergefunden. Die Sittengesetze der Reichsstädte waren nicht streng und die Uebertretung derselben wurde lange nicht so scharf als in den Municipalstädten geahndet.

Die Politik der Obrigkeiten der Reichsstädte, der Magistrate, rieth ihnen zu dieser gelinden Behandlung. Wenn sie die Vergehungen der ihnen untergebenen Bürger und ihrer Kinder so scharf ahnden wollten, als es in den Municipalstädten gewöhnlich zu geschehen pflegt, so würden sie sich bey ihren Untergebenen, welches immer auch zugleich ihre Mitbürger waren, verhaßt gemacht, und dadurch oft zu Unruhen in der Stadt, zur Anzettelung

ruhestörerischer Complotte und wohl gar zur Mißhandlung ihrer Personen Anlaß gegeben haben.

Daher kommt es auch, daß die Polizey in den Reichsstädten immer weit schlechter war, und weniger mit der immer nöthigen Strenge gehandhabt werden konnte, als in den Municipalstädten.

Daher kam es denn auch, daß man zu Wetzlar schon seit der Zeit der Niederlassung des Kammergerichts in der Stadt, allerley Mittel versucht, allerley Wege eingeschlagen hat, die Polizey in der Stadt zu verbessern, und daß alle diese Mittel und Wege so oft den beabsichteten Zweck verfehlt haben.

Die ganze Gesellschaft, welche das höhere oder gebildete Publikum der Wetzlarischen Einwohner ausmacht, theilt sich in zwey Classen. Die erste derselben besteht aus den Familien der Mitglieder des kammergerichtlichen Collegii und aus den vornehmsten Fremden, deren sich immer mehrere von Zeit zu Zeit in der Stadt aufhalten.

Die zweyte Classe bilden insonderheit die Familien der Kammergerichts-Prokuratoren und der Subalternen des Gerichts, nemlich der Protonotarien, der Notarien oder Sekretarien und der Leser oder Registratoren.

Zu dieser Classe halten sich gegenwärtig auch die angesehensten Familien aus der Wetzlarischen Bürgerschaft.

§. 4.

Wenn wir hierbey auch von den öffentlichen Vergnügungen der Wetzlarischen Einwohner Rechenschaft geben sollen, so werden wir uns bey der Schilderung derselben ziemlich kurz fassen dürfen.

Die Stadt Wetzlar ist nicht gros und nicht beträchtlich genug, um ein stehendes Theater zu erhalten. Von Zeit zu Zeit besuchen indessen wandernde Schauspieler-Gesellschaften auf einige Monate die Stadt. Sie pflegen dann gewöhnlich den im Gasthofe zum Römischen Kaiser befindlichen großen Saal zu ihrer Bühne zu wählen. Dieser Saal ist 85 Schuhe lang, 33 Schuhe breit und 20 Schuhe hoch. Der vordere Theil dieses Saales pflegt dann zur Bühne selbst, der hintere Theil desselben aber, der zu diesem Zwecke mit einer besondern Thüre versehen ist, zum Parterr zu dienen. In diesem Theile des Saales ist oben, in einer Höhe von neun bis zehen Schuhen, ein Balkon angebracht, der in diesem Falle zur Gallerie dienet. Zur Faschingszeit pflegen die gewöhnlichen öffentlichen Winter=

terlustbarkeiten in eben diesem Saale gehalten zu werden. Der eben erwähnte Balkon dient in diesem Falle zum Orchester und zum Standorte der Zuschauer. Die Winterlustbarkeiten bestehen gewöhnlich in gesellschaftlichen Bällen, die bisweilen ziemlich zahlreich zu seyn, sehr oft aus mehr als hundert Personen zu bestehen pflegen, und aus öffentlichen Maskenbällen. Die letzteren sind dem großen Volkshaufen gewidmet, werden auch von Personen aus allen selbst aus den niedrigsten Ständen und so zahlreich besucht, daß man schon mehrmals fünfhundert Personen und mehr auf denselben gezählt hat. Da sich hier sehr viele Personen aus den niedern Volksständen, und darunter oft Frauenspersonen, in der in der Stadt üblichen Tracht des gemeinen Frauenvolkes, und insonderheit in gesteppten Hauben, welche hier Matratzen-Hauben genannt zu werden pflegen, einfinden, so werden diese Maskenbälle hier Matratzenbälle oder abgekürzt Matratzen genannt. Der Preis, welcher für den Eingang zu diesen Bällen bezahlt wird, beträgt nicht mehr als 24 Kreuzer.

Auf diesen Bällen erscheinet immer ein großer Theil der Besucher in Masken, unter welchen man

oft

oft allerley abentheuerliche und seltsame Mummereyen siehet.

Die Einrichtung, welche bey den erstern, bey den gesellschaftlichen Bällen statt findet, ist nicht zu jeder Zeit gleich, sondern pflegt sich nach Zeit und Umständen abzuändern. In den letztern acht bis neun Jahren fand man auch diesen gesellschaftlichen, besonders auf den Faschings-Bällen, den sogenannten Redouten, oft eine sehr zahlreiche und glänzende Gesellschaft, und sah bey den englischen Tänzen oft Reihen von mehr als 50 bis 60 Paaren. Man pflegte auf diesen Bällen nur kalte Speisen, mit denen ein besonderer Tisch besetzt war, aus der Faust zu genießen, und die Bälle waren daher, besonders für zahlreiche Familien, nicht sehr kostspielig.

In eben diesem Saale pflegen auch die öffentlichen Conzerte gehalten zu werden. Bey diesen vom Herrn Conzertmeister Enslin dirigirten Conzerten pflegten bisher oft Liebhaber der Musik sich entweder als Künstler eines musikalischen Werkzeuges, oder als Sänger öffentlich hören zu lassen.

Im Sommer werden die Conzerte gewöhnlich in dem im Hinkelischen Garten befindlichen Saale gehalten.

Im Ortenbachischen Kaffeehause versammelt sich

Abends,

Abends, besonders im Winter, ein gesellschaftlicher Zirkel, dessen Glieder theils zum gelehrten Stande, theils zum Handelsstande gehören.

Noch vor einigen Jahren zählte dieser Clubb über sechzig Glieder.

Man unterhält sich hier mit Billard- und Kartenspiel, findet aber auch zur Unterhaltung politische Zeitungen.

Der Zutritt für Fremde ist hier nicht schwer, da der Versammlungsort ein öffentliches Haus ist.

Im Sommer oder bey einer zu Spaziergängen einladenden Witterung pflegen die Familien der Wetzlarischen Einwohner aus allen Ständen, einige der Stadt nahe gelegenen Dorfschaften, insonderheit aber das nur eine Viertelmeile von der Stadt entfernte Nassau-Weilburgische Dorf Garbenheim, oder das auf dem oben erwähnten Stoppelberge befindliche Jägerhaus, zu besuchen, und dort einen Kaffee oder einige Erfrischungen zu genießen d).

Obgleich jetzt keine förmlich eingerichtete Schüz-

zen-

d) In der Zeit, wo dieses gedruckt wird, wird der jetzt dem Teutschen Ordens-Amtmanne, Herrn Buff, zuständige Weinberg, von den Spaziergängern vorgezogen.

zengilde sich in der Stadt befindet, so pflegen doch von den Liebhabern sowohl in- als ausser der Bürgerschaft, im Sommer öffentliche Scheibenschießen gehalten zu werden. Die beträchtlichsten derselben pflegten noch vor nicht langer Zeit auf einem großen hinter dem alten Schlosse Kalsmunt gelegenen freyen Platze, die Morgenweide genannt, gegeben zu werden. Die Preise, welche man dabey auszusetzen pflegte, bestanden in baarem Gelde e).

§. 6.

Die Religion der Einwohner dieser Stadt ist so vermischt, daß die Bekenner eines jeden der drey im teutschen Reiche gesetzmäßig aufgenommenen Glaubensbekenntnisse nicht allein eine geduldete, sondern eine freye und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes in der Stadt haben. Das Augsburgische Glaubensbekenntniß muste aber demungeachtet, so lange die Stadt noch eine Reichsstadt war, als die herrschende Religion darinnen angesehen werden, weil Religion derselben

e) Dermalen ist eine Schützengesellschaft in der Stadt zusammengetreten, welche zum Zwecke dieser Unterhaltung auf dem sogenannten Hayne, zwischen dem Wildbacher- und Oberthore, einen Schützenstand auf ihre Kosten erbauet und angelegt hat.

weil sich nicht allein der ganze Stadtrath, sondern auch der gröste Theil der Bürgerschaft zu demselben bekennet.

Der evangelisch-lutherische Gottesdienst wird durch drey Geistliche, in den beyden demselben gewidmeten Kirchen, der Stiftskirche und der Hospitalkirche zum heiligen Geiste versehen. Der erste dieser drey lutherischen Geistlichen wird der Oberpfarrer genannt. Ueber die Wahl und Anordnung desselben ist ehemals zwischen dem Stadtrathe und dem Collegiatstifte unserer lieben Frauen, welches zur gemeinschaftlichen Einsetzung desselben mit dem Stadtrathe berechtigt zu seyn behauptet, ein langwieriger Streit gewesen.

Im neuesten Falle hat auch der Stadtrath die Mitwirkung des gedachten Collegiatstiftes zur Wahl und Einsetzung des lutherischen Oberpfarrers wieder geschehen lassen.

Der zweyte lutherische Pfarrer pflegte allein vom Stadtrathe angeordnet, der dritte lutherische Pfarrer aber von der ganzen Bürgerschaft öffentlich in der Spitalkirche, nach den meisten Stimmen gewählt zu werden. Die Bürgerschaft pflegte bey dieser Wahl nach der Ordnung und dem Range der Zünfte zu stimmen. Jeder dieser drey Geistlichen

be-

bewohnt ein Pfarrhaus, dessen Eigenthum der Stadt zusteht.

Die Ausspendung der heiligen Taufe sowohl, als die priesterliche Einsegnung der Verlobten, pflegt bey der evangelisch-lutherischen sowohl, als bey der evangelisch-reformirten Gemeine, nicht öffentlich in der Kirche, sondern in den Häusern der Eltern und Verlobten zu geschehen.

Der Gottesdienst der katholischen Gemeine wird theils von den Gliedern des eben erwähnten Collegiat-Stiftes unserer lieben Frauen, welche dermalen aus dem Dechante, dem Scholaster, und zwey Canonicis, also zusammen aus 4 Personen bestehen, f) theils von den im Franziskaner- oder Barfüßer Kloster befindlichen Mönchen, in drey Kirchen, nemlich im Chore der Stifts-Kirche g) in

f) Nach einer mir mitgetheilten glaubwürdigen Nachricht ergab der über die gegenwärtigen Einkünfte des Wetzlarischen Collegiatstiftes unserer lieben Frauen, nach einem zwölfjährigen Rechnungs-Durchschnitte gefertigte Etat eine jährliche Einnahme von beynahe 5500 Gulden.

Die auf dem Collegiatstifte haftenden Schulden betrugen dagegen 7386 Gulden.

g) Die Unterhaltung der Wetzlarischen Stiftskirche soll aus dem sogenannten Kirchenbauhofe, wa[h]r-schein-

in der Franziskaner Kloster Kirche, und in der Kirche der ehemaligen Jesuiten versehen.

Der Regel nach, sollte der Scholaster des Collegiat-Stiftes die Pfarr-Handlungen seiner Kirche, die Austheilung der Sakramente, und den Zuspruch der Kranken versehen. Gegenwärtig aber liegt diese wichtige Sorge einem Franziskaner-Mönche ob, der daher der Pater Pastor genannt wird.

Die Ausspendung der heiligen Taufe pflegt hier auch bei den Bekennern des katholischen Glaubens, wenigstens zur Winterszeit und bey schlechter Witterung in den Häusern der Eltern, die priesterliche Einsegnung der Verlobten aber in der Kirche zu geschehen. h)

Der

scheinlich der ehemaligen Fabrica ecclesiae, deren Verwaltung gemeinschaftlich von dem Stifte und vom Stadtrathe besorgt wird, bestritten werden. Die jährliche Einnahme dieser Kasse soll aber nur 125 Gulden betragen.

h) Die Sitte, die heilige Taufe sowohl, als die priesterliche Einsegnung der Verlobten, in den Häusern vorzunehmen, verdient den Beyfall aller Vernünftigen. Die Gründe dazu haben wir schon gelegenheitlich in unserm Versuche einer Einleitung in die Lehre des Teutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben, im 29sten §. Seite 221. angeführt.

Der Gottesdienst der evangelisch-reformirten Gemeine wird von einem einzigen Geistlichen, in der demselben besonders gewidmeten Kirche versehen. Der reformirte Pfarrer bewohnt ein Pfarrhaus, dessen Eigenthum seiner Gemeine züsteht. Er wird auch von dieser, öffentlich in der Kirche, nach den meisten Stimmen gewählt.

§. 6.

Hier scheinen uns auch die in der Stadt vorhandenen öffentlichen Anstalten der Milde und der Wohlthätigkeit eine besondere Erwähnung zu verdienen. Zu diesen gehöret

1.) der katholische oder sogenannte Stifts-Gottes-Kasten.

Er wird vom Collegiatstifte und von den von der katholischen Gemeine gewählten vier katholischen Kirchenvorstehern verwaltet. Nach einem über das Vermögen desselben vorhandenen Inventario soll die jährliche Einnahme dieser milden Anstalt wenigstens 500 Gulden betragen.

2.) Der evangelische-lutherische Gottes-Kasten.

Evangelisch-lutherischer Gotteskasten.

Dieser sogenannte Gottes-Kasten ist eine öffentliche Kasse, aus welcher nothleidende bürgerliche Familien, vorzüglich Hausarmen, nach Nothdurft unterstüzt werden: Diese Kasse befindet sich

jetzt, besonders durch mehrere milde Stiftungen, in einem so guten Zustande, daß sie ein Capital von mehr als 30000 Gulden besitzen soll i).

Sie ist in der benachbarten Stadt Frankfurth am Mayn, unter gleichem Namen vorhanden.

In unserer Stadt Wetzlar wird sie von dem jüngsten evangelisch-lutherischen Pfarrer und von fünf aus der Bürgerschaft auserwählten Männern verwaltet, welche daher die Vorsteher des Gotteskastens genannt werden. Der Stadtrath, von dem diese Wahl ehehin abhing, pflegte dazu nicht

i) Im Jahre 1788 betrug der gesammte Capital-Reichthum des lutherischen Wetzlarischen Gotteskastens, laut der damals abgelegten Rechnung, nicht mehr als 18782 fl. und mit einem zu dieser Zeit noch deponirt gelegenen Legate, 19182 fl. Rheinisch. Hierunter war aber der Werth der dem Gotteskasten eigenthümlich zugehörigen liegenden Gründe nicht begriffen. Im Jahre 1786 betrugen die vom Gotteskasten-Amte bestrittenen jährlichen Ausgaben 1249 fl. und im Jahre 1788, 1449 fl. Nach einer mir mitgetheilten glaubwürdigen Nachricht ergab auch der Etat des Gotteskastens nach einem zwölfjährigen Durchschnitte eine jährliche Einnahme von 1999 Gulden und eine jährliche Ausgabe von 1315 Gulden. Durch die Stiftung der seligen Kammergerichts-Prokuratorin Bergenius, ist auch diesem Gotteskasten in der spätern Zeit noch ein Capital von etlichen tausend Gulden zugewachsen.

nicht allein bemittelte Leute, sondern auch Männer von anerkannter Rechtschaffenheit zu wählen. Die abgeordneten Glieder des Stadtraths, denen die Oberaufsicht über die Verwaltung dieser Kasse anvertrauet war, wurden die Obervorsteher genannt.

Endlich

3.) der evangelisch-reformirte Gotteskasten. Die Verwaltung desselben wird vom reformirten Pfarrer und von den von der reformirten Gemeine gewählten vier Kirchenvorstehern besorgt.

Zwey:

Zweytes Hauptstück.

Schilderung der statistischen und innern Verfassung der Stadt Wetzlar.

a.) so lange dieselbe noch eine kayserliche freye Reichsstadt war;

b.) unter der neuesten Oberherrschaft Seiner Hoheit des Fürsten Primas.

§. 1.

Da die Stadt Wetzlar bis auf die neueste Zeit eine kaiserliche freye Reichsstadt war, so befand sich die Regierung derselben, gleich allen übrigen Teutschen Reichsstädten, in den Händen des Magistrats oder Stadtraths.

Magistrat oder Stadtrath dieser ehemaligen Reichsstadt.

Dieser Stadtrath bestand aus zwanzig Gliedern. Die zwölf ältesten derselben wurden die Rathsschöffen genannt, und machten für sich ein besonderes vom ganzen Stadtrathe verschiedenes Collegium aus.

Wenn aber der Stadtrath in Corpore versam- melt

melt war, so machten sie die erste oder ältere Hälfte desselben aus.

Die acht jüngern Glieder des Stadtraths wurden Rathsherrn (Senatoren) genannt, und machten bey den Versammlungen des ganzen Stadtraths die letztere Hälfte desselben aus.

Bey der Eröffnung einer Rathsschöffenstelle ruckte allezeit der älteste Rathsherr in das Collegium der Rathsschöffen ein. Die Rathsherrn wurden vom ganzen Stadtrathe, aus den Zünften der Bürgerschaft gewählt, und waren also entweder Handelsleute oder Handwerker, mithin in jedem Falle Ungelehrte. Aus dieser Ursache waren dem Stadtrathe allezeit zwey gelehrte Syndici zugeordnet, welche denselben in allen Fällen, in denen es auf gelehrte Kenntnisse und insonderheit auf Kenntnisse der Rechtswissenschaft ankam, mit ihren Rathschlägen unterstützen musten.

Der erste derselben hatte den Titel des Consulenten der Stadt, und pflegte den Sitzungen des Stadtraths gewöhnlich beyzuwohnen, und in den Fällen, wo seine gelehrten Kenntnisse einschlugen, sein Gutachten zu ertheilen.

Der andere der beyden Syndiker hatte in der ältern Zeit den Titel des Stadtschreibers, in

 der

der neuern Zeit aber den Titel des Consyndici. Bey den Versammlungen des ganzen Stadtraths sowohl, als des Schöffenraths, führte er das Protokoll.

Ehehin war die Erwerbung einer Wetzlarischen Rathsherrnwürde mit großen Kosten verbunden. Aus unserer Geschichte der Stadt ergibt sich, daß diese Kosten sich gegen den Ausgang des siebenzehenten Jahrhunderts bisweilen auf tausend Gulden beliefen. Die zwischen dem Stadtrathe und der Burgerschaft obgewalteten öfteren und langwierigen Zwistigkeiten hatten indessen eine so beträchtliche Verminderung dieser Kosten bewirkt, daß der ganze zur Erwerbung dieser Würde nöthige Aufwand der Regel, das ist, der von den höchsten Reichsgerichten gemachten Verfügung nach, in der neusten Zeit nicht mehr als hundert Reichsthaler betragen sollte. Ob nun gleich diese geringe Summe zur Bestreitung aller in diesem Falle vorkommenden Kosten niemals ganz hinreichete, so belief sich doch der ganze dabey nöthige Aufwand gewöhnlich nicht höher als vier bis fünfhundert Gulden.

Der ganze Stadtrath pflegte sich gewöhnlich in jeder Woche einmal, und zwar Dienstags Morgens von acht bis zwölf Uhr zu versammeln,

und

und diese Versammlung des Stadtraths hatte daher den Namen des Rathstages.

Ausser dieser bestimmten wöchentlichen Sitzung pflegte sich der Stadtrath aber auch wohl ausserordentlich zu versammeln.

Eine solche ausserordentliche Sitzung des ganzen Stadtraths muste aber von demjenigen, der sie veranlaßte, bezahlt werden.

Man pflegte sich daher des Ausdruckes zu bedienen, daß dieser oder jener einen Rathstag gekauft habe. Ein Wezlarischer Burger muste in diesem Falle einen Rheinischen Gulden und drey Kreuzer, ein Fremder aber noch einmal so viel, mithin zwey Gulden und sechs Kreuzer bezahlen.

Zum Stadtrathe gehörten besonders auch die beyden Bürgermeister. Der ältere Bürgermeister pflegte aus dem Collegio der Rathsschöffen, der jüngere Bürgermeister aber aus der Zahl der Rathsherrn genommen zu werden.

Nach der Vorschrift des jüngsten zwischen dem Stadtrathe und der Burgerschaft errichteten Vertrages wurden beyde Bürgermeister, sowohl der ältere als der jüngere, nicht erwählt, sondern derjenige Schöff oder Rathsherr, welcher, seinem Amts-

alter nach, zunächst auf den abgehenden ältern oder jüngern Bürgermeister folgte, hatte das Recht, zum Bürgermeisteramte zu gelangen. Dieses Amt dauerte aber bey den beyden Bürgermeistern immer nur ein Jahr. Mit dem Anfange eines jeden Jahres traten beyde Bürgermeister ihr Amt an, und mit dem Ablaufe des Jahres traten sie wieder von demselben ab.

Ausser dem Amte eines ältern und eines jüngern Bürgermeisters gab es noch verschiedene Aemter beym Stadtrathe, welche immer von zwey Rathsgliedern, nemlich von einem Rathsschöffen und von einem Rathsherrn verwaltet werden musten. Dahin gehörten die Aemter der Deputirten des Stadtraths zur Erhebung der gemeinen Einkünfte der Stadt, nemlich der Bürgerschatzung und der Stadtrente; das Amt der Deputirten desselben zur Besorgung des gemeinen Bauwesens der Stadt oder zur Erhaltung ihrer öffentlichen Gebäude, welche daher die Bauherrn genannt wurden; das Amt der Deputirten des Stadtraths zur Verwaltung des Spitals zum heiligen Geiste, welche daher die Pfleger des Spitals genannt wurden; weiter das Amt der Deputirten des Stadtraths

zum

zum städtischen Consistorio; und das Amt der Deputirten zur Oberaufsicht über die bürgerlichen Vormundschaften, welche daher die Obervormünder genannt wurden; endlich auch das Amt der Deputirten des Stadtraths zur Oberaufsicht über den sogenannten Gotteskasten.

Die meisten dieser jetzt erwähnten Aemter wechselten, dem Bürgermeisteramte gleich, jährlich. Nur die beyden letztern, die Aemter der Obervormünder und der Obervorsteher über den Gotteskasten, pflegten vom Stadtrathe auf Lebenszeit vergeben zu werden.

Einigen Zünften der Bürgerschaft, z. B. der Schusterzunft, hat zwar der Stadtrath die Fähigkeit zu Rathsgliedern gewählt zu werden, ehehin bestritten, und darüber mit dieser Zunft lange vor den Reichsgerichten gehadert. Die Zunft hat aber obgesiegt und genießet jetzt diesen Vorzug gleich andern Zünften. Es war auch in der neuesten Zeit nicht mehr üblich, daß diese jüngeren Glieder des Stadtraths nur allein aus den sogenannten alten Zünften gewählt wurden. Denn schon seit hundert Jahren sind die Rathsherrnstellen durch Mitglieder einer Zunft, die keineswegs zu den alten Zünften gehöret, und nicht einmal mit eigenen vom

Stadtrathe bestätigten Zunftartickeln versehen ist, nemlich durch Mitglieder der Gilde der Handelsleute oder der Krämerzunft besetzt worden. Der natürliche Grund hiervon lag darinnen, weil sich in dieser Gilde gegenwärtig nicht allein allezeit verständige, gebildete und mit Kenntnissen versehene, sondern auch reiche, oder doch wenigstens wohlhabende Glieder befanden.

Der jährliche Gehalt eines Mitgliedes des Stadtrathes, sowohl eines Schöffen als eines Rathsherrn, beträgt nicht mehr als 50 Rheinische Gulden.

§. 2.

Burgerschaft der Stadt.

Die ganze Burgerschaft ist in sogenannte bewaffnete Rotten abgetheilt. Diese Rotten haben sechs Ober- und mehrere Unteroffiziere. Von den sechs Oberoffizieren der Burgerschaft pflegten bisher die beyden ersten aus den Gliedern des Stadtraths, und zwar der sogenannte Stadthauptmann aus dem Schöffenrathe, der Stadtlieutnant aber aus dem jüngern Rath gewählt zu werden.

Die vier Stadtfähndriche pflegen aus der Bürgerschaft, und zwar zwey derselben, aus der

Stadt

Stadt selbst, einer aber aus der Langgässer- und einer aus der Neustädter Vorstadt genommen zu werden.

Die Erwerbung einer bürgerlichen Oberoffizier-Stelle sowohl, als die einer Unteroffizier-Stelle, war bisher mit gewissen Kosten verknüpft, die insonderheit durch das Gastmahl, welches der mit einer solchen Offizier-Stelle bekleidete Bürger den übrigen Ober- und Unteroffizieren und den Deputirten des Stadtraths geben muste, vermehrt wurden, und bey der Besetzung einer Oberoffizier-Stelle gewöhnlich an hundert Reichsthaler, bey der Erwerbung einer Unteroffizier-Stelle aber ungefehr zweyhundert rheinische Gulden betrugen.

Wenn eine Unteroffizier-Selle erledigt war, so geschah die Vergebung derselben in der Wohnung des Stadthauptmanns, durch die Wahl der meisten Stimmen des ganzen Corps der Offiziere. Der erwählte neue Unteroffizier wurde dann dem Stadtrathe vom Stadthauptmanne, auf dem Rathhause zur Bestätigung vorgestellt.

Bei der Erledigung einer Oberoffizierstelle pflegten die Offiziere des niedern Grades in die erledigten Stellen vom höhern Grade einzurücken.

§. 3.

§. 3.

Zünfte derselben.

Die gesammte Burgerschaft dieser Stadt besteht jetzt aus funfzehen bis sechzehen Zünften, welche gewöhnlich in die alten und in die neuen Zünfte abgetheilt werden. Die alten Zünfte pflegen hier auch die Hauptzünfte genannt zu werden, weil aus ihren Gliedern, die Repräsentanten der ganzen Burgerschaft, welche in der neuern Zeit den Namen der Zwölfer hatten, gewählt wurden, in der ältern Zeit auch die Glieder des jüngern Stadtraths aus ihrer Mitte gewählt zu werden pflegten.

In dieser ältern Zeit, ungefehr bis zum Ausgange des sechzehenten Jahrhunderts, betrug die Zahl der alten Zünfte nur sieben. Zu diesen sieben Zünften kamen die sogenannten Gemeinden der beyden Vorstädte, der Langgasse und der Neustadt. Die ganze Wetzlarische Burgerschaft bestand also zu dieser Zeit, aus neun Zünften und Gemeinden.

Aus jeder derselben pflegte ein Glied des jüngern Stadtraths und ein Repräsentant der Burgerschaft,

schaft, ein Neuner, wie er zu jener Zeit genannt wurde, gewählt zu werden a).

Durch den zu Anfang des siebenzehenten Jahrhunderts zwischen dem Stadtrathe und der Burgerschaft errichteten Vertrag wurde die Zahl der sogenannten Hauptzünfte mit zwey Zünften vermehrt, mithin auf neun bestimmt. Zu diesen neun Zünften kamen wieder die schon genannten Gemeinden der beyden Vorstädte. Die Wetzlarische Burgerschaft bestand also nun aus elf Zünften und Gemeinden, aus welchen die Glieder des jüngern Stadtraths und die Repräsentanten der Burgerschaft, welchen nun der Name der Elfer beygelegt wurde, b) gewählt zu werden pflegten.

Die neun ebengemeldeten Zünfte waren zu dieser Zeit folgende:

1.) die sogenannte Stadtgemeine;
2.) die Zunft der Wollenweber;
3.) die Zunft der Becker;
4.) die Zunft der Metzger;

5.)

a) Siehe hier die Geschichte der Stadt, im ersten Theile dieses Werkes, im 115ten und im 116ten §. des zweyten Abschnittes, Seite 502. und 507.

b) Siehe die Geschichte der Stadt, im zweyten Theile dieses Werkes, im 45sten §. des ersten Abschnittes, Seite 140.

5.) die Zunft der Schmidte;

6.) die Zunft der Schneider;

7.) die Zunft der Leinweber;

8.) die Zunft der Schuster und der Loher oder Gerber, an deren Spitze vorzüglich die Rothgerber standen; und endlich

9.) die Zunft der Holz- und Steinarbeiter.

Durch den zu Anfang des achtzehenten Jahrhunderts zwischen dem Stadtrathe und der Burgerschaft errichteten Vertrag, wurde die Zahl der Hauptzünfte wieder mit einer Zunft vermehrt, nemlich mit der Zunft der Strumpfweber, welche sich schon einige Jahre vor der Errichtung dieses Vertrages von der Zunft der Wollenweber getrennt und eine eigene Zunft gebildet hatten. Die Zahl der sämmtlichen Zünfte wurde also durch diesen Vertrag auf zehen bestimmt. Da zu diesen zehen Zünften wieder die Gemeinden der beyden Vorstädte gerechnet werden musten, so bestand jetzt die Wetzlarische Burgerschaft aus zwölf Zünften und Gemeinden c).

Die vorhin erwähnten elf alten Zünfte und Gemeinden, welche zur Wahl der Repräsentanten der

c) Siehe die Geschichte der Stadt, im zweyten Theile im 53sten §. des zweyten Abschnittes, Seite 528.

der Burgerschaft, der sogenannten Zwölfer, berechtiget waren, folgten, nach der uns von dem zuletzt abgegangenen sogenannten Zwölfer Zunftmeister, dem Burger, Peter Kornter, mitgetheilten Angabe, in folgender Ordnung aufeinander:

1.) die Stadtgemeine;

2.) die Wollenweber-Zunft;

3.) die Schuhmacher-Zunft;

4.) die Becker-Zunft;

5.) die Schmidt-Zunft;

6.) die Metzger-Zunft;

7.) die Schneider-Zunft;

8.) die Leinenweber-Zunft;

9.) die Zunft der Holz- und Steinarbeiter;

10.) die Gemeinde der Länggässer Vorstadt, und

11.) die Gemeinde der Neustädter Vorstadt, welche beyde letztere Gemeinden in Ansehung des Ranges unter sich abwechseln.

Zu der unter diesen alten Zünften, zuvorderst genannten Zunft der Wollenweber gehörten zwar schon in der ältern Zeit die Strumpfweber, unter dem Namen der Sockenstricker. Sie trennten sich aber im Jahre 1707 von der Wollen-

lenweber-Zunft, bildeten eine eigene Zunft, überreichten auch dem Stadtrathe besondere Zunftartickel, und erhielten von ihm die Bestätigung derselben d).

Im Jahre 1792 vereinigten sie sich aber wieder mit der Wollenweber-Zunft, halten sich auch noch jetzt zu dieser Zunft.

Durch diese in der neusten Zeit erfolgte Wiedervereinigung zweyer der ebengenannten zwölf ältern Zünfte zu einer Zunft, war die Zahl der Zünfte, welche das in der That wichtige Vorrecht hatten, einen Repräsentanten oder sogenannten Zwölfer zu ernennen, wieder von zwölf auf elf herabgefallen.

In der folgenden Zeit wurde die Zahl der zwölf Zünfte dadurch wieder vervollständiget, daß die Schreiner-Zunft sich von der Zunft der Holz- und Steinarbeiter, zu welcher sie bisher gehört hatte, trennte, eine einige besondere Zunft bildete, und das Recht erhielt, einen sogenannten Zwölfer aus ihrer Mitte zu wählen.

Zu

d) Dies ergibt sich aus einem von der Wollenweber-Zunft begehrten, uns im Originale vorliegenden Responso der Juristen-Facultät zu Giessen, vom 2ten März 1708.

Zu der ferner unter den elf alten Zünften befindlichen Zunft der Schuhmacher hielten sich ehemals die Rothgerber. Unter dem Namen der Loher findet man sie auch aufgeführt in dem Notariats-Instrumente, welches über die den Abgeordneten der verwittweten Landgräfin, Elisabethe Dorothee von Hessen-Darmstadt, im Jahre 1679, vom Wetzlarischen Stadtrath und der Burgerschaft, durch ein Handgelübde geleistete Pflicht verfaßt wurde.

Vor wenigen Jahren erst haben sie sich aber von der Schuhmacher-Zunft getrennt, und suchen jetzt eine besondere neue Zunft zu bilden. So lange dieses Handwerk sich zur Zunft der Schuhmacher hielt, pflegte das Amt eines sogenannten Zwölfers sowohl, als das eines Vorstehers der Zunft, unter den Mitgliedern des Rothgerber- und des Schumacher-Handwerkes zu wechseln.

Zu der weiter unter diesen elf alten Zünften befindlichen Zunft der Schmidte gehören jetzt zwölf Handwerke.

Wir würden geneigt seyn, die zahlreiche Wetzlarische Innung der Schmidte nach einer in der Stadt Frankfurth am Mayn üblichen Benennung, die Zunft der Feuer-Handwerker zu nennen, wenn

wenn nicht unter den vielen zu dieser Innung gehörigen Handwerken auch solche wären, die gar nicht im Feuer arbeiteten.

Daher pflegt man auch, in dieser zahlreichen Zunft, die zu derselben gehörigen Handwerker zu unterscheiden, in die, welche im Feuer, und in die, welche mit dem Hammer arbeiten.

Die zu dieser Zunft gehörigen im Feuer arbeitenden Handwerker sind folgende:

1.) die eigentlichen Hufschmidte;

2.) die Kupferschmidte;

3.) die Schlosser;

4.) die Blechschmidte, oder Blechschlager, an einigen Orten des nördlichen Teutschlandes auch Klemper, im südlichen Teutschlande aber, und besonders, in der Wetzlarischen Volkssprache, Spängler; *)

5.) die Gold- und Silberarbeiter;

6.) die Kannen- oder Zinngießer;

7.) die Gürtler;

8.) die Büchsenmacher;

9.) die Messerschmidte; und

10.) die Nagelschmidte.

Von

*) D. i. die, welche Spangen verfertigen.

Von den letztberührten Handwerken befinden sich gegenwärtig nur wenige, und von den beyden letztern besonders nur ein einziger Meister in der Stadt.

Die sich zu dieser zahlreichen Innung haltenden den Hammer führenden Handwerker sind nun noch folgende:

1.) die Glaser;

2.) die Sattler, und

3.) die Uhrmacher.

Die uns mitgetheilten Zunftartickel oder die Zunftordnung, welche der Stadtrath der Schmidtzunft unterm 17ten May 1747 ertheilt hat, fügen endlich noch folgende vier Handwerker, als ebenfalls zu dieser Innung gehörig hinzu, nemlich

1.) die Schwerdfeger;

2.) die Windmacher;

3.) die Sporer; und

4.) die Zeug- und Waffenschmidte.

Da aber von diesen ebengenannten Handwerken jetzt nicht ein einziger Meister in der Stadt mehr vorhanden ist, so haben wir Bedenken getragen, sie unter den gegenwärtig zu dieser Innung gehöri-

hörigen Handwerken aufzuführen f). Dagegen müssen wir hierbey noch bemerken, daß alle diejenigen Bürger, welche zwar kein im Feuer arbeitendes Handwerk treiben, aber doch mit Eisenwaaren handeln wollen, ebenfalls diese Zunft, die Schmidt-Zunft, erwerben müssen.

Eben so müssen auch alle diejenigen Bürger, welche mit Wollenwaaren handeln wollen, die Wollenweber-Zunft erwerben. Bey der Wollenweber-Zunft pflegen diese die Wollenweberey nicht treibende aber doch mit Wollenwaaren insonderheit mit ausländischen und vorzüglich mit englischen Tüchern und wollenen Zeugen

f) Die Weisgerber gehören dem Vernehmen nach jetzt auch zu eben dieser zahlreichen Zunft, und machen eines der derselben einverleibten Handwerke aus.

In der neuesten Zeit sollen auch die Blaufärber oder die Schönfärber, wie sie an einigen Orten genannt zu werden pflegen, die Aufnahme in diese zahlreiche Wetzlarische Zunft, und unter die Zahl der zu derselben gehörigen Handwerke erlanget haben. Die Wetzlarische Schmidtzunft begreifet also jetzt vierzehen Handwerke. Auch die Hutmacher sollen sich gegenwärtig zu dieser zahlreichen Innung halten. Diese letztgenannten Handwerke gehören also noch zu den obenerwähnten den Hammer führenden Handwerken.

gen handelnde Glieder, die Englischen Zunftgenossen genannt zu werden.

Von den bisher berührten fünf Zünften, der Stadtgemeine nemlich, den Wollenwebern, den Schuhmachern, den Beckern und den Schmidten, müssen wir auch hier noch bemerken; daß nur diese fünf Zünfte, ihre Vorsteher, jede derselben nemlich einen Vorsteher zu haben pflegen.

Zu der endlich unter den elf alten Zünften befindlichen letzten Zunft der Holz- und Steinarbeiter gehören eigentlich noch die Zimmerleute, die Maurer, die Steinmetzen oder Steinhauer, die Schieferdecker und die Schreiner oder Tischler.

Von den fünf hier genannten zu dieser Zunft gehörigen Handwerken haben sich die letzteren, die Schreiner, in der neuern Zeit getrennt, eine eigene Zunft gebildet und besondere Zunftartickel errichtet, vom Stadtrathe auch die Bestätigung derselben erhalten.

Auf die bisher erwähnten alten Zünfte der Wetzlarischen Burgerschaft folgen nun diejenigen neuen Zünfte, welche noch nicht das Recht erlangt hatten, einen Repräsentanten der Burgerschaft, ei-

nen sogenannten Zwölfer aus ihren Mitgliedern zu wählen.

Zu denselben gehören folgende:

1.) die Zunft der Faßbinder oder Bötticher, oder der Küfer, nach der Wetzlarischen Volkssprache g). Ehebin hielt sich das Handwerk der Faßbinder sowohl, als die Handwerke der Wagner oder Rademacher und der Dreher oder Drechsler, zu der eben erwähnten zahlreichen Zunft, welche, da sich auch die noch jetzt zu dieser Zunft gehörigen Handwerker der Zimmerleute, der Maurer, der Steinmetzen und der Schieferdecker, nebst dem Handwerke der Schreiner, zu eben dieser Zunft zähleten, den schon vorhin erwähnten gemeinschaftlichen Namen der Holz- und Steinarbeiter führte. In der Folge trennten sich aber auch die Faßbinder, eben so wie die Schreiner, von der gemeinen Zunft der Holz- und Steinarbeiter, und bildeten, vereint mit den Wagnern und Drehern, eine eigene neue Zunft.

Diese jetzt aus den drey Handwerken, der Faßbinder, der Wagner und der Dreher bestehende Zunft führt jetzt den Namen der Holzarbei-

g) D. i. diejenigen, welche Kufen verfertigen.

beiter, und hat ihre besondere vom Stadtrath bestätigte Zunftartickel.

2.) die Knopfmacher-Zunft;

3.) die Perucken macher-Zunft;

4.) das sogenannte Collegium der Balbierer h).

Diese vier neuen Zünfte haben nicht allein vom Stadtrathe bestätigte Zunftartickel, sondern auch das Recht, bey einer Zusammenberufung der sämmtlichen Zünfte ihre eigenen Stimmen zu geben.

Zu den neuen Zünften gehören endlich noch

5.) die Buchbinder-Zunft, die auch vom Stadtrathe bestätigte Zunftartickel hat; und

6.) die Gilde der Kauf- und Handelsleute, oder nach der Wetzlarischen Volkssprache die Krämerzunft, welche bis jetzt noch keine eigene Zunftartickel hat.

Neben allen den jetzt erwähnten alten und

h) Diese Innung nennt sich ein Collegium, weil die Wetzlarischen Balbierer, wie in den allermeisten ehemaligen Reichsstädten, zugleich die Wundärzte sind, in dieser Eigenschaft also dem Stande der Gelehrten näher als dem Stande der Handwerker zu seyn glauben, mithin auch ihre Vereinigung nicht mit einem bey den Handwerken üblichen Namen belegt wissen wollen.

neuen Zünften sind noch einige Handwerke in der Stadt vorhanden, welche, ungeachtet jedes derselben mehrere Meister zählt, doch zu keiner der genannten alten oder neuen Zünfte gehören.

Jedes derselben bildet zwar ein eigenes oder besonderes Handwerk, aber keine eigene Zunft, und hat daher auch keine eigenen Zunftartickel. Diese Handwerke halten sich, der Regel nach, zur sogenannten Stadtgemeine. Zu denselben gehören insonderheit die Beutler oder Säckler, nach der Wetzlarischen Volkssprache, und die Seiler.

Wir mögten auch zu eben diesen Handwerken noch rechnen die Kürschner, die Possamentirer u. s. w. i).

§. 4.

i) Bey der bald nach der Eintretung der neuen Oberherrschaft Sr. Hoheit des Fürsten Primas veranstalteten Aufnahme der Bevölkerung der Stadt fand sich das hier folgende Verhältniß der Zahl der zu diesen hier erwähnten Zünften gehörigen Handwerker, nemlich der Meister.

Die Zahl der Wollenwebermeister betrug 6 und der Strumpfweber 6; die Zahl der Schuhmacher 72; der Becker 47; der Metzger oder Fleischer 54; der Schneider 35; der Hufschmidte 7; der Kupferschmidte 3; der Schlosser 7; der Spängler oder Blechschmidte 4; der Gold- und Silberarbeiter 4; der Zinngießer oder Kannengießer 1; der Gürtler 1; der Büchsenmacher 1; der Messerschmidte 1, (jetzt keiner mehr); der Nagel-

§. 4.

Aus unserem bisherigen Vortrage ergibt sich schon, daß die sogenannten Zwölfer die Repräsentanten der Wetzlarischen Burgerschaft seyn sollten. Sie Collegium der Zwölfer.

Nagelschmidte 1; der Glaser 7; der Sattler 8; der Uhrmacher 3, (jetzt nur noch 1); der Schwerdfeger 1, (jetzt keiner mehr); der Leinenweber 17; der Zimmermeister 11; der Maurer 19; der Steinhauer oder Steinmetzen 2; der Schieferdecker 5; der Schreiner oder Tischler 19; der Kiefer oder Faßbinder 9; der Wagner 3, (jetzt nur noch 2); der Dreher oder Drechsler 5; der Knopfmacher und Possamentirer 9; der Perukenmacher 13; der Buchbinder 6; der Rothgerber 9; der Weisgerber 11; der Schönfärber 5; der Hutmacher und Hutstaffirer 6; der Säckler oder Beutler 4; der Seiler 4; und der Kirschner 2, (jetzt nur noch 1).

Ausser diesen zu den hier genannten Handwerken gehörigen Meistern und Familien-Vätern fanden sich bey dieser Aufnahme der Seelenzahl der Stadt, in derselben noch folgende Personen, deren Zahl uns hier noch eine Erwähnung zu verdienen scheinet; nemlich: 28 katholische Geistliche, worunter die Glieder des Franziskaner-Convents begriffen waren, 3 evangelisch-lutherische und 1 evangelisch-reformirter Pfarrer; 11 Schullehrer aller drey christlichen Religionen; 4 practicirende Aerzte, (jetzt nur noch 2); 10 Wundärzte und Bader; 3 Apotheken, (jetzt nur noch 2); 3 Buchdruckereyen, die Winklerische, die Stockische und die Seidelische, von welchen aber die letz-

Sie sollten in dieser Eigenschaft das Gleichgewicht zwischen dem Stadtrathe und der Burgerschaft erhalten, mithin immer ihre Aufmerksamkeit dahin richten, damit der Stadtrath nicht in die Rechte und Freyheiten der Burgerschaft eingreife, sie nicht aus den

letztere nichts als die Wetzlarische Zeitung und das Wetzlarische Wochenblatt druckt; eine Buchhandlung, (des Herrn Rudolph Winkler); eine Seifen- und Lichterfabrik, (des Herrn Friedrich Müller); eine Tabacksfabrik, (des Herrn Georg Drullmann); ein Concertmeister, Herr Philipp Enslin, ein Stadtmusikus mit seinen Gehülfen; ein Künstler, der musikalische Instrumente, und zwar nur Piano-Forte's macht, (Namens Greiner); 4 Mahler und Zeichner, Herr Geibel, (nunmehr Lehrer der Zeichenkunst am Lyceo zu Bamberg); Hirschhorn, Cramer und Lenzer, ein Stuckatur-Arbeiter, (Namens Fischer); ein Vergolder, ein geschickter Feuerarbeiter, welcher gute Wagenfedern verfertiget, Namens Crell; 2 Zuckerbecker, ein Töpfer, 2 Kammacher und 38 Kauf- und Handelsleute aller Gattung.

Zu diesen kamen noch 5 Bierbrauereyen, 4 Getreidemühlen, 3 Schlagmühlen, eine Walkmühle, 2 Gasthöfe, zum Kronprinzen und zum Römischen Kaiser, 20 Schildwirthe, 4 Kaffeewirthe, 26 Straus- und Bierwirthe und ein Kaminfeger.

Der Fuhrleute oder sogenannten Hauderer zählte man in der Stadt 23, der Fischer, die hier keine eigene Zunft bilden, 8, und der Gärtner und Taglöhner 86.

den Augen verliere, und sie nicht verletze. Ihr Collegium war also in dieser ehemaligen Reichsstadt das, was das ehrwürdige Collegium der sogenannten Einundfunfziger in der ehemaligen Reichsstadt Frankfurth am Mayn war. Dem Collegio der Wetzlarischen Zwölfer war daher auch, wie dem Collegio jener Frankfurther Repräsentanten, immer ein Rechtsgelehrter als dessen Syndikus beygegeben.

Die Mitglieder des Collegii der Zwölfer waren aus den vorhin genannten alten Zünften genommen. Das Amt eines solchen Zwölfers sollte, nach der letzten reichsstädtischen Verfassung und ihren Grundgesetzen nur drey Jahre dauern, pflegte aber in der neuesten Zeit sechs, auch wohl zwölf Jahre, ja sogar! lebenslänglich von einer Person bekleidet zu werden. Doch hing es immer vom freyen Willen des Burgers ab, ob er nach einer dreyjährigen Verwaltung des Amtes, solches entweder noch weitere drey Jahre, oder auch noch längere Zeit behalten oder dasselbe niederlegen wollte. Bey der Niederlegung desselben, oder bey dem Ableben eines Zwölfers, pflegte die Wahl eines neuen Zwölfers auf folgende Art zu geschehen.

Die Zunft, deren Zwölfer abging, gab nemlich

lich vier ihrer Glieder dem Collegio der Zwölfer heraus.

Aus diesen vier Zunftgenossen wählte dieses Collegium zwey aus, und legte die Wahl dieser beyden Zunftgenossen dem Stadtrathe vor.

Der Stadtrath wählte dann aus diesen beyden ausgewählten Zunftgenossen den neuen Zwölfer.

Die Wahl der vier Zunftgenossen, welche die Zunft dem Zwölfer-Collegio herausgab, geschah im sogenannten Zunfthause durch die meisten Stimmen der Zunft.

Das Eigenthum dieses Zunfthauses gehöret eigentlich nur den vier Zünften, der Wollenweber, der Schuster, der Schmidte und der Becker. Das Haus dienete aber den sämmtlichen Zünften der Burgerschaft zur gemeinschaftlichen Versammlung. In demselben pflegeten sie daher alle über ihre besondere Angelegenheiten sowohl, als über die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt zu rathschlagen, und die Maasregeln, welche ihnen nöthig dünketen, zu verabreden.

Das Collegium der Zwölfer sah sich unter sich wieder als eine besondere Innung an, und wählte daher zwey seiner Mitglieder, welchen es das Directorium in den das ganze Collegium interessirenden

Ange-

Angelegenheiten auftrug. Diese Männer, deren Amt immer nur ein Jahr dauerte, wurden die Zwölfer-Zunftmeister genannt.

Ihr Amt bestand vorzüglich darinnen, daß sie ihren Amtsgehülfen die gemeinschaftlichen Versammlungen ansagten, die Burgerschaft in solchen Fällen, in denen es vom Collegio ihrer Amtsgehülfen nöthig erachtet wurde, zusammen berufen und der Ablegung und Abhörung der Zunft-Rechnungen beywohnen musten.

§. 5.

Die Klagen der Burgerschaft musten, wenn sie nur geringfügige Gegenstände, Balgereyen, Schimpfworte oder dergleichen betrafen, entweder bey dem ältern oder bey dem jüngern Bürgermeister angebracht werden, und dem Kläger stand dabey die Wahl frey, bey welchem der beyden Bürgermeister er seine Klage anbringen wollte. Gerechtigkeitspflege in dieser ehemaligen Reichsstadt.

Der Kläger lies in einem solchen Falle seinen Gegner vor den Bürgermeister laden, und der Handel wurde hier mündlich verhandelt und geschlichtet.

Betraf aber die Klage des Burgers höhere Gegenstände, so muste sie durch einen sogenannten

Stadt-

Stadtprokurator k) beym Stadtrathe angebracht werden. Der Beklagte muste in diesem Falle vor dem versammelten Stadtrathe erscheinen, und mit dem Kläger eines Bescheides gewärtigen.

Wenn auf den dem gewöhnlichen Rathstage vorhergehenden Montag ein Feyertag der herrschenden Religions-Parthey, also der Bekenner des Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisses fiel, so musten die Vorladungen der protestantischen Bürger schon am Sonnabende in der vorhergehenden Woche geschehen. Eben so musten aber auch die Vorladungen katholischer Bürger, wenn auf den dem Rathstage vorhergehenden Montag ein katholischer Feyertag fiel, am vorhergehenden Sonnabende geschehen.

Schöffengericht in derselben.

Von dem Bescheide des Stadtraths konnte der Burger, welcher sich durch denselben gekränkt glaubte, an das Schöffengericht appelliren. Das Schöffengericht, gewöhnlich in der Wetzlarischen Bürgersprache nur das Gericht genannt, war eigentlich aus folgenden Personen oder Gliedern zusammengesetzt.

Den

k) Die sogenannten Stadtprokuratoren, deren zu Wetzlar gewöhnlich drey bis vier zu seyn pflegen, waren bisher gemeiniglich geschworene kaiserliche Notarien.

Den Vorsitz, das Präsidium in diesem Gerichte hatte der fürstlich Hessen-Darmstädtische Vogt. Dieser Vogt stellte hier eigentlich die Person des Obervogtes der Stadt, nemlich des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchlaucht vor. Dem Hessischen Vogte zur Rechten saß der erzbischöflich-Trierische Probstey-Schultheis, zu seinen beyden Seiten aber sassen die zwölf Gerichtsschöffen.

Dieses Schöffengericht wurde nur zu gewissen von Alters her bestimmten Zeiten des Jahres, nemlich zu folgenden sechs Jahreszeiten gehalten:

1.) In der Woche nach dem Feste der heiligen drey Könige;

2.) In der Woche nach dem Sonntage Invocavit, oder gegen das Ende des Hornung-Monates;

3.) In der Woche nach dem ersten May; oder nach dem Feste Philippi und Jacobi.

4.) In der Woche nach dem Bartholomäi-Tage;

5.) In der Woche nach dem Michaelis-Tage; und

6.) In der Woche nach dem Martins-Tage.

In

In jeder dieser Jahrszeiten pflegten drey Sitzungen, die erste am ersten Montage, die zweyte am zweyten Montage, und die dritte am Freytage dieser letztern Woche gehalten zu werden.

Das Gericht wurde öffentlich auf dem Rathhause, auf dem Vorplatze der sich zwischen der sogenannten Audienzstube und der Schöffenstube befindet, gehalten.

Hier sassen die sämmtlichen Glieder des Gerichts in schwarzer Kleidung und in schwarzen Mänteln, mit bedecktem Haupte, der Vogt mit dem Degen geziert, und den schwarzen Gerichtsstab in der Hand.

Der Probstey-Schultheis war ebenfalls mit einem schwarzen Gerichtsstabe in der Hand versehen.

Die Sitze dieser Gerichtsglieder waren mit Schranken, einem hölzernen Gitter, umgeben und mit Polstern versehen.

Diesem Collegio zur Rechten, saß der Stadtschreiber oder wie er genannt zu werden pflegte, der Consyndikus, in einem blauen Mantel, und führte das Protokoll.

Dem Collegio zur Linken stand der jüngere

Bur-

Bürgermeister als beständiger Fiskal, der auch während der ganzen Gerichtssitzung aufrecht stehen zu bleiben pflegte.

Die Sitze dieser beyden letztern Personen waren durch ein besonderes Gitter eingeschlossen, und dadurch von den die Mitglieder des Schöffengerichts umgebenden Schranken abgesondert.

Dem Rathsschreiber zur Seite, ausserhalb dieser Schranken, stand der Gerichtsdiener, welches immer der älteste Rathsdiener zu seyn pflegte.

Vor den Schranken standen die Stadtprokuratoren in schwarzen Mänteln, und gaben ihre sogenannten Rezesse, in denen sie um ein Urtheil in den Rechtsangelegenheiten ihrer Partheyen anriefen, zum Protokolle des Stadtschreibers.

Bey der Eröffnung der Sitzung pflegte der Vogt mit vernehmlicher Stimme zu verkünden, daß er das Gericht im Namen Seiner Durchlaucht, des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt eröffne.

Der Vogt trug dann in den Sachen, in denen die Prokuratoren um ein Urtheil angerufen hatten, einem oder dem andern der Schöffen die Abfassung des Urtheils auf.

Wenn nun die Verfasser der Urtheile in allen

obschwe-

obschwebenden Rechtshändeln ernannt waren, verlies der Vogt seinen Sitz im Gerichte, und begab sich entweder in die Audienzstube, oder auch nach Hause; die Schöffen aber gingen in die Schöffenstube. Hier fanden sie den Raths-Consulenten, welcher unterdessen die Urtheile gefaßt hatte.

Nach Verfluß ungefehr einer Stunde ließen die Schöffen den Vogt durch den Rathsdiener benachrichtigen, daß die Urtheile gefaßt seyen. Er erschien jetzt, und nahm nebst den Schöffen seinen Platz im Gerichte wieder ein. Der Rathsschreiber las dann die gefaßten Urtheile ab.

Auf einer kleinen, hölzernen hierzu bestimmten Tafel bemerkte einer der Schöffen die Namen oder die sogenannten Rubra der Partheyen, in deren Rechtssachen die Prokuratoren entweder um ein Urtheil gebeten oder eine Schrift eingereicht hatten.

In jeder Sache, in welcher die Prokuratoren um ein Urtheil gebeten hatten, musten sie, noch vor der Endigung der Gerichtssitzung, funfzehn Kreutzer, und in jeder Sache, in der sie eine Schrift eingereicht hatten, zwanzig Kreuzer erlegen. Diese Gelder waren sogenante Accidenzien der Gerichtsglieder.

Drey Pfennige von den in jeder Sache erlegten Geldern bekam der Vogt, und der Gerichtsdiener muste ihm diesen seinen Antheil am Ende der Sitzung behändigen.

Die in den Sachen, in denen um ein Urtheil gebeten war, übrig bleibenden 14 kr. 1 pf. *theileten* die sechs ältesten Schöffen unter sich.

Von den für die Einreichung einer Schrift erlegten 20 kr. bezog der Stadtschreiber 5 kr. das übrig bleibende theilten die sechs ältesten Schöffen ebenfalls.

Bey der Endigung der Sitzung pflegte der Vogt die Schöffen zur nächsten Sitzung des Gerichts einzuladen, und ihnen die Jahreszeit, zu welcher dasselbe wieder gehalten zu werden pflegte, anzuzeigen.

Weil aber die Schöffen von langer Zeit her das Recht behaupteten, dem Vogte die Sitzungen des Gerichts ansagen lassen zu dürfen, so pflegten sie sich gegen diese Anzeige des Vogtes durch eine Protestation, der Vogt aber gegen diese sich durch eine Gegenprotestation zu verwahren.

Die Schöffen pflegten auch daher schon am nächsten Sonnabende vor der Gerichtssitzung dem Vogte dieselbe durch den Rathsdiener ansagen zu lassen. Der Vogt pflegte aber das Ansagen des Rathsdieners

ners nicht anders, als durch den Auftrag zu beantworten, daß der Rathsdiener den Schöffen die Gerichtssitzung ansagen möge.

Am Morgen vor der Gerichtssitzung pflegten auch die Schöffen den Vogt durch den Rathsdiener benachrichtigen zu lassen, daß sie versammelt seyen; und der Vogt lies ihnen erwiedern: daß sie mit dem Anfange der Gerichtssitzung ein wenig warten mögten.

Bey dem Ansagen der Gerichtssitzungen sowohl, als bey den Vorladungen der Bürger vor das Schöffengericht, muste der Gerichtsdiener mit einem kleinen Stabe in der Hand versehen seyn, an welchem ein krummer mit Silber beschlagener Haken befindlich war. Wenn der Gerichtsdiener ohne diesen Stab eine Vorladung verrichtete, brauchte der Burger nicht vor dem Gerichte zu erscheinen.

Jeder der zu diesem Gerichte gehörigen Schöffen hatte sein eignes Schöffensiegel. Beym Ableben eines derselben wurde dieses Siegel am Beerdigungstage, von den Erben desselben dem anwesenden jüngsten Schöffen, begleitet von ein paar weißen Handschuhen und

einer

einer Zitrone, 1) zugestellet, und dann nach der Beerdigung des Verstorbenen auf dem Rathhause, in Gegenwart der sämmtlichen Schöffen zerschlagen.

Von diesem Schöffengerichte ging die Berufung der von demselben gerichteten Partheyen an die beyden höchsten Reichsgerichte. Bey den Entscheidungen des Stadtraths, in der untern Instanz sowohl, als in der höhern, beym Wetzlarischen Schöffengerichte, wurde das bekannte Solmsische Landrecht, die so betittelte Solmsische Gerichts- und Landordnung, von der zu Wetzlar bey Georg Ernst Winkler, im Jahre 1773 die sechste Auflage erschienen ist, zur Richtschnur angenommen.

§. 6.

Bey einer Anzeige peinlicher Verbrechen lies der Bürgermeister im Namen des Stadtraths die Verbrecher verhaften. Waren die Verbrechen schwer, und Peinliches Gericht in derselben.

1) Die weißen Handschuhe und die Zitrone pflegen zu Wetzlar nach einer alten Sitte fast bey jeder Beerdigung auch den die Leiche begleitenden Geistlichen und Schullehrern und denjenigen Personen, welche den Sarg zum Grabe tragen, gereichet zu werden.

und so beschaffen, daß sie mit einer Leibesstrafe oder gar mit der Lebensstrafe belegt zu werden verdieneten, so musten solche Verbrecher vor das ebenerwähnte Schöffengericht gestellt und vor demselben öffentlich verhört werden. Bey solchen peinlichen Verhören des Schöffengerichts pflegte auch der Hessische Vogt, eben so wie bey der Verhandlung der Civilsachen, den Vorsitz im Gerichte zu führen, und der jüngere Bürgermeister, als Fiskal, die Anklage gegen den Inquisiten zu verrichten.

Bey jedem solcher peinlichen Verhöre wurde mit der grösten der auf dem Thurme der Stiftskirche befindlichen Glocken, der Dammerich, ein Zeichen gegeben.

Nach der Endigung des peinlichen Verhörs sollten die Untersuchungsakten an eine auswärtige Fakultät der Rechtsgelehrten zur Fällung eines peinlichen Urtheils geschickt werden.

In der neuern Zeit pflegten aber auch die schwersten peinlichen Untersuchungen nicht bis zur Fällung eines Strafurtheils fortgesetzt zu werden.

An dieser betrübten Hemmung der peinlichen Gerechtigkeit war der langwierige und hartnäckige Zwist schuld, der zwischen der Stadt und ih-

rem Schirmvogte, dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt, noch in unentschiedenem Rechte vor dem kaiserlichen Reichshofrathe schwebte.

Um sich vor der Entscheidung dieses Zwistes nichts an seinen Gerechtsamen zu vergeben, mogte es der Stadtrath nicht gern zur Fällung eines Strafurtheils kommen lassen, und der fürstliche Schirmvogt, vom gleichen Zwecke belebt, suchte ebenfalls die Fällung eines solchen Urtheils zu vermeiden.

Man lies daher schwere Verbrecher, z. B. Kindermörderinnen, so lange im peinlichen Verhafte, bis ihnen die Länge des Gefängnisses, eine zehen- oder zwölfjährige Dauer desselben, zur Strafe angerechnet werden konnte, und leichtere Verbrecher, z. B. Diebe, pflegte man dem kaiserlichen Werbcommando zur Strafe auszuliefern.

Bey dieser Verfahrungsart ging aber immer das Beyspiel verloren. Diesem völligen Mangel der Beyspiele muß man es ohne allen Zweifel zuschreiben, wenn die Wiederholung der Verbrechen, und besonders der Diebstäle, in der ehemaligen Reichsstadt Wetzlar, so häufig vorkam, und so gemein war.

Jeder aufmerksame und mit der Natur des Menschen hinlänglich bekannte Mann, muß sich aus der Erfahrung überzeugt haben, daß es das Beyspiel der Strafe ist, das vorzüglich und kräftig auf den Menschen, besonders aber auf den gemeinen Mann, den ungebildeten und rohen Menschen, wirkt.

Der körperliche Schmerz und die sittliche Schande, die dem Beyspiele der Strafe ankleben, wirken auf die Sinnlichkeit des Menschen, und insonderheit des großen Haufens, mehr als der lehrreichste Unterricht der Jugend, und mehr als der beredteste Zuruf des Sittenlehrers und des Kanzelredners. Ein so lehrreiches Beyspiel aber konnte in der Lage, in der sich der Zwist der Stadt mit ihrem fürstlichen Schirmvogte bestand, auf alle die, welche zu Verbrechen gereizet wurden nicht wirken. Man muste sich daher wirklich wundern, und man kann es nicht anders, als durch eine gewisse angeborne Gutmüthigkeit der Einwohner erklären, daß sehr schwere Verbrechen, z. B. Morde und Todtschläge so äusserst selten in der Stadt vorzukommen pflegten.

§. 7.

§. 7.

Wir haben im vorhergehenden §. des fürstlich Hessen-Darmstädtischen Vogtes, und des erzbischöflich-Trierischen Probstey-Schultheißen im Wetzlarischen Schöffengerichte erwähnt. Aus unserer Geschichte der Stadt Wetzlar kennen wir beyde Personen schon hinlänglich. Wir wissen aus derselben auch, daß zum Amte eines fürstlich-Hessischen Vogtes, ausser dem Vorsitze im Schöffengerichte, noch andere Obliegenheiten und Pflichten gehörten. Die vorzüglichste Obliegenheit eines fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Vogtes in der ehemaligen Reichs-Stadt Wetzlar bestand insonderheit darinnen, daß er in der Eigenschaft eines Schirmvogtes, der Burgerschaft gegen alle Vergewaltigung des Stadtraths und besonders gegen jede Kränkung des Rechtes, und gegen die Eingriffe ins Eigenthum Schutz angedeihen lassen und alle Gerechtsame des durchlauchtigen Obervogtes in der Stadt wahren muste. m) Des Herrn Landgrafen von Hessen-Darm-

Pflichten des ehemaligen fürstlich hessischen Untervogtes im Wetzlarischen Schöffengerichte.

m) Eine ältere Instruktion für diesen Vogt findet sich in des ehemaligen Kammergerichts-Beisitzers von Ludolf Sicilimentis ad Historiam Civitatis Wetzlariensis, unter den daselbst befindlichen Urkunden, Nro. IX. Seite 123.

Darmstadt Durchlaucht pflegten gewöhnlich die Stelle eines Vogtes im Wetzlarischen Schöffengerichte einem Ihrer Vertrauten auf lebenslang zu ertheilen.

In der neuern Zeit, und so lange das Reichskammergericht zu Wetzlar seinen Wohnsitz hatte, pflegte man dazu gewöhnlich, jedoch nicht immer, einen Kammergerichts-Advokat und Prokurator, und insonderheit den Agenten des Herrn Landgrafen bey diesem höchsten Reichsgerichte zu wählen.

Bey der Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Hessischen Vogtes im Wetzlarischen Schöffengerichte pflegte gewöhnlich entweder der Director der fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Regierung zu Gießen, oder ein anderes Mitglied derselben, begleitet von einem Regierungs Säkretär, sich in der Stadt Wetzlar einzufinden, den neuen Vogt dem im Rathhause in Corpore versammelten Wetzlarischen Stadtrathe vorzustellen, und sowohl der Verpflichtung desselben, deren Form und Zeremoniel durch das alte Herkommen genau bestimmt war, als auch der Einweisung ins Amt, nemlich der Besitzergreifung des Vorsitzes im Schöffengerichte beyzuwohnen.

Noch

Noch in dem allerneuesten Falle ist die Vorstellung des letzten, noch lebenden Herrn Vogtes, des Herrn Reichskammergerichts Prokurators Lti. Paul Sipmann, auf eben diese Art, durch den bey der fürstlichen Regierung zu Giessen stehenden Herrn Regierungsrath, Krug von Nidda, vollzogen worden.

Der schon erwähnte Probstey-Schultheis im Wetzlarischen Schöffengerichte war zugleich der beständige Syndicus des Wetzlarischen Collegiatstiftes. Es lag ihm also vermöge seines Amtes ob, die Gerechtsame des Stiftes sowohl, als seines Probstes, aufrecht zu erhalten, und für die richtige Erhebung der Stiftseinkünfte und die Erhaltung der Stifts-Güter, zu sorgen. n)

§. 8.

Die Gefälle, welche der fürstlich Hessische Vogt, — Gefälle, welche mit dieser Würde verbunden waren.

n) Wegen der dem Probstey-Schultheißen gebührenden Rechte, und besonders wegen seiner Verrichtungen im Schöffengerichte, ist zwischen dem Wetzlarischen Obervogte, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, und dem Erzbischofe von Trier, als beständigen Probste des Collegiatstiftes, auch ein meines Wissens noch unentscheidener Rechtsstreit vor dem kaiserlichen Reichshofrathe zu Wien entstanden.

Vogt, vermöge seines Amtes in der Stadt und im Gebiete derselben jährlich zu beziehen hatte, waren sehr unbeträchtlich. Der Stadtrath muste ihm jährlich 2 Gulden 22 und einen halben Albus, den Gulden zu 30 Albus und den Albus zu 8 Pfennigen gerechnet, aus dem Kaufhause der Stadt entrichten. o) Daneben besaß er im Gebiete der Stadt, in einem am Fuße des Hügels, auf dem die Trümmer des Schlosses Kalsmunt noch vorhanden sind, an der hintern Seite desselben gelegenen Bezirke, verschiedene mit besondern Grenzsteinen bezeichnete Grundstücke, welche daher die Vogteyäcker genannt wurden, und in der vor dem sogenannten Silberthore gelegenen Flur, zur linken Seite der nach Steindorf ziehenden Landstraße, ein kleines jetzt gewöhnlich mit Klee bepflanztes Grundstück, die Ochsenwiese genannt.

Der Vogt pflegte die Vogteyäcker gewöhnlich zu verpachten.

Im Jahre 1732 ist der Bezirk dieser Grundstü-

o) Siehe die Beylagen zu der im Jahre 1728 erschienenen Deduction der dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt in der Stadt Wetzlar zustehenden Gerechtsame, unter Ziffer 51. Buchstab a.

cke neu ausgesteinet, und die Grenzsteine sind mit den Buchstaben V. G. (Vogteygut) versehen worden p).

Das ganze Vogteygut besteht aus 5 Morgen und 86 Ruthen Ackerfeld, und aus 2 Morgen und 27 Ruthen Wiesengrund.

Von verschiedenen andern Grundstücken, welche in einigen, nicht weit von den Vogteyäckern entfernten, der Küchenberg und der Röderberg genannten Bezirken gelegen sind, und wahrscheinlich ehemals ebenfalls zu den zur Vogtey gehörigen Gütern gehört haben, jetzt aber verschiedenen Wetzlarischen Bürgern zuständig sind, bezog er noch einen jährlich ungefehr acht Rheinische Gulden betragenden Grundzins, welchen er gegen eine kleine Gebühr bey den dermaligen Eigenthümern erheben lies.

§. 9.

Hessische Besatzung in der ehemaligen Reichsstadt Wetzlar.

In der Absicht, den fürstlich-Hessischen Vogt im nöthigen Falle mit den erforderlichen Zwangsmit-

p) Diese hier genannte Ochsenwiese sowohl, als die hier erwähnten Vogtey-Aecker, wurde vor kurzer Zeit, vom jetzigen Landesherrn, des Fürsten Primas Hoheit, dem Amtmanne des Teutschen Ordens, Herrn Georg Buff, in Erbleihe gegeben.

mitteln zu versehen, und den Schutz, den er im Namen der fürstlichen Obervogtes einzelnen Bürgern, auf ihr jedesmaliges Ansiehen angedeihen lassen muste, den nöthigen Nachdruck zu geben, hatte der Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt schon seit sehr langer Zeit ein kleines Commando von Soldaten, unter dem Befehle eines Oberoffizirs in der Stadt gehalten.

Vor der Verlegung des Kammergerichts in die Stadt war diese kleine Hessische Besatzung keine fünfzig Mann stark. Nach der Niederlassung des Gerichts in der Stadt aber, insonderheit zur Zeit des langwierigen Zwistes, welcher in den ersten Jahren des achtzehenten Jahrhnnderts, zwischen dem Stadtrathe und der Burgerschaft obwaltete, ist dieses Commando, theils in der Absicht die zum Reichskammergerichte gehörigen Glieder und Personen vor aller Beleidigung und Ausgelassenheit eines zügellosen Pöbels genugsam zu schützen, theils in der die Ehrenwachen vor dem Kammergerichts-Gebäude und vor den Wohnungen des Kammerrichters und der beyden Präsidenten damit zu versehen, bisweilen so ansehlich vermehrt worden, daß es öfters aus mehr als hundert Mann bestanden hat.

Nach

Nach einem unterm 17ten Merz 1751, vom Reichskammergerichte an kaiserliche Majestät erlassenen Schreiben, sollte auch diese kleine Hessische Besatzung aus einer 70 Mann starken Compagnie regulirter Truppen bestehen, und insonderheit dem Kammergerichte zur Sicherheit dienen q).

Gewöhnlich wurde diese Compagnie von dem in Gießen zur Besatzung liegenden Hessen-Darmstädtischen Regimente abgegeben. Sie hatte in der Stadt ihre eigene Hauptwache.

§. 10.

Schutzgeld, das von der Stadt dem Herrn Landgrafen von Hessen bezahlt zu werden pflegte.

Die ehemalige Reichsstadt Wetzlar muste dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt, als Reichsobervogte für den Schutz, welchen er der Wetzlarischen Burgerschaft reichsgesetz- und vertragsmäßig angedeihen lassen sollte, jährlich eine gewisse Geldsumme entrichten. Diese Summe betrug jährlich 600 Rheinische Gulden, und wurde in zwey jährlichen Fristen, nemlich auf den ersten May und auf Martins-Tag, jedesmal mit 300 Gulden vom Stadt-

q) Siehe dieses kammergerichtliche Schreiben in dem 102ten Theile der Europäischen Staatskanzley im 4ten Capitel, Seite 134.

Stadtrathe an die fürstliche Renten zu Giesen bezahlt.

Man behauptete zwar, daß diese Summe eigentlich die Zinsen der alten Pfandschaften oder der Geldsummen begreife, welche die ehemaligen Grafen von Nassau den Teutschen Königen und Römischen Kaisern baar vorgeschossen und dagegen von denselben die jährliche Steuer, welche die Stadt ehemals den Königen und Kaisern habe entrichten müssen, die Königssteuer, bis zur Wiederbezahlung solcher Vorschüsse zum Unterpfande erhalten hätten, und daß das darauf begründete Pfandrecht durch die in unserer Geschichte der Stadt erzählte Abtretung der sämmtlichen Nassauischen Gerechtsame an den Landgrafen, Philipp den Grosmüthigen von Hessen, an das jetzt blühende fürstlich Hessen-Darmstädtische Haus gekommen sey.

Sollte diese Behauptung in ihrem ganzen Umfange gegründet seyn, so würde diese Summe, als die ehemals üblich gewesene Königssteuer selbst anzusehen seyn.

Man muß aber immer bekennen, daß diese Behauptung sich nicht mit klaren und zuverlässigen Beweisen belegen, also hinlänglich bewahrheiten lies,

weil

weil die Originalien der Pfandverschreibungen nicht mehr beygebracht werden konnten, indem sie sich nicht mehr in den Händen des Schutzherrn, des Herrn Landgrafen von Hessen Darmstadt befanden.

Die Quittung, wodurch die fürstliche Renthey zu Giessen den jährlichen Empfang der Summe bescheinigete, besagte daher auch nur; daß die Stadt diese Summe als das gewöhnliche Schutzgeld bezahlt habe.

Bernhard von Zech in seinem Europäischen Herolde bemerkt; daß wegen dieses sogenannten Schutzgeldes ein Zwist zwischen dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt und der Stadt Wetzlar obwalte, indem jenes diese Summe in sogenannten Kammergulden, deren Werth 20 Batzen odrr achtzig Rheinische Kreuzer betrage, bezahlt verlange, die Stadt aber dieselbe nur in Rheinischen Gulden, deren Werth nur 15 Batzen oder 60 Rheinische Kreuzer betrage, zu bezahlen schuldig zu seyn glaube, und sich mit dieser letztern Zahlung auch im wirklichen Besitze befinde x).

§. 11.

x) Siehe diese Nachricht im ersten Theile dieses bekanntlich unter dem erdichteten Namen Leutholfs von Fran-

§. 11.

Ehemalige Reichs- und Kreis-Repräsentation der Stadt.

Bey der Reichsversammlung zu Regensburg hatte die ehemalige Reichsstadt Wetzlar den letzten oder vierzehenten Platz auf der Bank der Rheinischen Reichsstädte, nach der ehemaligen Reichsstadt Friedberg s).

Ihrer Lage nach gehörte die Stadt zum Oberrheinischen Kreise. Sie erschien daher auch bey der Versammlung der zu diesem Kreise gehörigen Reichsstände, welche in der letzten Zeit gewöhnlich zu Frankfurth am Mayn gehalten zu werden pflegte, mit den übrigen, zu diesem Kreise gehörigen Reichsstädten, und hatte auch hier eben den Platz, den sie bey der Reichsversammlung einzunehmen pflegte.

Bey der Reichsversammlung sowohl, als bey der Oberrheinischen Kreisversammlung, lies die Stadt gewöhnlich ihre Stimme durch

Frankenberg, erschienenen Werkes, im ersten Absatze des 15ten Titels, im 13ten §. Seite 747. der neuesten Ausgabe vom Jahre 1705.

s) Siehe Anton Friedrich Büschings Erdbeschreibung im ersten Bande des dritten Theils, in der Einleitung in die Beschreibung des Teutschen Reiches, Seite 103. und Joh. Steph. Pütteri Institutiones juris publici germanici, Lib. 2. Cap. 5. §. 104.

durch einen von mehrern andern Reichsstädten aufgestellten Abgeordneten vertreten.

So vertrat dieselbe z. B. in dieser letzten Zeit, bey der erstern, der Raths-Syndikus der ehemaligen Reichsstadt Regensburg, Herr Reinhard Albrecht Häberle, der auch die Stimmen der ehemaligen Schwäbischen Reichsstädte Dünkelsbühl, Wimpfen, Bopfingen u. s. w. bey dieser Versammlung vertrat bey der Oberrheinischen Kreisversammlung aber der herzoglich Sachsen-Coburgische geheime Legationsrath, Herr D. Johann Friedrich von Plitt.

§. 12.

Kreis-Contingent dieser ehemaligen Reichsstadt.

Zu einer Reichsarmee stellte die Stadt nach der Reichsmatrikel 8 Mann zu Fuß.

Da vor dem Ausbruche des Revolutions-Krieges der in der Reichsmatrikel enthaltene Anschlag der Reichsstände gewöhnlich dreyfach von denselben zu einem Reichsheere gestellt zu werden pflegte, so betrug die Zahl der Mannschaft, welche die Stadt nach dieser herkömmlichen Richtschnur zum Reichsheere stellen muste, 24 Mann, welcher

Mann-

Mannschaft sie einen Oberoffizier, und die nöthigen Unteroffiziere vorsetzen muste.

Ihr Beytrag zu der der Unterhaltung des Reichsheeres gewidmeten Reichsoperationskassse betrug nach der Reichsmatrikel 32 Gulden, mithin im sonst gewöhnlichen dreyfachen Anschlage 96 Gulden *).

Zur Unterhaltung des Reichskammergerichts sollte die Stadt zwar nach der Reichsmatrikel jährlich 17 Gulden 30 Kreutzer beytragen. Seit der Zeit aber, wo das Reichskammergericht seinen Wohnsitz in dieser Reichsstadt aufgeschlagen hatte, waren die sogenannten Kammerzieler der Stadt nicht gangbar, indem sie eben die Freyheit genoß, deren sich ehemals die Reichsstadt Speyer erfreute, so lange nemlich, als das Kammergericht seinen Wohnsitz in der Stadt behielt, von der Zahlung der Kammerzieler befreyet war.

§. 13.

Wapen der Stadt.

Das Wapen der Stadt ist ein schwarzer einfacher Adler, im rothen Felde. Er ist mit einer goldenen Krone auf dem Haupte

*) Siehe die Reichsmatrikel in Schmaußens Corp. jur. publici, Seite 1425, der neuesten Ausgabe.

te, mit einem goldenen Schnabel und mit goldenen Klauen geziert. Auf der Brust des Adlers befindet sich der lateinische Buchstabe W, zur rechten Seite des Halses aber, über dem rechten Flügel, ein kleines dem teutschen Ordenskreutze ähnliches Kreutz.

Es ist hierbey bemerkungswürdig, daß das Wapen der Stadt bey verschiedenen Schriftstellern verschieden und bey allen falsch angegeben wird.

In Friedrich Leutholfs von Frankenberg, eigentlich Bernhards von Zech, Europäischem Herolde, im ersten Theile Seite 748. ist gemeldet; daß es ein schwarzer Adler im weißen Felde sey. Die in eben diesem Buche, auf der zehenten Kupfertafel zum ersten Theile der neuesten Leipziger Ausgabe vom Jahre 1705 befindliche Abbildung des Wapens aber, zeigt den Adler im goldenen Felde.

Daher kommt es wahrscheinlich auch, daß der Antiquarius des Lahnstromes den Adler in ein gelbes Feld setzt.

In ihrem großen Siegel führete die ehemalige Reichsstadt Wetzlar, wie der oft genannte Stadt-

 schrei-

schreiber Chelius bereits bemerkt hat t), einen römischen König oder Kaiser, in der gewöhnlichen Zeremonien-Kleidung, mit der Krone auf dem Haupte, den Zepter in der rechten und den Reichsapfel in der linken Hand, mit einem zu seinen Füßen befindlichen Schild, auf welchem das eben beschriebene Wapen der Stadt zu sehen ist.

§. 14.

Einkünfte der Stadt. Schatzung.

Die sämmtlichen Einkünfte der Stadt fließen in zwey von einander abgesonderte Kassen, von welcher die kleinere die Schatzung, die größere aber die Rente genannt wird. Die Schatzung wird gebildet theils von den Abgaben, welche von allen liegenden Gründen entrichtet werden müssen, theils von der persönlichen Abgabe, welcher ein jeder Burger unterworfen ist. Auf allen, in der Stadt und in dem zu derselben gehörigen Gebiete befindlichen unbeweglichen Gütern, Häusern, Scheuern, Gärten, Aeckern und Wiesen, mit Ausnahme einiger sehr wenigen, lieget eine gewisse Grundsteuer, welche ein uraltes Herkommen bestimmet, und nach dieser Bestimmung, von den Eigenthümern der unbeweglichen Güter, ohne Unterschied, ob sie Wetzla-

rische

t) Im 15ten §. seiner kurzen Beschreibung.

rische Bürger oder zum Reichs-Kammergerichte gehörige Personen sind, entrichtet werden muß. Die Schatzung der Güter, welche kammergerichtlichen Personen gehören, wird von einem mit Genehmigung des Kammergerichts zu diesem Geschäfte angestellten Einnehmer, einem Wetzlarischen Burger, in den Häusern der Kammergerichts-Personen erhoben.

Die Erhebung der Schatzung, welche die Bürger von ihren liegenden Gütern entrichten müssen, ist, nebst der Einnahme der bürgerlichen Personalsteuer, einem besondern Einnehmer überlassen. Die Personalschatzung eines Wetzlarischen Burgers sowohl, als eines Wetzlarischen Beysassen beträgt für eine jede Schatzung fünf und dreißig Rheinische Kreuzer.

Die Zahl der Schatzungen, welche jährlich erhoben zu werden pflegen, war immer nach den öffentlichen Bedürfnissen des städtischen Aerariums und nach den Zeitumständen verschieden.

Vor funfzehen bis achtzehen Jahren, im siebenten oder achten Jahrzehende des achtzehenten Jahrhunderts, sollen in manchem Jahre nur vier Schatzungen jährlich erhoben worden seyn. Dies war die geringste Zahl derselben. Dagegen wurden im letzten Jahrzehende eben dieses Jahrhunderts, beson-

ders zur Zeit des französischen Revolutionskrieges, jährlich zehen bis zwölf Schatzungen erhoben; und dies war die höchste Zahl derselben.

Altbürgerliche Güter.

In die Kasse, welche durch diese Schatzung gebildet wird, fließet auch die Steuer, welche die Eigenthümer der sogenannten altbürgerlichen Güter entrichten müssen.

Diese altbürgerlichen Güter liegen nicht im Gebiete der Stadt, sondern in den an das städtische Gebiet grenzenden Gebieten der Nachbarn der Stadt, nemlich in der Gemarkung des Solms-Braunfelsischen Dorfes Steindorf, des auch Solms-Braunfelsischen Dorfes Kleingirmes, des Hessen-Darmstädtischen Dorfes Hermannstein und des Nassau-Weilburgischen Dorfes Garbenheim.

Der Stadt Wetzlar stehen auf diesen sogenannten altbürgerlichen Gütern bestimmte besondere Freyheiten und Gerechtsame, z. B. das Recht der Steinsetzung, zu. Diese Güter haben daneben auch die besondere Eigenschaft, daß die Eigenthümer die auf denselben haftende Steuer nicht der Oberherrschaft, auf deren Gebiet diese Güter gelegen sind, sondern demjenigen, dessen Gerichtsbarkeit sie untergeordnet sind, oder dahin, wo sie

sonst

sonst der Personal-Steuer unterliegen, mithin, da diese Eigenthümer Wetzlarische Bürger sind, der Stadt Wetzlar entrichten müssen.

In dieser Beschaffenheit solcher Güter lag der Grund, warum die Rathsverordnung vom 4ten Hornung 1617, welche unten im dritten Theile dieses Werkes, im Urkundenbuche, Seite 80. vorkommt, einem jeden Wetzlarischen Burger verbietet, seine sogenannten altbürgerlichen liegenden Güter einem Fremden zu verkaufen, und demselben bey einer willkührlichen Geldstrafe befiehlt, solche Güter seinen Mitbürgern vor allen Fremden zu gönnen.

Man hat mir auch einen vor noch nicht langer Zeit vorgekommenen Fall angezeigt, in welchem ein Burger, der ein solches altbürgerliches Gut, ohne Vorwissen des Wetzlarischen Stadtraths und der Bürgerschaft einem Steindorfer Bauer verkauft hatte, vom Stadtrathe in eine namhafte Geldstrafe genommen wurde.

Diesem ungeachtet ist doch schon ein großer Theil dieser altbürgerlichen Güter aus dem Besitze der Wetzlarischen Burgerschaft an die Einwohner der eben genannten benachbarten Dörfer übergegangen.

Den

Den Ursprung der besondern Eigenschaft dieses altbürgerlichen Guts muß man in den Grenzvergleichen der ältern Zeiten mit den Nachbarn der Stadt suchen. In den Grenzrezessen findet sich auch die Bestimmung über die auf diesem altbürgerlichen Gute haftenden Gerechtsame.

Der ungefehre Ertrag einer Schatzung pflegt zu achthundert Gulden angegeben zu werden u). Nimmt man nun, als einen ungefehren Durchschnitt, sechs jährliche Schatzungen, also zwey Schatzungen mehr, als die geringste Zahl derselben betrug, an, und berechnet diese Zahl der jährlichen Schatzungen auf einen Zeitraum von zehen Jahren, so beträgt der jährliche Ertrag der Wetzlarischen Schatzung ungefehr fünftausend Gulden, doppelt so viel aber, also zehentausend Gulden, wenn man die höchste Zahl der jährlichen Schatzungen, nemlich zwölf annimmt. Zur Zeit, wo

u) Im Jahre 1797 gab der Wetzlarische Stadtrath in einer dem Reichskammergerichte übergebenen Anzeige, den jährlichen Ertrag einer bürgerlichen Schatzung zu 770 Gulden an. Zehen jährliche Schatzungen betrugen also hiernach ungefehr 10,280 Gulden. Hier waren aber die sehr beträchtlichen Schatzungsbeyträge, welche von den mit unbeweglichen Gütern angesessenen Kameralpersonen in die Schatzungskasse entrichtet werden müssen, gar nicht mitgerechnet.

wo der Verfasser diese Beschreibung der Stadt niederschrieb, betrug der jährliche Ertrag der Schazzung ungefehr achttausend Gulden.

§. 15.

Die größere Wetzlarische Stadtkasse, die sogenannte Rente, wird aus sehr verschiedenen Gattungen der Abgaben, welche von den Einwohnern der Stadt oder dem Wetzlarischen Publiko entrichtet werden müssen, gebildet. Rente.

Von diesen verschiedenen Gattungen der Abgaben dürften folgende in diese Kasse fließende, die erheblichsten seyn:

I.) Die Accise. Die Bestimmung derselben hängt von einer vorhandenen besondern Acciseordnung, welche hier die Rentordnung genannt zu werden pflegt, ab.

Zur Accise gehören besonders auch:

1.) Das Schlachtgeld der Metzger.

Die Metzger müssen nemlich für ein jedes Stück Vieh, welches sie schlachten, eine gewisse Abgabe in die städtische Rente entrichten. Von einem Ochsen z. B. betrug diese Abgabe zur Zeit ihrer reichsstädtischen Verfassung, sechzehen Kreutzer, von einer Kuh eben so viel, von einem Rinde acht Kreutzer,

von

von einem Kalbe, einem Hammel, oder einem Schafe drey Kreutzer, von einem Schweine acht Kreutzer, u. s. w.

2.) Das Zapfgeld. Es beträgt jährlich drey Reichsthaler, den Thaler zu neunzig Rheinischen Kreutzern gerechnet, und muß von allen solchen, welche Brantewein verzapfen, selbst auch von den Apothekern, weil sie Liqueurs zu verzapfen pflegen, entrichtet werden.

3.) Das Malzgeld. Dieses müssen diejenige, welche Bier brauen, entrichten, und beträgt von einem jeden halben Zentner Malz, welches in den Brauhäusern verbraut wird, oder genauer von einem Gewichte von funfzig Pfund, zehen Kreutzer.

II.) Das sogenannte Handwerksgeld, oder die Abgabe von den Handwerken. Der Betrag dieser Abgabe ist verschieden, bey einem Handwerke nemlich beträchtlicher, als bey einem andern. Der geringste Betrag derselben ist jährlich fünf und vierzig Kreutzer. Soviel bezahlen z. B. Peruckenmacher. Andere Handwerke, z. B. Schmidte, zahlen einen Gulden. Von diesem Handwerksgelde sind aber solche Handwerke befreyet, deren Gewerbe schon der Accise unterlieget. Metzger zahlen daher kein Handwerksgeld, weil sie für jedes Stück Vieh,

wel-

welches, sie schlachten, die accismäßige Abgabe entrichten müssen. Schumacher zahlen kein Handwerksgeld, weil das Leder, das sie verarbeiten, der Accise unterlieget.

III.) Das Mahlgeld, oder der sogenannte Mahlgroschen. Dieser Abgabe sind alle Bürger und alle zur Burgerschaft gehörige Personen sowohl, als die Beysassen, unterworfen. Die zum Reichskammergerichte gehörigen Personen aber sind von derselben befreyet. Sie bestehet darinnen, daß von einem jeden Achtel Getreide, welches für die der Abgabe unterworfenen Personen, in den verschiedenen Mühlen der Stadt gemahlen wird, ein gewisses Geld in die Rente der Stadt entrichtet werden muß. In der ältern Zeit betrug diese Abgabe nur einen Groschen, d. i. 3 Kreutzer von einem jeden Achtel, und erhielt daher den Namen des Mahlgroschens.

Schon seit geraumer Zeit, seit länger als funfzig bis sechzig Jahren aber, ist sie nach und nach dergestalt erhöhet worden, daß dermalen von den Hausvätern fünf Kreutzer von jedem Achtel Getreide, ohne Unterschied, ob es Weizen, Roggen oder Gerste ist, von den Beckern und von den Mehlhändlern aber, von einem Achtel Roggen

sechs

sechs Kreutzer, und von einem Achtel Weizen zwölf Kreutzer, als Mahlgeld entrichtet werden müssen.

IV.) Das Ladengeld. Dies muß von einem jeden, welcher einen offenen Laden hält, bezahlet werden, richtet sich aber nach der grössern oder mindern Beträchtlichkeit des Handels und Gewerbes eines jeden Handelsmannes, und ist daher so verschieden, daß es von vier Gulden, welche dermalen von der ersten Ausschnitt-Handlung in der Stadt jährlich entrichtet werden, bis auf dreißig auch wohl zwanzig Kreutzer, herabsinket.

V.) Das Zunftgeld oder wie es bey einigen Zünften genannt zu werden pfleget, das Muthgeld. dieses ist ebenfalls sehr verschieden. Bey der Aufnahme in eine Zunft muß nemlich ein jeder Fremde, welcher eine nicht zur Zunft gehörige Frauensperson ehlichet, wenn sie auch gleich eine Burgerstochter ist, bey einigen Zünften funfzig, bey andern vier und funfzig, und bey noch andern sechzig Gulden, der aber, welcher die Tochter eines Zunftgliedes ehlichet, er sey nun ein Fremder oder ein nicht zur Zunft gehöriger Einheimischer oder Burgerssohn, gewöhnlich ein Drittheil dieser Summe bezahlen. Von diesem sogenannten Zunft- oder Muthgelde fließet ein gewisser, bestimmter

Theil

Theil desselben in die Zunftkasse, und der andere Theil desselben fließet in die Rente der Stadt. Bey einigen Zünften z. B. bey der Schmidt Zunft, wird die Hälfte des Muthgeldes in die Zunft-Kasse, die andere Hälfte desselben aber, in die Rente abgeliefert.

Bey der ebengenanten Schmidt-Zunft zahlt der Fremde, welcher eine nicht zur Zunft gehörige Frauensperson heirathet, drey sogenannte Muthjahre, und für jedes derselben zehen Thaler oder funfzehen Gulden, und sechzehen Gulden für sogenanntes Einschreibegeld, zusammen also ein und sechzig Gulden.

Der, welcher zwar die Tochter eines Genossen dieser Zunft, aber eines andern Handwerkes als dessen, das er selbst erlernet hat, z. B. ein Schmidt-Gesell, welcher die Tochter eines Schlossers heirathet, zahlt nur ein Muthjahr, für dieses also funfzehen Gulden und vier Gulden für Einscheibegeld, zusammen also neunzehen Gulden. Im ersten Falle fließen dreißig, im letztern neun Gulden und dreißig Kreutzer in die Rente. Der Fremde aber, welche die Tochter eines Zunft- und zugleich auch seines Handwerks-Genossen ehlichet, der ist von dieser Abgabe ganz frey. Eben so auch

der,

der, welcher die Wittwe eines Zunft- und zugleich auch seines Handwerks-Genossen zur Gattin wählet. Der aber, welcher die Wittwe eines Zunft-, aber nicht seines Handwerks-Genossen heirathet, zahlt nur vier Gulden für Einschreibegeld.

Bey andern Zünften, z. B. bey der Peruckenmacher-Zunft, fließen zwey Drittheile dieses Zunft- oder Muthgeldes in die Kasse der Zunft, bey welcher die Aufnahme geschiehet, ein Drittheil desselben aber fließet in die städtische Rente.

Bey einigen Zünften ist das Zunftgeld auf eine gewisse Summe, bey der Krämerzunft z. B. auf vierzig Gulden bestimmt, und die Hälfte desselben fließet in die Rente v).

VI.) Das sogenannte Burgergeld. Dieses bezahlen Fremde, welche sich in der Stadt häuslich ansiedeln und die Burgerschaft erwerben.

Bey Mannspersonen beträgt es fünf und vierzig, bey Frauenspersonen aber dreißig Gulden.

VII.)

v) Merkwürdig ists, daß bey der Aufnahme in die sogenannte Stadtgemeine, welches die älteste Gilde in der Stadt ist, die Stadtrente ganz leer ausgehet, und von dem neuaufgenommenen Gliede dieser Gilde nicht das mindeste in die Stadtrente geliefert wird.

VII.) Das Hausirgeld. Dieses muß von fremden Handelsleuten, Tabulettkrämern und ähnlichen Verkäufern, welche mit ihren Waaren hausiren gehen, d. i. solche von Haus zu Haus zum Verkaufe anbieten, entrichtet werden, und wird nach dem Werthe der Waare des Verkäufers bestimmt.

VIII.) Die Abgabe, welche Schauspieler, Puppenspieler, Taschenspieler, Seiltänzer oder andere Fremde, welche ein Werk der Kunst oder der Natur für Geld sehen lassen, entrichten müssen.

IX.) Der Pacht, welcher von den der Landeshoheit anklebenden Regalien bezahlt wird; z. B. der Pacht, welcher für die Fischerey im Lahnstrome und im Dillstrome jährlich entrichtet zu werden pflegt, der Pacht, welcher für die Benutzung des vor dem Hauserthore, dicht an der sogenanten Ziegelpforte befindlichen Marmorbruches bezahlt wird, und jährlich fünf Gulden beträgt u. s. w.

Hierher gehört auch eine Abgabe, welche die Pächter der dem Wetzlarischen Spitale im Gebiete der Stadt zuständigen Mühlen in die Rente

der Stadt abliefern müssen, und jährlich sechs Achtel Roggen beträget.

X.) Der Ertrag der der Stadt zugehörigen liegenden oder unbeweglichen Güter und Grundstücke, insonderheit der ihr zugehörigen Waldungen w).

XI.) Der Ertrag der sogenannten fructuum jurisdictionis, z. B. des zehenten Pfenniges, bey Auswanderungen aus der Stadt in ein fremdes Gebiet, der Fiskalischen Gefälle, der Geldstrafen u. s. w.

XII.) Das Weggeld und das Chausseegeld.

XIII.) Endlich der Judenzoll.

In der letzten Zeit der reichsstädtischen Verfassung der Stadt floß zwar auch noch

XIV.) das Pachtgeld, welches die Pächter des sogenannten Büblingshäuser-Gutes entrichteten, in diese Kasse. Da aber dieses Gut ein Eigenthum des Wetzlarischen Spitals, also eines pii fundi ist, so war dieses ein Mißbrauch,

w) Im Jahre 1797 gab der Wetzlarische Stadtrath in einer dem Reichskammergerichte übergebenen Anzeige den Ertrag der der Stadt zugehörigen Waldungen im ersten Jahre zu 2685 Gulden und 45 Kreuzer, und im zweyten Jahre zu 908 Gulden und 3 Kreuzer an.

brauch, der nur durch die Nothwendigkeit der Umstände entschuldiget werden konnte.

Der jährliche Ertrag der städtischen Rente wird dermalen zu ungefehr funfzehentausend Gulden angegeben x). Die sämmtlichen Einkünfte der Stadt dürfen also nach dieser Angabe jährlich zwanzig, drey und zwanzig bis fünf und zwanzig tausend Gulden betragen. Hierunter sind aber die Einkünfte des im gleich folgenden §. umständlich geschilderten Spitals zum heiligen Geiste, welche beym hochsteigenden Preise des Getreides füglich auf den jährlichen Ertrag von fünftausend Gulden angeschlagen werden können, nicht begriffen.

Schon seit ziemlich langer Zeit pflegete der Wetzlarische Stadtrath einen guten Theil dieser Einkünfte des Spitals zur Bestreitung gemeiner städtischer Ausgaben, besonders zur Bezahlung der Besoldungen der im Dienste der Stadt stehenden Personen zu verwenden.

In der ältern Zeit befand sich die Verwaltung der

x) Im Jahre 1797 gab der Wetzlarische Stadtrath in einer dem Reichskammergerichte übergebenen Anzeige den jährlichen Ertrag der Wetzlarischen Rentkasse im Jahre 1795 zu 16,213 Gulden und 47 Kreuzer, im Jahre 1796 aber nur zu 13,372 Gulden und 17 Kreuzer an.

der sämmtlichen Einkünfte der Stadt, und besonders die Verwaltung der Rente, ganz allein in den Händen des Stadtraths.

Sie war zu jener Zeit zwey Mitgliedern desselben, nemlich einem Mitgliede des Schöffenrathes und einem Mitgliede des jüngern Rathes anvertrauet. Seit länger als zwanzig Jahren aber hatte man dieser Verwaltung der städtischen Einkünfte einen aus Gliedern des Stadtrathes sowohl als der Burgerschaft zusammengesetzten Vorstand vorgesetzt. Aus dem Stadtrathe stand zur letzten Zeit ihrer reichsstädtischen Verfassung ein Rathsschöff und ein Rathsherr der sämmtlichen Verwaltung über die Einnahme und Ausgabe der städtischen Einkünfte vor. Zugleich aber standen derselben aus der Burgerschaft die sogenannten bürgerlichen Deputirten, vier und zwanzig an der Zahl, vor.

Diese sämmtlichen bürgerlichen Deputirten wurden in die Hauptdeputirten und in die Rentdeputirtenabgetheilet. Jener, der Hauptdeputirten waren acht. Sie bildeten mit den sogenannten Zwölfern, ein gemeinschaftliches Collegium, und musten sich mit diesen der Aufsicht über die sämmtlichen Einkünfte der Stadt unterziehen.

Die

Die Rentdeputirten, sechzehen an der Zahl, musten sich ausschlieslich der Aufsicht über die sogenannte städtische Rente unterziehen.

Diese sämmtlichen bürgerlichen Deputirten pflegeten von den vorhin erwähnten Wetzlarischen Zwölfern, aus der ganzen Burgerschaft und zwar wieder dergestalt ausgewählt zu werden, daß die Zwölfer zwey Bürger dem Stadtrathe vorschlugen, und derselbe aus diesen beyden ihm vorgeschlagenen den neuen Deputirten auswählte.

Die einzelnen Einnehmer der Rentgelder pflegeten ihre Einnahme an jedem Sonnabende in die Rente abzuliefern. Dieser Ablieferung muste der Zwölfer-Zunftmeister allezeit beywohnen.

§. 16.

Das Wetzlarische Spital zum heiligen Geiste ist gegenwärtig nicht mehr für Kranke, sondern für alte und nothleidende Bürger bestimmt z). Sie werden mit ihren Gattinnen, aber nicht

Spital zum heiligen Geiste.

z) In ältern Zeiten, und wahrscheinlich noch bis ins siebenzehente Jahrhundert hatte das Spital diese Bestimmung nicht, sondern war, wie dies bey den Spitälern der gewöhnliche Fall ist, nur zur Verpflegung dürftiger Kranken, sowohl fremder als einheimischer, bestimmt.

nicht mit ihren Kindern in dasselbe aufgenommen, und müssen zu diesem Zwecke eine gewisse, jedoch nicht sehr beträchtliche Summe Geldes bezahlen. Dieser zur Aufnahme ins Spital nöthige Aufwand wird hier das Einkaufen ins Spital genannt.

Bey ihrer Aufnahme erhalten die Aufgenommenen ein besonderes Zimmer mit einer daran stoßenden Kammer zu ihrer Wohnung, sodann aber jährlich von der Verwaltung des Spitals ein gewisses Maas von Getreide, besonders von Weizen, von Roggen, von Gerste und von Hülsenfrüchten, nemlich Erbsen und Linsen, an hohen Festtagen auch ein bestimmtes baares Geld zum Einkaufe frischen Fleisches und Salzes A), und bey der Annäherung des Winters ein halbes Klafter Brennholz.

Mit

A) Zu diesem Zwecke pflegen jährlich achtzehen Gulden und zwar zu vier verschiedenen Jahreszeiten, nemlich an den drey hohen Festen, auf Ostern, Pfingsten und Weihnachten und zur Zeit des Festes der Kirchweihe, das ist im Spätsommer, gegen das Ende des Augustmonates, jedesmal also drey Rheinische Thaler, im Spitale ausgetheilet zu werden.

Bey der Austheilung dieses Geldes erhalten die im Spitale befindlichen Brüder zwey Drittheile und die Schwestern ein Drittheil. Diese Pfründe stiftete Conrad, genannt Klingler, und seine Gattin Meze, im Jahre 1382. Sie war dem Zwecke des Stifters nach für Wein oder für einen Labetrunk der Kranken im Spitale bestimmt.

Mit diesen vorzüglichen Hülfsmitteln unterstützt, führen die ins Spital aufgenommenen Ehepaare in demselben ihre eigne Haushaltung, und die Gattinnen richten die täglichen Speisen für sich und ihre Männer selbst zu. Das Maas des Getreides und der Hülsenfrüchte, welches ihnen gereichet zu werden pfleget, richtet sich nach der Geldsumme, welche sie bey ihrer Aufnahme bezahlen, ist also verhältnißmäßig nach derselben bey dem einen stärker und bey dem andern geringer.

Das stärkere Maas wird der Brudertisch, das schwächere aber der Schwestertisch genannt, daher man auch zu sagen pfleget, daß dieser sich an den Brudertisch, jener aber an den Schwestertisch des Spitals gekaufet habe. Vielleicht rühren diese Benennungen daher, daß in der ältern Zeit zwey in einem ähnlichen Verhältnisse verschiedene Kostgattungen, eine bessere für die im Spitale befindlichen Männer, oder die Brüder, und eine geringere für die darinnen aufgenommenen Frauenspersonen oder die Schwestern, im Spitale gegeben zu werden pflegten. Nach der dermaligen Einrichtung können sich aber die Männer auch an die schlechtere Kost, den Schwestertisch, und die Weiber an die bessere, den Brudertisch, ein-

kaufen B). Der Brudertisch pflegt jetzt gewöhnlich mit einer ungefehren Summe von 350 bis 400 Gulden, der Schwestertisch aber mit 200 bis 260 Gulden erkaufet zu werden.

Für diese Summe erhält der Käufer des Brudertisches, jährlich, sechs Achtel Roggen C), zwey

B) Die Namen des Bruder- und des Schwestertisches sowohl, als die Sitte, daß die Weiber den Brudertisch und die Männer den Schwestertisch kaufen können, sind im Spitale so alt, daß sie schon im siebenzehenten Jahrhunderte, im Jahre 1670, in demselben üblich und gangbar waren. In einer alten Rechnung, welche die damaligen Pfleger des Spitals, Hans Caspar Nickel und Ludwig Beilstein, in diesem Jahre über die Einnahme und die Ausgabe des Spitals ablegten, kommen diese Benennungen bereits vor. Die Zahl der im Spitale befindlichen Brüder betrug zu der Zeit, wo wir diese Nachricht niederschrieben, sechs, und die Zahl der darinnen befindlichen Schwestern sieben.

C) Ich bin zwar nicht im Stande den eigentlichen Betrag des Wetzlarischen Getreidemaaßes nach Französischen Cubikzollen anzugeben. Von einigen auch in der Wetterau, also in der Nachbarschaft der Stadt Wetzlar gelegenen Städten aber, kann ich diesen Betrag anzeigen.

In der zur Wetterau gehörigen gräflich Isenburgischen Stadt Büdingen z. B. enthält ein Achtel 6636 Französische Cubikzolle und in der seit vielen Jahrhunderten zu den Wetterauischen Reichsstädten gehörig

zwey Achtel Gerste, ein halbes Achtel Weizen, eine halbe Metze Erbsen, und eben soviel Linsen, an jenen Festtagen sein Geld zu Fleisch und Salz, und ein halbes Klafter Brennholz.

Der Käufer des Schwestertisches erhält von dem eben angegebenen Maas des Getreides, des Roggens nemlich, des Weizens und der Gerste, nur die Hälfte, also drey Achtel Roggen, ein Achtel Gerste und zwey Metzen Weizen. In Ansehung der Hülsenfrüchte und des Brennholzes, steht er mit dem Käufer des Brudertisches gleich. Ueberdies muß der Pachter der zum Spitale gehörigen Güter jährlich noch eine gewisse Morgenzahl von Gartenfeld düngen und bestellen. Dieses wird unter die im Spitale lebende Brüder und Schwestern, zu gleichen Theilen vertheilet, und ihnen zu dem Zwecke, das nöthige Gemüse darauf zu ziehen, zur Anpflanzung überlassen.

Der Anschlag der Lebensmittel, welche beym Brudertische gereichet werden, belaufet sich nach einem

gehörig gewesenen Stadt Gelnhausen enthält das Achtel 6415 Französische Cubikzolle. Siehe Almanach und tägliches Taschenbuch für Kaufleute auf das Jahr 1801. Frankfurth am Mayn: Seite 55.

einem Mittelpreise derselben, das Achtel Roggen z. B. zu sechs Gulden, das Achtel Gerste aber, zu fünf Gulden gerechnet, den Anschlag des Werthes des Holzes und der Wohnung mitbegriffen, jährlich ungefehr auf achtzig Gulden, beym Schwestertische aber, ungefehr auf sechzig Gulden, beträgt also ungefehr noch vier Fünftheile mehr, als die Zinsen der Geldsumme, für welche der Bruder- oder der Schwestertisch gekauft werden kann, betragen, indem man diese, wenn man den Mittelpreis der Lebensmittel annimmt, doch auch nicht anders, als im Mittelwerthe, nemlich zu vier vom hundert rechnen kann.

Das Spital besitzt sowohl im Gebiete der Stadt, als ausser demselben, ansehnliche Grundstücke. Ebemals sollen die demselben zugehörigen Besitzungen über 1500 Morgen Landes betragen haben. Zu denselben gehörte auch die ganze Gemarkung des vor länger als dreyhundert Jahren ungefehr eine kleine halbe Meile von der Stadt vorhanden gewesenen Dorfes Büblingshausen, welche noch jetzt mit dem Namen des Büblingshäuser Feldes belegt zu werden pfleget.

Diese Dorf-Gemarkung wurde für das Spital, vom Wetzlarischen Collegiatstifte, als ein Le-

ben des Stiftes und seines jeweiligen Probstes, erkauft.

In der spätern Zeit aber wurde diese Dorf-Gemarkung sowohl, als der an dieselbe anstoßende Wald, das Finsterlug genannt, als eine städtische Aerarial-Besitzung dergestalt benutzt, daß auch der Pacht, welchen die Zeitpächter dieser Dorf-Gemarkung bezahlten, und die Forstgefälle, welche dieser Wald abwarf, in die Kasse der Stadt, welche die Rente genannt wird, flossen.

Doch wurde dem Spitale das zu seiner Nothdurft nöthige Bau- und Brennholz aus den der Stadt zugehörigen Waldungen geliefert.

Das sogenannte Büblingshäuser Gut, ein Theil der Büblingshäuser Dorf-Gemarkung, besteht aus 145 Morgen, 1 Viertel und 35 Ruthen Landes, theils Ackerfeld, theils Wiesengrund.

In der neuern Zeit war dasselbe, gewöhnlich auf eine sechsjährige Frist, gegen einen jährlichen Pacht von 594 Gulden, an 36 Wezlarische Bürger, in Zeitpacht überlassen *).

Von

*) Des Fürsten Primas Hoheit haben den Ertrag des Büblingshäuser Gutes, im Jahre 1807, der jetzt in der Stadt errichteten Armenversorgungs-Anstalt, von welcher wir bald eine umständlichere Nach-

Von dem übrigen Theile der zum Dorfe Büblingshausen gehörig gewesenen Gemarkung zahlt ein Theil noch Grundzinsen an das Spital. Ein anderer Theil wird gegenwärtig von Gliedern der benachbarten Gemeine Garbenheim besessen.

Nebst vielen, vor den beyden Vorstädten der Stadt, der Langgasse und der Neustadt, besonders in der sogenannten Mülenheimer-Au D) gelegenen Grundstücken, besitzt das Spital den bereits

Nachricht mittheilen werden, auf eine unbestimmte Zeit zugewiesen. Von derselben soll dieses beträchtliche Gut für die Zukunft zu einem ergiebigern Ertrage gebracht werden.

D) Die Mülenheimer- oder Mülheimer-Au ist ein im fürstlich Solms-Braunfelsischen Gebiete gelegener Bezirk, welcher an die Gemarkungen der Dörfer Kleingirmes und Hermannstein anstößet. Der Umfang der in der Mülenheimer-Au gelegenen, dem Spitale zugehörigen Aecker beträgt nur 30 und 3 Viertel Morgen 9 Ruthen Ackerfeld und 5 Morgen 24 Ruthen Wiesengrund; der Umfang der vor den beyden Vorstädten, der Neustadt und der Langgasse, dann vor dem Ober- und vor dem Silhofertore liegenden demselben auch zugehörigen Grundstücke aber noch ungefehr 280 bis 290 Morgen. Zu diesen letztern gehöret auch die vor der Neustädter Vorstadt auf einer vom Lahnstrome gebildeten Insel gelegene sogenannte große Bleiche, welche 3 und 3 Viertel Morgen 7 Ruthen im Umfange hat.

bereits oben S. 177. erwähnten Siechhof, mit ungefehr fünf und vierzig Morgen Ackerfeldes.

In der Nachbarschaft der Stadt, besitzt das Wetzlarische Spital ebenfalls ansehnliche Güter; z. B. dreißig Morgen sehr fruchtbares Ackerfeld, in der Gemarkung des Hohensolmsischen Dorfes Niederweisel, das alte Pfarrgut genannt, von welchen der dermalige jährliche Pacht funfzehen Achtel Roggen beträget; weiter auch gewisse Grundstücke, in den dem Wetzlarischen Gebiete angrenzenden Gemarkungen der Dörfer, Kleingirmes, Hermannstein und Steindorf E).

Die Aecker und Wiesen sind sämmtlich dermalen auf Zeitpacht, und zwar die in der Gemarkung und im Gebiete der Stadt gelegenen, an Wetzlarische Bürger, verpachtet. Ein Theil die-

E) Die Güter, welche das Spital in der Gemarkung des Solms-Braunfelsischen Dorfes Steindorf besitzt, betragen ein und dreyßig und 1 Viertel Morgen Ackerfeld und 9 Morgen und 3 Viertel Wiesen; die demselben in der Gemarkung des Hessen-Darmstädtischen Dorfes Hermannstein zugehörigen Grundstücke, zwey und funfzig Morgen Ackerfeld, und die in der Gemarkung des auch Solms-Braunfelsischen Dorfes Kleingirmes gelegenen Güter desselben, acht und achtzig Morgen Ackerfeld, welches zusammen 181 Morgen Landes beträgt.

dieser Grundstücke, die nemlich, welche in der Kleingirmeser Gemarkung gelegen sind, pfleget das Spitalhofgut genannt zu werden, und erträgt dermalen einen jährlichen Pacht von dreyhundert Gulden. Neben den Nutzungen aller dieser Grundstücke bezieht dasselbe auch den Pachtzins von drey ihm in der Stadt eigenthümlich zugehörigen Mühlen.

Diese drey Mühlen sind, die Spitalmühle F), die Langgässermühle, und die Lahnmühle.

In der leztern Zeit der reichsstädtischen Verfassung der Stadt betrug der Pacht von der Spitalmühle, acht und dreißig Achtel Roggen; der Pacht von der Langgässer Mühle, dreißig Achtel Roggen; und der Pacht von der Lahnmühle, zwey und vierzig Achtel Roggen und ein Achtel Weizenmehl. Ausser diesem Pachte müssen die Pächter jeder dieser drey Mühlen, für die ihnen obliegende Schuldigkeit, zwey Schweine fürs Spital zu mästen, jähr-

F) Diese Mühle war noch in den ersten Jahrzehenden des achtzehenten Jahrhunderts eine Schlagmühle. Um sie dem Spitale nüzlicher zu machen, wurde sie in eine Mahlmühle verwandelt. Im Jahre 1785 ist diese Mühle vom Spitale neu aufgebauet worden.

jährlich sechs Gulden in baarem Gelde entrichten G).

In den benachbarten fürstlich Hessen-Darmstädtischen, Nassau-Weilburgischen und Solms-Braunfelsischen Landen, beziehet das Wetzlarische Spital auch noch beträchtliche Pachtgefälle.

Im vierzehenten Jahrhunderte und noch bis gegen den Ausgang des funfzehenten Jahrhunderts bezog dieses Spital jährliche Gefälle und Grundzinsen aus folgenden dreißig in der Nachbarschaft der Stadt vorhandenen Dörfern: Aslar, Atzbach, Beldersdorf, Berghausen, Bischoben oder Bischoven, Biel oder Oberbiel und Mittelbiel, jetzt Niederbiel, Blasbach, Bruningsberg oder Brungisberg, Dornholzhausen, Dudenhoven, Hergern, Herlisheim jetzt Hörnsheim, Holzhausen oder Münchholzhausen, Issemmitte jetzt Mitt, eigentlich Möttau, Kinzenbach, Langgöns, Laufdorf, Lempe oder Niederlempe, Linden oder Großenlinden, in der Volkssprache Groslin-

G) Ungefehr dreißig Jahre früher, im Jahre 1771, betrug der Pacht der Spitalmühle fünf und vierzig Achtel Roggen, der Pacht der Langgässermühle eben so viel, der Pacht der Lagnmügle aber sechzig Achtel Roggen.

linnes, Lützenlinden, Naunheim, Neunkirchen, Rechtenbach oder Grosrechtenbach, Schwalbach oder Kleinschwalbach, Volpertshausen, Waldgirmes, Wertdorf und Weidenhausen.

Dermalen sind noch folgende ein und zwanzig theils Hessen-Darmstädtische, theils Nassau-Weilburgische und theils Solms-Braunfelsische Dorfschaften übrig, in welchen das Wetzlarische Spital noch jetzt jährliche Pachtgefälle erhebet: 1.) Allendorf. 2.) Aslar. 3.) Blasbach. 4.) Dornholzhausen. 5.) Dudenhoven. 6.) Frankenbach. 7.) Großenlinden. 8.) Hermannstein. 9.) Heuchelheim. 10.) Hochelheim. 11.) Hörnsheim. 12.) Kinzenbach. 13.) Langggöns I). 14.) Laufdorf. 15.) Leihgestern. 16.) Lützenlinden. 17.) Münchholzhausen. 18.) Nauborn. 19.) Volpertshausen. 20.) Waldgirmes und 21.) Weidenhausen. Diese jährlichen Pachtgefälle müssen zwar auch als Boden- oder Grundzinsen angesehen werden, pflegen aber in Getreide und zwar theils in Roggen, theils in Hafer entrichtet zu werden. Ueberdies beziehet aber auch das Spital noch von verschiedenen in der Stadt

I) In diesem Dorfe erhebt das Spital noch jährlich 12 Malter Roggen.

und im Gebiete derselben und in den Dörfern: Garbenheim, Hermannstein, Lützenlinden, Volpertshausen und Weidenhausen und in den Gemarkungen derselben gelegenen Häusern, Gärten und Wiesen gewisse jährliche Grundzinsen, welche in baarem Gelde entrichtet werden müssen. Diese Grundzinsen betragen jährlich funfzig Gulden und zwey Häller Rheinisch. Den ganzen Betrag des Getreides, welches das Spital aus allen den hier erwähnten Grundstücken, Mühlen und Pächten erhält, hat man uns, nach einem genau berechneten zehenjährigen Durchschnitte, zu 59 Achtel Roggen, 22 Achtel Weizen, 62 Achtel Gerste, 16 Achtel Hafer, 5 und ein halbes Achtel Erbsen, 3 Achtel Linsen und 3 Achtel Wicken und zu 83 Fuder Stroh angegeben K).

Der

K) Nach einer uns mitgetheilten glaubwürdigen Nachricht betrug der zwölfjährige Etat, von 1780 bis zum Jahre 1791, im Durchschnitte eine jährliche Einnahme von 2840 Gulden und die jährliche Ausgabe dagegen 2443 Gulden.

Von den Einkünften des Spitals muß der den Einnehmern und Erhebern der Spitaleinkünfte gebührende Gehalt, ferner die mehrern, im Dienste der Stadt stehenden geistlichen und weltlichen Staatsdienern angewiesenen Besoldungsfrüchte, dann die in den dem Spitale zuständigen Gebäuden nöthig gewordene Auf-

bess

Der Verwaltung dieses Spitals waren zur Zeit, als die Stadt noch eine Reichsstadt war, nicht allein zwey Mitglieder des Stadtraths, ein Mitglied nemlich des Schöffenraths und ein Mitglied des jüngern Raths, sondern auch einige Deputirte der Bürgerschaft vorgesetzt.

Die Mitglieder des Stadtraths, welchen diese Sorge der Verwaltung des Spitals anvertrauet ist, werden die Pfleger des Spitals genannt.

Das Amt eines Spitalpflegers dauert nur ein Jahr, nach dessen Verflusse die beyden Spitalpfleger ihre Rechnung über die Einnahme und die Ausgabe des Spitals, welche der aus dem Schöffenrath gewählte Pfleger zu führen pflegt, ablegen müssen. Zur Belohnung ihrer bey dieser Pflege gehabten Bemühungen erhalten sie beyde zusammen ein jährliches Honorar von acht und dreißig Gulden, die beyden zu dieser Pflege abgeordneten bürgerlichen Deputirten aber zwölf Gulden.

§. 17.

besserungen oder die zur Unterhaltung solcher Gebäude nöthigen Kosten, endlich auch noch eine dem Spitale zur Last liegende Abgabe, welche die Rittersteuer genannt und nach Giessen jährlich mit ungefehr 25 Gulden bezahlt zu werden pflegt, bestritten werden.

§. 17.

Bey den neuesten das teutsche Reich betroffenen Staatsveränderungen ist die Stadt Wetzlar mit ihrem Gebiete, vermöge des lezten Reichsschlusses vom 27ten April 1803, dem Kurfürsten Erzkanzler, jezt Sr. Hoheit dem Fürsten Primas, unter dem Titel einer Grafschaft unterworfen worden. Gegenwärtige Verfassung der Stadt.

Dieser neue Landesherr hat den ehemaligen Magistrat der Stadt, nach dem Beyspiele der übrigen Städte seines Staates, als Stadtrath für die gemeinen Angelegenheiten der Stadt beybehalten, den Gliedern desselben den Titel der Stadträthe beygelegt, und denselben ihr Gehalt gelassen.

Die bisherigen beyden Bürgermeister musten bey dieser neuen Einrichtung wegfallen.

Dagegen wurde der bisherige ältere Syndikus oder Raths-Consulent, Herr Johann Friedrich Münch, mit dem Titel eines fürstlichen Directorial-Raths, dem Stadtrathe als Stadtschultheis vorgesezt.

Der weise Fürst, welcher die zerstreuten und verschiedenartigen Distrikte seines Staates nach ihren verschieden gestalteten Verhältnissen selbst leiten wollte, und dabey die Schwierigkeiten sah, welche

sich

sich einer Vereinigung dieser verschieden gestalteten Verhältnissen unter eine Regierung für den Anfang in den Weg legen würden, gab auch der Stadt Wetzlar, eben so wie den übrigen verschiedenen Bezirken seines Staates, eine besondere Verwaltung dadurch, daß er eine Oberpolizey- und Finanz-Direktion anordnete.

Diese für die Stadt sehr wichtige Stelle wurde dem Herrn Adam Joseph von Mulzer anvertrauet, und diesem Oberpolizey- und Finanz-Direktor ein eigener fürstlich-Primatischer Sekretär beygegeben.

Diese Oberpolizey- und Finanz-Direktion besorget alle Regierungs- und Finanz-Gegenstände, und ist dem Fürsten unmittelbar untergeordnet.

Das dieser Oberpolizey- und Finanz-Direktion untergeordnete Stadtamt steht den Polizey-Angelegenheiten und den die Gemeinheit der Stadt betreffenden Geschäften, das derselben ebenfalls untergeordnete Rentamt aber, der Verwaltung der Finanzen vor.

Jenes, das Stadtamt besteht aus dem Stadtschultheißen und dem zweyten Syndikus oder sogenannten Rathschreiber der ehemaligen Reichsstadt,

stadt, Herrn Georg Friedrich Büßer, als Stadtschreiber.

Dieses Stadtamt ist der Regel nach, für alle die Verwaltung der Gerechtigkeit betreffende Angelegenheiten die Gerichtsstelle der ersten Instanz.

Bey Geschäften, welche die gemeine Stadt betreffen, z. B. Verwaltung der städtischen milden Stiftungen und dergleichen, werden die Stadträthe zu diesem Stadtamte beygezogen.

Das Collegium der ehemaligen Repräsentanten der Wetzlarischen Bürgerschaft, der sogenannten Zwölfer, mit seinem Zwölfer-Zunftmeister, ist ganz aufgelöset.

Dagegen sind für die vier Distrikte, in welche die Stadt eingetheilet ist, vier Viertelmeister angeordnet, welche in wichtigen, die gemeine Stadt betreffenden Angelegenheiten vom Stadtrathe gehöret und beygezogen werden müssen.

Das Stadtamt ist auch für alle Angelegenheiten, welche die Polizey betreffen, die erste Behörde.

Ihm liegt daher auch die Untersuchung aller Verbrechen, und die Sorge für die Vollstreckung aller die Gerechtigkeits-Pflege sowohl, als die Polizey betreffenden Erkenntnisse ob.

Zur Pflege der Polizey ist die Stadt in zwey Polizey-Distrikte, und ein jeder dieser Distrikte in zwey Viertel eingetheilt.

Jedem der beyden Polizey-Distrikte ist ein Mitglied des Stadtraths, als Polizey-Commissär vorgesetzt.

Die verschiedenen Zweige, welche die Verwaltung und die Aufsicht auf die Gegenstände der gemeinen Stadt betreffen, sind unter die Glieder des Stadtraths zur Besorgung vertheilt.

Das zur Einnahme und Verrechnung der sämtlichen öffentlichen Einkünfte angeordnete Rentamt besteht aus einem fürstlichen Rentmeister, Herrn Georg Christian Schäfer, und einem Aktuar.

Die Oberpolizey- und Finanz-Direktion sowohl, als das Stadtamt und das Rentamt, besorgen ihre Geschäfte auf dem ehemaligen Rathhause, daher dasselbe jetzt das Stadthaus genannt zu werden pflegt.

Jeder dieser drey Stellen sind hier die ihr nöthigen Zimmer eingeräumt, und durch diese Einrichtung die Geschäfte sehr vereinfacht und den hier Arbeitenden erleichtert worden.

Zur schnellern Beförderung der Gerechtigkeits-Pflege ist für die Stadt Wetzlar auch ein eigenes Appellations-Gericht geordnet worden.

Dieses Gericht ist eben so, wie die übrigen Appellationsgerichte in den fürstlich-Primatischen Staaten, die erste Instanz für die privilegirten Personen.

In den ersten Jahren der neuen Veränderung der Oberherrschaft bestand dasselbe nur aus drey Mitgliedern, nemlich dem fürstlich-Primatischen Oberpolizey- und Finanz-Direktor, dem ehemaligen Landgräflich Hessen-Darmstädtischen Vogte, und dem ehemaligen Kur-Trierischen Probst zu

Schul-

Schultheisen, letzteren, als fürstlich-Primatischen Pensionisten.

Da sich aber nach der Auflösung des ehemaligen Reichs-Kammergerichts der Geschäftskreis erweiterte, wurde dasselbe mit einigen Mitgliedern vermehrt, welche den Titel fürstlicher Justizräthe haben.

Die Berufung in der höchsten Instanz geht an das für die sämmtlichen fürstlich-Primatischen Staaten angeordnete Oberappellations-Gericht.

Die Berufung der ebenerwähnten privilegirten Personen gehet zuerst in der zweyten Instanz an das Ober-Landgericht zu Aschaffenburg.

Für den evangelischen Religionstheil ist ein eigenes Consistorium gebildet, welches aus dem Stadtschultheis, als landesherrlichen Commissär, den beyden ältesten evangelisch-lutherischen Pfarrern, und den beyden ältesten Gliedern des Stadtraths besteht.

Das Contingent, welches die ehemalige Reichsstadt Wetzlar zum Oberrheinischen Kreis-Militär liefern muste, ist dem fürstlich-Primatischen Militär einverleibet worden.

Die mit der neuen Verfassung herbeygeführten Veränderungen brachten der Stadt Wetzlar manche Vortheile und Einrichtungen, welche wohl einzig in ihrer Art seyn dürften.

Zu denselben gehöret vorzüglich der von des Fürsten Primas Hoheit errichtete Schuldentilgungs-Fond.

Die Schulden, welche auf den öffentlichen Stadtkassen hafteten, betrugen im Jahre 1803,

1.) bey der Stadtkasse, welche die Rente genannt wird,	62,942	Gulden
2.) bey der Schatzungs- oder Steuerkasse	97,220	—
	160,162	—

Zur Tilgung dieser beträchtlichen Schuldsumme, welche der Stadt, mit einer sehr geringen Ausnahme, nur allein von wohlhabenden Wetzlarischen Bürgern vorgeschossen wurde, bestimmte ein landesherrliches Rescript vom 1sten Junius 1804, die Hälfte der sämmtlichen Einkünfte der beyden ebenerwähnten Stadtkassen, mit der Erklärung, daß die andere Hälfte dieser Einkünfte zu den Verwaltungs-Kosten verwandt und die zu der Bestreitung dieser Kosten noch mangelnde Summe aus dem Ertrage des Rhein-Oktrois zugeschossen werden solle.

Diese Einrichtung ist auch jetzt im ganz ungestörten Gange.

Die Rechnung über die Schuldentilgung wird jährlich von dem Herrn Oberpolizey- und Finanz-Direktor von Mulzer, den von der ganzen Burgerschaft erwählten Deputirten vorgelegt und mitgetheilet.

Der wohlthätige Fürst beziehet daher, nach dieser Einrichtung, aus der Stadt Wetzlar nicht die allergeringsten Einkünfte.

Vielmehr pfleget er der Direktion jährlich noch

eine bestimmte Summe aus seiner eigenen Staatskasse zur Verwendung zu verwilligen, und diese Summe ist oft so beträchtlich, daß sie sich schon einmal jährlich auf 10,000 Gulden belief.

Nur durch eine solche seltene Wohlthätigkeit lassen sich die auffallend sichtbaren Verbesserungen aller öffentlichen Anstalten, die Herstellung der Landstraßen L) und Brücken, der gute Zustand, in welchem sich

L) Die wohlthätigen Anstalten, welche unter der neuen Oberherrschaft Sr. Hoheit des Fürsten Primas, zur Verbesserung verschiedener, besonders die schlechte Beschaffenheit der ehemaligen reichsstädtischen Polizey betreffenden Gegenstände bereits eingetreten sind, wohin vorzüglich die Anlegung eines wohlgebaueten Straßendammes auf der nach Frankfurth ziehenden Landstraße gehört, welcher am sogenannten Galgenberge, etwa eine kleine Viertelmeile von der Stadt anfängt, und durch das ganze hier ungefehr drey Viertelmeilen lange Gebiet der Stadt, durch den das Finsterlug genannten Wald, bis an die Grenze des fürstlich Nassau-Weilburgischen Amtes Hütten- und Stoppelberg ziehet, lassen bey ähnlichen Gegenständen, bey welchen das Publikum schon seit langer Zeit eine Verbesserung wünschte, zu seiner Zeit eine Erfüllung dieser frommen Wünsche hoffen. Zu diesen Gegenständen gehört z. B. das Straßenpflaster. Die schlechte Beschaffenheit dieses Straßenpflasters rührt zwar großentheils von der Beschaffenheit der Steine, aus denen es besteht, der grauen Wacke, einer Porphyrart, welche sich sehr abglättet, her. Großentheils dürfte sie aber auch daher

sich die öffentlichen Gebäude befinden, und die zur Verschönerung der Stadt getroffenen Anstalten und gemachten Anlagen erklären, welche in der neuesten Zeit das widrige Schicksal, welches durch die Auflösung des Reichskammergerichts über die Stadt Wetzlar verhängt wurde, derselben weniger fühlbar machen.

Bey der allgemeinen Verbesserung der Polizey zeichnen sich die Anstalten zur Versorgung der Armen, von welchen wir jetzt noch eine umständlichere Nachricht mittheilen wollen, und die Anstalten für die öffentliche Sicherheit, welche auf die ganze Nachbarschaft der Stadt einen wohlthätigen Einfluß haben, vorzüglich aus.

Eben dieser Verbesserung der Polizey hat man es gegenwärtig auch zu danken, daß die Stadt von dem ihr in ältern Zeiten so laut gemachten Vorwurfe der Unreinlichkeit nun ganz frey ist.

§. 18.

Beschaffenheit der Schulen.

Den hier eben mitgetheilten Nachrichten wollen wir noch eine Kunde derjenigen Anstalten beyfügen, welche in der neuesten Zeit zur Verbesserung der Schulen und zur Versorgung der Armen

her rühren, daß man die Unterhaltung des Pflasters bisher nicht eigentlichen gelernten Pflasterern, sondern den der Sache nicht ganz kundigen Maurern überlassen hat. Zu solchen frommen Wünschen gehört auch noch der einer nächtlichen Beleuchtung der Stadt.

men und Abstellung des Bettelns getroffen worden sind.

Jene zur Verbesserung der Schulen getroffene neuere Anstalten rühren noch von der Zeit her, in welcher die Stadt noch eine freye Reichsstadt war. Die Stadt verdankte diese Verbesserung vorzüglich einer zu diesem Zwecke zusammen getretenen gemeinnützigen Gesellschaft, welche im März 1799 vom Stadtrathe die Erlaubniß erhielt, an der zur gleichen Zeit errichteten Schulcommission, welche sich der Leitung des besonders der evangelisch-lutherischen Gemeine gewidmeten Schul- und Erziehungs-Wesens unterzog, Theil zu nehmen.

Den Bemühungen der gemeinnützigen Gesellschaft und der Schulcommission verdankte die Stadt

1) die Verlegung des Unterrichts der Schuljugend in ein bequemeres Lokal.

Diesem Unterrichte wurde nemlich ein eignes ganzes Haus, welches vorher der Freymaurer-Loge zur Versammlung gedient hatte, dieser Loge auch eigenthümlich gehörte, gewidmet.

Die Freymaurer-Gesellschaft schenkte zur Beförderung einer bessern Schuleinrichtung, nicht allein dieses Haus, sondern auch die jährlichen Zinsen der ihr zuständigen Capitalien.

2.) die Anstellung mehrerer Lehrer, besonders solcher, welche sich des ersten Unterrichts der Kinder, besonders kleiner Knaben und der

Mäd-

Mädchen, unterziehen. Hierher gehörte der Unterricht in der Schönschreibekunst, zu welchem Zwecke ein eigner Lehrer angestellt wurde, und der Unterricht in der Zeichnungskunst.

3.) die Anstellung verschiedener Lehrer, welche den ältern Knaben, besonders solchen, welche sich zu höhern Kenntnissen bilden wollen, den erforderlichen Unterricht ertheilen.

Hierher gehörte zuvorderst die Anstellung eines eigenen Lehrers der französischen Sprache, dann auch die Veranstaltung des nöthigen Unterrichts in der Erdbeschreibung, in der Naturgeschichte, in der Mathematik und in unserer lieben Muttersprache.

Der ganze Schulunterricht theilte sich also hierdurch in eine Oberschule, welche den Zweck hat, die Jugend zu höhern Studien vorzubereiten, und in eine Unterschule, welche den gewöhnlichen Unterricht für bürgerliche Jugend begreifet.

An der Oberschule versehen die drey evangelisch-lutherischen Geistlichen Lehrstellen.

4.) endlich die Veranstoltung öffentlicher feyerlicher Prüfungen der Schuljugend. Diese pflegen wenigstens einmal im Jahre gehalten und dabey Prämien des Fleißes unter die Jugend ausgetheilt zu werden.

Man pflegt dabey die Jugend in der Declamation und im öffentlichen Reden zu üben.

Der

Der Betrag der Unterhaltungsmittel dieses Schulinstituts kann jetzt, nachdem ihm aus der Germersheimer Religionskasse ein jährlicher Zufluß von 250 Gulden, vom Jahre 1805 an, zugewandt worden, auf eine jährliche Einnahme von 3000 Gulden gerechnet werden.

Die Unzulänglichkeit desselben muß durch ein Schulgeld, welches die den Unterricht genießende Jugend entrichtet, gedeckt werden.

Zum Unterrichte, besonders der katholischen Jugend, männlichen Geschlechts, hatte der jüngst abgezogene Herr Kammerrichter, Graf von Reigersberg, einige sehr gute Anstalten getroffen. Sie musten aber wegen des eingetretenen Mangels der Quellen, aus welchen sie unterhalten werden konnten, wieder eingehen.

Für den Unterricht der kleinen katholischen Knaben sowohl als Mädchen, lies eine wohlthätige Dame, die verwittwete Kammergerichts-Beysitzerin, Freyfrau von Albini, vor einigen Jahren ein neues, ganz zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus ganz auf ihre Kosten bauen.

Das katholische Gymnasium der ehemaligen Jesuiten wird aus den vorhandenen Unterhaltungsmitteln dieses ehemaligen Collegii unterhalten *). Die mit einem Schullehrer und einer Lehrerin versehene

*) Ganz neuerlich ist das katholische Gymnasium mit der lutherischen Oberschule vereiniget und mit derselben in eine gemeinschaftliche Schul-Anstalt zusammengeschmolzen worden.

sehene katholische Unterschule aber erhält aus dem katholischen oder sogenannten Stifts-Gotteskasten ihren Unterhalt.

§. 19.

Neuerrichtete Rechtsschule.

Zu den ebenerwähnten den öffentlichen Unterricht der Jugend bezweckenden Anstalten gehört gegenwärtig auch noch die erst vor kurzer Zeit von Sr. Hoheit dem Fürsten Primas in der Stadt neuerrichtete Rechtsschule.

Zur Erreichung der Absicht der Gründung einer solchen Rechtsschule befahlen Se. Hoheit dem nun an diesem neuen Lehrinstitute angestellten Professor, Herrn Justitzrath Stickel, Ihnen einen Plan zur Gründung derselben einzureichen. Der thätige junge Mann unterzog sich der schnellen Vollziehung dieses fürstlichen Auftrages auf eine so befriedigende Art, daß Se. Hoheit bewogen wurden, den von ihm eingereichten Plan in den wesentlichsten Punkten desselben gnädigst zu genehmigen. Unter dem 27sten September des laufenden Jahres 1808 wurde in solcher Absicht eine aus 117 Artickeln bestehende Organisations-Urkunde ausgefertiget, welche die Statute der neuerrichteten Rechtsschule enthält M).

Die feyerliche Inauguration des neuen Lehrinstituts erfolgte darauf am 4ten November dieses Jahres, als dem jährlichen Namensfeste des hohen Stifters

M) Die Statute der neuen Rechtsschule sind bereits im Drucke erschienen.

ters desselben, durch öffentliche Reden, welche von dem Curator und den Mitgliedern des Lehrinstituts in dem Hause, welches den öffentlichen Vorlesungen der Lehrer desselben gewidmet ist N), in dem darinnen befindlichen großen Saale oder Auditorio gehalten wurden.

Nach dem in der Organisations-Urkunde entwickelten Plane ist der von uns schon mehrgenannte fürstliche Oberpolizey- und Finanz-Direktor, Herr Adam Joseph von Mulzer, zum beständigen Curator der neuerrichteten Rechtsschule bestellt.

Zum Unterrichte der der Rechte beflissenen Jugend sind bis jezt sechs öffentliche Lehrer, mit Verleihung eines bestimmten Gehalts angestellt, welche in folgenden Zweigen der Rechtswissenschaft sowohl, als einiger mit derselben verwandten Wissenschaften, Unterricht ertheilen.

1.) In der Encyklopädie und Methodologie des Rechts;

2.) In den Institutionen und

3.) In den Pandekten des Römischen Rechts;

4.) In der Geschichte und in den Alterthümern desselben;

5.) In den Gesetzen, welche das so berühmt und so beliebt gewordene französische Gesetzbuch Napoleons enthält;

6.)

N) Dieses Haus ist das zum Jesuiten-Fond gehörige Gebäude, welches in der neusten Zeit immer dem zeitigen Herrn Kammerrichter zur Wohnung diente.

6) Im Staatsrechte der zum Rheinischen Bunde gehörigen teutschen Souveräne und Fürsten;

7.) Im Lehenrechte;

8.) Im peinlichen Rechte;

9.) In der Theorie des gerichtlichen Verfahrens oder des Processes, und in der damit verbundenen juristischen Praxi;

10) In der Philosophie des Rechts;

11.) Im Kirchenrechte oder geistlichen Rechte;

12.) In der Statistikik; und

13.) In der Geschichte der Europäischen Staaten.

§. 20.

Die jetzt genannten Zweige der Rechtsgelahrtheit und der ihr verwandten Wissenschaften werden, die ersten hier genannten zehen, in öffentlichen, die letztern drey aber in Privatvorlesungen von folgenden sechs Lehrern, welchen des Fürsten Primas Hoheit den Titel fürstlicher Justizräthe verliehen haben, vorgetragen:

I.) Herr Professor und Lt. Jacob Abel O) lehrt

1.)

O) Ehehin verschiedener Reichsstände Hofrath und Reichskammergerichts-Advokat und Prokurater, dem gelehrten Publiko bekannt durch die im Jahre 1781 erschienenen Dissertat. de extrajudiciali remedio restitutionis in integrum in supremo Camerae Imperialis judicio,

1.) die Theorie des Processes, nach des Professors der Rechte zu Gießen, Herrn Ober-Appellationsraths Carl Grollmann Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zweyte Auflage 1803.

2.) Eine damit verbundene Anleitung zur juristischen Praxi.

II.) Herr Professor Jacob Tobias Werner P),

1.) Das peinliche Recht, nach des königlich-Bayerischen Herrn Geheimen Staats-Referendärs Dr. Paul Johann Anselm Feuerbach Lehr-

judicio, introduct. per conclus. visitat. novissim. de 16. Maji 1768, neque sublat. neque inform. rejiciend. und durch die im Jahre 1788 erschienene Dissertat. de jure et officio summor. Imp. tribunalium circa usurpatoriam Nunciorum pontificiorum in caussis germanicis ecclesiastic. jurisdistionem. Ferner durch verschiedene in den Proceß des aufgelöseten Reichskammergerichts einschlagende Abhandlungen, insonderheit den Versuch einer nähern Erläuterung verschiedener ins Reichsjustizwesen einschlagenden Fragen. Wetzlar 1784.

P) Ist zugleich Mitglied des obenerwähnten Justizsenats und dem gelehrten Publiko bekannt durch seine Miscellaneen aus dem Staatsrechte und der Weltweisheit. 1799. Ferner durch seine Metakritik über des Herrn Dr. Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts 1808, und durch seine Feststellung der Rechtsgrundsätze vom jure postliminii der Teutschen Auswanderer. 1801.

Lehrbuche des in Teutschland gültigen peinlichen Rechts. Vierte Auflage 1808.

2.) Die Philosophie des Rechts, nach des ehemaligen Erlangischen Herrn Professors der Rechte, K. H. Gros, Lehrbuche der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts 1805.

III.) Herr Professor Joseph Anton Vahlkampf Q),

1.) Die Institutionen des Römischen Rechts, nach des Herrn Professors Konopack Institutionen des römischen Rechts. 1807.

2.)

Q) Ehebin Protonotarius des aufgelöseten Reichskammergerichts, bekannt zuerst als Herausgeber der in den Jahren 1800 bis 1804 im Drucke erschienenen Sammlung aller beym Reichskammergerichte ergangenen Urtheile, Decrete und gemeinen Bescheide, auch aller en weder in den Proceß einschlagenden oder sonst zur Bekanntmachung geeigenschafteten Conclusorum Consilii pleni; ferner des dem Reichskammergerichte insinuirten Reichsschlusses vom 27ten April 1803. Wetzlar 1804; hernach durch die in den Jahren 1805 und 1806 herausgegebenen Reichskammergerichtlichen Miscellen, auch durch seine schon im Jahre 1803 erschienene Beschreibung der Amtseinsetzung des letzten Herrn Kammerrichters, Grafen Heinrich von Reigersberg und endlich durch seine politischen und historischen Annalen bey Veränderung der bisherigen Teutschen Reichsverfassung, von welchen die erste Lieferung schon im Jahre 1806 erschien.

2.) Das Kirchenrecht, nach Georg Ludwig Böhmers Principiis juris Canonici.

IV.) Herr Professor Franz Stickel R),

1.) Eine Einleitung in das Gesetzbuch Napoleons;

2.) Die Gesetze eben dieses Gesetzbuches, nach dem Original-Texte;

3.) Das Staatsrecht der zum Rheinischen Bunde gehörigen Teutschen Souveräne und Fürsten, nach des Heidelbergischen Professors der Rechte, Herrn Drs. Carl Salamo Zachariä Jure publico Civitatum, quae foederi Rhenano adscriptitae sunt. 1807.

4.) Das Lehenrecht, nach dem von dem nun verstorbenen Göttingischen Professor der Rechte Carl Wilhelm Pätz verfasseten und von dem dasigen Herrn Professor der Rechte Christ August Göde, im Jahre 1808 herausgegebenen Lehrbuche des Lehenrechts.

V.)

R) Bekannt durch seine Theilnahme an der erst vor kurzer Zeit erschienenen Verteutschung von des Galliers J. G. Locré Esprit du Code Napoleon, auch an der zu Gießen herauskommenden Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik, von welcher das vierte Heft ehestens im Publiko erscheinen wird.

V.) Herr Professor Egid von Löhr S),

1.) Die Encyklopädie und Methodologie des Rechts, nach des Göttingischen Herrn Hofraths und Professors der Rechte Gustav Hugo juristischen Encyklopädie. Dritte Auflage 1806.

2.) Die Pandekten des Römischen Rechts, nach seinem eignenen Plane, mit Rücksicht auf Herrn A. F. J. Thibaut's System des Pandecten-Rechts.

3.) Die Geschichte und Alterthümer desselben, nach des ebengenannten Herrn Hofraths Hugo Lehrbuche der Geschichte des Römischen Rechts. Dritte Auflage. 1806.

VI.) Herr Professor Ernst Ludwig Follenius T),

1.)

S) Dem Publiko auch schon sehr rühmlich bekannt durch seine gründliche Schrift: Theorie der Culpa. 1806; und die darauf erschienenen Beyträge zur Theorie der Culpa. 1808; auch mit Herrn Oberappellationsrath Grollmann zu Giessen, als Mitherausgeber des Magazins für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung.

T) Mit dem Titel eines fürstlichen Consistorial-Raths; ist zugleich auch evangelisch-lutherischer Oberpfarrer. (bekannt durch mehrere, im Drucke erschienene öffentliche Reden, z. B. über die Nothwendigkeit, Bürger- und Töchterschulen zu errichten. 1801; über den Werth zweckmäßiger Armenanstalten. 1805 u. s. w.)

1.) die Statistik, nach des Herrn Professors Christ. Adam Müller zu Rinteln Handbuche der Statistik. In vier Abtheilungen. 1804.

2.) die Geschichte der Europäischen Staaten, nach des königlich Würtembergischen Herrn Geheimenraths von Spittler Geschichte der Europäischen Staaten W).

Der Unterricht, welcher den hier studierenden Jünglingen in den verschiedenen Zweigen der Rechtswissenschaft, in den öffentlichen Vorlesungen über dieselbe ertheilet wird, ist ganz unentgeltlich. Für die Matrikel bezahlen sie 5 Gulden und 30 Kreuzer, von welchem Betrage der beträchtlichste Theil zur Vermehrung der diesem neuen Lehrinstitute gewidmeten öffentlichen Bibliothek verwandt wird X).

Diese

W) Die Lehrer der neuerrichteten Rechtsschule haben diese ihre hier erwähnten Vorlesungen in einem im Drucke erschienenen Programme angekündiget und darinnen den Plan, welchen sie bey denselben zum Grunde legten, dem Publiko vorgelegt.

X) Diese Bibliothek ist in dem Gebäude aufgestellt, welches den öffentlichen Vorlesungen der Rechtsschule gewidmet ist. Sie ist aus der mehrere brauchbare, zur Rechtskunde dienliche Werke enthaltenden Büchersammlung,

Diese neuerrichtete Rechtsschule soll nach der Absicht ihres hohen Stifters auch eine Rechtsfakultät bilden, und solche Rechtsfälle, welche ihr zum Ausspruche eines Urtheils anvertrauet werden, entscheiden.

§. 21.

Armenversorgungsanstalt.

Die jetzigen sehr schönen und preiswürdigen Anstalten zur Versorgung der Armen und zur Abstellung des Bettelns verdankt die Stadt ebenfalls der gegenwärtigen neuen Oberherrschaft und ihrem einsichtsvollen und wohlwollenden Landesherrn, Seiner Hoheit dem Fürsten Primas.

Zur Bildung dieser Armenversorgungs-Anstalt wurde im Jahre 1804 eine besondere Commission niedergesetzt.

Diese Commission richtete vorzüglich ihre Absicht

1.) auf die Sorge, solche Arme, welche entweder ganz oder wenigstens noch gutentheils arbeitsfähig sind, zweckmäßig zu beschäftigen.

2.)

sung, welche dem aufgelöseten Reichskammergerichte gehörte, und der, welche dem auch schon längst aufgelöseten Collegio der Jesuiten zuständig war, zusammengesetzt, hat aber durch eine ihr von Sr. Hoheit dem Fürsten Primas zugewandte Unterstützung schon eine nicht unansehnliche Vergroßerung erhalten.

2.) solchen Dürftigen aber, welche zu aller Arbeit ganz unfähig sind, den nöthigen Lebensunterhalt zu reichen, und

3.) auf die Sorge, mit dieser Beschäftigung den nöthigen Unterricht der armen Jugend zu verbinden.

Zur Erreichung des ersten Zweckes wurde eine Arbeitsanstalt, zur Erreichung des letztern eine Armenschule errichtet, oder eigentlicher die schon ehehin bestandene, aber übel organisirte Armenschule *) mit dieser Arbeitsanstalt vereiniget. Den Plan, welchen die Commission zur Erreichung ihres Zwekkes befolgte, legte sie in der zuerst im Drucke erschienenen Skizze einer allgemeinen Armenordnung dem Publiko vor.

Die zu diesem Zwecke errichtete Arbeitsanstalt wurde in dem ehemaligen sogenannten Zunfthause eröffnet. In diesem Hause wurde eine Woll- und eine Flachsspinnerey angelegt, und mit derselben eine Wollweberey verbunden, in welcher Wollenzeuge und wollene Strümpfe verfertiget werden.

Zur Haltung der Armenschule wurde ein besonU 2

*) Siehe hier im zweyten Theile dieses Werkes. Seite 685.

sonderer Lehrer angestellt. Dem Arbeitsinstitute wurde ein eigener Faktor vorgesetzt.

Die ersten Quellen, aus welchen der zur Erreichung dieses Zweckes erforderliche Aufwand geschöpft wurde, waren,

1.) die vorhandenen milden Stiftungen, nemlich

a.) das Spital zum heiligen Geiste, und

b.) die Gotteskasten der drey Christlichen Religions-Gemeinen, unter welchen vorzüglich der Lutherische ein nicht unbeträchtliches Capital besitzt.

2.) die milden Beyträge theils des edeln und wohlthätigen Landesherrn, theils der Einwohner der Stadt.

Zu jenen milden Beyträgen, mit welchen Se. Hoheit der Fürst Primas diese schöne Anstalt unterstützen, gehört

1.) der jährliche Ertrag einer ganzen vakanten Stiftspfründe des Domstiftes unserer lieben Frauen.

2.) Die Hälfte aller jährlichen Taxgebühren, welche ins landesherrliche Aerarium fallen.

3.) Die in den sämmtlichen Staaten des Fürsten her-

herkömmlichen Musikanten-Gelder, d. i. die Abgabe, welche die Wirthe für die Erlaubniß, Tanz-Musik halten zu dürfen, bezahlen müssen.

4.) Die Abgaben, welche bey öffentlichen Lustbarkeiten, z. B. von Bällen, Schaubühnen, u. dergleichen entrichtet zu werden pflegen.

Die milden Beyträge der Einwohner der Stadt werden theils durch die Eröffnung einer Unterzeichnung, theils durch eine Armenbüchse, welche wöchentlich einmal in den Häusern der Stadt umhergetragen zu werden pflegt, gesammelt.

Schon im ersten Jahre der Eröffnung dieser Anstalt waren diese milden Beyträge der Einwohner der Stadt so reichlich, daß sich schon in diesem Jahre, durch Schenkungen, ein Kapitalbestand von 5000 Gulden bildete, und der sich unangetastet erhielt, weil die nöthigen Ausgaben mit der gewöhnlichen Einnahme bestritten werden konnten.

Die Verpflegung der sämmtlichen Armen der Stadt ist in vier Armenbezirke vertheilet. Jedem dieser vier Armenbezirke ist ein Vorsteher vorgesetzt, und diesem ist eine bestimmte Anzahl von Armenpflegern untergeordnet.

Die

Die Oberaufsicht über das Ganze ist dem sogenannten Armencollegio überlassen.

Dieses aus zehen bis zwölf Personen bestehende Armencollegium versammelt sich wöchentlich einmal, im Stadthause, d. i. dem ehemaligen Rathhause, unter dem Vorsitze des Herrn Oberpolizey-Finanz-Directors von Mulzer Z). Die Pfarrer der drey Religionsgemeinen gehören zu den Mitgliedern dieses Armencollegii.

Im Arbeitshause ist bey der Arbeit, mit welcher die Mädchen beschäftiget werden, eine eigene Aufseherin, eine betagte Wittwe angestellt. Bey der Arbeit der Knaben führt ein sogenannter Werkmeister die Aufsicht.

Auch erwachsene Personen beyderley Geschlechts werden im Arbeitshause zur Arbeit angehalten.

Eine Strickerin muß in diesem Hause ein paar Weibsstrümpfe in sechs Tagen stricken können. Eine Wollspinnerin muß täglich ein halbes Pfund wollen Garn spinnen. Eine Flachsspinnerin muß aus einem Pfund Flachs in sechs Tagen drey bis vier Zahlen

Z) Dem unermüdeten Eifer, der Sorgfalt und der Thätigkeit dieses Mannes muß man vorzüglich das glückliche Gedeihen dieser hochnützlichen und wohleingerichteten Anstalt zuschreiben.

len spinnen. Die Mädchen sollen in diesem Hause zu brauchbaren Dienstboten, die Knaben zu tauglichen Handwerkern erzogen werden. Die Knaben werden daher auch beym Austritte aus dem Arbeitshause durch die Bezahlung des Aufdinggeldes und des mit dem Meister bedungenen Lehrgeldes unterstützt.

Die Arbeiter im Arbeitshause arbeiten nicht allein für die Arbeitsanstalt, sondern auch für Personen in oder außer der Stadt.

Die zur Armenschule aufgenommenen Kinder erhalten von der Arbeitsanstalt die nöthigen Kleidungsstücke.!

Der Unterricht in der Religion wird den zur Armenschule aufgenommenen Kindern, von den Pfarrern der drey Religionen, im Arbeitshause ertheilet. Die Mädchen werden von der Aufseherin im Stricken, Nähen, Spinnen und dergleichen ähnlichen weiblichen Arbeiten unterwiesen *).

In einem nicht weit vom Arbeitshause entlegenen Privathause, in welchem man die Küche, mit einem

*) Eine umständliche Nachricht von der Einrichtung dieses Arbeitshauses und der damit verbundenen Industrie- und Lehrschule, gibt die im Jahre 1805 im Drucke erschienene Beschreibung dieser Einrichtung.

einem anstoßenden Zimmer, allein zu diesem Zweke gemiethet hat, sind täglich einige Weibspersonen mit der Zurichtung der bekannten Rumfordischen Suppe beschäftiget. Mit dieser werden nicht allein die im Arbeitshause befindlichen armen Arbeiter und Kinder, sondern auch außer dem Hause befindliche Dürftige, um den geringen Preis von drey Kreutzer für die Portion, gespeiset.

Den festesten Grund erhielt diese so preiswürdige Anstalt durch die Freygebigkeit und Wohlthätigkeit einer reichen Gönnerin, der verwittweten Kammergerichts-Beysitzerin, Freyfrau Dorothen von Albini, geborenen von Requile, welche bey ihrem im Jahre 1807 erfolgten Ableben, die Armen der Stadt zu ihren Haupterben einsetzte.

Durch dieses ansehnliche Vermächtniß wurde dieser Armen-Versorgungs-Anstalt ein über hunderttausend Gulden betragendes Capital zugewandt. Schon bey ihrem Leben machte auch eben diese edele Wohlthäterin dieser Armen-Versorgungs- und Arbeits-Anstalt Geschenke, welche mehrere tausend Gulden betrugen.

Schon im ersten Jahre ihrer Eröffnung ernährte diese nützliche und wohlthätige Anstalt 257 dürftige

tige Personen beyderley Geschlechts, nemlich 64 völlig arbeitsunfähige erwachsene und 85 dergleichen arbeitsfähige Personen und 108 arme Kinder. Die Kasse dieser Armenversorgungs-Anstalt und die Berechnung über die Einnahme und die Ausgabe derselben ist einem Kassirer, und einem Buchhalter, allezeit zwey vertrauten und vermögenden Männern, übertragen.

Zusätze und Berichtigungen zu der alten und mittlern Geschichte der Stadt Wetzlar, oder zum ersten Theile der Geschichte der Stadt.

Zum ersten Abschnitte. Zum 11ten §.

Aus einer bey den Kaufbriefen des Wetzlarischen Spitals befindlichen Urkunde, vom Jahre 1364, siehet man, daß die andere der hier Seite 49. erwähnten Pforten, zu jener Zeit, den Namen der Schogpforte gehabt haben müsse.

Dies ist grade die Pforte, welche jetzt noch allein vorhanden ist.

In einer unter eben diesen Kauf- und Stiftungsbriefen des Wetzlarischen Spitals befindlichen Urkunde, vom Jahre 1292, erscheinet auch der eben hier erwähnte Wetzlarische Rathsschöffe, Conrad Crawe, ebenfalls als Zeuge.

Zum 15ten §.

Das Seite 68. erwähnte Dorf Hausen dürfte

wahr-

wahrscheinlicher das unterhalb der Teutschen Ordens-Commende Schiffenberg, am Fuße des Berges noch vorhandene, jetzt Hessen-Darmstädtische Dorf Hausen seyn.

Das Seite 69. erwähnte Dorf Burchardisvelt heisset dermalen Burkardsfeld oder Burkhardsfelden, und lieget nicht, wie hier gesagt ist, im Hessen-Darmstädtischen Amte Nidda, sondern im Hessen-Darmstädtischen Amte Buseck, im sogenannten Buseckerthale.

Das auf der vorhergehenden Seite genannte Dorf Bukenheim dürfte vielleicht das bey Frankfurth gelegene, jetzt zur Grafschaft Hanau gehörige Bockenheim und das hier genannte Dorf Happershoven, das bey der Hessen-Darmstädtischen Stadt Butzbach gelegene Dorf Oppershofen seyn.

Zum zweyten Abschnitte. Zum 4ten §.

In den hier so eben erwähnten Kauf- und Stiftunsbriefen des Wetzlarischen Spitals zum heiligen Geiste fand ich mehrere Bestätigungen der von mir, im ersten Theile der Geschichte der Stadt geäusserten Vermuthungen und versuchten Erörterungen.

Zu diesen Bestätigungen gehöret auch die Bestätigung der von mir im 4ten §. des ersten Theils der

Ge-

Geschichte der Stadt Seite 86. geäusserten Vermuthung; daß das heutige Dorf Hermannstein ehemals den Namen Mulenheim oder Mulheim geführt haben dürfte a).

In einer dieser Spital-Urkunden vom Jahre 1294 geschiehet des Mulenheimer Schäfers b) Erwähnung. In einer andern vom Jahre 1338, ist vom Fußpfade, der von Wetzlar nach Mulenheim führe c), die Rede.

Eben so gedenket auch noch eine dritte, noch ältere Urkunde vom Jahre 1281, des Weges, der nach Molenheim führe d). Eine in Teutscher Sprache abgefassete Urkunde vom Jahre 1368, erwähnt ein Gut, das Berwigsgut genannt, das zu Molenheim gelegen seyn sollte.

End-

a) Ich erwähnte dieser Spital-Urkunden schon im ersten Theile meiner Geschichte der Stadt Wetzlar, im 63sten §. des zweyten Abschnittes, Seite 331.

Sie machen eine beträchtliche Sammlung von Abschriften von Urkunden aus dem dreyzehenten und vierzehenten Jahrhunderte aus. Ihre Zahl beträgt über hundert. Die genauere Einsicht dieser Urkunden-Sammlung erhielt ich erst nach dem Drucke des ersten Theils meiner Wetzlarischen Geschichte.

b) Opilio de Molenheim.

c) Ad semitam dictam Molenheimer Pfad, sind die Worte der Urkunde.

d) Duo jugera, sagt die Urkunde, Prope viam, quae ducit versus Molnheim.

Endlich erwähnet auch noch eine unter eben diesen Kauf- und Stiftungsbriefen des Wetzlarischen Spitals befindliche, noch neuere, und unsers Bedünkens merkwürdige Urkunde e) vom Jahre 1380, von welcher wir hier, unter Ziffer XX. den ersten Abdruck liefern, gewisser Güter oder Grundstücke, welche zu Molenheim gelegen seyn sollten.

Ein Dorf, welches den Namen Mulenheim hatte, muste also, nach allen diesen Nachrichten, in der nahen Nachbarschaft der Stadt vorhanden gewesen seyn, und dieses Dorf kann kein anderes, als das heutige Dorf Hermannstein seyn.

Die

e) Ich glaube diese Urkunde mit Recht merkwürdig nennen zu dürfen. Dies ist sie schon dadurch, weil der Geist der Zeit, in der sie gefertiget wurde, auf eine besonders ausgezeichnete Art darinnen webet. Die Sitten dieser Zeit gehen aus verschiedenen Stellen derselben hervor; z. B. aus dem Vermächtnisse zweyer Betten, und des dazu nöthigen Linnengeräths, des Hausraths, der Kleider, u. s. w.

Sie enthält den letzten Willen Conrad Kellners, Pflegers des Wetzlarischen Spitals, eines sehr reichen Wetzlarischen Burgers. Da sie aber keine Erbeinsetzung enthält, so sollte sie weniger ein Testament, eigentlicher aber eine donatio mortis causa seyn.

In diesem Begriffe erscheinen also auch schon Spuren des Römischen Rechts und der Bekanntschaft, welche schon die Genossen dieser Zeit mit den Begriffen des Römischen Rechts gehabt haben dürften.

Die vor der ehemaligen Wetzlarischen Vorstadt Hausen befindliche Flur erhielt den jetzt gebräuchlichen Nameu der Hauser-Au. Diesem Sprachgebrauche war es angemessen, wenn die vor dem Dorfe Mulenheim oder Mulheim befindliche Flur, den auch noch jetzt üblichen Namen der Mülenheimer-Au erhielt. Eins erklärt hier handgreiflich das andere.

Außer allen diesen hier angeführten Beweisen sind wir auch so glücklich gewesen, einen noch deutlichern zu finden, der die Richtigkeit unserer Vermuthung, daß das Dorf Hermannstein ehemals den Namen Mülenheim geführt habe, außer allen Zweifel setzt.

Dieser Beweis findet sich in einer alten und selten gewordenen, im Jahre 1631 erschienenen Druckschrift, von der wir ein Exemplar besitzen. Diese Druckschrift hat den Titel: Gründlicher Bericht des hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn Wilhelm Grafen zu Solms, Herrn zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwald, Römisch-kaiserlicher May. Rath und Kämmerern, über Hermannstein, wieder und gegen die Schenken von Schweinsberg, darinnen ausgeführet; wenn

wenn die hohe, mittel- und nidrige Obrigkeit, samt allem was derselben anhängig, und in Specie auch die Jagden und Fischereyen in Mölnheimer Distrikt zuständig und zugehören, und daß Hermannstein in Mölnheimer Distrikt ist gelegen.

In dieser Druckschrift ist S. 124. gesagt:

„Es werde auch von den Schenken gestanden, „daß Hermannstein in Mölnheimer Feldmark „gelegen, und daß der Thal Hermannstein (nemlich das Dorf) zuvor je und „allwege Möllnheim habe geheissen und genannt sey worden."

Im dreyzehenten Jahrhunderte erscheinen auch Spuren, daß zu dieser Zeit ein adeliches Geschlecht vorhanden war, das den Namen von Mulenheim führte.

Im Jahre 1252 lebte Milcheling von Mulenheim, ein Kalsmunter Burgmann. Vielleicht war das adeliche Geschlecht der Lesche der Erbe dieses Geschlechts von Mulenheim, und vielleicht kommt es daher, daß das Geschlecht der Lesche sich noch auf den heutigen Tag Lesch von Mülheim schreibt, ungeachtet die Glieder des Geschlechts selbst gar nicht

nicht mehr wissen, woher der Zusatz ihres Geschlechts-namens von Mülheim kommt.

Aus einer unter jenen Kaufbriefen des Wetzlarischen Spitals befindlichen Urkunde vom Jahre 1292 siehet man, daß Hermann Lesch Grundstücke im Gebiete der Stadt besessen habe, mithin Wetzlarischer Burger gewesen seyn müsse.

Zum 8ten §.

Des hier Seite 107. und 108. erwähnten Waldes in der Dalheimer Gemarkung, geschiehet in mehreren, im Archive des Jungfrauenklosters Altenberg vorhandenen Urkunden Erwähnung. Eine Urkunde vom Jahre 1280 redet von dem hier auch erwähnten Beholzigungs-Rechte in der Dalheimer Gemarkung *). Eine andere Urkunde vom Jahre 1342 nennet diesen Wald das Torlyn, und noch eine andere vom Jahre 1366, das Durlyn. Schon im Jahre 1342 wurden dem Jungfrauenkloster Altenberg fünf Sechstheile dieses Waldes als Eigenthum zugesprochen, und in der folgenden Zeit war der ganze Wald ein Eigenthum des Klosters.

Zum

*) Jus secandi ligna in Marca ville Dalheim.

Zum 21sten §.

Bald nach der Erscheinung des ersten Theils meiner Geschichte der Stadt Wetzlar, im Spätjahre 1802, erschien ein von dem Herrn Kirchenrath und Professor, Georg Wilhelm Lorsbach zu Herborn, verfasstes Programm, in welchem dieser Gelehrte noch einen gleichzeitigen Geschichtschreiber anführte, welcher die Geschichte des falschen Friedrichs oder Thilo Kolups, dessen abentheuerliche Erscheinung, und besonders dessen zu Wetzlar gespielte Rolle, ich in diesem 21sten und den folgenden §§. er.ählt hatte, ebenfalls berühret.

Dieser Geschichtschreiber, von dessen Daseyn ich erst durch dieses Programm unterrichtet wurde, ist Joannes Becanus oder Joannes de Beka, (Jan van der Beke).

Seine Erzählung enthält aber nichts, was nicht auch schon in dem von mir angeführten Magno Chronico Belgico angeführt wäre.

Herr Consistorialrath Lorsbach bemerkt daher auch ausdrücklich; daß beyde, der Verfasser des Chronici Belgici nemlich, für den gewöhnlich Thomas à Leydis gehalten zu werden pfleget, und die-

ser Joannes de Beka aus einer und derselben Quelle geschöpft zu haben schienen.

Dies ist um so begreiflicher, da beyde Geschichtschreiber Landsleute, nemlich Niederländer, jener von Leyden in Holland, dieser aber von Utrecht, waren.

Herr Consistorialrath Lorsbach machte hierbey den bisher noch unbekannt, wenigstens noch ungedruckt gewesenen Brief bekannt, den der Graf Florenz der Fünfte von Holland, auf die vom falschen Friederich an ihn erlassene Ladung, durch die der Betrüger den Grafen vor seinen kaiserlichen Richterstuhl zu laden sich erkühnte, an diesen Abentheuerer schrieb.

Herr Lorsbach fand diese merkwürdige Urkunde an einem Orte, wo man sie nicht gesucht hätte, nemlich auf der letzten Seite eines auf Pergament geschriebenen Codicis der sogenannten Vulgatae, das ist der alten lateinischen Uebersetzung der heiligen Schrift. Hier war diese Urkunde mit Neugothischer Cursivschrift eingetragen

In diesem in lateinischer Sprache verfasseten Briefe schickt Graf Florenz einen Grus an das unerwartete Gespenst voraus, welches sich für weiland den Römischen Kaiser Friederich

den

den Zweyten ausgebe, und fügt hinzu; daß er wahre Worte den frevelhaften vorausschicken wolle.

Hierauf sagt er weiter:

„das erschollene Gerücht und das ruchlose Beginnen „des Abentheurers sowohl, als der von demselben „erlassene Brief, habe ihn so sehr in die äusserste „Verwunderung gesetzt, daß er und die meisten, die „es gehöret hätten, über die Anmaßung desselben „erstaunt seyen.

„Darüber nemlich, fährt der Brief fort, daß, „da du dem ersten Ansehen nach ein Mensch, ja nur „ein kleiner Mensch zu seyn scheinst, und dich doch „erkühnest, die Person und die Würde eines ver„storbenen Menschen zu mißbrauchen.

„Denn ein verstorbener Mensch ist aus natür„lichen und philosophischen Gründen kein Mensch „mehr, und auf einen Leichnam, von dem die „Seele geschieden ist, kann die Definition vom „Menschen nicht mehr angewandt werden. Denn „unwidersprechlich gewiß ists, daß Friederich „von Hohenstaufen, weiland Römischer „Kaiser, von einer schweren Krankheit ergriffen, „die Schuld der Natur bezahlt hat, noch vor sei„nem Ableben aber, der von ihm begangenen Bos„heiten und scheuslichen Missethaten halber, welche

„den Artickeln der rechtglaubigen Lehre schnurgrade „zuwider waren, vor den Richterstuhl der Römi„schen Kirche geladen, hier seiner Vergehungen über„wiesen, und auf einer allgemeinen Kirchenversamm„lung, von der Christlichen Kirche sowohl, als von „Christo, ihrem Oberhaupte, wie ein verdorbenes „Glied, getrennt worden ist.

„Du also, um hier das allerwidersprechendste, „bey dem kein Mittelweg statt findet, zu unterstel„len, bist entweder dieser Friederich oder du „bist er nicht.

„Bist du dieser Friederich nicht, beharrest aber „auf deinem Truge, so bist du nichts, als ein „frevelhafter Lügner. Bist du aber jener „Friederich, so bist du schon erwähntermaßen, ab„gelöset von der Christlichen Kirche, und bist des „Reiches, nach vorhergegangener reifen Berathung, „verlustig erklärt.

„Erwache also aus deinem Taumel, und bitte „den Pabst um ein gedeihliches Mittel zur Heilung „deines Wahnes. !

„Vor allen Dingen wende dich an die Teut„schen Fürsten, welchen die Kaiserwahl „nach dem Römischen Rechte zustehet, und „berathe dich zuvorderst mit denen, die nach Frie-

„derichs

„derichs Entfernung drey Könige zu Häuptern des „Reiches gesetzmäßig erkohren haben, welche auch „vom Pabste bestätiget worden sind!

„Jetzt ist auch sogar! schon der vierte Nachfol„ger am Reiche, der König Rudolph, von eben „diesen Fürsten einmüthig erkohren, und hat die „päbstliche, durch seine Tugenden verdiente Bestä„tigung erhalten.

„Diesem unserm dermaligen Herrn haben wir „uns mit Leib und Leben unterworfen, und ihm „unter den schuldigen und gewöhnlichen Feyerlich„keiten gehuldiget.

„Deine Befehle sind uns daher nicht blos gleich„gültig, sondern wir verachten sie, und das ist un„sere Pflicht."

Ich entsinne mich doch, bey einem der von mir, im ersten Theile der Geschichte der Stadt, Seite 163. angeführten Geschichtschreiber, ich weiß aber nicht mehr bey welchem, eine Nachricht von diesem Briefe, nicht aber die Urkunde desselben selbst gefunden zu haben.

Zum 26sten §.

Das hier Seite 194. genannte Dorf Habichenheim war wahrscheinlich das im Hessen-Darm-

städ-

städtischen Oberamte Giessen, nicht weit von der Stadt Giessen gelegene Dorf Heuchelheim; das hier, unmittelbar nach demselben genannte Dorf Hussen aber lag nicht, wie ich hier äusserte, nahe bey Wetzlar, sondern war das im Hessen-Darmstädtischen Amte Hüttenberg befindliche Dorf Haussen.

Zum 50sten §.

Unter den Seite 215. hies aufgeführter Burgmännern erscheinet auch Philipp der Vogt, (Advocatus). Ich bin jetzt weiter unterrichtet, daß dieser Kalsmunter Burgmann, Philipp ein Wetzlarischer Patricier, aus dem Geschlechte der von Garbenheim war.

Sein Vorgänger war Erwin von Garbenheim.

Auch dieser war Vogt im Wetzlarischen Schöffengerichte, und Kalsmunter Burgmann, zugleich. Er bekleidete die Würde eines Vogtes, schon im Jahre 1279, bis zum Jahre 1284, wo ihm sein Geschlechts-Verwandter, Philipp von Garbenheim, in derselben folgte. Dieser letzgenannte erscheinet in einer unter den Kauf- und Stiftungsbriefen des Wetzlarischen Spitals

tals befindlichen Urkunde vom Jahre 1284, in der Würde dieses seines Amtes f). Unter den Vorfahren dieser beyden Kalsmunter Burgmänner aus dem von Garbenheimischen Geschlechte, erscheinen schon einige, in der ersten Hälfte des zwölften, verschiedene andere aber, in der ersten Hälfte des dreyzehenten Jahrhunderts, z. B. Hezechin von Garbenheim, in den Jahren 1129 und 1141, die Brüder Eberwin und Burchard von Garbenheim, und Wetzelo von Garbenheim, Burchards Sohn, in den Jahren 1226, 1232 und 1240.

Der ebengenannte Eberwin von Garbenheim bekleidete auch schon die Würde eines Vogtes im Wetzlarischen Schöffengerichte, denn die Urkunden nennen auch ihn schon Advocatum g).

Von der Vermuthung, welche ich Seite 215, in der mit dem Buchstaben u bezeichneten Anmerkung

f) Siehe hier auch den 60sten §. des ersten Theils unserer Wetzlarischen Geschichte, Seite 315.

g) Siehe diese Urkunden in des Freyherrn von Gudenus Codice diplomatico, im dritten Bande, unter Num. 16. Seite 1147. Num. 13. Seite 1151. im zweyten Bande Num. 31. Seite 49. Num. 72. Seite 100. und Num. 73. Seite 101. und im ersten Bande Num. 167. Seite 452.

kung äusserte; daß nemlich der hier erscheinende Kalsmunter Burgmann, Dymarus, einer der ältesten Anherren des noch in Hessen blühenden Geschlechts, der von Diemar, seyn möge, ist mir auch eine Bestätigung vorgekommen.

Hier wurde nemlich Dymarus und Brandanus, als Kalsmunter Burgmänner, nach einander genannt, dabey auch die Urkunde, in welcher beyde so hintereinander erscheinen, angeführt; nemlich in des Freyherrn von Gudenus Codice Diplomatico, im zweyten Bande, Seite 208.

Gudenus bemerkt bey dieser Stelle der Urkunde, am Rande; daß diese hier genannten Kalsmunter Burgmänner aus dem Geschlechte der von Kalsmunt gewesen seyn.

Hier irrte höchstwahrscheinlich Gudenus. Aus dem Geschlechte der von Kalsmunt waren diese beyden Burgmänner nicht. Denn aus verschiedenen andern, gleichzeitigen Urkunden erhellet ziemlich zuverlässig, daß der Name des hier mit dem Burgmanne Dymarus, zugleich erscheinenden Burgmannes, Brandanus, kein Taufname, sondern ein Familienname war. In einer nur ungefehr dreyßig Jahre spätern Urkunde, vom Jahre

1312,

1312, erscheinet z. B. ein Heinrich, genannt Brandain h).

In einer unter den Kauf- und Stiftungs-Briefen des Wetzlarischen Spitals befindlichen Urkunde, vom Jahre 1274, erscheinen auch folgende Kalsmunter Burgmänner als Zeugen: Cuno von Kleeberg, Conrad von Kruftele, Dimarus, (also Dimar) und Philipp von Lynden i).

Erwägt man nun hierbey, daß dieses, wie der Kenner unserer vaterländischen Geschichte weiß, grade die Zeit ist, wo sich die Geschlechtsnamen sehr vieler unserer noch blühenden teutschen adelichen Geschlechter bildeten, und daß wir mehrere Beyspiele haben, in welchen die Namen der Anherrn dieser Geschlechter auch ohne das Beywort von, oder ohne die Beyfügung des Namens dieses oder jenen Ortes oder Dorfes erscheinen k), so erhält die hier von mir geäusserte Vermuthung; daß der Kalsmunter Burg-

h) (Henricus miles dictus Brandain).

i) Großenlinden bey Giessen.

k) Hieraus erklärt sich, warum es noch bis auf den heutigen Tag alte adeliche Geschlechter gibt, welche weder das Wörtchen von ihrem Geschlechtsnamen vorzusezzen, noch auch sich von einem Orte oder Dorfe zu schreiben pflegen. Man denke hier nur an die sehr alten Niedersächsischen adelichen Geschlechter, der Bremer und der Grote.

Burgmann Dymarus zu den Anherrn des Geschlechts der von Diemar gehöret haben dürfte, noch ungleich mehr Wahrscheinlichkeit.

Aus dem hier Seite 216. erwähnten adelichen Geschlechte der von Kalsmunt waren auch Nonnen im schon mehr erwähnten Jungfrauen-Kloster Altenberg, z. B. Kunegunde von Kalsmunt, im Jahre 1284 Christine von Kalsmunt, im Jahre 1312 und Jutta, (wahrscheinlich Judith) von Kalsmunt, im Jahre 1524 1).

Zum 31sten §.

Der Seite 221. hier erwähnte Hof, welcher jetzt der Magdalenhäuser-Hof genannt wird, hat diesen seinen heutigen Namen nicht, wie wir hier meldeten, davon, daß er einer gräflichen Wittwe des Solmsischen Hauses zum Wittwensitze dienete, sondern davon, daß der im Jahre 1724 verstorbene Graf Wilhelm Moritz von Solms-Braunfels, zu Ehren seiner Gemahlin, Magdalenen Sophien, des Landgrafen Wilhelm Christoph zu Hessen-Bingenheim Tochter, die den

1) Ich verdanke diese letztere Nachricht dem ehemaligen Archivar der nun aufgehobenen Prämonstratenser-Abtey Romersdorf, nachherigen Provisor im Jungfrauenkloster Altenberg, Herrn Pater Wilhelm Günther.

den Aufenthalt auf diesem Hofe liebte, demselben diesen heutigen Namen beylegte.

Daß auch die hier Seite 220. angebrachte Bemerkung: daß das Dorf Mestineshusa, von welchem an diesem Orte die Rede ist, nicht, wie Christoph Jakob Kremer in der Geschichte des Rheinischen Franziens meynet, der Mainhauser- oder Magdalenhauser-Hof, sondern das Dorf Münchholzhausen seyn müsse, sehr gegründet war, das beweiset die hier angeführte, in Johannis Friederici Schannat *) Corpore Traditionum Fuldensium, unter Num. 552. S. 227. befindliche Urkunde selbst, welche ich an diesem Orte, erst nach dem Drucke des ersten Theils meiner Geschichte der Stadt Wetzlar einzusehen Gelegenheit hatte.

Die Urkunde erwähnt nemlich zugleich mit dem Dorfe Mestineshusa noch folgender vier Ortschaften: Mittiu, Altichiricha, Liuna und Niuunchiricha.

Der

*) Nicht Schamat, wie hier durch einen Druckfehler stehet.

Leider! muß ich hierbey bemerken, daß der erste Theil dieses Werkes, weil er nicht unter meiner Correctur, und entfernt von meinem Wohnorte, gedruckt wurde, von Druckfehlern wimmelt.

Der erste dieser vier Orte ist das jetzt fürstlich Nassau-Weilburgische Dorf Mitt, Mütt oder Möttau, im fürstlichen Amte Weilburg, der zweyte das jetzt auch fürstlich Nassau-Weilburgische Dorf Altenkirchen, auch im Amte Weilburg, der dritte, der jetzt fürstlich Solms-Braunfelsische Flecken Leun, und der vierte das auch jetzt fürstlich Nassau-Weilburgische Dorf Neunkirchen, eigentlich Neuenkirchen, im fürstlichen Amte Mehrenberg.

Alle diese vier, mit dem Dorfe Mestineshusa, in der Urkunde zugleich erwähnten Orte liegen nicht allein dem Dorfe Münchholzhausen näher, als der Magdalenhäuser-Hof, sondern können auch mit jenem Dorfe weit füglicher in eine Kategorie gesetzt werden, als dieser einzeln liegende Hof.

Wir glauben auch in dem hier vorkommenden Namen des Ortes selbst eine Bestätigung unserer Meynung gefunden zu haben.

Der Name Mestineshusa scheinet uns nemlich einen Ort anzuzeigen, an welchem der Meßdienst verrichtet, also Gottesdienst gehalten wurde.

Und eben so scheinet uns auch der Name Münchholzhausen einen Ort anzuzeigen, an welchem die

Mönche

Mönche in dem dort befindlichen Haine oder Gehölze, im Holze, d. i. im Walde, den Gottesdienst verrichteten; nach der Sitte der alten Teutschen, deren Priester schon vor der Ausbreitung des Christenthums, den Gottesdienst im Walde zu verrichten und ihre Gözen im Walde zu verehren pflegten, dieser Sitte aber auch noch nach der Einführung des Christenthumes in Teutschland, zur Zeit, da der heilige Bonifaz, und der Sächsische Fürst, der Herzog Wittekind, sich um die Ausbreitung der Christlichen Religion verdient machten, eben dieser Sitte huldigten.

Zum 32sten §.

Zur Zeit, wo ich die hier, Seite 222., vorkommende Nachricht von der von Philipp von Falkenstein, am 29sten Junius 1266 ausgestellten Urkunde, niederschrieb, wuste ich noch nicht, wo die hier zugleich mit der Burg zum Kalsmunt erwähnten Burgen, Drivels, Annboz, und Nuringes, in Teutschland gelegen gewesen seyn mögten.

Ich habe mir diese Auskunft seit dieser Zeit verschaffet. Die erste hier erwähnte Burg, die Burg Drivels war das noch, jenseits des Rheins, im ehemaligen Herzogthume Zweybrücken, in dem darin=

darinnen befindlichen Oberamte Neucastel oder Bergzabern, in seinen Trümmern vorhandene Bergschloß Trifels.

Dr. Anton Friederich Büsching, in seiner Erdbeschreibung, im ersten Bande des dritten Theils, Seite 1310. der sechsten Auflage sagt: „Dieses Bergschloß habe seinen Namen von drey „Felsen, auf denen es erbauet sey. Es sey also „ein dreyfaches Schloß gewesen; doch habe nur „das gröste dieser drey Schlösser den Namen ge„führt.

„Von diesem sey noch ein hoher Thurm von „Quadersteinen übrig.

„Dieses Schloß sey vor Alters unter den „Schlössern des Teutschen Reiches vorzüglich be„rühmt gewesen.

„Schon im Jahre 1125 habe Kaiser Heinrich „der Fünfte, vor seinem Tode, die Reichskleinodien „zur Verwahrung hierher bringen lassen, bis ein „anderer Kaiser an seiner Stelle gewählt seyn wür„de.

„König Reinhard von England habe auch in „diesem Schlosse gefangen gesessen.

Die zweyte hier erwähnte Burg, die Burg Annbotz, lag in der gefürsteten Graffschaft Tyrol.

Sie

Sie ist hier noch unter dem Namen Beitelstein oder Peitelstein, vorhanden. Der Name Ambotz kommt von dem auch noch bekannten welschen Namen Ampezzo her.

Die dritte hier erwähnte Burg, die Burg Nuringes, lag in der Wetterau, und war das noch in der neuesten Zeit, als eine starke Bergfestung bekannt gewesene, und erst vor einigen Jahren, von den Franzosen ganz geschleifte und zerstörte Schloß Königstein, welches noch bis auf den heutigen Tag, eben so wie die Burg zum Kalsmunt, ein Reichslehen ist. In der ältern Zeit, aus welcher die hier erwähnte Urkunde ist, war dieses Schloß ein Zugehör der Grafschaft Nüringes *).

Zum 37sten §.

Ich äußerte hier, Seite 234. einige Zweifel wegen der Aechtheit der hier erwähnten Urkunde, über einen zwischen der Stadt Wetzlar, und dem Jungfrauen-Kloster Altenberg, gegen den Ausgang des dreyzehenten Jahrhunderts, geschlossenen Vertrag.

Ich bin jetzt mit Zuverlässigkeit belehret, daß das

*) Siehe Büschings Erdbeschreibung, am eben angeführten Orte, Seite 1471.

das Original dieser Urkunde noch vorhanden, aber nicht, wie der selige Kammergerichts-Beysitzer von Ludolf, an dem von mir angeführten Orte seiner Sicilimente sagte, vom Hornung 1298, sondern vom Hornung 1299, ist *).

Diese Urschrift ist noch unverlezt. Eben so unverlezt ist auch noch das daran befindliche große Stadtsiegel. Die Worte, die in der Ludolfen vorgelegenen Abschrift mit Teutschen Buchstaben geschrieben sind, finden sich darinnen mit Lateinischen Buchstaben geschrieben, und überhaupt ist die ganze Urkunde so beschaffen, daß ihre Aechtheit, nach den Regeln der Diplomatik, nicht bestritten werden kann.

Das Jungfrauen-Kloster Altenberg besitzt auch in seinem Archive, mehr als 36 einzelne Urkunden, welche noch älter, als diese hier erwähnte Urkunde sind, und über alle die in dieser Urkunde gemeldeten Häuser und Güter, und über die Zinsen, Renten und Gefälle, welche von diesen Häusern fielen, besondere Auskunft geben.

Der schon genannte Herr Pater, Wilhelm Günther, welchem ich diese Nachricht verdanke, fügt der-

*) Anno dni. Millemo. ducentmo. Nonagmo. Nouo. Mense Februario.

derselben die gegründete Bemerkung hinzu; zur Vermehrung der dem Jungfrauen-Kloster Altenberg in der Stadt zuständig gewesenen Besitzungen, dürfte der Umstand viel beygetragen haben, daß aus den angesehensten und reichsten Wetzlarischen Patrizier-Geschlechtern, z. B. aus den Geschlechtern der von Garbenheim, vom Kalsmunt, von Münichhausen, von Brath, von Dridorf, u. s. w. im dreyzehenten Jahrhunderte, mehrere Töchter, als Kloster-Jungfrauen im Kloster aufgenommen worden wären, das Kloster aber, zu jener Zeit, in die Erbschaftsrechte seiner Kloster-Jungfrauen eingetreten sey, auf diese Art also, mehrere ansehnliche Güter und Gefälle in der Stadt erworben haben möge.

Wirklich finden sich auch in dem von mir oft angeführten Codice diplomatico des Freyherrn von Gudenus sehr viele Urkunden und Beweise, in denen solcher Erwerbungen des Klosters Erwähnung geschiehet.

Zum 48sten §.

Der hier Seite 269. erwähnten steinernen Brükken über den Lahn- und Dillstrom geschiehet in noch mehrern und noch ältern Urkunden dieser Zeit Erwähnung; der Lahnbrücke nemlich, in einer

Urkunde vom Jahre 1288, worinnen ein ausserhalb der Stadtmauer gegen die Lahnbrücke hin gelegener Garten erwähnt wird.

Der Lahn- und zugleich auch der Dillbrücke gedenket auch die oben im 37sten §. des ersten Theils unserer Wetzlarischen Geschichte Seite 234. angeführte Urkunde vom Jahre 1299, über den in diesem Jahre zwischen der Stadt und dem Jungfrauen-Kloster Altenberg geschlossenen Vertrag, indem sie von einem jenseits dieser beyden Brücken n) gelegenen Garten redet. Noch deutlicher ist aber dieser beyden Brücken zugleich, der Lahnbrücke nemlich und der Dillbrücke, in einer Urkunde vom Augustmonate 1300, von welcher wir hier unter Ziffer XXI. den ersten Abdruck liefern, erwähnt.

In einer nicht viel spätern Urkunde, vom Jahre 1314, wird die eine dieser beyden Brücken, wahrscheinlich die Dillbrücke, die neue Brücke genannt o).

Zum 59sten §.

In zwey, im Archive des Jungfrauen-Klosters Altenberg befindlichen, noch frühern Urkunden, von den

n) Transpontes.

o) Ager, sagt die Urkunde, situs juxta pontem Nuwenbrukken dictam in Campis versus Dalheim.

den Jahren 1302 und 1314, geschiehet bereits des hier Seite 307. erwähnten Siechenhauses Erwähnung.

Hier wird auch gemeldet; daß zwey Höfe und eine Hube Landes im Dorfe Kleingirmes, ein Eigenthum dieses Siechenhauses seyen p).

Eine noch zuverlässigere Auskunft über dieses Siechenhaus aber, gibt eine noch in der Urschrift vorhandene Urkunde vom 13ten October 1300.

Diese Urkunde, von welcher wir hier unter Ziffer XXII. den ersten Abdruck liefern, enthält einen von einem Morgenländischen Erzbischofe, und einigen auch Morgenländischen Bischöfen q) zu Rom ausgefertigten Ablaßbrief, welcher allen denjenigen, die der nahe bey Wetzlar befindlichen, dem heiligen Nikolaus und der heiligen Catharine zu Ehren errichteten Kapelle der Aussätzigen oder Siechen, Almosen und milde Gaben reichen, Meßgewänder und andere Kirchenzierrathen, oder Kerzen und Lich-

p) Auch diese Nachricht verdanke ich der Güte des schon mehr genannten Herrn Paters, Wilhelm Günther.

q) Es versteht sich, daß alle diese in dieser Urkunde erscheinende Erzbischöfe und Bischöfe sogenannte Archiepiscopi et episcopi in partibus infidelium waren.

ter stiften würden, einen Ablaß von vierzig Tagen verkündet.

Die Urkunde sagt; daß in diesem Siechenhause Kranke, Schwache und Dürftige aus der ganzen Christenheit, sie mögten herkommen, woher sie wollten, aufgenommen würden. Die Urkunde enthält weiter eine von dem berühmten Erzbischofe, Balduin von Trier, der bekanntlich aus dem Geschlechte der Grafen von Lutzelburg oder Luxemburg, und des Römischen Kaisers, Heinrich des Siebenten Bruder war, am 15ten April 1325 ausgefertigte Bestätigung jenes vierzigtägigen Ablasses; und endlich eine vom damaligen Wetzlarischen Stadtpfarrer r), und dem Wetzlarischen Stadtrath, am 8ten April 1367 ausgefertigte Beglaubigung der Aechtheit jenes Ablaßbriefes und der erzbischöflichen Bestätigung. Der hier erscheinende Stadtpfarrer Crafto war der Scholaster des Wetzlarischen Collegiatstiftes, Crafto von Rodenhausen s).

Zum

r) Plebanus.

s) Siehe des Freyherrn von Gudenus Cod. diplomat. im fünften Bande Seite 337. In den Teutschen Urkunden dieser Zeit, nemlich des dreyzehenten und vierzehenten Jahrhunderts, z. B. in der, von welcher hier unter Ziffer XX. der erste Abdruck erscheinet, werden

Zum 60sten §.

Ich erwähnte hier verschiedener Vögte, welche den Vorsitz im Wetzlarischen Schöffengerichte geführt hätten.

In einer unter den Kauf- und Stiftungsbriefen des Wetzlarischen Spitals befindlichen Urkunde vom Jahre 1274, erscheinet Eberwin, der Vogt von Kalsmunt t), am Eingange derselben.

In einer fast neunzig Jahre spätern Urkunde, vom Jahre 1365, welche ich aus den ebenerwähnten Kauf-

den diese Siechen oder Auffätzigen (Leprosi) die gude Lude, d. i. die guten Leute, eigentlicher aber, die Gott geweiheten, der göttlichen Vorsorge empfolenen und überlassenen Leute genannt.

Dergleichen Siechenhäuser gab es zu dieser Zeit noch in verschiedenen andern Gegenden von Teutschland. Der Siechkobel zu Nürnberg ist noch bekannt.

Zu Nymwegen in den Niederlanden steht noch ein alter Thurm, der in der ältern Zeit der Siechen- oder Leprosenthurm genannt wurde.

In der Sammlung der Quedlinburgischen Urkunden geschiehet in einer Urkunde vom Jahre 1268 Ziffer 218. eines solchen Siechenhauses, (domus leprosorum) Erwähnung.

Die Abtissin Gertrud von Mecklenburg vermachte demselben darinnen vier Solidos, um Lichter und Weihrauch davon anzuschaffen; (ad luminaria et ad thus).

t) Dictus Advocatus de Calsmunt.

Kauf- und Stiftungsbriefen des Wetzlarischen Spitals, unter Ziffer XXIII. hierbey vollständig mitzutheilen im Stande bin, führt Gerlach Lange, der Vogt, den hier aufgeführten Reihen der Zeugen, welche sämmtlich Wetzlarische Rathsschöffen oder Mitglieder des Wetzlarischen Schöffengerichts u) waren, an.

Zum 62sten §.

In verschiedenen Urkunden aus der Mitte des vierzehenten Jahrhunderts erscheinen noch einige andere, hier noch nicht erwähnte Geschlechter, welche sehr wahrscheinlich zu den Wetzlarischen Patricier-Geschlechtern dieser Zeit gehöret haben. In einer der von uns hier schon mehrmals angeführten, das Wetzlarische Spital betreffenden Urkunden, vom Jahre 1341, erscheinet ein Mann, dessen wir im ersten Theile dieses Werkes, im 90sten §. Seite 411. gedachten, Heinrich von Elkerhausen, als Wetzlarscher Burger v).

In

u) Scabini.

v) Armiger wird er in dieser Urkunde genannt, d. i. Waffenträger oder Schildknecht; das heisset, einer derjenigen, welche die Waffen und die Schilde der anwesenden Herrn aus dem hohen Teutschen Adel oder der Fürsten und der Grafen des Reiches zu tragen

In einer andern eben dieser Urkunden, vom Jahre 1358, erscheinet ein Mann aus dem Geschlechte, welches zu eben diesen Patricier-Geschlechtern gehöret zu haben scheinet, und dessen wir deswegen auch im zweyten Theile dieser unserer Wetzlarischen Geschichte, im 3ten §. des ersten Abschnittes, Seite 11. erwähnten, nemlich Heinrich Heinzberg oder Hinzberg.

In einer dritten eben dieser Urkunden, vom Jahre 1365, erscheinen Heinrich und Hartmann von Clettenberg, als Wetzlarische Bürger w).

Zum 63sten §.

In der vorhin in der Bemerkung zum 60sten

tragen pflegten, also ein Mann aus dem niedern Adel.

w) In der folgenden Zeit findet sich das Geschlecht der von Klettenberg unter den Patricier-Geschlechtern der Stadt Frankfurth am Mayn, und zwar unter den Geschlechtern der Gesellschaft des Hauses Frauenstein.

Siehe hier Achill August von Lersner's Chronik der Reichsstadt Frankfurth im ersten Theile Seite 256.

Dort starb dieses Geschlecht vor ungefehr 20 Jahren aus.

Den letzten desselben, der Obristlieutenant beym Kreiscontingente der Stadt Frankfurth war, Bartholomäus von Klettenberg, sah ich daselbst meines Erinnerns im Jahre 1786 zur Erde bestatten.

§. erwähnten, unter Ziffer XXIII. hier beygefügten Urkunde, vom November-Monde 1365, werden mehrere der schon im hier angezogenen 63sten §. des ersten Theils dieses Werkes, Seite 325. u. folg. genannten Wetzlarischen Patricier, nemlich Markle von Nuvern, Heinrich von Herlisheim, (jetzt Hörnsheim) x) Johann von Herlisheim, Heyne Marklen, (Markle von Nuvern Sohn) und Heinrich von Drydorf, als Zeugen aufgeführt.

Der in eben diesem hier angezogenen 63sten §. Seite 331. erwähnte Rechtsstreit entstand nicht, wie hier erzählt ist, zwischen dem Jungfrauen-Kloster Altenberg, dem hier genannten Scholaster des Wetzlarischen Collegiatstiftes, Johann von Meyen,

x) Daß ich auch hier nicht Unrecht hatte, wenn ich im ersten Theile meiner Wetzlarischen Geschichte in einer Anmerkung zu diesem 63sten §. Seite 324. die Vermuthung äusserte, daß der Name Herlisheim mit dem heutigen Namen des Dorfes Hörnsheim eins seyn müsse, das bestätiget eine unter den Kauf- und Stiftungsbriefen des Wetzlarischen Spitals befindliche Urkunde. Denn in dieser Urkunde heisset es; daß die Gemarkung des Dorfes Herlisheim an die Gemarkung des Dorfes Lützel-Linden anstoße. Bekanntlich stoßet die Hörnsheimer unmittelbar an die Lützel-Lindener Gemarkung.

Meyen, und dem Rathsschöffen, Hermann Selig, sondern zwischen dem genannten Jungfrauen-Kloster, und zwischen einer in der Stadt vorhandenen, aus vier Stämmen bestehenden Ganerbschaft.

Die Glieder, welche zu den Stämmen dieser Ganerbschaft gehörten, waren folgende:

1.) Der in unserer Geschichte der Stadt mehrmals erwähnte Wetzlarische Rathsschöff, Markle von Ruvern.

2.) Fridebrecht Reyge (Reie).

3.) Johann Heynemanns, (wahrscheinlich Heynemanns von Ruvern Sohn).

Diese drey bildeten einen Namen der Ganerbschaft.

4.) Adelheit Reygin,

5.) Johann von Garbenheim,

und

6.) Johann von Herlisheim.

Diese drey bildeten einen andern Stamm der Ganerbschaft.

7.) Werner von Holzheim,

8.) Lotze Osse, y) und

9.)

y) Dieses hier genannten Mannes, dieses Lotzen Ossen,

9.) Heidendrut Henin.

Diese drey bildeten einen dritten Stamm der Ganerbschaft.

10.) Conze Niklas, und Heynemann, Gebrüder, genannt Schonekost.

Diese bildeten den vierten Stamm der Ganerbschaft.

Der zwischen dem genannten Jungfrauen-Kloster und dieser Ganerbschaft, über das Recht der Vergebung der Pfarrey zu Dalheim entstandene Zwist sollte durch Schiedsrichter beygelegt werden.

Das Kloster erwählte seiner Seits, zu diesem Zwecke, den Grafen von Solms, und den Ritter, Eberhard von Heygern z).

Die Ganerbschaft aber erwählte ihrerseits hierzu, den Scholaster des Collegiatstiftes, Johann von Meyen, und den Wetzlarischen Rathsschöffen, Hermann Selig.

Der Vergleich kam erst im Jahre 1366 zu Stande, und wurde im Namen der vier Stämme der

sen, geschah auch schon im 92sten §. des ersten Theils unserer Geschichte der Stadt bey einer andern Gelegenheit Erwähnung.

z) Jetzt Hayger, eine im Nassau-Dillenburgischen Landesantheile gelegene kleine Stadt.

der Ganerbschaft von folgenden Personen abgeschlossen:

Von Richolf, im Namen des ersten Stammes, von Adelheid Reygin, und Johann von Herlisheim, im Namen des zweyten Stammes, von Hermann von Holzheim, im Namen des dritten Stammes, und von Conzen Schonkost, im Namen des vierten Stammes aa).

Zum 65sten §.

In den schon mehr erwähnten Kauf- und Stiftungs-Briefen des Wetzlarischen Spitals aus dem dreyzehenten und vierzehenten Jahrhunderte finden sich noch mehrere bürgerliche Geschlechter genannt, welche schon zu dieser Zeit, also schon vor vier bis fünfhundert Jahren, zur Wetzlarischen Bürgerschaft gehörten, und aus welchen noch bis auf den heutigen Tag, Nachkommen in der Stadt vorhanden sind; z. B. die Namen der bürgerlichen Geschlechter, Kern, Hufeisen, Felte, Kaufelt, Walpracht, Zimmermann, und Handwerk.

In

aa) Ich verdanke diese Berichtigung ebenfalls der Güte des Romersdorfer Archivars, Herrn Paters Wilhelm Günther.

In der schon oben in der Anmerkung zum vierten §. des zweyten Abschnittes erwähnten, hier unter Ziffer XX. beygefügten Urkunde vom Jahre 1380, erscheinet Heinze Kern, und in einer andern eben dieser Spital-Urkunden, vom Jahre 1312, Rudolph Kern.

Wigand Hubysen (Hufeisen) erscheinet in einer solchen vom Jahre 1347.

Conrad Küfelt, (Kaufelt) erscheinet in einer Urkunde von Jahre 1303, und Wenzel Kaufeld, in einer Urkunde, vom Jahre 1340.

In einer Urkunde vom Jahre 1308, und in einer andern, vom Jahre 1309, erscheinet der Rathsschöff, Gerlach Zimmermann, Heinrich Handwerk aber, in einer Urkunde, vom Jahre 1337, Walpracht, Burger zu Wetzlar, in einer Urkunde vom Jahre 1358, und in einer andern, vom Jahre 1366, und Heinrich Felte, in einer Urkunde, vom Jahre 1358.

Bey dem im oben angezogenen 65sten §. Seite 336. bereits genannten Geschlechte der Dittert erinnern wir noch; daß in einer Urkunde vom Jahre 1311 schon einer Gasse Erwähnung geschiehet, von welcher es heisset, daß sie des Ditters Gasse genannt werde, und daß Wigand Dither, als

Wetz-

Wetzlarischer Rathsschöff, in einer Urkunde vom Jahre 1291 erscheinet. Die mit demselben genannten Rathsschöffen sind, Marquart von Nuvern, (Nauborn) Heynemann, des Vogtes Sohn, Conrad von Dridorf, Hermann Selig, und Hartrad Blide.

Eben derselbe erscheinet auch in einer Urkunde, vom Jahre 1297, von welcher wir hier, unter Ziffer XXIV. den ersten Abdruck liefern, mit seinem Amtsgehülfen, dem Rathsschöffen, Hartrad von Herlisheim.

In einer unter den Kauf- und Stiftungs-Briefen des Wetzlarischen Spitals befindlichen Urkunde vom Jahre 1312, erscheinet Hinklo von Bruningesberg. Dieser Mann scheinet zu dem am angeführten Orte erwähnten Bürgergeschlechte der Hinkel gehöret zu haben, aus Bruningesberg aber gebürtig gewesen zu seyn bb).

Zum 67sten §.

Der hier Seite 343. erwähnten Feuersbrunst, durch die ein beträchtlicher Theil der untern Stadt verzehrt worden seyn muß, geschiehet auch noch in einer andern, mir seitdem, bekannt gewordenen Urkunde, vom Jahre 1336, Erwähnung.

In

In dieser Urkunde wird diese Feuersbrunst, welche sich, nach der Angabe der eben erwähnten Urkunden, ungefehr im Jahre 1333 ereignet haben dürfte, die Verbrennung der Stadt Wetzlar genannt *).

In den zum Kloster der Minoriten-Mönche ehemals gehörig gewesenen Gebäude sind auch die Spuren dieser Feuersbrunst noch bis auf den heutigen Tag vorhanden.

In der Mitte zwischen diesen Gebäuden, welche dermalen den an der Luther'schen Lateinischen Stadtschule angestellten Lehrern zur Wohnung dienen, und daher die Schulgebäude genannt zu werden pflegen, dicht an der hinter diesen Gebäuden vorbeyziehenden alten Stadtmauer, siehet man nemlich noch eine uralte, ganz aus Steinen gebaute Mauer, mit einem zugespitzten Giebel, auf dem sich ein sehr schweres, aus Steinen gehauenes Kreutz befindet.

Diese alte Mauer hat sichtbarlich einem hier ehemals befindlich gewesenen Gebäude zur Giebelwand gedienet. Dieses alte Klostergebäude wurde höchstwahrscheinlich durch die hier erwähnte Feuersbrunst verzehret.

Das

*) Con crematio civitatis Wetzflarienfis.

Das Gebäude, welches man nach dieser Feuersbrunst hier wieder erbauete, wurde ungleich niedriger, als das vom Feuer verzehrte, aufgeführet.

Das Dach des niedrigern neuen Baues reichete also nicht an die Höhe dieser zugespitzten Giebelmauer; die Mauer selbst lies man stehen, wahrscheinlich, um das darauf befindliche steinerne Kreuz, das man in jener ältern Zeit, im mittlern Zeitalter, als etwas Geheiligtes und Unverletzbares ansah, hier nicht abnehmen zu müssen.

Diese alte Mauer raget fast in der Mitte zwischen den dermaligen Schulgebäuden dergestalt hervor, daß sie diese Gebäude in zwey ungleiche Hälften theilet, welche beyde an diese Mauer angelehnt sind, und jetzt eigentlich zwey besondere Häuser bilden, von welchen das an die äußere Seite dieser alten Mauer angelehnte, ungleich jünger, als das an die innere Seite der Mauer angelehnte ist.

In der Mitte dieser Giebelmauer, siehet man auch noch eine Oeffnung, welche zur Zeit, ehe das alte Gebäude verbrannte, augenscheinlich darinnen zum Fenster diente.

Ich habe auch Gründe zu vermuthen, daß bey dieser Feuersbrunst, die ganze Vorstadt Selhoven

vom

vom Feuer verzehrt worden seyn müsse und nachher nicht wieder aufgebauet worden sey.

Zum 82sten §.

Von der Anwesenheit der Barfüßer-Mönche in der Stadt findet sich eine noch frühere Spur, als die, deren ich hier Seite 389 erwähnte. Schon in einer Urkunde vom Jahre 1263, kommen Fratres Minores, vor. Sie hatten nach dieser Urkunde, schon zu dieser Zeit, eine Wohnung in der Stadt. Nur scheinet ihr Aufenthalt noch nicht von fester Dauer gewesen zu seyn, denn es wurde ihnen hier eine jährliche Abgabe, mit dem Vorbehalte zugesichert; so lange sie in der Stadt Wetzlar wohnen würden *).

In zwey andern Urkunden vom Jahre 1271, erscheinen sie wieder.

Fünf Jahre darauf, im Jahre 1296 aber, stellte schon Quardiam und Convent dieser Mönche, eine eigene, mit dem Siegel des Klosters versehene Urkunde aus **).

Zum

*) Quamdiu mensionem habebunt.

**) Gardyanus et Conventus Fratrum Minorum.
Ich verdanke diese Berichtigung gleichfalls dem schon genannten Romersdorfer Archivar, Herr Pater, Wilhelm Günther.

Zum 85sten §.

Ueber die hier, Seite 398. vorkommende Benennung eines Winkels, wo man unter die Schuchschuren geht, theilte mir ein gelehrter Freund folgende sehr passende Bemerkung mit:

Nach Wachters Glossario Germanico, Seite 1387., bedeute das Teutsche Wort, Schaur, Schur, im mittlern Zeitalter, eben soviel, als das Lateinische Wort Pergula.

Nach Schellers lateinisch-Teutschem Wörterbuche, im zweyten Bande, 4554., werde unter dem Worte Pergula verstanden, eine Boutike oder Bude eines Handwerkes, oder Künstlers, in welcher derselbe seine Waaren aussetze.

Uebereinstimmig hiermit bemerke Wachter, am ebenangeführten Orte; daß eine Wetterhütte das gleichbedeutende Wort mit dem Worte Schur sey.

Ich füge hier hinzu; daß auch nach Benjamin Hederichs beliebtem lateinisch-teutschem Wörterbuche, im zweyten Theile Seite 1143, das Wort Pergula eine Bude oder einen Laden bedeutet, in dem man Waaren zum

Verkaufe ausstellet. Nach des ebenerwähnten Freundes sehr richtig scheinender Vermuthung dürfte die kleine enge Gasse, welche noch dermalen den Namen der Schuhgasse hat, im mittlern Zeitalter aus dergleichen Buden oder Läden, in welchen die Schuster die zum Verkaufe verfertigten Schuhe ausgestellt hatten, bestanden haben, und daher die hier vorkommende Benennung der Schuchschuren entstanden seyn. Er vermuthet auch; daß der Winkel cc), von welchem die hier berührte Urkunde redet, derjenige sey, welcher sich noch hinter dem Hause befindet, in dem noch vor kurzer Zeit die Löwenapotheke war, welcher hier in die Schuhgasse führt.

Dies ist auch um so wahrscheinlicher, da mir erst neuerdings noch eine Urkunde vom Jahre 1459 bekannt geworden ist, in welcher gesagt wird, daß man oberhalb dem Eisenmarkte in die Schuchschirme gehe.

Eine unter den Stiftungsbriefen des Wetzlarischen Spitals befindliche Urkunde vom Jahre 1327 redet auch von den Schusterbuden dd), in deren Nähe an Sonntägen Fleisch verkaufet werde.

Der

cc) Acies.
dd) Tuguriis Calcificum.

Der Fleischschirm und wahrscheinlich auch der Brodschirm muß also nicht weit von diesen Schusterbuden gewesen seyn.

Wir müssen jedoch hier noch die Bemerkung hinzufügen; daß unter dem Winkel, von dem in der oben berührten Urkunde die Rede ist, auch der verstanden seyn könne, welcher hinter der einen Seite der Gewandsgasse herziehet, und erst seit wenigen Jahren verschlossen worden ist; denn auch dieser Winkel führet in die Schuhgasse.

An dem oben angezogenen Orte, nemlich Seite 398, erwähnte ich auch des Jungfrauen-Klosters zu Dorlar, und äusserte dabey; daß dasselbe durch die Ereignisse der folgenden Zeit aufgehoben oder zerstöret worden sey.

Die eigentlichen Umstände, unter welchen diese Aufhebung oder Zerstörung geschehen seyn möge, waren mir zur Zeit, wo ich dieses schrieb, noch unbekannt. Ich bin jezt im Stande eine zuverlässigere Nachricht von den Umständen der Aufhebung dieses Klosters mitzutheilen.

Dieses Jungfrauenkloster hatte Eberhard von Merenberg, Hartrads Bruder, Domherr an der Stiftskirche zu Speyer, am 19ten May 1297 gestiftet, und dazu die im Dorfe Dorlar vorhan-

dene Kirche, die sein Eigenthum war, mit den zu derselben gehörigen Einkünften, bestimmt ee).

In der folgenden Zeit, vorzüglich im funfzehenten Jahrhunderte, war dieses Jungfrauen-Kloster durch mehrere widrige Schicksale, durch Krankheiten, durch kostspielige Rechtshändel und durch Feuersbrünste, durch welche ein Theil der zum Kloster gehörigen Gebäude verzehret worden war, so tief gesunken ff), daß der damalige Probst des Klosters, Gehard, auf der Kirchenversammlung zu Basel, im Jahre 1437 den Vorschlag that, das Jungfrauen-Kloster in eine der Abtey zu Romersdorf untergeordnete Probstey des Prämonstratenser-Mönchsordens umzuschaffen.

Dieser Vorschlag geschah mit Einwilligung des Abtes zu Romersdorf, nachherigen Weihbischofes zu Trier, Hubert.

Da besonders auch der Graf Philipp von Nassau diesen Vorschlag unterstützte, so wurde er auf der Basler Kirchenversammlung genehmiget.

Diese

ee) Siehe in Wenks Hessischer Geschichte, die Urkunden zum zweyten Theile, Seite 242.

ff) Propter pestilentias, sagt die darüber vorhandene Urkunde, et mortalitates, ac lites varias, et combustiones damnosas edificiis, bonis et monialibus, destitutum.

Diese Prämonstratenser-Probstey zu Dorlar war noch beynahe sechzig Jahre nachher, im Jahre 1496 vorhanden.

Mittelst einer im Archive der Abtey Romersdorf noch vorhandenen Urkunde von diesem Jahre, verkauften nemlich Johann Beer, Prior, Gerlach von Andernach, Provisor, und der ganze Convent zu Dorlar, der Schwester Anna Rietesel, (Riedesel) und andern Schwestern der Clusen und Gotshuses zu Hermannstein gg) eine Kornrente.

Der

gg) Aus der hier vorkommenden Stelle der Urkunde, nachder sich im Dorfe Hermannstein, zu dieser Zeit, am Ende des funfzehenten Jahrhunderts, eine Klause, und in derselben Schwestern befanden, ergibt sich, daß die hier genannte Anna von Riedesel und die erwähnten Schwestern Beguinen oder blaue Nonnen waren, und daß in diesem Dorfe, damals eben so, wie auch in der diesem Dorfe benachbarten Stadt Wetzlar, eine Beguinen-Klause war; endlich auch, daß das Dorf, welches jetzt, nach dem Jahre 1481, nebst dem dazu gehörigen alten Schlosse Hermannstein, als ein Leben von den Schenken von Schweinsberg besessen wurde, hier im Jahre 1496 schon nicht mehr Mulenheim, sondern nach dem ebenerwähnten alten Schlosse, Hermannstein genannt wurde.

Siehe hier auch unsere Geschichte der Stadt Wetzlar im ersten Theile im 4ten §. des zweyten Abschnittes, Seite 87.

Der Kauf wurde vom Abte Giselbrecht zu Romersdorf und dem Convente dieser Abtey bestätiget, und der Kaufbrief mit dem Siegel derselben versehen hh).

Erst zur Zeit der Kirchenverbesserung soll diese Prämonstratenser-Probstey eingegangen, der katholische Gottesdienst in der dasigen Kirche gehindert, und die zur Probstey gehörigen Güter sollen von den Grafen von Nassau eingezogen worden seyn. In der Folge sollen diese Probsteygüter, im Jahre 1645, von den Grafen von Nassau an Johann von Buseck verkauft worden seyn. Zuverlässig gewiß ist es indessen, daß die in der Gemarkung des Dorfes Dorlar vorhandene Wiese, welche die Pfaffentheile genannt zu werden pfleget, dem Wetzlarischen Collegiatstifte noch bis auf den heutigen Tag zustehet. Diese Thatsache insonderheit war es auch, von welcher ich Seite 399. hinzufügte; daß ich dieselbe auf das Zeugniß glaubwürdiger und sachkundiger Personen stütze.

Zum 98sten §.

In einer unter den Kauf- und Stiftungs-Brie-

hh) Auch diese Berichtigung verdanke ich der Güte des schon mehr genannten Romersdorfer Archivars, Herrn Paters Wilhelm Günther.

sen des Wetzlarischen Spitals befindlichen Urkunde vom Jahre 1380, geschiehet eines Thiele Dufel Erwähnung, der wahrscheinlich ein Verwandter des hier erwähnten Johann Dufel war.

Zum 102ten §.

In einer hier, Seite 460. vorkommenden Anmerkung äußerte ich: daß unter dem auf der vorhergehenden Seite genannten Deutphe, wahrscheinlich das Dorf Utphe verstanden seyn dürfte.

Hier irrete ich. Das hier ohne allen Zweifel gemeinte Dorf Tautphe, wie es jetzt genannt zu werden pfleget, ist ein ziemlich großes Dorf im Hessen-Darmstädtischen Antheile an Oberhessen.

Zum 117ten §.

Eine uns erst kürzlich mitgetheilte gleichzeitige Original-Urkunde, von welcher wir hier unter Ziffer XXV. den ersten Abdruck liefern, gibt über die von uns in diesem §. erzählten Ereignisse den vollständigen Aufschluß.

Nach dem Inhalte dieser merkwürdigen Urkunde hatte die Parthey der Burgerschaft, welche sich gegen den Stadtrath aufgelehnt hatte, an deren

Spitze

Spitze Henne Haberkorn, wie ihn die Urkunde nennt, stand, vorzüglich das von uns vorher im 116ten §. Seite 508. erwähnte Bündniß mit dem Landgrafen Herrmann von Hessen zu Stande gebracht und unterstützt.

Der Stadtrath war diesem Bündnisse mehr gezwungen von der unruhigen Burgerschaft, als freiwillig beygetreten a). Bey den unter Haberkorns Anführung in der Stadt ausgebrochenen Unruhen hatte Haberkorn, und mit ihm noch sechs seiner Anhänger b) das Leben eingebüßet.

Da das Haupt der Empörung fiel, und seine Par-

a) Wie das, sagt die Urkunde, die Burgermeister, Scheffen, Rath, Handwerker und Gemeine der Stadt — — zu einem Bundnusse, gelubden und eyden gebracht und unwissentlichen gedrungen sind, also das sie ewiclich bey einem Lantgraven zu Hessen bleiben sollten, und bey der Herrschaft daselbst, das groblichen wie der uns und das heilige Reich were, als das in dem Buntbrive, den der hochgeborn Herrmann Lantgrav zu Hessen doruber geben hat, eigenlichen begriffen ist.

b) Auch so haben wir vernomen, wie das Henne Haberkorn mit seiner Geselschaft sulche Buntnusse gelubden eyde und brive un wissen des Rates und der egenannten Stat geschickt und geworben hat, und sich doruff gesamet mit volke wider die Burgermeister Scheffen und Rath. — — — —

Parthey mit ihm unterlag, flüchtete sich die, welche von derselben übrig bleiben, aus der Stadt.

Der Stadtrath wandte sich nach der Dämpfung der Empörung an den damaligen Teutschen König Wenzel, und beschwerte sich über den Zwang, durch welchen er zum Bündnisse mit dem Landgrafen Hermann von Hessen sey genöthiget worden.

Diese Beschwerde fand beym Könige Wenzel, oder den, welche ihn beriethen, wahrscheinlich den beyden Teutschen Fürsten, deren unter der Urkunde eine besonders merkwürdige ausdrückliche Erwähnung geschiehet, nemlich dem Erzbischofe Albrecht dem Vierten von Magdeburg, einem geborenen Grafen von Querfurth, und dem Herzoge Ludwig dem Bärtigen von Bayern, einen solchen Eingang, daß der König dem Stadtrathe, einen am 24sten Junii 1395, zu Carlstein in Böhmen ausgefertigten öffentlichen Anschlag=Brief ertheilete, in welchem er das mit dem Landgrafen Hermann geschlossene Bündniß mißbilligte, und dasselbe für unkräftig und für ganz ungültig erklärte, und befahl, daß der Zwist, welcher diese Unruhen veranlasset habe, vor das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil in Schwaben gebracht, und von demselben geschlichtet werden solle. Er fügte diesem Befehle die Warnung hinzu;

hinzu; daß niemand sich unterfangen solle, weder dem Stadtrathe sich fernerhin gewaltthätig zu wiedersetzen, noch auch die flüchtigen Aufrührer bey einem andern Richter, als beym erwähnten kaiserlichen Hofgerichte zu vertheidigen c) bey einer Strafe von hundert Mark Silber, welche zur Hälfte der königlichen Kammer, und zur andern Hälfte dem mißhandelten Stadtrathe heimfallen solle.

Zum 122sten §.

Ich erwähnte hier die alten Namen verschiedener Straßen der Stadt, mit der Bemerkung; daß diese Namen jetzt so unbekannt seyn, daß man bey den meisten derselben nicht mehr zuverlässig sagen könne, welchen Straßen diese Namen beygelegt worden seyn dürften.

Ich habe hernach, in den schon erwähnten, das

c) Meinen setzen und wollen wir, sagt die Urkunde, von Romischer kuniglichen Mechte, das die Buntnusse kein Craft noch Macht haben sondern uncreftig und untuglich für das mehr sein sollen und nit gehalden werden in keine weys — — Sunder schicken dieselben Sachen für unser und des Reichs Hofgerichte, also we zu In doruber ihres zu sprechen oder zu clagen hat, das er das vor demselben unserm Hofgerichte nyndert anderswo suchen und ustrajen soll als billich und recht ist. — — —

das Wetzlarische Spital betreffenden Urkunden Spuren gefunden, nach welchen die hier Seite 521. genannte Rinfridengasse die Straße seyn muß, welche jetzt die Parisergasse genannt zu werden pfleget.

Es sind mir auch in verschiedenen Urkunden des dreyzehenten und des vierzehenten Jahrhunderts, noch mehrere Straßen der Stadt vorgekommen, von welchen die meisten unter den ihnen in diesen Urkunden beygelegten Namen nicht mehr bekannt sind.

Von solchen noch bekannten Namen der Straßen der Stadt gehören hierher,

1.) die Schmidtgasse, ii)

2.) die Krämergasse, kk)

und

3.) die Kirchgasse ll).

Von nicht mehr bekannten Namen solcher Straßen aber

1.)

ii) Vicus paninsmidin — in einer Urkunde vom Jahre 1314; pannensmedegazze, in einer andern vom Jahre 1368.

kk) Unter den Gewandkremern — in einer Urkunde vom Jahre 1314.

ll) Die Kirchgasse ist die enge Gasse, welche an der Wohnung des Dechants oder der Dechaney vorbey bis zum sogenannten kleinen Kirchhofe ziehet.

1.) die Kesemenengasse, in welcher der Kesemenenhof stand;

2.) die Jalegasse;

3.) Herrn Heinrichs von Dridorfgasse;

4.) die Mengozeengasse,

und

5.) die Gyresgasse mm).

Die Gasse, welche heutiges Tages der Schulhof genannt zu werden pflegt, hies zu jener Zeit, die Brudergasse nn).

In den ebenerwähnten Spitalurkunden fand ich auch die Bestätigung der von mir, im hier oben angezogenen 122sten §. des ersten Theils der Geschichte der Stadt, Seite 523. mitgetheilten Nachricht; daß der ehehin vorhandene Fleischschirm in der Gegend derselben, welche noch jetzt die Brodschirm genannt wird, befindlich gewesen seyn dürfte. Denn in zweyen dieser Urkunden, von den Jahren 1297 und 1347, von welchen wir hier, unter Ziffer

mm) Von dieser Gasse heisset es in einer Urkunde vom Jahre 1358; „sie sey fest an der Stadtmauer, wo „die Wetse, (der Wetzbach) in die Zuggräben falle, „beym Hause Wernhers von Kleeberg."

nn) Vicus fratrum minorum in einer Urkunde vom Jahre 1314. Gaß hinter den Barfüßern — — — in einer andern, vom Jahre 1380.

Ziffer XXIV. und XXVI. den ersten Abdruck liefern, kommt die Metzgergasse vor oo), mit dem Beyfügen, daß diese Gasse, zur rechten Hand, wo man herab nach dem Eisenmarkte gehe, befindlich sey.

Ich fand auch hier die Auskunft, daß die Straße, welche jetzt den Namen der Silvergasse, eigentlich Silhofergasse hat, in jener ältern Zeit den Namen der Wettfegasse oder auch der Weckfegasse gehabt habe.

Zum 123sten §.

Ich äusserte hier Seite 526., daß in der mittlern Zeit, im dreyzehenten und vierzehenten Jahrhunderte, vor dem sogenannten Hauserthore, ein Dorf Husen oder Hausen genannt, vorhanden gewesen seyn müsse.

Ich bin jetzt überzeugt, daß ich mich hier geirret hatte.

oo) Vicus Carnificum. — Einige andere in den Urkunden des vierzehenten Jahrdunderts vorkommende Namen von einigen in der Stadt vorhandenen Gebäuden sind heutiges Tages eben so wenig in der Stadt bekannt. Eine Urkunde vom Jahre 1309 z. B. gedenkt eines Hauses, der Frazkeller genannt, und eines Thurmes, der Gladenthurm genannt, zwey andere Urkunden von den Jahren 1340 und 1376 aber, eines Ziehbrunnen (putei) der Orenborn genannt.

Ein Dorf, welches diesen Namen geführt haben dürfte, war hier zuverlässig nicht vorhanden.

Die Stadt hatte aber hier, wie ich auch im ersten Theile der Geschichte der Stadt, im elften §. des ersten Abschnittes, Seite 48., bereits bemerkte, noch eine Vorstadt.

Diese Vorstadt reichte vom Hauserthore bis zu der noch und zwar in ganz baulichem Stande vorhandenen alten Pforte, welche jetzt die Ziegelpforte genannt zu werden pfleget und diese Vorstadt hieß Hausen oder Husen.

Im Archive des Jungfrauenklosters Altenberg befinden sich mehrere Urkunden, aus dem dreyzehenten Jahrhunderte, welche von Häusern in der Stadt Wetzlar reden, die in Hausen (husin) standen.

Aus zwey Urkundn, von den Jahren 1290 und 1299, erhellet auch, daß dieses Hauseu (Husen) innerhalb der Mauern der Stadt befindlich war *).

Diese Vorstadt Hausen nun, die ohne Zweifel ihren Namen daher hatte, weil sie außerhalb des hier befindlichen Thores, außen oder haußen vor dem Thore, und vor der Stadt stand,

*) Ich verdanke die Nachricht von diesen Urkunden dem schon mehr genannten Archivar der Abtey Romersdorf, Herrn Wilhelm Günther.

stand, gab diesem Thore eben so seinen Namen, wie die Vorstadt, die Neustadt genannt, dem dort befindlichen Thore den Namen des Neustädter-Thores und die Vorstadt die Langgasse genannt, dem daselgst befindlichen Thore den Namen des Langgässer-Thores gab.

In dieser Vorstsdt, vielleicht in dem jetzt dem Herrn Postverwalter Oehl zuständigen Garten war denn der Teich, von dem die von mir Seite 257. des ersten Theils angeführte, in des Freyherrn von Gudenus Codice diplomatico, im fünften Bande Seite 31. befindliche Urkunde spricht *).

Diese Vorstadt wars auch, welche der zunächst vor derselben, zur linken Seite, am Ufer des Lahnstromes befindlichen, meist aus Wiesen bestehenden Flur, den Namen der Hauser-Au gab.

Aus einem unter den Beylagen der von Königsthalischen Apologiae Wetzlariensis, unter dem Buchstaben ZZ. 3. Seite 63. befindlichen Auszuge eines sogenannten Wetzlarischen Staiutenbuches siehet man noch, daß in der ersten Zeit des siebenzehenten Jahrhunderts, im Jahre 1619, also beym Anfange des dreißigjährigen Krieges, ansehnliche Häuser

*) (Piscina in Husen).

Häuser in dieser Vorstadt vorhanden gewesen seyn müssen.

Dann hier wird erzählt: der Landgraf Moritz von Hessen sey, mit ungefehr achtzig Pferden, von Ober-Roßbach zu Wetzlar angekommen, und habe in Anton Klotzen Wohnung, vor Haußen, Mittag gehalten.

Ein Wirthshaus, in welchem ein großer Teutscher Fürst mit achtzig Pferden einkehrte, muß doch schon ein ziemlich ansehnliches Gebäude gewesen seyn.

Zum 125sten §.

Seite 532. zeigte ich den Ort an, wo die ehemalige Pfeffermühle vor dem Silhoferthore, gestanden habe pp).

Daß ich mich hier nicht betrog, und daß überhaupt das, was ich hier von dieser sogenannten Pfeffermühle meldete, vollkommen richtig war, davon überzeugte mich besonders die aus den zum Spitale gehörigen Kauf- und Stiftungs-Briefen entlehnte Urkunde, von welcher hier, unter Ziffer XXIII. der erste Abdruck erscheinet.

Die

pp) Nemlich vor der zur Stadt gehörigen Vorstadt Selhoven.

Die in dieser Urkunde vorkommende Bezeichnung der Stelle, auf welcher diese Mühle stand, ist so genau, daß sie meine im 125sten §. befindliche Nachricht von dieser Mühle ganz ausser Zweifel setzt. Sie sagt nemlich: „die Mühle, welche die Pfef„fermühle genannt werde, sey zu Selhoven, „vor der Stadt Wetzlar, bey der Crawen„pforte, auf dem Dache, welcher die Wetfe „genannt werde qq), gelegen.“

Zu beyden ebenangezogenen dem 123sten und dem 125sten §.

Ich meldete hier, daß im mittlern Zeitalter, vor dem sogenannten Silhoferthore, noch eine besondere Vorstadt Selehoven oder Silhofen genannt, vorhanden gewesen sey, und daß das ebengenannte Thor seinen Namen von dieser Vorstadt erhalten habe. Ein zuverlässiger Beweis vom unzweifelhaften Daseyn dieser Vorstadt ergab sich vor ungefehr zehen bis zwölf Jahren bey der Erbauung eines Gartenhauses, welches der Rathsschöff und Apotheker, Herr Johann David Winkler, vor diesem Thore, in dem Bezirke, wo diese Vorstadt gestan-

qq) Jetzt die Wetz oder der Wetzbach.

standen haben muß, bauen lies. Man fand nemlich hier beym Graben eines Kellers die Mauer eines Gewölbes, welches alles Ansehen hatte, einem hier vorhanden gewesenen beträchtlichen Gebäude zur Grundlage gedienet zu haben. Ich bemerkte auch schon oben zum 67sten §., daß diese Vorstadt bey der grosen im Jahre 1333 die Stadt betroffenen Feuersbrunst, vom Feuer verzehrt und nicht wieder gebauet worden seyn müsse.

Die Trümmer und Ueberreste der Mauer, welche diese Vorstadt umgeben haben muß, und eines darinnen befindlich gewesenen runden Thurmes, sind noch in dem vor dem Silhoferthore, zwischen der obengenannten Schogpforte und der erst kürzlich abgebrochenen Krawenpforte befindlichen, jetzt dem Herrn Rittmeister, Johannes Hinkel, zugehörigen Garten, auch dicht an der ebengenannten Krawenpforte, noch bis auf den heutigen Tag vorhanden, und die Krümmung, in welcher diese Mauer hier fortlief, ist noch sehr deutlich zu erkennen.

Zum 129sten §.

Unter den hier Seite 644. erscheinenden Deputirten bey dem im Jahre 1411 zwischen der Stadt Wetzlar und dem darinnen befindlichen Collegiatstifte

errich-

errichteten Vergleiche, erscheinet auch Holzappel von Rolshausen.

In einer unter den Kauf- und Stiftungsbriefen des Wetzlarischen Spitals befindlichen Urkunde, vom Jahre 1370, erscheinet der Wetzlarische Gerichtsschöff, Hermann von Rolshausen. Hieraus ergibt sich, daß das adeliche Geschlecht der von Rolshausen zu jener Zeit zu den in der Reichsstadt Wetzlar vorhandenen Patricier-Geschlechtern gehöret haben müsse. Ich bemerke dies hier darum, weil dieses adeliche Geschlecht noch jetzt in Franken blühet, und eines von den sehr wenigen ist, welche von den ehemaligen Wetzlarischen Patricier-Geschlechtern bis auf unsere Zeit übrig geblieben sind.

Zum 135sten §.

Zu den Seite 560. hier genannten Mitgliedern des Wetzlarischen Collegiatstiftes aus adelichen Geschlechtern, wollen wir, aus einer der schon oft erwähnten, das Wetzlarische Spital betreffenden Urkunden, vom Jahre 1247, noch folgende hinzufügen:

- Conrad von Schwalbach, Conrad von Lynden, Burkhard von Stockheim, Otto Reinbold von Solms und Heinrich von Berghausen.

Zum 141sten §.

Ich irrete hier, wenn ich den in der Urkunde, von welcher in diesem §. die Rede ist, vorkommenden sogenannten Dalheimer Wald, in der Seite 573 angebrachten Note, für den nemlichen Wald hielt, von welchem oben im 8ten §. des zweyten Abschnittes Seite 107. und 108. die Rede ist.

Der Wald, dessen an diesem letzterwähnten Orte Erwähnung geschiehet, lag in der Dalheimer Gemarkung, also am rechten Ufer des Lahnstromes, an welchem auch das Jungfrauenkloster Altenberg sowohl, als das Dorf Dalheim gelegen war.

Der Wald aber, von welchem die am ersterwähnten Orte angeführte Urkunde vom Jahre 1463 spricht, befand sich vormals am linken Ufer des Lahnstromes, an welchem auch die Burg zum Kalsmunt befindlich war.

Dies erhellet deutlich aus der Stelle dieser Urkunde, wo es heisset; daß dieses Dalheimer Holz inne und zu Calsmunt gelegen sey.

Nach einer ältern Urkunde, vom Jahre 1314, lag dieses Dalheimer Holz nicht weit von der Stadt Wetzlar, und nahe bey der dem Jungfrauen-

kloster

kloster Altenberg zuständig gewesenen sogenannten Rapoden-Mühle, von der hier gleich hernach eine genauere Nachricht mitgetheilt werden wird rr). Eine hier befindliche Gegend soll auch noch jetzt den Namen Dalheimer oder in der Volkssprache Dalemer haben ss).

Zum 144sten §.

Aus dem hier auch angeführten Ehrenspiegel des Erzhauses Oesterreich, im 5ten Buche, besonders Seite 735., ergibt sich zuverlässig, daß der hier Seite 583. genannte Aufenthaltsort Kaisers Friederich des Dritten, welcher in der hier erwähnten Urkunde Neuenstatt genannt wird, kein anderer, als Neustadt in Unterösterreich gewesen sey *).

Zum

rr) Die Urkunde spricht von einem agro sito prope silvam Daylheim supra molendinum Rapodemolin.

ss Ich verdanke diese Berichtigung dem schon mehr genannten Romersdorfer Archivar, Herrn Wilhelm Günther.

*) Wir bemerken hier auch, daß das hier unter dem Titel: Siegmunds von Birken Ehrenspiegel, angeführte historische Werk, mit dem noch in eben diesem §. Seite 387., unter dem Titel: J. J. Fuggers Ehren

Zum 153sten §.

Auch hier irrete ich, wenn ich die Seite 624. erwähnte Rapodenmühle für die nemliche hielt, welche noch jetzt einen Theil der zum Jungfrauen-Kloster Altenberg gehörigen Besitzungen ausmachet.

Die unfern des Lahnstromes, am Fuße des Berges, auf dem das Kloster stehet, noch jetzt vorhandene Mühle, welche die Nonnenmühle genannt wird, ist nicht die Rapodenmühle.

Diese letztere, die Rapodenmühle, von welcher ich hier sprach, lag an einer ganz andern Stelle; nemlich nahe bey der Stadt Wetzlar, tt) wie eine Urkunde vom Jahre 1310 meldet, und unterhalb der Straße, zur rechten Seite, wo man nach dem nahe gelegenen Dorfe Steindorf gehet, wie zwey andere Urkunden, von den Jahren 1361 und 1373, bemerklich machen,

Ehrenspiegel des Erzhauses Oesterreich, angeführten Werke einerley ist.

Johann Jacob Fugger war nemlich der Verfasser dieses Werkes, Siegmund von Birken aber derjenige, welcher dasselbe zu Nürnberg, im Jahre 1668 herausgab.

tt) Molendinum Rapodinmulin, Rapodinmolin, Rapodinmole, situm prope Wetflariam.

chen, mithin nicht am linken Ufer des Lahnstromes.

Diese sogenannte Rapodenmühle war im mittlern Zeitalter ein Eigenthum des Jungfrauen-Klosters Altenberg.

Gegen den Ausgang des vierzehenten Jahrhunderts pflegte diese Mühle, in der Volkssprache die Rapelmühle genannt zu werden uu).

Schon zu dieser Zeit war aber auch die noch jetzt, am rechten Ufer des Lahnstromes gelegene und zu den Besitzungen des Jungfrauen-Klosters gehörige Mühle vorhanden, lag aber demselben näher, als die Rapodenmühle; denn sie ist beynahe eine halbe Meile von der Stadt Wetzlar, vom Dorfe Oberbiel aber, nur eine kleine Viertelmeile entfernt. In einer Urkunde des Kaisers Ludwig von Bayern, vom Jahre 1326, wird die Lage dieser sogenannten Nonnenmühle genau beschrieben, indem es darinnen heißet: Sie liege am Ufer des Lahnstromes, am Abhange des Hügels, auf dem das Kloster stehe vv).

Die erwähnte Rapodenmühle ging in der folgen-

uu) (Rapylmole).
vv) In riparia lone sub declivo monasterii decurrente.

genden Zeit ein, wurde abgebrochen, und keine Spur blieb von ihr übrig. Die Stelle aber, auf der sie gestanden hatte, und die zu ihr gehörig gewesenen Grundstücke behielten ihren Namen.

Diesen hatte sie wahrscheinlich von ihrem Erbauer, dem Ritter Rapodo von Biel.

Diese Grundstücke gehören noch jezt zu den Besizungen des nunmehr seit kurzer Zeit aufgehobenen Jungfrauen-Klosters Altenberg, haben noch den Namen — an der Rappelmühle, bestehen in einer großen Wiese, und in einigen Morgen Ackerfeldes, und sind in der Runde herum, mit eigenen Grenzsteinen versehen. Sie liegen an der nemlichen Stelle, wo sie die hier eben angeführten Urkunden hinsezen, nemlich unterhalb der Straße, zur rechten Seite, wo man von Wezlar nach Steindorf gehet, nicht weit von der sogenannten eisernen Hand.

Im oben angezogenen 153sten §. erwähnte ich noch einer Mühle, welche außerhalb der Stadt, nahe an der Neustädter Vorstadt, am alten Bette des Dillstromes, vorhanden war.

Im Archive des Jungfrauen-Klosters Altenberg sind verschiedene Urkunden aus dem dreyzehenten und vierzehenten Jahrhunderte vorhanden, welche höchstwahrscheinlich dieser Mühle, unter dem Namen der Dillmühle erwähnen ww).

Wahrscheinlich war diese Mühle auch die nemliche

ww) Molendinum Dillinmulin oder Dillenmole

liche, welche in einer Urkunde vom Jahre 1298, die Mönchsmühle genannt wird, denn die Urkunde bezeichnet die Lage derselben am Dillstrome xx).

Diese Mühle war höchstwahrscheinlich die nemliche, deren sonderbares widriges Schicksal in der neuern Zeit, wo sie den Namen der Kitterlesmühle oder Ketterlesmühle hatte, wir im zweyten Theile unserer Wetzlarischen Geschichte, im 48sten §. des zweyten Abschnittes, Seite 512. erzählten.

Zusätze zum zweiten Theile.

Zum 38sten §. des vierten Abschnittes.

Noch in eben diesem Jahre 1705 trug der neu gewählte und gekrönte Römische Kaiser, Joseph der Erste dem jüngern Kammergerichts Präsidenten, Grafen Friedrich Ernst zu Solms-Laubach, die Einnehmung der gewöhnlichen Huldigung in den freyen Reichsstädten, Frankfurth, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen auf, und der kaiser-

xx) Molendinum situm supra aquam Dillene, quod vulgariter dicitur de Monichemolen.

Auch die hier mitgetheilten Nachrichten und Berichtigungen verdanke ich der Güte des schon mehr genannten Prämonstratenser-Geistlichen, Herrn Wilhelm Günther.

serliche Commissarius vollzog diesen ehrenvollen Auftrag in unserer Stadt Wetzlar nach der von der ältern Zeit hergebrachten Weise *).

Zum 122sten und zum 160sten §.

Die vom Kammerrichter, Grafen Franz von Spauer, als kaiserlichen Commissario, für den Kaiser Joseph den Zweyten, am 8ten Julii 1766 mit sehr großer Feyerlichkeit in unserer Stadt Wetzlar eingenommenen Huldigung kostete die Stadt 11000 Gulden, wogegen die von eben diesem kaiserlichen Commissario für den Kaiser Leopold den Zweyten am 12ten May 1791 eingenommene Huldigung dieselbe nur 4000 Gulden kostete.

Den hier gelieferten Zusätzen wollen wir jetzt noch das hier folgende, soviel uns möglich war, vollständige chronologische Verzeichniß

1.)

*) Die Vollziehung dieses dem Kammergerichts-Präsidenten Grafen von Solms-Laubach, als einem Protestanten, zur ausgezeichneten Ehre gereichenden kaiserlichen Auftrages ergibt sich aus den Personalien, welche sich bey der beym Ableben des genannten Grafen, vom Hofprediger, M. Johann Philipp Marquard, zu Laubach; am 25sten Februar 1723 gehaltenen und zu Frankfurth am Mayn gedruckten Leichenrede, Seite 108. befinden. S. auch das Theatr. Europ. im 17ten Theile, S. 161.

1.) der sämmtlichen Wetzlarischen Untervögte im Schöffengerichte,
2.) der sämmtlichen Wetzlarischen Rathssyndiker, sowohl der ersten oder der Consulenten, als der zweyten oder der Stadtschreiber und
3.) der sämmtlichen Wetzlarischen evangelisch-lutherischen Geistlichen beyfügen *).

*) Ein chronologisches Verzeichniß der zur katholischen Geistlichkeit gehörigen Pröbste des Wetzlarischen Collegiatstiftes unserer lieben Frauen lieferten wir bereits im zweyten Theile dieses Werkes, Seite 209. Ein chronologisches Verzeichniß der sämmtlichen Dechante, Scholaster und Sänger eben dieses Collegiatstiftes findet man schon in des Freyherrn von Gudenus Codice diplomatico, im fünften Bande, Seite 321. u. folg. Unter den dort verzeichneten Scholastern des Collegiatstiftes vermisset man S. 338. den hier von uns erwähnten Scholaster Anton oder Antoni, ohne Zweifel deswegen, weil derselbe von der katholischen Kirche zum Augsburgischen Glaubensbekenntnisse übergetreten und der erste lutherische Pfarrer in der Stadt war.

Dies ist um so mehr auffallend, da der Verfasser des Codicis diplomatici S. 319. den im dreißigjährigen Kriege, vom Könige Gustav Adolph von Schweden, dem Collegiatstifte aufgedrungenen Probst Arnold von Senheim, ohne Zweifel einen Bekenner des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, unter den Stiftspröbsten aufführet. Freilich fügt er hier die Bemerkung hinzu: dieser Arnold von Senheim sey ein Laye, (kein Geistlicher, und deswegen einer

einer geistlichen Pfründe ganz unfähig gewesen, vom Capitel aber zur Zeit des Schwedenkrieges, ohne Zweifel durch die Noth gezwungen, und zur Erreichung der Absicht, damit die Stiftsgüter von aller Gewalt eines feindlichen Eingriffes geschützt bleiben mögten, zum Stiftsprobste erwählt worden. Nach dem vom Verfasser des Codicis diplomatici S. 338. aufgeführten, im Jahre 1499 erwählten Scholaster, Jacob Dußburg, folgt eine Lücke von 41 Jahren, welche durch den Scholaster Anton oder Antoni hätte ausgefüllt werden sollen. Bey dem vom Verfasser des Cod. diplomat. zunächst aufgeführten, im Jahre 1541, der hier befindlichen Angabe nach erwählten Scholaster, Johann Seelbach, macht dieser Verfasser die auffallende Bemerkung: „derselbe sey an die Stelle seines Vorfahrers gesetzt worden, (decessori surrogatur) der „Landgraf Philipp (der Grosmüthige von Hessen habe sich zwar für Friedrich von Nordeck „(zur Rabenau) seinen Amtmann zu Ludwigstein, verwandt. Das Capitel habe aber auf seine „Fürsprache nicht geachtet."

Dies letztere kann der Unpartheiische dem Collegiatstifte nicht verargen, denn der Schützling des Landgrafen war, wie der erst erwähnte Schützling der Schweden, — ein Laye, also der Stiftspfründe, wie hier Gudenus sagte, völlig unfähig.

Der vom Verfasser des Codicis diplomatici im Verzeichnisse der Scholaster des Wetzlarischen Collegiatstiftes S. 338. nur unter dem Namen Stephanus aufgeführte Stifts-Scholaster hies Stephan Hammer. Siehe den ersten Theil unserer Wetzlarischen Geschichte im 153sten §. S. 622.

Unter-

Untervögte im Wetzlarischen Schöffengerichte.

Mehrenbergische Vögte.

1232. Eberwin von Garbenheim.
1245. Hermann.
1260. Ludwig von Bronehusen.
1270. Gerbert (Gerbertus).
1278. Reio.
1280. Erwin von Garbenheim.
1284. Philipp von Lynden, Burgmann zum Kalsmunt.
1297. Heilmann.
1306. Ludwig Hane.

Gräflich Nassauische Vögte.

1327. Conrad Stumpf von Herlisheim.
1365. Gerlach Lange.
1454 Rule (Rulo) von Ferse.
1455. Wigand Gefughen.
1477. Johann von Trevsa; (von Dreyß).
1534. Bruno von Cölln am Rhein.

Fürstlich Hessische Vögte.

1538. Marx Lesch von Mülheim, Hessischer Oberster.
1550. Hermann Schenk von Schweinsberg zu Hermannstein.
1586. Dr. Philipp Kisel.
1606. Valentin Eberler.
1613. Dr. Conrad Pinciern (bekannt als Verfasser verschiedener Schriften, welche sich in Jöchers Gelehrten-Lexikon verzeichnet finden).
1619. Heinrich Crollius.
1638. Georg Joachim Strupp.
1643. Joachim Johann Junker.
1648. Johann Burk.
1661. Philipp Junker.
1679. Johann Ludwig Seip.
1680. Johann Balthasar Stahl.

1704. Dr. Johann Ulrich Zeller, Reichskammergerichts-Prokurator.

1710. Dr. Georg Andreas Geibel, Reichskammergerichts-Prokurator.

1730. Gottfried Hornigk, Fürstlich Hessischer Rath.

1749. Dr. Philipp Ludwig Meckel, Reichskammergerichts-Prokurator.

1751. Lt. Johann Andreas Dietz, Reichskammergerichts-Prokurator.

1753. Christian Ludwig von Lauterbach.

1764. Lt. Angelus Conrad Sipmann, Reichskammergerichts-Prokurator.

1799. Herr Lt. Paul Sipmann, vorheriger Reichskammergerichts-Prokurator, nunmehriger Fürstlich Primatischer Justizrath.

Wetzlarische Raths-Syndici.

Erste Syndici hernach Consulenten genannt.

1524. Peter vom Heinzenberg und Johann vom Heinzenberg.

1564. Johann Lörs, der Rechte Lt.

1572. Magister Carl.

1613. Johann Heinzenberger, der Rechte Dr. (wurde seiner Stelle entsetzt).

1620. Johann Georg Grünewald.

1637. Johann Seip, der Rechte Dr.

1680. Johann David Seip, der Rechte Dr. (des vorhergehenden Sohn).

1729. Johann David Büßer, der Rechte Dr.

1752. Sigismund Debus, der Rechte Lt.

1755. Gabriel Conrad Schramm, der Rechte Lt.

1760. Samuel Weisbach, der Rechte Dr.

1763. Johannes Winkler, der Rechte Lt.

1797. Herr Johann Friedrich Münch, nunmehriger Stadtschultheis und Fürstlich Primatischer Directorialrath.

Stadt-

Stadtschreiber,

hernach Consyndici genannt.

1637. Georg Keller, der Rechte Dr.

1647. N. N. Ritter.

1663. Johann Philipp Chelius, der bisherige einzige Gerichtsschreiber der Stadt.

1693. Johann Conrad Starkmann, der Rechte Lt.

1713. Dr. Johann Seip. (Siehe ihn vorher unter den Consulenten).

1719. Dr. Johann David Büßer. (Siehe ihn vorher unter den Consulenten).

1725. Philipp Jacob Waldschmidt.

1740. Philipp Jacob Bauer.

1743. Lt. Johannes Winkler. (Siehe vorher unter den Consulenten).

1763. Georg David Büßer, der Rechte Lt.

1789. Anton Engelhard Wilhelm Büßer, der Rechte Lt.

1797. Herr Georg Philipp Büßer.

Wetzlarische evangelisch-lutherische Geistliche.

1542. Anton oder Antoni, vorher Scholaster am Collegiatstifte unserer lieben Frauen, der erste evangelisch-lutherische Pfarrer.

1555. Mag. Philipp Beilstein, Kaplan.

1563. Mag. Johann Helle, zweyter Pfarrer.

1613. Johann Ockershausen, Oberpfarrer.

1650 bis 1670. Mag. Wilhelm Caul, zuerst Kaplan, zuletzt Oberpfarrer.
Mag. Weller, zweyter Pfarrer.

1670 bis 1687. Philipp Wisch, zuerst zweyter Pfarrer, zuletzt Oberpfarrer.

1712. Johann Wilhelm Kirschgarten, Oberpfarrer
Mag. Balthasar Christoph Geibel, dritter hernach zweyter Pfarrer.
Egid Günther Hellmund, dritter Pfarrer.

1721.

1721. Mag. Vitus Heinrich Biedermann, Oberpfarrer.

1721 bis 1731. Georg Friedrich Kirschgarten (des vorhergehenden J. W. Kirschgarten Sohn) zuerst zweyter Pfarrer, zuletzt Oberpfarrer.

1721. Mag. Gabriel Zoller, dritter Pfarrer.

1724 bis 1759. Mag. Johann Georg Funke, zuerst dritter, hernach zweyter Pfarrer, zuletzt Oberpfarrer.

1731. Mag. Johann Lorenz Fleischmann, zuerst dritter, hernach zweyter Pfarrer.

1755. Mag. Christian Friedrich .. ögling, dritter Pfarrer.

1756. Johann Christoph Seyferth, zweyter Pfarrer.

1759. Mag. Gerhard Reuß, Oberpfarrer.

1759. Johann Adam Heß, dritter Pfarrer.

1760. Ernst Christoph Machenhauer, zweyter Pfarrer.

1764. Wilhelm Arnold Pilger, dritter Pfarrer.

1769. Johannes Weitz, dritter Pfarrer.

1770. Johann Georg Ziegler, zuerst dritter, hernach zweyter, zuletzt Oberpfarrer.

1793. Herr Ernst Ludwig Follenius, zuerst dritter, hernach zweyter Pfarrer, gegenwärtiger Oberpfarrer.

1796. Justus Friedrich Froriep, der Theologie Dr., dritter Pfarrer.

1800. Herr Georg Anton Blum, zuerst dritter, jetzt zweyter Pfarrer.

1805. Herr Peter Christoph Lauer, gegenwärtiger dritter Pfarrer.

Urkundenbuch.

Digitized by Google

Urkunden zum zweyten Bande der Wetzlarischen Geschichte.

Nro. I. Erbleih-Contrakt wegen der Walkmühle, vom Jahre 1516.

Nro. II. Vergleich zwischen Solms und Wetzlar, die Girmeser Weide betr. vom Jahre 1556.

Nro. III. Bittschrift des Magistrats Johann Helle an Burgermeister und Rath zu Wetzlar.

Nro. IV. Rescript Kaysers Maximilian des Zweyten an die Stadt Wetzlar, vom Jahre 1576.

Nro. V. Vertrag zwischen Kur-Maynz und der Stadt Wetzlar wegen des freyen Ueberzuges, vom Jahre 1599.

Nro. VI. Schutzbriefe des Landgrafen Ludwig des Getreuen von Hessen-Darmstadt für die Stadt Wetzlar, vom Jahre 1613.

Nro. VII. Verbesserung der Wetzlarischen gemeinen Rentordnung, vom Jahre 1622.

Nro. VIII. Lehenbrief des Stiftes über das Büblingshäuser Feld, vom Jahre 1655.

Nro. IX. Feuerordnung des Wetzlarischen Magistrats, vom Jahre 1670.

 Nro.

Nro. X. Schutzbrief Kaysers Leopold des Ersten, vom Jahre 1677.

Nro. XI. Auszug aus den Wetzlarischen Statutenbüchern des sechzehenten und des siebenzehenten Jahrhunderts.

Nro. XII. Uebereinkunft des Magistrats zu Wetzlar mit der Gemeine Garbenheim wegen der Schaftrift über das Wetzlarische Gebiet, vom Jahre 1696.

Nro. XIII. Vergleich zwischen dem Wetzlarischen Magistrate und dem Convente des Wetzlarischen Franziskaner-Klosters wegen des Kloster-Kirchhofes, vom Jahre 1699.

Nro. XIV. Anschlagzettel des Kunst- und Ritter-Schießens zu Wetzlar, vom Jahre 1700.

Nro. XV. Diarium verfaßt vom Kammergerichts-Prokurator Dr. von Pulian und vom Kammergerichts-Prokurator Dr. Lindheimer, vom Jahre 1702.

Nro. XVI. Abmahnungs-Schreiben Kaysers Leopold des Ersten an den Kurfürsten von Maynz, die Suspension des Kammergerichts-Präsidenten, Freyherrn von Ingelheim von seinem Amte betreffend, vom 23ten December 1703.

Nro. XVII. Vergleich des reformirten Pfarrers zu Wetzlar, Johann Melchior Füeßlin, mit seiner Gemeine, vom Jahre 1715.

Nro. XVIII. Revers des eben genannten Pfarrers Füeßlin gegen seine Gemeine, von eben diesem Jahre.

Nro. XIX. Schulordnung des Magistrats zu Wetzlar, vom Jahre 1722.

Nro.

Nro. XX. Verordnung des Magistrats zu Wetzlar wegen des Degentragens der Handwerksbursche, vom Jahre 1726.

Nro. XXI. Notariats-Instrument vom 19ten May 1746, über den Versuch der catholischen Geistlichkeit, die in der Kreutzwoche übliche Procession der catholischen Gemeine, außer dem Kirchhofe der Stiftskirche über den Buttermarkt zu führen.

Nro. XXII. Verordnung Bürgermeister und Raths der Stadt Wetzlar, wie sich die an den Thoren zur Wache befindlichen Bürger nebst ihren Officieren zu verhalten haben, vom 21sten Junius 1746.

Nro. XXIII. Inschrift auf den silbernen Platten, welche bey der Legung des Grundsteins der Wetzlarischen Spitalkirche unter diesem Grundsteine eingemauert wurden.

Nro. XXIV. Promemoria des von Römisch-kaiserlicher und königlicher Majestät wegen des Oesterreichischen Kreises präsentirten Assessors von Ortmann, über den Rang der Kammergerichts Assessorsfrauen vor der ledigen Tochter des Kammergerichts-Präsidenten, Freyherrn von Groschlag, vom 1sten Hornung 1755.

Nro. XXV. Verordnung Bürgermeister und Raths der Stadt Wetzlar, über die Erwerbung des Wetzlarischen Bürgerrechts, und die Art, dasselbe zu verlieren; vom 6sten März 1755.

Nro. XXVI. Verzeichniß der zur ersten Classe der zweyten ausserordentlichen Kammergerichts-Visitation subdelegirten kaiserlichen Commissarien und reichsständischen Abgeordneten. 1767.

Nro.

Nro. XXVII. Verzeichniß der zur zweyten Classe der zweyten ausserordentlichen Kammergerichts-Visitation subdelegirten kaiserlichen Commissarien und reichsständischen Abgeordneten. 1774.

Nro. XXVIII. Verzeichniß der zur dritten Classe der zweyten ausserordentlichen Kammergerichts-Visitation subdelegirten kaiserlichen Commissarien und reichsständischen Abgeordneten. 1775.

Nro. XXIX. Verzeichniß der zur vierten Classe der zweyten ausserordentlichen Kammergerichts-Visitation subdelegirten kaiserlichen Commissarien und reichsständischen Abgeordneten. 1776.

1516.

I.

Vergleich, zwischen einem Löbl. Capitul des hiesigen Stiffts zu unser lieben Frauen, einem Ehrenvesten Magistrat, und Consorten und Einem Ehrbahren Wollenweber Handwerck allhier, die Walckmühle bey der Löhnmühlen betreffend.

Zu wissen, nachdem die Kertzmeister und alle andere Meister des Wollenweber-Handwercks zu Wetzlar aus einer ihrer Handwercks Walckmühlen uff der Löhn beneben der Löhnmühlen gelegen in unser lieben Frauen Bauhoff, der gemein Praesencie, den Teutschen Herren, in der Altenburger Hoff, einem Pfarrherrn, St. Jacobs, St. Johannes Evangelisten, und St. Nicolaus Vicarien, alle Jahr zwanzig und vier Gülden minner zween tornes unterschiedlich gezinset, und gegolten haben, dieweil dann die obgemelte Meister das mehrere Theile verstorben vergangen, und verarmet, auch dieselbe Walckmühle ver-

vergänglich und baufällig worden, haben die Meister gedachtes Wollen-Handwercks solch angezeigt Beschwerniß den Zinßhern anbracht, und um des Zinß eins theils nachzulassen mit fleiß gebetten, damit die Walckmühle wiederum in Bau und Besserung komme, und die Zinßherrn hinförder ihrer Jahr-Gülden gewiß seyn und bleiben, haben wir Dechandt und Capitul unser lieben Frauen Stifft, auch Burgermeister, Schöffen, und des Raths Freunde als Untertheidiger uns der Sachen unternommen, darinn mit wissen und willen aller Partheyen gehandelt, und soviel an jenen erlanget, daß die gedachten Kertzenmeister, und alle andere Meister desselben Wollenweber Handwercks zu Wetzlar und alle ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten noch hinfort nit mehr dann Neunzehen Gülden minner zween Tornes jährlichs Zinßes alle Jahr aus der obgenanten ihres Handwercks Walckmühlen den Zinß-Herrn unterschiedlich, und wie nachfolget, jeglichem sein Antheil geben solten, nemlich in unser lieben Frauen Bauhoff Elffthalben Gülden Drey Schillinge und Fünffthalbe Heller, macht in jeglicher Frohn-Fasten Dritthalben Gülden Drey Schillinge acht Heller und ein viertel eines Heller, fehlet ein halb Heller, St. Jacobs Vicarien zween Gülden Elff Tor-

nes

nes und Achthalben Heller, bringet jährlich Frohnfasten Neunthalben Tornes und Siebendhalben Heller, St. Johannes Vicarien Ein Gülden minus Zween Heller, ist eine Frohnfasten Drey Tornes minus ein halber Heller, einem Pfarrherrn Zehendthalben Tornes, ist jeglich Frohnfasten zween Tornes und Sieben Heller minus ein Viertel eines Hellers, in die gemeine Praesencie sieben Tornes acht Heller, macht jeglich Frohnfasten drey Schillinge und siebendthalben Heller, den Teutschen Herren neun Tornes, ist jeglich Frohnfasten fünffthalben Schillinge, den von Altenberg anderthalben Gülden und sechsthalben Heller, macht jeglich Frohnfasten neun Schillinge anderthalben Heller fehlet alle Jahr ein Heller, und St. Nicolaus Vicarien acht Tornes dreyzehen Heller, ist jeglich Frohnfasten vier Schillinge, drey Heller und ein Viertel eines Heller, und dieweil dann dem Handwerck solcher Nachlaß und Freundschafft geschehen, sollen sie und ihre Nachkommen Handwercks-Meister einem jeglichen Zeit und Frohnfasten seine anzahl Jahr-Gülden unverzöglichen sonder allen Kosten außrichten und bezahlen, als Erbzinß-Recht und Gewohnheit ist, darzu sollen die Meister des Wollen-Handwercks und ihre Nachkommen die obgemelte Walckmühle wiederum in Bau

und

und Besserung bringen, und hinförter uff derselben Wahlstatt ewiglich halten, daß die Zinßherrn und ihre Nachkommen ihrer Jahr-Gülden zu jederzeit gewiß seyn und bleiben, sie sollen auch keine andere Walckmühl bauen, noch keine andere Wahlstatt darzu entlehnen, und wärs Sache, daß dieselbe Walckmühl durch Wasser, Feuer, oder sonsten ander Ursachen halber vergänglich, und zu nicht gemacht, oder hinwegfliessen würde, sollen die vielgenanten Meister und ihre Nachkommen Meister uff dieselbe Wahlstatt ein ander Walckmühl bauen und machen, doch sollen alsdann die Zinßherrn den Handwercks-Meistern zum wenigsten jeglicher sein Jahr-Zinß nachlassen damit sie ein ander Walckmühle desto baß bauen mögen, und wärs Sache, daß die Meister gedachtes Handwercks und ihre Nachkommen wieder dieser Articul einen oder sie alle thäten, oder aber an der Bezahlunge der Jahr-Gülden säumig würden, das doch nicht seyn soll, so mögen sich des die Zinß-Herrn und ihre Nachkommen an den genanten Meistern und ihren Nachkommen Handwercks-Meistern nach ihrem Wohlgefallen, und wie es ihnen am füglichsten seyn will, erhohlen und schadloß halten, solang biß sie ihres Haupt-Geldes und Jahr-Gulden gantz vergewiß und sicher seyn, die Meister und ihre

Nach-

ommen sollen die Walckmühle auch nit höher beschweren mit keinen andern Zinßen, sonder Wissen und Willen der Zinßherr in keine Weisse, als man dieß Revers und Vertrages die recht Haupt-Verschreibunge hinter dem Capitul und Zinßherrn finden ist sich allenthalben zu halten haben, auß gescheiden Gefährde und Argelist. Des allem zu wahrem Urkundt, und dieweil auch dieser Vertrag durch uns Dechandt und Capitul, auch Burgermeister, Schöffen, und des Raths Freunde mit aller Partheyen Wissen und Willen geschehen und ertheidigt ist, haben wir Dechandt und Capitul unsers Stiffts- und wir Burgermeister, Schöffen, und Rath unser Stadt-Insiegel an diesen Brieff wissentlich thun hencken uns alle ohne schaden; Geschehen am Freytag nach Bonifacii Episcopi anno Fünffzehen Hundert und im Sechszehenden Jahren.

(L. S. Civit.) (L. S. Capit.)

II.

1556.

Copia des Vergleichs zwischen Solms Braunfelß und der Reichs Stadt Wetzlar, die Grentz-Scheidung und den Waydgang zwischen Nieder Girmß und Weßlar betreffend. de 24. Augusti 1556.

Wir nach benannte Johann von Rehen, Land-Commendur der Balley Heßen, Commendur zu Marpurg teutschen Ordens, und Andreas von Brambach, Naßaischer Amtmann der Grafschafft Dietz bekennen öffentlich und thun kundt männiglich: Als sich zwischen des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Philips Grafen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg, Unsers genedigen Herrn, Underthanen zu Nider Girmes, An einem und den Fürsichtigen, Ehrsamen und weißen Bürgermeistern, Schöffen und Rath und Gemeinde der Stadt Wetzflars, Am ander Theil, die Hütte und Wayte Gang in offene Feldte obwendig den Gräben vor dem Dillen Graben biß an den Schildgraben, gegen Wetzflar: Und dann die Hutte und

und Wayde Gang auf dem Weege der Brül genannt, NB, samt in den zu beyderseits gelegenen und verhegten Gräben oder Gärten in offenen Tagen: Auch mehr deren zu Girmes gesezte, und durch die von Wetzflar wieder ausgehabene Stein, auf ermeltem Briel. Und dann ferner, die abgehauene Wayden-Stemme daselbst belangent; Irrungen und Gebrechen erwachsen und erhoben haben. Daß demnach Wir sampt den hernach benannten Zugeordneten, als zu dieser Sachen von beyden Theilen, sonderlich mit Wießen und Verwilligung wolgemelte Unsers genedigen Herrns, von wegen seiner Gnaden, erbettene bewillichte und niedergesezte Schiedts Freunde nach genugsamer Verhör und allerley beyderseits Fürbringen, auf ihre zu Uns frey vollkömlich Bewilligung und Heimstellen, allen Unwillen, Zanck und sonderlich merklichen Unkosten, so derowegen gewißlich erfolgen wirde, zuvorkommen und nachbarlichen Willen, Einigkeit und Freundschafft zu pflanzen und zu erhalten in der Gütte nachgesezter maßen verglichen, vereinigt und vertragen haben, vergleichen, vereinigen und vertragen Sie hiemit also in Krafft dieses Briefes, Nemlich: Und

Zum Ersten: Nachdeme die von Wetzflar, in dem offenen Feldte obwendig den Gräben, von dem

Schild

Schild Graben biß an den Dillen Graben, in Girmeßer Gemarck gelegen, beneben und mit denen zu Girmeß zum Viehtrieb und Wayd Gang in offenen Tagen zu haben gemeindt; Aber dargegen die zu Girmeß derern zu Wetzlar fürwenden, nit dermaßen, sondern von etlichen gesteckten Mahl Zeichen gegen den Schild-Graben, Wie Uf dem Augenschein befunden, zustehen wollen, derowegen solche Irrungen aufzuheben, So sollen erstlich ein Stein ziemlicher Höhe oben an der Feldt Siechen Dreysig Morgen, neben daselbst stehenden Scheidstein, und dann
NB. also furt an Fünf Steinschorß hienabe bis an Wolff Hanßes Bürger zu Wetzflar Gräben, obendig des Zwerg-Zauns neben Jacoben im Bach gegen Wetzlar zu gelegen, als balt gesetzt werden sollen: dergestalt, daß die von Girmes das Feldt oberhalb den Steinen zu ihrem Dorff zu, mit ihrem Vieh allein zu gebrauchen, und das Feldt so unterhalb den Steinen gegen Wetzflar gelegen, die von Wetzflar samt mit ihnen zu Girmes zu gebührlicher Zeit, betreiben, und den Waydgang darauf haben sollen, bis an den Schild Graben, wie von alters Herkommen: Daß auch die zu Wetzflar nit ehr dahin mit ihrem Vieh fahren, biß daß die von Girmes die Wayde öffnen und mit ihrem Vieh

dahin

dahin treiben, dargegen So sollen die von Wetzflar, so die Wayde brauchen, ihre Pfingst-Geld, und wer da begüttert, zu gewöhnlicher Zeit sein Schutzseil, wie von altem Herkommen, unweigerlich verrichten, auch die von Girmeß zu empfangen schuldig seyn, mit dem offentlichen Ausdruck: daß solche Steinsetzung Wohlgedachtem Unserm genedigen Herrn zu Solms, als dem Landherrn, an seiner Genaden Oberkeit, auch beyden Theilen an ihren Erbgütteren Grundt und Boden nichts benommen, dann solch obbemeldt Steinsatzung nichts anders dann den Weyd Gang allein entscheiden soll.

Zum Andern, den Weg der Brühl genannt, zwischen den Gräben, und in gemeldeter Gemark gelegen, antreffend: denen die zu Girmes biß an den Schildgraben allein, aber die von Wetzflar mit ihnen bißhero im Brauch gehabt haben, anzeigten, ist es Vertragen, daß beyde Partheyen denselben Weeg oben von dem kleinen Brühl und daselbst gesetzten Steinen an, bis an den Schildgraben gegen Wetzflar mit dem Trieb und Waydgang zu gleichem zu gebrauchen, zuständig seyn; doch daß die von Wetzflar die Kauten in gemeltem Weege beyder Partheyen Schaden zu verhüthen, sollen wieder zu füllen, und gleichen lassen.

Zum

Zum Dritten, die Gräben oder verhegten Gärten und Wießen, zu beyden Seiten des Brühls, von dem Schildgraben hinauf biß an den kleinen Brühl reichend, belangend: Welcher Verhegung die zu Girmes sich höchlich beschwert, und daß von den Innhabern solcher Gärten und Wießen, durch dieselbe ihnen der Waydgang in offenen Jagen versperret und abgetrungen wirde, welchen itzt gesezten Weydgang die zu Wetzflar nicht gestendig, Haben Wir nach Erlernung und Gestalt der Sachen, Sie dermaßen verglichen, daß innwendig Wolff Hanßen vorgemeltes Gräben, oben gegen dem Feldt in der Ecken, nit weit von obberührtem und leztgeseztem Feldtstein, neben dem Zaun gegen Wetzflar, der erste, und dann also fort an denselben Zaun herab biß an die Fahrt drey Stein, und dann stracks über, in Dörings NB. Hansens Bürger zu Wetzflar Gräben, in der Ecken neben dem alten Stadtschreiber, Johann Heintzenberger der erst, und also weiter an dem Zaun hinab biß an die Löhn noch zweener Stein, auch als bald durch beyde Theile gesezt und aufgerichtet werden sollen, dergestalt, daß die zugemachte Gräben und Gärten, so von dem Schildgraben an biß auf die nächst gesezte Steine denen zu Wetzflar allein zu gebrauchen zustendig seyn, und

die

die zu Girmes derselben gänzlich enthalten sollen; doch der hohen Oberkeit, und was derselbigen anhänget, unvorgreiflich. Und dann die Gräben, so oberhalb den Steinen, nacher Girmes zu gelegen, sollen die von Wetzflar als ihren eigenthum, vor den offenen Tageu, zu ihrem Nutzen gebrauchen, und nach den offenen Tagen, Sollen die von Wetzflar und Girmes mit ihrem Vieh, die Gräben und Wießen ihnen zustendig, sie seien verheegt, oder nit, wie vor Alters herkommen, sämtlichen zu gebrauchen haben: Doch daß keiner dem andern an ihren besameten Früchten, Bäumen, Zäunen und andern bey nahmhaffter Straf kein Schaden zufüge, sondern sich hierinn gegen einander freundlich und nachbarlich erzeigen und halten sollen, und so viel die Stein, welche die zu Girmes zu beyden Seiten des Brühls oben herab, biß an den Schild Graben gesetzt: Aber die von Wetzflar, der beyliegenden Gütter inhaber, in Ansehung, daß Sie zu solcher Steinung nit erfordert, etlich derselben wieder ausgezogen, die nachmals die Girmeßer wiederum gesetzt haben; desgleichen die Weyden Stämme, so uf bemeltem Brühl die Girmeßer abgehauen, und die von Wetzflar in die Stadt geführt haben, anlangt: Hat wohlgemelter Unser gnediger Herr uf unser unterthäniges An-

 hal-

halten die Anforderung des Abtrags, solcher zu beyden Theilen in ihrer Genaden Oberkeit geübter Frevell, genedig fallen laßen, welche also hiermit gegeneinander aufgehaben und verglichen seyn, und die Steine auf gemeltem Weege der Brühl genannt, gesetzt, also stehend bleiben sollen, So auch künftiglich Pfandtung geschehen, soll dieselbig nach eines jeden Oberkeits und Gerichts; darinn die Gütter uf denen die Pfandtung geschehen, gelegen wahre, herkommenen Ortnung und Gewohnheit gehalten, und getheidiget werden; Hiermit sollen beyde Partheyen aller obbeschriebener ihrer irrungen gänzlich verglichen, vereinigt, vertragen seyn und bleiben, darwider kein Theil handeln, thun, noch gethan werden, in kein Weiße verschaffen, sondern aller Unwillen Wort und Werk, wie sich die zwischen ihnen zugetragen, gänzlich hingelegt seyn sollen; Alle argelist und Gefehrte hierinnen ausgescheiden.

Des zu Urkundt haben Wir obernannte Schiedsfreunde, Unser jeder sich eigener Hand unterschrieben, und sein angebohrn Innsiegel an diesen Brief gehangen.

Und Wir Philips Graf zu Solms und Herr zu Mintzenberg thun öffentlich hiermit bekennen vor Uns und Unsern Nachkommen und Erben, daß diese Verglei-

gleichung von wegen Unsern Unterthanen zu Girmeß, mit Unserm guten Wißen und Willen verhandelt, geschehen und ufgericht, versprechen auch, soviel uns belangt, denselben angenehm und unverbrüchlich zu halten, auch bemelte Unsere Unterthanen dahin zu weißen und vermögen, daß Sie demselben in allen Puncten und Articuln unwegerlich nachkommen und halten, doch Uns, Unsern Nachkommen und Erben, an Unser Ober- und Herrlichkeit, ohnabbrüchig, sonder gefehrte;

Deß zu mehrerer Sicherheit haben wir Unser Insiegel zuforders an diesen Brief laßen hencken: Und Wir Burgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Wetzflar, erkennen Uns hiermit öffentlich, daß auch diese Vereinigung, auch uf Unser freywillig heimstellen, Ufgericht, und also verfertiget worden. Bey Unsern guten Treuen und Glauben geredente, vor Uns und Unsere Burgerschafft, Unser aller Erben und Nachkommente; Alles obgeschrieben steht, Vest und Unverbrüchlich zu halten, Gefehrte hierinnen ausgescheiden.

Zu Urkund haben Wir bemelter Unser Stadt Secret Insiegel zu Ende an diesen Brief, deren zwey gleichlautend ufgericht und jeder Parthey einer zugestelt, thun hencken, Geschehen zu Naunheim in

Beywesßen der Ehrsamen, Hochgelehrten, Fürsichtigen und Ehrbaren Sebastian Voltz, der Rechten Licensiaten, Goarn Dückhauten zu Marpurg, Johann Sibens, Stadtschreibers zu Krieberg, Notarien Sigfritz Groin, Bürgers und des Raths zu Wetzflar, und Rückers Jakobs zu Girmes wohnhafft; als hierzu von beyden Theilen zugewilligten Unterhändlern. Uf Montag den vier und zwanzigsten Tag des Monates Augusti nach Christi Geburt Fünfzehen Hundert, Fünffzigsten und Sechsten Jahrs.

(L.S.) Johann von Reen,

Land-Kommendur der Balley Hessen, und Commendur zu Marpurg Teutschen Ordens.

mpria.

(L.S). Andreas von Brambach,

Amptmann zu Dietz.

mpria.

III.

III.

Memoriale

des M. Joannis Hell an Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar.

Ehrsame, Fürsichtige, Weise Herren!

E. H. W. sey mein Gebett, samt meinen unterthänig willigen Diensten zuvor!

Nachdem E. H. W. mich, das Heil. Evangelium nach der A. C. in Wetzlar zu predigen, beruffen, angenommen, und bestellet, habe ich Gottes Wort, nach Inhalt Apostolischer und Prophetischer Schrifften rein und lauter, meines besten Vermögens, getreulich gelehrt, und geprediget, mit aller Demuth und Freundlichkeit, und dem Religions-Frieden gemäß, soviel ich meines Gewissens halber hab thun können, mich gegen die Herren des Stiffts willig, friedlich und nachbahrlich gehalten, und da mich der Rauch zuweilen gebissen hat, und der Anfechtungen gänzlich nicht ruhig habe seyn können, bin ich doch in meinem Ambt beständig und getreu (Gott allein sey die Ehre) erfunden worden.

Ich

Ich hab auch mit Reichung der Heil. Sakramenten bey den Kranken, mit dem Cathechismo und Kinder Lehre bey der Jugend (ohne Ruhm) sonderlichen Fleiß bewiesen, und mit Singen und Predigen 6. Jahr lang das schwehre sorgliche Pfarr-Ambt in dieser Stadt, die meiste Zeit über allein getragen und verwaltet, mit Gefahr und Zusetzung meiner Gesundheit, (dann Gott weiß) daß ich zum öfftermahl aus beharrlichem Gesang, stehens und predigens, nicht geringen Schaden und Schmertzen des Stein halber, damit ich armer Mann hefftig beladen seye, empfunden habe.

Und vornemlich dieß vergangene Sterben, da es an der schweren Plag in unserer Stadt 5. Viertel Jahr erschröcklich, als bey Menschen Tagen nicht geschehen ist, gestorben, habe ich mit Darstreckung und Gefahr meines Lebens alle Sonntage sambt den Wochen über, beyde Kirchen und Hospital, und zu St. Walpurg mit predigen und Weyhung der Heil. Sakramenten versehen, und an meinem Ambt bey den Kranken und Gesunden nichts ermanglen lassen, zu jeder Zeit früh und spath, auch zu Mitternacht, wie es die Nothdurfft erfordert, mich jedermann dienstwillig erzeiget, uud allenthalben diese fährliche Zeit über mit predigen, ermahnen, strafen, trösten, gemei-

meiner Burgerschaft getreulich gedienet, wie mir Jung und Alt in dieser Stadt das gute Zeugnis geben; und wiewohl meines Fleißes und Dienstes mich ungern (weiß Gott) berühme, jedoch dieweil ich sehe und befinde, daß mein getreuer Dienst unerkant bleibet, und meine veordnete Besoldung bey die 30. Malter Korn, mir mit grosser Undankbarkeit geschmählert und vorenthalten worden, kan ich nicht lassen, E. H. W. als der ordentlichen Obrigkeit in dieser Stadt solches zu klagen, und ist meine unterthanigste fleißige Bitte: E. H. W. wolten meine getreue Dienste erkennen und verschaffen, daß ich dieses meines Ausstandts bezahlet werde, und mit ziemlicher beständiger Besoldung und Erhaltung bey euch bleiben möge.

Zum andern, weil mir allein die Last und Bürde des Predig Amts in dieser Stadt zu schwer ist, bitte ich, E. H. W. wolten einen gelehrten gottseeligen Pfarr Herrn mir zu Hülff nehmen und bestellen.

Zum dritten, als auch wir in unser abgesonderten Kirchen, Gesangs- und Ordnung halber, den Schulmeister nicht entbehren können, und auch ohne daß die Schüler zur Predigt, Gottes Wort zu hören und den Cathechismum zu lernen, demselben in der Christlichen Gemeinde anzusagen, mit Fleiß angehal-

halten werden sollen. Ist meine Bitte, man wolte die Schulmeister mit den Schülern in unsere Kirche gehen lassen, und die unschuldige Kinder zur Meß und Chor-Gang nicht zwingen, sondern den Chor-Gang den Kindern frey stellen, nach der Eltern Gefallen, wie solches der Religions-Frieden klährlich mitbringet. Und

Letztlich, als die Stifts-Harren Collatores hiebevor die Ministeria der Pfarrern und Schuhlen zu bestellen und anzunehmen Macht gehabt haben, und aber nun eine gantze Burgerschafft dieser Stadt der alten Religion abgetretten; sich zu Gottes Wort und der Augspurgischen Confession mit bekant, will sich gebühren, daß hinforth die Ministeria der Pfarr und Schulen durch E. H. W. als ordentliche Obrigkeit in dieser Stadt bestellet, und unserer Religion tüchtige Personen angenommen werden. Und dieweil die Stiffts-Herren, den wir Zinß und Zehenden, was an Wein und Korn um diese Stadt wächset, gutwillig geben, dabey uns die Besoldung und Erhaltung solcher Ministerien schuldig seyn, ist meine Bitt: E. H. W. wolte bey dem Stifft dermahleinst mit Ernst anhalten, daß die Spend- und Allmosen der Armen in den gemeinen Kasten und ziemliche ehrliche Besoldung zweyer Prädicanten und

zweyer

zweyer Schulmeister in unsere Kirchen der Augspurgischen Confession gutwillig geben und folgen lassen, wie solches im Religions-Frieden anno 55. zu Augspurg verabscheidet, und mit klaren teutschen Worten von den Ständen des Reichs zuvor nach aller Nothdurfft erwogen, betheidiget und bewilliget ist, auch daß wir an unsern Rechten soviel Jahr unbillig nicht gehindert und umgetrieben werden, und zu einer Christlichen löblichen Kirchen-Ordnung mit nothdürftiger Bestellung der Ministerien nach der Augspurgischen Confession schleunig kommen mögen, darauf dann Ruh und Einigkeit in dieser Stadt erfolgen wird, daß wir nachbarlich und friedlich nach dem Religions-Frieden beysammen wohnen und leben, zu Göttlicher Ehr und unser Seeligkeit, Amen.

E. H. W.

Unterthänigster Capellan

M. Johann Helle,

Diener des Evangelii zu St. Walpern.

IV.

1576.

Kaysers Maximiliani Rescriptum
An
die Stadt Wetzlar de 3. Januar anno 1576.

Maximilian ꝛc. ꝛc.

Wir setzen in keinen Zweiffel, euch sey ohnverborgen, was maßen unter andern mehr alten löblichen Stifftungen und Gottes-Häußer, in und bey der Stadt Wetzflar, während Unsere Löbliche Vorforderen an der Land-Graffschafft Elsaß, zu der Ehre Gottes, mit sonderlichen merklichen Kosten ein Collegiat Stiffts-Kirchen daselbst zu Wetzlar fundirt, und mit nothdürfftigen Renthen und jährlichen Einkommen dotirt haben.

So achten auch Wir für überflüßig euch zu erinneren, wie es der Religion und Ceremonien halber in bemeltem Stifft sambt auch darzu gehörigen Pfarr-Kirchen und Schulen und derselben Collation, nebens Bestellung und Unterhaltung der Kirchen und Schuldiener von Alters herkommen, und biß auf noch

neu-

neulichste Jahr gehalten worden sey, sintemal dasselbig auch ringes Alters Persohnen noch wohl bewust ist.

Ob sich dann wohl keines andern zu versehen gewesen, dann daß es nachmals mit berührten Stifften, Kirchen und Schulen, bey berührter fundation und alten Herkommen gelassen, und mit Bestellung der Ministerien, oder auch Abschaffung des Gottesdiensts, durch euch nichts solches eingefordert worden seyn solte, darab sich die Geistlichkeit desselben Orths ihre vorgesezte ordentliche Obrigkeit, billig zu beschweren Ursach gehabt.

So seynd Wir doch neulicher Weil von wegen berührtes Stiffts und desselben Ordinario, dem Ehrwürdigen Jacoben, Ertz Bischoffen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs, durch Gallien und das Königreich Arelat, Ertz-Kanzlarn, Unserm lieben Neven und Churfürsten bericht werden, was maßen ihr ohngefehrlich seit verschienen der ringeren Zahl 60. Jahrs, gegen bemeltem Stifft und desselben Persohnen, allerhand Neuerung und beschwehrliche Eingriff unterstanden; indeme daß ihr anfänglichs durch einen der Zeit gewesenen und abgefallenen Pfarr-Herr Antoni genant, die Religion geändert, folgends einen sondern Prädicanten auf- und dagegen das Singen und Lesen im Stifft abgestellet, die

Pfarr-

Pfarr-Gefälle demselben allein einheimbscht, und sie die vom Stifft zu allerhand ohngebührlichen und beschwehrlichen pacten genöthiget;

Und obwohl solches euer Fürnehmen durch die vom Stifft, und dem nechst abgeleibten Ertz-Bischoffen zu Trier der Zeit, umb Fried lebens und Nachbarschafft willen, fürnehmlich aber aus der Ursachen etwas geduldtet, daß sie in Hoffnung gestanden, ihr würdet es also ohne weiter Betrangung dabey bleiben, und euch an St. Waltpurgen Pfarr-Kirchen, die euch dermahlen gütlich vergönnt worden, begnügen haben lassen, so wär es doch über ihr Versehen dabey nit verblieben, sondern neben deme, daß kurtz hernacher ein Priester durch euerer Burgers Söhne einer bey dem Altar ohne einige Ursach hinderrucks, biß uff den Todt verwundet, und ein anderer wider des Stiffts und der Geistlichkeit Freyheiten in den Thurn geworfen, und dardurch der Gottes-Dienst im Stifft ein Zeit lang eingestellt worden, wäret ihr des verschienen 67. Jahrs zugefahren, und des Stiffts-Kirchen mit Gewalt uffgebrochen, und dieselbige mit eueren Prädicanten wiederumb eingenommen; darauf auch des folgenden 70. Jahrs, für euch selbst einen Schulmeister be-

bestellet, und demselben wie auch anderen eueren Kirchen Dienern, eueres selbst Gefallens, aus des Stiffts, und etlicher anderer Kirchen erstlich attestirten, hernach gänzlich eingezogenen Renthen, Competentz und Unterhaltung gemacht, und obwohl der jetzo regierend Churfürst zu Trier, des negst verflossenen 71. Jahrs, zur Abstellung und Verbesserung solcher Neuerung, etlich seiner L. Geistliche und weltliche Räthe gegen Wetzlar verordnet, welches nach ordentlicher Visitation des Stifftes einen Catholischen Prediger, vermög des Religion-Friedens aufgestellt, und demselben die Cantzel befohlen; So wäre doch durch euch den Rath ihm auf den Predig-Stuhl zu gehen thätlich gewehret, und über ihne, in Beyseyn seiner L. Räthen, die Sturm Glocken zu schlagen, öffentlich getrauet worden, welches alles, dieweil es bemeltem Neven und Churfürsten an Sr. Lbden dies Orths zustehenden geistlichen Obrigkeit und Jurisdiction, darneben auch den gedachten Stiffts-Persohnen zum höchsten nachtheilig und beschwehrlich, auch dem alten Herkommen, und Unserm, und des Reichs auffgerichten Religions-Frieden gestracks zuwieders hat uns Se. Lbden und sie umb unsere Kayserliche Hülff, und Einsehens gehorsamblich und demüthiglich angeruffen und gebetten.

Wan,

Wan uns nun tragenden Kayserl. Ambts halben obliegeṫ und gebührt, männiglich bey altem Herkommen, Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen und Hand zu haben, und darwieder niemands beschwehren zu lassen, und dann obangezogener Religions-Frieden austrücklich inhalt und mitbringt, wo in Frey- und Reichs-Städten, die beyde Religionen ein zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, dann dieselbe hinführo auch also bleiben, und in denselbigen Städten gehalten werden, und derselben Burger und andere Einwohner geistlichs und weltlichs Stands, friedlich und ruhig, bey und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion Kirchen-Gebräuch oder Zeremonien abthue, oder ihne davon zu tringen unterstehen, sonderen jeder Theil den anderen, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Zeremonien, auch seinen Haab und Güthern und allen anderen ruhig und friedlich bleiben lassen solle; Neben deme auch in berührtem Religion Frieden der Pfarr-Bestellung und competenz halben ein söndere Maaß, und was denn ihr euers theils, da ihr je ichtwas bey dem Stifft zu suchen vermeint, billig an Hand genommen haben sollet, fürgeschrieben ist; daher ihr dann euch leichtlich zu bescheiden, daß euch die oberzehlten

Ding

Ding also eigenes Gewalts fürzunehmen mit nichten fürzunehmen gebühret.

So befehlen Wir euch demnach hiemit genadiglich und ernstlich, daß ihr von viel ermelten Stifft und andern desselben incorporirten Kirchen, Schulen, Renthen und Gefällen, in- und ausser der Stadt Wetzlar, alsbald und ohne längeres Verziehen, wiederumb Hand abthut, dieselb mit eueren Prädicanten und Schuldienern wiederumb einraumet, und euch an den andern gutwillig eingegebenen Kirchen, und aus Freundschaft bewilligter, und Erhaltung der Pfarr-Gefällen begnügen, auch hinfürters die viel bemelten Stiffts-Persohnen, sambt ihren Angehörigen, vermög obgenants Religions Friedens, bey ihrer Religion, Zeremonien, Predigen und Kirchen-Gebräuchen, sowohl auch ihren Renthen und Einkommen, wie von Alters hero ruhig, ohnverhindert und ohnmolestirt bleiben laßet; daran thut ihr zur Gebühr und Schuldigkeit unsern ernstlichen Willen und Meynung. Datum Wien den 3. Januarii Anno 1576.

Corcordirt mit fürbrachten Copey
G. Hoch Lector m. p.

An
die Stadt Wetzlar.

V.

1599.

Vertrag

mit Chur-Mayntz und der Reichs Stadt Wetzlar wegen des beyderseitigen freyen Ueberzugs vom zehtnden Pfenning betreffend.

de 15. Dec. 1599.

Wir Wolffgang von Gottes Guaden des Heyligen Stuels zu Mayntz Erzbischoue, des Heyligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Kantzler und Khurfürst p. Und wir Burgermeister und Rath des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, bekennen und thun kundt hiermit; Als sich ein zeithero zwischen unsern beiderseits zugewandten Burgern und Unterthanen; wegen der Vernachsteuerung und zehenden Pfennings allerhandt Beschwehrungen errugnet und zugetragen, dahero wir zu Vortpflantzung und Erhaltung gueter nachbaurlicher Beywohnung nit für unrathsam ermessen, darunter billigmäßige durchgehende Vergleichung zu treffen, daß wir Uns demnach Unsern beyderseits Unterthanen und Bürgern zu Gueten dahin vereinbaret und verglichen, nemlich: Wann künfftiglich

lich über kurtz oder lang einer Unser oder Unsers Ertz-Stiffts Unterthan oder Bürger, aus unserm Ertz-Stifft und Obrigkeit, sich in des Heiligen Reichs Stadt Wetzflar, oder des heil. Reichs Stadt Wetzflar Bürger und Unterthanen sich in unsern des Ertzbischoen zu Mayntz Ertz-Stifft (uff zuvor erlangte jedes Orts Herrschaft Bewilligung, soviel den einzug betrifft) heußlich niderschlagen und setzen, oder aber auch einer Unßer des Ertzbischouen Unterthan oder Bürger, unter dem Rath zu Wetzflar oder hergegen des Raths Bürger und Unterthanen in Unser Ertzbischoff Wolffgangen Ertz-Stifft und jn unserm Gepiet Ichtwas ererben würde, daß solchen Aus- und Abziehenden Bürgern und Unterthanen, Jre Guetern und Nahrung, auch die angefallene Erbschaften, ohne Beschlagung und Abnehmung der Nachsteuer oder Zehenden Pfennings frey gevolgt werden, und also nuhn fürbas in obgesezten beyden Fällen (doch in alle Weeg die Leibeigenschafft ausbehalten, welche seine sondere Maß hat und in diese Vergleichung nit mit eingezogen oder begriffen ist) durchaus ein Nachbaurliche Gleichheit seyn und gehalten werden soll, deßen zu Urkundt und Bestättigung haben Wir Ertzbischoff Wolfgang Churfürst rc. Auch Wir Burgermeister und Rath des heiligen Reichs Stadt Wetzflar Un-

sere Insiegel für Uns Unsern Ertz-Stifft und Nachkommen zu endt hieran gehangen. Geschehen den Fünffzehenden Decembris, Anno Domini Millesimo quingentesimo nonagesimo primo, oder 1599.

VI.

1613.

Copia des Schutzbriefs.

Wir Ludwig von Gottes Genaden, Landgraffe zu Hessen, Graffe zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziechenhain und Nidda rc. thun kundt, vnd bekennen hieran vor Vns vnd vnsere Erben, Nachkommende Fürsten zu Hessen rc. gegen jedermanniglich, Nach dem Wir vom H. Röm. Reich die Kays. Erbvogtey in d' Statt Wetzflar mit ihren Ehren, Nutzen und Zugehörungen. Auch den Schutz, Schirm vnd Geleyd daselbst zu Lehen tragen. Derowegen jetzunder die Ersamen, Weisen, vnsere Schutzverwandten, vnd liebe getrewen Burgermeister vnd Rath zu Wetzflar, bey vns vndertheniglich angesucht, daß wir solchen Kayserlichen Erbschutz ernewern, auch ihnen vnsern Brief darvber geben wolten, Als haben wir solchen

Kay-

Kayserlichen Erbschutz mit denselben unsern Schutzverwandten, Burgermeister, Rath und gemeinen Inwohnern der Stadt Wetzflar ernewert, Und demnach sie, Ihre Nachkommen, die gantze Gemein und Inwohner daselbst, Sampt und besondere in unser und unserer Erben und Nachkommen, Schutz und Schirm empfangen und auffgenommen Thun dasselbig hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, also, daß wir die berührte von Wetzflar gleich unsern eigen Landen unnd Leuten an Leib unnd Gut, in Friede unnd Fehden, an allen und jedern Oertern gegen menniglichen bey gleich und Recht, Auch bey ihren habenden Privilegien und Freyheiten, Schutzen Schirmen unnd verantworten sollen und wollen, Auch dasselbige getrewlichen zu thun, also oft das noch geschicht, Unsern Amtleuten und Unterthanen in Schlossen, Stätten und Flecken, hiemit ernstlich befehlen, Wir wollen auch in ihren anliegenden Sachen und nöthen auff ihr Ansuchen für sie schreiben und bitten, ihre Beschwerung dardurch abzuwenden:

Wurden sie aber darvber angrieffen, beschädiget oder genothdrengt, Sie sonder Weigerung nach Vermögen mit Landen und Leuten, bey gleich Ehren und Recht behalten, handhaben unnd verthädigen; Sie sollen auch in unserm Fürstenthumb, Landen

und

vnd Gebietten gut Geleit haben, Vnd ob sie zu Jemand darin spruch oder fürderung, oder aber Pfacht vnnd Zinse, in vnsern Stätten vnd Dörffern bey Jemands fallen hetten, Darzu soll ihnen, gleich andern vnsern Vnderthanen nach Billichkeit vnd Recht verholffen werden. Herwiderumb sollen Sie vnsere vnd deß Fürstenthumbs Hessen Angehörige in der Statt Wetzflar Geleidt haben, vnd sich vnsers Erbschutzs daselbst, gleich den Jngesessenen Bürgern erfrewen, auch da dieselbige etwas wenig oder viel von Zinsen oder sonsten daselbst fallen vnd zu fordern hetten, Darzu solt ihnen durch Burgermeister vnnd Rath gleicher gestalt ohne vmbtreibens verholfen werden, Vnd da vnsere Vnterthanen zu gedachten vnsern Erbschutz Verwandten, vnd herwiderumb sie zu vnsern Vnterthanen etwas zusprechen, Dasselbig sol mit Recht an einen jedern Ort, da der Beklagt seßhafftig ist, außgeübt, vnnd kein Theil von dem andern mit Kummer auffgehalten werden. Darzu wollen wir auch gedachten von Wetzflar ihren Mitbürgern vnd Nachkommen in vnsern Fürstenthumben, Landen vnd Gebietten, Jn Schlossen, Stätten, Dörffern, mit vnsern Vnderthanen, alle Handthierungen, vnd gleich denselbigen ihrer Notthurfft nach zu kauffen vnd zu verkauffen zu lassen vnd gestatten.

ten. Daß auch vnsere Vnderthanen ihnen in die Statt Wetzlar, Frucht, Viehe vnd anders zu feylem Kauf bringen mögen, Vnd daß sie an dem allen durch vnsere Beampten, noch sonst jemands anders in vnsern Gebietten nicht verhindert werden sollen, Doch sollen sie ihre Nachkommen, vnd ein Jeder insonderheit sich darein vnser Ordnungen, die wir jetzo außgekündet vnd auffgerichtet haben, oder hernachmals mitler Zeit auffrichten vnd machen würden, gemäß gehalten, vnd deren zuwider nicht handeln, bey Verlust des Kaufgelds. Vnd von wegen solches Erbschutzes, auch auß Krafft obberührter Kayserl. Erb=Vogtey, sollen sie vns oder den Jenigen, welche wir damit auff sie erweisen, dasjenig an Reichssteuren vnd sonsten leisten, thun vnd geben, daß sie vns, als Kayserlichem Erbvogt, auch ihrem Schutz vnd Schirmherren zu leisten vnd zu geben schuldig seyn.

Alles in massen sie weyland dem Hochgebornen Herrn Ludwigen Landgraffen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen etc. Vnserm freundlichen lieben Herrn Vetter seliger Löblicher Gedächtnuß, Solcher Erbvogtey, auch Schutz vnd Schirms, vnd der benanten Reichssteuer halben verwandt, vnnd in seiner

Gna=

Gnaden Erbschutz vnd verspruch gestanden, auch dar-
gegen seiner Gnaden verpflichtet gewesen seynd:

Doch soll diese Schutz Erneweruug denen von Wetzflar an den Pflichten, damit sie der Kayserl. Majest. vnd dem H. Reich zugethan vnd verwandt, auch an ihren Privilegien vnd Freyheiten ohne Nachtheil, vnd ihnen dasselbige in alle weg vorbehalten seyn. In Vrkund haben wir vnser Secret hieran hencken lassen. Geschehen zu Giessen am dritten Tag Februarii, Anno Christi vnsers Seligmachers sechzehenhundert vnd dreyzehen.

Ludwig L. G. zu Hessen.

VII.

1622.

Verbesserung gemeiner Stadt-Rent-Ordnung d. 24. Oct. Ao. 1622.

Wein. Von jedem Fuder Rheinischen Wein . . 12 Kopfst.
Von einem Fuder Landwein . . . 6 Kopfst.
Von einer jeden Maas Brannteweín . . 12 pf.

Wein.

Wein.	Von einer Ohm Rheinischen oder Landwein, so zur Pforte hinausgeführet wird . . .	½ Kopfst.
	Von der Niederlage eines Fuder Weins . .	3 Kopfst.
	Doch soll der Wein in das Kaufhaus gelegt, auch kein Niederlage weiter gestattet werden; und wenn neue Weine niedergelegt werden, soll das gewöhnliche Umgeld erleget werden.	
Bier.	Von einer Ohm Bier oder Trinken, zur Pforte hinaus . . .	3 Schill.
Getreide.	Von einem Achtel Korn, Waizen, Erbsen, oder Gerste, so allhier gekauft wird . . .	1 gute Alb.
	Von einem Achtel Hafer, halb so viel	
	Von einem Achtel Malz, ein halbes Kopfst. NB. ist nachgehends gesteigert auf . . .	18 Alb.

Schlacht=

Schlacht- oder Mastvieh.	Von einem Ochsen, Kuh oder Rind, so zur Stadt hinausgeführt wird .	2 Tornes
	Von einem Mast-Schweine	18 pf.
	Von einem Hält-Schweine	9 pf.
	Von einem Kalbe oder Hammel, so allhier gekauft kauft und zur Pforte hinaus getrieben wird .	3 pf.
	Von 10 Hämmel, so allhier über Nacht liegen .	15 Alb.
	Von 100 Hämmel, so allhier geweidet werden, oder über 3 Tage in der Stadt bleiben . .	5 ganze Kopfst.
Pferde.	Von einem Koppel- oder Meßpferde . .	8 alte pf.
	oder	3 Alb.
	Vo einem Karren, so durchfährt . . .	halb so viel.
	Von einem Pferde, so mit Getreide geladen, oder ungeladen durch die Stadt gehet . . .	3 pf.

Töpfe.

Töpfe.	Von einem Karren Töpfe .	ein halbes Kopfstück.
Wolle.	Von einem Strange Wollen-Garn . .	3 pf.
	Von einem Kleuder Wolle, so zur Stadt hinaus geführt wird . .	3 Batzen
	oder von 5 Kleuder .	1 Kopfst.
Garn.	Von einem Centner Garn	2 Kopfst.
	und ist der Centner 5 Kleuder. Von einem Kleud, so allhier verarbeitet wird	20 pf.
Zeuge.	Von jeder Elle Bomeseyn (Bommesin) oder Barchet, so allhier gemacht wird . . .	1 pf.
	Von einem ganzen Lindischen Tuch . .	1½ Kopfst.
Wollen-Tuch.	Von einem fremden Aacher, Niklaspforter, Frankenthaler oder Lücker-Tuch	halb so viel.
	Von einem Mühlhäuser, Eisenacher, Wetzlarer, Butzbacher, Giesser, Grünberger und dergl. Tücher	9 Schill.

Von

	Von einem Stammeth Kirschen, Kunds-Kott .	9 Schill.
Felle.	Von einem Dutzent Bockfelle oder Hirschhäute .	1 Kopfst.
	Von einem Dutzent Kalbfelle . . .	halb so viel.
	Von einem Dutzent Wackenfelle diejenigen, so damit parthieren . .	3 Schill.
	Von einer Elendt-Haut .	1 Kopfst.
	Von einem Decher fremd Niederländisch- oder Casselisch Leder . .	1 Kopfst.
	NB. gibt die Hälfte der Käufer und die andere Hälfte der Verkäufer.	
	Von einem Dechen Leder, so alhier gearbeitet wird	½ Kopfst.
	Von einem hundert Kalbfelle lohgar . .	½ Kopfst.
	Von 100 Stück Leder zu walken . . .	9 Schill.
	Sodann von 100 Wacken, in die Renth . . .	9 Alb.

Von

Felle.	Von einer rohen Haut, so allhier in der Stadt aufgekaufet, bereitet und zur Stadt hinaus getragen wird . . .	2 Tornes
	Von einer rohen Kalbs- oder Hammelshaut . . .	4 pf.
Leinwand.	Von 100 Ellen Leinwand	½ Kopfst.
Hopfen.	Von einem Centner Hopfen, so zur Stadt hinaus geht . . .	2 Tornes
	Von 1000 Karten . . .	3 pf.
	Von einem Karren Kübel oder Schmeer . .	3 Tornes
Eisen.	Von einer Waag Eisen, es seyen Schaar- Schien- oder Rad-Nägel .	9 pf.
	Von einem eisernen Ofen, er sey gros oder klein .	1 Tornes
Stockfische.	Von einem Centner Stockfische . . .	9 Alb.
Käse.	Von einem Centner Käse .	3 Tornes
Häringe.	Von einer Tonne Häringe .	9 Schill.
	Von einer Sense . .	6 pf.
	Ein Geschock Sicheln .	2 Tornes

Brod.	Von einem Achtel Brod, so herein getragen oder geführt wird . .	6 alb.

Metzger sollen hinfüro geben;

Von einem Friesischen Ochsen . .	9 Schill.
Von einem Rind . .	2 Tornes
- - Schwein . .	1 Tornes
- - Hammel oder Kalb . .	9 pf.

Alte Renth-Ordnung, verbessert und confirmirt in pleno Senatu, Mittwochs, den 29. Octobr. 1656.

Wein.	Von einem Fuder Rheinischen oder andern fremden Wein, so in die Stadt zum Verzapfen geführt wird . .	6 Rthlr.
	Von einem Fuder benachbarten Landwein, so in die Stadt gebracht wird . .	2 Rthlr.
	Von einer Ohm Rheinischen, oder andern frem-	

den

	den Wein, so allhier gekauft und zur Pforte hinausgeführet wird . .	10 Alb.
	Von einer Ohm Landwein, so hinaus geführt wird .	5 Alb.
	Von einer Ohm fremd Bier so in die Stadt zum Verzapfen geführt wird .	11 Alb. 2 pf.
	Von einer Ohm Bier oder Aepfel-Wein, so hinaus geführt wird . .	2 Alb.
	Von einer Ohm Junkern, hinaus . . .	1 Alb.
Getreide.	Von einem Achtel Korn, Weizen, Erbsen oder Gerste, so allhier gekauft und hinaus geführt wird	1 Alb.
	Von einem Achtel Hafer hinaus . . .	4 pf.
	Von einem Achtel Rocken- oder Waizenmehl, so fremd herein, oder hier gemahlen und hinaus kommt . . .	2 Alb.

Schlacht-

Schlacht- und Mast-Vieh.

Von einer feisten Kuh, Rind, oder Ochsen, so allhier gekauft worden . . . 3 Alb.

Von einer Kuhe, einem großen Rind oder Ochsen, so allhier durchgetrieben wird . . 6 pf.

Von einem Jährlings-Rind durchzuführen . . 3 pf.

Von einem Stück magern oder tragbaren Rindvieh, so allhier erkauft, und ausserhalb Markt-Tags hinausgeführet wird . 2 Alb.

Von einem dergleichen Stück Rindvieh, so von den Juden allhier getauscht und hinaus geführet wird, ebenmäßig . . 2 Alb.

Von einem Säug-Kalbe, so hinaus verkauft wird 4 pf.

Von einem Säug-Kalbe durchzuführen . . 2 pf.

Von einem Mast-Schwein so ausser dem Wochen-

Markte

Markte allhier erkauft und hinaus geführt wird . 3 Alb.

Von einem Hält= oder einem Mast=Schwein, so auf dem Wochen=Markte allhier erkauft und hinaus geführet wird . . 4 pf.

Pferde. Von einem jeden Pferde, so in der Koppel durchgeführt wird . . 1 Alb.

Von einem fremden Pferde, so allhier verkauft wird, soll der Käufer und Verkäufer, jeder 4 pf. von jedem Rthlr. erlegen, thut zusammen . . 2 Alb.

Schaafe. Von einem Stücke Schaaf=Vieh, auch Hält= oder Mast=Schwein allhier durchzutreiben . . 2 pf.

Von 100 Schaafen oder Hämmeln, so allhier geweidet werden, oder 3 Tag und Nacht hier bleiben . 3 fl.

Wolle.

Wolle.	Von einem Kleud Wolle, so allhier gekauft und hinaus geführet oder getragen wird	2 Alb.
	Von einem Kleud Wolle oder Garn, so in die Stadt gebracht und von Schnürmachern undt Ho- Hosenstrickern verarbeitet wird . . .	4 Alb.
	Von einem Strange Wollengarn, in die Stadt .	2 pf.
Wollen-Tuch.	Von einem ganzen Englischen, Spanischen, oder andern, fremden guten Wollen-Tuch . .	1 fl.
	Von sonst einem fremden schlechten ganzen Tuch .	1 fl.
	Von einem Stücke Boy, Tuch, Rasch, Sammt, Kirschey . . .	10 Alb.
Leder.	NB. Wann die Rothgerber allhier einen Dechent Leder fertig haben, sollen sie solches dem Kramer-	

herrn,

herrn, so die Lederbüchse unter Handen haben, sobald unfehlbar anzeigen und von jedem Dechan 10 Alb. erlegen.

	Von einem Centner fremd Sohlleder, herein .	½ Rthlr.
	Von einer rauhen Ochsen- oder Kühhaut von Schleifgut . . .	1 Alb.
	Von einem Kalbfell .	2 pf.
	Von einem Schaaffell .	2 pf.
Hopfen.	Von einem Zentner Hopfen, so allhier verkauft wird . . .	5 Alb.
	Von einem Zentner Hopfen, so allhier niedergelegt wird . . .	2½ Alb.
Häringe.	Von einer Tonne Häringe, herein verkauft. .	20 Alb.
Schmerware beym Verkaufe.	Von einer Tonne Schmalz oder Thran, herein verkauft . . .	20 Alb.
	Von einem Zentner Speck	10 Alb.
	Von einem Zentner Butter	12 Alb.

Von einem Zentner Unschlitt,
so herauskommt . 5 Alb.

Von einem Zentner Stockfische, herein verkauft . 12 Alb.

Von einem Zentner Lapperdan . . . 12 Alb.

Von einem Zentner Käse, herein verkauft . . 12 Alb.

Niederlaage. Von einem Zentner Speck, Butter, Käse und Stockfisch, imgleichen einer Tonne Häringe, Schmalz oder Thran, so allhier niedergelegt wird . 2 Alb.

Von einem Fäßgen Seife, herein . . . . 5 Alb.

Von einem Zentner Federn, zur Verparthierung . ½ Rthlr.

Kupfer. Von einem Zentner Kupfer, so hereinkommt . . 15 Alb.

Messing. Von einem Zentner neues Messing, herein . 15 Alb.

Von einem Zentner altes Messing, herein . 7½ Alb.

Zinn.

Zinn.	Von einem Zentner Zinn oder Bley, so zur Parthierung hereinkommt .	$1\frac{1}{3}$ Alb.
Eisen.	Von einer Waag Eisen, geschmiedet oder gegossen	1 Alb.
Hirse.	Von einem Sack Hirse, herein	5 Alb.
Salz.	Von einem Achtel Salz, so herein kommt . .	5 Alb.
	Von einem Sälzer (Salzhändler), der hier mit dem Karren feil hat .	5 Alb.
	Von einem Frembden, so Salz herein trägt, und am Samstage, auf dem Markte ausmisset .	$1\frac{1}{2}$ Alb.
Mehl.	Von einem jeden, so Samstags Waizen- oder Habermehl feil hat . .	1 Alb.
	Von einem jeden Leinkuchen, so feil herein komt .	1 pf.
Brod.	Von einer Last Brod, so allhier gekauft und hinaus getragen wird .	1 Alb.
	Von einem hausgebackenen	

	Laibe Brodt, so hereinkomt, zu verkaufen .	1 pf.
Töpfe.	Von einem Karren mit Töpfen, so hereinkomt .	5 Alb.
	Von einem Weisgerber oder Kürschner, so lederne Hauben oder Handschuhe feil hat . . .	2½ Alb.
	Von einem Spengler oder Leuchtenmacher, so Samstags allhier feil hat .	1½ Alb.
Fässer.	Von einer jeden Ohm-Bütte, oder einem jeden neuen Faß, so Samstags allhier feil gehalten wird .	2 pf.
	Von leeren Fässern, so auf dem Wasser hinab geführet werden, von einem oehmigen . .	1 pf.
	Von einem halb fuderigen	2 pf.
Garküche.	Von einer Garküche, jährlich . . .	1 fl.
Taback.	Von einem Zentner Taback, so in Ballen, Blättern	

oder

	oder gesponnen hinaus verkauft wird . .	6 Alb.
	Von einem Pfund Taback, so nicht Centnerweise, sondern einzeln verkauft wird . . .	1 pf.
	NB. Diejenigen, so sonst gemeinhin Taback allhier kaufen, solchen spinnen, und auf dem Laden feil halten, sollen jährlich Laden-Geld geben .	30 alb.
Oefen.	Von einem jeden Stücke eiserner Oefen, groß oder klein, so derjenige Burger oder Handelsmann allhier, welcher solche zur Parthierung hereinbringt, da die Hausleuthe allhier zu ihrem selbst nothwendigen Gebrauche davon frey sind, soll in die Renthe geben . .	1 Alb.
	Zuforderst aber solche, vor dem Abladen, im Kauf-	

hause

hause zuvor anzeigen, besichtigen und zählen lassen.

Von einem jeden dergleichen Stücke Oefen aber, so allhier gekauft und hinaus geführet wird, soll der Käufer gleichfalls geben . . . . . 1 Alb. 2 pf.

VIII.

1655.

Copia:

Lehenbrieff über Büblingshaußen, de dato $\frac{1}{11}$ Augusti anno 1655.

Ich Johannes Servatius Dietterich, deß Kayßerlichen Stifft zu Wetzflar, zue Unser lieben Frauen genant, pro tempore Decanus, thue kundt maenniglich hiermit, demnach daß Dorff Bülingshaußen bey gemelter statt Wetzflar gelegen, von dem Hochwürdigen, HochEdelgebohrnen Hern Hern Johann Reicharden von und zu Franckenstein ꝛc. Deren Hoehern

dern Stifften Bambergk und Würtzburgk, respective Canonico und Thumb Scholastico, und Probsten dieses Orts, zue Lehen rühret, daß vermöge deren von itz Hochgedachten Probsten, meinem gnedigen Hern, Wir deswegen ufgetragenen gnedigen Special-Vollmacht und GeWalt, auf Ansuchen deren Ehrehafften und Hochvornehmen, Hern Theophil Beilstein und Johannes Büßers, Beyde von einem Ehrsamen Rath zu Wetzflar verordneten Pflegeren des Hoßpitahls zum heiligen Geist daselbsten, alß welche solches Hoßpitahls wegen, daß obgedacht zue Lehen empfangen gevolmächtiget, Ich Ihnen Heren Pflegeren und deren Nachkommenden, alß beglaubten Gewalthaberen, Crafft deßen hierine empfangenen genedigen Mandats nnd instruction, zu einem rechten ManLehen, gelehen habe, und leyhe ihnen hiermit, was mein gnediger Her Principal von Rechts wegen daran zu leyhen hatt, mit Nahmen das Gericht und Dorff zu Bülingshausen, mit seinem Bann und Bezirck, auch allen Rechten und Gerechtigkeiten, Gerichten, Leuthen, Renthen, Nutzungen, Gefellen, Lehen, Vogteyen, Wälder Wildfangen, Acker, Gelendt, Wießen, Weiden und was vor Alters darzu gehörig gewesen, und noch gehoert, in Maßen die Ehrwürdige Weyland Dechant

chant und Capitel, berührtes Stiffts zu Wetzflar einem Hospitalmeister, solches alles in rechtmäßigen Titul verkaufft eingeraumbt und zu kauffen gegeben haben, also daß gerührte Pflegere, und ihro Nachkommen daßelbe zu frommen und Nutzen des Hospitahls, inhaben, nutzen und gebrauchen sollen und mögen, allermänniglichs unverhindert; Desgleichen leyhe ich ihnen auch etliche mehr und andere Güttere in dem alten Kauffbrieff, den Sie under sich haben, angezogen, als ob sie mit sondern stükken hierinnen specificirt und benahmt wehren, gäntzlichen und zumahl darvon nichts abgeschieden, auch zu rechten Manlehen doch in allewegen dem Hern Probst und gemelter Probstey und dem Stifft zu Wetzflar, und einem iglichen an seinem Rechten ohnschädlich, sonder gefährte. Und darum sollen und wollen die gemelte Pflegere und ihre Nachkommen, meinem Hern Principale und dessen nachkommenden Probsten, deß ehegenanten Stiffts jederzeit Schaden Warnen und Vorkommen, frommen und Bestes zu Werben, wie Manlehns Brauch Recht und Gewohnheit ist, Auch so offt und dück es zum Fall kombt, dieß Lehen zu empfangen, und zu gewöhnlicher Zeit Rechtens darumb an zu suchen, Wir dan über solches alles, obgenante Hospitals Pflegere, für

sich

sich und ihre Nachkommende, mit handgegebener Treu, an Eydstatt zugesagt, daß sie allein, was hierinnen geschrieben steht, vest und unverbrüchlich zu geleben, nachkommen und volziehen solten und wolten rc. Alles erbar, treulich und sonder gefährte rc. Deß zu wahren Urkund, hab ich obgenanter Johannes Servatius Diederich Crafft habenden schrifftlichen Gewalts und Vollmacht von meinem Principale dem Hern Probsten Unser Lieben Frauen Stiffts Insiegel alhier an diesem Brief thun hencken: Und mit eigner Hand underschrieben, So geschehen zu Wetzflar den $\frac{1}{11}$ Augusti im Jahr Christi Unsers Erlösers, Sechtzehen Hundert Fünffzigk und fünff.

(L.S.) Joh. Reichardt
von und zu Frankenstenstein
Probst mpria.

Johann Servatius Dietterich
Decanus Electus et confirmatus.

IX.

Stadt Wetzlarische Feuer-Ordnung vom 15. Decembris 1730.

Wir Bürgermeister und Rath der Kayserlichen und des

des Heiligen Reichs-Freyen Stadt Wetzlar, fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen, daß ob Wir wohlen in verschiedenen Decretis, und der Anno 1670. publicirten Feuer-Ordnung heilsamlich und dem gemeinen Stadt-Wesen zum Besten verordnet, wie die hiesige Bürger und Eingesessene bey etwa allhier entstehenden Feuers-Brünsten sich zu verhalten, damit alle Confusion und daraus entstehende gemeinen Wesens verderbliche Unordnung vermieden bleiben mögte; So haben Wir aber mit nicht geringem Unmuth und Widerwillen wahrgenommen, daß bey etwa entstehenden- aber von dem Grundgütigen Gott in Gnaden abwendenden Feuers-Gefahren zwar viele Leute zulauffen, die wenigste aber Mensch-mögliche Gegenwehr und Rettung thun, theils müßige Spectatores und Zuschauer abgeben, theils sich nicht commandiren lassen wollen, theils gar blossen Diebstahls halben hinkommen, theils mehr schäd- und hinderlich als nützlich sich erweisen, welchem allen dann von tragenden Obrigkeitlichen Amts und Sorgfalt halben vorzukommen, Wir die
1670. in Anno 1670. außgegangene und allen Zünfften zu ihrer Nachachtung communicirte Feuer-Ordnung renoviren zu lassen, vor ohnumgönglich nöthig erachtet; Wollen derohalben daß solche hinfüro bey

allen

allen entstehenden Feuers-Gefahren (welche Gott in Gnaden verhüten und abwenden wolle) auf das genaueste befolget, und derselben nachgelebet werde: Als

1.

Soll der Thurnmann mit denen seinigen Tag und Nacht fleißige Wacht halten, und so bald ein Feuer aufgehet, solches nicht allein mit dem Glockenschlag eilends anzeigen, sondern auch an welchem Ort in der Stadt die Brunst entstanden, auf selbiger Seiten oder Ecken des Thurns, und zwar des Tags mit einer außgesteckten Fahne, des Nachts aber mit einer außgehengten brennenden Latern, zur Nachricht andeuten, dabey mittelst eines Sprach-Horns die ungefehrliche Gegend und Gasse ansprechen und anzeigen.

2.

Sollen diejenige so die Sturm- oder Feuer-Glocke zum ersten anziehen und läuten werden, einen halben Gulden zu Lohn haben.

3.

Sollen die Wollenweber-Zunfft-Glieder sich alsobald bey dem Feuer-Sprützen-Hauß nebst ihren Gesellen und Jungen einfinden, daraus ungesäumet

net die Feuer-Sprützen abholen, an den Ort des Feuers hinführen, und mittelst deren sorgfältigen Dirigirung dem Feuer möglichen Widerstand thun, die Sprützen in Zeiten probiren, sich darin vorher üben, und demnechst die Sprützen wieder an ihren Ort bringen.

4.

Sollen zehen tüchtige höltzerne Hand-Sprützen angeschafft, und solche unter zehen bey dem Feuer hertzhafftige junge Bürger vertheilet, deren Nahmen aufgeschrieben, und ihnen die Conservation dieser Hand-Sprützen auf ihre Bürgerliche Pflichten anbefohlen werden, mit welchen diese Bürger so bald bey entstehender Feuers-Gefahr erscheinen, und mögliche Löschung thun helffen sollen.

5.

Sollen zwey mit eisernen Reiffen wohl verwahrte Bütten verfertiget, diese nechst das Sprützen-Hauß gestellt, und in krafft dieses denen hiesigen Bürgern und Beysäßen so Pferde halten, anbefohlen seyn, daß dieselbe mit ihren Pferden so bald herzu eilen, und diese mit Wasser angefüllte Bütten an den Ort des Feuers zum unentbehrlichen Gebrauch hinführen, und im Fall dieselbe darinnen saumselig

seyn,

seyn, ein jeder in unnachläßige Straf von 2. fl. verfallen seyn soll. Weilen nun

6.

In der Stadt theils im Leiter-Hauß, theils an sonstigen dienlichen Orten tüchtige Feuer-Leitern und Feuer-Hacken angehänget sind, als wird der Schmidt- Schneider- und Leinweber-Zunfft ernstlich anbefohlen, daß dieselbe bey entstehender Feuers-Gefahr, so bald die Leitern und Hacken zum nöthigen Gebrauch herbeyzutragen, und wieder an ihre Oerter bringen, widrigen falls ein jeder außbleibender in 1. fl. Straf und der Zunfft zur Buß verfall n seyn soll.

7.

Diejenige Bürger aber so in der Stadt-Gemeind, Löher- und Schuhmacher- Becker- Metzger- Strumpffstricker- Holtzarbeiter- Barbierer- Knopffmacher- Peruquenmacher-Zünfften, auch Langgässer und Neustädter Gemeind stehen, sollen mit ihren mit Wasser angefüllten Feuer-Eymern herzu eilen, und mittelst Beybringung Wassers möglichsten Widerstand thun helffen, widrigen falls die außbleibende- oder mit Wasser angefüllten Eymern nicht herzueilende in 5. fl. Straf, und der Zunfft worin ein

ein jeder stehet, zur Buß verfallen seyn soll. Deßgleichen

8.

Sollen alle hiesige Beysäße und Handwercks-Gesellen mit ihren mit Wasser angefüllten Eymern herzu eilen, und Wasser tragen, widrigen falls der außbleibende oder müßig stehende und einen Zuschauer abgebende mit Schimpff und Spott aus der Stadt geschafft werden soll. Zu dem Ende

9.

Nicht nur die bestellte Policey- Bau- und Feuer-Herren, sondern auch die Zunfftmeister fleißige Obacht haben, die außbleibende, oder mit Wasser angefüllten Eymern nicht erscheinende oder müßig stehende annotiren, und zur ernsthafften Bestraffung einreichen sollen.

10.

Sollen nicht allein die Werk- und Zimmer-Leute, sondern auch die Steindecker, Maurer, und Schornstein-Feger mit ihren Gesellen und Jungen samt bey sich habenden Aexten, Leitern, Bickeln und Hämmern, wie nicht weniger andere, so wohl Christen als Juden, Knechte, Mägde und dergleichen, (ausserhalb der Wacht, und diejenige so keine

Arbeit

Arbeit hierbey thun können, und bey denen Kindern oder sonsten zu Hauß seyn müssen) mit ihren mit Wasser angefüllten Eymern, Zübern und dergleichen Gefäßen bey angezogener Feuer-Glocken bey der Brunst so bald erscheinen, solche mitlöschen helffen, und dabey nicht müßig stehen, widrigen falls die ohne Ursach wegbleibende- oder müßig stehende- und mit ihren Wasser-vollen Feuer-Eymern oder Zübern nicht versehene zu Erlegung dreyer Gulden Straf angehalten werden sollen. Und weilen

11.

Bey solcher Noth und Gefahr die Bürgermeistere, Schöpfen und Raths-Verwandte sich ebenfals zeitlich einfinden werden, so werden alle Bürger und Eingesessene erinnert, Deroselben guten Anstalten und Verordnungen willigst zu folgen, sich deren guten Ermahnungen und Commando gemäß zu bezeigen, und Folge zu leisten, widrigenfalls Exemplarischer Bestrafung zu gewärtigen. Zu möglichster Abwendung aller dergleichen Feuers-Gefahren wird

12.

Allen Bürgern anbefohlen, in ihren Wohnungen und Häusern keine gefährliche Feuer-Stätte erich-

richten zu lassen, noch dergleichen zu dulten, und davon gehörige Anzeige zu thun, widrigen falls zu gewärtigen, daß sie mit Exemplarischer Strafe angesehen werden sollen. Obwohlen aber zu Vorkommung und möglichster Verhütung dergleichen Feuers-Brünsten

13.

Die Maurermeister einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen ablegen müssen, daß sie keine Feuer-Stätte, so einiger maßen gefährlich scheinen solte, errichten wolten, so werden dieselbe in krafft dieses nochmal erinnert, ihren abgeschwornen Eyd jederzeit zu betrachten, falls aber einer oder der ander sich nichts desto weniger gelüsten lassen solte, eine gefährliche Feuer-Stätte zu verfertigen, soll derselbe Meister Ehrloß erkläret, und aus Zünfften und Gemeinden gestossen werden.

14.

Werden alle Bürger erinnert, ihre im Hauß habende lederne Feuer-Eymer nicht zu verkauffen, noch zu verbrauchen, sondern jedesmalen im Stand zu erhalten, daß sie bey jedesmaliger Visitation gezeiget, und nach eines jeden Absterben in das Kauffhauß geliefert werden können, wer aber deme nicht

nach-

nachkommen wird, soll in unnachläßige Straf von drey Gulden verfallen seyn. Damit aber

15.

Die lederne Feuer-Eymer desto tüchtiger seyen, und nicht wie bißher mißbrauchet worden, liederliche Waare angeschaffet werde, so soll von dem besten Pfund-Leder etwa ein Hundert lederne Eymer aus gemeiner Stadt-Renth angeschaffet, von einem jeden anzunehmenden Bürger ein lederner tüchtiger Feuer-Eymer mittelst dafür Erlegung eines Reichsthalers bezahlet, davor der lederne Eymer dem Käuffer so bald behändiget, der Reichsthaler in die Renth eingeschrieben, und alle solche Eymer numeriret werden, damit keiner entkommen noch unterschlagen, sondern bey dem Absterben eines jeden Bürgers wirder gelieffert, und in das Kauffhauß aufgehänget werde. Falls nun

16.

In der Nacht eine Feuers-Gefahr entstehen solte, so werden alle Bürger, an deren Häußer Feuer-Pfannen befindlich, erinnert, so gleich die ihnen gegebene Bech-Kräntz einzulegen, und anzustecken, damit man auf den Gaßen und Straßen sehen, und desto füglicher Rettung thun könne, wo aber keine

 Feuer-

Feuer-Pfannen angeschlagen sind, soll ein jeder eine brennende Laterne außhängen, damit ein jeder mit Rettungs-Mitteln desto behülfflicher zu erscheinen im Stand seye. Es wird aber

17.

Einem jeden Burger bey 5. fl. Straf anbefohlen, sich des Feuer-Hohlens über die Straß, des Flachs-Brechens in der Stadt, Dörrens in Back-Oefen, auch bey Licht des Schwingens, Hechlens, Frucht-Dreschens, wie nicht weniger des Tobacks-Rauchens in Scheuren und Stallungen zu enthalten, dabey ernstlich erinnert mit Feuer und Licht behutsam umzugehen, und des Jahrs wenigstens einmahl die Rauch-Fänge und Camine durch den Schornstein-Feger butzen und säubern zu lassen, sich des Holtz-Dörrens, zu Nacht Bauchens der Wäsch, Nächtlichen Bierbrauens, Quetschen-Kochens und dergleichen, zu enthalten, widrigenfalls bey dem Betrettungs-Fall der Execution vorgesetzter Straf zu gewärtigen.

18.

Nach gelöschtem Feuer sollen der Schuhmacher Zunfft-Glieder nach altem Gebrauch gehalten seyn die aus dem Rath-Hauß gebrachte lederne Feuer-Eymer wieder dahin zu liefferen.

19.

Aus gedachter Schuhmacher-Zunfft sollen aber die zwey jüngste Meister, oder in deren etwaigen Abwesenheit zwey von ihnen substituirte Meister jederzeit bey der Schlauch-Sprützen sich mit præparirtem Drath und allem Zugehör befinden, um solche auf allen Fall, daß solche bey dem Feuer verderbt werden mögten, jedesmal repariren zu können. Diese Feuer-Ordnung nun soll

20.

Bey der Zunfft alle Jahr bey dem Wahl-Tag allen Zunfft-Gliedern öffentlich vorgelesen werden, damit sich keiner hernach mit einer Unwissenheit entschuldigen könne. Signatum Wetzflar den 15. Decembris 1730.

Bürgermeister und Rath der Kayserlichen und des Heiligen Reichs Freyen Stadt Wetzflar.

X.

Wir Leopold rc.

Entbiethen N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten,

sten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Land-Richtern, Schulthesen, Bürgermeistern, Richteru, Räthen, Bürgern, Gemeinten, und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen: So dann Unsers Kayserlichen-Reichs und Unserer Confoederirten Kriegs-Heers zugethanen General Lieutenanten, Feld-Marschallen, Obrist-Feld-Zeugmeistern, Feld-Marschall-Lieutenanten, Obrist Feld-Wachtmeistern, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Fenderichen, Wacht- und Quartiermeistern, Feldwebeln, Fouriern, und insgemein allen Unsern Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß, was Nation, Würden, Stands oder Wesens die seind, als auch allen und jeden Zufuhr- Einlogier- und Quartierungs-Commissarien, so dieser Zeit vorhanden, oder ins künfftig verordnet werden möchten, Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnad und alles Guts, und geben Ew. LLdd. A. A. und Euch hiermit Freund- Vetter- Oheimb- und gnädiglich zu vernehmen, daß Wir auß sonderbahren bewegenden Ursachen Unsere und deß Heiligen

Rö-

mischen Reichs Statt Wetzflar, sambt allen derosel-
ben Innwohnern, Unterthanen, An- und Zugehö-
rungen, wie die immer Nahmen haben mögen, dar-
von nichts ausgenommen, bey jetzigen Kriegs-Läuff-
ten in Unsern und deß Reichs besondern Verspruch,
Schutz, Schirm und Salva guardiam empfangen
und auffgenommen, auch von aller Einlogier- Ein-
quartierung, und andern dannenhero rührender
Kriegs-Beschwerlichkeiten, aller unserer Kayserli-
chen, deß Reichs und Unserer Confœderirten Ar-
maden zugethanen Volcks, unter was Commando
und Direction solches auch jetzt und ins künfftig seyn
möchte, gäntzlichen eximirt und befreyet haben.
Als gesinnen und begehren Wir an Ew. LLdd. A. A.
und Euch hiermit Freund- Vetter- Oheimb- und
Gnädiglich, den andern und Unsern aber allensambt
und jeden insonderheit, und vordtrist denen verord-
neten Quartierungs-Commissarien, Quartiermei-
steen und Fouriern ernstlich befehlend und wollen,
daß sie berührte Reichs-Statt Wetzflar, sambt al-
len deroselben Inwohnern, Unterthanen und apper-
tinentien bey diesem Unserm Kayserl. Schutz, Schirm
und Salva guardia bleiben lassen, und sie darwider
keines wegs betrüben, pressiren, hemmen und be-
leidigen, noch sie mit eigenthätigen Einquartierun-
gen,

gen, Einfällen, Besatzungen, gefänglichen Bestri-ckungen und Plünderungen noch sonsten de facto beschweren, in keine Weiß, und bey unaußbleib- und nnnachläßiger höchster Straff, ausser unserer gemessener Verordnung und Befelch) gantz unperturbirt, unmolestirt und Quartier-frey verbleiben lassen, die Inwohner und Unterthanen mit eigenthätigen exactionen, Geldschatzung, und in andere Wege nicht beschwehren, Ihnen ihr groß und klein Viehe, Roß, Wagen, Getreyde, Wein, Bier, Victualien und alles anders, wie das immer genennt werden mag, weder mit Gewalt, noch sonsten hinweg nehmen, einige Ungelegenheit, Beschwerden oder Schaden nicht zufügen, noch andern solches zu thun verstatten, sondern sich dessen allen bey vorbemeldter unnachlässiger Straff, auch Erstattung alles verursachenden Schadens, gäntzlichen enthalten, und wider diesen unsern Kayserl. Glaidt, Schutz, Schirm und Salva guardia nichts vornehmen, und mehr ernennte unsere und deß Heil. Reichs-Statt Wetzflar, wie auch alle derselben Inwohner und Unterthanen in allen Fürfallenheiten dabey schützen und handhaben solle, auch solches bey den Ihrigen gleichfalls zugeschehen anordnen und verfügen; Das gereicht Uns von Ew. Ldd. A. A. und Euch zu gnädig-

digstem Gefallen, in Freundschafft, Vetter- und Oheimbl: Willen, Kayserl. Hulden, Gnaden und allem Guten, anderwerts zuerkennen, die andern und Unsere aber erstatten damit unsern gnädigsten ernsten Willen und Meinung. Geben in unser Statt Wien den fünfften Novembris anno Sechzehenhundert sieben und siebentzig. Unserer Reiche des Römischen im zwantzigsten, deß Hungarischen im drey und zwantzigsten, und deß Boheimischen im zwey und zwanzigsten.

Leopold. (L.S.)

V. Leopold Wilhelm
Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
Wilhelm Schröder.

XI.

Auszug aus den Wetzlarischen Statutenbüchern des sechzehenten und des siebenzehenten Jahrhunderts.

A.) Aus dem sechzehenten Jahrhunderte.

1.) Rathsverordnund vom 1sten May 1521, bestimmt die Strafe eines Rathsgliedes, welches den Raths- 1521.

Rathstag, nach dem gewöhnlichen mit der sogenannten Raths- oder Prima-Glocke gegebenen Zeichen versäumet, dahin, daß der Saumselige 4 Pfennige an seinem Gehalte oder sogenannten Rathsgelde entbehren und daneben noch eine Buße von 4 Hällern in die Rente geben solle.

1528. 2.) Eine solche vom 6sten November 1528, welche festsetzt; daß jeder neubestellte Richter dem Stadtrathe und den andern Richtern und Boten, zum sogenaunten Weinkaufe, anderthalb Gulden geben mit allem weitern Aufwande aber verschont seyn solle. Daneben bestimmt sie auch in Fällen, wenn Verbrecher verhaftet werden, und eine peinliche Untersuchung über dieselben verhängt wird, die Gebühren des Bürgermeisters, der Rathsglieder, des Rathsschreibers, des Rathsdieners, oder des Bürgermeister-Knechtes, nach dem hier gebrauchten Ausdrucke, und endlich auch des Scharfrichters, ziemlich genau.

Im siebenten Artikel dieser Verordnung ist besonders geordnet; daß, wenn ein Verbrecher vor das Gerücht geführt werde, die Gerichtsdiener die Glocke läuten sollten; und im achten Artikel; daß dem Scharfrichter, bey der Vollziehung einer Hinrichtung, eine gute Mahlzeit in einem Wirthshause gereichet werden solle.

1532. 3.) Eine solche, vom Jahre 1532, daß bey der Abhörung der Rentrechnung durch Schmaußereyen kein Kostenaufwand gemacht, sondern statt desselben

einer

einer Rathsperson ein Thornus, und einem Knechte ein Schilling gereichet werden solle.

4.) Eine solche vom 11ten Jun. 1540, welche die Wein-Eiche und das Korn- und Hafermaas betrifft, auf Befehl des Stadtraths erlassen, von einer aus den beyden Bürgermeistern, Peter Kupferschmidt und Wolf Hirts und zwey Rathsgliedern, Peter von Heinzenberger und Anton Staus bestehenden Raths-Deputation. 1540.

5.) Eine solche, vom Julius 1558, welche eine Fleischtaxe enthält, und worinnen das Pfund Schweinefleisch auf 8 Häller, das Pfund Hammelfleisch auf 6 Häller, das Pfund Rind- oder Ochsenfleisch auf 5 Häller, und das Pfund Kalbfleisch auf 4 Häller geschätzt und die Strafe des Uebertreters auf 1 Gulden bestimmt wird. 1558.

6.) Eine solche, vom 25sten September 1560; daß ein Burgerssohn, bey seiner Aufnahme zum Burger, einen ledernen Eimer, auch dem Bürgermeister und dem Stadtschreiber ein halbes Viertel des besten Weines geben solle. 1560.

7.) Eine snlche vom 29sten November 1565, eine Rentordnung, welche die Accise auf 26 Waaren-Artikel bestimmt. Diese Rentordnung legt z. B. auf ein Stück Tuch 6 Turnosen, auf ein Stück Taffet 4 Turnosen, auf ein Stuck Barchet einen Turnos, auf eine Elle Sammet 12 Pfennige. 1565.

Auf eine Elle Damast 6 Pfennige;

Auf ein Pfund Seide einen Turnos;

An-

Auf einen Zentner Seife 2 Turnosen;
Auf ein Dutzend Bockfelle 4 Turnosen;
Auf ein Dutzend Kalbfelle 1 Turnos:
Auf eine Tonne Schmalz 3 Schillinge;
Auf eine Tonne Heringe 3 Schillinge;
Auf einen Zentner Stockfisch 3 Albus;
und auf einen Zentner Käse 1 Turnos.

1593. 8.) Eine solche vom 10ten September 1593, daß die in der Stadt seßhaften Juden sowohl, als die ausländischen, die Schuldbriefe, welche sie von Wetzlarischen Bürgern in Händen haben, binnen einer vierteljährigen Frist erneuern lassen sollen, und daß ihnen, wegen solcher Schulden, worüber sie die Schuldverschreibungen nicht erneuern lassen, auch wegen aller solcher, welche älter als 3 Jahre sind, keine obrigkeitliche Hülfe angedeihen solle.

1598. 9.) Eine solche vom 23sten Hornung 1598, wie es im heiligen Geistspitale gehalten werden solle

Nach dem zweyten und dritten Artikel dieser Verordnung sollen diejenigen, welche die Gebühr in das Spital geben werden, nach dem Ausdrucke der Verordnung, d. i. welche sich in dasselbe einkaufen, am sogenannten Brudertische, mit dem Spitalmeister und seiner Gattin speisen.

Nach dem vierten Artikel, soll jede Mahlzeit, an Sonn- und Feyertägen und an zwey Wochentägen, aus zwey Gemüßen und einer Fleischspeise,

speise, an den übrigen Wochentägen aber aus zwey Gemüßen und einem Gerichte aus Eyern oder Fischen, bestehen.

Nach dem fünften Artikel aber sollen die Brüder und die Schwestern des Spitals an den hohen Festtagen, Weyhnachten, nemlich Ostern, Himmelfahrt, und am Dreyeinigkeitsfeste, auch am Kirchmeßtage, und daneben noch zweymal im Jahre, wenn sie zum heiligen Abendmahle gehen, mit zwey Gemüßen, mit geräuchertem und frischem Fleische, mit Kuchen, und mit gutem altem Biere, gelabt werden.

Nach dem sechsten Artikel soll ihnen zum beständigen Getränke dünnes Bier, sogenannter Junkern, gereichet werden.

Nach dem siebenten Artikel, soll sich jede einheimische Person mit 200 Gulden, jede ausländische aber mit 400 Gulden, ohne Unterschied des Geschlechts, und zwar an den Brudertisch einkaufen können.

Nach dem neunten Artikel soll aber keiner in das Spital und an diesen Tisch aufgenommen werden, welcher nicht entweder ein sechzigjähriges Alter, oder einen Mangel des Gesichts, oder eine andere körperliche Gebrechlichkeit, beschwören kann.

Nach dem zehenten Artikel endlich sollen die Brüder zur Erndtezeit, allen Schaden des Spitals zu wahren suchen, auch mit Hand an die Arbeit

beitlegen, die Schwesttrn aber, bey der Pflege des Viehes, und in der Küche helfen.

B.) Aus dem siebenzehenten Jahrhunderte.

1604. 1.) Raths-Verordnung vom 20sten Merz 1604, welche den Unterschleif der Juden bezielet und verordnet; daß die Juden alle von Wetzlarischen Bürgern an sie ausgestellten Schuldbriefe innerhalb einer Monatsfrist gerichtlich vorzeigen oder mit einem Eide bestärken sollen, daß sie solche nicht mehr in Händen auch nicht in gefährlicher Absicht verbracht haben.

1607. 2.) Eine solche vom 7ten September 1607, welche den Lohn der Todtengräber und der Träger bey Beerdigungen bestimmt; und zwar bey erwachsenen über 14 Jahre alten Personen, auf 1 Turnos für den Träger, und 2 Turnosen für den Todtengräber; bey jungen noch nicht 14jährigen Personen auf 1 Turnos für den Träger und 3 Schillinge für den Todtengräber, bey Kindern aber auf 1 Turnos für den Träger und einen Turnos für den Todtengräber.

1609. 3.) Eine solche vom 8ten November 1609, welche einige bey dem in der Stadt hergebrachten sogenannten Abtriebs-Rechte, (jure retractus) vorkommende Fälle betrifft und bestimmt; daß der Abtrieb den nächsten Blutsverwandten innerhalb Jahr und Tag frey stehen solle, und daß, wenn der Käufer eines Gebäudes darinnen zu bauen beginnen sollte, der

der Abtreiber innerhalb 6 Wochen und drey Tagen ihm die Fortsetzung des Baues untersagen, im Falle aber, wenn er diese Frist unthätig verstreichen lasse, des Abtriebsrechts verlustig seyn solle.

4.) Eine solche vom May 1612, welche das auf 1612.
dem Weine liegende Umgeld dahin bestimmt, daß jeder, welcher Wein auf das Lager legen wolle, von jedem Fuder jährlich einen guten Gulden in die Rente bezahlen solle.

Die Verordnung setzt hinzu: „Was er auch von „solchem Weine hinaus verkaufen werde, dazu solle „er die Weinmeister jederzeit mitnehmen, welche es „aufschreiben und dem Stadtrathe vorlegen sollten. „Solche Niederlage aber solle ferner nicht, denn al„lezeit bis auf Michaelistag gelten und länger nicht.“

5.) Eine solche vom 31sten Merz 1615, welche 1615.
die Pferche für die Wetzlarischen Schaafheerden und die Weide für die Masthämmel der Wetzlarischen Metzger betrifft.

Nach dem ersten Artikel dieser Verordnung sollen 3 Pferche für die Schaafheerden, einer in Büblingshäuser Gemarkung, einer am Steinbühle, und der dritte vor der Neustädter Vorstadt, gehalten werden.

Nach dem zweyten Artikel sollen in dem am Steinbühle stehenden Pferche nicht mehr als 200 Stück Schaafe gehalten werden.

Nach dem dritten Artikel soll vor der Neustädter Vorstadt, einem jeden Burger, ein Viertel (hun-

(hundert — also 25 Stücke) rein Schaafvieh zu halten erlaubt seyn.

Im vierten Artikel wird den Metzgern eingeschärfet, nur gesundes Vieh auf die Weide zu treiben, das unreine Vieh aber von der Heerde zu entfernen, auch kein solches zu schlachten oder zu verschirmen.

Endlich wird im fünften Artikel bestimmt; daß den fremden Schaafhändlern kein längerer Aufenthalt als ein Nachtlager in der Stadt gestattet werden, und daß ihnen nicht erlaubt seyn soll, mit den fremden Heerden auf den Wiesen, Gärten und Aeckern der Wetzlarischen Bürger sowohl, als auf den der Stadt gehörigen gemeinen Weiden zu weiden. Die fremden Uebertreter dieser Verordnung sollen zum Ersatze alles Schadens angehalten und überdies noch mit einer Geldstrafe belegt werden.

1616. 6.) Eine solche vom 26sten November 1616, a) welche bestimmt, daß die Vormünder ihre jährlichen Rechnungen bey der Obervormundschaft ablegen, im Unterlassungsfalle aber mit einer Geldstrafe von 10 Gulden angesehen werden sollen, wobey die Gebühren der Obervormundschaft bey solchen Rechnungs-Abhörungen auf 3 Pfennige vom Gulden festgesetzt werden.

1616. 7.) Eine solche vom nemlichen Tage, welche das **muthwillige Schießen in der Stadt**, bey einer Strafe von zehen Gulden verbietet.

8.)

a) Der Anzeige nach aus dem kleinen Statutenbuche.

8.) Eine solche vom 15ten December des nemlichen Jahres b); daß diejenigen, welche zu den Pfarr- und Schulgefällen gehörige oder in die Stadtrente fallende Zinsen und Renten zu entrichten haben, sich dieser Schuldigkeit binnen 14 Tagen entledigen oder die Pfandung gewärtigen sollen. 1616.

9.) Eine solche vom 8ten Jänner 1617 c), welche bestimmt, wieviel die in der Stadt befindlichen Bandweber, zur Zeit jeder Frankfurter Messe, von jedem Webstuhle, auf dem sie Band oder Sammet (wahrscheinlich Sammet-Band) machen, geben sollen. 1617.

10.) Eine solche vom 17ten Jänner desselben Jahres, durch welche der sogenannte Leidpfennig bey der Beerdigung der Schöffen und der Rathsherrn und ihrer Gattinnen aufgehoben wird. 1617.

11.) Eine solche vom 4ten Hornung desselben Jahres d), welche bestimmt; daß die Erheber der Zinsen und Pachtgelder, dieselben jährlich von den Zins- und Pachtschuldigen fleißig eintreiben sollen, in dem Falle aber, wenn mehrere Jahre darüber verfließen und die Schuldner ungemahnt sterben sollten, die Erben derselben keinen Rückstand zu vergüten schuldig seyn sollen, als von den drey letztern Jahren. 1617.

12.)

b) Der Anzeige nach aus ebendemselben.
c) Der Anzeige nach aus ebendemselben.
d) Der Anzeige nach aus ebendemselben.

1617. 12.) Eine solche von eben diesem Tage e), welche einem jeden Wetzlarischen Burger verbietet, seine sogenannten altbürgerlichen liegenden Güter einem Fremden zu verkaufen und demselben bey einer willkührlichen Geldstrafe befiehlt, solche Güter seinen Mitbürgern vor allen Fremden zu gönnen.

Mit einer Schärfung dieser Verordnung vom
1618. 21sten July 1618, wodurch die Uebertretung derselben mit dem Verluste des Burgerrechts zu strafen gedrohet wird.

1618. 13.) Eine solche vom 3ten November desselben Jahres, welche bestimmt, daß, weil seit einiger Zeit viele Ausschweifungen und vieles Unheil durch fremde Handwerksbursche verübt und angerichtet worden, jeder Handwerker-Meister einen fremden Handwerksbursch nur 14 Tage zur Probe behalten, nach deren Verfluß abar ihn vor die beyden Bürgermeister führen, seinen Namen und sein Vaterland anzeigen, der Fremde aber sodann dem Stadtrathe Treue und Gehorsam angeloben und einen bescheidenen Lebenswandel versprechen solle.

1618. 14.) Eine Fleischtaxe, wahrscheinlich vom nemlichen Jahre, da sie unmittelbar der vorher angezeigten Verordnung nachgesetzt ist. Diese Fleischtaxe zeigt schon, wie sehr die Preise der Lebensmittel seit der vorher angezeigten ältern Fleischtaxe gestiegen waren.

Hier

e) Der Anzeige nach aus ebondemselben.

Hier wird das Pfund Schweinefleisch sowohl, als das Pfund Hammelfleisch, auf zwey Albus, das Pfund gemeines d. i. nicht vorzüglich fettes Rindfleisch auf 12 Pfennige, und das Pfund Kalbfleisch auf zehen Pfennige geschätzt.

15.) Eine Verordnung von eben diesem Jahre, 1618.
welche den Fischern verbietet; bey der Fischerey in den gemeinen Stadt-Wässern sich der neuaufgekommenen Garnschleifen oder Vorgarn zu bedienen, weil dadurch die Fischwasser erschöpft und verdorben würden.

Dieser Verordnung ist eine Fleischtaxe beygefügt, in der das Pfund Forellen auf ein Turnos, das Pfund Hecht auf zwey Albus, und das Pfund Barben auf einen Batzen gewürdiget ist.

16.) Eine Rathsverordnung vom 14ten April 1619, 1619.
welche auf einen Brandteweinkessel eine jährliche Abgabe von einem guten Gulden in die Stadtrente mit dem Bedeuten legt, daß der, welcher diese Abgabe nicht zahlen wolle, die Brandtewein-Hütten bey den Thürmen und Stadtmauern abschaffen und abbrechen solle.

17.) Eine solche vom 23sten Junius desselben Jah- 1619.
res, welche diejenigen, welche mit Leinwand handeln, anweiset, der Stadt das sogenannte Standgeld zu entrichten, und vor zehn Uhr ihre Waare nicht zu verkaufen.

18.) Eine solche vom 3ten November desselben 1619.
Jahres, welche bestimmt, daß vom Brandte-

wein, welcher in Fäßgen zum Verkaufe eingeführt wird, das doppelte Umgeld, welches vom Rheinischen Weine gegeben werde, entrichtet werden solle.

1621. 19) Eine solche vom 28sten desselben Monats und Jahres, welche zuforderst den Metzgern eine Behandlung der sogenannten Sülzen oder der Gedärme des Rindviehes vorschreibt, und dabey den in den benachbarten Dörfern angesessenen Juden die Einführung des Fleisches in die Stadt mit der Bedrohung verbietet, daß dasselbe ihnen weggenommen und dem Bürgermeister geliefert werden solle.

1622. 20.) Eine solche vom 21sten May 1622, welche bestimmt; daß, weil verschiedene Bürger wegen der Einquartierung der Kriegsvölker und der mit derselben verbundenen Beschwerden, das Bürgerrecht aufgekündiget hätten, und aus der Stadt gezogen seyen, die Kinder und Enkel desjenigen Burgers, welcher künftig das Bürgerrecht aufsagen werde, nie wieder zu Bürgern in der Stadt angenommen werden sollten.

1622. 22.) Eine solche vom 3ten October desselben Jahres, durch welche das Gehalt der Rathsglieder dahin erhöhet wird, daß jedem derselben, an jedem Rathstage, vom Rentmeister des Rathes ein Zwölfer bezahlt werden soll.

1623. 23.) Eine solche vom 12ten September 1623, welche bestimmt; daß bey einem gekauften Rathstage die Gebühr nach dem alten Münzfuße,

nem-

nemlich das Kopfstück zu 5 Batzen gerechnet, mithin zwey und ein halbes Kopfstück für denselben erlegt werden solle.

24.) Eine solche vom 11ten October 1625, wel- 1625.
che bestimmt, daß demjenigen, welcher Zinsen in die Stadtrente schuldig sey, die Ablösung derselben gegen eine hier bestimmte Abgabe gestattet seyn solle.

25.) Eine solche vom 3ten November 1640, wel- 1640.
che eine Vorschrift für die Bierbrauer enthält, und insonderheit bestimmt, daß jeder Burger, welcher Bier schenken wolle, nicht mehr als jährlich 50 Achtel Gerste verbrauen solle.

26.) Eine solche vom 21sten October 1642, wel- 1642.
che die Metzger bey Verlust eines jeden dieser Verordnung zuwider geschlachteten Viehes anhält, das Schlachtvieh vor dem Abschlachten den Metzgerherrn anzuzeigen.

27.) Eine solche vom 21sten Jänner 1645, welche 1645.
den Fischern bey einer Geldstrafe von 5 Gulden verbietet, die in den Stadtwässern gefangene Fische nicht eher an Fremde zu verkaufen, bis sie solche einen halben Tag vor dem Rathhause feil gehalten hätten. Eine hinzugefügte Fischtaxe erhöhet die oben angezeigten Fischpreise, und schätzt das Pfund Hecht oder Bärsche auf 20 Häller, und das Pfund Barben auf 14 Häller. Endlich wird auch durch eben diese Verordnung noch einem jeden

Burger gestattet, sein Wurfgarn an den Ufern zu gebrauchen.

1650. 28.) Eine solche vom 20sten Hornung 1650, welche bestimmt, daß die Abhörung eines Zeugen an den gewöhnlichen Rathstägen unentgeldlich geschehen, an den gekauften Rathstägen aber einem Zeugen, welcher über Artikel und Fragstükke eidlich vernommen werde, eine angemessene, wenigstens ein Kopfstück *) betragende Belohnung, einem Zeugen auch, welcher nicht über Artikel und Fragstücke, jedoch eidlich vernommen werde, ebenfalls ein Kopfstück, dem aber, welcher seine Aussage nicht beschwöre, nur ein halbes Kopfstück, ausser der Gebühr des Stadtschreibers, gereichet werden solle.

1650. 29) Eine solche vom 30sten Julius 1650, durch welche die Strafe verschiedener fleischlichen Verbrechen dahin geschärfet wird; daß ein einfacher Ehebruch durch öffentliche Anklage beym peinlichen Halsgerichte gerügt, die unerlaubte Vermischung der Unverheiratheten aber, nebst der Geldstrafe und öffentlicher Kirchenbuße, noch mit sechswöchentlicher Gefängnißstrafe, auch nach dem Befinden der Umstände mit der Verweisung aus der Stadt, angesehen werden solle.

30.) Eine nochmalige Verbesserung der sogenannten Rentordnung vom 29sten October 1656, welche
1656.
eine

*) D. i. zwanzig Rheinische Kreuzer.

eine abermalige beträchtliche Erhöhung der in der schon erwähnten ältern Rentordnung auf mehrere Gattungen von Lebensmitteln und Waaren gelegten Accise enthält.

Diese abermals verbesserte Rentordnung bestimmt die Accise vom Weine und zwar mit 6 Reichsthalern vom Fuder Rhein- oder auch jedem ausländischen Wein, und mit 2 Reichsthalern vom Fuder Landwein, ferner mit 10 Albus von jeder Ohm Rhein- oder ausländischem Wein, und mit 5 Albus von jeder Ohm Landwein, welche aus der Stadt geführt wird.

Sie schweigt dagegen von der besondern Abgabe auf die Weinniederlage. Bey den meisten andern in jener ältern Rentordnung aufgeführten Artikeln weicht sie ebenfalls sehr von derselben ab, erhöhet die meisten derselben sehr beträchtlich, und setzt dagegen nur einige wenige, in jener vorkommende Artikel herunter.

In jener ältern Rentordnung z. B. war das hundert Hämmel, welche im Gebiete der Stadt geweidet würden, oder länger als 3 Tage in der Stadt blieben, zu 5 Kopfstücken angesetzt. In der neuern letztberührten Rentordnung war der Ansatz auf solchen Fall zu 3 Gulden gemacht.

31.) Eine solche vom 15ten Merz 1659, welche 1659.
bey einer Geldstrafe von 6 Gulden verbietet, von Petri Stuhlfeyer bis Pfingsten Haasen zu schiessen oder zu fangen.

32.)

1659. 32.) Eine solche vom 13ten May desselben Jahres, welche den Lohn eines Bierbrauers, von einem ganzen Gebrau auf 4 Kopfstücke, und von einem halben Gebrau auf 2 Kopfstücke, auch die Abgabe bestimmt, welche der Bierbrauer in die Mehlwage entrichten soll.

1659. 33.) Eine solche vom 30sten August desselben Jahres, welche die Verpfändung beweglicher Habseligkeiten betrifft, sich aber auf eine ältere ähnliche Verordnung vom 29sten August 1598 bezieht und hinzufügt; daß die Juden nicht mehr als wöchentlich 4 Pfennige von jedem Reichsthaler, welchen sie auf keine fressenden Pfänder schiessen, nehmen, bey fressenden Pfändern aber die Zinsen in der Fütterung gerechnet seyn sollen.

1659. 34.) Eine solche vom 21sten October desselben Jahres, welche bestimmt; daß alle fremde in die Stadt eingeführte Waaren ins Kaufhaus gebracht und darinnen so lange bleiben sollen, bis sie von den Kramerherrn und den geschworenen Wagemeistern besichtiget, gewogen, veraccciset und mit den nöthigen Pässen versehen seyen. Ferner daß insonderheit die rohen Häute, welche aus der Stadt ins Ausland verkauft würden, im Kaufhause aufgeladen und gezählt, nicht aber in den Häusern der Verkäufer besichtiget werden sollten, bey Strafe des Verlustes der Waare; und endlich daß die Handelsleute, welche mit wollenen Tüchern handeln, ihre Waaren bey Strafe des Verlustes derselben nicht eher ver-

verkaufen sollen, bis sie im Kaufhause durch die Krämeherrn und Wagenmeister in Gegenwart der Zunftmeister der Wollenweber besichtiget und mit dem gewöhnlichen bleyernen Zunftzeichen gestempelt seyen; und endlich daß die Krämerherrn für diese ihre Mühe statt der bisher gewöhnlichen Belohnung von 5 Gulden, 7 Gulden beziehen sollen.

35.) Eine solche vom 16ten October 1660, welche eine Weisung an den Marktmeister enthält; daß er auf den Wochenmärkten aufsehen solle, daß die Becker, die fremden sowohl als die einheimischen Aufkäufer, und die Brandteweinbrenner, im Winter von 8 bis 9 Uhr und im Sommer von 7 bis 8 Uhr, sich des Feilschens und des Einkaufens des Getreides enthalten und den dürftigen Bürgern während dieser Stunden den Verkauf lassen sollen. 1660.

36.) Eine solche vom 4ten Junius 1661, welche die Accise von jedem Zentner Taback, welcher fremd in die Stadt geführt wird, auf 10 Albus bestimmt, und zugleich verordnet; daß er gleich bey der Einfuhr in die Stadt ins Kaufhaus geführt und gewogen werden soll; den Juden aber alle Einführung des fremden Tabacks gänzlich untersagt. 1661.

37.) Eine solche vom 4ten August 1664, welche die Accise auf den fremden nicht in der Reichspflege, wie der Ausdruck der Verordnung lautet, gezogenen Taback, dahin erhöhet, daß von einem damit geladenen Wagen 20 Albus, und von einem damit 1664.

damit geladenen Karren 10 Albus entrichtet werden sollen, und den Uebertreter mit einer Strafe von 10 Rthlr. bedrohet.

Dieser Verordnung ist eine Bestimmung der auf den fremd in die Stadt eingeführten Brandtewein, auf das in die Stadt eingeführte Schmalz, und auf jedes mit Waaren beladene ankommende und durch die Stadt gehende Pferd liegenden Accise beygefügt.

1768. 38.) Eine solche vom 4ten September 1678, welche die Gebühr und den Lohn der Rathsamtleute und der für die Stadt arbeitenden Handwertsleute, und zwar in Ansehung der erstern, des Bürgermeisters, der Rentmeister, der Baumeister, der Weinmeister, der Krämermeister und des Rathsschreibers; in Ansehung der letztern aber der Steinmetzen, der Zimmerleute und der Steindecker, bestimmt.

XII.

1696.

Wir N. und N. Heimburger und die Gemeindte zue Garbenheim thun kundt und bekennen, daß die Fürsichtig Ehrsam und Weiße Burgermeister und Rath zue Wetzlar Uns ein Triefft und Trenck zue

Büb-

Büblingshaußen vergünstigt und zugelassen haben, lauth Ihres Uns derwegen zugestellten Briefs, so von Worten zu Worten lautet, wie folgt:

Wir Burgermeister und Rhat des heiligen Reichs Stadt Wetzflar thun kundt und bekennen hiemit, nachdem Wir uns mit der Gemeindt zu Garbenheim, mit dem Feld zwüschen der Kühemark, der Altenstraßen, so vor unser Landwehr hingehet, und dem Weg der von gemelter Straßen nacher dem Richterstück laufft, desgleichen in dem Büblingshäußer Feldt von negst angezogenem Richterstück, biß uf die Kuhe Waidt zwüschen ehe gemelter Alten Strassen und dem Weg, so durch Büblingshäußer Terminey gehet, und von denen gezogen würdt, die von Gleipurgk uf Weilnau ziehen, einer Nachbarlichen Koppel und Sampt-Huedt-Trifft und Waide zu offenen Felden zu gebrauchen verglichen, daß Wir darauf gedachten Unßern Nachbarn zu Garbenheim aus freundlichem guten Willen nachfolgender maßen ewiglich und ohnwidderruflich vergonnet und zugelassen haben, vergünstigen auch denselben hiemit in Crafft dieß Briefs, daß sie mit ihren Schafen über berürte Weilnauer- oder Gleipurger-Straßen, wan das Felde offen ist, doch ohne Unser und des Spitals Schaden, zu dem

Brun-

Brunnenfluß vor dem Buchwaldt treiben, und dieselben alda trencken lassen mögen, doch sollen Sie unterm Schein solcher Triefft und Trenck, wan Sie sich deroselben gebrauchen wollen, undt sonsten über gemeldte Weilnauer- oder Gleipurger-Straßen mit den Schafen nicht hüeden noch waiden, auch mit keinem unreinen Viehe zu gemelter Trenck treiben, noch sonst dießer unßer Nachbarlicher Vergünstigung mißbrauchen; dann wo ihr Schäfer solcher überfahren würde, sollen und wollen Wir Sie derhalben zu Pfendten und sie zu Nachbarlichem gebührenden Abtragk zu bringen gute Fug und Macht haben, da sich aber die Schäfer dessen verweigern und von Garbenheim Sie die Schäfer dieser unßerer Nachbarlichen Bewilligung durchaußen nachzukommen nit anhalten, oder sonst dißer unßerer Bewilligung sich mißbrauchen, und den Mißbrauch uf vorgehende gebührliche Erinderung nit abschaffen würden; Alsdan sollen Sie die von Garbenheim solcher Triefft und Trenck sich damit und durch Ihren Mißbrauch, selbst verlustig gemacht haben, undt derohalben zu enthalten schuldig sein; Inmaßen Sie uns dan derhalben Ihren Reversbrief übergeben haben; Alles treulich und ohne Gefehrde. Deßen zu Urkundt haben Wir unser Insiegel an die-

sen

sen Brief gehangen, der geben ist den 28. Februar 1696.

Demnach so gereden Wir Heimburger und Gemeind zu Garbenheim obbenant, daß Wir uns der Triefft und Trenck anderst nit, dan laut ob einverleibten von Burgermeister und Rhat zu Wetzlar, uns zugestellten Briefs, gebrauchen und demjenigen, so darin von uns geschrieben steht, treulich nachkommen sollen und wollen; deßen in Urkundt haben Wir den Edlen und Ehrnvesten, auch Ehrbaren und Vornehmen Johann Magnus Holtzapfeln zu Voitzbergh, und Johann Magnus Schwestern unßere gepietende Liebe Amptmann und Rendtmeister zu Gleipurgk samtlich und mit Vleiß erpetten, daß Sie ihre Insiegel oder Pittschafften vor uns an dißen unßern Revers-Brief gehangen haben, Uns obbeschriebene Ding damit zu besagen, geschehen und geben, am Tag wie obsteht.

XIII.

1699.

Zu wissen seye hiermit Jedermänniglichen, Demnach bey Dero Röml. Kaysl. Mayl. unserm aller-

seits

seits allergnädigsten Herrn, die Herrn Patres S. Francisci des Ordens strenger Observanz zu Wetzlar sich schrifftlich beschweret haben, das die Herren Bürgermeister, Rath und gantze Burgerschafft zu jezt gedachtem Wetzlar, von einigen Jahren hero, auf dem nächst der Kloster-Kirche gelegenen Kirchhoffplatz, mit Zimmern, Holtzführen, Viehtreiben, Flachsbrechen und dergleichen weltlichen Hanthirungen, den Gottesdienst in der Kirchen vielfältig turbiret, und die Hrn. Patres nicht allein an Umfassung dieses Kirchhoffplatzes mit einer Wand oder Mauer, mit Gewalt gehindert, sondern auch darauf ein Zunfft-Haus gesetzet, und dann jezt allerhöchst gedachte Ihro Kaysl. Majl. Ihro Churfürstln. Gnaden zu Maynz, und den Hrn. Bürgermeistern und Rath des heil. Röml. Reichs freyen Stadt Franckfurth am Mayn, allergnädigst committiret und aufgetragen haben, diese Sach zu untersuchen, selbige in der Güte abzuthun sich zu bemühen, in Entstehung der Güte aber, an Dieselbe den Erfolg der Sachen, samt angeheftem räthlichen Gutachten und Beylegung eines Abrißes des strittigen Orts, nach Ausweiß des Recessus de ao. 1675. allerunterthänigst zu berichten, darauf auch von erst Höchstgedl. Ihro Chur-

Churfürstln. Gnaden zu Maynz, Dero Hof-Regierungs- und Revisions-Rath, Herr Johann Ambros Höglein, J. V. D. und von dem Wohllöbln. Magistrat besagter Stadt Frankfurth, Herr Esaias Philipp Glock, und Herr Johann Philipp Orth, beyde der Rechten Lti, und respect. Syndici auch Mit-Raths — freundt, subdelegiret worden; Da dann gedl. Herrn Bürgermeister und Rath bey vorgenommener Untersuchung der Sachen eingewendet; daß sie sowohlen zu obangeregtem Gebrauch des Kirchhofes, als auch Erbauung des Zunfthauses befugt gewesen; Als ist durch Vermittelung jeztgedl. Herrn subdelegatorum die Sach hernach folgender gestalt, in Gegenwart allerseits Interessenten und Bevollmächtigten verglichen und in der Güte beygeleget worden, und zwar, daß

Vors Erste, die von einigen Zünften neuauferbaute Behausung führohin zu keinem Zunft-Haus mehr gebraucht, noch auch zu einem Wirths- oder Gast-Haus adoptiret, sondern auf nächstkünftigen Herbst ein oder anderer, so eine stille Haushaltung führen, hineingesetzt und damit continuiret werden, auch Herrn Bürgermeister und Rath die in dem untersten Stockwerk befindliche, gegen den Kirchhof-

hof-Platz zugehende sämtliche Fenster mit eisernen Stangen verwahren und vergerähmsen lassen sollen. Und

vors Zweyte, haben sich die Hrn. Deputati vorgemelter Stadt Wetzlar dahin erklähret, daß die Hrn. Bürgermeister und Rath auf Ihro selbst eigene Kosten den anjetzo noch offenstehenden Kirchhof-Platz, (worauf gleichwol weder von der Stadt und dero Burgerschaft künftighin einige Arbeit verfertiget und dadurch der Gottesdienst in der Kirche turbiret, noch auch von Seiten der Hrn. P. P. zu einem Kirchhof oder Begräbniß der Todten gebraucht, oder aber zu einem Garten gemacht, noch sonsten verbauet werden solle) von dem äusersten Ende des Zunfthauses bis auf die Bach, allwo hiebevor das Heiligen-Häuslein gestanden hat, mit einer Mauer einfassen, darbey ein Eingang mit einem eisernen Rost gelassen werden solle, und auf der andern Seite, von der Mitte des Zunft-Hauses bis an Wilhelm Gerlachs Haus-Mauer, gleichfalls mit einer Mauer sauber umfassen, auf dieser letzten Seite ein Thor zu der Einfarth mit Kutschen, und neben diesem Thor ein Aus- und Eingang zu jedermanns Gemächlichkeit, (in welchem Ort jedoch sowohl,

wohl, als auch bey demjenigen Eingang, so nächst an der Reformirten-Kirch über die Wetz gehet, ein großer eiserner Rost von 4 Schuh ohngefehr auf der Erde geleget werden solle) ohnverzüglich verfertigen lassen sollen und wollen. Allermaßen dann auch

vors Dritte die offene Passage über die jetztgemeldte drey eiserne Gegitter bey Tag und Nacht jedermänniglich gelassen wird, und der Kirchhof-Platz nicht zu verschließen ist: jedoch aber und vor das

Vierte, ist allerseits verabredet worden, sobald dieser Platz verglichenermaßen umfaßt und zugemachet, auch das Thor zur Einfahrt verfertiget seyn wird, daß alsdann den Hrn. P. P. Franciscanis der dazu gehörige Schlüssel zu ihrer Verwahrung zugestellet, und ein gleicher Schlüssel den Reformirten zu dem Thor an des genannten Gerlachs Hauseck zu ihrer Einfarth auf den Kirchhof eingehändiget werden, und sofort vors

Fünfte, mehrgemeldte Hrn. P. P. diesen Kirchhof-Platz mit eben denjenigen Conditionen und Rechten, mit welchen sie das Kloster und Kirche possidiren, besitzen sollen, Nächst diesem und vors

Sechste,

Sechste, haben sich die Herren Deputati von der Stadt Wetzlar dahin erbietig gemacht, daß sie die Mauer an der Wetz auf Seiten des Kirchhofs-Plazzes, gleichergestalt auf ihre Kosten ad 2. Schuh über den Platz mit nächstem erhöhen lassen wollten, um dadurch zu verhüten, damit kein Vieh über besagte Wetz springen und darauf in die Kirche laufen könne. Endlich und vors

Siebende, ist verabschiedet worden, daß sie die Stadt, das bey der Evangelischen Schul, und ohnfern der P. P. Franciscanorum Brunnen, an der Kirche dann und wann stehende faule und unflätige Wasser von darab und anderwärts hinleiten lassen solle, damit dieses unsaubere Wasser nicht mehr, gleichwie bishero geschehen, in des Klosters Brunnen durchdringen möge. Schließlich und vors

Achte, ist oftbesagten Herrn P. P. Franciscanis zugesagt worden, daß der vor der auf der Reformirten Kirchhof nach dem Kloster gehenden Thür geschüttete und befindliche Kummer, in etwas zu dem End auf die Seite geraumt werden solle, damit sie, die Hrn. P. P. auf den Nothdurfts-Fall, zum Bauen, und nicht zum täglichen Gebrauche des Durchgangs oder Ueberfarth sothaner Thür sich bedienen können.

Gleich-

Gleichwie nun allerseits Interessenten die Stets- und Festhaltung dieses also getroffenen Vergleichs handtreulich angelobet haben, also sind auch zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, von den vorgemelten Hrn. Kayserl. Subdelegirten sowohl, als auch von beyden principalen, nebst Aufdruckung gewöhnlicher Pettschaften und Insiegel eigenhändig unterschrieben und jedem Theil davon ein Exemplar zugestellet worden. So geschehen Wetzlar, den 5. May 1699.

(L.S.) Johann Ambros Höglein Dr. mpria.

(L.S.) Esaias Phil. Glock mpria.

(L.S.) F. Ernestus Poll ordinis Fratrum min. Recollector p. t. Quardianus mpria.

(L.S.) Johann Phil. Orth mpria.

(L.S.) Anthonius Seeberger, p. t. Consul Senior.

Franz Engelbertus Matem. prof. s. Theol. Lect. emeritus et pro temp. Definit.

(L.S.) Justus Luy, p. t. Consul Junior mpria.

(L.S.) Johann Heinrich Flender Lt. Adv. et Proc. Cam. imp. et Syndic. Aplog. p. p. Francisc. mpria.

XIV.

Demnach auff vorhergehendes gehöriges Ansuchen, und darauff erlangte Verwilligung Eines Wohl Edlen, Ehrenvesten und Wohlweisen Raths dieser Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Wetzflar, hiesige zu Ends benampte Liebhabere beschlossen, zu beständiger Unterhalt und mehrern Fortsetzung der Edlen Schieß-Kunst, ein freyes Kunst- und Ritter-Schiessen auff Montags den 24. dieses lauffenden Monaths Juny. Jahrs 1700. anzustellen.

Als wird solches allen und jeden Liebhabern dieses freyen Exercitii hiermit geziemende bekandt gemacht, und jeder, Standts-Gebühr nach, ersucht, sich obbemeldten Tags alhier Morgens umb 8. Uhr vor hiesigem StadtRath-Hauß einzufinden, von dannen Sie in gebräuchlicher Ordnung mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel hinaus auff eine mit Wasser umgebene- und zu obgemeltem Schiessen sehr bequeme Insel begleitet werden sollen, allwo dann zuforderst 7. Persohnen von denen Herren Schützen,

als

als 2. von den hiesigen, und 5. von den frembden ankommenden, erwählet, welche, umb der Löbl. Schützen-Gesellschafft kein fernere Unkosten zumachen, ihrer Bemühung wegen, der ersten ganzen Einlag befreyet seyn, auch dieselbe wofern etwa Streitigkeit und Irrungen bey dem Schiessen vorfallen möchte, solche Rechtlich zu schlichten und zu entscheiden haben sollen; und zwar

I. Soll eine Haupt-Scheibe ins freye Feld, deren Höhe vom Centro anderthalb Ehlen, dreyhundert Ehlen aber vom Stand, an einen Pfahl auffgehänget werden, nach der aus allerhand Büchsen, mit kurtzen und langen Anschlägen, Feuer und Flinthen-Schloß, glatt- oder gezogenen Laufften, (alles vortheilhafftige Wiederschieben zu vermeiden,) auf einer Rolle aufgelegt, zu Schiessen erlaubet ist.

I. Ein schön Silbern gantz vergüldter grosser Pokal, dessen werth sich auf 100. fl. belauft.
II. Ein Silbern vergüldt Pokal so . . . 60. fl. werth.

III. Ein Silbern Becher so	24. fl.	Werth.
IV. Ein Silbern Becher so	20. fl.	
V. Ein Silbern Becher so	16. fl.	
VI. Ein Silbern Becher so	12. fl.	
VII. Ein Silbern Becher so	8. fl.	
VIII. Ein Silbern Becher so	6. fl.	
IX. Ein Silbern Schaal so	4. fl.	
X. Ein Silbern Löffet so	1½. fl.	

Endlich ein Span-Sau.

III. Auff vorgeschriebene Gaben soll ein jeder auf dieser Scheiben zur Einlag 30. Batzen geben, und ist jedem Schützen aus einer oder mehr Büchsen zu besetzen, so viel als Ihm beliebt, erlaubt. Und welcher unglücklich seyn solte und den ersten Schuß fehlen würde, soll Macht haben mit 15. Batzen sich wieder einzukauffen, fehlet Er aber den zweyten oder dritten Schuß, so soll demselben mit 30. Batzen sich wieder einzukaufen zugelassen seyn, nach verfehlung des virten Schusses aber ist Ihme kein Einkauf mehr erlaubet, und wann ein Liebhaber des Schiessens etwa den ersten Tag beym Schiessen nicht erscheinen könte, so soll derselbe des andren Tags dennoch admittiret, und zum Schiessen gelassen, auch wann ein- und andre nicht in eigener Person zu Schiessen lust hätte, soll demselben einen andern in seinem Nahmen Schiessen zu lassen, erlaubet seyn.

IV. Nach dieser Haupt-Scheiben sollen 10. Renn-Schüß geschehen, als den ersten Tag, so möglich, Einen; die übrigen folgende Tage aber, so viel als die Zeit leiden wird biß alle Renn-Schüß vollbracht seyn. Welcher nun gemeldte Renn-Schüß alle glücklich anbracht, der hat dann Macht nach der Stech-Scheibe, welche, an vorgemeldtem Stand vom Centro einer Ehlen hoch auffgehengt werden soll zu schiessen,

sen, alsdann nach vollendetem Stechen der nechste am Centro seyn würde, soll vor gedachte beste Gabe von 100. fl. beneben einer Seidenen Fahnen mit Glückwünschung gehandreichet, und nach dem so fort ein jeder am nechsten geschossen soll Ihme auch obgesetzte in der Ordnung folgende Gabe mit Glückwünschung und einer Seidenen Fahnen zugestellet werden.

V. Soll eine Scheibe von voriger Höhe ebenfals ins Feld aus freyer Hand, von 250. Ehlen vom Stand, gestellet werden, und gleichfals aus allerhand Büchsen zu schiessen erlaubet seyn, worauff ein Silbern Becher von 30. fl. werth, die erste Gabe und noch ein Silbern Becher von 10. fl. die zweyte Gabe, und ferner ein Silbern Löffel von 3. fl. zur dritte Gabe, gesetzet werden, und diese Gaben sollen ganz frey und ohne Einsatz zum besten gegeben werden, nach dieser Scheiben sollen 6. Renn-Schüsse gethan, und so ein oder ander Schütz in diesem Renn Schiessen im ersten oder zweiten Schuß unglücklich wehre, soll denselben umb Sieben und einen halben Batzen sich einmahl wieder einzukaufen erlaubet und zugelassen seyn, und nicht weiter, was als dan dieser Einkauf außwerffen wird, soll alles zur Nachgabe gemacht, und den Schützen zum besten gegeben werden,

den, doch soll keiner auf dieser Scheibe darzu gelassen werden, Er habe sich dann auf der vorigen Haupt-Scheibe eingekauft.

VI. Damit aber ein jeder Schütz bessere Hoffnung haben möge, so soll auf jeden Reih-Schuß auf der Haupt-Scheibe ein Silbern Becher 6. fl. werth dem so dem Centro am nechsten, nebens einer Seiden Fahnen gereichet werden.

VII. Welcher Schütz in dem Rennschiessen auf der Haupt-Scheibe das meiste Schwartz getroffen, dem soll zum Außgang einen Haupt-Ritter so ein Silbern Becher von 16. fl. werth nebens einer Seiden Fahnen gereichet werden.

VIII. Umb sich zu Exerciren wird täglich eine Schnap-Scheibe 300. Ehlen vom Stand auffgehänget, wornach mit allerhand Röhren so wohl aus freyer Hand alß auffgelegt zu schiessen erlaubet, und soll alle Tage ein Silbern Löffel darauff gesetzet, und von jedem Schützen der darnach zu schiessen Lust hat zur Einlag einen Batzen erlegen, der jenige 8. nechste nun so Abends 6. Uhr am Centro liegen, sollen jedesmahl umb den Löffel stechen, und dem nechsten gereichet werden.

IX. Soll eine Karte Scheiben auffgehenget werden 130. Ehlen vom Stand, darauff ist zuverschiessen,

sen, ein Silbern Becher von 10. Gulden vor jede Einlage einen Batzen, und hat ein jeder Macht, so offt als Er will sich mit 1. Batzen wieder einzukauffen; die jenige nun welche nach geendigtem Schiessen den Hertz-König getroffen, dieselbe sollen mit einander stechen, und dem nechsten an Centro obgedachten Becher nebst einer seyden Fahnen und Glückwünschung eingehändiget werden.

X. Wer seinen Schuß gethan hat, der soll solchen dea Herrn Siebnern und Schreiber mit der dazu geordneten Fahne anmelden, wiedrigen fals soll der Schuß verfallen seyn.

XI. Den Herrn Siebner und Platz-Meistern ist das Vorlegen alleweg erstattet.

XII. Wird auch alles vortheilhafftige Schiessen, bey Verlust des Schusses, verdächtige Kugeln und andere unerlaubte, und auff dergleichen Schüßen verbottene Künste aber bey Vermeidung der höchsten Straf und Ungelegenheit verbotten.

XIII. So fern einem Schützen 3. mahl versagt, es sey mit oder ohne Feur, dessen Schuß ist verlohren.

XIV. Wann ein oder ander Schütz einen Schuß wolte besehen lassen, so soll es von den Herrn Siebner geschehen, denen dan allemahl vor ihre Mühe 1. Batzen gegeben werden solle.

XV. Weilen bey allem Schiessen ein Ehrbares Wesen geführet werden soll, als wird alles Fluchen und Gottes Lästern bey hoher Straf so halb den Armen, die ander Helfft den Siebner erlegt werden soll, verbotten.

XVI. Wird einem jeden bey diesem Schiessen umb die Billigkeit mit einem guten Trunck und Essen aufgewartet werden.

Ersuchen demnach alle und jede weß Standes oder Würden die seyen, so dieses Außschreiben vorkommet Respectivè Unterthänigst Dienstfreundlich Sie wollen nicht allein selbst albier angelangen, sondern auch die lieben Ihrigen anhero schicken und dieses angestelte Schiessen auf obbemelten Tag besuchen, auch hin und wieder denen wir es nicht allen zuschreiben können, und doch hiemit gestattet werden soll, solches kundt zuthun. Daß seind wir in dergleichen und mehrern umb einen jeden nach Standes Gebühr Unterthänig und Freundlich zu verschulden geflissen. Gegeben in der Röm. Käyserl. Freyen Reichs-Stadt Wetzflar den 8. Junii 1700.

Johann Jacob Krafft.
Johann Eberhardt Bepler.
Johan George Wilck.
Philips Jacob Frinck.

XV.

Diarium
Obsidionis Wetzlariensis *).

Es ist reichskundig, daß nachdem die glückliche Eroberung der Stadt und Festung Landau aller Orten im Reich erschollen, mithin bey allen ehrliebenden teutschen Patrioten eine unbeschreibliche Freude erwecket worden, fast zu gleicher Zeit ein hinkender Bot nachgekommen, so die Ueberrumpelung der Reichsstadt Ulm mitgebracht, und diese Freude bey jedermann ziemlichermassen wieder verstöret hat. Dieses Stragema erweckte bey den weit aussehenden Politicis ein großes Nachdenken, ob nicht etwa eine Fatalität über die Reichsstädte verhängt sey und dermalen ausbrechen mögte. Dieser Supcon fassete auch die Stadt Wetzlar, wo itzo der kaiserl. Kammergerichts Wohnsitz ist, occasione, daß zu der Zeit, als den 13ten Sept. 1702, einige hundert man Hessen-Darmstädtische Landmiliz, unter Commando eines Majors und anderer Offiziere vor diese gute Stadt ruckten, welche dieselbe vor den in der Nachbarschaft herumschwärmenden

*) D. i. das Tagebuch der Wetzlarischen Belagerung.

den feindlichen Partheien zu schützen, vor eine gewisse Anzahl Mannschaft Einquartierung verlangte.

Gleichwie aber einige in die staats vernünftige Gedanken verfielen, daß es denselben nicht so sehr um die Stadt zu beschützen, als sie etwa um die reichsbürgerliche Freyheiten zu bringen, zu thun wäre, also hätten sich Herrn Burgermeister, Rath und gemeine Bürgerschaft, wie ein Mann zusammen verbunden, viel lieber Gut und Blut aufzuopfern, als sich diesem Hessischen Landausschuß, als vornehme Reichsbürger und ein considerabeler Reichsstand des Reichs, so schlechter Weise zu ergeben. Es wurden derohalben sogleich alle Pforten verschlossen, und die Posten rings um die Stadt mit nöthiger Mannschaft besetzt. Wie nun dem Hessischen Major also der Eingang benommen wurde, zertheilte er seine Milice in zwey Theil, davon er den einen Theil vor das sogenannte Haußer Thor lagerte. Er selbst aber mit dem größten Theil postirte sich vor dem Oberthor, und lies Niemand weder aus noch in die Stadt, wie dann binnen der Stadt gleichfalls solche Anstalt gemacht wurde, daß keinem fremden Menschen, um allen Spionereyen vorzukommen, ja sogar nicht einmal den zur kaiserl. Kammer gehörigen Boten, Praktikanten und Sollizitanten, auf eine

Mauer

Mauer oder irgend einen mit Reichsbürgern besetzten Posten zu gehen, und sich umzuschauen verstattet, auch manchem deswegen der Vorwitz mit einer guten Tracht Seitenstöße und andern unfreundlichen Tractamenten vertrieben worden.

Donnerstag den 14. Septembr. gerieth es das erstemal zur wirklichen Hostilität, nachdem die vor dem Haußerthor postirte Truppen Morgends frühe zwischen 4 und 5 Uhr unter favor eines dicken Nebels bis an die äußerste Pforte des Stadtthors anrückten, und darinn in kurzer Zeit mit Axen und Beilen ein Loch haueten, auch sich gewiß sowohl des innern als äußern Thors bemächtiget haben würden, wenn nicht alsobald die hierzu commandirte Bürger und junge Mannschaft bewaffneter Hand sich mit den bereits auf der Mauer logirten Feinden in eine solche Haar-Collation eingelassen hätten, daß diese mit Verlust zweyer Musqueten sich zu retiriren wären gezwungen worden. Diese so männlich gethane und glücklich gelungene Gegenwehr nun encouragirte die Belagerten dermaßen, daß keiner der auf einem Posten gestanden, nicht gewünschet, eben das Glück zu haben, mit dem Feinde in ein solches Combat zu gerathen; und weil es schien daß die Belagerer mit

sol-

solchem Frühstück nicht zufrieden seyn, sondern ihren abandonirten Posten mit Gewalt behaupten wollten, als würde ein Ausfall resolvirt, und deswegen unter die freiwillig sich anbietende, um denselben ein Herz und Courage einzugießen, etliche Flaschen mit Brandenwein und Körbe mit Wecken ausgetheilet, die Stund aber um 9 vormittags dazu determiniret. Allein nicht sowohl die Hitze des Brandenweins, als vielmehr die Liebe des gemeinen Besten und Bestreitung der Reichsbürgerlichen Freyheiten entbrante dergestalt ihre Herzen, daß man die bestimmte Zeit nicht abwarten konnte, sondern es rückte gleichsam ein ganzes Heer hinaus, mit Waffen, deren ein jeglicher in seiner täglichen Oeconomie gewohnt war, attaquirten ohn versehns den Feind, und scharmutzirten tapfer mit demselben herum. Hannes Oehler, wie man sagte, kriegte den Corporal, einen haupt braven und mannvesten Kerl bey der Karthaus, und schwung ihn rechtschaffen ab; Seip der Metzger, lief auch voran, fragte immer: wo bleiben dann unsere Offiziers? Endlich kam alles nach, und musten also die Belagerer das Feld räumen. Ja! es ist nicht ein einziger, der zum Ausfall commandirt gewesen, der es hätte an sich kommen lassen, daß er die wenigern Schläge

aus-

ausgetheilet, ob er gleich auch seinen Part davon getragen.

Wie nun der Feind so heldenmüthig in die Flucht geschlagen und verfolgt worden, als entstund hierauf, wie leicht zu gedenken, eine so ungemeine Freude, daß es wenig gefehlet, man hätte das Te Deum intoniren, ja die alte Weiber gar ihre Feuer-Mörsel, Karren-Büchsen und Stick-Potte abdonnern lassen. Man nahm aber vor diesmal mit der Ehren und eroberten Siegs-Zeichen, als obigen zwey Musqueten und einem Bandelier, vorlieb, und retirirte sich ein jeder wieder nach Haus oder an seinen angewiesenen Posten.

In der Nacht aber, um die gewöhnliche Stunde, da der commandirende Offizier die Ronde pflegte zu gehen, entstund gählings an einem Posten ein großer und sehr gefährlicher Allarm. Es war nemlich einem Müller ein Esel aus dem Stall entloffen; dieses arme Thier, wiewohl es sonst mehrmals bey der Nacht in der Stadt herum zu wandern, und das Schrot-Malz nach der Mühle abzuholen gewohnt war, wurde wegen des stetigen Anrufens, wer da? und des hier und dort Patroullirens der Wache mit feurigen Lunten, in die gröste Aengste und endlich gar in die Irre getrieben;

wes-

weswegen dasselbe bis hinter die Stadt-Mauer sich retirirte. Eine Schildwacht, so von weitem diesen Patroullanten hörte schrie an: wer da? Kaum als der Esel näher herbei kam, und die Schildwache Allarm machte, war schon eine ganze Rotte Bürger da, darüber der eine dies, der andere jenes raisonirte, die meisten aber dafürhielten, daß es der commandirende Offizier, so die Ronde ging, seyn müsse, und nur darum so still dahergeschlichen käme, damit er sehen mögte, ob die Wache schliefe oder nicht; deswegen sie nun gesammter Hand darauf losgingen, und die Parole haben wollten. Weil aber dieser Unschuldige sich voller Schrecken befindende Esel kein Wort antwortete, meinten sie nicht anders, dann es müsse ein Spion seyn, gaben deswegen Feuer und entseelten das arme Thier, daß dasselbe sogleich sich todt dahin streckte. Gleichwohl, weil es Kriegsraison gamäs, einen solchen, der auf dreimal wiederholtes Anrufen keine Antwort gibt, zu tödten; also wurde daher auch der Thäter, des andern Tags von des Müllers angestellter Klage völlig absolvirt; compensatis expensis.

Freytags den 15ten bekamen die Belagerer einen starken Renfort von den Roth Röcken, welche gleich jenseits des Wassers, vor dem Länggässer Thor Po-

sten

sten fasseten, und mithin auch die Stadt enger einschlossen und blokirten. Diese neu angekommene Leute wollten nun auch ihre Bravur erweisen, approchirten deswegen in folgender Nacht bis an das Stadtthor, und vermeinten dasselbe durch Hülfe der finstern Nacht und dicken Nebels mit List in der Geschwinde zu überrumpeln. Aber sie fanden die Belagerten ganz allert, so daß sie auch hier wieder abziehen musten; denn der commandirende Offizier in der Stadt stellte erstlich seinen Untergebenen die große Gefahr vor, worinn sie schwebten, und demnächst sprach er ihnen ein Herz zu, und ermahnte sie zur ritterlichen Gegenwehr, mit diesen nachdrücklichen Worten: nun ihr lieben Bürger und Mitbrüder! haltet euch wohl, und streitet vor das gemeine Vaterland und euere Freyheit und Privilegia. Jetzt gilts oder nimmer mehr; drum schlagt an, wann sie anschlagen, und gebt Feuer, wann sie geschossen haben, sonst könnte ein großes Herzeleid daraus entstehen. Es fragte hierauf einer: aber wie sollen wirs dann gemachen? wir können ja, weil es finster Nacht und Nebel ist, nicht sehen, wann sie draußen anschlagen. Der Fähndrich rekolligirte sich hierauf und sagte: Es ist auch wahr, drum, wann sie Courage hätten, so kämen sie bey Tag, daß man sie sehen könnte.

könnte. Noch entstund auf einem anderen Posten ein neuer gleichfalls gefährlicher Allarm; nemlich frühe Morgens in der Demmerung däuchtete ihrer zwey auf der Stadtmauer stehenden Schildwachen, sie sähen einen Hessischen Soldaten ganz nahe an der Mauer stehen; ohnzweifentlich, daß er alles hören und auskundschaften mögte, was darinn vorging. Deswegen resolvirten sie sich, Feuer auf ihn zu geben und ihn als einen Verräther zu tödten. Der erste schoß und meinte, er hätte ihn übern Haufen geschossen. Der andere disputirte mit ihm, und wollte es nicht gelten lassen; er sehe ihn ja noch da stehen; schlug deswegen auch än. Es ging aber zu allem Glück die Büchse nicht los. Wie sie nun also sich wieder miteinander zankten, und einer den andern auslachte, brach unterdessen der liebe Tag an, da dann der leztere, dem die Büchse versagte, herzlich anfing zu lachen; O sind wir nicht zwei Stockfische! wie bin ich doch jetzund so froh, daß ich nicht geschossen habe, wie du! Siehest du nicht den großen Stein, den wir für einen Spion angesehen haben?

Samstags den 16ten passirte nichts sonderliches, als daß man aller Orten, sonderlich inwendig der Stadt auf guter Hut stund, und auf die etwaige in

der

der Stadt befindliche Spionen scharfe Inquisition hielt; denn, man konnte leicht urtheilen, daß, weil der Feind, nach so viel schweren Niederlagen, dennoch die Belagerung und Blokade nicht aufheben wollte, man eine heimliche Intelligenz mit einigen in der Stadt haben müsse. Dieses bezeigte sich demnach also: denn erstlich begab sichs, daß Dr. Hofmann die Auslassung seines Knechts mit einem Pferd, um denselben nach Braunfels zu verschicken, begehrte; welches er endlich, wiewohl mit großer Mühe erhielt. Dieser aber, sobald er vor das Thor kam, wendete er sich, ritt gerades Weges dem Lager zu, und überreichte dem Hessischen Major ein verschlossenes Schreiben, worinn er zwar seinem Vorgeben nach, um Verschonung seines Gartens geschrieben haben solle; aber von den Belagerten keineswegs geglaubt, sondern für eine Verrätherey gehalten werden wollte; deswegen die häufig auf der Mauer versammelten Bürger mit Fingern auf den Verräther gedeutet, und mit lauter Stimme: du Spion! du Verräther! ihm zugerufen haben. Notarii Kirschbaum größester Bub machte sich aus Einfalt an das Silberthor zu den allda in Bereitschaft liegenden Bürgern, praktizirte sich hernach durch das kleine Thürgen hinaus, ging zu dem Feind über, und ver-

kundschaftete ihm alles, was er gehört hatte; zeigte ihm auch, wo sie die Stadt am besten angreifen, und sich ihr bemeistern könnten, und zwar mit solcher kindischen Unvorsichtigkeit, daß es jedermann sehen und ihre Discourse hören konnte; vermeinte demnach, quasi re bene gesta, cum bona pace, wieder also in die Stadt zu schleichen, aber es wurde ihm das Wamms geledert, und der Lohn dergestalt auf den Buckel bezahlt, daß wenn nicht seine Mutter herbeygekommen, er zu einem Brey geschlagen worden wäre. Die Nacht hindurch war es still, wie auch Sonntags früh den 17ten. Bis nach allerseits verrichtetem Gottesdienst wurden keine Hostilitäten verübet. Als nun das Lager durch einen abermaligen neu angekommenen Renfort prolongirt und mithin bis an das Silber Thor extendirt worden, und also die Stadt von Tag zu Tag mehr eingesperrt wurde, und nur noch ein einziges Thor unberennt offen war; indessen man aber mit Jammer ansehen muste, wie das Vieh den armen Leuten auf dem Leib lag und fast verschmachten muste, als resolvirten einige, das Ihrige auf die zwischen den beiden Wassern der Brücke gelegene Insul auf die Weide zu treiben. Vorher aber wurden etliche Volontairs durch das Wasser zum Recognoszíren ausgeschickt. Die Belagerer

wur-

wurden dieses Streichs gewahr; der Major setzte sich zu Pferd, nahm ein Corps von etlichen und 20 Mann Füsiliers mit sich, bediente sich des Durchgangs durchs Wasser, postirte sich in einem Augenblick auf der Insul, und trieb das Vieh in der grösten Confusion nach der Stadt zu; Aber es währte nicht lang, und hatte er kaum bey einem Bäumlein eine Schildwache aufgestellt, als alles, was nur laufen konnte, hinauslief, und den avancirten Feind umzubringen suchte; Sonderlich legte die neue aufgerichtete Compagnie junger Mannschaft damals die erste Probe ihrer Tapferkeit ab; es stießen auch noch viele andere resolute Bürger dazu, daß man vor deren Menge in einem Augenblick jene nicht mehr sehen konnte. Der Major wurde demnach genöthiget, sich so gut er konnte, zu wehren, lies die Bajonetten in die Flinten stecken, und Plotons machen. Die Bürger und freye Compagnie thaten desgleichen, doch ohne Ordre, weil sie nicht in Reihen und Gliedern rangirt, sondern klumpenweis zufielen. Ja! der Major rufte endlich den Seinigen zu: sie sollten anschlagen auf den halben Mann. Der Stadtlieutenant rufte hinwiederum den Seinigen zu: So schlaget ihr an auf den ganzen Mann. Wie man nun also beynahe eine halbe Viertelstunde das Weise in den Augen gesehen,

indessen des Majors Pferd mit flachen Degen und mit Mistgabelstreichen wacker zum Tanz aufgemuntert wurde, konnte dasselbe dieses Aufspielen länger nicht aushalten, schlug demnach hinter sich auf einen Kiselstein und sprengte denselben dem Jost Waldschmidt, einem vornehmen Metzger, so ohnlängst sein klein Häusgen bei der Kammer abgebrochen, und einen schönen großen Bau dahin setzen lassen, als er mit der Mistgabel darauf schlagen wollte, aufs Aug, daß man ihn blind zu seyn vermeinte; worauf sich die Schlacht, doch ohne Blutvergießung geendiget, die Belagerer in guter Ordnung sich zurückgezogen, und der Blessirte nach dem Feldscherer convojiret worden. Als nun der Major also pas à pas mit geschlossenen Reih und Gliedern fortrückte, und fast bis an die Spitze der Insul, wo er übergesezt hatte, kam, avancirte ein neues Corps von mehr als 50 Mann ihm zu Hülfe, passirten gleichfalls mit großer Herzhaftigkeit den Strom, conjungirten und setzten sich also wieder von Neuem. Allein viele von denjenigen, so vorhin nachgeloffen, kehrten wieder um, theils weil es ihnen nicht rathsam zu seyn dauchte, sich mit dem Feinde so weit vor der Stadt zu engagiren, theils weil es nach dessen erhaltenem starken Renfort leicht gefährlich ablaufen, ihnen die Retirade

tirade nach der Stadt abgeschnitten werden, ja! in Betrachtung, daß der meiste Theil der Bürger sich allhier auf der Insul befinde, dahingegen die übrigen Posten und Thore der Stadtmauer schlecht besetzt wären, der Feind leicht an einem andern Orte ansetzen und sich dessen bemeistern könnte. Endlich verließ doch der Major die Insul als einen ohnhaltbaren Posten, zog sich durchs Wasser wieder zurück, und rückte in sein voriges Lager ein; worauf die Belagerten nachgehends an der Spitze der Insel, um dem Feind das fernere Uebersetzen zu disputiren, Schildwachen ausgesezt haben. Unterdessen war jedermann curios, wie doch endlich diese Belagerung noch ablaufen mögte, und geschahen in- und außer der Stadt viele Wettungen, daß der Ort mit Sturm, von andern, daß er per Accord übergehen, von verschiedenen aber, daß die Belagerer noch gar davon abziehen würden; das sicherste aber wäre die Zurückkunft der nun zum zweitenmal nach Darmstadt abgeschickten Gesandtschaft, so in dasigem Sonnenwirth bestanden, abzuwarten, welcher der Sache den Ausschlag geben würde. Indessen schickten sich einige zu einer langwierigen Belagerung, besonders diejenigen, so bey solchem Zufall mehr Nutzen als Schaden davon zu erwarten hatten,

andere

andere aber sagten rund heraus, sie wollten folgenden Tags die Thore aufmachen, und ihren Feind bey offenen Thoren erwarten. Wie aber die Zurückkunft des Gesandten sich bis in die späte Nacht verzögerte, entstund unterdessen zwischen 8 und 9 Uhr der allergrößeste und gefährlichste Allarm während der ganzen Belagerung, dann man hatte Abends wahrgenommen, daß die Rothröcke vor dem Langgässer Thor viele Faschienen, die sie aber des Nachts, die Lagerfeuer zu machen, um sich dabey zu wärmen, zusammen getragen, gemacht. Nun sprung von ungefehr ein Fisch im Wassergraben auf. Die Schildwache, die nicht anders meynte, dann daß der Feind approchiren und mit den Faschienen den Graben anfüllen wollte, machte sogleich Lärm; darauf gieng es bunt über Eck, und lief, was nur laufen konnte, mit Spiesen und mit Stangen, die Weiber mit Ofen- und Mistgabeln, heissem Wasser, Hirschenbrey und dergleichen, und waren nicht anders als reissende Löwen und Bären, die von den Ketten gekommen, und alles ermorden und umbringen wollten. Als nun der Lermen eine gute halbe Stunde also gedauert, und man endlich durch noch einen andern Fisch den Irrthum wahrgenommen hatte, war man zwar grausam auf den Feind erbittert, man konnte

sich

sich aber doch wieder getrösten, daß es noch so gnädiglich abgelaufen, und dieses vielleicht ein Warnungszeichen gewesen sey. Ja es sagte einer frey heraus, es wäre gut, daß dieser Lärm geschehen, dann so hörten sie draussen, daß wir vigilant seyen. Und gewißlich die öfters sonderlich bey nächtlicher Weile tentirten feindlichen Anfälle und Stratagemata machten den Belagerten endlich so leise Ohren, daß kaum ein Blatt rauschen durfte, daß nicht von allen Orten das Feldgeschrey sich hören lies; daher denn auch das Unglück in dieser Nacht einen Maurergesellen, der ein Tyroler, betroffen, welcher, da er um die Mitternacht aus der Corp de garde sich an der Stadtmauer an einem Ort, um sich seiner Leibesbürde zu entbinden, niedergelassen, und sich mit Kunz Unflat etwas hart räusperte, von der Schildwache angerufen ward: Wer da? Worauf er zwar auf gut Tyrolisch die Antwort gegeben: Iy ich! Wie aber die Schildwache ferner gerufen: Was machst du? Da antwortete er in seiner Muttersprache: Ich scheuß. Dies verstund die Schildwache nach dem Wetzlarischen Dialekte, und meynte, er wolle schießen, macht deswegen Lärm, und gleich kam die ganze Wache mit dem Gewehr herbey, nahm den guten Schlucker in Arrest, und wiewohl er sie

damit

damit abspeisen wollte: Er hätte ja nicht schießen wollen, sondern gesagt, er scheiße; so wurde doch dieses Einwenden für unerheblich geachtet, und er deswegen Morgens früh vor den Herrn Bürgermeister geführt, welcher ihn dann um eine Maas Brandewein, zugleich auch seinen Meister, der nur um eine gnädige Moderation gebeten hatte, auch um eine Maas Brandtewein gestrafet, welcher Brandtewein hernach der Wach dergestalt zur Recreation und zum Frühstück gedienet, daher sie bey diesem Posten nicht eher von der immittelst erfolgten Capitulation etwas gewahr geworden, bis der Einzug der Hessischen Truppen würklich geschehen; womit es dann, mit wenigem zu berühren, folgendergestalt zugegangen: Nemlich nachdem die Ehrengesandtschaft von Darmstadt zurückgekommen, und man den Mißverstand reiflich erwogen, ist endlich Montags den 18ten zur Capitulation geschritten, und der Hessische Major und Capitän hereingelassen worden; worauf sie dann nur für 125 Mann das Obdach capitulirt, demnächst die Zunfthäuser, wo die neuen Gäste einlogirt werden sollten, besichtiget, sofort die Hessische Mannschaft noch selbigen Abend eingerückt, die übrige vor der Stadt befindliche Miliz aber sich in die nächsten Dörfer zurückgezogen,

und

und damit auch aller Lärm und Tumult in der Stadt gestillt worden. Gleichwohl sind alle Thore und Posten von den Bürgern besetzt geblieben. Auch wird die freye Compagnie junger Bursche noch wöchentlich zweymal in Armis exercirt, und versehen die Auxiliares keine Wachen. Wie es nun weiter ergehen wird, lehret die Zeit.

XVI.

1703.

Leopold ic.

Wir haben Uns aus Ew. Liebd. beeden an Uns Selbst unterm 25. Febr. und 16. Maji nuperi erlassenen Schreiben, dann was Sie weiters zuvor unterm 13. Maji an Unsern Reichs-Vice-Canzlern Graffen von Caunitz in der Dwischen Præsentations-Sache, sonderheitlich wegen des von Jngelheim Suspension Uns zu repræsentiren beliebt, genaue relation erstatten lassen, dieselbe auch reifflich überlegt. Nun haben Ew. Lbd. sich zu Uns sicherlich zu verlassen, daß Wir auff dero Hochvernünfftige Erinnerung jederzeit grosse reflexiones machen, und dargegen ohne grosse ohnumgängliche Noth nicht disponiren werden, wann nur dergleichen Vorstellungen

auff

auff ohnlaugbaren Factis und denen wahren Umbständen der Sachen gegründet, und nicht ein irriges aus üblen affecten angegebenes Fundamentum zu haben Ihro gezeiget werden können; Wir haben aber in genauer Einschauung dessen, was der von Ingelheim und sein Anhang sub ficto et insolito nomine des ältern Præsidenten und mehrern älteren Assessoren des Cammer-Gerichts Ew. Lbd. vorbringen zu lassen, befunden, daß dasselbe sowohl quoad facta, wegen welcher dieselbe sich über Uns und über andere des Cammer-Gerichts Commembra beschwert haben, als auch quoad in genere adductas Constitutiones Imperii in einem lautern Ohngrund bestehen, sintemahlen Wir durch Unsere Verordnung vom 16. Dec. 1702. unserer vorherigen des Cammer-Richters Lbd. auffgetragenen Commission (in die bey gedachtem Cammer-Gericht schon von vielen Jahren hero eingerissene und anitzo mehr als zuvor herfürbrechende Unordnungen und Collisiones zu inquiriren) so gar nichts entgegen gehandelt, als vielmehr Wir in eben derselbigen des Cammer-Richters Lbd. nachmahl erinnert und excitirt, solche ohnverlängt fortzusetzen, gedachte unsere an das Cammer-Gericht gethane Verordnungen aber bloß und allein über die in plenis bey ihnen außgebrochene, durch ihre

eigene

eigene bey des Cammer-Richters Ldd. und hernach bey Uns Selbsten gegeneinander angebrachte Gravamina confessirte und mit beygelegten Protocollis und votis singulorum in extenso adjectis verificirte excessus (welche ob notorietatem ex ipsis actis manifestam keine andere Communication oder inquisition vonnöthen hatten) ergangen seynd. In welchem auch Wir die Reichs-Constitutiones so gar nicht überschritten haben, als Wir vielmehr den Gewalt, welchen die Cammer-Gerichts-Ordnung Uns und des Cammer-Richters Ldd. in dergleichen Fällen deutlich zulegt, Ihre Ldd. aber wegen des von Ingelheim und seines Anhangs verspürter opposition sich dessen vor sich allein zu bedienen Bedencken gehabt, und demnach die Sache an Uns remittiret, wie nicht weniger den in gedachter Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen modum sorglich vor Augen gehabt, und nach derselben unsern Verordnungen dergestalt eingerichtet, daß durch des Cammer-Richters Ldd. und aus derselben authorität solche sollen zum effect gebracht und insonderheit dem von Ingelheim die Suspension angekündiget werden. Und weilen gedachten Cammer-Richters Ldd. wegen ihrer bekanten Abwesenheit solches in eigener Person zu thun nicht vermögt, Ihro an die Hand gegeben,

daß

daß Sie Unserm Cammer-Præsidenten Graffen von Solmß daß Ministerium aufftragen möchte, solche nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung (welche verordnet, daß alle gegen Præsidenten und Assessores nöthig befundene Andungen durch Præsidenten und Assessores geschehen und angekündet werden sollen) gehöriger Orthen zu intimiren, auch die præsentations-Sache mit Ausschliessung des Chur-Bayerischen Præsentati Nyß, weilen derselbe bey der Sache hauptsächlich interessirt ist, in Pleno proponiren und zur Richtigkeit bringen lassen solle, also das Ew. Lbd. diese Unsere Verordnung gantz verkehrt vorgetragen worden, indem Wir Uns nie in Sinn genommen, wider des Cammer-Richters Lbd. authorität das geringste zu verfügen, vielmehr Unser eintziges Absehen jederzeit gewesen, solche wider die vermessene opposition des Ingelheims und seines Anhangs durch Unsere Assistentz auffrecht zu halten. Obschon gedachter von Ingelheim und sein Anhang in ihre Exculpation-Schrift unterm 16. Junii nuperi vermeinen, Unsern Oberhauptlichen Gewalt dahin zu restringiren, daß Wir solche Verordnung anderster nicht, als mittelst vorgängiger Reichs-Visitation ergehen lassen könten, und sich hierin auf die Cammer-Gerichts-Ordnung bezogen,

worin

worin verordnet ist, daß die gegen das Cammer-Gericht habende gravamina bey der Reichs-Visitation sollen angebracht, und von derselben untersucht werden. Unter welchem Deckmantel diese Faction (da Sie die Impedimenta, warumb solche Visitation sobald nicht zu hoffen seyn möchte, vorsiehet) sich die Hoffnung machet, sich bey dem arripirten ohnziemenden prædominat über die andere Assessores, sub prætextû majoris parti Collegii dergestalt zu conserviren, daß auch Wir, in Fällen, welche nicht gegen daß gantze Cammer-Gericht, sondern gegen particular-Commembra und Factiones vorkommen und beynebens so beschaffen seynd, daß wegen der auf dem Verzug haftender Gefahr, deren remedirung biß dahin nicht kan verschoben bleiben, nicht solten befugt seyn, ohnabbrüchlich solcher Reichs-Constitution, durch provisional gerechte Verordnung daß Ubel ad interim zu stillen, mithin Unser Oberhaubtliches Ambt im Reich mehr nichts als eine muta et cœca statua, welche ihre Ungerechtigkeiten nicht solle anhören noch ansehen, noch die Betrangte dargegen schützen dörffen, seyn solte.

Worin aber diese Faction von der wahren intention solcher Reichs-Constitution sich um so gröblicher verfehlet, als im Reich allenthalben bekant

ist,

ist, daß nicht nur ihre Antecessores in Camerâ öfters, sondern auch die gegenwärtige Assessores selbst und zwar erst neulich im verwichenen Jahr in dergleichen Fällen an Uns recuriret und in Specie gebetten, auch von Uns erhalten haben, daß Sie bey der Zeit auf 2. fl. erhöheten Rthlr. denselben in ihren Besoldungen höher nicht als umb 1½ fl. annehmen, und auf diese weise ihre vorhin auf 1500 fl. determinirte Besoldung anjetzo auf 2000 erhöhen dörffen.

So ist auch noch in guter Erinnerung, was Wir in verwichenen 87. und 88. Jahr wider den seither abgelebten Assessorem Schytzen wegen dergleichen Verbrechen vorgenommen, und wie solches beeder Religion Stände als Reichs-Constitutions-mässig wohlgenommen, Uns darfür gedancket, und damit zu continuiren ersuchet haben.

Es ist auch ferner Reichs-kündig, daß in dergleichen auch zwischen Chur- und Fürsten entstandenen wichtigen Begebenheiten, deren remedirung durch die im Reich vorgeschriebene ordinari Weg entweder gar nicht, oder doch sogleich nicht könte geschehen, auch wegen der auf dem Verzug liegenden Gefahr biß dahin nicht könte verschoben bleiben, Wir Unsere authorität und Oberhauptliches Ambt ohne

der-

derselben oder anderer Ständen dargegen beschenen und beharrete opposition ins Mittel gelegt und durch provisional-Verordnung ohnabbrüchig der Reichs-Constitutionen das gemeine Reichs-Weesen in seine vorige Ruhe wider gesetzet, auch dabey so lang erhalten, biß hernach die Haupt-Sach durch die nach gestalt der Sachen angeordnete Instantias untersucht, und rechtlich decidirt, oder gütlich beygeleget worden. Also daß Wir Uns bey gegenwärtigem Reichs-Tag, oder sonsten von denen Ständen des Reichs wegen solcher Unser provisional-Verordnung, wann dieselbe von der wahren Beschaffenheit informiret seyn würden, einer Opposition oder Collision umb so weniger zu besorgen haben, als diejenige Stände, welche bey Uns sich über die Beschaffenheit der Sache erkundiget, dieselbe allerdings approbirt, und daß Wir Unsere Höchste Authorität noch weiters biß zu völliger Beruhigung des Cammer-Gerichts provisionaliter interponiren wolten, angefrischt: In Specie aber auf des von Ingelheim Suspension zu kommen, haben Wir bereits unterm 26. Jan. nup. Ew. Lbd. umbständlich berichtet, wie grob derselbe sich nicht nur wider Unsern Höchsten respect, sondern auch Unsere Hohe Jura, und alle diejenige, die sich darin für Uns bezeiget vergriffen habe. Nun wären

Wir

Wir nicht ungeneigt gewesen, wann derselbe auf die beschehene Andung sich der Gebühr submittirt hätte, Unsere Verfügung auf solche Weiße zu mildern, daß er in seinem Officio hätte continuiren können, nach dem aber derselbe, in seinem Ohnfug noch immer verhalsstarret bleibt, und seither, dem sich noch mehr gegen Uns und die Unserige vergriffen, und über dieß Uns durch glaubhafte Beweiß und Attestata beygebracht worden, daß derselbe und der Chur-Bayerische Præsentatus Ryß umb grose Summa Gelds Zeugen wider den Assessor von Pyrck zu erkauffen, sich vermessen, welches ein so schweres Delictum ist, daß sich ein jeder Gerichts-Assessor auch in denen geringsten Instantien dardurch seines Officii so lang und viel unfähig macht, biß er sich davon rechtlicher nach purgiret haben würde.

So lassen Wir Ew. Lbd. ermessen, ob nicht Wir dardurch gemüssiget seyn, der verdienten Suspension zu insistiren und selbe ad effectum kommen zu lassen?

In mehrer Erwegung 1mo die von dieser Faction puncto des bey dem Præsidio des von Ingelheim für die Catholische Religion angegebenen, in sich selbst aber nicht befindlichen Vortheils Ew. Lbd. und anderswo gethanen Repræsentation nicht aus

einem

einem rechtlichen Religions-Eyfer, sondern nur zur Gefährde geschehen zu seyn sich aus dem klar giebet, daß dieselbe in Contrarium denen Augspurgischen Confessions-Verwandten vorstellen lassen, daß, wann schon der Ingelheim ab Officio amovirt würde, dennoch das Præsidium nicht auf den Grafen von Solms waltzen, sondern Wir Ihme seine verlangte dimission geben, und einen andern Catholischen Præsidenten stellen, und damit von dem Præsidio die A. C. auf viele Jahre entsetzen würden.

2do. Seynd Wir so weit noch nicht gegangen, daß Wir erwehnten von Ingelheim ab officio zu amoviren Uns entschlossen hetten, die gegen ihn resolvirte Suspension aber ist an sich so beschaffen, das es in des Ingelheim mächten stehet, sich davon, durch geziemende submission und purgation von denjenigen Verbrechen, umb welcher willen solche von Uns verhenget worden, wann Er anderster damit auffkommen kan, sich ehist zu liberiren, und daß besorgte Præjudicium Religionis damit abzuthun, indessen aber findet bey Uns die von Ihme zwar äusserlich profitirte, in dem Werk selbsten aber von Ihme verachte Catholische Religion, wie die Ihm außgestelte Excessus zeigen, die Considera-

tion nicht, daß Wir umb derselben willen Ihm den Zaum in diesen Ohngerechtigkeiten zu continuiren lassen müssen; da zumahlen das Præsidium in sich Selbst von der Beschaffenheit bekanntlich ist, daß, obschon der Senior Præses, so lang derselbe in dem Standt ist, solches versehen zu können, auch versehen wolte, darin der jüngere Præses Ihm nicht vorgreiffen könne, derselbe jedoch vermög der C. O. und observantz gebunden seye, alle und jede wichtige Sachen mit dem andern Præsidenten zuvor zu communiciren, wordurch beeden die Händ gebunden seynd, daß keiner zu favor seiner Religion ichtwas, so denen Reichs-Constitutionen und Instrumento Pacis, zuwieder wäre, durchzutringen vermöge.

Wie dann auch viele incidentia oft verursachen, daß auch bey Lebzeiten des Senioris der andere Præses das Præsidium zuweilen auf eine Zeit lang in die Hand bekombt, und hernach cessante obstaculo dem Seniori wiederumb einräumet, ja sogar exempla vorhanden seynd, daß eben umb solcher Verbrechen willen der Senior Cath. Præses seines Officii völlig entsetzet worden, ohne das hierdurch ein oder anderer Religion ein præjudice entstanden wäre.

Wie entlich Wir Uns zu Ewr. Lbd. freundgnädiglich

diglich versehen Sie werden Uns nicht zumuthen, das Wir auf die Weise, wie allbereit beschehen, von dem Ingelheim und seiner faction Uns solten ferners insultiren, und von Unsern Rechten, auch oberhauptlichen Gewalt entsetzen lassen; Also thun Wir Ewr. Lbd. freundgnädiglich ersuchen, Sie wollen durch fernere intercession für den Ingelheim und Seiner faction keinen Anlaß geben, daß selbige sich in ihrem Ohnfug weiters verhalsstarren, vielmehr das Ihrige beytragen, damit Wir bey Unserm Hohen Respect und von dem Cammer-Gericht Uns schuldigen gehorsam möchten conserviret, die Ohngerechtigkeiten des Ingelheims und Seiner faction nachtrücklich eingestellt, der von Ihnen ohnzulässiger weise arripirte Prædominat über die andere Ihnen widerum auß denen Händen gerissen, und auch die andere Assessores bey Ihrem Respect, Ehren und Standt geschützet werden. Verbleiben Ewr. Lbd. mit 2c.

Wien den 13. Decembr. 1703.

XVII.

1715. 1716.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdeme die verschiedene Irrungen und Differentien, welche zwischen dem Evangelisch-reformirten Prediger zu Wetzlar Füeßlin, und desselben dortigen Gemeinde, seit geraumer Zeit her sich hervor gethan, und angesponnen, durch einen unter Unserer höchsten Authorität, den 30ten Decembers des nächst verflossenen 1715ten Jahrs, zwischen beyden Theilen errichteten Vergleich in der Güte complaniret und beygeleget worden, welcher von Wort zu Wort also lauthet:

Demnach Seine Königliche Majestätt in Preussen an Dero zu Wetzlar subsistirenden Hofrath Canngießer unterm 30ten October a. c. in Gnaden rescribiret, wie Sie die eine geraume Zeitlang zwischen dem Evangelisch-reformirten Prediger zu Wetzlar, Johann Melchior Füeßlin, und seiner Gemeinde obgeschwebte, bey Ihro endlich von den Vor-

Vorstehern den 22ten Sept. a. c. beschwerend angebrachte Uneinigkeiten, durch Vermittelung des kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Assessoris, Herrn Leonard Breuer, und Sein des Hofraths Canngießer, in der Güte allergnädigst gerne beygeleget sehen mögten, und diese darauf zu dessen Allergehorsamster Folge beyden streitigen Partheyen sothane höchstrühmlichste Absicht gebührend eröfnet, auch jedem Theil besonders zu verschiedenenmalen alles was zu Erreichung solches christlichen Zwecks dienlich, auf das beweglichst- und nachdrücklichste vorgestellet; so hat der große Gott endlich beyderseits Gemüthe dergestalt gelenket, daß heute unten gesetzten Dato unter obhöchsterwehnter Sr. Königl. Maj. in Preussen höchsten Authorität nachfolgender Vergleich getroffen worden:

1.) Erklären sowohl der Herr Pfarrer Füeßlin, als auch die endsunterschriebenen Herrn Kirchen-Vorsteher, vor sich und im Nahmen der Gemeine, ernstlich, daß wie Sie die vormalige unter Ihnen gewesene Uneinigkeit billig von Herzen bereuen; Also alle vor- und in dem dabey geführten Proceß gegen einander etwa gebrauchte Anzüglichkeiten, nicht im Gemüth und Meynung, sich zu verläumbden oder zu lästern, sondern nur zur vermeinten Ihrer Sachen erfor-

erforderten Nothdurft gesaget und geschrieben und solche deswegen hiermit dergestalt gänzlich und endlich gegen einander aufgehoben, auch in ewige Vergessenheit gestellet seyn sollen, daß so wenig der Herr Pfarrer von seinem ehemaligen Gegentheil, als dieser von jenem etwas anders, als alles Liebes und Gutes zu sagen wissen, auch ihnen leyd sey, wenn etwan einer dem andern hierdurch zu nahe geschrieben und beleidiget haben solte; Dannenhero künftighin ohne alle Feindschaft sich allemahl gegen einander in gehöriger Liebe und Ehrerbietigkeit betragen und bey allen Vorfallenheiten einander mit Sanftmuth und Bescheidenheit begegnen wollen, wie es einem Diener Jesu gegen seine Gemeine und hinwiederumb die Gemeinde gegen ihren Pfarrer zu Vermeidung aller im Widrigenfall daraus erwachsenden öffentlichen Aergernüß eignet und zukommt.

2.) Erachtet sich zwar der Herr Pfarrer Füeßlin befugt, nicht allein die von Ao. 1708. bis 1712. ihm jährlich von seiner Bestallung abgezogene 50 fl., so in der Summe 212 fl. ausmachen, sondern auch wegen der, bey dem durch Veranstaltung seiner laufenden Besoldung ihme gleichsam abgenöthigten Proceß verursachten schweren Kosten, in via Juris etwas fordern zu können. Weil es aber um höchstnöthige

Be-

Beförderung der christbrüderlichen Versöhnung auf alle Weiße zu thun ist; so läßt er, Herr Pfarrer Füeßlin, auch zu Gottes Ehren und aus allerunthänigstem Respect vor Sr. Königl. Maj. in Preussen, seine deshalb habende Forderung gänzlich schwinden, und es auf die freywillige Discretion der Herren Vorsteher und der Gemeine, was sie aus christlichem Herzen zu seiner etwaigen Ergötzlichkeit hierinnen beytragen wollen, um so mehr ankommen, als von den Herren Vorstehern darzu alle gute Hoffnung und mündliche Versicherung gegeben worden: Wiewohl diese beständig davor halten, an oberwehnten 212 fl. dem Herrn Pfarrer keinesweges in Rechten etwas schuldig zu seyn. Hingegen behält

3.) sich der Herr Pfarrer Füeßlin ausdrücklich bevor, daß die auf des Pfarrhauses nothwendige und nützliche Besserung verwandte- von ihme beweislich zu specificirende, auch mit Quittungen von den Handwerksleuten zu belegende Kosten, ihme treulich ersetzet werden mögen, und versprechen die Vorsteher bey der Gemeine darzu behülflich zu seyn.

4.) Verbinden sich jetztgemelte Vorsteher vor sich und im Namen der Gemeine, hiermit nochmahls ausdrücklich, daß Sie dem Herrn Pfarrer Füeßlin die ihm in seinem Vocations-Schreiben jährlich verspro-

sprochene- und in dem Vergleich vom 21. Aug. 1712. bestätigte- auch bis hieher völlig bezahlte 200 Rthlr. Besoldung, quartaliter, so viel immer menschmöglich ist, fernerhin richtig zu seinem ohnumgänglichen Unterhalt bezahlen wollen, ohne daß darunter die von Sr. Königl. Maj. in Preussen, alle Jahr, aus dem Monte pietatis gewidmete 100 Rthlr. Gnadengelder verstanden werden, sondern dem Herrn Pfarrer ohnbenommen bleiben soll, diese nach wie vor, zu Berlin nach Belieben einzuziehen; Es wäre dann, daß Se. Königl. Maj. in Preussen, wegen dieser immediaten Einziehung der Gelder, ein anders zu verordnen allergnädigst beliebeten.

5.) Bleibet es, so viel den mittägigen Gottesdienst belanget, bey der bisherigen Zeit von ein bis drey Uhr; es lassen aber die Herren Vorsteher geschehen, daß der Herr Pfarrer Füeßlin die gewöhnliche ihm obliegende Kinderlehre vor oder nach der Predigt halten möge; Und damit

6.) hiernächst der Pfarrer, die Vorsteher, Diaconi und Schuldner, auch Gemeine, desto besser wissen können, was einem jeden von ihnen zu thun oblieget, und durchgehends eine gute Ordnung, wovon alles in der Welt dependiret, gehalten werden möge; so ist beliebet, daß sobalden nur immer thunlich,

sich, und längst in einer halben Jahres Frist, von Dato dieses Vergleichs zu rechnen, man sich einer gewissen Kirchenordnung vereinbaren, und dabey etwan die Hessen-Casselische oder eine andere von benachbarten reformirten Gemeinden, so weit solche hieher schicklich, zum Grunde legen will, nicht zweifelnd, daß dadurch ein großes zu Beybehaltung guter Harmonie werden contribuiret werden. Indessen wollen der Herr Pfarrer und die Herren Vorsteher alles dasjenige fleißig beobachten, wozu sie nach dem alten Fuß in ihren Aemtern verbunden seyn.

7.) Solte dem Herrn Pfarrer Füeßlin erlaubet seyn, die bey einem hochpreislichen kayserl. und Reichs-Cammergericht ausbrachte völlige Appellations-Processe, zu seiner so viel mehreren Sicherheit und damit die Fatalia nur salvirt werden, doch ohne den geringsten Abbruch dieses gegenwärtigen Vergleichs, in termino gehörig gerichtlich zu reproduciren, auch in der nächstfolgenden Audienz die Anzeige, daß die Sache verglichen sey, thun zu lassen, anbey auf den ohnverhoften Fall an der Gegenseite diesem Vergleich in allen seinen Puncten nicht nachgelebet werden solte, weiteres Anrufen und Prosecution gedachter Processuum vorbehalten seyn.

Zu

Zu dessen aller wahrer Urkund und künftiger verbindlicheren Festhaltung, allerhöchsten Namens Sr. Königl. Maj. in Preussen, als allergnädigsten Mediatoris, dieser Vergleich von Dero Eingangs erwehnten Hofrath, wie nicht weniger von beyden interessirten Partheyen unterschrieben und besiegelt, auch einem jeden Theil ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen Wetzlar den 30ten Dec. 1715.

(L.S.) Conrad Canngiesser, Königlich Preussischer Hofrath.

(L.S.) Johann Melchior Füeslin, Pfarrer.

(L.S.) Johann Georg Wilcke, Vorsteher und Aeltester der reformirten Gemeinde.

(L.S.) Johann Philip Lemp, Vorsteher und Aeltester der reformirten Gemeinde.

(L.S.) Wilhelm Walther, Vorsteher und Aeltester der reformirten Gemeinde.

Daß Wir solchen Vergleich in allen seinen Puncten und Clausuln, wie hiedurch geschiehet, allergnädigst approbiret und bestättiget haben, auch, so viel

an

an Uns ist, darüber halten wollen, daß demselben von beyden Seiten gebührend nachgelebet werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königlichen Siegel; So geschehen und gegeben zu Berlin den 26. Januarii 1716.

Fr. Wilhelm.

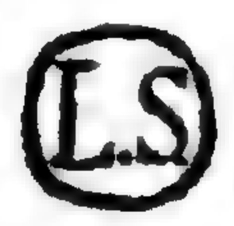

Confirmation des zwischen dem reformirten Prediger zu Wetzlar, Füeßlin, und dessen Gemeinde errichteten Vergleichs.

M. L. von Printz.

Daß vorstehende Copey mit dem bey Sr. Königl. Maj. in Preussen hiesigem Legations-Archiv verwahrt liegenden Original, von Wort zu Wort gleichlautend sey, solches beurkunde mit meiner eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Pettschaft. Wetzlar den 15ten Febr. 1716.

(L.S.) Conrad Canngiesser,
Königl. Preuss. Hofrath und
Geh. Secretarius mpria.

XVIII.

XVIII.

1715.

Demnach durch die Gnade Gottes und die Allerhöchste Interposition Sr. Königl. Maj. in Preussen, zwischen Herrn Pfarrer Füeßlin und der Evangelisch-reformirten Gemeinde zu Wetzlar die bishero obgeschwebte Differenzien und Mißverständnisse gütlich beygeleget, und darüber ein ordentlicher Transact aufgerichtet, daneben aber noch einige Puncte, welche dem Vergleich nicht inserirt, jedoch deswegen die Abrede von beyden Theilen genommen worden, dessen ohngeachtet die Gemeinde damit dennoch nicht zufrieden seyn will; Als finden wir Vorsteher uns gemüssiget, solche obgedachte Puncte in diesem absonderlichen Nebenreceß zu verfassen, folgender gestalten

1.) Wird der Herr Pfarrer Füeßlin sich gefallen lassen, alle Sontage nach der Predigt stehen zu bleiben, bis die ganze Gemeinde aus der Kirchen gegangen, um mit den Kirchenvorstehern und Diaconen bey ereignenden Vorfallenheiten sich freundlich und in der Liebe zu be-

spre-

sprechen, was etwa die Woche über in der Gemeinde vorgefallen, oder was zur Verbesserung und Erbauung derselben dienen mögte.

2.) Alle Bettage mit einem Aeltesten und Diacono die Schule zu visitiren, und zusehen, wie die Kinder im Lernen zunehmen. Und weil

3.) vor diesem auch ein löblicher Gebrauch gewesen, daß ein zeitiger Pfarrer die Kirchenvorsteher und Diaconos öffentlich von der Kanzel abgelesen, und ihnen, den abgehenden gedanket, und den angehenden zu ihrem Amte Gottes Seegen angewünschet, welches aber ein paar Jahre her unterlassen worden, als ist nicht mehr dann billig, daß solcher Gebrauch hinkünftig wieder hergestellet werde. Wie nicht weniger ist

4.) jederzeit gebräuchlich gewesen, daß ein zeitiger Pfarrer den sich anmeldenden Armen die Zetteln an den Almosen-Einnehmer geschrieben, also läßt man es beyderseits bey diesem alten Gebrauch dergestalt bewenden, daß Herr Pfarrer Füeßlin hinkünftig dergleichen Zetteln zu schreiben sich nicht weigern solle.

Gleichwie nun der Herr Pfarrer Füeßlin die geneigte Zusage bereits gethan, daß Er seiner Seits jetzt=

jeztgemelten Puncten treu und fleißig, wenn auch schon darüber nichts schriftliches aufgesetzet wäre, nachkommen wolle; Also hat Er auch auf beschehene Instanz der Gemeine solches hiermit schriftlich zu bekräftigen sich nicht entbrechen wollen. Geschehen Wetzlar den 30. Dec. 1715.

(L. S. Ecces.) Gleichwie ich laut offenbarer Kundschaft die obgesetzte 4 Puncte vor dem leidigen Streit jederzeit treu und fleißig in acht genommen, also werde auch solche ins-künftige nicht verabsäumen.

Johann Melchior Füeslin,
Pfarrer.

XIX.

1722.

Vollständiger Auszug aus einer Stadt-Wetzlarischen Schulordnung.

Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Freyen

Freyen Stadt Wetzlar fügen hierdruch männiglichen, und insonderheit unseren Schul-Bedienten sammt und sonders, an und zu wissen, was maßen zu sorgfältiger Education der Jugend, welche sich seit einiger Zeit in der Schule gemehret, wir diese mit einem Rectore Scholae, damit an guter Erziehung der Jugend kein Mangel erfunden, sondern die Jugend sowohl in guten Sitten, als Freyen Künsten, und andern löblichen Wissenschaften, unterrichtet und zur Gottesfurcht angemahnet werde, auf solche Weise die Schule ein rechtes Seminarium Reipublicae, (Gleichwie die Negligirung der Jugend ein abscheulicher Verderb des gemeinen Wesens ist) abgeben möge;) zu bestellen, und damit noch ohnlängst zu continuiren *) für gut und sehr nützlich angesehen. Nun hoffen wir zwar, es werde durch unermüdeten Fleis des zeitigen Rectoris und übriger Schul-Bedienten diese Unsere so Löblich-als rühmliche Intention erreichet werden. Gleichwohl aber haben wir Obrigkeitlichen Amts wegen vor gut befunden, eine Ordnung, nach welcher sowohl

*) Ein Rektor wurde der evangelisch-Lutherischen Schule, schon beym Einzuge des Reichs-Kammergerichts in die Stadt, also schon mehrere Jahre früher vorgesetzt. Siehe den zweyten Theil dieses Werkes, S. 296. und 568.

wohl unsere Schul-Bedienten, als die Jugend, sich zu richten hätten, verfertigen und publiciren zu lassen. Wir ordnen demnach, und wollen:

1.) Daß unsere Schul-Bediente sammt und sonders, vor allen Dingen bey ihrer Information diesen Haupt-Endzweck stets vor Augen haben sollen, unter Göttlichem Seegen, aus der ihnen anvertrauten Jugend wahre That-Christen zu erziehen, und demnechst nach eines jeglichen Gaben und Geschicklichkeit, die Jugend unverdrossen anzuhalten, daß sie Gott und der Obrigkeit, wie auch ihrem Nächsten, treulich und in wahrer Aufrichtigkeit dienen sollen. Dieses aber zu erhalten, muß

2.) der Jugend der wahre Endzweck alles ihres Studirens und Lernens öfters eingeschärfet werden, damit sie zeitig sich angewöhnet, in reiner unverfälschter Liebe, Gott und dem Nächsten, Freunden und Feinden, treu und redlich zu dienen, und das ihr von Gott verliehene Talent dergestalt anzuwenden, daß sie als redliche Knechte erfunden werden möge. Zu dem Ende

3.) sollen die Schulbediente selbst, publice und privatim, ihrer untergebenen Jugend mit gutem Exempel vorgehen, und zu derselben besserer Authorität, in der Schule jederzeit in gehöriger, ih-

rem Stande und Amte geziemender Kleidung, bey sonst zu gewarten habendem Einsehen erscheinen.

4.) Haben sich die Schul-Bediente in allen ihren Aufführungen, so wohl was die Glaubens-Lehr-als Lebens-Pflichten anbetrift, nach den Canonischen Büchern, der heiligen Schrift, und den daraus gezogenen Libris Symbolicis, ganz genau zu richten.

5.) Und soll die ordentliche Schul-Stunde seyn, des Morgens, von 7. bis 10. des Nachmittags, von 12. bis 3. Uhr, welche kein Schul-Bedienter, ohne eine zuvor dem regierenden Burgermeister und Scholarchen angezeigte erhebliche Ursache versäumen, noch sich, bevor solche Schul-Stunden völlig verflossen wären, aus der Schule begeben soll.

6.) Die Schul-Arbeit aber soll mit Singen, Gebet, Lesung eines Capitels aus der Heiligen Schrift, und dessen kurzer und deutlicher Erklärung, so wohl Vor-als Nachmittags ihren Anfang nehmen.

7.) Müssen die Schul-Bedienten, sammt den ihrigen, den öffentlichen Gottesdienst besonders fleißig besuchen, zugleich auch treulich acht ha-

 ben,

ben, daß selbiger von ihrer anvertrauten Jugend ebenmäßig fleißig besuchet werde; weswegen sie

8.) Die Jugend unermüdet zu ermahnen, und derselben den großen Nutzen, so durch fleißige Besuchung des Gottesdienstes und Anhörung der Predigt erworben wird, vorzustellen, dabey auch nachzufragen haben: was sie aus der Predigt behalten, und warum sie den Gottesdienst besuchet habe. Und damit es

9.) so wohl in der Kirche, als sonst still und ordentlich zugehe, ist in jeder Classe ein wöchentlicher Custos zu setzen, welcher die abwesende Knaben, wie auch die Plauderer notire; wornach sich sowohl der Rector als die Præceptores genau zu erkundigen, des Ausbleibungs halber scharfe Examination zu halten, und solches gebührend zu ahnden haben.

10.) Gleichwie nun kein Schul-Bedienter, ohne es vorher dem regierenden Burgermeister und Scholarchen angezeigt zu haben, die ordentliche Schul-Stunde versäumen soll, vielweniger sollen sich dieselbe eigenmächtiger weise unterstehen, Ferien zu machen. So sollen sie sich auch

11.) enthalten, die Jugend zu etwas anders in den gewöhnlichen Schul-Stunden zu gebrauchen, oder solche zu verschicken, vielweniger den Knaben

Wachholder zu hohlen, Erlaubniß geben. Wie dann auch,

12.) Wann etwa Leichenbegängnisse vorfielen, gleichfalls die Schule, nach gehaltener Kirche frequentiret, und auf solchen Fall, wenn es das Tages-Licht zuläßt, die Schul bis vier Uhr gehalten werden soll.

13.) Es sollen auch die Schul Bediente ihre Privat-Studia, häuslichen Geschäfte, und alles, was nur etwa der Jugend hinderlich seyn könte, unter den Schul-Stunden nicht vornehmen; dabei auch

14.) Aller Weitläuftigkeiten, oder des unnöthigen Geschwätzes, in- und unter den Lectionibus sich enthalten. Und weil

15.) Ueber dieses an einem richtig- und ordentlichen Methodo informandi sehr viel gelegen ist, so sollen sie fürohin nach dem vorgeschriebenen Methodo sich allein zu richten haben, auch daran ohne vorgängige Anzeige und unsern obrigkeitlichen Vorbewußt nichts ändern; jedoch

16.) ihren Verstand wohl brauchen, und nach eines jeglichen Knaben Fähigkeit sich richten.

17.) Wobey dann nichts in die Privat-Stunden versparet werden soll, was in den ordentlichen Schul-Stunden mit der Jugend zu tractiren ist.

18.) Wegen der Disciplin haben sie wohl zu bedenken, daß ihnen Kinder, welche erst in guten Sitten und Künsten unterwiesen und erzogen werden sollen, anvertrauet worden und deswegen genau zu überlegen, daß sie der Sachen weder zu viel, noch zu wenig thue, besonders aber allen Rigeur *) gänzlich meiden.

19.) Aller Privat-Affecte und Menschlichen Absichten, wie auch aller Partheilichkeit haben sie sich gänzlich zu enthalten: Falls aber

20.) bey einigen ihrer Untergebenen, weder Anweisung noch öftere Erinnerung und mäßige erlaubte Züchtigung nichts fruchten wollte, haben sie solches uns (jedoch ohne Privat-Affekte) anzuzeigen, und von uns die weitere Verordnung nach Befinden zu erwarten.

21.) Guter Ordnung halber sollen sie auch stets einen richtigen Catalogum ihrer Schüler halten, darinnen derselben Namen, Alter, Fähigkeit, Fleis, und wenn ein jeder die Schul zu frequentiren angefangen habe, aufzeichnen, damit wenn die Geistliche oder sonst jemand, bey Besuchung der Schul zum Examen schrei-

*) Diesem Ausdrucke nach scheinet doch eine recht nachdrückliche Züchtigung der Jugend nicht in der Absicht des damaligen Magistrats gelegen zu haben.

schreiten wollte, dieselben von solchem allem einen richtigen Vorbewußt haben.

22.) Dabey haben sie sich insonderheit zu bemühen, die Knaben zu einer langsamen und deutlichen Aussprache zu gewöhnen, damit das Geschwind-Reden und das Stammeln ihnen abgewöhnet werden möge.

23.) Die Schul-Bediente sollen unter sich selbst einig, mit jedermann friedlich, leutselig und dienstfertig leben, auch

24.) darauf sehen, daß es sowohl in ihren Schulen als Privathäusern still und ehrbar zugehe, damit nicht der Nächste geärgert werde. Dann endlich werden sie

25.) zum schuldigen Gehorsam gegen uns, als Obrigkeit, wie auch gegen die Herrn Geistliche zu Erzeigung allen Respects ernstlich angewiesen, und sich desfalls ihren Pflichten gemäs aufzuführen ermahnet.

Caput 2dum.

1.) Insonderheit aber hat der zeitige Rector in classe prima seinen Fleis treulich und sorgfältig zu erweisen, und sich zu bemühen, daß dasjenige, was im vorhergehenden Capite gemeldet ist, vollzogen werde; sich aber

2.)

2.) Jedennoch im Lehren nach dem vorgeschriebenen Methodo genau zu richten, und denselben pro norma zu halten. Er soll auch

3.) auf die untere Classes und derselben Præceptores genaue Aufsicht haben, damit alles in gebührender Liebe, Bescheidenheit und Leutseligkeit geschehe. Im Fall aber die gütliche Vermahnungen und Erinnerungen bey denselben nichts fruchten wollten, hat derselbe

4.) uns, als ordentlicher Obrigkeit, von allen Fehlern und Gebrechen pflichtmäßige Anzeige zu thun.

5.) Sollen die Translocationes der Knaben nicht von Ihm allein pro lubitu, sondern mit Vorbewußt unserer und der zum zeitlichen Examine Deputirten unpartheyisch besorget werden; und falls

6.) die Eltern ihre Kinder, ehe solche im Christenthum sattsam fundiret wären, aus der Schule lassen sollten, so hat derselbe solche Eltern davon bescheiden und sorgfältig abzumahnen. Wenn aber seine Abmahnung nichts fruchten wollte, hat er solches dem zeitlichen Oberpfärrer und den anderen Geistlichen zu weiterer Besorgung anzuzeigen.

7.) Wenn aber etwa einige Verbesserungs-Puncte im Schulwesen demselben beyfallen sollten, hat derselbe nichts privatâ authoritate zu ändern, sondern

soll

soll er es zuvor uns gehorsamst anzeigen, und darauf die Verordnung erwarten.

Caput 3tium.

1.) Es sollen auch die untere Præceptores demjenigen, was im ersten Capitel verordnet worden, genau nachleben;

2.) Uns, als ihrer Obrigkeit allen Respect und Gehorsam, wie nicht weniger den Herren Geistlichen und dem Rectori schuldige Folge leisten, und

3.) in bedenklichen Vorfällen sich bey denselben Raths erholen, nichts aber nach ihrem eigenen Dünkel unternehmen.

4.) Nebst treulicher Unterweisung im Christenthum, ihre Discipulos zu einem rechtschaffenen sittlichen Leben, sowohl gegen sich selbst, als gegen jedermann, unterweisen und anführen; also

5.) denselben gute Sitten angewöhnen, und ihnen insonderheit so viel möglich die äusserliche Reinlichkeit einschärfen. Um aber

6.) diesen Hauptzweck zu erreichen, so haben sie die Knaben nicht nur beym öffentlichen Gottesdienste und andern Begängnissen genau zu beobachten, sondern auch

7.) nach der Kinder Thun und Lassen, auf den

Gas-

Gassen, und sonst gelegenheitlich zu invigiliren; auch in den Häusern nach ihrem Verhalten sich zu erkundigen, damit dem Tumultuiren und anderen Excessen kräftiger gesteuert werden möge.

8.) Es sollen auch die Præceptores sowohl in als ausser der Kirche, die Knaben in guter Ordnung begleiten, dabey acht haben, daß alles still und bescheiden zugehe.

Caput 4tum.

1.) An Sonn- und Feyertagen sollen sämmtliche Schulbediente dahin trachten, daß sie nebst den Knaben zu rechter Zeit in der Kirche sich einfinden, auch

2.) vor dem zweyten Kirchgange diese über das, was aus der Predigt behalten worden, examiniren.

3.) Auf die aus der Kirche bleibende Schüler sollen sie ein wachsames Auge haben, und nicht gestatten, daß einer ohne erhebliche Ursache den öffentlichen Gottesdienst versäume.

4.) Beyde Præceptores sollen, was die Wochenpredigten belangt, alterniren.

5.) Die Betstunden aber soll noch zur Zeit, bis ein anderes Expediens ausgefunden seyn wird, der Cantor allein, jedoch mit Zuziehung genugsamer Knaben halten, wo inzwischen die andere dem

Schul-

Schulwesen abwarten, auch diejenigen Knaben, bey welchen zur Musik eine natürliche Anlage verspüret wird, darinnen unterrichten sollen.

Gleichwie wir nun, daß dieser Schulordnung aufs genaueste von unseren Schulbedienten nachgelebet werde, wissen wollen, zu welchem Ende diese Ordnung von obrigkeitlichen Amtswegen öffentlich verkündiget wird, als haben wir dem noch anzuhängen für nöthig befunden, daß wofern einer oder der andere dieser Ordnung entgegen handeln würde, derselbe nach Befinden, seines Amts und seiner Pflichten erinnert, bey eintretender Halsstarrigkeit aber, der Uebertreter die Dimission oder pro re nata die Cassation zu gewarten haben solte; wornach sich also ein jeder zu achten wissen wird. Publicatum Wetzlar. in Senatu, den 9ten July 1722.

1726.

XX.

Wir Bürgermeister und Rath der Kayserl. und des heil. Reichs freyen Stadt Wetzlar fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasmassen, nachdeme Theils einige der hiesigen Handwercks-Pursch gegen das vorhin publicirte Verbott sich nichts destoweniger sträfflichen, unterstanden in hiesiger Stadt offentlich De-

gen zu tragen, wordurch sichs dann vielfältig ergeben, daß durch dergleichen insolente Pursche auf denen Gassen und Strassen, auch besonders an Sonn- und Feyertägen und zwar mehrentheils zu nächtlicher Zeit allerhand Muthwillen und Uebelthaten mit Balgen, Schlagen, Hauen und Stechen ausgeübet, und darüber verschiedliche Gassen-Tumult, mit größtem Aergernuß derer Einwohner erreget worden; Und aber Wir um sothanem Unwesen und ferner besorgenden Frevelthaten Obrigkeitlich vorzukommen, folgende ernstliche Verordnung vermög tragenden Obrigkeitlichen Ambts ergehen zu lassen Uns gemüßiget gesehen; Als befehlen Wir demnach und wollen, daß kein Handwercks-Pursch: Er seye Tuchmacher, Löher, Schumacher, Schmidt, Schlosser, Becker, Schneider, Metzger, Leineweber, Gold- und Silber- oder Kupferschmidt, Barbierer, Bader, Peruquenmacher, Schreiner, Drechsler, Knopfmacher, Seiler, Maurer, Klemperer, Büchsenmacher, Messerschmidt, und von was vor Profession der immer seye, in hiesiger Stadt einen Degen zu tragen sich hinfürters bey 5 Gulden Straf nicht gelüsten lassen soll. Widrigenfalls, da sich einer diesem Unserem zu Abstellung des ärgerlichen Nachtschwärmens abzweckendem Gebott entgegen zu leben und zu handlen

sich

sich unterstehen würde, Unsere Stadt-Soldaten, Wächter, Diener, Schützen und Schaarwächter, es seye bey Tag oder Nacht, denen Uebertrettern die Degen öffentlich abnehmen, und solche dem zeitigen regierenden Burgermeister überbringen, welcher Degen dann confiscirt, der Uebertretter dabenebst auch mit der angesetzten Straf derer 5 Gülden ohne Unterscheid belegt, demjenigen aber so einen Degen abnimt und überliefert jedesmahl ein halb Kopfstück Tranckgeld gereicht werden soll. Damit nun diese Unsere Obrigkeitliche Verordnung und ernstes Verbott zu jedermans Nachricht gereiche, haben Wir solches nicht nur an die Stadt-Thore offentlich affigiren, sondern auch denen zeitigen Zunftmeistern zustellen lassen, damit sie ihren Zunft- und Professions-Verwandten es kund machen, und sich jeder vor Schaden und Ohngelegenheiten hüten könne.

Signatum in Senatu den 20. Septembr. 1726.

(L.S.) Burgermeister und Rath der Kayserl. und des heil. Reichs freyen Stadt Wetzflar.

XXI.

1746.

In Nomine Dei Amen!

Kund und offenbar seye hiermit, daß im Jahr nach Christi Geburth, Ein Tausend Sieben Hundert Sechs und Vierzig Indictione Romana IXna bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz des I. erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Herzogs zu Lothringen und Baar, Großherzogs zu Toscana, Marquis, Herzogs zu Calaberen, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Tetschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson, und Romeny, Graf zu Provinz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein ꝛc. ꝛc. der Oesterreichischen Erb-Königreiche und Landen Mit-Regentens ꝛc. Unseres Allergnädigsten Kaysers und Herrn, Ihro Majestät Regierung und Reiche im 1ten Jahre, Donnerstag auf Christi Himmelfarth, so da ware der 19te Monaths May, Eine Löbliche Burgerschaft dahier in der Kayserlichen und des Heiligen Reichs freyen Stadt Wetzlar, mir Endes unterschriebenen Kayserlich offenbar

und

und beeydigten Notario durch den Zwölffer-Zunftmeister Krecker in mehrern zu vernehmen geben lassen, wasmassen dem sichern Verlaut nach die hiesige Herrn Jesuiten Anordnung gemacht hätten, ihre im verwichenen Jahre ganz neuerlich unternehmen gewolte, bekantlich aber ohnausgeführt gebliebene Procession, durch die Stadt auf das Closter Altenberg, auf heutigem Himmelfarths-Tag nochmahlen zu tentiren. Nachdeme aber gedachte Bürgerschaft diese in hiesig Evangelischer Reichs-Stadt ganz unerhörte und dem Westphälischen Friedens-Schluß schnurgerad zuwider laufende Neuerung ohnmöglich nachgeben könne, besonders da dadurch, auch der Evangelische Gottesdienst gestöhret würde, und andere üble Consequentien zu befahren stünden; So finde dieselbe sich genöthiget, auf den alten Kornmarkt als die mit der Proceßion zu paßiren gemeynte erste Strasse sich zu stellen, und die Herren Jesuiten in Güte von dieser unbefugten Neuerung abzuhalten: Mich dahero requirirend, mit Zuziehung glaubhafter Zeugen mich dahin zu verfügen, den ganzen Hergang, und daß Sie Niemand einiges Leyd zufügen, sondern lediglich die Herren Jesuiten von ihren unleidlichen Unternehmen abmahnen, und in Güte zurückweisen würden, wohl in Obacht zu nehmen, auch gegen

gegen diese Neuerung zu protestiren, und Instrumentum vel Instrumenta auszufertigen.

Ich verfügte mich dieser Requisition zufolge mit dem duorum Testium loco subrequirirten Herrn Notario Völler, ersagten Tages Mittags um 12. Uhr an bestimmten Ort, bey die allda ohne Gewehr sich gestellte Burgerschaft, und als daselbst kaum erschienen ware, so wurde der Proceßion allschon ansichtig, zu solcher Zeit, da eben der Evangelische Gottesdienst seinen Anfang genommen hatte.

Der die Proceßion führende Herr Pater S. J., als derselbe noch ohngefehr zwanzig Schritt von der Burgerschaft entfernet ware, so ließe er die Proceßion Halt machen, und begabe sich alleine zu denen vor der Burgerschaft gestandenen Zwölfern, und fragte bey selbigen an, ob man die Proceßion nicht durchlassen, und Sie mit Gewalt aufhalten wolle? Worauf diese Ihme Herrn Patri in gleicher Höflichkeit geantwortet, Sie gedächten keine Gewalt zu gebrauchen, hoften aber, jene würden auch ihres Orts keine Thätlichkeiten ausüben, indeme die Burgerschaft die Proceßion nicht ausführen lassen könne, sondern dagegen als eine Neuerung feyerlich protestiret, und Ihn Herrn Patrem gebeten haben wollte, sich zuruck zu begeben; wollten Sie aber einzeln

nach

nach dem Closter gehen, würde Ihnen Niemand Hinderniß machen, welchem allem ich der Notarius so fort inhærirte, und die Protestation wiederholte.

Hierauf tratt der Herr Pater zurück, gabe an seine Proceßion ein Signal, und kehrte mit derselben wieder nach der Jesuiten-Capelle, von da dann die Catholici einzeln sich nach dem Closter Altenberg verfügten, ohne daß dieselben daran im geringsten gehindert worden: wormit sich dieser Actus geendiget.

Urkundlich habe ich gegenwärtiges Instrument unter meiner und des Herrn Zeugens Unterschriften und vorgedruckten Notariat-Signetis darüber ausgefertiget,

Geschehen sind diese Dinge, im Jahr Christi, Indictione Romana, Kayserlicher Regierung und Reiche, auch Monath, Tag, Stund und Stellen, allenthalben wie Eingangs gemeldet.

(L. S. Notar.) Johannes Wilhelmus Pflug,
Imperiali authoritate Notarius publicus juratus, et ad hunc actum requisitus. (L.S.)

(L. S. Notar.) Johannes Wilhelmus Völler,
Notar. Cæsar. publ. juratus duorum Testium loco legitime subrequisitus Mppria.

Pro Copia

Wetzlarische Stadt-Cantzley.

XXII.

1746.

Ordnung

wie sich ein jeder bey der Wache an den Stadt-Thoren zu verhalten hat.

Erstlich: Ein jeder Stadt-Officier, wann er commandiret wird, soll seine Wacht und Dienste selbsten verrichten, und wann derselbe aus erheblichen Ursachen verhindert wäre, soll er einen andern-aber tüchtigen Stadt-Officier bestellen.

2.) Soll der Officier die Wachten an allen Stadt-Thoren visitiren.

3.) Soll der Officier die Ronde und Patrouille des Nachts versehen und gehen, und Excedenten oder Nacht-Tumultuanten, oder sonst verdächtige Leute in Arrest nehmen.

4.) Der die Wacht habende Officier solle alle Morgen und Abend dem Herrn Burgermeister und Stadt-Hauptmann geziemend rapportiren.

5.) Der Wacht habende Officier soll die Schildwachten ordentlich bestellen, daß solche accurat vor dem Gewehr gehalten, und kein fremder Unbekand-

ter

6.) Soll der Officier besorgen, daß fremde verdächtige Leute angehalten und angezeiget werden.

7.) Fremde ankommende Standes-Personen soll der Officier so bald gehöriger Orthen mit Nahmen schrifftlich anzeigen lassen, und wo kein Officier an den Thoren ist, soll es der Gefreyte besorgen.

8.) Die Wacht soll weder den fremden Fuhrleuten, weniger Armen, einiges Geld abpressen, oder mit exemplarischer Strafe angesehen werden.

9.) Die Wacht habende Burger sollen den fremden Passagiers bey dem Examiniren mit gehöriger Bescheidenheit begegnen, dabey sich des Brandewein-Sauffens enthalten; und wann

10.) Der Wacht habende Officier besoffene Wächter antrift, soll derselbe solche ohne Verzug in Arrest nehmen und anzeigen.

11.) Die ankommende Bettel-Juden sollen nicht herein gelassen, sondern an den Stadt-Thoren angehalten, und den Jüdischen Deputirten angezeiget werden.

12.) Ein jeder Burger soll seine Wacht selbsten thun, oder einen andern tüchtigen Mann bestellen; die Invaliden und alte aber werden von der Lohn-Wacht schlechthin ausgeschlossen.

13.) Kein Lohn-Wächter soll sich bey Straf Eines

Guldens gelüsten lassen, täglich bey der Wacht zu seyn, sondern nach einmahl gehabter Wacht wenigstens ein bis zwey Tage davon bleiben.

14.) Wann ein Bürger für sich einen Lohn-Wächter bestellet, soll er vor denselben, was er auf der Wacht vernachläßiget oder versiehet, stehen, und dessen Straf bezahlen, und mag er sich an seinem bestellten Lohn-Wächter wieder erholen.

15.) Es soll auf einmahl nicht mehr als ein Mann von der Wacht bey würklicher Straf nach dem Essen gehen, damit die Wacht an nöthiger Mannschaft nicht entblößet werde.

16.) Die Wacht-habende Burger sollen des Nachts der Ordnung nach fleißig patrouilliren.

17.) Wann Gefangene vorhanden, sollen zu der Wacht des Gefangenen keine Anverwandten zugelassen, sondern an andere Thore umgetauschet werden, und davor soll der Wacht-habende Officier sorgen.

18.) Die Wacht-habende Bürger sollen sich nicht gelüsten lassen, an dem Wacht-Holz oder Besen, noch was sonsten dazu gehörig, sich zu vergreiffen, oder mit exemplarischer Strafe angesehen werden.

19.) Die Städt-Thore sollen altem löblichen Brauch und Herkommen nach auf Sonn- und Fey-

erta-

ertagen, besonders unter der Kirche, verschlossen gehalten werden.

20.) Die Wacht soll dem Zöllner auf die Fälle wegen des Zolls assistiren, und die mit Vieh ankommende Metzger anhalten, bey der Zollstatt still zu halten, damit der Zöllner das Vieh anzeichnen könne.

21.) Der Wachtstuben Besuchung sollen sich alle diejenige enthalten, welche nicht zu der Wache bestellet sind, widrigenfalls sie dafür mit willkührlicher Strafe angesehen werden.

22.) Sollen die Wacht= habende Bürger mit gutem tüchtigen Gewehr, auch in ziemlicher geziemender Kleidung bey der Wacht seyn, zu dem Ende ihr Gewehr wohl säubern, und solches in gutem Stand halten; auch solle der Wachtmeister, und auf der Parade seyende Officier bey der Parade das Gewehr visitiren, das untüchtig befindende aber in das Rathhauß bringen lassen.

23.) Bey der Wacht-Parade soll ein jeder bey Strafe 5 Albus erscheinen.

24.) Von der Parade soll die Wacht gleich nach dem angewiesenen Thor sich begeben, und ordentliche Ablösung thun, auch sich was zu liefern ist, wie-

der liefern lassen, und niemand eine Untreu bey Strafe begehen, oder bey allen Fällen exemplarischer Strafe unterworffen seyn.

Es wird dannenhero obige Verordnung genau in allen Puncten zu befolgen ein jeder angewiesen, und vor Strafe und Schaden verwarnet. Conclusum Wetzflar in Senatu 21. Junii 1746.

Burgermeister und Rath der Kayserlichen und des Heiligen Reichs Freyen Stadt Wetzlar.

XXIII.

1755.

Innschrift auf den silbernen Platten, welche bey der Legung des Grundsteines der Wetzlarischen Spitalkirche unter dem Grundsteine eingemauert wurden.

Nova Fundamenta
hujus Templi Evangelici
ad Spiritum sanctum
Dei gratia annuentibus,

et

et pie promoventibus hoc sacrum opus
Camerae Imperialis Comembris,
quae Relig. Evangel. amplectuntur,
longe dignissimis,
nimirum
Excellentissimo Dn. Carolo Comite à Wied,
Consil. Intim. Caesar. Majest. et Cam. Imper.
Praeside longe Illustrissimo;
ut et Generosiss. Camerae Assessoribus,
Dn. Joh. Wilhelm. Riedesel, Lib. Bar.
ab Eisenbach.
Dn. Günther. de Bünau.
Dn. Joh. Ulric. Lib. Bar. de Cramer.
Dn. Joh. Henric. de Harpprecht.
Dn. Georg. Philipp. de Fleckenbühl,
dicto Bürgel.
Dn. Christian. de Nettelbla.
Dn. Georg. Christ. de Schelwitz.
Dn. Joh. Wilhelm. de Summermann.
Mense Junio MDCCLV. jacta sunt,
jussu Magistratus Wetzflariensis.
Aedes haec Evangelica
ad Spiritum sanctum,
summo benedicente Numine,
sub felicibus auspiciis

am-

amplissimi liberae hujus Imperialis Civitatis
Magistratus;
Consulibus,
Dn. J. Verdries et Dn. J. E. Bepler;
Scabinis et Senatoribus Ordin. sequentibus:

Dn. A. Hert.
Dn. C. Waldschmidt.
Dn. J. D. Saur.
Dn. J. C. Schetla.
Dn. P. J. Seeberger.
Dn. O. B Debus.
Dn. G. Göth.
Dn. J. Opfermann.
Dn. J. C. Hiepe.
Dn. A. Weisgerber.
Dn. N. L. Winckler.
Dn. J. J. Waldschmidt.
Dn. J. P. Bepler.
Dn. J. Hinckel.
Dn. J. G. Büſser.
Dn. J. L. Kinckler.
Dn. P. J. Frinck.
Dn. J. F. Pfeiffer.

et Ministris Evangelii,
Dnis J. G. Funcke. J. C. Seyfart.
et M. C. F. Mögling.
Mense Junio MDCCLV. restaurari coepta est.
Deputati Civium:
J. J. Kissel.
N. Nodi.
G. E. Sulzer.
J. J. Waldschmidt 5tus.

Spectate seri posterorum abnepotes
lapidem fundamentalem domus hujus sacrae

quem

quem bono cum Deo posuit
idem celeberrimus Architectus,
qui totum opus insigni arte et solerti opera direxit
Dn. J. L. Splittdorf,
Operum bellicorum Machinator,
et Centurio Hasso — Cassellanus,
Anno salutis redemptae MDCCLV. mense Junio,
ita se servet charissimum templum
Supremus rerum omnium Stator!
Nulla te unquam procellarum tempestas,
nec flamma devorans,
imo nec innumerabilis annorum series diruat!
Salutaris Evangelii lux semper in te luceat, nec
ullis unquam errorum tenebris obfusceris!

XXIV.

Pro Memoriâ.

Die Amts-Pflicht, und Obliegenheit eines jeden Beysitzers dieses Kaiserlichen, und Reichs-Cammer-Gerichts, wie auch die Würde dieses ältesten, und höchsten Reichs-Decasterii er-

erforderen, daß Er solche, in allen Vorfallenheiten, aufrecht erhalten, und nichts Verkleinerliches dawider aufkommen lassen solle. Da nun in der jüngsthin, bey Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Cammer-Richter, gewesenen gewöhnlichen Gesellschaft, und gegebenem ersten Faßnachts-Ball, die Frau Præsidentin von Groschlag, nachdem einige Assessors Frauen, wie anderst nie gestattet worden, ihrer Fräulein Töchter vorgetanzet, [wie verlautet, auf Erinnern des Herrn Præsidenten] öffentlich declarirt hat: daß ihre Tochter, als eine Stifft-mäßige Fräulein, vor allen Assessors-Frauen, den Rang prætendire; auch selbige so gar, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht erstem Hof-Cavalier, von der Hand, und Stelle weggezogen haben solle; der Authorität dieses Höchsten Reichs-Gerichts, und jedem dessen Mitglied aber viel zu verkleinerlich seyn würde, solchen Hergang so gleichgültig anzusehen; Indem sich daraus folgeren liesse, daß ein jeder Chur- und Fürstlicher Gesandter auf dem Reichs-Tag, wie auch jeder Beysitzer dahier, [deren einer, wie der andere Characterem Repræsentativum, und auf dem Stuhl, und Stelle Seines Höchsten, und Hohen Herrn Præsentanten zu sitzen die Gnade hat] ja jeder unstifftmäßiger Cavalier,

lier, Er stehe in einem Character, wie Er wolle; so gar jeder Cammer-Gerichts-Præsident selbst, wann Er nicht just Stiftmäßig, einem jeden Stiftmäßigen Kind in der Wiegen, schon den Vorzug zu gestatten hätte; Als hat Unterschriebener sothanem öffentlichen Anmassen, und Hergang hinwieder öffentlich hiemit zu wiedersprechen, seines Amts, und Schuldigkeit ermessen; Womit ihme von seinen Nachfolgeren, auch sonsten Niemand, der geringste Vorwurf jemahl gemacht werden könne, dieses Kayserlichen, und Reichs-Cammer-Gerichts Würde das geringste vergeben zu haben.

Wetzlar den 1ten Februarii 1755.

Von Jhro Römisch-Kayser-Königlichen Majestät, als Ertz-Hertzogin in Oesterreich, wegen des Oesterreichischen Creyses Praesentirter Assessor,

von Ortmann.

XXV.

Wir Burgermeister und Rath der Kayserlichen und Freyen Reichs-Stadt Wetzflar fügen hiermit zu wissen:

Nachdeme nicht nur ab Seiten hiesig Löblicher Burgerschafft ohnlängst die geziemende schrifftliche Anzeige und Vorstellung geschehen, sondern man auch aus der bißherig-täglichen Erfahrung nur allzuviel verspühret und wahrgenommen hat, daß durch die den Fremden zeithero angediehene ohnumschränckte Willfährigkeit in Mittheilung des Burger-Rechts den Eingebohrnen Burgern, welche doch gleichwohlen nebst ihren Vorfahrern ihre bürgerliche Lasten und Beschwehrden von langen Jahren her zum öfftersten sehr sauer- und kümmerlich tragen müssen, ihre Nahrung um ein merckliches geschmählert, ja fast gäntzlich entzogen, und also eben dardurch die Alt-Bürgerliche Familien in das äusserste Verderben und Ruin gestürtzet worden, so fort jetzt gedachte Löbliche Burgerschafft um obrigkeitlich gerechteste Einsicht und nachdrückliche Remedur diesertwegen mehrmalen angestanden und imploriret hat;

Als

Als sind Wir in Betracht dieses zu Hebung sothaner gegründeten Beschwehrden, und hinkünfftiger Aufrechthaltung hiesig- eingesessener würcklichen Bürgerlichen Familien, nachfolgende Verordnung, wie es hinfüro bey Aufnahm der Fremden in hiesige Burgerschafft gehalten werden solle, von Obrigkeits-wegen ergehen zu lassen, bewogen worden; Als nemlich

1.) Sollen von heut unten gesetzten dato an, und zu ewigen Tagen, keine fremde allschon verehligte, oder auch würcklich verlobte Personen, unter keinerley Prætext, Vorwand, Absicht, noch Recommendation oder Vorsprach, wie solche immer seyn mag, und geschehe von und durch wen sie wolle, in hiesige Burgerschafft auf- und angenommen, noch ihnen das Burger-Recht ertheilet, sondern auf ihr Anmelden sogleich und platterdings abgewiesen werden. Dafern aber

2.) Ein allschon beweibter Künstler, jedoch nach vorhergängiger Erforsch- und genugsamer Erkundigung, ob er auch dergleichen seye, für den er sich ausgiebt, und seine Kunst und Wissenschaft gründlich verstehe, oder auch ein Verheyratheter von denen Handwerkern, von welchen sich keine allhier befinden, geziemend angeben sollte, daß er sich dahier etabliren und häußlich niederlassen wollte, so reser-

viren

viren Wir Uns hierinnen, und auf den Fall das weitere zu verfügen. Deßgleichen

3.) Soll auch keine ledige und unverheyrathete fremde Manns-Person (ohne Ausnahm aller Zufällen, Begebenheiten und Umständen) welche nicht von Gebuhrt ein Teutscher, und ins besondere aus einem der respective höchsten, hohen, und Löblichen des Heiligen Reichs Staaten gebürtig, und darinnen von eingesessenen Eltern legitimè erzeugt und gebohren, auch ehrlich erlernten Handwercks, Profession, oder sonstig ehrbaren Herkommens wäre, nimmermehr noch zu ewigen Zeiten zum Bürger-Recht gelassen werden. Wäre es aber, daß eine ledige fremde Manns-Person von Gebuhrt ein Teutscher, und aus den Teutschen Reichs-Staaten gebürtig, und so wohl wegen redlicher Gebuhrt, erlernten Handwercks, oder sonstig ohnsträflich geführter Nahrungs-Betreibung und Lebens-Wandel genugsam beglaubte Zeugnüße hätte, und also das Bürger-Recht acquiriren wollte, soll derselbe anforderst sich deßfalls geziemend bey Einem Ehrenvesten Rath schrifftlich anmelden, seine Zeugnüße gebührend vorlegen, auch daß er Drey Hundert Gulden, die ihme erb- und eigenthümlich an- und zugehören, und solche von keinem entlehnet, oder eins-

wei-

weilen aufgenommen, sondern würcklich baar in die Stadt einbringen könnte, endlich angeloben, und mittelst eben dergleichen Angelobung sich verbindlich machen, daß er sich an niemand anders, als an eine würcklich bürgerliche Person, es mag selbige eine Wittib oder ledigen Standes seyn, verheyrathen wolle, auch solche fort glaublich benennen und anzeigen, so soll er darauf an seine Profession oder Handwerck, um mit demselben, nach dem Inhalt der von Uns confirmirten Zunfft-Articuln, und so weit solches der allgemeinen Reichs-Verordnung de Anno 1731. und Unserer obrigkeitlichen Befugnuß nicht entgegen, sich herkommlich zu betragen und abzufinden, verwiesen werden. Wann er nun alles dieses præstiret, soll er zuforderist die einzubringen schuldige eigene 300 fl., E. E. Rath vorlegen, solche, wie bishero gewöhnlich, als sein Eigenthum, nebst seinem obig gethanen Versprechen, puncto des Verheyrathens an eine allhiesig-würcklich-bürgerliche Person, und daß er deme also bey Verlust seines ihme anjetzo conferiret werden sollenden Burger- und Meister-Rechts nachkommen wolle, beschwören, zuvor aber glaubhafft bescheinigen, daß er keiner Leibeigenschafft mehr unterworffen, noch einer anderen Obrigkeit, oder sonsten jemand, mit Pflichten

zuge-

zugethan seye, welchem allen vorgängig, und wann er über das noch das schuldige Bürger-Auszugs Geld entrichtet, und zwey tüchtige lederne Eimer, mit seinem Nahmen und Jahr-Zahl signiret, (davon der eine ihme gelassen, der andere aber ins Rathhaus aufgehenket werden soll,) stellen und vorzeigen, auch alle andere gewöhnliche Præstanda præstiret haben wird, soll er so fort nach vorher abgelegtem Burger-Eid zum Burger-Recht gelassen werden.

4.) Sollte aber sich zutragen, daß einem solchen fremden und zum Burger-Recht gelassenen neuen Burger seine burgerliche verlobte Braut vor der priesterlichen Copulation und Besteigung des Ehebetts verstürbe, oder aber die Sponsalia durch obrigkeitlichen Ausspruch, und also den Weg Rechtens dissolviret würden, so soll alsdann ein solcher neuer Burger, bey Verlust seines Burger-Rechts, keine andere, als eine dahiesig-würcklich-burgerliche Person zu heirathen verbunden seyn, welcher obige Fall sich auch im Gegentheil auf die fremde Weibs-Personen, so das Burger-Recht durch dergleichen Verlöbnuß an einen hiesigen Burger erlanget haben, verstanden und festgehalten werden solle. Woferne aber

5.) Nach würcklich vollzogener priesterlichen Copu-

pulation und Besteigung des Ehebetts die Ehe durch Absterben des einen Ehegattens, oder durch obrigkeitliche Scheidung getrennet werden würde, so soll alsdann dem Ueberlebenden und respective Geschiedenen, eine fremde oder ausländische Person, gleich andern hiesigen Bürgern und Bürgerinnen, zu heirathen verstattet und zugelassen seyn. Und da auch

6.) Zur Aufnahm des gemeinen Stadtwesens und hiesiger Bürgerschaft es allerdings gereichet, daß ohnbemittelte fremde Personen dahier nicht auf- noch angenommen werden mögen; Als hat es in Ansehung der fremden Manns-Personen, bey der vorhinnigen Verordnung, kraft dessen solche 300. fl. baares Geld dahier einbringen, und als ihr Eigenthum eydlich beschwören müssen, nicht nur sein stetes und ohnabänderliches Verbleiben, sondern es sollen auch hinkünfftig die fremde Weibs-Personen, welche an einen hiesigen Burger oder Burgers-Sohn verheirathet werden, ebenfalls ein Vermögen von Drey Hundert Gulden, entweder baar dahier einbringen, und solches als ihr Eigenthum eidlich bestärken, oder doch wenigstens von ihres Orths ein beglaubtes Attestat vorzeigen, daß sie auswärts vor 300. fl. Vermögen würklich besitzen, oder doch dereinstens nach Absterben ihrer Eltern oder sonsti-

gen

gen Anverwandten gewiß und unfehlbar zu gewarten haben, allermaßen im widrigen Fall weder die Copulation zugelassen, noch die fremde Weibs-Personen zum Bürger-Recht admittiret, sondern über das auch derjenige, welche gegen diese Verordnung eine Frau, so keine 300. fl. im Vermögen hat, dennoch heyrathen, und sich etwa hier oder auswärts eigenmächtig copuliren lassen würde, seines Burger-Rechts also gleich verlustig erkläret, und zu ewigen Tagen nicht mehr dazu admittiret werden solle. Ingleichen sollen auch die ausländische Weibs-Personen ein obrigkeitliches Attestat, daß sie mit keiner Leibeigenschaft verhafftet, und aus einem keuschen und rechtmäßigen Ehebett erzeuget, jedesmahlen beyzubringen schuldig und gehalten seyn. Wann auch hiernächst

7.) Der Fall sich zutragen würde, daß ein hiesiger Burger oder Burgers-Sohn an eine auswärtige Wittib mit Kinder, oder aber eine hiesige Burgers-Frau, oder Burgers-Tochter, an einen auswärtigen Wittwer mit Kindern sich verheyrthen sollte, so soll nicht nur der fremde Mann, oder die fremde Frau, vor sich die gewöhnliche Præstanda præstiren, sondern es sollen darneben auch vor die Kinder, welche unter Zehen Jahren alt sind, und zwar vor

jedes

jedes ins besonder Zehen Gulden, vor diejenige aber, welche das Zehente Jahr überschritten, vor jedes Zwanzig Gulden, also gleich und noch vor Aufnahme in die Bürgerschaft, zur gemeinen Stadt-Renthe ohne den mindesten Nachlaß erleget, auch zu Bescheinigung der Kinder wahren Alters, glaubhafte Attestata aus den Kirchen-Büchern, mit darunter gesezter obrigkeitlichen Beſtärkung, jedesmahlen produciret werden. Und weilen hiernächst auch

8.) Wegen Beybehaltung des Bürger-Rechts in Ansehung der von hier hinweg ziehenden Bürger, oder auswärts hin sich verheyrathenden Bürgers-Kindern bishero viele Unordnungen und Schwierigkeiten sich geäußert und hervor gethan haben, so wird zu all dessen hinkünftiger Verhütung hiermit verordnet: daß wann ein hiesiger Burger mit Frau und Kindern von hier abzuziehen, und sein Bürger-Recht sich vorzubehalten und zu conserviren entschlossen wäre, er dieses sein Vorhaben bey Uns vor seinem Abzug, bey Verlust des Bürger-Rechts, schriftlich anzeigen, und um Beybehaltung desselben gebührend nachsuchen solle, worauf alsdann einem mit seiner Familie abzuziehen gewillten Burger in seinem Begehren, wegen Beybehaltung des Bur-

ger Rechts, jedoch dergestalten zu willfahren ist, daß er a.) zu Conservirung gedachten seines Burger-Rechts vor sich Drey Gulden, vor seine Frau aber Zwey Gulden alljährlich auf Michaëlis-Tag zur gemeinen Stadt-Renthe ohnfehlbar und bey Verlust des Bürger-Rechts entrichten, nicht weniger b.) ein genaues Inventarium von seinem zurücklassenden Vermögen, welches auf jedesmahlen begehrenden Fall eydlich zu bestärken, übergeben, so dann c.) nach dem Fuß des eingegebenen und respectivè beschwornen Inventarii von dem zeitigen Schatzungs-Amt die Determinirung seiner jährlich zu entrichtenden Schatzung bewürken, auch d.) so wohl wegen richtiger Abführung sothaner Schatzung, als der Fünf Gulden zu Unterhaltung des Bürger-Rechts und der Abzugs- oder Zehenden Pfennigs-Gelder einen tüchtigen und annehmlichen Caventen aus hiesiger Stadt gerichtlich bestellen, hiernächst e.) seine geleistete Bürgerliche Pflichten noch ferner hin zu halten stipulata manu angeloben, und darbey f.) von seinem zurück gelassenen Vermögen ohne obrigkeitliches Vorwissen nichts zu veräussern, weniger von hier heimlich weg zu bringen, bey Verlust seines Burger-Rechts und Confiscirung seines zuruck gelassenen Vermögens

sich

sich anheischig machen, auch g.) den bey seiner Aufnahm in die Bürgerschaft gestellten ledernen Eimer in das Rathhaus liefern solle. In sofern nun

9.) Auf vorbeschriebene Art und Weiß das Burgerrecht beybehalten und conserviret worden, so soll alsdann der hier abgezogene Mann nebst Frau und Kinder des Bürger-Rechts sich jederzeit zu erfreuen haben, und ihnen der Einzug gegen Stellung eines ledernen Eimers ohnbekümmert gestattet seyn, jedoch, so viel die Kinder betrifft, mit dieser ausdrücklichen Einschränkung, daß solche vorhero sich auswärts noch nicht verheirathet haben, maßen sonsten selbige eo ipso ihres Bürger-Rechts verlustig seyn sollen, wie dann auch in dem Fall, wann eines der abgezogenen Eheleuthe verstürbe, und das Letzt lebende mit einer auswärtigen Person sich wieder verheirathete, alsdann die aus dieser zweyten oder dritten Ehe erzeugte Kinder des Bürger-Rechts nicht theilhaftig seyn sollen. So dann

10.) Ist auch einem von hier abziehenden ledigen Burger auf vorangeführte Weise, und wie in §. 8. und darinnen angezogenen Lit. a.) usque g.) des mehrern enthalten, sein Burger-Recht zu conserviren verstattet, sollte aber derselbe auswärts an eine frem-

fremde Person vor seinem hiesigen Einzug sich verheyrathen, und sothane fremde Weibs-Person keine Drey Hundert Gulden, welche selbige dahier würklich als ihr eigenthümliches An- und Zugehöriges einzubringen und zu beschwören schuldig und gehalten seyn solle, im Vermögen haben, so soll er also gleich seines Burger Rechts verlustig seyn, und darzu unter keinerley Prætext admittiret werden, welches im Gegentheil auch von dem Fall, wann eine Bürgerin mit Vorbehalt des Bürger-Rechts von hier weg gezogen, und auswärts an einen Ausländischen, welcher seines erlernten Handwerks und Zünften bey seinem Einzug fähig werden könnte, und zwar dergestalten, daß wann ein solcher, welcher an eine, so das Bürger-Recht sich reserviret und unterhalten, sich verheirathet hat, des erlernten Handwerks mithin auch der Zunft nicht fähig wäre, die Bürgerin also gleich des Bürger-Rechts verlustig seyn, und beyde dahier gar nicht weiter geduldet werden sollen. Endlich und

11.) Soll die Unterhaltung der halben Bürgerschaft in Zukunft durchaus nicht mehr gestattet, noch zugelassen werden. Publicatum Wetzflariæ in Senatu, d. 6. Martii 1755.

(L.S.) Burgermeister und Rath der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Wetzlar.

XXVI.

XXVI.

Verzeichniß

der von den Fürsten und Ständen des Reiches eingegangenen Hospitals- Kirchen- Bau- Gelder.

Kurfürsten und Fürsten.	fl.	kr.
Baden-Durlach . .	237	51
Braunschweig-Wolfenbüttel	320	—
Hessen-Cassel . .	150	—
Anhalt-Zerbst . .	80	—
Sachsen-Weimar . .	60	—
Brandenburg-Bayreuth .	125	—
Herzoglich-Würtembergische Landschaft und Kirchenkasten zusammen	1153	20
Nassau-Usingen . .	200	—
Kur-Sachsen . . .	1120	—
Isenburg-Birstein . .	80	—
Kur-Hannover . . .	495	—
Pfalz-Zweybrücken . .	245	10
Meklenburg . . .	732	—
Nassau-Dillenburg .	225	—
Latus .	5223	21

Bran-

	fl.	kr.
Latus praecedens .	5223	21
Brandenburg-Onolzbach .	200	—
Schwarzburg-Rudolstadt .	200	53
Sachsen-Gotha . .	576	40
Schwarzburg-Sondershausen	83	30
Krone Schweden . .	800	—
Reichsgrafen.		
Reichsgraf von Wernigerode .	30	18
— Bentheim-Steinfurth	80	—
— Wild- und Rheingrafen	75	—
— Isenburg-Büdingen-Wächtersbach und Meerholz . . .	150	—
— Erbach . . .	35	10
— Reus-Plauen . .	101	30
— Hohenlohe-Weikersheim . . .	100	—
— Bentheim-Tecklenburg	27	58
Frau Gräfin von Erbach . .	47	10
Leiningen-Heidesheim .	72	—
Latus .	7803	30

Rit-

	fl.	kr.
Latus praecedens .	7803	30
Ritterschaft.		
Fränkische Ritterschaft .	200	—
Niederrheinische Ritterschaft . . .	52	—
Reichsstädte.		
Stadt Hamburg . .	450	—
— Bremen . .	307	30
— Schweinfurth . .	50	—
— Nordhausen . .	80	—
— Leutkirch . .	30	18
— Mühlhausen . .	79	50
— Memmingen . .	107	—
— Regensburg . .	405	4
— Nürnberg . .	150	—
— Augsburg . .	808	—
— Lübeck . . .	400	—
— Weißenburg . .	25	15
— Lindau . . .	75	—
— Bopfingen . .	10	—
— Nördlingen . .	75	—
Latus .	11108	27

	fl.	kr.
Latus praecedens .	11108	27
Stadt Dünkelsbühl . .	75	9
— Eßlingen . .	50	—
— Hall . . .	100	—
— Ulm . . .	450	—
— Giengen . .	40	24
— Kaufbeuren . .	25	15
— Kempten . .	54	2
— Heilbronn . .	50	—
— Frankfurth . .	903	10
— Alen . . .	25	—
— Ysni . . .	39	—
— Reutlingen . .	50	—
Bey einer öffentlichen Kirchen-Collekte in Wetzlar . .	21	39
Andreas Wolf . .	10	—
Mad. Beckhof von Hamburg .	160	—
Herr Geh. Rath König von Königsthal . . .	150	—
Burg Friedberg . .	100	—
Herr Fuchs collektirte . .	18	—
Ein Freund . . .	100	—
Summa .	13530	6

XXVII.

1767.

Verzeichniß der zur ersten Classe der neuesten Kammergerichts-Visitation subdelegirten Abgeordneten.

Kaiserliche Commissarien.

Principal-Commissarius. (Anfangs) Carl Egon Fürst von Fürstenberg, Landgraf zu Baar und Stühlingen; (hernach) Franz Gundacker Fürst von Colloredo-Mannsfeld.

Concommissarius. (Anfangs) Georg Freyherr von Spangenberg (hernach) Franz Ludwig Philipp Carl Freyherr von Erthal, Domherr zu Würzburg und zu Bamberg (in der folgenden Zeit Fürst und Bischof daselbst).

Katholische Kurfürsten.

Kur-Mainz. 1.) Christian von Ottenthal, Geheimer und Revisions-Rath.

2.) Johann Chrysostomus von Keller, Hof- und Regierungsrath.

3.)

3.) Anselm Franz Lieb, Hof- und Regierungsrath.

4.) Johann Horix, Revisionsrath.

Kur-Trier. Joseph Franz Reis, Geheimer Hof- und Regierungsrath.

Protestantische Kurfürsten.

Kur-Sachsen. (Anfangs) Friedrich Ludwig von Wurmb, Geheimer Rath (hernach) August Ferdinand Graf von Zech Geheimer Rath und Stift-Merseburgischer Kammer-Director.

Kur-Brandenburg. (Anfangs) Johann Hartwig Reuter, Geheimer Tribunats-Rath (hernach) Georg Friedrich von Böhmer, Geheimer Regierungsrath.

Katholische Fürsten.

Oesterreich Erzherzog. Joseph Ignaz Johann Valentin Edler von Hormayr zu Hortenburg, Tyrolischer Gubernial- und Vorder-Oesterreichischer Regierungs-Rath.

Bamberg Hochstift. Georg Joseph Freyherr Karg von Bebenburg, Geheimer Rath und Hofkanzler.

Costanz Hochstift. (Anfangs) Franz Anton

ton von Kürsinger, Hof- und Regierungsrath (hernach) Conrad Ludwig Freyherr von und zu Lehrbach, Hof- und Regierungs-Rath; in der folgenden Zeit Römisch-kaiserlicher Majestät Geheimer Rath und Concommissarius bey der Reichsversammlung.

Regensburg Hochstift. Gerhard Anton Tenspolde, Hofrath und Geheimer Referendarius.

Bayern Herzog. Andreas von Goldhagen, Geheimer Rath.

Pfalz-Lautern Herzog. (Anfangs) Friedrich Mauchard, Geheimer und Regierungsrath (hernach) Herr Daniel Clemens von Hueber von der Wiltau, Regierungsrath (jetzt Reichskammergerichts-Assessor.)

Prälaten Dr. Johann Christian Mayer von Rosenau, Salmannsweilischer Kanzler.

Protestantische Fürsten.

Bremen Herzog. Johann Philipp Conrad Falke, Hofrath in der Justitzkanzley zu Hannover.

Sachsen-Gotha Herzog. Philipp

Frey-

Freyherr von Gemmingen auf Guttenberg, Hof- und Justitzrath.

Brandenburg-Kulmbach, Markgraf. Johann Gottlob Mayer, Geheimer Regierungsrath.

Braunschweig-Wolfenbüttel Herzog. Johann Jacob von Hoefeler, Hofrath.

Meklenburg-Schwerin Herzog. Joachim Heinrich von Schröder, Geheimer Justiz-Rath.

Hessen-Darmstadt Landgraf. (Anfangs) Heinrich Ludwig Carl von Gebler, Regierungs-Rath. (Hernach) Johann Christian Gottlieb Jan, Regierungs-Rath; (zuletzt: Herr Ludwig Adolph Christian von Grollmann, Regierungs-Rath. (Jetzt Regierungs-Director zu Giessen).

Baden Markgraf. Simon Volz, Hofrath.

Wetterauische Grafen. Ditmar Heinrich von Grün, burggräflich-Kirchbergischer Kanzley-Director.

Stadt Cölln. Johann Adam Tils, Syndikus.

Stadt Augsburg. Johann Caspar Edler von Stallauer, Raths-Consulent.

Stadt Nürnberg. Anfangs Gustav Georg König von Königsthal, vorderer Raths-Consulent. Hernach Lazarus Carl von Wölkern, Stadt- und Ehegerichts-Assessor.

Stadt Regensburg. Johann Emanuel Wild, Raths-Consulent.

XXVIII.

Verzeichniß der in der zweyten, den 23sten Novemb. 1774 angefangenen und den 30sten Junii 1775 geschlossenen Classe der neuesten Kammergerichts-Visitation erschienenen reichsständischen Subdelegirten.

Kaiserliche Commissarien.

Principal-Commissarius. Franz Gundacker. Fürst von Colloredo-Mannsfeld. (Siehe die erste Classe).

Con-Commissarius. Franz Ludwig Philipp Carl Freyherr von und zu Erthal. (Siehe die 1ste Classe).

Katho-

Katholische Kurfürsten.

Kur-Mainz. 1.) Johann Chrysostomus von Keller.

2.) Johann von Horix. (Siehe die erste Classe).

Kur-Cölln. Friedrich Joseph Haes, Geheimer Hof- und Regierungs-Rath und Lehnhofs-Direktor.

Protestantische Kurfürsten.

Kur-Sachsen. Johann August Heinrich von Röder, Kur-Sächsischer Kammerherr und Geheimer Justitzrath.

Kur-Braunschweig. Johann Philipp Conrad Falke. (Siehe die erste Classe unter Bremen Herzog).

Katholische Fürsten.

Salzburg Erzstift. Johann Ernst von Haimb. (Siehe die 1ste Classe unter Regensburg Hochstift).

Burgund Herzog. Joseph Ignaz von Hormayr zu Hortenburg. (Siehe die 1ste Classe unter Oesterreich Erzherzog).

Würzburg Hochstift. Conrad Ludwig Freyherr von und zu Lehrbach, Fürstl. Würzburg.

Kam-

Kammerherr und Hofrath. (Siehe die 1ste Classe unter Costanz Hochstift).

Speyer Hochstift. Heinrich Adam Joseph Loskant, Hofrath.

Augsburg Hochstift. Johann Heinrich Frech, Fürstl. Augsb. Geheimer Rath, auch Fürstl. Corveyischer Kanzler.

Pfalz-Neuburg Herzog. Herr Daniel Clemens von Hueber von der Wiltau. (Siehe die erste Classe unter Pfalz-Lautern).

Schwäbische Prälaten. Dr. Johann Christian Mayer von Rosenau. (Siehe die 1ste Classe).

Westphälische Grafen. Carl Caspar von Hertwich, Kur-Trierischer Hofrath und Gräflich (jetzt Fürstlich) Metternichischer Kanzley-Direktor.

Protestantische Fürsten.

Sachsen-Coburg Herzog. Herr Georg Gottlob von Balemann, Herzoglich Sachsen-Coburgischer Geheimer Legations-Rath.

Sachsen-Altenburg Herzog. Philipp Freyherr von Gemmingen auf Guttenberg. (Siehe die 1ste Classe unter Sachsen-Gotha).

Brandenburg-Onolzbach Markgraf. Johann

Gott-

-lob Mayer. (Siehe die erste Classe unter Brandenburg-Kulmbach).

Braunschweig-Zelle Herzog. Joachim Heinrich von Schröder. (Siehe die erste Classe unter Mecklenburg-Schwerin).

Holstein Herzog. Simon Volz, Herzoglich Holsteinischer Geheimer Legations-Rath. (Siehe die 1ste Classe unter Baden-Durlach).

Hessen-Cassel Landgraf. Herr Ludwig Adolph Christian von Grollmann, Fürstlich Hessen-Casselischer Geheimer Legations-Rath. (Siehe die 1ste Classe unter Hessen-Darmstadt).

Hinter-Pommern Herzog. Georg Friedrich von Böhmer. (Siehe die 1ste Classe unter Kur-Brandenburg.

Fränkische Grafen. Ditmar Heinrich von Grün. (Siehe die 1ste Classe unter Wetterauische Grafen).

Reichsstädte.

Stadt Aachen. Jacob Joseph Denys, Syndikus.

Stadt Rothweil. Franz Bartholomäus von Huppmann, Raths-Consulent.

Stadt Augsburg. Heinrich Philipp von Scheffern, Raths-Consulent.

Stadt

Stadt Ulm. Lazarus Carl von Wölkern. (Siehe die 1ste Classe unter Reichsstadt Nürnberg).

XXIX.

Verzeichniß der Subdelegirten zur dritten den 2ten October 1775 angefangenen und den 30sten April 1776 geschlossenen Classe der neuesten Kammer-Gerichts-Visitation.

Kaiserliche Commissarien.

Principal-Commissarius. Franz Gundacker Fürst von Colloredo-Mannsfeld. (Siehe die 1ste Classe).

Con-Commissarius. Anfangs Franz Ludwig Philipp Carl Freyherr von Erthal; hernach Georg Freyherr von Spangenberg.

Katholische Kurfürsten.

Kur-Mainz. 1.) Johann Chrysostomus von Keller. (Siehe die 1ste Classe).

2.) Johann von Horix. (Siehe die 1ste Classe).

Kur-Böhmen. Anfangs Joseph Ignaz von Hormayr zu Hortenburg hernach Conrad Ludwig Freyherr von Lehrbach. (Siehe

 die

die zweyte Classe unter Würzburg Hochstift.) (Siehe die 1ste Classe unter Oesterreich).

Protestantische Kurfürsten.

Kur-Brandenburg. Georg Friedrich von Böhmer. (Siehe die 1ste Classe).

Kur Braunschweig. Johann Philipp Conrad Falke. (Siehe die 1ste Classe unter Bremen).

Katholische Fürsten.

Eichstädt Hochstift. Johann Ernst von Haimb. Siehe die 1ste Classe unter Regensburg Hochstift).

Strasburg Hochstift. Heinrich Adam Joseph Loskant, fürstlich-bischöflich-Speyerischer Hofrath. (Siehe die zweyte Classe unter Speyer Hochstift).

Hildesheim Hochstift. Franz Leopold Kersting, Hof- und Regierungs-Rath.

Freysingen Hochstift. Alexander Franz Hammer, Geheimer-Rath.

Lüttich Hochstift. Carl Ludwig von Magis, Geheimer-Rath.

Pfalz-Simmern Herzog. Herr Daniel Clemens von Hueber von der Wiltau. (Siehe die 1ste Classe unter Pfalz-Lautern).

Schwä-

Schwäbische Prälaten. Dr. Johann Christian Mayer von Rosenau. (Siehe die 1ste Classe).

Schwäbische Grafen. Carl Caspar von Hertwich, gräflich- (jetzt fürstlich-) Metternichischer Kanzley-Director; (in der folgenden Zeit Kammergerichts Beysitzer). (Siehe die 2te Classe).

Protestantische Fürsten.

Magdeburg Herzog. Heinrich Theodor von Emminghaus, Geheimer Regierungs- und Kreis-Directorial-Rath.

Sachsen-Weimar Herzog. Philipp Freyherr von Gemmingen auf Guttenberg. (Siehe die 1ste Classe unter Sachsen-Gotha).

Braunschweig-Calenberg Herzog. Herr Ludwig Adolph Christian von Grollmann. (Siehe die 1ste Classe unter Hessen-Darmstadt).

Baden-Hochberg Markgraf. Simon Volz. (Siehe die 1ste Classe unter Baden-Durchlach).

Würtemberg Herzog. Friedrich Christoph Wächter, Regierungs-Rath.

Meklenburg-Güstrow Herzog. Joachim Heinrich von Schröder. (Siehe die 1ste Classe unter Meklenburg-Schwerin).

Henneberg Fürst oder gefürsteter Graf. Anfangs Johann August Heinrich von Röder, Kur-Sächsischer Kammerherr und Hofrath. Hernach Friedrich Adolph von Burgsdorf.

Wetterauische Grafen. Detmar Heinrich von Grün. (Siehe die 1ste Classe).

Reichsstädte.

Ueberlingen. Franz Conrad von Lenz, Burgermeister und Syndikus.

Schwäbisch-Gemünd. Anfangs Joseph Aloys Beiswinger, Raths-Consulent. Hernach Franz Bartholomä von Huppmann. (Siehe die zweyte Classe unter Stadt Rothweil).

Lübeck. Dr. Christian David Evers, Syndikus.

Speyer. Wilhelm Christoph Donauer, Raths-Consulent.

XXX.

Verzeichniß der Subdeligirten zur vierten Classe der neuesten Kammergerichts-Visitation.

Kaiserliche Commissarien.

Die nemlichen beyden Herrn, welche die

hohen Würden eines kaiserlichen Principal-Commissarii, und des zweyten kaiserlichen Commissarii, in der vorhergehenden dritten Classe mit einer so ausgezeichneten Fähigkeit und Würde, und mit einem so allgemeinen Beyfall bekleidet hatten.

Katholische Kurfürsten.

Kur-Mainz. (Siehe die vorhergehende dritte Classe).

Kur-Bayern. (Siehe die 1ste Classe).

Protestantische Kurfürsten.

Kur-Sachsen. Friedrich Adolph von Burgsdorf, Kammerherr, Appellations-Rath und Geheimer Referendarius.

Kur-Brandenburg. (Siehe die vorhergehende dritte Classe).

Katholische Fürsten.

Oesterreich Erzherzog. Conrad Ludwig Freyherr (hernach Graf) von und zu Lehrbach, Röm. kaiserl. Maj. Kämmerer und Hofrath bey der obersten Justitz-Stelle zu Wien. (Siehe die 1ste Classe unter Costanz Hochstift).

Worms Hochstift. Heinrich Adam Joseph Loskant. (Siehe die vorhergehende dritte Classe unter Strasburg Hochstift).

Paderborn Hochstift. Franz Leopold Kersting. (Siehe die vorhergehende dritte Classe unter Hildesheim Hochstift).

Brixen Hochstift. Johann Ernst von Haimb. (Siehe die vorhergehende dritte Classe unter Eichstädt Hochstift).

Pfalz-Zweybrücken Herzog. Franz Bartholomä Ludwig Huppmann, Geheimer-Rath.

Palz-Veldenz-Lauterecken Herzog. Herr Daniel Clemenz von Hueber von der Wiltau. (Siehe die vorhergehende dritte Classe unter Palz-Simmern.

Schwäbische Prälaten. Dr. Johann Christian Mayer von Rosenau. (Siehe die vorhergehende dritte Classe).

Schwäbische Grafen. Carl Caspar von Hetwich. (Siehe die vorhergehende dritte Classe).

Protestantische Fürsten.

Vorpommern Herzog. Lazarus Carl von Wölkern. (Siehe die 1ste Classe unter Reichsstadt Nürnberg).

Lübeck Fürst und Bischof. Simon Volz. (Siehe die vorhergehenden dritte Classe unter Baden-Hochberg Markgraf).

Anhalt Fürstliches Gesammthaus. Herr Georg Gottlob von Balemann, Legations-Rath, (in der folgenden Zeit Kammergerichts-Beysitzer).

Hersfeld Fürst. Herr Ludwig Adolph Christian von Grollmann, Geheimer Legations-Rath. (Siehe die vorhergehender dritte Classe unter Braunschweig-Calenberg).

Sachsen-Eisenach Herzog. (War noch nicht besetzt).

Sachsen-Lauenburg Herzog. (War noch nicht besetzt).

Ratzeburg-Fürst. (War noch nicht besetzt).

Wetterauische-Grafen. (War ebenfalls noch nicht besetzt).

Reichsstädte.

Wangen. Franz Conrad von Lenz. (Siehe in der vorhergehenden dritten Classe unter Ueberlingen).

Offenburg. Lt. Wilhelm Jacob Bruno Sichler, Syndikus.

Worms. Dr. Georg Wilhelm Wagner, Raths-Consulent.

Rothenburg an der Tauber. (War noch unbesetzt).

XXXI.

Urkunden zu den Zusätzen zum ersten Theile oder zur ältern und mittlern Geschichte der Stadt Wetzlar *).

XX.

In Gottes Namen Amen. Ich Conrad genannt Kelner Plegir 1) der armen siechen in der Nuwenstad 2) zu Wetflar gelegen bekenne und dun kunt allen den die dissen brieb sehent oder horent lesen daz ich wol zu synne genommen han daz eyn jegliche Menschen dieweilen ez die vernunft han zumale nod ist, daz ez mit den guden 3) die yme got verluwen hat, sin selenheil bestelle, und sich also besorge, wanne ez von disser Wernde 4) scheidet daz sine sele kein krod 5) darumb lide; dez han ich mit wolbedachtem mude

*) Weil diese Urkunden sämmtlich zur ältern Geschichte der Stadt gehören, so lassen wir hier die Ziffer, mit denen wir sie bezeichnen, mit den Ziffern, mit welchen die dem ersten Theile dieses Werkes beygefügten Urkunden bezeichnet sind, fortlaufen.

1) Pfleger.

2) Neustadt.

3) Gütern.

4) Welt.

5) Noth.

mude und die guden synnen mynen lesten willen bestalt und han bescheiden und gegeben durch got und auch mynen nechsten erben und frunde die des noturftig sint, und bescheiden und geben eynfeldigliche an dissem Briebe mit eyner gifft die da macht hat nach dem Dode 1) in der maze als hernach stet geschrieben. Zu dem ersten bescheiden und geben ich pedir 2) myne sone sestehalb malder korngeldes Wetflarer mazes, zwa gense, zwa herbsthunre 3) und eyn fasnachthun geldes zierlicher gulde, die mir gildet Johann Rodolfes son zu garbenheym, uz den guden die he besizet zu Garbenheym gelegen, und ich gekauft han umb wilen de frauwen heidendrut lengen 4). Item so geben ich demselben pedir myne sone disse nachgeschrieben myne jerliche Zinse die sich gedreffent an vierdehalbe marg pennige geldes wetflarer werunge, davon dem vorgenandten spitale gefallen sullent alleiare vier schillinge Colnischen Geldes von eynem deil gulden 5) die hernach geschrieben stent, mit namen so geldet Conrad klingler und Johann meyden syn swager und er erben zehen

1) Donatio mortis causa.
2) Peter.
3) Herbsthüner.
4) Langin.
5) Theil Güter.

zehen schillinge Colnischer, von eyner wysen vor der langaazzen gelegen beneben an Hermann keuben wysen und stözzet hernyder uff Raben wyden. Item so gildet Heinze genant kern und syne erben zehen schillinge Colnscher uz eyme garten vor der langazzen gelegen uff dem steynwege; Item so gildet Emmerich von Aldensteden und syne erben eilf groze 1) uz eyme garten alveste an dem egenannten garten Heinzen kernes gelegen; Item so gildet Pedir stuze und syne erben vier schillinge Colnscher uz eyme garten alveste an dem izuntgenannten garten Emmerichen von Aldensteden gelegen, und ist dit alle Budengulde 2). Item so geldet der vorgenannte emmeriche und Conze emmeriche und er erben samtliche syben schillinge Colnscher uz eyme Garten gelegen hinder Russemanns Garten. Item Welders kinder und er erben, funf schillinge liechter pennige uz eyme garten dabie gelegen. Uz den dryn lesten Zinsen gevallent dem Spitale die obgenannten vier schillinge Colnscher geldes uz dem buden; und gevallent alle disse vorgenamten Zinse uff sente Mertens tage des heiligen bischobes; also bescheidenliche daz derselbe pedir mye son alle diese vorgeschrieben gulde

1) Greschen.
2) Bodenzins.

de und Zinse 1) seine lebetage besitzen und haben sal gernweliche und frydeliche; und wanne he von Dodes wegen abeget, so sullent die vorgenannten sestehalb malder korngeldes mit den gensen und den Hunren, halbes den siechen in dem spitale vorgenannt und halbes dem Cappelane desselben spitales zu glichen rechten, und sulent die obgenannten Zinse alle dem spitale alline zu seint gevallen und zu ersterben vor myn und myner aldern und frunde 2) sele ane allirhande hindernisse und wydderrede aller myner erben; Item so geben ich dem egenannten pedir und wem he daz wenden will, 3) nach syme Dode, myn Hus in der langazzen gelegen hiensite der Grengismulen, 4) und waz darzu gehoret, daz da gildet eyn und zwanzig Colnsche phennige der parre zu Wetflar; zwey bette, eynes mit dem besten das andere mit den lichtigsten 5) zwene pulwe, 6) sechs lilachen, zwey Deckelachen, 7) zwey heubt-

1) Gülten und Zinsen.
2) Eltern und Freunde.
3) Wem er das zuwenden will.
4) Vielleicht das Haus, welches nach seinem jetzigen Schilde, zum weißen Mönche genannt zu werden pflegt.
5) Eines der besten und eines der schlechtesten.
6) Pfühle.
7) Deckbettüberzüge.

heubtküssen, vier stulküssen und den andern mynen husrat von groppen, kannen, becken, Dischlachen und Hantsweln, 1) die ich laze, und das korn alles uff her Luzen Huse vor anders alle mynen erben. Item so geben ich dem spitale vorgenannt eyn stücke landes bie den guden luden gelegen daz da behelde vier Morgen und eyn viertel, also bescheidenliche daz derselbe spital sal gelden Conrade des vorgenannten pedirs sone alleiare als lange als he gelebet, zwey malder korngeldes von demselben stucke Bartholomei, und wanne he nicht me ist 2) so sal die korngulde dot syn und dem spitale zu dem lande bliben eweliche. Ich geben auch demselben Conrad alle myne schult, darvor ich liegende pande 3) han und sal yme Jede myne nefte'e 4) daz korn alleiare und die schult zu dem kinde zu yr nemen und zehen als lange bis ez zu synen Jaren komt; Item so geben ich Johann von Schwalbach mÿnen neven 5) und synen erben mynen Guden alle zu Schwalbach geleden und zehen schillinge Colnscher jerlicher gulden ieg mir gildet Gyle von schelte und syne erben

uz

1) Tischtücher und Handtücher.
2. Wann er nicht mehr lebet.
3 Hypothеken oder unbewegliche Pfänder.
4 Nichte.
5) Neffe.

uz eyme huse alveste an syme huse gelegen und darzu eyn myn eigen stucke landes, daz bie dry Morgen beheldet vor der Nuwenstad gelegen, und myne besten kleyder mit dem besten grawen Mantel, und zwey malder gereides kornnes; 1) Item so geben ich Herman keuben vorgenannt Bechten syner Husfrawen myner nifteln und iren erben alle myne Gulde zu Molnheim gelegen in den felden die da geldent den Hern von dem stifte zu Wetflar siebenzehenden halben Schillinge Colnscher und fünf Schillinge Häller des Zyngreben 2) Dochter eweliche zu besitzen vor anders alle mynen erben; und sullent sie und er erben zu sture haben geyn den Zinsen daz sie die baz bezahlen dryzehen schillinge Colnschen geldes die mir ierliches gevallent uz etlichen guden auch zu Molnheim gelegen und sullent sie und er erben darüber gelden den vorgenannten Hern von dem stifte zu yrer gemeine presencien 3) eyn malder korngeldes ierlicher gulde uff myn und myner seligen Husfrawen Anthonien und irs ersten mannes Conrades iargezide 4) under sich zu deylen. Anderwerte geben ich Herman keuben und Bechten

und

1) Reines und gesichtetes Korn.
2) Zentgrafen.
3) Präsenz.
4) Der Tag an dem sie starb, das Anniversarium

und ire erben myn Dru Huse in der langazzen alveste an irme Wonchuse die da geldent zu der Custerie zu Wetflar dry lichte pennige zu Zinsen und geben en darzu zwey malder gereides kornes zu irer Noturft; Anders alle myne ierliche Zinsen sullent die vorgenannte myne erben Johann von Schwalbach, Herman leube Bechte und ir erben von beden syten halb und halb zu gleichen rechten besitzen und haben eweliche. Auch han ich den guden luden gelazen alle die schult, die sie mir schutig sint myner selen zu heile. Me so han ich bescheiden dem penner zu Wetflar eynen gulden; Item eynen halben gulden synen gesellen; dem Convente zu dem Barfuzen 1) eynen gulden, Brudir Clase von schonenbach einen Gulden, eine marg in daz Clostir zu Aldenburg, eyn malder kornes den guden luden vorgenannt, eyn malder kornes Hern Jacobe irme Capelane, eyn malder kornes Hern Lutzen dem priester und eyn malder kornes Hern Heinrich schribere unserme Capellane in dem spitale uff daz sie alle unsern Hern God geruweliche vor mich bidden. Alles dit vorgenannt Gelt und daz korn sal man nemen von myner gereiden korne daz ich liegende han uff der leuben geyn Albrachtes leuben über. Daz über-

1) Barfüsser.

überge korn sal Jede myn niftele dun backen zu brode und sal daz armen luden von dem spital zu Wetzflar miteinander geben also daz sie daz vor Gode verantworten wolle.

Ich bekenne auch daz der kaste mit dem korne und der Haber obewendig 1) des egenannten Albrachtes leuben Iden myner niftelen ist und myner nicht. Herüber zu Urkunde und erkenntnisse han ich gebeden die erbarn manne her Eberhart Mauchen und Her Heyneman Marklen scheffene zu Wetflar daz sie beydee Ingesigel an dessen Brieb gehangen hant und han sie auch gebeden daz sie nach myne Dode uz disme Briebe der stede 2) Briebe und Ingesiegel geben über diesse vorgenanten mynen Guden und Gulden 3) wenn ich die bescheiden und besast han uff daz sie sicher daran blieben des wir die izgenannten scheffene uns bekennen, daz daz war ist. Auch behalden ich Conrad vorgenannt mir die macht daz ich diesse besitzungen andern meren oder myndern mag wie mir daz ebene komt und daz ich disse vorgeschriben myne Guden und Gulden mag angryfen zu aller myner noturft ane eynes ieglichen Hin-

1) Oberhalb.
2) Der Stadt.
3) Güter und Gülten oder Gefälle.

Hinderniſſe und wydderſprache. Datum Anno Do-
1380. mini Milleſimo Trecenteſimo octuageſimo craſtino beati Blaſii Martyris ſecundum ſtilum ſcribendi in Dioeceſi Treverenſi.

XXI.

Nos Walterus opilio et guda conjuges cives Wetflarienses recognoscimus tenore praesentium et protestamur publice quod nos nostrique heredes de domo nostra sita extra muros Wetflarienses et de nostra hereditate in nova civitate trans pontem dictum Loynbrucke quae domus et hereditas extendit se a ponte dicto Dillenbrucke ad hereditatem et domum Conradi dicti Goppen, solvemus hospitali sancti spiritus Wetflariensi annis singulis viginti duos solidos denariorum colonienſium infra ſacros dies pentecoſtes, cum quatuor pullis carnis privialibus solvemus et debemus causa non obstante quolibet vel actu. Incujus recognitionis testimonium et solutionis predictae evidentiam ſirmiorem dedimus presentes literas hospitali predicto nostris precibus sigillo civitatis Wet-

Wetslariensis predicte sidelicet sigillatas. Hujus facti testes sunt Hermanus Selige Heynemannus Gerberti, Scabini civitatis predicte et alii quam plures side digni datum anno Domini MCCC in octava beati Laurentii.

XXII.

Universis Christi fidelibus praesentes has inspecturis. Nos Dei gratia Adenulphus Cousanus a) frater Ramicius Calaritanus b), et frater Basilius Jerosolimitanus c), armenorum archiepiscopus, frater Jacobus Calcedonicus d), frater Antonius Chenadicus et frater Nicolaus Turtibulcus, ejusdem gratia episcopi salutem in domino sempiternam. Splendere paterne glorie qui sua mundum

a) Cusa ist ein Fluß in Afrika, in der Landschaft Mauretania Tingetana, auch eine Stadt in Aethiopien oder Abyssinien.
b) Von Cagliari, der Hauptstadt in Sardinien.
c) Von Jerusalem.
d) Von Chalcedon oder Chalcedonia, einer Stadt in Klein-Asien, in der ehemaligen Landschaft Bythinien, am Bosphoro oder an der Meerenge des schwarzen Meeres, Constantinopel gegenüber. Dermalen ist sie nur noch in ihren Trümmern vorhanden.

dum illuminat in effabili claritate pia vota fidelium de clementiffima majeftatis inprimis benignitate fperantium tunc praecipue benigno favore profequitur cum devota ipforum univerfitas fanctorum precibus et meritis adjuvatur. Cum igitur in Capella leproforum fita prope Wetflariam in honorem fanctorum Nicolai confefforis et Katharine virginis conftructa Treverenfis Dioecefeos, nocte dieque recipiantur infirmi debiles pauperes et egeni a quibuscunque Christianorum partibus venientes, et ad ipforum fuftentationem proprie non fuppetant facultates, nifi auxilio et elemofynis Chrifti fidelium fubveniatur; univerfitatem veftram rogamus, monemus et hortamur attente, nobisque nihilominus in remiffione noftrorum peccaminum injungentes quatenus de bonis nobis a Deo collatis pias hec elemofynas et grata caritatis fubfidia erogetis ut per hec et alia bona, que domino infpirante feceritis ad aeterna felicitatis poffitis gaudia pervenere.

Nos vero de omnipotentis dei mifericordia et beatorum Petri er Pauli apostolorum ejus auctoritate confifi omnibus vere penitentibus et confeffis qui pro fuftentatione hujusmodi manus porre-

rexerint ad jutrices, vel qui ad fabricam feu reparationem ornamenta luminaria five ad alia dicte capelle neceffaria manus porrexerint caritatis, aut qui in bona sui corporis fanitate five in extremis laborantes quicunque eidem capelle vel infirmis ipfis fuarum legaverint facultatum feu qui eandem capellam in fingulis feftivitatibus five diebus fubfcriptis videlicet nativitatis epiphanie, refurrectionis ascenfionis domini noftri Jefus Christi et pentecoftes nativitatis, purificationis annunciationis et affumtionis beate Marie virginis gloriofe beatorum apoftolorum Petri et Pauli Johannis Baptifte Michaelis Archangeli, fancte crucis beati Nicolai confefforis et fancte Katharine virginis in dedicationem ipfius capelle ac praedictarum feftivitatum octavas caufa devotionis et orationis accefferint annuatim finguli noftrum fingulas quadraginta dierum indulgentias injunctis fibi penitentiis mifericorditer in domino relaxamus dummodo dioecefani voluntas ad id accefferit et confenfus. In cujus rei testimonium praefentes litteras noftrorum figillorum fecimus appenfione muniri.

Datum Rome anno domini millefimo tre- 1300.
centefimo menfe Octobri 13. indictionem ponti-

ficatus ſanctiſſimi patris domini Bonifacii octavi anno ſexto. Nos Balduinus dei gratia ſancte Treverenſis ecleſie archiepiscopus ſacri imperii per Galliam archicancellarius notum facimus univerſis quod omnes gratias et indulgentias conceſſas et indultas per venerabiles in Chriſto patres Archiepiscopos et episcopos quorum nomina in litteris quibus praeſens ſcriptum eſt adnexum ad capellam leproſorum prope Wetflariam memoratae dioeceſis Treverenſis prout rite facte ſunt, ac juſte proceſſerunt in dei nomine per praeſentes confirmamus et in augmentum earundem omnibus vere penitentibus qui pietatis opera in ipſis litteris et expreſſa devota mente exercuerunt aut qui pro noſtro et predicte eccleſie ſalubri ſtatu dicentes unam Angelicam ſalutationem oramus quadraginta dies de injunctis ſibi penitentiis miſericorditer in domino relaxamus. In cujus rei teſtimonium ſigillum Secreti noſtri praeſentibus eſt apenſum. Datum Treviris anno do-
1325. mini Milleſimo trecenteſimo viceſimo quinto decima die menſis Aprilis. Ego Crafto plebanus eccleſie beate Marie Wetflarienſis, nec non nos Scabini et Conſules civitatis Wetflarienſis Treverenſis dioeceſeos . . . . et teſtamus nos vidiſſe

et

et . . . audivisse quandam litteram authenticam . . . . indulgentiarum . . . . a venerabilibus in Christo patribus Archiepiscopis et episcopis quorum nomina in ipso authentico . . . . habentur capelle leprosorum prope Wetflariam et eidem subvenientibus benigniter concessarum . . . . sigillis . . . . sigillatam non cancellatam non abolitam neque in aliqua sua parte suspectam prout prima facie apparebit . . . per venerabilem quondam dominum Balduinum archiepiscopum Treverensem felicis recordationis tamque dioecesanum praesentem vidimus confirmationem cujus quidem litterae copiam de verbis ad verba ut suprius describitur exemplari petimus diligenter et in signum hujusmodi nostrae visionis ac . . . . Ego Crafto plebanus e) . . . . sigillum mei plebanatus et nos Scabini et Consules Wetflarienses . . . . sigillum civitatis Wetflarie quo utimur ad causas precibus devotis ipsorum le-

pro-

e) Das hier vorkommende Wort Plebanus bedeutet den Stadtpfarrer.

Beym Wetzlarischen Collegiatstifte war dies immer der Scholaster.

Der hier erscheinende Scholaster Crafto war Crafto von Rodenhausen.

Siehe L. B. de Gudenus Cod. diplomatic. Tom. V. pag. 337.

prosorum apendimus huic scripto, rogantes propterea universos Christi fideles, ad quos praesentes pervenerint quatenus dicte capelle ac leprosis ibidem degentibus f) in ablutionem omnium suorum peccaminum pias elemosynas ad succurrendum necessitatibus eorundem largiantur causa Dei .... revera praefati leprosi ut notum est per terrarum .... tot et tantis miseriis sunt oppressi ratione despolidationis et incendii suorum bonorum .... medicorum quod nullo modo

f) So lange die Stadt noch eine Reichsstadt war, hatte der auf diesem Siechhofe wohnhafte Pachter oder Meyer, der sogenannte Siechmann, wie er in der Stadt genannt zu werden pflegte, das Recht, in der Stadt, an gewissen Tagen der Woche, und in gewissen Häusern, Almosen zu sammeln. Er durfte aber dabey nicht in die Häuser gehen, sondern er zeigte sein Daseyn durch den Klang einer kleinen Schelle an. Zum Einsammeln des ihm gespendeten Brodes bediente er sich eines Tragkorbes, welchen er auf dem Rücken trug. Diese Sitte hatte sich aus der alten Zeit bis auf unser Zeitalter erhalten. Damit die Bewohner der Häuser, welche ihm Almosen reicheten, nicht Gefahr liefen, mit dem Aussatze, einer sehr ansteckenden Krankheit, mit welcher die in jener alten Zeit hier befindlichen Kranken behaftet waren, von dem Wärter dieser Unglücklichen angesteckt zu werden, durfte derselbe die Thürschwelle der Häuser nicht betreten, sondern muste seine Anwesenheit durch den Klang einer Schelle kund machen.

do victus ſui neceſſitatem habere potuerunt niſi auxilio et elemoſynis devotorum ſeu piorum.... ſuſtententur.

Anno domini Chriſti Milleſimo treceteſimo 1367.
ſexageſimo ſeptimo menſe Aprilis die octava.

XXIII.

Wir die Richter und Scheffen der Stad zu Wetflar berichten offenliche mit dieſem Briebe; daß vor uns geynwertigliche an Gerichte geſtanden hat der beſcheidene Richolf Herzberger Burger zu Wetflar, und mit vorbedacht und geſunden libes in ere des heiligen Geiſtes dem Spital der armen Sichen in der Nuwenſtadt zu Wetflar gelegen geerbet nach des gerichts und unſerer ſtede zu Wetflar rechte und gewonheid und erbet yn auch einfeldigliche und unwiderſprechliche in dieſen ſchriften, zu ſyme rechte ſelegerede mit ſyme eigenen halbenteile der molen genannt die *Peffermüle* 1). zu Selhoben vor der Stadt zu Wetflar gelegen bie *Crawenporten* 2). uff der Bach genannt die Wetfe das hie vor beſaßen Walbracht, Dymars ſon Catharine ſyne eliche Husfraue

1) Pfeffermühle.
2) Crawenpforte.

fraue von syme stamme, und Meze gelaßene Wittwe weiland Ditmars Peffermolen und ire Kinder von dem andern stamme, burger zu Wetflar; Anderweit hat derselbe Richolf dem obgenannten Spitale und den sichen vor uns als vor uf gelaßen und gegeben recht und redlich, ein vierteil des nutzes der egenannten molen, 3). das he syne lebetage zu gebruchen gekauft, als wol kenntlich ist um synen nefen, 4). weiland Heinrich Herzberger und Alheide, eliche lude, auch unser Burger; an welcher obgenannten molen hatte vor weilen Heinrichen Husfrau von Rosphe und ir erben noch einen vierten teil hant, zu besitzen und zu haben geruhiglich und fridlich mit allen renten, nutzen, rechten und gefellen, kleinen und großen, die dazugehören und der vorgenannte Richolf und syne erben nachdem als davor unterscheiden ist an der vorgenannten molen hatte, one alle Hindernisse und widerrede desselben Richolfs, oder aller syner erben oder anders eynes ieclichen, syner und und aller sinigen seliger armen sele zu troste und zu heile. Wann auch der vorgeschribene Richolf von dodes wegen abegehet, und numeren ist, so sal das vorbenannte vierte teil an dem

1) Mühle.
2) Neffe.

dem nutzen derselben molen, das da libzucht ist, wider uf des egenannten weiland Heinrichen Herzbergers synes Nefen rechte erben fallen und ersterben lediglich one alle widersprache des vorgenannten Spitales und der sichen. Dit ist mit rechtem urteile ergangen und gescheen vor uns, Gerlache Langen, dem Vogde, 5). Gotfride Hanen, dem Schultheisen, Markle von Nuvern, Heinrich von Herlisheim, Eberhart Mauchen, Johann von Herlisheim, Johann Langen, Heynen Marklen, Conrad Stup, Heinrich Langen und Heinrich von Drydorf, scheffen zu Wetflar, die zu der Zyt geynwertig waren und me guden lude; und heruber zu Urkund und erkenntnisse han wir durch bede willen des dickgenannten Richolfs unserer stede Ingesigel zu Wetflar an diesen Brieb dunhenken. Datum anno Domini millesimo tre- 1365.
centesimo sexagesimo quinto, feria sexta die Martini beati episcopi.

XXIV.

Notum sit omnibus praesens scriptum intuentibus quod ego Wernerus gener quondam Sannen com-

1) Vogt.

communicata manu et confenfu Sannen uxoris meae conceffi et concedo in his fcriptis Relicte quondam Conemanni carnificis dicti Nadilkar Herburge et ipfius heredibus Macellum meum fitum retro domum que vocatur, die Hoeleube et fupra vicum qui ducit ad forum ferri pro una marca denariorum ufualium et bonorum in die beati Martini hiemalis et duobus capitibus agnorum in vigilia Pafche annis fingulis nomine cenfus perfolvendis mihi ac meis heredibus habendum jure hereditario in perpetuum poffidendum tali adjecta conditione quod fi ex caufa feu neceffitate aliqua Herburgis feu ipfius heredes predicti hereditatem dicti Macelli devenderet feu aliquo deconcederet cenfu pro majore quidquid noftros reditus in hec excederet mihi ac meis heredibus pro fubpignore erit in perpetuum obligatum. In cujus rei teftimonium et robur figillum civitatis Wetflarienfis ad preces noftras praefentibus eft appenfum. Hujus facti teftes funt Wigandus Dither Hartradus de Herlisheim Scabini et quam plures
1279. alii fide digni. Datum cnno domini MCCXCVII. in fabbato qua cantatur caritas.

XXV.

XXV.

Wir Wentzlaw von Gotes Gnaden Romischer Kunig zu allen Zeiten merer des Reichs und Kunig zu Behem bekennen und tun kunt offenlichen mit diesem Brive allen den die jn sehen oder horen lesen das uns ist furkumen und sind des eigentlichen underweiste, wie das die Burgermeister Schepfen Rate Hantwerker und gemeine der Stadt zu Wetflar unser und des Reichs liben getrewen, zu einer Buntnusse gelubden und eyden gebracht und unwissentlichen gedrungen sind, also das sie eweclich bey einem Lantgraven zu Hessen bleiben solten und bey der herschaft daselbst, das groblichen wider uns und das heilige Reiche were, als das in dem Buntbriwe den der Hochgeborn Herman Lantgrave zu Hessen daruber geben hat eigentlichen begriffen ist. Und wann die egenannt Burgermeister Schepfen Rate Hantwerker und gemeine sulcher Buntnusse von etlichen iren mitburgern an jren wissen bracht sind, die sie auch an unser und des Reichs willen und wort nicht ufnemen noch volenden mochten noch solden, der auch von Im selber abe und untuglich ist. Und davon mit wolbedachtem mute gutem rate von Romischer

mischer kuniglichen mechte, so widerruffen wir den egenannt Buntbrive und Buntnusse gelübte und ey-de in allen seinen puncten clauseln und artickeln glei-cherwiis als ob sie von wort zu worte hirynne be-griffen weren und meinen setzen und wollen von Romischer kuniglicher mechte das die kein craft noch macht haben sondern uncreftig und untuglich für bas me sein sollen und nicht gehalten werden in keinesweg. Auch so haben wir vernomen wie das Henne Haberkorn mit seiner geselschaft dieselbe zei-ten burger zu Wetflare sulche buntnusse gelubde eyde und Brive unwissen des Rates und der egenannt Stat geschickt und geworben hat und sich daruff ge-samet mit volke wider die Burgermeister Rate und Schepfen nnd wolt sie zu folfuren sulche sachen, die wider ,ir trewe und ere ist, uns und dem: Reiche zu schaden mit gewalt genetiget haben do wurffen die-selben Schepfen und Rate uff unser und des Reichs Banyr und erwerten sich sulches gewaltes, also das derselbe Haberkorn mit sechs seiner gesellen doselb ist tot bleibe und jrer ein teile fluchtig wurden us der egenannt Stat zu Wetflar, davon mit welbe-dechtem mute und rechter wissen so setzen und wollen wir von Romischer kuniglicher mechte das die ege-nannt Burgermeister Schepfen und Rate zu Wet-

flar

flar und alle andre, die jnen dorzu geholffen haben, nyemanden dorumb zurecht gesteen noch antwurten noch doruber bekumert angriffen geleidiget oder beschediget werden sullen, Sunder schicken dieselben sachen fur unser und des Reichs Hofgerichte, also were zu jn doruber ichtes zu sprechen oder zu clagen hat, das er das vor demselben unserm Hofgerichte a) nyndert anderswo fordern suchen und us tragen sol als billich und recht ist und gebiten doruber allen und iglichen fursten geistlichen und werntlichen, Grafen, freyen Herren, dinstluten Rittern und knechten, gemeinschefften der Stete Merkte und Dorfere, und sunst allen andern unsern und des Reichs undertanen und getrewen ernstlichen und vestielichen mit diesem Brive das sie die egenannt Burgermeister Schepfen und Rate zu Wetflar an sulcher widerruffen und gnaden nicht leidigen beschedigen oder bekumern sollen es sey dann mit recht fur unserm und des Reichs Hofgerichte als vorgeschriben stet, noch die egenannt fluchtigen vorsprechen, verteidigen oder enthalden den egenannt von Wetflar zu schaden, als libe

a Ohne Zweifel das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil in Schwaben, welches schon unter Kaiser Ludwig von Baiern vorhanden war, und vom Kaiser Carl dem Vierten dem Grafen Rudolph von Sulz zu halten übertragen wurde.

libe jn sey unser und des Reichs swre Ungnade zu vermeiden, und eine pene hundert Mark Silbers, die halbe in unser kunigliche Camer und das ander halb teile den egenannt, an den sulche unser Gnaden überfahren wurden, als ofte das geschicht gentzlichen kumen und gefallen sollen. Mit urkunt ditz Brievs versigelt mit unser kuniglichen Maiestat Insigel. Geben zu karlstein b) noch Cristes geburt
1395. Dreizehenhundert jare und dornach in dem fünf und newnzigisten Jare des nechsten Sunabendes vor sant Johannes tage Baptiste, unserer Reiche des Behemischen in dem Newntzehenden Jaren

Rex Wenceslaus de Olomuntz c).

Adrelationem Alberti Magdeburgensis Archiepiscopi d) Cancellarii et Ludowici ducis Bavariä e) franciscus Präpositus Nordheimensis.

(L.S.)

Auf

b) Carlstein ist ein Bergschloß in Böhmen, 3 Meilen von Prag, welches unter Kaiser Karl dem Vierten erbauet wurde.

c) Ollmütz in Mähren.

d) Der Erzbischof Albrecht der Vierte von Magdeburg, ein Graf von Querfurth, lebte um diese Zeit und starb im Jahre 1403.

e) Herzog Ludwig der Bärtige von Bayern, auch ein gleichzeitiger Fürst.

Auf dem Siegel lieſet man: Wenceslaus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus Bohemiae rex.

Auf dem Rücken der Urkunde findet ſich folgende Ueberſchrift:

Decretum Wentzelai R. ſuper illicito facto et promiſſo Henne Haberkorns In et ſuper omnibus et ſingulis clis. et articulis revocatorium Item ſuper ſex ſociis interfect. non ſtando jure niſi coram nobis et curia noſtra imperiali, ſub poena etc. et ſub dato XIII. et LXXXXV. 1395.

XXVI.

Kunt ſie allen guden Luden die diſſen geynwertigen Brieb ſehent oder horent leſen, daß ich Richolf Brachbechir eyn Burger zu Wetflar mit ſamender Hand Hillen mynen elichen Husfrauen verkauft han und verkeufen an diſſem Briebe zu ſtracken, verkeufene meiſter Heinrich Holen der eyn pfleger iſt des ſpitals der armen ſiechen gelegen uzwendig der Ringmauren zu Wetflar zu dem ſpitale nyne Marg geldes uff Sente Mertins dag und zwelf Lammes haubet uff den Oſter Abend jerliches und ewiges Zinſes, den

Richolf

Richolf genannt Kessil der Mezeler eyn Burger zu Wetflar und syne erben dem egenannten spitale us eyn fleischschirem die er besizet uff dem orthe zu der rechten Hand da man nydergehet an den Isenmert oder wer die Schirm besitzet gelten sullent zu zinsen ewegliche daß der egenannt spital den namelichen Zins und den Lammes Heubten innemen uffheben besitzen und haben sol eigentliche und eweliche mid allem rechte als ich und myne erben daran hatten um zwenzig marg Pennige Wetflarer Werunge die der vorgenannte Meister Heinrich Hole von des spitals wegen mir darum gezalt und gegeben hat genzlich mit solchen unterscheiden Worten; wer es sache daß der egenannt Richolf Kessil oder syne erben die keinen hōern Zins us der Schirn geben, dann die Marg Pennige und die zwelf Lammesheubter oder daß sie sie verkeuften oder verluwen umb die keynen hohern zins wie viel des were das den ehegenannt zins übirtrefe das sal dem vorgenannt Spitale eyn Undirphand sin disses Zinses gebruchlichen zu geldene als die alden Briebe sprechent und besagent. Des zu urkunde geben ich dem spitale dissen brieb versigelt mit der stede Ingesiegel zu Wetflar das umb myn und der egenannt mynen Wirten beden heran ist gehangen. Gezuge disser dinge sint die erbarn manne Her Eberhard Rode und Conrad Stup syn son scheffene zu Wetflar und me gude Lude.

1347. Datum Anno Dom. MCCCXL. Septimo, mense Augusto.

Register

Register über alle merkwürdige in den drey Bänden dieses Werkes vorkommende Namen und Sachen *).

*) Die erste oder die Römerzahl deutet die Zahl der Bände des Werkes, die zweyte oder die Arabische Zahl aber die Seitenzahl an. Die Buchstaben U. B. deuten die Seitenzahl des dem dritten Bande beygefügten Urkundenbuches an.

A.

Abel, Jakob, Professor der neuen Rechtsschule, III. 300.

Aberschitz, ein Wald, I. 283.

Abtriebsrecht, Verordnung wegen desselben III. U. B. 76.

Accise, siehe Umgeld.

Acht oder Reichsacht, derselben Gattungen und Folgen, I. 605.

Adolph von Nassau, Teutscher König, bestellt den Dynasten von Mehrenberg zum Burggrafen auf Kalsmunt, I. 203, 226; unterwirft die Güter der Geistlichkeit der Steuerbarkeit, 231; empfielt das Jungfrauenkloster Altenberg dem Schutze der Wetterauischen Städte, 232.

Advocatus, Bedeutung dieses Worts im mittlern Zeitalter, I. 110, siehe Obervogt.

Advocati generales und provinciales, I. 110.

Aerzte und Apotheken, deren Zahl, II. 252.

Agiotage oder Aufwechsel, ein Gegenstand der Wetzlarischen Streitigkeiten, II. 147.

Aguimus, D. Hyeronimus, II. 78.

Albero oder Adelbert, Erzbischof von Trier, I.

Albrecht der Erste, Teutscher König, bestätigt den Dynasten von Mehrenberg das Recht eines Antheils an der Wetzlarischen Steuer, I. 226; ermordet seinen Vorgänger den König Adolph und folgt ihm auf dem Throne, 233; wird ermordet, 238.

Albrecht der Zweyte, wird von den Kurfürsten zum Teutschen Könige gewählt, I. 566; befiehlt die Stadt dem Schutze des Grafen von Nassau-Weilburg, ebendas. ermahnt die Wetterauischen Städte sich zur Fehde zu rüsten, 569; stirbt 567.

Albrecht, Johann Conrad, Kammergerichts-Prokurator. II. 302.

Alberti, D. Johann Gottlieb, Subdelegirter zur Kammergerichts-Visitation, II. 455.

Albach, Gottfried, Probstey-Schultheis, II. 39.

von Albini, Freyherr Johann Caspar Anton, Kammerger. Beysitzer, wird vom Visitations-Congresse losgesprochen, II. 785, 830.

von Albini, Freyherr Franz Joseph, Kammergerichts-Beysitzer, II. 831.

von Albini, Freyfrau Dorothee, erbauet ein Schulhaus, III. 297; setzt die Armen der Stadt Wetz=

Wetzlar zum Haupterben ihres ansehnlichen Vermögens ein, 312.
Allar, (Aßlar Asselar) I. 195.
Allendorf, I. 194.
Alpach, I. 196: Gottfried, Wetzlarischer Raths-schöff, I. 622, 657.
Alsbach, (Atzbach) I. 196.
Altbürgerliches Gut, was darunter verstanden wird, III. 260; Verordnung deswegen, U. B. 80.
Altenberg, Jungfrauenkloster, Ursprung des Namens, I. 45; dessen Stiftung, 97, 107; wird vom Kaiser dem Schutze der Wetterauischen Städte empfolen, 232, 238, 569; erhält ein Haus zu Wetzlar 147; schliesset einen Vertrag mit der Stadt Wetzlar, 234, erhält Zinsen von der Walkmühle zum Vermächtniß, 519; II. 9, 10; wird vom Kaiser dem Schutze der Stadt Wetzlar empfolen, I. 284, 339; über dasselbe sollen die Grafen von Solms kein Vogteyrecht haben, 311; legt einen Zwist mit Wetzlarischen Patricier bey, 331; III. 345; soll vom kaiserl. Obervogt geschützt werden, II. 19. Dessen Haus in der Lahngasse verbrennt, II. 174; wird von den Schweden geplündert, 181.
Altenkirchen, bey Braunfels, I 193; bey Königsberg, I. 195; bey Hohensolms, I. 196.
Altensteten, I. 196.
von Altheim genannt Westphäling, Ebert, I. 581.
Amöneburgk, I. 296.
Annbotz, Burg, I. 222. III. 333. 334.

Ane Smalz, (Ohneschmalz) Berthold, Gelnhäuser Burger, I. 368.
von Andrimont, Otto Reinhold, Stiftsdechant, II. 212.
Antiquarius des Lahnstromes, wer dieses Buch geschrieben hat; III. 161.
Antoni oder Anton, erster lutherischer Prediger, II. 37, 54; III. 379, 380, 383.
Antoni, Paul Theodor, Kammergerichts-Beysitzer, II. 625.
Apotheke, älteste in der Stadt, I. 267; Alter der Apotheken in Teutschland, 268.
Archivbau, neuer, wird angefangen, II. 828. III. 106.
von Aremberg, Herzog, kaiserl. Heerführer, wird zum Rückzuge genöthiget, II. 648; gewährt dem Kammergericht die Befreyung von Kriegsvölkern, 649.
von Arheilgen, Johannes, Dechant zu Frankfurth, untersucht die Vermögensumstände des Wetzlarischen Collegiatstiftes, I. 561.
Armensorge, II. 188. Armenversorgungs-Anstalt, neue, zu Wetzlar, III. 306.
Armigeri, siehe Knappen.
Arnhold, Moritz Christian, Subdelegirte zur Kammergerichts-Visitation, II. 455.
Arnold, Magister, Protonotarius des Königs Richard, Probst zu Wetzlar, I. 196, 197; II. 209; kaiserlicher Kanzler, I. 198.
Arnsburg, Bernhardiner Mönchskloster, besitzt

zu Wetzlar ein Haus, I. 109, 390; II. 292; selbst der Stadt Wetzlar eine Summe Geldes; I. 477; erhält Legate, 519.
Arnsburger-Gasse, III. 127.
Arnulf, Teutscher König, I. 42.
Artmund oder Harmund, ältester Probst des Wetzlarischen Collegiatstiftes, I. 52; II. 209.
Artopäus, Wilhelm, Kammergerichts-Protonotarius, II. 128.
Assenheim, festes Schloß des Falkensteinischen Geschlechts, I. 478.
Aßlare oder Aßler, I. 53.
Atzbach, Friedrich, II. 111.
Atzel, Johann, Heümunds Anhänger, II. 561.
Atzelinggasse, I. 522.
Audienzsaal, neuer, wird eingeweihet, II. 832.
Augsburgisches Glaubens-Bekenntniß, wird dem Kaiser übergeben, II. 12; wird zu Wetzlar eingeführt, 37; in der Barfüßer Klosterkirche geprediget, 186.
von Autenrieth, Heinrich Friedrich, Kammergerichts-Beysitzer, II. 831.
Austräge und Austrägalgerichte, wenn sie in Teutschland entstanden sind, I. 287.

B.

Bachmann, Johann Adam, vertritt die Bürgerschaft vor der kais. Kommission, II. 514.
Badstube, ehemalige, (aestuarium) in der Stadt,

Stadt, alte und neuere, wo sie war, I. 530, 531; rothe zu Frankfurth am Mayn, 531.
von Balemann, Georg Gottlob, Subdelegirter zur letzten Kammergerichts-Visitation, III. U. B. 191, 199. Kammergerichts-Beysitzer, II. 830.
Bandweber, Bestimmung ihrer Abgabe, III. U. B. 79.
Baneboden, (Bonbaden, Bollmede) I. 195, 574.
Bart, Weigel, Wetzlar. Rathsverwandter, I. 544.
Barfüßer-Mönche, haben ein Kloster in der Stadt, dessen Stifter, I. 389. III. 359. erhalten. Legate, I. 519. der Kirche, III. 62, 66.
Basel, Stadt, I. 151.
Bauer, Philipp Jacob, Stadtschreiber, III. 383.
Baugasse, III. 41. 84.
Bauhof der Stiftskirche, Erklärung dieser Benennung, II. 7.
Bausse, Hans Braun, II. 112.
von Bayern, Herzog Ludwig, Rheinischer Pfalzgraf, Teutscher Reichsverweser, I. 125; verliert durch Meuchelmord das Leben, 126.
von Bayern, Herzog Ludwig, siehe Ludwig, Teutscher König und Römischer Kaiser. Herzog Ludwig der Bärtige, III. 361; U. B. 222.
von Bayern, Kurfürst Maximilian Maria Emanuel, ergreifet die französische Parthey, II. 359; Einfluß dieses Schrittes in den Ingelheimischen Streit, 360; soll die Befehle zur Zahlung der Kammerzieler vollstrecken, 359; Aufhebung dieses

ses Beschlusses, 391; erläßt ein Schreiben ans Kammergericht, 398.
von Bayern, Kurfürst Maximilian Joseph, schliesset mit der Königin Marie Theresie von Ungarn und Böhmen Frieden, II. 649.
von Beaurieux zu Schönbach, Johann Franz Egid, Kammerger. Beysitzer, II. 625.
Becker, Hartung, Frankfurth. Burger, Gyple, Friedberger Burger, I. 367.
Becker, Emmerich, Burgermeister, II. 28.
Beer, Andreas, II. 111.
Beguinen, Beginen, haben eine Klause in der Stadt, I. 393, 394; sollen den Namen der blauen Nonnen gehabt haben, 396; III. 357.
Beilstein, Mag. Philipp, Kaplan zu Wetzlar. II. 45; III. 383.
Beiswinger, Jos. Aloys, Subdeleg. z. letzten K. G. Visitat. III. U. B. 196.
Bekelnheim oder Boekelheim, in der untern Pfalz, I. 207.
Bele, (Oberbiel) I. 194, 334, 624.
von Beldersheim genannt Groppe, I. 289.
von Benningsen, Wolf Erich, Subdeligirter zur Kammerger. Visit. II. 457.
Bendergasse, I. 522.
Bepler, Johann Eberhard der ältere, Rathsschöff, II. 324, 498, 504; III. U. B. 104.
— Johann Georg Bauherr II. 605.
— Johann Eberhard der jüngere, jüng. Burger=

germeister, 664; III. U. B. 166. ält. Burgermeister, II. 721.

Bepler, Friedrich Gottlieb, ält. Burgermeister, 835.

— Justus Philipp, Rathsglied, III. U. B. 166.

von Berghusen, (Berghausen) Heinrich, Wetzlar. Patricier, I. 324; Otto, Wetzlar. Canonikus, III. 371.

Berghofer, Hessischer Regierungs Rath, erscheinet mit dem Kammerrath Zihl, als Hess. Commissär zu Wetzlar, II. 459.

Berne, Heinrich Schöff zu Friedberg, I. 154, 178, 179, 189, 422.

von Bernstorf, Joachim Andreas, wird Kammerger. Beysitzer, II. hängt der Ingelheimischen Parthey an, 347, stirbt, 467.

von Berstat, Wernher, I. 154.

von Berwick, Französischer Marschall und Heerführer, dessen Fortschritte in Teutschland, II. 619.

Berwigsgut zu Hermanstein, III. 316.

Bestechung, sonderbare Meynung eines Mitgliedes der Kammerger. Visitat. wegen derselben, II. 465; ihr wird eine Apologie geschrieben, 771.

von Beulwitz, Franz Friedr. Anton, Kammerger. Beysitzer, II. 842.

Betteley, Verfügung derselben zu steuern, II. 533.

Biedencap, (Biedenkopf) in Ober-Hessen, I. 459.

Bie-

Biedenköpper, Johann Dieterich, II. 713.

Biedermann, wird LutherischerOberpfarrer, II. 592, stirbt, 611, III. 384.

Biel oder Oberbiel, I. 194, 334, 624, III. 375.

Bieler Weide, II. 188.

von Biel, Christine, zweyte Abbtissin zu Altenberg, I. 100.

— Rapodo, I. 624; III. 376.

von Bicken, Conrad und Rumpart, befehden die Stadt Wetzlar, I. 115; müssen sich zu einem nachtheiligen Vertrage bequemen, 116.

— Otto und Conrad, leisten Bürgschaft, I. 117.

— Siegfried, I. 259; gehören zu den Wetzlar. Patriciergeschlechtern;

— Eckard, Cantor, und Eberhard, Dechant zu Wetzlar, I. 330.

— Eberhard, Canonicus daselbst, I. 544, 560.

Bichelin, Herrmann, Frankfurther Burger, I. 188.

Bierbrauen, Verordnung wegen desselben, III. U. B. 83, 86. Bierbrauer-Zunft in der Stadt, I. 462.

Von Bilefeld, oder Billenfeld, Jacob, Kammerger. Beysitzer, II. 321, hängt der Ingelheim. Parthey an, 347, 349, stirbt 410.

Bierbrauer, Hans Adam, II. 110, 136; ist Neuner, 140.

Binder, Johannes, Subdeligirter zur Kammerger. Visitat. II. 457.

Bingen, Stadt am Rhein, I. 152.

Bi-

Bischofskirchen, (Bißkirchen) I. 193.
Blankenstein in Hessen, I. 459.
Blasbach, I. 69, 334.
Bleiche, große und kleine, III. 184.
Blide, Hartrad, Wetzlar. Rathsglied, I. 190. III. 349.
Blum, Georg Anton, zweyter Stadtpfarrer, III. 384.
Blumelin, Ramung und Conrad, Wetzlar. Bürgerssöhne, machen die Landstraßen durch Räubereyen unsicher, I. 155, verhaften einen Wetzlar. Canonikus 156.
von Bönningshausen, kaiserl. General, II. 167.
von Böhmen, König Wenzeslaus, siehe Wenzeslaus, Teutscher König.
von Böhmer, Georg Friedrich, kurbrandenburgischer Subdelegirter zur Kammerger. Visitat. II. 779; III. U. B. 186, 192, 194.
von Boineburg, Hessischer Rath, II. 27.
Boppart, Stadt am Rhein, I. 151.
Born, Johann Heinrich, Leser, geräth mit seinen Amtsgehülfen in einen Streit, welcher große Weitläuftigkeiten verursachet, II. 660.
von Bosenhenn, I. 289.
von Boyches, (Buches) Wigand der jüngere, I. 289.
von Brach, Richold, Wetzlar. Patricier, I. 325.
von Brachbach oder Brathbach, Hermann, I. 259.

Brail=

Braillard, Heinrich Christoph, Reichskammerger. Beysitzer, II. 540.

von Branca, Carl Ludwig, Reichskammerger. Beysitzer, II. 841.

von Brambach, Andreas, Schiedsrichter, II. 46 III. U. B. 12.

von Brand, Friedlieb Gottfried, Reichskammerger. Beysitzer, II. 584.

von Brandt, Joh. Christian, Kammerger. Procurat. wird vom Kammergerichte an den Prinz von Braunschweig-Bevern geschickt, II. 695.

Brandanus, Burgmann zu Kalsmunt, I. 215. III. 328.

Brandenburg, die Mark oder das Kurfürstenthum, wird vom Könige Sigismund von Ungarn, dem Markgrafen Jodokus von Mähren verpfändet, I. 540.

von Brandenburg, Kurfürst Friedrich Wilhelm, ziehet gegen Frankreich zu Felde, hat sein Hauptquartier in der Stadt, II. 214.

von Brandenburg, Kurfürsten, siehe von Preussen König.

Brandenburgische Kriegsvölker, besuchen den evangel. Gottesdienst in der Stadt, II. 213.

Brandtewein-Brennerey, Abgabe davon, III. U. B. 81.

von Braubach, Heinrich, Canonikus des Wetzlar. Collegiatstiftes, I. 156.

Braunfels, Schloß, soll den Wetzlar. Burgern offen

offen stehen, I. 402, 403, 416; wird von kaiserlichen Kriegern vertheidiget, II. 163.

Braun, Georg Philipp, II. 111.

Brauneck, Lorenz, hat Antheil an den bürgerlichen Unruhen, II. 476.

Braunhorn, Hans, II. 111.

von Braunschweig, Herzog Otto, Hauptmann des Sternerbundes, I. 446.

— Herzog Christian, nöthigt den kaiserl. Heerführer Tilly zum Rückzuge, II. 158.

von Braunschweig-Lüneburg, Prinz August, nimt sein Hauptquartier in der Stadt, II. 241.

von Braunschweig-Wolfenbüttel, Herzog Ferdinand, Führer des Englischen und alliirten Heeres, bezieht in der Wetterau die Winterquartiere, II. 688, lagert sich beym Kloster Altenberg, 699.

Brawe, Joachim, Hessen-Darmstädtischer Commissarius zur Beylegung der Bürger-Unruhen, II. 514.

Brecht, Johann Reinhold, Strasburger Gottesgelehrter, II. 587.

von Bremer, Freyherr Friederich Franz Dietrich, Kammergee. Beysitzer, II. 841.

Bremischer Subdeligirter zur Kammerger. Visitat. veranlaßt einen unglücklichen Zwist im Visitations-Congresse, II. 755.

Breuer, Leonhard, Kammerger. Beysitzer, II. 546, 570.

Brenn=

Brennholz soll dem Kammergericht geliefert werden, II. 281.
von Breidenbach, Hartman Gelnhäuser Patricier, I. 190.
— Johann, I. 423.
— Siegfried, ebendas.
von Breuberg, Bruberg, Eberhard, Wetterauischer Landvogt, I. 301; soll die Steuer in den Wetterauischen Reichsstädten erheben, 115; schießet dem Kaiser Ludwig von Bayern Geld vor, 252; beschließet mit seinem Bruder Arroes, sein Geschlecht, 252.
von Brink, Christian Philipp, Kammerger. Beysitzer, beaugenscheiniget die Stadt, II. 257, 299; hängt der Ingelheimischen Parthey an, 347. stirbt, 467.
Brodschar, jetzt Brodschirm, I. 521, 523. III. 47. 364.
Brudergasse, III. 364.
De Broglie oder Broglio, Französischer Marschall, verspricht den Abgeordneten des Kammergerichts eine Neutralitäts-Akte, II. 695; lagert sich bey Giessen, 599; gewährt der Stadt die Neutralität, 702.
Brücken steinerne, über den Lahn- und Dillstrom, I. 269.
Brücke steinerne, über den Dillstrom, wird vom Wasser weggerissen, II. 174; über den Lahnstrom, wird ausgebessert, 205, 607.
Brühlsbacher-Brunnen, III. 167.

Bru-

Brunigk, Brunynk, (Brauneck). Thiele, Wetzlar. Burger, I. 580, 581.

— Johann, Wetzlar. Rathsschöff, I. 582.

— Hermann, Wetzlar. Rathsschöff, 595.

Bruno, Kaisers Otto des Ersten Vicekanzler, I. 59.

Bruno von Cölln, Untervogt im Schöffengerichte, II. 15; III. 381. Probstey-Schultheis, 39.

Buchdruckerey erste in der Stadt, II. 503.

Buchen, Buchonia, Landesbezirk, wo er befindlich war, I. 448.

von Buchenau, Eberhard, hat Antheil an der Sterner Fehde, I. 451.

von Buches, Herdeyn, I. 154.

Büblingshausen, Buvelingshausen, Dorf bey Wetzlar, wird vom Collegiatstifte besessen, I. 282; wird den von Garbenheim zu Lehen gegeben, komt an die von Rodenhausen, 283; wird dem Collegiatstifte von der von Rodenhausen verkbuft, 610, 614, 663; komt durch anderweiten Verkauf aus Wetzlar. Spital, 617, 618, 671; wenn dasselbe zerstört worden, Dorfkirche daselbst, wo sie gestanden hat, II. 70; dessen Gemarkung, III. 172, 188; Streit über die Absteinung derselben zwischen Nassau-Weilburg und der Stadt, II. 833.

von Büdingen, Graf Gerlach, I. 321.

von Bünau, Günther, Kammerger. Beysitzer, II. 664; III. U. B. 165.

Bürgel von Fleckenbühl, Georg Philipp, Kammerger. Beysitzer, II. 665; III. U. B. 165.

— Johann Philipp Franz, Kammerger. Präsentatus, wird zum Prinzen von Braunschweig-Bevern geschickt, II. 696, Kammerger. Beysitzer, wird vom Visitations-Congresse freygesprochen, 785.

Bürger der Städte, sind im mittlern Zeitalter dem Adel an Raubsucht gleich, I. 450.

Bürger-Gerechtigkeit in geistlichen Höfen, alte Wetzlarische Sitte, Beschreibung derselben, II. 202.

Burgermeister-Knecht, wer darunter zu verstehen, III. U. B. 72.

Burgermeister-Würde, wie sie bekleidet werden soll, II. 528.

Burgergeld, III. 268.

Burgerrecht, wie es erhalten werden soll, II. 530; merkwurdige obrigkeitliche Verordnung über dessen Erwerbung, 675. u. folg. III. U. B. 170. Verordnung wegen des Verlustes desselben, III. U. B. 82.

Burgerschaft, Wetzlarische, Widersetzlichkeit einer Parthey derselben gegen den Stadtrath, II. 123. u. folg. 131; derselb. Vergleich mit dem Stadtrath, 139; klagt beym Reichskammerger. zu Speyer, 187; besteht aus arbeitsamen Leuten, 192; erregt wieder Unruhen, 233; besonders über die

die Ablegnng der Rechnungen über die Einkünfte der Stadt, 272, 304; erregt abermals Unruhe und sperrt das Rathhaus, 435, 441; bemächtigt sich der Contingents-Casse, 439; und der Stadt-Rente, 441, führt Beschwerden gegen den Stadtrath, 474, 475, wird aufs neue unruhig, 657 derselben jetzige Beschaffenheit, III. 214.

Bürgervertrag, oder Vergleich des Stadtraths; mit der Bürgerschaft, ältester, vom Jahre 1390 und 1393, I. 495 und folg. 503, und folg. neuerer, vom Jahre 1614, II. 140. und folg. neuester vom Jahre 1712, II. 257. und folg.

Büßer, Johannes, Bürgermeister, II. 196; Bauherr, 205.

— Johannes, verwundet einen seiner Mitbürger, II. 479.

— Georg, Bürgermeister, II. 503, 559.

Büßer, Dr. Johann David, Rathsconsulent, wird nach Coblenz geschickt, II. 593, nimt mit dem Hessischen Vogt eine Abrede, 707. III. 382, 383.

— Lt. Georg David, zweyter Syndicus der Stadt, II. 732; III. 383.

— Lt. Anton Engelhard Wilhelm, zweyter Syndikus, III. 385.

— Georg Philipp, zweyter Syndikus, III. 385.

— Johann Georg, Rathsglied, III. U. B. 166.

Bund der Rheinischen und Schwäbischen Städte, I. 443, 473, 475, 604.

Bund der Städte in Schwaben und in der Schweiz, I. 443, 475.
Bündnisse, derselben Nothwendigkeit im mittlern Zeitalter, I. 442. u. 443.
Bune, (Bonne) Fritz, Wetzlar. Rathsschöff, I. 411.
— Henne, I. 462.
Buff, Georg Wilhelm, Hessen-Darmstädtischer Hauptmann, suchet das Geleitsrecht in der Stadt auszuüben, II. 707, 709, 710.
Bukenheim, (jezt Bockenheim) I. 68. III. 315.
Burchard, Stiftsprobst, II. 209.
Burggrafen-Würde auf Kalsmunt, wer sie bekleidet habe, I. 208.
Burg Schwalbach, Schloß und Flecken, kommt an Nassau, II. 19.
Burgsolms, I. 194, 281; Schloß daselbst wird zerstört, 479, 481, 483.
von Burgsdorf, Friedrich Adolph, Subdelegirter zur lezten Kammerger. Visit. III. U. B. 196, 197.
Burnheimer, Conrad, Wetzlar. Burger, Vater von zwei Beguinen, I. 394.
Buri, Johann Carl, Bauherr der Stadt, II. 165.
Burk, Johann, Hessischer Vogt, I. 185. III. 381.
Burkardsfeld, Dorf, I. 69. III. 315.
Burkhard, Herzog von Schwaben, I. 22.
von Burgscheid, besticht den Kammerger. Beisitzer von Friesenhausen, II. 460.
Busch, Hermann, Stiftscantor, II. 49.

von Buseck, Ellbrecht, Wetzlar. Canonicus, II. 560.

von Buseck, Henne und Walther, verkaufen ein Haus in der Burg Kalsmunt und den Dahlheimer Wald, I. 573, 577.

— Johann, kaufet die Hessischen Einkünfte zu Wetzlar, II. 35; und die Probsteygüter zu Dorlar, III. 358.

Buttermarkt, I. 520. III. 9.

Butzbach in der Wetterau, I. 550, 552.

Butzbacher-Gasse, III. 75, 126.

C.

Canngießer, Conrad, königlich Preussischer Hofrath, vergleichet die reformirte Gemeine mit ihrem Pfarrer, II. 570.

Canonikus des Collegiatstiftes, wird am Altare verwundet, II. 58.

von Carben, Ruprecht, führt den Dahlheimer Kaplan weg, wird vom Grafen von Solms bestrafet, I. 559.

Carl der Große, Römischer Kaiser, I. 37, 39, 40, 47.

Carl der Vierte, Römischer Kaiser, Königs Johann von Böhmen Sohn, wird von mehrern teutschen Fürsten zum teutschen Könige gewählt, I. 378; bestätiget die Zunftordnung der Wetzlarischen Schmidte, 266, 639; verpfändet die Wetzlar. Krönungssteuer dem Grafen von Nassau-Weil-

Weilburg, 382, und dem Grafen von Nassau-Dillenburg, 383, 384, 633, 634; ertheilt der Stadt Wetzlar einen wichtigen Freybrief, 386; verstattet den Wetterauischen Reichsstädten sich gegen Straßenräuber zu verbinden, befiehlt das Kloster Altenberg dem Schutze der Stadt, 399; will die Reichsfeste Calsmunt wieder eingelöset wissen, 424; giebt den Wetterauischen Städten die Erlaubniß Bündnisse zu schließen; befiehlt der Stadt die Königssteuer dem Landgrafen von Leuchtenberg zu bezahlen, 432; ermahnt die Stadt zum Gehorsam gegen seine Befehle; dessen Tod, 472.

Carl der Sechste, Römischer Kaiser, besteiget den Thron, II. 520, befördert die Aufnahme des Kammergerichts, 579; erläßt ein nachdrückliches Rescript an den Schutzherrn der Stadt, 596; sorgt weiter fürs Kammergericht, 623; führt mit den Türken Krieg, stirbt 627.

Carl der Siebente, oder Carl Albrecht, Kurfürst von Bayern, wird Römischer Kaiser, 630; stirbt, 647.

Carl, Mag., Rathssyndikus, III. 383.

Carmeliterkloster ehemaliges in der Stadt, I. 389.

von Castilien, Alfonsus, wird von einigen teutschen Fürsten zum Gegenkönige Richards von Cornwallis ausgerufen, I. 144.

Caul, Mag. Wilhelm, luther. Stadtkaplan, II. 186, legt sein Amt nieder, 234; III. 383.

Chelius, Johann Philipp, Stadtschreiber, II. 170, wird an den kaiserl. Hof geschickt, 182, 197. dessen Grabstein, III. 24, 383.

Cherler, Valentin, Hessischer Vogt, gibt zu einem Zwist mit dem Schutzherrn Anlaß, II. 92; wird vom Stadtrath gepfändet, 101; aus dem Schöffengericht gedrängt, 105.

Chorröcke der lutherischen Geistlichkeit, veranlassen einen Zwist im lutherischen Ministerio, II. 593.

Clabelouch, (Knobloch oder Knoblauch) Jacob, Frankfurth. Patricier, I. 421, 479.

Clyngeler, (Klingler) Conze, Wetzlar. Burger, I. 462.

Clemens der Vierzehente, (Gangenelli) Pabst, schreibet ein Jubiläum aus, II. 741.

Clotz, D. Johann, Hessischer Kanzler, D. Siegfried, dessen Bruder, Erbauer eines Hauses in der Stadt, II. 204, 205.

von Cocceji, Samuel, Subdelegirter zur Kammerger. Visitat., II. 454.

Cölln, Reichsstadt, soll die Kammergerichts-Visitat. beschicken, II. 452.

von Cölln, Erzbischof Engelbrecht, teutscher Reichsverweser, wird ermordet, I. 125.

— Kurfürst Ferdinand, übernachtet zu Wetzlar, II. 154.

Collegiatstift unserer lieben Frauen, siehe Stift.

von

von Collmetsch, Jörg, Statthalter zu Giessen, II. 28.

Collekte zur Erbauung der Spitalskirche, wie viel sie ertragen, II. 721.

Colmar, Stadt im Elsaß, I. 151.

von Colloredo und Waldsee, oder Colloredo-Mannsfeld, Fürst Franz Gundacker, kaiserl. Principal-Commissarius zur zweyten ausserordentlichen Kammerger. Visitat. II. 754. III. U. B. 185, 189, 193, 197.

Conrad, Udo's Sohn, I. 28, 30, 32.

Conrad der Erste, teutscher König, I. 42.

Conrad der Zweyte, teutscher König und Römischer Kaiser, II. 29, 30, 32.

Conrad der Vierte, Römischer König, befiehlt die Stadt dem Schutze des Burggrafen, I. 131; wird in der Königswürde von den Reichsfürsten bestätiget, 133, bestätigt den Dynasten von Mehrenberg die Vogtey zu Wetzlar, 135.

Conrad von Frankfurth, Friedberger Burger, I. 367.

Conrad, Stiftsprobst, II. 209.

von Contades, französischer Marschall, ertheilt dem Kammergericht einen Sicherheitsbrief, II. 691.

von Conti, Prinz, französischer Heerführer, macht glückliche Fortschritte in Teutschland, II. 648.

Contingent der Stadt zum Reichsheere, III. 255.

von Cornberg, August Wilhelm, kaiserl. General-

ralfeldwachtmeister, wird in die Ingelheimischen Händel verflochten, II. 328, 330.

Cramer von Clauspruch, Johann Melchior, Kammerger. Beysitzer, II. 625.

— Johann Arnold Heinrich, Kammerger. Beysitzer, wird ins französische Hauptquartier geschickt, II. 697; wird vom Visitations-Congresse freygesprochen, 785, 830.

von Cramer, Freyherr Johann Ulrich, Kammerger. Beysitzer, II. 664; III. U. B. 165.

— Johaun Albrecht, Kammerger. Beysitzer, II. 841.

Cramer, Johann, Hellmunds Anhänger, II. 561.

— Servatius, Stiftsdechant, II. 137.

— Melchior, Stiftssänger, II. 137.

Cranz, Lt. Johann Hieronymus Felix, Subdelegirter zur Kammerger. Visitat., II. 457, erregt einen sonderbaren Rangstreit, 472.

Crawe, Conrad, I. 49. III. 314.

von Creignifeld, (Kreyenfeld) Anshelm, Gelnhäuser Patricier, I. 368; Hartmann, I. 428.

Crollius, Heinrich, Hessischer Vogt, II. 154. III. 381.

von Cronenberg, (Kronberg) Walther, I. 289.

Cruftilbach, (Kröffelbach) I. 195.

von Cruftilbach, Hartmann, I. 327.

Crumbach, 195.

Cubach, I. 195.

Cuno, Schultheis zu Friedberg, I. 188.
Custoren, verbrennt, II. 237.
Cyriaks-Kapelle, wo sie gestanden hat, I. 392.
Cyriakus-Wehr, I. 392, 393.

D.

von Dahlberg, Freyherr Philipp Franz Eberhard, Kammergerichts-Präsident, II. 299; stirbt, 302.
Dahlheim oder Thalheim, ehemaliches Dorf, I. 59, 60, 62, 63, 107, 108; Streit über die Vergebung der Pfarrey das. 322; III. 346.
Dahlheimer-Kapelle, I. 63, 559. III. 181.
Dahlheimer-Loch, I. 64. III. 181.
Dahlheimer-Wald, I. 108; II. 89. wird verkaufet, 573, 574. III. 320, 372.
von Dahlheim, Johann, Stifts-Probst, II. 210.
Damen C. W. Canonikus, wird als der Verf. eines satyrischen Gedichts entdeckt, II. 357.
Dammerich, große Gloße im Stifts Thurme zerspringt, II. 799; ders. jetziges Gewicht, III. 31.
von Dankelmann, Freyherr Wilhelm Friedrich, Kammerger. Beyßer, II. 625.
Debus, Otto Balthaser, Raths-Schöff, trifft mit dem Hessisch. Vogt, wegen des Geleits eine Uebereinkunft, II. 707; Polizeydeputatus, 737. III. U. B. 166.
— Sigismund, Rathssyndikus, III. 382.

Deck-

Deckherr von Wallhorn, D. Johann, Kammerger. Prokurat. II. 301; dess. Urtheil über Wetzlar, 265.
Deis, Otto, wird von Lüneburgischen Reitern erschossen, II. 224.
— Andreas, ein hartnäkkiger und aufrührischer Mann, II. 474.
von Deel zu Deelsburg, Niklas, Kammerger. Beysitzer, II. 625.
Delsberg, I. 195.
Denarius, Werth dieser alten Münze, I. 81, 212, 272.
Denys, Jacob Jos. Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B.
von Dernbach, Gyselbrecht, Schultheis im Wetzlarischen Schöffengerichte, I. 199. 198.
— Andreas Rode, wird zum Burgmann auf Mehrenberg aufgenommen, I. 206, 644.
— Eckhard, I. 311.
— Heinrich, Wetzlar. Canonikus, I. 560.
Desenberg oder Diesenberg, Bergschloß, I. 39.
Deuren, Jacob, Stifts Dechant, II. 640.
Deisenburger, Mathias, Rathsschöff, II. 108
Deutphe, Dorf, I. 459; jetzt Teutphe, III. 359.
Dicker, oder Dilther, Johann Jacob, ein Hellmundischer Anhänger, II. 561.
Dierhero, Dittert, Wigand, Wetzlar. Rathsverwandter, I. 189, 236. III. 348. U. B. 218.

Dietz,

Dietz, Lt. Johann Andreas, Hess. Vogt, III. 380.

Dikirchen, Erzbischöflich-Trierisches Archidiakonat, und Rural-Capitel, I. 191.

Diefenbacher, Jacob, II. 111; wird Elfer, 140.

Diederich, Seyberth oder Siegfried, Theodorich, Bauherr, der Stadt, II. 165.

— Johannes, Bauherr, II. 205.

Dieterich, Jost, ein zum Unruhstiften geneigter Mann, II. 110, 127; wird Elfer, 140.

— Seyfried und Zerbe, II. 111.

— Valentin, Rathsschöff, II. 151.

Dillbrücke, in der Stadt; 269; III. 138; außer der Stadt, 142, 176, 338; U. B. 208.

Dillenburg, I. 53.

von Dilligshausen, D. Conrad, II. 78.

Dilhausen, I. 193.

Dilliheim, (Dillheim) I. 103.

Dinkelsbühl, Reichsstadt wünscht das Kammergericht aufzunehmen, II. 289; läßt Schmähschriften gegen Wetzlar drucken, ders. Beantwortung 290.

von Ditfurth, Franz Dietrich, Kammerger. Beysitzer, II. 832.

Döhren, Kriegs-Commissär, dess. Ansinnen an die Stadt, II. 270.

Dompeer, Lüneburgischer Oberstlieutenant, quartiert sich in der Stadt ein, II. 226.

Donauer, Wilhelm Christoph, Subdelegirter zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 196.

Dorenlar oder Dorlar, I. 59, 193; Nonnenkloster daselbst, I. 397, 398; III. 355.

von Dorheim, Heinrich, Friedberger Bürger, I. 189.

Dortfe, I. 69.

Drachengeländ, II. 188.

von Drah, Happele, Helfrich und Gottfried, I. 289.

Dresseler, Johann, Probstey-Schultheis, II. 208.

Dresanus, Philipp Friedrich, Kammerger. Beysitzer, II. 546; wird an die Reichsversammlung geschickt, 578.

Drees, Michael, II. 713.

Dresler, Johann Georg, Kammerger. Beysitzer, II. 574.

von Dreyß, (Treysa) Henne und Pancraz, Wetzlar. Canonici, I. 560; Pancraz, 580, 581; dessen Sohn Johann, (Foyt, Vogt) verkauft sein Haus in der Burg Kalsmunt, 580.

von Dridorf, Richolf, Wetzlar. Canonikus, I. 312. III. 347.

— Conrad, Wetzlar. Patricier, I. 325; III. 349.

— Gerbrecht, 368, Heinrich, 394.

— Heinrich, III. 344, 364; U. B. 217.

Driedorf, Städtchen, wird von Nassau an Hessen verkauft, I. 454, 459.

Driesch,

Driesch, Bedeutung dieses Wortes, I. 618.
von Driesch, Hessen-Darmstädtischer General zieht mit einem Hessischen Kriegsheere in die Stadt II. 712, zieht wieder ab, 716.
Drivels, feste Burg, I. 222; III. 333, 334.
Dudenhofen, Dodenhoven, I. 69, 335.
Dúmont, Lüneburgischer General, II. 239.
von Dúring, Hessischer Oberstwachtmeister, belagert die Stadt, III. 353.
Dufel, (Teufel) Johann, Wetzlar. Burger, wird als Aufrührer enthauptet, I. 440; Thiele, III. 359.
Duglas, Graf Robert, Schwedischer General, II. 180.
Dußburg, Jacob, Scholaster des Colleg. Stiftes, III. 380.
Dymarus, (von Diemar), Burgmann zu Kalsmunt, I. 215; III. 328.

E.

Ebenwichtag, Bedeutung dieser Benennung, I. 371.
Eberhard, Herzog von Franken, I. 56, 57.
Eberwein, Schultheis zu Frankfurth, I. 321.
An der Ecken, Hartmann und Friedrich, I. 190.
Eckle, vielleicht einerley mit Eygil? siehe unten) Conze, Wetzlar. Burger, I. 423; Sypil, 462; Eckil Kraft, Canonicus, I. 560.
Ehenheim, Oberehenheim, Reichsstadt im

unter

untern Elsaß, tritt dem Falkensteinischen Bunde bey, I. 478.
Eigil oder Eygelo, Heinrich, Friedberger Gerichtsschöff, I. 154, 189.
Eichmann, macht einen Versuch zu einem Kirchendiebstale, II. 212.
Einhauser-Hof oder Einhaus, I. 219; komt an die von Reifenberg, wird an die Grafen von Solms verkaufet, erhält den Namen des Magdalenhauser Hofes, 221. III. 169, 330.
Einkünfte der Stadt, III. 258.
von Eisenberg, Grafen, I. 446.
Eisenbart, Johann Andreas, Führer einer wandernden Gauklergesellschaft, gibt zu neuen Ausbrüchen des Zwiespalts zwischen der Ingelheimischen Parthey und ihren Gegnern Anlaß, II. 433.
Eisenmarkt (Forum ferri) I. 520. III. 56; U. B. 218, 224.
von Elben, Werner, ein tapferer Ritter, I. 457.
Elfer, zu Wetzlar, deren Entstehung, II. 140; Obliegenheit, 143.
Elisabeth, die heilige, des Königs Andreas von Ungarn Tochter, und des Landgrafen von Hessen, Ludwig des Heiligen Gemahlin, I. 92, 94, 101.
Elisabethe Dorothee, Landgräfin zu Hessen, Vormünderin ihres unmündigen Sohnes, läßt die Huldigung der Wetzlarischen Schutzverwandten einnehmen, II. 230, vermittelt einen Zwist der Stadt mit dem Collegiatstifte, 235.

von

von Elkirhusen, (Elkerhausen) Heydenreich, wird zum Obmanne erwählt, I. 411. Heinrich, Wetzlar. Burger, III. 342.

von Elz, Melchior, kurtrierischer Marschall, soll mit D. Beyer den Zwist des Schutzherrn mit der Stadt beylegen, II. 96.

Emmerich, Eberhard, wird Elfer, II. 140. Conze und Emmerich von Aldensteden, III. U. B. 202.

von Emmerich, Franz Erasmus, Reichsfiskal, beaugenscheiniget die Stadt, II. 257, 301; vertheidiget das kaiserl. Ansehen mit Eifer, 390.

von Emminghaus, Heinrich Theodor, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 195.

Emrich, Eckard, II. 112.

Emrichenhayn, I. 53.

von Engelbrechten, Johann Bernhard, Subdelegirter zur Kammerger. Visitat., II. 455.

von Engelhusen, Wenzele, I. 289.

von Engelland, König Eduard, gibt dem Kaiser Ludwig von Bayern Subsidiengelder, I. 357; hat mit demselben eine Zusammenkunft, 358; fängt mit Frankreich Krieg an, 360; Reichthum dieses Landes schon im mittlern Zeitalter, 358.

Engelthal, Nonnenkloster, I. 391. III. 54.

Englische Zunftgenossen bey den Wollenwebern, III. 225.

Entengasse, III. 110.

von Enzenberg, siehe von Heinzenberg.

Eppenauer, Lt. Johann Philipp, Subdelegirter zur Kammerger. Visitat., II. 454.

von Eppstein, Eppenstein, Gottfried, Landvogt in der Wetterau, I. 114, 178, 179, 301.

— Graf Gottfried Eberhard, durch seine Gattin, Ludgardis v. Falkenstein, ein Falkensteinischer Miterbe, I. 550, 552.

Erdche oder Erda, I. 53, 192.

Erhard, Dr. Heinrich Wilhelm, Kammerger. Procurat., II. 248.

Erlebach, I. 65.

Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen, gelangt in der Minderjährigkeit zur Regierung, II. 230; will der Stadt eine Besatzung von Landmiliz geben, 352, ordnet eine Commission mit militärischer Bedeckung nach Wetzlar ab, 439; soll den Zwist zwischen dem Rath und der Bürgerschaft beilegen, 513; stirbt 626.

Erpe, (von Erfa?) Henne, Burggraf zu Gelnhausen, I. 210.

von Ersirshusen, (Eschershausen) Andreas, Nassauischer Truchseß zu Gleiberg, wird zum Schiedsrichter gekohren, I. 410.

Erdbeben, verschüttet Lissabon, wird zu Wetzlar gespürt, II. 667.

von Erthal, Freyherr Franz Ludwig Carl, zweyter kaiserl. Commissarius zur zweyten ausserordentlichen Kammergerichts-Visitation, II. 739; erregt den Unwillen mehrerer Glieder des Visitations-

tions-Congresses, 779; wird vom Kaiser abgerufen, 782. III. U. B. 185, 189, 193.
Eseler, Eßler, (Asinarius, Asinator) Nürnbergisches Patriciergeschlecht; Conrad, Reichsschultheis zu Nürnberg, I. 321.
Eselsberg, (apud Asinariam) Gegend der Stadt, I. 522. III. 80.
von Eßbach, Peter, Frankfurther Patricier, I. 188.
Eßlingen, Reichsstadt, leidet vom Grafen Eberhard von Würtemberg harte Bedrängung, I. 239; verbindet sich mit dem Grafen von Würtemberg, 510.
Evers, D. Christ. David, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat., III. U. B. 196.
von Eyben, D. Hulderich, Kammerger. Beysitzer, II. 301; stirbt 322.
von Eych, Johann, Stiftsprobst, II. 210.
Eychrad, Johannes, Kammerger. Procurator, II. 301.
von Eysenbach, Luther, I. 250.

F.

Faber, Johann Justus, Kammerger. Procurat., II. 302.
Faber, Anton, Hellmunds Anhänger, II. 562.
von Fahnenberg, Egidius Carl, Kammerger. Beisitzer, II. 829.
Falke, Johann Philipp Conrad, Subdeleg. zur letz-

letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 187, 190, 194.

von Falkenstein, Philipp, Landvogt in der Wetterau, I. 111; vertheilt seine Güter unter seine Söhne Philipp und Wernher; 221; erhält das Reichskämmerer-Amt zu Lehen, 234; Euno will das zerstörte Schloß Hasloch wieder aufbauen, muß aber diesem Beginnen entsagen, I. 405, 406. Philipp der Jüngere nimmt den Grafen von Solms auf Kalsmunt auf, 378; besitzt die Reichsfeste Kalsmunt als Pfandschaft, 424, 553; söhnet sich mit den Wetterauischen Reichsstädten aus, 430; schließt einen Bund mit dreyzehen Städten, 478; dessen Tod; Werner, Erzbischof von Trier, dessen Bruder, mit ihm erlöscht das Falkensteinische Geschlecht, 549; Räubereyen dieses Geschlechts, 404, 407.

Faust von Stromberg, Franz Ludwig, Stiftsprobst, belehnt das Spital mit Büblingshausen, II. 183, 211.

Faustpfänder, Verordnung wegen derselben, III. U. B. 86.

Fehden oder Befehdungen, derselben Gemeinheit und Nachtheile im mittlern Zeitalter, I. 442.

Feiler, Hessen-Darmstädtischer Officier, will kaiserl. Krieger durch die Stadt geleiten, II. 609; will das Geleit in der Stadt ausüben, 628, 707.

Felte, Wetzlar. Bürgergeschlecht, Heinrich, III. 347, 348.

Ferdinand der Erste, Römischer Kaiser, besteigt den Thron, II. 56; hält zu Speyer Reichstag, 13.

Ferre, Johann, II. 112.

von Ferse, Rulo, Vogt zu Wetzlar, I. 572. III. 381.

Feuersbrunst, älteste bekannte, wobey die Vorstadt Selehoven eingeäschert wird, I. 343; III. 350, 351. große, in der Lahngasse, im Jahr 1643, II. 174; große in der Gewandsgasse, im Jahr 1687, 205; veranlasset einen jährlichen Fast- und Bußtag, 238; in der Schmidtgasse, 681; große in der Baugasse und auf dem Buttermarkt, im Jahr 1779, 814.

Feuerordnung, neue, II. 205, 530. III. U. B. 57.

Fetzberg, ehemals Voitzberg, Ganerbschaft, I. 211.

Fink, Bernhard, (Funke Bidäus) Wetzlar Burger, geräth in die Gefangenschaft der Solmsischen Verbündeten, I. 490.

Finsterlug, Wald im Wetzlar. Gebiete, I. 614. III. 172.

von Firmian, Graf Leopold Anton, wohnt der Josephinischen Huldigung als Hofcavalier bey, II. 728.

Fischerey, Verordnung wegen derselben.

Fischtaxe, III. U. B. 81, 83.

Fischmarkt, ehemaliger in der Stadt, II. 281, 503.

Fleisch, Sibold, I. 289.
Fleischliche Verbrechen, Bestrafung derselb. III. U. B. 84.
Fleischmann, Mag. Johann Lorenz, wird dritter lutherischer Pfarrer, II. 611; III. 384; wird vom Colleg. Stifte zum Oberpfarrer gewählt, II. 613, 616.
Fleischschirm, ehemaliger in der Stadt, II. 149; III. 364, fehlt jetzt, II. 503, 532, 669.
Fleischtaxe, III. U. B. 73, 80.
Flender, Johann Heinrich, Probsteyschultheis, II. 208.
— Lt. Johann Heinrich, Kammerger. Prokurat. wird von der Ingelheimischen Parthey nach Regensburg geschickt, II. 428. III. U. B. 97.
Flörsheim, Burgbau daselbst, soll von den Wetterauischen Reichsstädten niedergerissen werden, I. 308.
Förster, Johann Kilian, dessen Schmähschrift wird verbrannt, II. 708.
Folge oder Landfolge, Bedeutung des Wortes, II. 21.
Follenius, Ernst Ludwig, Professor an der neuen Rechtsschule; III. 301, 384.
Follenkirchen, (Vollenkirchen) I. 195.
Frankenberg in Hessen leidet Noth, I. 293; muß von den Sterner Bundesgenossen viel Ungemach leiden, 449.
von Frankenstein, Johann Reichard, Stiftsprobst, ertheilt einen Lehnbrief über die Büblingshäu-

häuser Gemarkung, II. 184, 211; III. U. B. 54. legt die Würde eines Probstes nieder, 207.

Frankfurth, Wetterauische Reichsstadt, I. 113, 119; tritt einem Bunde der Wetterauischen Städte bey, 139, 149, 151, 184, 362, 369, 421; wird von Beeden und Steuern befreyt, 721; öffnet dem Gegenkaiser Günther von Schwarzburg die Thore, 385; tritt dem Landfrieden bey, 407; und dem Bunde der Rheinischen Städte, 475; auch dem Falkensteinischen Bunde, 478; behauptet das Recht, den Geächteten den Aufenthalt in ihren Mauern zu gestatten, 601; wird belagert, II. 43; Burgen daselbst, deren Burggraf, 210.

von Frankreich, König Philipp, führt mit dem Kaiser Ludwig von Bayern Krieg, I. 357.

Franz der Erste, Herzog von Lothringen, besteigt den Römischen Kaiserthron, II. 650; will die Stadt bey ihrer Unmittelbarkeit erhalten wissen, 655.

Franz, D. Johann, Subdelegirter zur Kammerger. Visit. II. 455, wird Kammerg. Beysitzer, 546

Franziskaner-Mönche, räumen der Stadt ihr Kloster, II. 186, werden in der Stadt wieder aufgenommen, deren damalige Zahl, 217; finden Mittel die Stadt von den Winterquartieren zu befreyen, 220, 222; haben eine Kirche, 250; und ein Kloster, 291; sollen Almosen erheben dürfen, 290; errichten einen Vergleich mit dem Stadtrath, 314; III. U. B. 91; kaufen ein Pfarrhaus vom Stadtrath, 497.

Frech, Dr. Johann Eberhard, Rathgeber der Bürgerschaft, II. 475.
— Casimir, hängt der Hellmundschen Parthey an, II. 561. 562.
— Johann Heinrich, Subdeleg. zur letzten Kamme ger. Visitat. III. U. B. 191.
Freudenburg, Erbauer dieses Hauses, II. 76. III. 108.
Friedberg, Wetterauische Reichsstadt, I. 113, 119, tritt einem Bunde der Wetterauischen Städte bey, 139, 149, 151, 184, 362, 369, 421; wird von Beeden und Steuern befreyet, 271, erkennt den Gegenkönig Günther von Schwarzburg als König an, 385; tritt dem Landfrieden bey, 407; und dem Bunde der Städte in Schwaben und am Rhein, 475; auch dem Falkensteinischen Bunde, 478; Nachrichten von derselben, II. 252.
von Friedberg, Burggraf Ludolf, I. 321.
Friede, Westphälischer.
— mit Frankreich, II. 622; zu Hubertsburg geschlossen, Dankfest für denselben, 706.
Friedebrecht, der Jüngere, Schöff zu Friedberg, I. 154, 367; der ältere und der jüngere, 188, 189.
Friedrich der Erste, der Rothbart, Römischer Kaiser, bestätiget einen Freybrief der Stadt, I. 80.
— der Zweyte, Teutscher König und Römischer Kaiser, will seinen Sohn Heinrich zum Nachfolger ernannt sehen, I. 122, desselben Tod, 157, 171.

Friedrich der Dritte, Römischer Kaiser, wird von den Teutschen Wahlfürsten zum Teutschen Könige gewählt, I. 567; empfielt die Stadt dem Schutze des Grafen von Nassau, 566; und das Kloster Altenberg dem Schutze der Wetterauischen Städte, 569; belehnt den Graf von Nassau-Weilburg und die Stadt Wetzlar mit der Burg Kalsmunt, 582; trägt dem Grafen von Nassau-Weilburg die Bewahrung dieser Burg auf, 585; wallfahrtet nach Rom, 586; bestrebt sich eifrig die Ruhe durch die Errichtung des Landfriedens zu erhalten, 588; ruft die Reichsstände zur Hülfe gegen die Türken auf, 589; verkündet einen zehenjährigen Landfrieden, 604.

Frink, Philipp Jacob, wird beym neuesten Bürgervertrag Bürge, II. 325. III. U. B. 104. dessen Sohn, Rathsglied, III. U. B. 166.

Friedrich, kurhannövrischer Oberstwachtmeister, dringt mit seinen Jägern in die Stadt, II. 693.

von Friesenhausen, Christoph Johann, Kammerger. Beysitzer, II. 299; hängt der Ingelheimischen Parthey an, 347, 368, 382; erhält von dem Congreß der Kammerger. Visitation sein Urtheil, 464, 466, 470, stirbt 540.

Fritzlar, Domkirche daselbst, wird verbrannt, I. 39; Burg daselbst, 205.

von Frohn, Richard, I. 544.

von Frohn, Ludwig Vollrath, Kammerger. Beysitzer, II. 828.

Frohnfasten, Bedeutung dieses Worts, I. 261.

Froriep, Justus Friedrich, dritter Pfarrer, III. 384.

Früz, D. Johann Ferdinand, Kammerger. Beysitzer, II. 300; hängt der Ingelheimischen Parthey an, 347; stirbt 467.

Fuchs, Johann Paul, Kammerger. Prokurator, II. 302.

von Fürstenberg=Möskirch, Fürst Frobenius Ferdinand, wird Kammerrichter, II. 573; legt diese Würde nieder, 594.

von Fürstenberg=Stülingen, Fürst Carl Egon, kaiserl. Principal=Commissarius zur zweyten außerordentlichen Kammerger. Visitat. II. 734; wird vom Kaiser abgerufen, und mit einer hohen Würde in den kaiserl. Erbstaaten belohnet, 754. III. U. B. 185.

Fürstenberger, Philipp, II. 78.

Füeslin, Johann Melchior, reformirter Pfarrer, geräth mit seiner Gemeine in Zwist, II. 569. dess. Vergleich mit derselben III. U. B. 132, 140.

von Fugger zu Dietenheim, und Brandenburg, Graf Maria Joseph, veranlaßt durch seine Präsentations=Angelegenheit großes Aufsehen, II. 800.

von Fulda, Abbt Heinrich, I. 287.

— Abbt Johann Friedrich, erhält vom Kaiser den Auftrag zur Untersuchung des Zwistes zwischen der Stadt und dem Schutzherrn, II. 91.

Funke, Mag. Johann Georg, wird dritter Lutherischer Pfarrer, II. 593; zweyter Pfarrer, 611;

wird

wird vom Stadtrath zum Oberpfarrer gewählt, vom Collegiatstift aber verworfen; Schilderung dieses Mannes, 612; III. 384. U. B. 166.
Fusechin, (Fuschen) Wetzelo, Gelnhäuser Rathsglied; I. 190.
— Hermann, I. 368.

G.

Gängler, Erklärung dieser Benennung, II. 484.
Galgen, alter Wetzlarischer, wo er gestanden hat, I. 490 III. 162.
Gallus-Messe, Wetzlarische, I. 257, 276.
Gäns-Weide, III. 111.
Ganerbschaften im mittlern Zeitalter, deren Beschaffenheit, I. 209, 211.
Garbenheim, Dorf, I. 195, 598; III. U. B. Kirchsitz daselbst, kommt ans Wetzlarische Collegiatstift, I. 612, 617; dess. Gemeine erhält die Vergünstigung, ihre Schafherde übers Wetzlarische Gebiet zu treiben, II. 309. III. 200. U. B. 88.
von Garbenheim, Eberwein, Vogt zu Wetzlar, I. 154; III. 326, 381; Erwin, Vogt daselbst, I. 310, 314, 319, 381 Wetzelo, Erwins Bruder, 319, 327. III. 327. Philipp Vogt daselbst, III. 326; Hezechin und Burchard, III. 327; Johann, 345. Heinrich besitzt ein Haus in der Stadt, I. 327; Rudolf, Scholaster zu Wetzlar, dessen Stiftung, II. 198; Wetzlarisches Patricier-Geschlecht,

schlecht, I. 319, 331; erhält das Dorf Büblingshausen zu Lehen, 283.
Gebhard, Graf von der Wetterau, I. 14, 20, 22, 24, 28, 44.
von Gebler, Heinrich Ludwig Carl, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B 188. Kammerger. Beysitzer, II. 831.
Gefängniß, neues, wird eingerichtet, II. 798.
Geibel, Georg Andreas, Kammerger. Procurat. und Hessischer Vogt, II. 515; III. 381.
— Mag. Balthasar Christoph, Lutherischer Pfarrer, wiedersetzt sich den Hellmundischen Betstunden, II. 557, stirbt 589; III. 383.
Geirtner, Johann, 112.
von Geisenheim, Siegfried, Frankfurther Bürge, I. 188.
von Geismar, genannt Mosbach von Lindenfels, Freyherr, Kammerger. Beysitzer, gibt seine Anhänglichkeit an die Ingelheimische Parthey zu erkennen, II. 522, 538.
Geiße, Johann, Hessischer General, stößt zum Schwedischen Heere, II. 179.
Geißlichkeit, derselben Güter sollen der Steuer unterworfen seyn, I. 387, 388, 536, 537, 545.
Geleitsgeld zwischen Mainz und Hachenburg, wird Gerlachen von Limpurg vom Kaiser zur Zahlung angewiesen, I. 380.
Geleitsgerechtigkeit durch die Stadt Wetzlar, wird vom Landgrafen von Hessen behauptet, II. 89, 154, 609, 628, 632, 633, 708, 800.

Gelnhausen, Geylnhusen, Wetterauische Reichsstadt, I. 113, 119, tritt dem Bunde der Wetterauischen Städte bey, 139, 149, 151, 184, 362, 369, 421; tritt dem Landfrieden bey, 407; weiter auch dem Bunde der Städte in Schwaben und am Rhein, 476, und dem Falkensteinischen Bunde, 478; erhält vom Kaiser den Auftrag zur Untersuchung des Zwistes zwischen der Stadt Wetzlar und ihrem Schutzherrn, II. 91; Burg daselbst, I. 209.

Gemeine, oder Stadtgemeine, Bedeutung dieses Ausdruckes, I. 497.

von Gemmingen, Freyherr Otto Heinrich, Kammerger. Beysitzer, wird zum Führer des alliirten Heeres geschickt, II. 692, 696, und zum französischen Heerführer, 697.

— Freyherr Philipp, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 188, 191, 195.

Georg der Fromme, Landgraf von Hessen, erhält die Schutzherrschaft über die Stadt, II. 57; stirbt 65.

— der Zweyte, Landgraf von Hessen, tritt die Regieruug an, II. 157.

Georg, Stiftsprobst, II. 210.

Gerbenteich, Gariwartsteich, I. 65.

Gerbert oder Gerbrecht, Vogt zu Wetzlar, I. 189, 311, 314, 381.

Gerhard, Stiftsprobst, II. 209.

Gerichtsstab des Kammerrichters, dessen Beschaffepheit und Geschichte, II. 426.

Gerlach, Richter zu Friedberg, I. 189; Wetzlarischer Burger, 462.

Gerlach, genannt Luxe, Dechant zu Frankfurth, I. 202.

Gernand, Lyne, Wetzlar. Rathsglied, I. 189.

Meister Gernand, Frankfurth. Burger, I. 422.

von Gersdorf, Freyherr Gottlob Friedrich, Subdelegirter zur Kammerger. Visitat., II. 454.

Gertrud, Gertrudis, Abbtissin des Jungfrauenklosters Altenberg, I. 94, 101, 103, 104.

Gesangbuch, neues, veranlasset Unruhen bey der Wetzlar. Bürgerschaft, II. 656.

Geschlechter, alte, feine, auf solche soll bey Rathswahlen Rücksicht genommen werden, II. 488.

Gesellschaft vom Löwen, vom heil. Wilhelm, vom heil. Georg, und mit den Hörnern, I. 444.

Gewandsgasse, I. 256. III. 47, 54.

Gewandhaus oder Leinwandhaus, I. 255.

Geyersberg, III. 166.

Giessen, Stadt, (Giezen oder Geisen) I. 53, 193, 459; trifft mit Wetzlar wegen des freyen Ueberzuges eine Uebereinkunft, II. 60.

Gilgen Henne, Wetzlar, Rathsschöff, I. 622.

Girmize, jetzt Klein-Girmes oder Niedergirmes, nahe bey Wetzlar, I. 66, 68, 69, 334. III. U. B. 12.

Giselbrecht, Herzog von Lothringen, I. 56. 57.

Giselbrecht (Gilbrecht) von Herborn, Wetzlar. Rathsglied, I. 189, 258; Dechant zu Wetzlar, 319.

Glaubensstörrig, was der Verfasser damit bezeichnet, II. 158.
von Glaubitz, Friedrich Erdmann, Kammerger. Beysitzer, II. 625.
von Glauburg, Johann, Vormund der Beguinen zu Gelnhausen, I. 395.
— Conrad, Frankfurth. Patricier, I. 421.
von Glauburg, Johann, Frankfurth. Patric. II. 78.
— Carl, II. 79.
Gleiberg, Schloß, I. 180.
von Globig, Haus Ernst, Kammerger. Beysitzer, II. 842.
Glock, Esaias, Philipp, Frankfurth. Rathssyndicus, Commiss. zum Vergleiche mit den Franziskanern; II. 314. III. U. B. 93.
Glocken in der Stiftskirche, veranlassen einen Streit der Stadt mit dem Collegiatstifte, II. 659. Nachricht von denselben III. 33.
Glöckchen, silbernes sogenanntes, wird gestolen und wiedergeliefert, II. 820.
von Glöckner, Hessen-Darmstädtischer Oberster, rückt mit einem Hessischen Kriegsheere in die Stadt, II. 742; dadurch veranlasseter Kosten Aufwand, 744.
Glunz, D. Johann Berward, Subdelegirter zur Kammerger. Visitat. II. 455.
Göth, Johann Eberhard, Bauherr, II. 607.
— Johann Georg, jüngerer Burgermeister, II. 721; Rathsschöff, III. U. B. 166.

von Götzen, Graf Johann, kaiserl. Feldmarschal, lagert in der Girmeser Wiese, II. 168; nöthiget den Landgraf von Hessen zur Räumung des Westphäl. Kreises, 169.

Goldgulden, dessen Werth, I. 376.

von Goldhagen, Andreas, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 187.

Goltstein, Johann, Frankfurther Burger, I. 119.

Gottesdienst, katholischer, öffentlicher, veranlasset weitläuftige Unterhandlungen, II. 283, 287, 290.

— Lutherischer, wann er gehalten werden soll, 295, 308.

Gotteskasten der drey Religionsgemeinen; III. 205.

von Gotzelshausen oder Gosselshausen, Emmerich genannt Vinke Meklin, Wetzlar. Patricier, I. 259.

Gredelbach, (Griedel) I. 194.

Greifenstein, Schloß, I. 53; wird vom König Wenzeslaus einem Grafen von Nassau zu Lehen gegeben, 487.

von Greifenstein, Junker Rudolph, steht der Stadt bey, I. 116.

Greifenstein, Johann, Dechant des Frankfurt. Bartholomäistiftes, wird vom Hofgericht zu Rotweil zum kaiserl. Commissario ernannt, I. 603.

Greiffe, Henn und Caspar, II. 111.

Gren=

Grenzen des Gebiets der Stadt, sollen begangen werden, II. 527.

Greyning, Heinrich, Wetzlar. Burger, I. 623.

Greynings Mühle, Grenings Mühle, I. 623, 624. III. 137; U. B. 203.

Grisebach, Johann Ludolf, General-Auditeur des alliirten Heeres, schließet eine Uebereinkunft über die Neutralität der Stadt, II. 702.

Gröninger, Dr., Pfälzischer Commissarius zur Beylegung der Bürgerunruhen, II. 514.

von Grolmann, Ludwig Adolph Christian, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat., III. U. B. 188, 192, 195, 199. Regierungs-Direktor zu Giessen, verpflichtet den Stadtrath und die Bürgerschaft als Hessische Schutzverwandte, II. 837.

Groin, Siegfried, Wetzlar. Rathsherr, II. 46. III. U. B. 20.

Grompel, Heinrich, Dechant zu Wetzlar, I. 622, 656.

von Groschlag zu Dieburg, Freyherr Philipp Carl Anton, wird Kammergerichts-Präsident, II 638; dessen Tochter veranlasset einen Rangstreit, 666; III. U. B. 168; stirbt, II. 684.

Grotz, Hartmann, Friedberger Burger, I. 422.

von Grün, Ditmar Heinrich, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visit. III. U. B. 188, 192, 196.

Grünberg, Grunenberg in Hessen, Antoniter-Kloster daselbst, I. 519.

Grünwald, Johann Georg, Consulent der Stadt, II. 170; III. 382.

Grundstücke, liegende, sollen kammergerichtliche Personen kaufen dürfen, II. 278.
Gudenson, Eberhard, Gelnhäuser Burger, I. 368.
von Gudenus, Freyherr Valentin Ferdinand, Kammerger. Beysitzer, II. 625.
Güllgasse, oder Golgasse, I. 521. III. 62.
von Gülchen, Johann Ulrich, Kammerger. Prokurat., II. 302.
von Gülich, Dr. Friedrich Heinrich, Kammerger. Prokurat. beaugenscheiniget die Stadt, II. 257, 302.
— Christian Hartmann, Kammerger. Procurat. nimmt Theil am Hellmundischen Zwiste, II. 567.
von Gulle, erloschenes Geschlecht, I. 521.
Gultsmed, (Goldschmidt) Henne, Wetzlar. Burger, I. 462.
von Guns, Bernhard, I. 288.
von Günderode, Johann Maximilian, wird auf der Wetzlarischen Schule erzogen, II. 569.
von Gymnich, Heinrich, Probst zu Wetzlar, I. 199; II. 209.
Geyresgasse, III. 364.

H.

Haas, Damian Ferdinand, Kemmerger. Procurat. wird in die Fuggerische Präsentations-Sache verflochten, II. 801, und vom Amte suspendirt, 802.; wieder in dasselbe eingesetzt, aber nochmals suspendirt, 804.

Haberkorn, Henne, Wetzlar. Rathsverwandter, stiftet einige Zünfte zum Aufruhr auf, wird erschlagen, I. 512. 513; III. 360. U. B. 519.
Habermann, Henze, Wetzlar. Rathsglied, I. 462.
Habichenbey, I. 294; Habichenheim jetzt Heuchelheim, III. 325.
Hadamar, Hatimeromarea, I. 53; Stadt und Amt, kommt an Nassau, II. 20.
Häller, Frankfurther Patricier, (Haller jetzt zu Nürnberg?) I. 323.
von Häringen, Hans, Hauptmann des Sternerbundes, I. 446.
Haes, Friedrich Jos., Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 190.
Hafermühle bey Wetzlar, I. 613.
Hänseln bey den Zünften, was dieses bedeutet, II. 498.
von Haimb, Joh. Ernst, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 190, 194, 198.
Haingraben, wo er befindlich ist, II. 499.
Hagenau, Reichsstadt im Unterelsaß, I. 151; tritt dem Bund der Rheinischen Städte bey, 475; auch dem Falkensteinischen Bunde, 478.
Hagene, I. 68.
HalbeKuh, Gartenfeld, III. 149.
Halber, von Halbir, Hermann, Burgmann zu Kalsmunt, I. 215; Heinrich, 526.
Hammer, Stephan, Scholaster zu Wetzlar, I. 622, 656. III. 380.

Ham-

Hammer, Alexander, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat., III. U. B. 194.

von Hanau, Graf Ulrich der Vierte, Landvogt in der Wetterau, I. 114; erzwecket einen Landfrieden auf zwey Jahre, 407.

Hanau, Stadt, wird zum Sitze des Kammergerichts vorgeschlagen, II. 311.

Handwerk, Wetzlar. Burgergeschlecht, Heinrich, III. 347, 348.

Handwerksbursche, sollen keine Degen tragen, Verordnung deswegen, II. 603. III. U. B. 153. fremde, Verordnung wegen derselben U. B. 80.

Hane, Ludwig, Vogt zu Wetzlar, I. 312, 314. III. 381.

— Gottfried, Schultheis, III. U. B. 217.

von Hanstein, Conrad, kaiserl. Oberster, schliesset die Wetzlarischen Abgeordneten zu Frankfurth ein, II. 43.

Happershoven, I. 68. III. 315.

Harmund oder Artmund, Stiftsprobst, I. 52; II. 209.

Harprecht, D. Moritz David, Subdeleg. zur Kammerger. Visitat., II. 456.

von Harprecht, Freyherr Johann Heinrich, Kammerger. Beysitzer, II. 664; III. U. B. 165; wird vom Visitations-Congresse freygesprochen, II. 785, 830.

Hartmann, Veit Stephan, Protonotar, II. 332.

Harxheim, Lt. Johann, Subdeleg. zur Kammerger. Visitat. II. 457.

Hasen-

Hasenjagd, Bestimmung ihres Anfanges, III. U. B. 85.
Hasloch, Schloß, wo es gelegen war, I. 404.
von Hatzfeld, Kraft, I. 289.
— Graf Melchior, kaiserl. Feldmarschall, begehrt Brodlieferung von der Stadt, II. 172.
Haupt, Theophilus, Wetzlar. Burger, stiftet ein Stipendium für Jünglinge aus seiner Familie, II. 685.
Hausen, Dorf, I. 68. III. 315.
Haussen, Vorstadt, III. 366.
Hausirengehen, soll fremden Krämern erlaubt seyn; II. 280.
Hausirgeld, III. 269.
Hausmann, Hess. Vogt, II. 304.
von Haussen, Rudolph, I. 95.
Hausser-Au, I. 527; III. 367.
Hausser-Mühle, wird mit einer Mauer eingeschlossen, I. 555; ist ein Eigenthum des Collegiatstiftes, 620. III. 107.
Hausser-Thor, I. 526.
Haussergasse, III. 86, 366.
vom Hayn, Johann, Heermeister des Teutschen Ordens, Schiedsrichter in der Fehde der alten Minne, I. 460.
Hayn, Gottfried, Wetzlar. Burger, geräth in die Gefangenschaft der Solmsischen Verbündeten, I. 490.
Hayna zum Hayne, festes Schloß des Falkensteinischen Geschlechts, I. 478.

Heckenstumpf, Wetzlar. Burger, wird in die Lahn gestürzt, I. 440.

Hees, Haas, Hechse, Bedeutung des Wortes im mittlern Zeitalter, I. 263.

Heilmann, Vogt zu Wetzlar, I. 398. III. 381.

von dem Heim, Johann, Friedberger Burger, I. 422.

Heinrich, Römischer König, ertheilt der Stadt Wetzlar einen Freybrief, I. 119, 126; wird gekrönt und vermählt, 125; mißbrauchet die ihm vom Vater ertheilte Macht, 127; schenkt der Stadt Speyer die Zollfreyheit, 128; wird verhaftet und der Thronfolge verlustig erklärt, 132.

Heinrich Raspo, Teutscher König, wenn er zum Könige gewählt worden, I. 121.

Heinrich der Siebente, (von Lützelburg) wird zum Teutschen Könige gewählt, I. 238; empfielt das Kloster Altenberg dem Schutze der Städte Wetzlar und Friedberg, 238; befielt den Städten Wetzlar und Friedberg ihre Steuer an die Stadt Eßlingen zu zahlen, 239; dessen Tod, 246.

Heinrich, Erzbischof von Mainz und Erzkanzler, I. 58.

von Heinzenberg, Wetzlar. Patriciergeschlecht, II. 11. Peter, III. 343, 382; U. B. 73.

Heinzenberger, D. Johann, Hessischer Kanzler, II. 60, 204.

— Dr. Johannes, Stadtschreiber zu Wetzlar, II. 104, 108, 113, 123; wird seines Dienstes entlassen, II. 144, 152, 153; III. 382.

Heit=

Heitwein, Bastian, Wetzlar. Rathsglied, I. 622, 657.

Held, Jost, II. 136.

von Helfenstein, Dynastengeschlecht, I. 446.

Helle, Magister Johann, zweyter Lutherischer Stadtpfarrer, II. 54. III. 383; U. B. 21.

Hellmund, Egid Günther, Lutherischer Geistlicher, gibt durch seine Betstunden zu Unruhen in der Stadt Anlaß, II. 555. u. folg., macht sich eines Antheils an einer Meuterey verdächtig, 558; hadert mit dem Stadtrath wegen seiner Amtsentsetzung, 561; worüber der Zwist aufs neue auflodert, 586; erhält einen auswärtigen Ruf und verläßt die Stadt, 591. III. 383.

von Heltberg, Peter, Stiftsprobst, II. 210.

Hemd, Teutsch Hemd, Bedeutung des Worts, I. 263.

von Henneberg, Graf Hermann, Stiftsprobst, I. 260; Graf Hermann der Sechste, Stiftsprobst, II. 207, 209.

Herborn, I. 53, 458; Pfarrkirche daselbst, 182.

Hercher, Johannes, II. 713.

Heribert, Udo's Sohn, I. 28, 30, 32.

von Herlisheim, Hartrad, Wetzlar. Patricier, I. 190, 397.

von Herlisheim, Hirlsheim, jetzt Hörnsheim, Eberhard, Wetzlar. Patricier, I. 324, 331.

— Johann, I. 329; III. 344, 345, 347; U. B. 217.

Betha oder Elisabeth, dessen Tochter, I. 519.

von Herlisheim, Heinrich, III. 344. U. B. 217.
— Hartrad, Rathsschöffe, III. 349; U. B. 218.

Hermann, Graf oder Herzog, Erbauer der Wetzlarischen Stiftskirche, I. 14, 16, 17, 19, 20, 22, 26, 29, 30, 32, 34, 36, 44, 56, 58, 60.

Hermann, Landgraf von Thüringen und Hessen, erbauet das alte Schloß Hermannstein, I. 83.

Hermann der Vogt, III. 381.

Hermannstein bey Wetzlar, I. 459. III. 357.

Herren, Bedeutung dieses Wortes im mittlern Zeitalter, I. 345, 370.

Herstein, Probstey-Schultheis, II. 154.

Hert, Mag. Jacob, muß das Barfüßer-Kloster räumen, II. 159.
— Johann, Bauherr der Stadt, II. 165.
— Andres, Rathsschöff, I. 488, ält. Bürgermeister, 558; wird nach Coblenz geschickt, 593.
— Johann David, Rathsglied, II. 605.
— Andreas, Rathsschöff, III. U. B. 166.

Hert, Hess. Regierungsrath, II. 712.

v. Hertwich, Carl Caspar, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 191, 195, 198. Kammerger. Beysitzer, II. 829.

Herutz oder Hurus, Hartmann, Burgmann zu Leun, I. 373.

Heß, Johann Adam, dritter Pfarrer, III. 384.

von Hessen, Landgraf Heinrich, belehnt die Schenke von Schweinsberg mit Hermannstein, I. 86.

von Hessen, Landgraf Wilhelm der Erste, ertheilt einigen Städten einen Freybrief gegen den Zwang der Verheirathung der Töchter ihrer Bürger, I. 131.

— Heinrich der Jüngere, oder das Kind von Brabant, leihet Geld von den Wetzlarischen Bürgern, I. 183, 311.

— Otto, wird von den Maïnzischen Erzbischöfen befehdet, I. 285, 286; leidet in der Fehde mit dem Erzbischof Mathias Verlust, 294, 297.

— Heinrich der Eiserne, leistet dem Grafen Johann von Nassau-Weilburg Beystand, gibt Gylbrecht Riedeseln eine Schuldverschreibung, I. 376; kaufet mit seinem Sohne Otto Königsberg, 420.

— Hermann, wird vom Sternerbunde hart befehdet, I. 446, 451: macht mit den Grafen von Solms einen Vergleich, 451; besieget die Sterner Bundsgenossen bey Wetzlar, 452; kaufet nebst dem Landgrafen Heinrich das Städtchen Driedorf von Nassau, 454; wird vom Bunde der alten Minne befehdet, 456, 459; vermittelt einen Vergleich zwischen dem Stadtrath und der Bürgerschaft, 503; dessen Bündniß mit der Stadt, 508; III. 360.

— Heinrich, sichert der Stadt einen achtjährigen Schutz zu, I. 592.

— Philipp der Grosmüthige, tauschet die Schutzherrschaft über Wetzlar ein, II. 17; verlangt den Huldigungseid von der Stadt, 27.

von Hessen, Landgraf Wilhelm, widersetzt sich den Fortschritten der kaiserlichen Waffen, II. 168.
Hessische Kriegsvölker nehmen Quartier in der Stadt, II. 239.
von Heusenstamm, Eberhard, Obmann unter Schiedsrichtern, I. 579, 595.
von Heygern, Eberhard, Schiedsrichter, I. 333. III. 346.
von Heynitz, Johann Friedrich, Kammerger. Beysitzer, II. 625.
Heynkelo, (wahrscheinlich jetzt Hinkel) genannt Gebur und Heinkelo der Weber, I. 336. 367.
Hiepe, Johann Carl, ält. Bürgermeister, II. 728; Polizey-Deputatus, 737; Rathsschöff, III. U. B. 166.
Hinklo von Bruningesberg, III. 349.
Hinkel, Johannes, Rathsglied, III. U. B. 166.
Hirnsheim, I. 194.
Hirts, Wolf, Bürgermeister, III. U. B. 73.
Hobecker, Johann, Wetzlar. Burger, I. 622, 657.
Hobestede oder Hofstadt, I. 521. III. 70.
Hochzeitstube im Rathhause, II. 258.
von Hoefeler, Johann Jacob, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visit., III. U. B. 188.
Högele, Franz Philipp, Kammerger. Prokurat. II. 302.
Höglein, Johann Ambros, Kurmainzischer Commissär zum Vergleiche der Stadt mit den Franziskaner-Mönchen, II. 314. III. U. B. 93.

von

von Hönbach, Vollmar, Frankfurth. Rathsschöff, I. 202.

Hofmann, Johann Friedrich, Kammerger. Prokurat., II. 302, 501.

von Hofmann, Dr. Caspar Friedrich, vertritt die Stadt vor der schutzherrlichen Commission, II. 840.

v. Hohenberg, Graf Albrecht, I. 151.

Zum Hohenhaus, Herwig, Frankfurth. Patricier, I. 188.

von Hohenlohe, Albrecht, Kanzler des Römischen Kaisers Sigismund, bey dessen Huldigung, I. 546.

— Graf Johann Friedrich, nimmt die Huldigung für den Kaiser Leopold den Ersten ein, II. 196.

von Hohenlohe-Bartenstein, Graf Philipp Carl Caspar, wird Kammerrichter, II. 594; stirbt 603; soll nur scheintodt gewesen seyn, 604.

— Fürst Carl Philipp, wird Kammerrichter, II. 651, stirbt 707.

Hohensolms, Schloß, wird niedergerissen, I. 373, 375, 416, 480, 481; und wieder aufgebauet, 403, 606.

von Holland, Graf Florens, beantwortet die Ladung des falschen Kaisers Friedrich in Lateinischen Knittelversen, I. 166; erläßt ein Schreiben an denselben, III. 323.

Holtschuh oder Holstuch, Friedrich, siehe Thilo Kolup.

von

von Holzhausen, Siplo, Frankfurther Patricier, I. 188.
— Hermann, I. 285, 366.
— Lutz, Frankfurth. Rathsschöff, I. 310, 421.
— Johann, Frankfurth. Rathsglied, I. 479.
— Hamman, Frankfurth. Patricier, II. 77.
— Justinian, II. 78.
Holzhausen, I. 53.
von Holzbausen oder Münchholzhausen, Wetzlar. Patricier, I. 614.
— Peter Henne, I. 616.
von Holzheim, Hermann, Wetzlar. Patricier, I. 368, Rathsschöff, 423; III. 347; Werner, III. 345.
Holz- und Steinarbeiter-Zunft, welche Handwerke zu derselben gehören, II. 839. III. 218, 219, 220, 225.
von Honnsberg, Hermann, ein tapferer Ritter, I. 457.
Hoppener, Fritz, Gelnhäuser Burger, I. 368.
Horix, Johann, Subdeleg. zur letzten Kammerg. Visit., III. U. B. 186, 190, 193.
von Hormayr zu Hortenburg, Joseph Ignaz Joh. Val., Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visit. III. U. B. 186, 190, 193.
Hornigk, Hessischer Vogt, II. 655, 707; III. 382.
Huber, Johann Georg, Kammerger. Beysitzer, II. 521, 553; dessen Tod und sonderbares unglückliches Schicksal, 547.

von Hueber von der Wiltau, Clemens, Reichskammerger. Beysitzer, II. 828; III. U. B. 187, 191, 194, 198.

Huchelnheim (Hochelheim), I. 192.

Hülfgulden zu Wetzlar, was es war, II. 150, 190.

Hünkelchens-Aufzug, ein Bürgeraufzug, wird beschrieben, II. 203.

Hüttenberg, Landesstrich bey Wetzlar, I. 136, 460.

Huldigung der Wetzlarischen Schutzverwandten durch Handgelübde, II. 230.

— wird für Kaiser Leopold den Ersten eingenommen, II. 196; auch für Kaiser Joseph den Zweyten, 726, und für Kaiser Leopold den Zweyten, 834; Kostenbetrag der beyden letztern Huldigungen, III. 378.

Hulz, Hermann, Wetzlar. Rathsschöff, I. 616.

Hulzhausen (Münchholzhausen), I. 194.

von Humbracht, D. Conrad, Frankfurth. Patricier, II. 79.

von Hundbiß, Marquard Jacob, Fürstlich-Fürstenbergischer Regierungs-Präsident, II. 328, 341.

von Hünefeld, Freyherr Johann Philipp, Subdeleg. zur Kammerger. Visit., II. 456.

Hufeisen, Hubysen, Wetzlar. Bürgergeschlecht, Wigand, III. 348.

Hungen, festes Schloß des Falkensteinischen Geschlechts, I. 478.

Hun-

Hunnen, deren Einfälle und Fortschritte in Teutschland, I. 42.
Husen oder Haussen, I. 63, 194, 526; Teich daselbst, 527.
von Huppmann, Franz Barth°olom., Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visit., III. 192, 196, 198.
Hut, zum eisernen, Haus in der Reichsstadt Friedberg, I. 367.

J.

Jacobiner-Kloster in der Stadt.
Jacobsburg, Jaecksburg, I. 390, 391. III. 74.
Jäger, Dr. Tübingischer Gottesgelehrter, II. 588.
Jalegasse, III. 364.
Jan, Joh. Christ. Gottlieb, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 188.
Ida, des Wetterauischen Grafen Hermanns Tochter, I. 34.
Idstein, I. 53.
Jerusalem, Braunschweig-Wolfenbüttelischer Subdelegations-Sekretär, erschießt sich, II. 761.
Jesuiten, deren erste Niederlassung in der Stadt, II. 292, 294; sind beym Religionszwist wegen der Prozessionen vorzüglich thätig, 639, 640, 641.
In dem Saale, Heinrich, Frankfurther Rathsschöff, I. 322.
von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, Freyherr Franz Adolph Dieterich,
wird

wird Kammergerichts Präsident, II. 320, gibt zu großen Zwistigkeiten im Kammergerichte Anlaß, 325, 331, 343, 350, 361; wird vom Kaiser von der Präsidentenstelle suspendirt, 363; stellt sich an die Spitze einer Parthey im kammergerichtlichen Collegio, 364, 375, 381, und folgende, 409; suspendirt den Beysitzer von Pyrk, 371; läßt die Kanzley und die Leserey schließen, und die Audienzen absagen, 411, 412; erlaubt sich verwegene Drohungen gegen seine Gegner, 414; entzieht sich den Gerichtssitzungen, 417; erhält von der Kammerger. Visitation sein Urtheil, 462, 468; wird Kammerrichter Amts-Verweser, 518; nimmt Theil am Zwist über die Besoldungen, 540; wird Kammerrichter, 609; und Reichsgraf; stirbt, 632; sein Leichnam wird gemißhandelt, 633.

von Jodoci, Carl Heinrich, Kammergerichts-Präsentatus, II. 328; Beysitzer, 584.

Joseph der Erste, Römischer Kaiser, will die Entsetzung des Beysitzers von Pyrk nicht genehmigen, II. 850, erläßt ein Abmahnungs-Schreiben an den Schutzherrn, 516; stirbt, 517.

Joseph der Zweyte, wird zum Römischen König gekrönt, II. 719, läßt sich zu Wetzlar huldigen, 726, ertheilt dem katholischen Theile des Kammergerichts eine merkwürdige Antwort, 745; empfielt die Abwechselung der ersten Classe der Kammerger. Visitat. mit der Zweyten, 772.

von Isenburg, Graf Ludwig, nimmt die geflüchteten Ritter von Nuvern auf, I. 153.

— Graf Dietrich, nimmt durch seine Gattin Elisabeth, Theil an der Falkensteinischen Erbschaft, I. 551.

— zu Greusau, Eberhard, Mitglied des Sternerbundes, I. 452.

Justitium am Kammergerichte und dessen traurige Folgen, II. 415, 416.

Isernhut, (aus dem eisernen Hut) Wigand, I. 567.

Juden, waren im mittlern Zeitalter des Kaisers Leibeigene, I. 214, 387.

Judendunkel, Arnold, Subdelegirter zur Kammerger. Visitation, 456.

Judengasse, I. 522.

Judenkirchhof, II. 486.

Judenschaft, Wetzlarische, deren Steuer, I. 213, 494; errichtet eine Synagoge, II. 681, huldiget dem Kaiser, 730.

Juden-Schuldbriefe, Verordnung deswegen, III. U. B. 74, 76.

Judenstätigkeit, was darunter verstanden wird, II. 534.

Judenzoll; III. 270.

Zum Jungen, Anton, Daniel, und Hyeronimus, Frakfurther Patricier, II. 79, 185.

Junker, Joachim Johann, Hessischer Vogt, II. 177; III. 181.

Philipp,

Junker, Philipp, Hessischer Vogt, II. 196; III. 381.

K.

Käsemarkt, Forum caseorum, jetzt Buttermarkt, I. 520.

Kaisersgrund, III. 168.

Kaldern in Oberhessen, I. 459.

Kale, altteutsches Wort, dessen Bedeutung, I. 529.

Kalergasse, I. 521, 530, III. 119.

Kalerthurm, I. 529.

Kalsmunt oder Kalschmitt, Schloß, wenn dasselbe erbauet worden, I. 5, 37, 38, 41, 42; ein Burglehen, ältester bekannter Burggraf auf dieser Burg, 203, 208; Burggrafen und Burgmänner daselbst, 212, 215, 313, 420, 429, 611; deren Siegel und Wohnungen in der Stadt, 217; Güter, welche zu dieser Burg gehöreten, 218; soll von den Dynasten von Falkenstein erhalten werden, 222; wird vom Kaiser Ludwig dem Bayer als ein Reichsmannlehen eingezogen und verpfändet, 300; desselben Ausbesserung wird erinnert, II. 29. Dessen Beschreibung, III. 146.

von Kalsmunt, Philipp und Gottfried, Burgmänner auf dieser Burg, I. 216.

— Heinrich, Burgmann zu Neu-Weilnau, I. 216; Altenberg. Kloster-Jungfrauen aus diesem Geschlecht, III. 330.

Kameral-Kutscher wird vom Kammergerichte angenommen, II. 497, 581.

Kam-

Kammergericht, (Reichs=), dessen Errichtung, II. 3; muß die Stadt Speyer verlassen, 243; demselben wird die Aufnahme in mehrere Städte verweigert, 244, 248, 334; doch zeigt sich die Stadt Wetzlar zu derselben bereitwillig, 245, 255; läßt die Städte Wetzlar und Friedberg durch zwey Abgeordnete in Augenschein nehmen, 248; flüchtet nach Frankfurth am Mayn, 253; läßt die Stadt Wetzlar durch fünf Deputirte in Augenschein nehmen, 257; ziehet von Frankfurth nach Wetzlar, 273; erläßt eine Polizeyverfügung, 274; ertheilt eine Gegenerklärung auf die Vorstellung des Stadtraths, 277; desselben feyerliche Eröffnung, 297; sucht eine Verlegung zu bewirken, 312; wird nach einem siebenjährigen Stillstand wieder eröffnet, 470; wird mit neuen Beysitzern vermehrt, 575, 576, 625; die Besoldungen der Glieder des kammergerichtl. Collegii werden vermehrt, 580; die Verlegung desselben wird abermals geregt, 581; zu den Sitzungen und zum Archive desselben soll ein neues Gebäude gebauet werden, 606, 637, 671, 723, 746; für dessen Sicherheit wird durch ein Reichsgesetz gesorgt, 631; dringt abermals auf seine Verlegung, 668, 672; kauft und bezieht ein Haus zu den Sitzungen der Senate und zur Kanzley, 673; dessen Sicherheit wird durch den Krieg bedrohet, 688; bittet um Verschonung von den Winterquartieren, 689; schickt Abgeordnete an die Führer der Kriegsheere, 692; die Vermehrung der Glieder des Collegii

des=

desselben wird vom Reiche beschlossen, 791; kaufet zu seinen Sitzungen ein Haus, 825. und folg. 832; die Zahl der Mitglieder des Collegii desselben wird mit acht vermehrt, 828.

Kammergerichts-Gebäude, neues, dessen Beschreibung, III. 86.

Kammerzieler, über deren Vertheilung wird gestritten, II. 537. und folg. Reichsschluß darüber, 543; werden erhöhet, 580; deren Vertheilung erregt neuen Zwist, 584.

Kannengießer, Johann, Canonikus zu Wetzlar, I. 622.

Karg von Bebenburg, Freyherr Georg Joseph, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visit. III. U. B. 186.

von Katzenelnbogen, Graf Eberhard der Erste, I. 151.

— Graf Wilhelm, vermittelt die Falkensteinische Fehde, I. 430.

von Katzenfurth, Heinrich und Conrad, Wetzlar. Patricier, I. 326, 331, 368, 411.

Kaufeld, Kufelt, Wetzlarís. Bürgergeschlecht, Conrad und Wenzel, III. 347, 348.

Kaufhaus, ehemaliges, II. 259; stürzt großentheils ein, 602; brennt ab und wird wieder erbauet, 820.

Kaufhaus-Verordnung, III. U. B. 87.

Kehlhausen, I. 195.

Keller, Hans Zerber, (Carben) Rathsschöff, II. 124, 137.

Kel-

Keller, D. Georg, Wetzlarischer Rathsschreiber, II. 170; III. 383.

von Keller, Johann Chrisostomus, kur Mainzischer Subdeligirter zur Kammerger. Visitat. gibt zu Irrungen im Visitations-Congresse Anlaß, II. 779, 783. III. U. B. 185, 190, 193.

Kelner, Conrad, Spitalpfleger, deß. letzter Wille, III. U. B. 200.

Kellner, D. Christoph, II. 80, 185.

von Kempten, Abbt Ruprecht, kaiserl. Principal-Commissarius zur Kammerger. Visitat. II. 453, 471.

Kern, Wetzlar. Bürgergeschlecht, Heinze und Rudolph, III. 347, 348.

Kersting, Franz Leopold, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 194, 198.

Kesumenen Gasse, III. 364.

Kesseler, Peter, Wetzlar. Bürger, I. 462.

Kest, Köst, Bedeutung des Wortes im mittlern Zeitalter, I. 263.

Kestner, Johann Christian, herzoglich-Bremischer Subdelegations-Sekretär, II. 764.

Keyser, Jost, Wetzlar. Rathsglied, I. 582, 595, 622, 657.

— Balthasar, Rathsherr, vertritt des Stadtschreibers-Stelle, II. 115.

Kinkler, Johann Ludwig, Rathsglied, III. U. B. 166.

Kinzenbach, Chinzibach, I. 53.

von Kielmannseck, Freyherr, wird in die Pyrkischen Händel verflochten, II. 382.
von Kirchberg, Burggraf Christian Albrecht Casimir, wird Kammergerichts-Präsident, II. 722, stirbt, 830.
Kirchhof, zu Wetzlar, dessen Lage veranlasset Klagen, II. 670; und diese die Verlegung desselben aus der Stadt, 683; Erweiterung des neuen Kirchhofes, 805.
Kirchner, Baptist, II. 110, 151.
Kirschbaum, Johann Bonifaz, Leser, streitet über Amtsgeschäfte und wird verwundet, II. 660.
Kirschenbruch, Andres, 112.
Kirschgarten, Johann Wilhelm, der Vater, lutherischer Oberpfarrer, widersetzt sich den Hellmundischen Betstunden, II. 557; zeigt sich sehr hartnäckig, 566, stirbt 592; III. 383.
Kirschgarten, Georg Friedrich, der Sohn, lutherischer Geistlicher, II. 592; wird Oberpfarrer, stirbt, 611; III. 383.
Kisel, Dr. Philipp, Vogt zu Wetzlar, II. 43; III. 381.
— Philipp, Wetzlarischer Bürgermeister, ist der thätigste Beförderer des Zwistes mit dem Schutzherrn, II. 103, 114, 144.
— Eckard, der ältere und jüngere, II. 111.
— Johann Jacob, II. 664; III. U. B. 166.
Kitterle, ein Müller, dessen Mühle wird von den Bürgern zerstört, II. 512; III. 377.
Kleeberg, Bergschloß, I. 153.

von Kleeberg, Cuno, Burgmann zu Kalsmunt, I. 215. III. 329.
— Wille, Wetzlar. Patricier, I. 368, 423.
Kleen oder Nieder-Kleen, (Clehen) I. 53.
von Kleen, (Cle) Conrad, I. 154.
— Wenzel, I. 288, 290.
Kleidung, Spanische, der Kammergerichts-Beisitzer, wenn sie eingeführt worden, II. 610.
Kleinod, Bedeutung dieses Worts im mittlern Zeitalter, I. 362.
Klink, Johannes, Probstey-Schultheis, II. 196.
von Klettenberg, Frankfurth. Patricier-Geschlecht; Heinrich und Hartmann, Wetzlar. Bürger, III. 343.
Klippstein, Hessisch. Regierungsrath, II. 712.
Knappen oder Knechte, Bedeutung dieses Worts im mittlern Zeitalter, I. 346, 348, 349.
Knopäus, Anton, Subdelegirter zur Kammerger. Visitat., II. 455, Kammergerichts-Beisitzer, 584.
Knorr, Peter, Stiftsprobst, II. 210.
Kodinger, Johann, Wetzlar. Burger, wird als Aufrührer enthauptet, I. 440.
König von Königsthal, II. 717, III. U. B. 184; Subdelegirter zur letzten Kammergerichts-Visitation, 189.
Königsberg, I. 192; Dorf, wird von Solms an Hessen verkaufet, I. 420, 459.
von Königsmark, Graf Johann Christoph,

Schwedischer General, stößt zum Schwedischen Heere, II. 179.
Königstein, im Erzstifte Mainz, I. 552.
Kohlheim, Johannes, II. 713.
Kolbendensel, Hartmuth, I. 289.
von Kolenhusen, Zabele, I. 289.
Kornblumen-Gasse, III. 73.
Kornmarkt, forum frumenti, I. 520. III. 51.
von Koseritz, August Gotthelf, Kammergerichts-Beisitzer, II. 574, 588.
Krämergasse, I. 520. III. 82, 363.
Kraft, Johann Jacob, II. 324. III. U. B. 104.
Kraftsolms, Dorf, I. 62, 193.
Krawenpforte oder Crawenpforte, I. 49. III. 148, 370; U. B. 215.
Krebs, Philipp Helfrich, wird Kammerger. Beisitzer, II. 340, dessen Rolle bei den Ingelheimischen Streitigkeiten, 342, 344, 362, 366, 470; und beim Zwist über die Besoldungen, 538.
Krebs, Philipp Jacob, Reichspfennigmeister, II. 357.
Kreich, Tilmann, Stiftsprobst, II. 210.
Kreis-Repräsentation der Stadt; III. 254.
Kremer, Carl, Stadtbaumeister, II. 124.
Krieg, dreißigjähriger, dessen schwere Lasten, II. 166, 172; nähert sich seinem Ende, 177.
Kriegslasten und Einquartierung der

Kriegsvölker sollen von kammergerichtlichen Personen nicht getragen werden, II. 278.

Kromann, Johann, wird von Lüneburgischen Reitern erschossen, II. 224.

von Krüftele, Winter, Burgmann zu Kalsmunt, I. 216; Conrad, Burgmann daselbst, III. 320.

Krug, Heinrich, Burgmann zu Leun, I. 573.

Krug von Vautberg, Erwin, Ritter, I. 534.

von Kürsinger, Franz Anton, Subdelegirter zur letzten Kammerger. Visit. III. U. B. 187.

Kürzenmeister oder Kerzenmeister, Erklärung dieser Benennung.

Kühemark, Wetzlarischer Wald, Vergleich der Stadt mit Nassau über die Obrigkeit darinnen, I. 597, 615. III. 174.

Kupferschmidt, Andreas, Wetzlar. Rathsglied, II. 123, 144.

— Peter, Burgermeister, III. U. B. 73.

— Anton, Bauherr, II. 193. Dessen Grabstein, III. 24.

Kurzenborn, ein Becker, wird von den Franzosen verwundet, II. 694.

von Kynzenbach, Johannes, I. 289.

Kysel, Gerlach, Friedberger Burger, I. 422.

L.

Labonte, ein Wagner, dessen Gattin macht sich der Mordbrennerey verdächtig, II. 817.

La Breteche, Französischer General, verlangt Brandschatzung, II. 240, 495.

Laden- und Handwerksgeld, II. 496, 531. III. 266, 264.

Lähnberg, Schloß und Flecken, kommt an Nassau, II. 19.

Lahnbrücke, I. 269; III. 79, 337; U. B. 208.

Lahngasse, I. 520. III. 75.

Lahngau oder Lohngau, oberer und niederer, I. 51, 52.

Lahnmühle, zu Wetzlar, kommt in den Besitz des Wetzlar. Collegiat-Stiftes, I. 620, 621, 650; und durch Kauf ans Wetzlarische Spital, 623; deren neue Erbauung, II. 37. III. 184.

Zum Lamb, D. Hyeronimus, II. 78.

Lammsdorf, Münsterischer Oberstlieutenant, hält die Stadt besetzt, II. 225.

Landfaut, in der Wedrebe oder im Wettergau, I. 110.

Landfriede, erster, vom Kaiser Carl dem Vierten errichtet, I. 407; wird vom Kaiser Friedrich dem Dritten mit Sorgfalt erhalten, 588; zur Schüzzung desselben wird ihm die Errichtung eines Reichsgerichts vorgeschlagen, und ein weiterer Landfriede errichtet, 590, 604.

Landsiedelleihe, hohes Alter dieses Contrakts, I. 148.

Landwehr, wer der Urheber davon seyn soll, III. 171.

Lang,

Lang, Johann der Aeltere, Amtmann zu Kleen, I. 411.
Lange, Johann, Wetzlar. Rathsglied, 423.
— Nikolaus, I. 614.
— Gerlach, Wetzlar. Vogt, III. 342, 381; U. B. 217.
— Heinrich, Rathsglied, III. U. B. 217.
von Langen, Franz Caspar, Subdelegirter zur Kammerger. Visitation, II. 454.
Langengunse, (Langgöns) I. 192, 324.
Langgasse, Wetzlarische Vorstadt, I. 269. III. 132.
Langsdorf, Magister Johann Nikolaus, Rektor der lateinischen Schule und Prediger, II. 558; bringt die Schule in Aufnahme, 568.
Langstroff, Johann Georg, Scholaster, II. 613.
Laodomia, erste Abbtissin zu Altenberg, I. 100.
La Salle, Peter Nikolaus, Französischer Kriegscommissär, schließet über die Neutralität der Stadt eine Uebereinkunft, II. 702.
Lauer, Peter Christoph, dritter Pfarrer, III. 384.
Laufdorf, I. 334.
Lauk, Melchior, II. 112.
Lauterbach, Thomas Ulrich, Kammergerichts-Beisitzer, II. 321; ist im Ingelheimischen Zwiste partheylos, 367, 369; stirbt 467.
von Lauterbach, Christian Ludwig, Hessischer Vogt, II. 657. III. 382.

von

von Lauterburg, Johann Conrad Albrecht, Kammerger. Procurat., II. 301.

Lautz, Simon, II. 111.

von L'Eau, Carl Theodor, Kammergerichts-Beysitzer, wird vom Visitations-Congresse freygesprochen, II. 785, 830.

Lebensmittel, derselben Preise in der Stadt, II. 250.

Legstadt, Bedeutung dieser Benennung, II. 264.

von Lehrbach, Reinhard Heinrich, Hessischer Hof-Marschall, II. 108.

— Melchior, Hessischer Regierungsrath, II. 134.

— Freiherr Conrad Ludwig, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. U. B. 187, 190, 193, 197.

Leibeigenschaft, wie weit sie in Deutschland ausgebreitet gewesen, I. 128.

von Leibelfing, Wolfgang Jacob, Kammerger. Beysitzer, II. 299; stirbt, 320.

Leichenkasse, erste in der Stadt, II. 652.

Leidpfennig, wird abgeschafft, III. U. B. 79.

von Leiningen, Graf Friedrich, I. 151.

— Graf Johann, Herr zu Westerburg, Stiftsprobst, II. 207. 210.

von Leiningen-Westerburg, Graf Johann Anton, Kammergerichts-Präsident, II. 299; stirbt, 320.

Leinwandhandel, dessen Alter in Deutschland, I. 77.

von Leipziger, Hans Christoph, Kammerger. Beysitzer, wird vom Visitations-Congresse freygesprochen, II. 785, 830.

Leitcastre oder Leibgestern, I. 53, 68.

Lemp, Johann Philipp, Vorsteher der reformirten Gemeine, II. 572.

von Lengfeld, (Lengesfeld) Heylmann, Gelnhäuser Patricier, I. 190.

von Lenz, Franz Conrad, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 196, 199.

Leopold der Erste, Römischer Kaiser, ihm huldiget die Stadt, II. 196; ertheilt der Stadt eine Befreiung von den Winterquatieren, 222; III. U. B. 67; erläßt ein merkwürdiges Rescript an den Kurfürsten von Maynz, II. 392. III. U. B. 121.

Leopold der Zweyte, Römischer Kaiser, wird zu Frankfurth gekrönt, trägt die Huldigung in der Stadt dem Kammerrichter auf, II. 834.

Lesch, Gerlach, I. 154, 320; wird Oberförster über einen dem Wetzlar. Collegiatstifte zugehörigen Wald, 283.

— Gerhard, Burgmann zu Kalsmunt, I. 217.

— von Mühlheim, Marx, Hessischer Oberster, Vogt zu Wetzlar, II. 32; III. 381; Hermann, Burger daselbst, III. 320.

— Adeliches Geschlecht, III. 319.

Leser am Kammergerichte, was sie sind, II. 411.

von Leuchtenberg, Landgraf Johann der Erste, wird vom Kaiser Carl dem Vierten sehr begünstiget, I. 433.

Leun, I. 194, 334; Burgmänner daselbst, 373.

von Leun, Philipp Moritz, I. 595.

von Leutsch, Friedrich August, Kammergerichts-Beisitzer, II. 842.

Lewe von Steinvort, (Löw von Steinfurth) Erwin, I. 287.

— Eberhard, Burggraf zu Friedberg, I. 547.

von Leykam, Franz Georg, Kammergerichts-Beysitzer, wird ins Französische Hauptquatier geschickt, II. 696; wird von Hessischen Soldaten gemißhandelt, 715.

Lich, oder Lyche, I. 69; festes Schloß des Falkensteinischen Geschlechts, 478.

Lieb, Anselm Franz, Subdelegirter zur Kammergerichts-Visitation, II. 454; III. U. B. 186.

Limburg an der Lahn, I. 53.

Limburg oder Altenlimburg, adeliche Gesellschaft zu Frankfurth am Mayn, Spuren deren Entstehung, I. 341.

von Limburg, Gerlach, I. 250, 380.

Linden, Großenlinden, 68.

Lindheimer, Dr. Cornelius, Kammergerichts-Prokurat. nimmt an der Verfassung eines Tagesbuches Theil, II. 355; Polizey-Deputatus, 551.

Linsenberg, bei Wetzlar, Gefecht auf denselben,

zum

zum Vortheil der Solmsischen Grafen, I. 295, 296.

von Linsing, Ludwig und Wortwin, Burgmänner zu Amöneburg und Fritzlar, I. 205.

von Lißberg, Dynastengeschlecht, I. 447.

von Lobkowitz, Fürst Ferdinand, Principal-Commissär zu Regensburg, macht die Eröffnung des Kammergerichts bekannt, II. 298.

Löber von Honigen, (Hungen)? Conrad, Pfarrer zu Widdersheim, I. 595.

Löberich, Heinrich, wird Elfer, II. 140.

von Löhr, Egid, Professor an der neuen Rechtsschule, III. 304.

Lörs Johann, Raths-Syndikus, III. 382.

von Löwenstein-Wertheim, Graf wird Kammerrichter, II. 519.

Lodowig, Wetzlar. Rathsschöff, I. 319; dessen Grabstein? III. 28.

Lohr in Oberhessen, I. 459.

Lolle, Hermann, Frankfurth. Burger, I. 367.

Lombard, oder Leihaus, wird in der Stadt errichtet, II. 684; geht wieder ein, 687.

Longus (der Lange) Wetzlar. Rathsschöff, I. 109.

Loriseka, Peter Ernst, jüngerer Bürgermeister, II. 231.

— Wilhelm Ernst, II. 507.

Loskannt, Franz Wilhelm, Kammergerichts-Beisitzer, wird vom Visitations-Congresse frey-gespro-

gesprochen, II. 785; überläßt dem Kammergerichte ein in öffentlicher Versteigerung gekauftes Haus, 827, 830.

— Heinrich Adam Joseph, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 191, 194, 197.

von Lothringen, Herzog Carl Leopold, hat sein Quartier in der Stadt, II. 214.

Lott, Conrad, II. 111.

Lotthen, I. 65.

Lotto, Genuesisches, wird in der Stadt errichtet, II. 748.

Lucius, Lt. Johann Melchior, Subdelegirter zur Kammergerichts-Visitation, II. 457.

Ludolph, Kaisers Otto des Ersten Sohn, I. 34.

von Ludolf, genannt Leutholf, Georg Melchior, Kammergerichts-Beysitzer, II. 521, 538, 551; wird an die Reichsversammlung geschickt, 578.

Ludwig, Landgraf von Hessen und Thüringen, sichert seiner Verlobten die Treue zu, I. 92; dessen Tod, 103.

Ludwig der Vierte, der Bayer, (Bavarus) wird zum teutschen Könige gewählt, I. 246; und zu Aachen gekrönt, 248; ertheilt der Stadt Wetzlar das Recht einer achttägigen Messe, 254; befreyet die Wetterauischen Reichsstädte von Beeden und Steuern, 271; verbietet die Einmischung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltliche Sachen, 272;

272; verweiset der Stadt ihren Zwist mit dem Collegiat-Stift, 275, 277, 535, weiset dem Grafen von Nassau das Umgeld zur Zahlung an, 299, 300, 631, 632; bestätigt die Freyheiten der Wetterauischen Reichsstädte, 308; ertheilt der Stadt Wetzlar das Vorrecht, daß sie nur vor den kaiserl. Amtmann geladen werden soll, 308, 371; schaffet die Pfahlbürger ab, 327, 342; befreyet die Stadt von der Königssteuer auf zehen Jahre, 343; befiehlt den Wetterauischen Städten in der Noth beyzustehen, 345; führt mit Frankreich Krieg und schließet mit England einen Subsidientractat, 357, 360; hat mit dem Englischen Könige Eduard eine Zusammenkunft, 358; bewegt die Teutschen Stände zum Beschlusse, die Freyheit des Reiches zu schützen, 359; tritt vom Englischen Bunde ab, 360; verbietet die Layen vor geistliche Gerichte zu laden, 361, 536; ertheilet den Wetterauischen Reichsstädten die Freyheit, Bündnisse zu schließen, 370; weiset die Königssteuer dieser Städte Gerlachen von Limburg zur Zahlung an, 380; dessen Tod, 379.

Ludwig der Fünfte oder der Getreue, Landgraf zu Hessen-Darmstadt, geräth mit der Stadt in Zwist; Veranlassung desselben, II. 87; wird vom Wetzlar. Stadtrath zum Unwillen gegen die Stadt gereizet, 94; ladet den Stadtrath vor sich, 97; kommt nach Wetzlar, unter der Begleitung eines Kriegsheeres, 108; zieht in die Stadt ein, 112; will mit dem Stadtrath einen Trunk thun, 116;

116; verläßt die Stadt mit seinem Heere, 120; besuchet zum zweytenmale die Stadt, 138; erzweckt einen Vergleich zwischen dem Stadtrath und der Bürgerschaft, 139; stirbt 156. Dessen Schutzbrief für die Stadt, III. U. B. 54.

Ludwig der Sechste, Landgraf zu Hessen-Darmstadt, nimmt die Huldigung der Stadt in Person ein, II. 196; stirbt, 229.

— der Siebente, Landgraf zu Hessen-Darmstadt, dessen kurze Regierung und Tod, II. 229.

— der Achte, Landgraf von Hessen-Darmstadt, ertheilet der Stadt den Schutzbrief, II. 626; stirbt, 740.

— der Neunte, Landgraf zu Hessen-Darmstadt, ertheilet der Stadt den Schutzbrief, II. 740; stirbt, 837.

— der Zehente, Landgraf zu Hessen-Darmstadt, läßt die Verpflichtung seiner Schutzverwandten des Stadtraths und der Bürgerschaft vornehmen, II. 837.

Lüneburgische Kriegsvölker, überfallen die Stadt feindlich, und veranlassen ein Gefecht mit den Bürgern, II. 224; nehmen Winterquartiere in der Stadt, 139, 270; besetzen die Stadt als Hülfsvölker, 648; besetzen die Stadtmauer, 693.

Lützelinden, I. 192.

Lugen, Lug ins Land, altteutsche Worte, deren Bedeutung, I. 615.

Lunzbach, (Launsbach) I. 192.

Luther, Dr. Martin, giebt den Anlaß zur Kirchenverbesserung, II. 12.

Lutherische Glaubenslehre oder Augsburgisches Glaubens-Bekenntniß, wird zu Wetzlar angenommen, II. 36.

Luy, Justus, Bürgermeister, II. 315, 495. III. U. B. 97.

von Lynden, oder Linden, Philipp, Burgmann zu Kalsmunt, III. 329, 381.

— Conrad, Wetzlar. Canonikus, III. 371.

M.

Machenhauer, Ernst Christoph, zweyter Lutherischer Pfarrer, II. 722. III. 384.

von Mähren, Markgraf Jodokus, wird von einigen Teutschen Fürsten zum Gegenkönige des Sigismund erwählt, I. 540; stirbt, 541.

von Magis, Carl Ludwig, Subdelegirter zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 194.

Mahlgroschen oder Mahlgeld, dessen Bedeutung, I. 535. III. 265.

de Maillebois, Duc, Französischer Marschall, gewährt dem Kammergerichte die Befreyung von Kriegsvölkern, II. 648.

Mainhäuser-Hof, jetzt Magdalenhäuser-Hof, siehe Einhäuser-Hof oder Einhaus.

Mainz, Stadt, I. 151; tritt dem Bunde der Rhei-

Rheinischen Reichs-Städte bey, 475; auch dem Falkensteinischen Bunde, 478.

von Mainz, Erzbischof Johann der Zweyte, Landvogt in der Wetterau, I. 111, 115, 548.

— Erzbischof Siegfried, ist Anstifter einer Fehde, I. 115, wohnt der Wahl des Römischen Königs Conrad bey, 133, kauft das Schloß Jagsberg, 205.

— Erzbischof Gerhard, I. 205.

— Erzbischof Gerlach, I. 382, 411; tritt dem Landfrieden bey, 407.

— Erzbischof Mathias, befehdet den Landgrafen Otto von Hessen, 285, 286, 292, 295, 296; stirbt, 298.

— Erzbischof Peter Aychspalter, sucht Fehde gegen den Landgraf von Hessen, I. 285.

— Erzbischof Conrad der Dritte, wird vom Kaiser zum Stadthalter ernannt, I. 554; erhält einen Antheil an der Reichsfeste Kalsmunt, 555, 578; löset ein Fünftheil an dieser Feste ein, 555.

— Kurfürst Wolfgang, schließet einen Vertrag mit der Stadt, wegen des freien Ueberzuges, II. 76. III. U. B. 32.

— Kurfürst und Erz-Kanzler, streitet mit dem Reichskammergerichte, über die Gerichtbarkeit der Kanzleypersonen, II. 660, 803.

von Manderscheid, Graf Carl Ferdinand, Kammergerichts-Präsident, II. 302; stirbt, 320.

Mane-

Mancke, Preussischer Officier übernimmt das Lotto, II. 748.

Mannhäuser-Bach, II. 188.

von Mannsfeld, Graf Wolf, Hessischer Stadthalter, begleitet den Landgrafen Ludwig den Fünften nach Wetzlar.

Manutenenz-Commission, kaiserliche, veranlaßt die Unzufriedenheit verschiedener Reichs-Stände, II. 404.

Marburg, Stadt, derselben Bürger nehmen Antheil an der Fehde zwischen dem Erzbischof von Mainz, und dem Landgrafen von Hessen, I. 296; leidet vom Bunde der alten Minne, 459.

Markthaler, Bürgermeister und Rathsherr, II. 483.

von der Mark, Grafen, Genossen des Sternerbundes, I. 446.

von Marquard, Gotthard Johann, Kammergerichts-Prokurator, II. 302.

von Martini, Freyherr Maximilian, Kammergerichts-Beysitzer, II. 841.

von Martorf, Johann, Frankfurther Patricier, II. 80.

von Maschoffok, Hessen-Darmstädtischer Geheimer Rath, stiftet einen Vergleich im Hellmundischen Zwist, II. 564.

von Maskowsky, Hessen-Darmstädter Kanzler, suchet vergeblich den Hellmundischen Zwist beyzulegen, II. 590.

Massenheimer, Heinrich, Friedberger Burger, I. 367.

Mathias, Römischer Kaiser, steuert dem Aufruhre der Bürgerschaft, II. 132; trägt dies Geschäft dem Schutzherrn auf, 133.

Matratzenbälle, was mit diesen Namen bezeichnet wird, III. 198.

Mauchard, Friedrich, Subdelegirter zur letzten Kammergerichts-Visitation, III. U. B. 187.

Maurer von Kronegg, Freyherr Alois Joseph, Kammergerichts-Beysitzer, II. 840.

Mauritius, D. Ericus, Kammergerichts-Beysitzer, dessen Tod und Schriften, II. 300.

Maus, Jacob, wird Elfer, II. 140.

Maximilian, der Erste, Römischer Kaiser bestätiget die Freiheiten der Stadt, I. 609; errichtet das Reichs-Kammergericht, 626. verweilt auf seiner Durchreise in der Stadt, II. 4.

— des Zweyten, Römischen Kaisers, Rescript an den Wetzlar. Stadtrath, II. 59; III. U. B. 26. Dessen Tod, II. 56.

St. Maximin, Abbtey, erhält vom Kaiser Otto dem Ersten eine Vergünstigung, I. 54.

Mayer von Rosenau, Joh. Christ., Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat., III. U. B. 187, 191, 195, 198.

Mayer, Joh. Gottlob, Subdelegirter zur letzten Kammerger. Visitat., III. U. B. 188, 192.

Meckel, Dr. Philipp Ludwig, Kammergerichts-Prokurator, Hessischer Vogt, II. 653. III. 382.

Meckel von Hembsbach, Georg Ludwig, Kammergerichts-Beysitzer, II. 381.

Meckelsburg, III. 158.

Meelbaum, Conrad, Guardian der Franziskaner-Mönche, II. 186.

Mengozeen-Gasse, II. 364.

von Merenberg, Conrad und Widekind, sind im Besitze der Vogtey zu Wetzlar, I. 135, 136.

— Conrad und Hartrad, vermachen ihre Güter dem Teutschen Orden, I. 180.

— Gottfried, wird vom Könige Adolph zum Burggrafen auf der Burg zum Kalsmunt bestellt, I. 203, 226.

— Hartrad, wird vom Erzbischofe von Mainz zum Burgmanne auf Amöneburg aufgenommen, I. 206; erhält die kaiserl. Bestätigung des Steuerrechts zu Wetzlar, 226, 228.

— Hartrad, Stiftsprobst zu Wetzlar, I. 235. II. 209.

— Hartrad, dessen Bruderssohn, I. 236.

— Otto, besitzt ein Haus zu Wetzlar, I. 237.

— Eberhard, stiftet das Nonnenkloster zu Dorlar, I. 398; III. 355.

— Hartrad, der letzte seines Geschlechts, wird zum Burgmanne auf Amöneburg aufgenommen, stirbt, I. 303. Dessen Wittwe verlobt ihre Tochter Gertraud mit Johann von Nassau-Weilburg, 303, 632. Dessen Tochter Lise wird Kloster-Jungfer, 304.

von

von Meilsheim, Heinrich, Frankfurther Bürger, I. 188.
Melander, Hessischer Feldherr, wird geschlagen, II. 169.
Melchior, Johann Peter, Hessischer Kanzler, II. 230.
Mengen, Eberhard, Gelnhäuser Burger, I. 423.
Mengerskirchen, I. 193.
von Mengerskirchen, Conrad, Wetzlar. Canonicus, I. 560.
Merkelbach, D. Thomas, dessen Berathung, II. 87.
von Merle, Philipp Christoph, Kammergerichts-Beysitzer, II. 299, 328.
Mertloch, Dr. Franz Hyeronimus, kammergerichtl. Advokatus Fisci, II. 248; hält eine Rede bey der Eröffnung des Kammergerichts, 297.
Messen, Lt. Gerhard Gabriel, Subdelegirter zur Kammerger. Visitation, II. 457.
Mestineshusa, I. 220. III. 331.
von Metsch, Graf Johann Adolph, kaiserl. Concommissarius zur Kammerger. Visitat., II. 536.
von Metternich, zu Winneburg und Beilstein, Graf Franz Georg Carl, wohnt der Josephinischen Huldigung als Gesandtschafts-Cavalier bey, II. 728.
Metzger, Verordnung für dieselben, III. U. B. 83.
Metzgergasse, vicus oder macellae carnificum, I. 522, 523.

von Meyen, Johann, Scholaster zu Wetzlar, I. 332. III. 346.
Michael, Jacob, Protonotar, II. 302.
von Milchling, Conrad, I. 320.
— Lise, deren Grabmal zu Wetzlar, I. 331.
— Hermann, Stiftssänger zu Wetzlar, I. 544.
Milte, I. 196.
von Miltitz, Heinrich Gottlob, Kammergerichts-Beysitzer, II. 635.
Minne, Bedeutung dieses Worts, I. 455.
Minnebund oder Bündniß, von der alten Minne, ist gegen den Landgraf von Hessen gerichtet, I. 455.
Minoriten-Brüder siehe Barfüßer-Mönche.
Mögling, Magister Christian Friedrich, dritter lutherischer Pfarrer, II. 663; III. 384; U. B. 166.
von Moelem, Oiger, Frankfurth. Patricier, II. 79.
Möller, Dr., kammergerichtl. Arzt, ein Pietist, II. 556.
von Moerle, Gerlach, I. 154.
von Molsberg, Diether, ein raubsüchtiger Edelmann, I. 155.
Molter, Moritz, veranlasset bürgerliche Unruhen, II. 476, 561.
Mome Henne, Wetzlar. Burger, I. 622.
von Montecuculi, Raimund, kaiserl. Heerführer,

rer, hat sein Hauptquartier in der Stadt, II. 214; erobert Bonn, 215.

Montmorency, siehe Veromanduorum Comitissa.

Monych, (Münch) Wetzlar. Bürgergeschlecht, Arnold, I. 366.

von Moraß, Johann Philipp, Subdelegirter zur Kammergerichts-Visitation, II. 457.

Mordbrennerey, in der Stadt, wird von Böswichtern versuchet, II. 191.

Moser von Moßhof, Kammergerichts-Beysitzer, II. 521, 538; stirbt, 576.

Mueg, Georg Friedrich, Kammergerichts-Prokurator, II. 302.

Mühlen am Dillstrome, waren ein Eigenthum des Collegiatstifts, I. 282.

Mühlhausen, Reichsstadt, hatte Patricier-Geschlechter, I. 333.

Mühlheim, I. 195.

Mühlstadt oder Milstatt in Kärnthen, Zusammenkunft der teutschen Reichsstände daselbst, I. 590.

Müller, Daniel, II. 110.

— Friedrich Christian, jüngerer Bürgermeister, II. 732.

Münch, Andreas, stiftet eine Freyschule für arme Mädchen, II. 685.

— Johann Friedrich, gegenwärtiger Stadtschultheis, III. 288, 382.

Münch-

Münchholzhausen, Dorf, wo dasselbe gemeynt seyn dürfte, I. 220, 326, 614, 615; III. 332.

Münsterische bischöfliche Kriegsvölker in der Stadt, II. 224.

von Münzenberg, Ulrich der ältere und jüngere, bekleiden das Reichskämmerer-Amt, I. 225.

Münzerer, Monetarius, Hermann, Wetzlar. Patricier, I. 189, 322, 328.

— Arnold, I. 230, 231.

— Gerhard, I. 322.

Münzhaus zu Wetzlar, zur alten Münze genannt, I. 183.

Mulenheim, jetzt Hermannstein, I. 68, 86, 318. III. 316. u. folg. U. B. 205.

Mulenheimer- (Müllheimer) Au, I. 86; II. 288. III. 179 318.

von Mulzer, Adam Joseph, gegenwärtiger Ober-Polizey- und Finanz-Direktor, III. 289, 291, 310.

Mumbar oder Mombar, Bedeutung des Worts, I. 41, 305.

von Munichhusen, (Münchhausen) Wetzlar. Patricier, I. 325.

von Mutzen, adeliches Geschlecht, Besitzer des N. Einhauser- jetzt Magdalenhäuser-Hofes, I. 221.

Naberen, (Nauborn) Dorf, I. 194.

von Nauborn oder Nuvern, Edelleute, verwunden einen Wetzlar. Einwohner, und flüchten sich, I. 153.

— Marquard, Wetzlar. Patricier, I. 180, 328. III. 349.

— Markle, I. 258, 331, 367, 422, 634, 635, III. 344, 345. U. B. 217.

— Heynemann, Markles Sohn, I. 422. III. 344, 345; U. B. 207, 217.

von Nassau, Gräfin Katharine, vierte Meisterin des Klosters Altenberg, I. 105.

— Graf Gerlach, Walrab, Heinrich, Emicho, und Johann, I. 250.

von Nassau-Dillenburg, oder vom Ottonischen Stamme, Graf Johann, I. 236; befehdet den Landgraf von Hessen, 285, 293; macht dem Kaiser Ludwig dem Vierten oder dem Bayer einen Geldvorschuß, 298; kommt in einer Fehde um, 294, 306.

— Graf Emich, wird zum Obmanne bey einem Fürstenzwist erwählt, I. 289.

— Graf Otto, erhält vom Kaiser eine Anweisung auf die Wetzlarische Königssteuer, I. 383.

— Graf Johann und Alheide oder Adelheid, dessen Mutter, ist in einem Rechtshandel mit der Stadt befangen, I. 413; nimmt Theil am Sterner-Bund, 446.

— Graf Heinrich, Mitglied des Sterner-Bundes, I. 452.

— Graf Johann der Hübner, widersetzt sich dem Verkauf von Driedorf, I. 454.

von Nassau-Hadamar, Graf Emich der Dritte, verkaufet Driedorf an den Landgrafen von Hessen, I. 454.

von

von Nassau-Hadamar, Fürst Alexander, wird Kammerrichter, II. 471; stirbt, 518.

von Nassau-Weilburg, oder vom Walramischen Stamme, Graf Gerlach, Gläubiger des Kaisers, I. 299, 300; ist kaiserl. Landvogt in der Wetterau, 301, 632; legt diese Stelle wegen eines Kreuzzuges nieder, 302.

— Graf Johann, dessen Sohn, heirathet Gertraud von Merenberg, und kommt dadurch zum Besitze der Merenbergischen Güter, I. 303; auch der Vogtey zu Wetzlar, 304; reisset das Schloß Hohensolms nieder, 373, 375; erhält vom Kaiser eine Anweisung auf die Wetzlarische Königssteuer, 382; schliesset mit der Stadt einen Schutzvertrag, 409, 419; wird von der Stadt zum Schiedsrichter erwählt, 413; soll die Burg zum Kalsmunt wieder einlösen, 424; trifft mit der Stadt einen Vergleich, 434; stirbt, 461; dessen Wittwe, Gräfin Johanne, leihet der Stadt eine Summe Geldes, 498.

— Graf Philipp der Erste, schliesset mit der Stadt ein zwölfjähriges Bündniß, I. 491; erlangt vom Kaiser eine Ausnahme seiner Vogteyrechte zu Wetzlar, von der Gerichtbarkeit des Landvogtes in der Wetterau, 549; erhält Pfandbriefe auf die Wetzlar. Königssteuer, vom Könige Jodokus, 556; soll die Stadt bey ihren Freyheiten schützen, schließt mit derselben ein neues Bündniß, stirbt, 565.

— Graf Philipp der Zweyte, bittet die Reichs-

versammlung die Stadt nicht für ungehorsam zu halten, wenn sie nur durch einen Deputirten bey derselben erscheine, I. 572; kauft Häuser und Wohnungen in der Burg Kalsmunt, 575; verkaufet dieselben wieder an die Stadt Wetzlar, 576; dessen Rechtschaffenheit, 583, vergleichet den Zwist mit der Stadt über die Obrigkeit in der Kühemark, 597, stirbt, 607.

— Graf Ludwig, Philipp des Zweyten Enkel, folgt seinem Grosvater in der Regierung, I. 607; schließet mit der Stadt ein zwölfjähriges Bündniß, 608, 677.

— Graf Philipp der Dritte, entlediget sich der Wetzlarischen Vogtey, II. 16.

— Graf Albrecht, und Philipp der Vierte, erhalten die Belehnung über das Schloß Kalsmunt und die Vogtey, II. 34; der letztere schließet mit der Stadt einen wichtigen Vergleich, 67.

von Nassau-Weilburg zu Sonnenberg, Graf Ruprecht, kaiserl. Landvogt in der Wetterau, bringt einen Vergleich zwischen dem Grafen Johann dem Zweyten und der Stadt, zu Stande, I. 477.

Nayldinkar, Bechtram, Wetzlarischer Burger, I. 462.

von Nellenburg, Graf Erhard, kaiserl. Hofrichter zu Rotweil in Schwaben, I. 603.

Nentroden, I. 193.

von Nettelbla, (Nettelblatt) Freyherr Christian, Kammergerichts-Beysitzer, II. 664; III.

U. B. 165; wird von der Kammergerichts-Visitation vom Amte suspendirt, I. 753; und der Beysitzer-Stelle entsetzt, 770; schreibt der Bestechung eine Schutzrede, 771.

Neuenstadt, (Neustadt in Oestereich) I. 583; III. 373.

von Neuhaus, Gerlach, Gelnhäuser Patricier, I. 190.

Neuner, älteste Repräsentanten der Wetzlarischen Bürgerschaft, I. 502, 507.

von Neurath, Johann Friedrich Albrecht Constantin, Kammergerichts-Beysitzer, II. 829.

Neustadt, Wetzlarische Vorstadt, I. 521, 534; III. 139.

Neutralitäts-Akte der Stadt im siebenjährigen Kriege, II. 702.

Nickel, Hans Caspar, älterer Bürgermeister, II. 231.

Nieder-Cleben, (Nieder-Kleen) I. 191, 288, 319. (Siehe Kleen).

Niederer, Johann Philipp, Kammergerichts-Prokurator, II. 302.

Nieder-Heyawe, I. 194.

Nieder-Quembach, I. 194.

Nieder-Wetz, I. 192.

Niederländische evangelisch-reformirte Auswanderer lassen sich zu Wetzlar nieder, II. 62; erhalten das Chor der Klosterkirche zum Gottesdienste, 65; müssen ihren Gotterdienst zu Girmes halten, 159; erhalten das Chor der Barfüßer-

füßerkirche zum Gottesdienst wieder eingeräumt, 194, Bedingungen dabey, 195, 249, 263.

Niederländische Gemeine zu Frankfurth am Mayn, deren Errichtung, II. 63.

Nilweren, I. 196.

Nodi, Anton, II. 664; III. U. B. 166.

von Nordeck zur Rabenau, adeliches Geschlecht, dessen Grabstein, III. 19, Friedrich, III. 380.

Nonnengasse, I. 396, III. 49.

Nonnen-Mühle, III. 374.

Notarien des Reichs-Kammergerichts, Bedeutung dieses Titels, II. 370.

von Nunheim, (Naunheim) Guntraum und Hartlieb, I. 334.

Nuringes, Burg, I. 222; III. 333, 335.

von Nyffen, Dickbald, Vogt zu Augsburg, I. 112.

Nyß von Wartenberg, Graf Johann Tobias Ignaz, Kammergerichts-Präsentatus, II. 330, wird zum Kammergerichts-Beysitzer aufgenommen, 341; spielt beym Ingelheimischen Zwist eine Hauptrolle, 357, 380; tastet den Präsident Graf von Solms an, 385; macht den gelungenen Versuch, dem Kammergericht ein Schreiben des Kurfürsten von Bayern auf eine ungewöhnliche Art zu übergeben, 339; erhält von der Kammergerichts-Visitation sein Urtheil, 469, 471; legt die Beysitzerstelle nieder, 520.

Ober-

O.

Ober-Biel, siehe Bele oder Biel.
Ober-Eleben, (Ober-Kleen) I. 19[illegible]
Ober-Pförtergasse, (Ober-Thorgasse), I. 521, III. 119.
Ober-Quembach, I. 194.
Ober-Rachdorf, I. 194.
Ober-Rechtenbach, (Groß-Rechtenbach) I. 194.
Ober-Solms, jetzt Oberndorf, I. 281.
Ober-Wetz, I. 192.
von Oberndorf, Ludwig, I. 321.
Obersdorf bey Kleeberg, (Brandobernndorf) I. 192.
Ober-Vogt im Wetzlarischen Schöffengerichte, dessen Veränderung, II. 14.
Obmann, oder Fünftmann bey den Austregal Gerichten, I. 289.
von Ochsenstein, Johann Ottmar und Rudolph, schießen dem Landgraf von Hessen eine große Summe Geldes vor, I. 454.
Ockershausen, Johann, Zweyter Lutherischer Pfarrer, erhält die erste Pfarrstelle, II. 137; III. 383.
von Ockezel, (Echzel) Lewe, I. 289.
Odo von Weilburg, Wetzlarischer Rathsschöff, I. 189.
Oeffnungsrecht im mittlern Zeitalter, worin es bestanden, I. 509, 511.

Oeler,

Oeler, Nikolaus, Rathsschöff, II. 137. — Hannes, III. U. B. 108.

Oelhaffen von Schöllenbach, Christoph Elias, Subdelegirter zur Kammergerichts-Visitation, II. 457.

von Oesterreich, Herzog Friedrich der Schöne, wird von einigen Fürsten zum Teutschen Könige gewählt, I. 246; wird von Siegfried Schweppermann besieget und gefangen, 250; verpfändet die Rechte und Einkünfte des Königes und des Reiches im Schlosse Kalsmunt und in der Stadt Wetzlar, I. 251.

— Erzherzog Leopold Wilhelm, nöthiget den Schwedischen Heerführer, Graf von Wrangel zum Rückzuge nach Westphalen, II. 178.

von Oetinger, Eberhard Christoph, Kammerger. Beysitzer, II. 841.

von Oettingen und Wallerstein, Reichsgraf Philipp Carl, wird Kammergerichts-Präsident, II. 837.

von Offen, Lüneburgischer General, II. 241.

von Offenbach, (Owinbach) Vollmar, Frankfurth. Patricier, I. 187.

von Offenbach, genannt Klabelauch (Knobloch) Hermann, I. 366.

von Ohr, Lüneburgischer General, II. 270.

Okriftel, Flecken am Mayn, I. 216.

von Oppel, Siegmund Ehrenfried, Kammergerichts-Beysitzer, II. 584, 588.

Op-

Oppenheim, Reichsstadt, I. 146, 151, 342.

Opfermann, Johannes, Rathsglied und Stadtlieutenant, widersetzt sich dem Hessischen Versuche zur Ausübung des Geleits, II. 710, 713, 717; Rathsschöff, III. U. B. 166.

Orgel, neue, II. 193.

Orth, Johann Philipp, Frankfurth. Rathssyndikus, Commissär zum Vergleiche der Stadt mit den Franziskanern, II. 314. III. U. B. 93.

von Ortmann, Johann Peter, Kammerger. Beysitzer, nimmt am Rangstreite der Gattinnen der Kammergerichts-Beysitzer mit dem Fräulein von Groschlag einen ausgezeichneten Antheil, II. 666; III. U. B. 169; wird zum Führer des alliirten Heeres geschickt, 692.

Osse, Lotze, (Lucius Ochs?) Wetzlar. Burger, I. 423. III. 345.

Osterfest, Streit wegen der Feyerung desselben unter dem kathol. und protestant. Reichstheile, II. 600.

von Otten, Ignaz Anton, nimmt Antheil an den Pyrkischen Händeln, II. 445. u. folg.

von Ottenthal, Christ., Subdelegirter zur letzten Kammerger. Visitat. U. B. 185.

von Ottera, Dr. Nikolaus, Hessischer Regierungsrath, II. 134.

Otto der Erste, Römischer Kaiser, I. 33, 35, 36, 54, 58, 60, 63.

Otto der Zweyte, römischer Kaiser, I. 112.

Otto, erster Graf von Solms, I. 62.

Ott-

Ottwack, Hermann, pachtet den Einhäuser- jetzt Magdalenhäuser-Hof, I. 221.

von Ow, Freyherr Johann Rudolph, Kammergerichts-Präsentatus, kommt nach Wetzlar, II. 326; giebt zu großem Zwiespalt Anlaß, 327; und spielt dabey eine nicht vortheilhafte Rolle, 336, 337, 349, 384, 416.

P.

Pabst Alexander der Vierte, I. 144, 198.

— Gregor der Zehente, befördert die Wahl Kaiser Rudolph des Ersten, I. 150.

— Benedikt der Zwölfte, hetzt den König Philipp von Frankreich zum Kriege gegen Teutschland auf, I. 357.

— Bonifaz der Neunte, trägt auf die Absetzung des Königs Wenzeslaus an, I. 516.

— Eugen der Vierte, verfügt eine Untersuchung über die Vermögens-Umstände des Wetzlarischen Collegialstifts, I. 561.

— Paul der Zweyte, 586.

von Pape, genannt von Papius, Freyherr Johann Hermann Franz, Kammergerichts-Beysitzer, wird von der Kammergerichts-Visitation vom Amte suspendirt, II. 752; dann der Beysitzer-Stelle entsetzt, und der Ehre verlustig erklärt, 768, doch unnachtheilig für seine Gattin und Kinder, 796; Geschenke, mit welchen er bestochen worden, und Unverschämtheit dieses falschen Richters, 774, 775.

Zum Paradies, Siegfried, Schultheis zu Frankfurth; I. 310, 479.

Pariser-Gasse, III. 117, 363.

von Passau, Bischof Albrecht, begleitet den Kaiser Sigismund bey seiner Huldigung, I. 546.

Patricier-Geschlechter zu Wetzlar, I. 318. und folgende 324, 365; III. 342, auch zu Mühlhausen, 333.

Pausch, Heinrich und Anton, II. 111.

— Heinrich, II. 136; ist Neuner, 140.

— Johann, Rathsschöff, II. 479; älterer Bürgermeister, 564.

Peinliche Sachen, Verhältnisse dabey in Ansehung kammergerichtlicher Personen, II. 279.

Pest, Verherung derselben in der Stadt, II. 53, 55, 61, 170.

Pestilenzthurm siehe Kalerthurm.

Peuscher, Ambrosius, Stiftsprobst, II. 210.

Pfaffengasse, III. 50.

Pfaffengelag, alte Wetzlarische Sitte, Beschreibung derselben, II. 201; wird abgeschafft, 807.

Pfaffentheile, Grundstücke des Wetzlarischen Collegiatstifts, I. 398; III. 358.

Pfahlbürger, oder Augsburger, was sie im mittlern Zeitalter waren, I. 338.

Pfalzgraf, bey Rhein, Ludwig, I. 151.

— Ruprecht der ältere, oder der Rothe, soll Wetzlar besetzen, I. 466; geräth in eine Fehde mit dem Bunde der Rheinischen und Schwäbischen
Städ-

Städten, 482; verbindet sich mit den Städten Worms und Speyer, 510.
— der jüngere, I. 411; wird zum Teutschen Könige erwählt, 517; entscheidet einen Zwist des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes mit dem Stadtrath, 533; stirbt, 538.
— Rudolph und Ludwig, verbinden sich mit der Stadt Speyer, I. 510.
von der Pfalz, Kurfürst Johann Wilhelm, soll den Zwist zwischen dem Rath und der Burgerschaft beylegen, 513; soll mit Kur-Brandenburg, eine Manutenenz-Commission zu Wetzlar eröffnen, II. 397, 404.
Pfandrecht der Grafen von Nassau auf die Wetzlarische Beed oder Steuer, II. 17.
Pfarrstelle, erste Lutherische, Streit über das Recht der Vergebung derselben mit dem Erzbischofe von Trier und dem Collegiat-Stift, II. 137; dritte Lutherische, deren Errichtung, 296.
Pfedersheim, Reichs-Stadt in der untern Pfalz, tritt dem Falkensteinischen Bunde bey, I. 478; wird vom Kaiser dem Erzbischof von Mainz als Reichs-Statthalter angewiesen, I. 554.
Pfeffermühle vor der Stadt, I. 530, 532. II. 148, 368, 469; U. B. 215, 216.
Pfeffinger, Daniel, Strasburger Gottesgelehrter, II. 587.
Pfeifer, Franz, II. 112.
— Johann Friedrich, Rathsglied, III. U. B. 166.

Pferche und Schaafheerden, Verordnung deswegen, III. U. B. 77.

Pfingstgras, alte Wetzlarische Sitte, Beschreibung derselben, II. 197.

Pfingstwäldchen; III. 172.

Pfingstweide, Gegend im Gebiete der Stadt, I. 614.

Pflege und Pflegamt, Bedeutung des Worts, I. 465.

Philipp, Vogt zu Wetzlar, I. 215, 315.

Philipp der Grosmüthige, Landgraf von Hessen, wird vom Kaiser gefangen, II. 41.

Pilger, Wilhelm Arnold Heinrich, dritter lutherischer Pfarrer, II. 722; III. 384.

Pinziern, Dr., Conrad, wird zum Wetzlarischen Vogte ernannt, II. 102, wird vom Stadtrath anerkannt, 105; nimmt seinen Sitz im Schöffengerichte ein, 116; III. 381.

von Plönnies, Joachim Georg, Kammergerichts-Beysitzer, II. 625.

von Plotho, Ludwig Otto, Preussischer Regierungsrath, wird zur Manutenenz-Commission abgeschickt, II. 404; Subdelegirter zur Kammerger. Visitat, 455.

Pöbel zu Wetzlar, dessen Zügellosigkeit, II. 555. III. 194.

Polgöns I. 192.

Polizey, Wetzlarische, erregt die Aufmerksamkeit der Kammerger. Visitat., II. 523; zur Handhabung derselben wird ein besonderes Collegium errich-

richtet, 550; Klagen über deren Beschaffenheit, 669, 672, 723; zur Handhabung derselben wird eine eigene Deputation niedergesetzt, 724, 737, 747.

von Portia, Graf Carl, nimmt das Winterquartier in der Stadt, II. 215.

Post, wie sie im Jahr 1683 in der Stadt beschaffen war, II. 252.

Posthalter, Hessischer, zu Wetzlar, II. 476.

Postwagen des von Aüssen, II. 582.

Präsenz, Erklärung dieses Ausdruckes, II. 8, 49.

Präsenzhaus, II. 259.

Praktikanten sollen der kammergerichtlichen Freyheiten theilhaftig seyn, II. 280, deren Zahl, 583.

von Preussen, König Friedrich der Erste, soll mit Kurpfalz den Präsident Graf von Solms durch eine Manutenenz-Commission unterstützen, II. 386, 404.

— König Friedrich der Zweyte fällt in Schlesien ein, II. 630.

Prisa und prisagium, Bedeutung dieses Worts, I. 36.

Pritius, Dr., Senior des Lutherischen Ministerii zu Frankfurth am Mayn, II. 588.

Processionen, katholische öffentliche, sollen in den Straßen der Stadt gestattet seyn, II. 293; zum Behufe derselben werden Altäre errichtet, 350; veranlassen bedauernswürdige Streitigkeiten unter den beyden Religionstheilen, 599, 639, 642, 644, 656, 670, 741, 743; III: U. B. 156.

Protestanten, Ursprung des Namens, II. 13.

von Püz, Theodor Wilhelm Franz, Kammergerichts-Beysitzer, II. 625.

von Pulian, Johann Philipp, Kammergerichts-Prokurator, spielt bey den Ingelheimischen Zwistigkeiten eine ausgezeichnete Rolle, II. 340, 351; nimmt an der Verfassung eines satyrischen Erzeugnisses, eines sogenannten Tagbuches Theil, 355, 365.

Purgolt, Valentin, ist der Rathgeber des Wezl. Stadtraths, wird im Hessischen Gebiete verhaftet, II. 122.

Pusele, Heinrich, Wezlar. Burger, I. 488.

von Pyrk, Johann Adam Ernst, Kammergerichts-Beysitzer, beaugenscheinigt die Stadt Wezlar, II. 257., wirft sich beym Ingelheimischen Zwist zum Haupt einer Parthey auf, 300, 334, 339, 344, 365. u. folg. 381. u. f. 407; beleidigt seine Gegner durch ein Motto aus dem Psalter, 420; hat mit dem Rathsconsulent, Dr. Seip, Händel, 427; und mit dem Kammerger. Prokurat. Johann Heinrich Flender, 429, 431; tastet seine Gegner mit ungebührlichen Scheltworten an, 430, 444; gibt sein gedämpftes Ehrengift aus, 430; weiter sein Echo, 444; und seinen Jocus, 459; hartes Urtheil der Kammerger. Visitat. über ihn, 460.

Q.

Quembach, siehe Nieder- und Ober-Quembach.

R.

Rapoden-Mühle, I. 624. III. 373, 374, 375.
Ratbodo, Erzbischof von Trier, I. 14.
Rathhaus, altes Wetzlarisches, dessen Erbauung, II. 80. III. 44; neues, III. 40.
Rathsglieder, Bestimmung ihres Gehalts, III. U. B. 82, 88.
Rathstag, gekaufter, wie er bezahlt werden soll, U. B. 82.
Rechtenbach, (Klein-Rechtenbach) Dorf, kleines Gut daselbst, I. 613.
Rechtsschule, neue Wetzlarische, III. 297; Wissenschaften, welche auf ihr gelehrt werden, 299.
von Redinghofen, Freyherr Johann Gottfried, kurpfälzischer Geheimerrath, wird zur Manutenenz-Commission abgeschickt, II. 404; Subdelegirter zur Kammerger. Visitat., 454.
von Reen, Johann, Schiedsrichter, II. 46. III. U. B. 12.
Reformation, sogenannte, oder neue Gerichts-Ordnung, II. 41, 81, 608.
Regensburg, Reichsstadt, tritt dem Bunde der Rheinischen und Schwäbischen Reichsstädte bey, I. 475.
Reichenstein, Herrschaft und Schloß, wo sie gelegen waren, I. 419.
Reichsamtmann, Reichsschultheis, siehe Vogt oder Faut.
Reichstäge im sechzehenten Jahrhunderte, wer

die

die Stimme der Stadt auf denselben vertrat, II. 77; imgleichen im siebenzeherten Jahrhunderte, 185.

Reichstagsstimme der Stadt, III. 254.

Reien, Reyge, (Regio) altes Wetzlar. Patriciergeschlecht, Conrad, I. 189.

— Hermann, I. 367.

— Friedebrecht und Adelheid, III. 345, 347.

von Rhe, (vom Rehe) wahrscheinlich eines mit dem Namen Reien und Reen, Heinrich, I. 616.

Reio, Vogt zu Wetzlar, I. 511, 514. III. 381.

von Reifenberg, Kalsmunter Burgmann, erbt das Einhaus, I. 221.

— Walter, verpachtet diesen Hof, ebendas. verkaufet ein Haus in der Burg Kalsmunt, I. 575, 577.

Reinhard, Adolph Friedrich, Kammerger. Beysitzer, II. 832.

Reis, Joseph Franz, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 186.

Reiskircher, Balthasar, Wetzlar. Rathsglied, II. 123, 144.

Religion der Einwohner der Stadt, III. 201.

Rente der Stadt, deren Ertrag, II. 525; deren Verwaltung, 529, wegen derselben wird zwischen dem Stadtrath und der Bürgerschaft ein Vergleich getroffen, 812. III. 258, 263.

Rentdeputirten des Stadtraths, II. 811, und der Bürgerschaft, 813; III. 272.

Rent-Ordnung, neue Wetzlarische, II. 156; III. U. B. 38, 73, 85, 88.

Restitutions-Edikt, dessen Wirkungen und Urheber, II. 160.

Retschar, Henne, Wetzlar. Burger, I. 488.

von Reuß genannt Haberkorn, Philipp Heinrich, Kammerger. Beysitzer, wird zum Führer des Französ. Heers geschickt, II. 692; wird von der Kammerger. Visitat. vom Amte suspendirt, 752; und der Beysitzerstelle entsetzt, 767; Geschenke, mit welchen er bestochen worden, 775.

Reuß, Mag. Gerhard, Lutherischer Oberpfarrer, II. 722; III. 384.

Reuter, Joh. Hartwig, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 186.

Reutlingen, Reichsstadt in Schwaben, verbindet sich mit dem Grafen Eberhard von Würtenberg, II. 510.

von Rhein, Bechthold, Frankfurth. Patricier, II. 77.

Rhentgen, Dorf I. 195.

Richard, Teutscher König, wird zu Frankfurth am Mayn zum Könige gewählt, I. 143; bestätiget die Freyheiten der Stadt, I. 141; will kein festes Schloß in der Stadt erbauen, 142; ertheilt den Dynasten von Falkenstein das Amt eines Reichs-Kämmerers, 224; verordnet, daß die Grundstücke, welche ein Eigenthum der Geistlichkeit werden, steuerbar bleiben sollen, 142, 231; stirbt, 148.

Rich=

Richterstück im Gebiete der Stadt, 615.
Rickelfkirchen, (Reiskirchen) Dorf, I. 192.
Rikolf, Wetzlar. Rathsschöff, I. 319.
Ride, Johann, Friedberger Burger, I. 367.
von Riedesel zu Eisenbach, Johann, I. 288.
— Gylbrecht, Volprechts Sohn, I. 375, 376.
— Hermann, ein tapferer Ritter, I. 457.
— Anna, eine Beguine zu Hermannstein, III. 357.
— Volpert, II. 19.
— Georg, Hessischer Regierungsrath, II. 108.
— Freyherr Johann Wilhelm, Kammergerichts-Beysitzer, II. 664; III. U. B. 165. wird zum Führer des Französischen Heeres geschickt, II. 692.
— Freyherr Georg Carl, Kammergerichts-Beysitzer, II. 831.
von Riedheim, Friedrich, Vogt zu Augsburg, I. 112.
Rinfridengasse, I. 521. III. 363.
Ritter, Bedeutung des Worts im mittlern Zeitalter, I. 346, 348.
Ritter, Johann Braun, Wetzlarischer Rathsschöff, wird auf Kundschaft ausgeschickt, I. 107; kehrt zurück, 123, 144; wohnt der Pfarrwahl bey, 137; dess. Grabstein, 123; III. 24.
Ritter, Stadtschreiber zu Wetzlar, II. 184. III. 383.
— Philipp, Bauherr, II. 193.

von

von Ritter zum Grünstein, Freyherr Johann Daniel, Kammergerichts-Beysitzer, II. 299; hängt der Ingelheimischen Parthey an, 347, 377; erhält von der Kammergerichts-Visitation sein Urtheil, 463.

von Rochau, Freyherr, Subdelegirter zur Kammergerichts-Visitation, II. 456.

Rochenburg, Rockenburg, I. 68.

von Rockenberg, (Rockenburg) Johann, I. 289.

Rode, Eberhard, Wetzlar. Burger, I. 367. III. U. B. 224.

Rodheim oder Rodeheim, I. 193, befestigter Flecken im Gebiete der Dynasten von Falkenstein, 478, 552.

von Rodenhausen, adeliches Geschlecht, erhält das Dorf Büblingshausen zu Lehen, I. 283.

— Wigand, Wetzlar. Canonikus, I. 560.

— Kraft und Wigand, verkaufen Büblingshausen dem Wetzlarischen Collegiat-Stift, I. 610, 662.

— Crafto, Wetzlar. Scholaster, III. 340; U. B. 213.

von Röder, Johann August Heinr, Subdelegirter zur letzten Kammergerichts-Visitat. III. U. B. 190, 196.

Römermonate werden von Hessischen Kriegsvölkern beygetrieben, II. 282.

Römischer Königstittel, wenn derselbe zuerst aufgekommen ist, I. 123.

von

von Rohan-Soubise, Prinz, Französischer Heerführer, beziehet am Rhein und am Mayn die Winterquartiere, II. 689; gewährt der Stadt nebst der Neutralität noch eine besondere Vergünstigung, 705.

Roist, Johann, Prior der Barfüßermönche, räumt der Stadt das Kloster ein, II. 45.

Römersdorf, Prämonstratenser Abtey, schickt die ersten Jungfrauen zur Stiftung des Klosters Altenberg, I. 100; Abbt Giselbrecht, III. 358.

von Romrod, Wernher, I. 283;

Rolshausen, I. 195.

von Rolshausen, Wetzlar. Patriciergeschlecht, Holzappel, Canonikus zu Wetzlar, I. 544; III. 371; Herman, Rathsschöff, III. 371.

Rosenbusch, Gerhard, Frankfurther Burger, I. 367.

Rosengasse, I. [illegible]21. III. 72.

Rothard, Bischof von Strasburg, I. 28.

Rothenburg an der Tauber, Reichsstadt in Franken, tritt dem Bunde der Rheinischen und Schwäbischen Städte bey, I. 475.

Rothröcke und Rothmäntel, wer zu Wetzlar unter dieser Benennung zu verstehen sey, II. 530.

Rotweil in Schwaben, kaiserliches Hofgericht daselbst, I. 599. III. 361; U. B. 221.

Rude, (Rüdt von Collenberg), Conrad, I. 288.

Rudolph der Erste, Römischer Kaiser, ein

Graf

Graf von Habsburg, wird von den Wahlfürsten zum Teutschen Könige gewählt, I. 150; bestätiget die Freyheiten der Wetterauischen Städte, 152; nimmt den Betrüger Thilo Kolup gefangen, 161; und läßt ihn verbrennen, 163; ertheilt den Wetzlarischen Bürgern einen Versöhnungs Brief, 173, 174; überträgt der Stadt Speyer die Bürgschaft dieser Begnadigung, 176; ertheilt eine Urkunde über das von ihm zu Wetzlar gehaltene Gericht, 179; nimmt einen Burgmann zu Kalsmunt auf, 212.

Rudolph der Zweyte, Römischer Kaiser, belehnet die Grafen Albrecht und Philipp von Nassau-Weilburg mit dem Schlosse Kalsmunt und der Vogtey zu Wetzlar, II. 34.

Rudolph, Bischof von Würzburg, I. 14.

Rudolph von Friedberg, Stiftsprobst zu Wetzlar, I. 266; gibt das Dorf Büblingshausen den von Garbenheim zu Lehen, 283, 311, 641.

Rücker, Dönges, ist Neuner, II. 140.

Rüding, Georg Franz Mansuet, Kammergerichts-Sekretär, soll beym Kammergerichte Zeugniß ablegen, und entweichet, II. 803.

Rüdinger Hermann, II. 111.

Rühl, Ernst Christoph, II. 713.

Rühle, Johann, Besitzer des Hauses zum eisernen Hut in Friedberg, II. 206, 209.

Rünker, Wilhelm, gießet eine neue Glocke, II. 799.

Ruland, Johann Albrecht, Kammerger. Prokur.

wird

wird vom Kammergerichte an den Prinz von Braunschweig-Bevern geschickt, II. 695.

Rule, Johann, Friedberger Burger, I. 422.

Runkel, Stadt, I. 53; erste Aufnahme der Juden daselbst, 214.

Runke, Jörg, II. 112.

von Runkel, Siegfried, Burgmann zu Kalsmunt, I. 212.

— Dietrich, Burgmann daselbst; erhält vom Kaiser Ludwig dem Bayer die Steuer der Wetzlarischen Judenschaft, I. 214, 494; gesellt sich dem Sterner-Bunde zu, 452.

Ruprecht, Teutscher König, schlichtet einen Zwist zwischen der Stadt und ihrem Collegiatstifte, I. 533, 646.

Ruprecht, Erzbischof von Trier, bekommt vom Kaiser die Abtey zu Utrecht, I. 59.

Rural-Capitel, was darunter verstanden wird, I. 191.

von Rußbach, Hartmann, Wetzlar. Patricier, I. 544.

von Ryedern, (Rieter von Kornburg) Johann, I. 287.

Rytesel, siehe von Riedesel zu Eisenach.

S.

Saal, Saalhof, altteutsches Wort, dessen Bedeutung, I. 524. Saalhof zu Frankfurth am Mayn, I. 422.

Sachs,

Sachs, Dr. Christoph Melchior, Nürnbergischer Rathsconsulent, hat Antheil am Ingelheimischen Zwist, II. 358; erwirbt den Adel, 559; wird Subdelegirter zur Kammerger. Visitat., 457.

Sachsen, deren Einfälle in Hessen, I. 38.

von Sachsen, Herzog Rudolph, begleitet den Kaiser Sigismund bey seiner Huldigung, I. 546.

von Saden, Hermann, Gelnhäuser Burger, I. 423.

Sanct Gallen, Schweizer-Stadt, tritt dem Bunde der Städte in Schwaben und am Rhein bey, I. 475.

Sander, David, II. 713.

Sandgasse, III. 57.

Sarges, Johann David, II. 713.

Sassenberg, Flecken im Hochstifte Münster in Westphalen; desselben Bürger zeichnen sich in der Sterner-Fehde durch Raubsucht und Zerstörungswuth aus, I. 450.

Sauer, Johann David, Wetzlar. Rathsglied, II. 504, 605; jüngerer Bürgermeister, 564, 613; Stadtlieutenant, 708; Rathsschöff, III. U. B. 166.

Sauerbrey, Lüneburgischer Oberstlieutenant, nimt Winterquartiere in der Stadt, II. 226.

von Savoyen, Prinz Eugen, dessen kluge Kriegsleitung, II. 621.

von Sayn, Graf Robin, Probst zu Wetzlar, II. 209; verordnet die Vertheilung des Zolles an den

Jahr-

Jahrmärkten unter die Glieder des Stiftes, I. 279, 280; verschenkt den Marktzoll, 280.

von Sayn, Graf Johann, des Grafen Johann von Nassau-Weilburg Vormund, I. 303, 304.

— Graf Gerhard, nimmt durch seine Gattin Anne Theil an der Falkensteinischen Erbschaft, I. 551.

Schadengasse, in der Neustädter Vorstadt, I. 522. III. 140.

Schado, Hessischer Ritter, leistet Bürgschaft für ein dem Landgraf von Hessen vorgeschossenes Darleihen, I. 183.

Schäfer, Veit Andreas, Subdelegirter zur Kammerger. Visitat., II. 456.

Schatter, Johann Hermann, Kammerger. Prokurat., II. 301.

Schatzungen zum Unterhalt des Kreiscontingents, wie viel dazu erfordert werden, II. 492.

Schatzungen, erste Casse der städtischen Einkünfte, III. 258.

von Scheffern, Subdelegirter zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 192.

von Scheiben, Johann Friedrich, Kammerger. Präsentatus, II. 329, 338.

Scheibenschießen, großes merkwürdiges, zu Wetzlar, II. 322, 626, 659; III. U. B. 98; jetzige, wo sie gehalten werden, III. 201.

Scheintod, merkwürdiges Beyspiel davon, II. 604.

Schelle, Johann, Frankfurth. Burger, I. 422.

von Schellwitz, Georg Christian, der Vater, Kammerger. Beysitzer, II. 664. III. U. B. 165.
— Justus Christian, der Sohn, erschießet seine Mutter, Jurisdictionszwist wegen dieses Vorfalles, II. 700.
Schenke von Schweinsberg, erhalten Hermannstein zu Lehen, I. 85; haben im dreyzehenten Jahrhunderte den Namen Vargila oder Varila geführt, 88, 91; woher sie den Namen Schenk erhalten, 96.
Schenk von Schweinsberg, Heinrich, I. 285.
— Rupert, I. 289.
— J. und B. I. 398.
— Johann, Canonikus zu Wetzlar, I. 544, 560.
— Hermann, Vogt zu Wetzlar, II. 42; III. 381.
Schetla, Johann Conrad, Rathsschöff und Bauherr, II. 605; III. U. B. 166.
Schießen, muthwilliges, verboten, III. U. B. 78.
Schiffenberg, Augustiner Mönchs-Kloster, wird in eine Commenthurey des Teutschen Ordens verwandelt, I. 66.
Schildgraben, II. 88.
Schirlenfus, Franz, II. 112.
Schlachthaus, wird gewünscht, II. 281, 532; und endlich von der Metzgerzunft errichtet, 714.
Schlettstatt, Reichsstadt im Elsaß, I. 151; tritt dem Falkensteinischen Bunde bey, 478.
von Schlotheim, Patricier zu Mühlhausen, I. 333.

von Schlotheim, Hermann, I. 95.
Schmidtgasse, III. 110, 363.
Schmidtzunft, Wetzlarische, errichtet eine Zunftordnung, I. 264, 639.
von Schmitz zu Grollenburg, Freyherr Friedrich Joseph, Kammerger. Beysitzer, II. 831.
Schneiderthurm, jetzt Säuthurm, I. 528.
Schöffengericht, Wetzlarisches, älteste Nachricht davon, I. 108; wo es gehalten wurde, und wer die Schöffen waren, I. 315, 495, 496, 504. III. 234.
von Schönborn, Johann, I. 595.
Schogpfote, III. 546, 314, 370.
Schonkost, Conze und Heynemann, III. 346, 347.
Schrag, Dr. Friedrich, Kammerger. Beysitzer, II. 321; spielt beym Ingelheimischen Zwist eine merkwürdige Rolle, 339, 342, 344, 375, 401; geht zur Ingelheimischen Parthey über, 357, 368, 471; spielt beym Zwist über die Besoldungen wieder eine Rolle, 538, stirbt, 576.
Schramm, Lt. Gabriel Conrad, Rathssyndikus, III. 382.
Schrenke, Erdwin, Frankfurth. Burger, I. 366.
Schreiner-Handwerks-Genossenschaft, trennt sich von der Holz- und Stein-Arbeiter-Zunft, errichtet eine eigene Zunft, und stellet ihren eigenen Zwölfer, II. 839.
von Schröder, Joachim Heinrich, Subdeleg. zur letzten Kammerger. Visitat. III. U. B. 188, 192, 195.

Schuchschuren, Namen einer Gegend der Stadt, I. 398, 522; III. 353.
von Schüler, genannt von Sehnden, August Carl Bernhard, Kammergerichts-Beysitzer, II. 841.
Schuhgasse oder Schustergasse, I. 520. III. 55.
Schulden der Stadt, II. 492, 635.
Schule, Lateinische, deren Verbesserung, II. 296; und blühender Zustand, 579; Schulen, Wetzlarische, deren neuere verbesserte Beschaffenheit, III. 293.
Schuler, Wetzlarisches Bürgergeschlecht, darf seine Leichname in die Stiftskirche begraben, I. 535.
— Johann oder Hans, ebendaselbst 617.
— Tönges, Bürgermeister, II. 28.
— Johann, Rathsschöff, wird auf Kundschaft ausgeschickt, II. 107; kehrt zurück, 123, 144; dessen Grabstein, 123., III. 24.
— Michael, Bauherr der Stadt, II. 165.
— Caspar, Bürgermeister, II. 196, Rathsschöff, soll Rechnung ablegen, II. 302, 232, 357.
— Jost Philipp, Bauherr, II. 605; Bürgermeister, 615.
— Johann Caspar, Canonikus, II. 613.
Schulin, Johann Philipp, Reichs-Quartiermeister, zeichnet die Quartiere zur Aufnahme der Subdelegirten der Kammergerichts-Visitation auf, II. 753.
Schulordnung, II. 594. III. u. B. 142.

Schuppen in der Stadt Wetzlar, was darunter verstanden wurde, I. 316.

Schurg, Philipp, Wetzlarischer Bürgermeister, wird in Hessen verhaftet und nach Giessen geführt, II. 96; entfliehet aus der Stadt, 123, 124.

— Balthasar, Scholaster, II. 137.

Schurweder, Heinrich, Wetzlarischer Burger, I. 621.

Schutzbar, genannt Milchling, Caspar, Hauptmann zu Giessen, II. 60.

Schutzgeld der Stadt an Hessen zu entrichten, III. 251.

Schutzherrliche Gerechtsame, werden gewaltsam zu erweitern gesucht, II. 654; kaiserliches Rescript gegen diese Versuche, 654.

Schwäbische Reichsstädte, dreißig derselben treten dem Bunde der Rheinischen Städte bey, I. 475.

Schwalbach, (Klein-Schwalbach) I. 193.

von Schwalbach, Gerlach, Crafto, Arnold und Johann, Wetzlarische Patricier, I. 329, 519. III. U. B. 204.

— Jacob, Wetzlarischer Rathsschöff, I. 544. II. 11.

— Conrad, Wetzlarischer Canonikus, III. 371.

— Georg Erdmann, bauet die Freudenburg, II. 76.

von Schwarzburg, Graf Günther, wird von einigen teutschen Fürsten zum Gegenkönige des Kai-

Kaisers Carl des Vierten erwählt, I. 384; muß seinem Gegner die Krone überlassen, 386.
von Schwarzburg, Graf Günther, Begleiter des Kaisers Sigismund bey dessen Huldigung zu Wetzlar, 546.
Schwarzburger, Walter, Dechant zu Wetzlar, I. 560.
Schwarzenberger; Melchior, Frankfurther Rathsschreiber, I. 600.
von Schwarzer, Ernst, Hessen-Darmstädtischer Commissarius zu Beylegung der Bürger-Unruhen, II. 514.
von Schweden, König Gustav Adolph, bemächtiget sich der Wetterau, II. 162; dessen Anwesenheit zu Wetzlar, 163.
Schwefelbrunnen, III. 168.
Schweinezoll, wird vom Collegiatstifte erhoben, I. 279.
Schwerdtfeger, Henne, Wetzlarischer Burger, I. 614.
— Klaus, I. 615, 618.
Scultetus oder Schultheiß im Schöffengerichte, I. 108, 113, 199, 201; III. 236.
Sebold, Werner, Gelnhauser Burger, I. 423.
Seckaha, I. 53.
von Seebach, Dietrich, I. 95.
Seelbach, Johann, Scholaster des Collegiat-Stiftes, III. 380.
Seeberger, Anton, Bürgermeister, II. 315. III. U. B. 97.

Seeberger, Philipp Jacob, Rathsschöff, III. U. B. 166.
Seilenstrauch, Gegend im Wetzlarischen Gebiete, I. 614.
Seip, Dr. Johann, Consulent der Stadt, II. 184, 231; III. 382, 383; schliesset einen Vergleich mit Kur-Trierischen Räthen, II. 232.
— Dr. Johann David, Raths-Consulent, hat mit dem Beysitzer von Pyrk Streit, II. 427; auch mit der Bürgerschaft, 435, 478, 504. u. folg. III. 382.
— Ludwig Adolph, Hessischer Regierungsrath, II. 230.
— Johann Ludwig, Hessischer Vogt, II. 231; III. 381.
— Dr. Johann Christoph, Kammergerichts-Prokurator, ein Geisterseher, II. 437.
Seip, ein Geschlechtsname; Nachricht von mehrern Personen, welche denselben führten, II. 436.
Seipe von Bettenhausen, II. 437.
von Selbold, Johann, genannt Wernher, Gelnhäuser Rathsschöff, I. 423.
Selehoven, alte Wetzlarische Vorstadt, I. 524, 534. III. 146; wird vom Feuer verzehrt, III. 351, 369.
von Selehoven, erloschenes Geschlecht, I. 525.
Selig, (Felix) Hermann und Heinrich, Wetzlarische Patricier, I. 332. III. 346, 349. U. B. 509.
von Selheim, Heinrich, I. 289.

von Selneck, Werner, Vogt zu Augsburg, I. 112.
Selters, I. 53.
Senate am Kammergerichte, Reichsschluß über die Einrichtung derselben, II. 834.
von Senheim, Arnold, Schwedischer Amtmann, Stiftsprobst zu Wetzlar, II. 164, 211; III. 379.
Seyfarth, Johann Christoph, zweyter Pfarrer, III. 385. U. B. 166.
Siechhof oder Siechhaus bey Wetzlar, I. 307; erhält Legate, 519. III. 117, 339; U. B. 209. u. folg.
Siegfried von Speyer, Frankfurther Rathsglied, I. 421.
Sichler, Lt. Wilhelm Jacob Bruno, Subdelegirter zur letzten Kammergerichts-Visitation, III. U. B. 199.
Sigismund, König von Ungarn und Markgraf von Brandenburg, wird von den teutschen Wahlfürsten zum teutschen Könige und römischen Kaiser gewählt, I. 539; läßt sich zu Wetzlar in Person huldigen, 546; auch zu Friedberg, 547; befiehlt die Stadt dem Schutze des Grafen Philipp des Ersten und des Zweyten von Nassau-Weilburg, 564, 565; stirbt 599.
Silhofer- oder Silverthor, I. 524, 528.
Silhofergasse, III. 57.
Simultaneum in der Stiftskirche, dessen Einführung, II. 51. 263.

Sipmann, Dr. Angelus Conrad, Hessischer Vogt, II. 838. III. 382.
— Lt. Paul, Hessischer Vogt, III. 382.

Slag, (Schlag) Becholo, Friedberger Burger, I. 422.

Slich, Heinze, Friedberger Burger, I. 267.

Snyder, (Schneider) Peter, Wetzlarischer Burger, I. 462.

Sockenstricker, siehe Wollenstrumpfweber.

Sohler, Anton, hernach von Sohlern, Kur-Trierischer Kanzler, II. 352; soll den Präsident von Ingelheim vom Amte suspendiren, 363.

Sollizitanten sollen der kammergerichtlichen Freyheiten theilhaftig seyn, II. 280; deren Zahl, 583.

Solmissa, (Solms) I. 53.

von Solms, Graf Eitel Kraft, I. 62.
— Graf Philipp oder dessen Sohn Otto, bauet das Schloß zu Burg-Solms, I. 484.
— Graf Marquard und Graf Heinrich genannt Spanheim stehen der Stadt Wetzlar bey, I. 116; fällen einen Schiedsrichterspruch, 318. Der letztere verfällt in Zwist mit der Stadt, 292.
— Graf Johann der Erste und Graf Heinrich genannt Westerburg, tragen das Schloß Hohen-Solms dem Erzbischofe von Mainz zu Lehen auf, I. 291; des Grafen Johann Forderung an den Erzbischof von Mainz, 292; derselbe befehdet seine Nachbarn, 373; Niederlage der Wetzlarischen Bürger

ger auf dem Streitberge gegen den Grafen von Solms und seine Verbündeten, 297.

von Solms, Graf Dieterich, wird von den Wetzlarischen Bürgern gefangen, I. 373.

— Graf Otto, geräth ebenfalls in die Gefangenschaft der Wetzlarischen Bürger, I. 400, 482, ist der Feind seines Vetters, des Grafen Johann des Zweyten, 481.

— Graf Johann der Erste, Graf Dietrich, dessen Sohn, Graf Heinrich und Graf Otto, des Grafen Bernhards Söhne, vergleichen sich mit der Stadt, I. 401; Graf Johann der Erste stirbt, 413; Vergleich seiner Wittwe und seiner Söhne mit der Stadt, 415.

— Graf Philipp, ist Schiedsrichter, I. 333; verkaufet Königsberg an Hessen, 420.

— Graf Johann Springesleben oder Ziegenbart, I. 374; wird von allen seinen Schlössern vertrieben, flüchtet auf die Burg zum Kalsmunt, 378.

— Graf Johann der Zweyte von Burg-Solms, soll den Zwist des Wetzlarischen Stadtraths mit der Bürgerschaft untersuchen, I. 439; söhnet den alten Stadtrath mit der Bürgerschaft aus, und bestrafet die Aufrührer, 440; schliesset nebst dem Grafen Otto vom Solms-Braunfels, mit dem Landgrafen von Hessen einen Vergleich, 451; bezeiget sich gegen die Befehle und Verweise des Kaisers widerspenstig, 465; wird aus der Stadt vertrieben, 468, 471; vergleichet sich mit der Stadt,

477; ziehet von Braunfels nach Burg-Solms, 481; wird durch einen Vertrag mit dem Rheinischen Pfalzgrafen in die Fehde mit den Rheinischen und Schwäbischen Städten verwickelt, 482; und im Schlosse Burg-Solms belagert, 483; wird durch die Treue seiner Gemahlin von der Schmach der Gefangenschaft befreyet; 485; flüchtet sich auf das Schloß Greifenstein, und will dasselbe wieder herstellen, 486; läßt den Wartthurm vor der Stadt und den Galgen niederreissen, 488; söhnet sich mit der Stadt aus, 518; dessen Tod und Begräbniß, 542.

von Solms, Graf Johann der Dritte, erneuert den Zwist seines Vaters mit der Stadt, I. 543.

— Graf Otto der Zweyte, hat Antheil an der Burg zum Kalsmunt, I. 578; unterwirft sich einem Schiedsrichterspruch zur Beylegung seines Zwistes mit der Stadt, I. 594, 605; dessen zwey Söhne, Bernhard und Johann, und drey Töchter, Anne, Elisabeth und Agnes, bekommen durch ihre Mutter, Agnes von Falkenstein, einen Theil der Falkensteinischen Erbschaft, 551.

— Graf Reinhard, Stiftsprobst, II. 39, 207, 211. Otto, Reinbold, Canonikus, III. 371.

von Solms-Braunfels, Graf Philipp, legt den Zwist mit der Stadt, wegen der Koppelhut zu Girmes bey, II. 46. III. II. B. 120

— Graf Johann Albrecht und Graf Wilhelm treffen mit der Stadt einen Vergleich, II. 82; der

erstere

erstere siehet sich seiner Besitzungen entsetzt, II. 163.
von Solms zu Hohen-Solms, Graf Philipp Reinhard, erobert Braunfels, II. 162.
von Solms-Laubach, Graf Friedrich Ernst, wird Kammergerichts-Präsident, II. 320; spielt beym Ingelheimischen Zwist eine vorzügliche und rühmliche Rolle, 330, 347, 380; bittet den Kaiser um seine Entlassung von der Kammergerichts-Präsidenten-Stelle, 343, 372. u. f., erzielt einen Vergleich zwischen der Ingelheimischen und Pyrkischen Parthey, 378; soll die kaiserliche Befehle wegen der Suspension des Präsidenten von Ingelheim und seiner Anhänger vollstrecken, 396; versuchet den Beysitzer von Pyrk wieder in sein Amt einzusetzen, 408; kann aber wegen des Ungehorsams der Kanzley seinen Zweck nicht erreichen, 422, 425; läßt den Gerichtsstab verschliessen, 426; nimt Theil am Zwist wegen der Besoldungen, 538, 541; nimt die Huldigung für Kaiser Joseph den Ersten ein, III. 377, stirbt II. 595.
von Solms-Lich, Graf Philipp, I. 605.
von Sonborn, Hermann Franz, Kammergerichts-Beysitzer, II. 546, 551.
von Spangenberg, Freyherr Georg, zweyter kaiserl. Commissarius zur zweyten ausserordentlichen Kammergerichts-Visitation, II. 734; U. B. 185; wird von diesem Posten abgerufen, II. 739; erhält denselben zum zweytenmale, 782; III. U. B. 193.

Spanier, ein Heerhaufen derselben überziehet die Stadt, II. 158.

Spauer von Pflaum und Valeur, Graf Franz, wird Kammergerichts-Präsident, II. 684; und Kammerrichter, 719, 830; nimt die Huldigung für Kaiser Joseph den Zweyten ein, 726; wird von der Kammergerichts-Visitation freygesprochen, 778; nimt die Huldigung für Kaiser Leopold den Zweyten ein, 834.

— Graf Joseph Philipp, Kammergerichts-Beysitzer, II. 841.

von Spauer, Graf Johann Nepomuk, wohnt der Josephinischen Huldigung als Gesandtschafts-Cavalier bey, II. 728.

Specht von Bubenheim, Heinrich und Ludwig, Wetzlarische Canonici, I. 560.

Speckmann, Johann Stephan, Kammergerichts-Beysitzer, II. 625, 707.

von Speth, Heinrich, Wetzlarischer Canonikus, I. 560.

Speyer, Reichsstadt, I. 151; tritt dem Bunde der Rheinischen Städte bey, 475; auch dem Falkensteinischen Bunde, 478; verbindet sich mit dem Pfalzgrafen Ruprecht, 510, 511; Reichstag daselbst, II. 13; schickt Abgeordnete zur Stiftung eines Vergleiches nach Wetzlar, 139; wird geplündert und eingeäschert, 243, 256.

von Speyer, Bischof Adolph, legt neue Zölle an, und wird zur Abschaffung derselben gezwungen, I. 513, 514.

von Spickelin, Wortwin und Bechtold, Gelnhäuser Patricier, I. 368.

von Spiegel, Conrad, Wetzlarischer Canonikus, I. 560.

Spital zu Wetzlar, erhält Legate, I. 519; kaufet das Dorf Büblingshausen, 616, 671; auch die Lahnmühle, 622. dessen Beschreibung, III. 135, und reichsstädtische Verfassung, 273. Verordnung wegen desselben U. B. 74.

Spitalkirche, lutherischer Gottesdienst darinnen, II. 162; wird abgebrochen und neu gebauet; Feyerlichkeiten bey der Legung ihres Grundsteines, 662, 663; der Bau wird unterbrochen und fortgesetzt, 720; erster Morgen-Gottesdienst darinnen, 738. deren Beschreibung, III. 133.

Spitalmeister zu Wetzlar, I. 619.

Splittdorf, J. L., Hessischer Ober-Baudirector, Erbauer der Spitalkirche, II. 663, 721; III. U. B. 167.

von Sponheim, Graf Heinrich, verkaufet die Burg Bekelnheim, I. 207.

— Graf Walrab, vermittelt die Fehde der Wetterauischen Städte mit den von Falkenstein, I. 430.

— Graf Simon, Schiedsrichter in der Fehde von der alten Minne, I. 460.

Stadtgemeine, Bedeutung des Namens, I. 497, 498; II. 141.

Stadtmauer, alte, wo sie befindlich war, II. 175.

Städte, Reichs- und Landstädte, königliche Städte, deren Ursprung, I. 72. u. f.

Stahl,

Stahl, Johann Balthasar, Hessischer Vogt, II. 231; III. 381.
— Wenzel, Wetzlarischer Burger, wird Bürge, II. 325.
von Stallauer, Johann Caspar, Subdelegirter zur letzten Kammergerichts-Visitation, III. U. B. 188.
Stapert, D. Cyprian Vomelius, Kammergerichts-Kanzleyverwalter, II. 128.
Starkmann, Lt. Rathsschreiber, dessen Zwist mit der Bürgerschaft, II. 436, 478, 505. u. folg. F III. 383.
Statute der Stadt, was darunter zu verstehen sey, II. 141.
Statutenbuch, großes und kleines; II. 228. Auszug aus beyden, III. U. B. 71.
Stauß, Jacob, Canonikus zu Wetzlar, I. 622.
— Jodokus, Probstey-Schultheis, II. 40.
— Jost, wahrscheinlich der Sohn, Probstey-Schultheis, II. 96; bekommt Händel mit dem Hessischen Vogt, 100; wiegelt die Bürgerschaft gegen den Stadtrath auf, 110, 125.
— Anton, Rathsglied, III. U. B. 73.
von Steigentesch, Andreas, Kammergerichts-Beysitzer, II. 841.
Steinbach, I. 65.
Steinbühl, (Steinbole) in der Wetzlarischen Gemarkung, I. 397.
Steinbruch am Kalsmunt, wird vom Schutzherrn angesprochen, II. 90.

von Steinebach, Johann Albrecht, Subdelegirter zur Kammergerichts Visitation, II. 454.
von Steinhausen, Conrad Franz, Kammergerichts-Procurator, II. 302. 332, 357.
Steiß, Conze, Wezlarisches Rathsglied, I. 462.
Stenglin, Dr. Zacharias, Frankfurther Syndicus, II. 185, 186.
von Sternbach, Freyherr, wohnt der Josephinischen Huldigung als Gesandtschafts-Cavalier bey, II. 728.
Sterner-Fehde; Sterner-Orden oder Sterner-Bund, I. 444, 448, 449, 451, 470; erleidet bey Wezlar eine Niederlage, 452.
Steuer oder Beed zu Wezlar, Beschaffenheit derselben im mittlern Zeitalter, I. 226. u. folg. Königssteuer der Wetterauischen Städte soll an Eberhard von Breuberg bezahlt werden, 253; wird Gerlach von Limpurg zur Zahlung angewiesen, 380; Reichssteuer der Stadt, II. 27.
Steuern, in wiefern die kammergerichtlichen Personen zu denselben beigezogen werden sollen, II. 277.
Steuern oder Schatzungen von Grundstücken, werden in Ansehung der kammergerichtlichen Personen regulirt, II. 809.
Steuerstock der Stadt soll bestimmt werden, II. 529.
Im Steinen Hus (steinernen Haus) Berchtold, Gelnhäuser Patricier, I. 368.

Stift oder Collegiatstift beatae virginis Mariae zu Wetzlar, älteste urkundliche Nachricht davon, I. 105; verkündet einen Ablaß für alle die, welche zum Baue des Thurms der Stiftskirche beisteuern, I. 351, 654; erhält durch eine Uebereinkunft mit dem Erzstifte Trier, den Erzbischof von Trier zum immerwährenden Probste, II. 206. Hat das Recht der Pfarrwahl gemeinschaftlich mit dem Stadtrath, 201; vertauschet dem teutschen Orden ein Haus, 245; erhebt den Zoll auf dem Wetzlarischen Jahrmarkt, 275; vergleichet sich mit den Grafen von Solms, über seine Gefälle im Solmsischen Gebiete, 280; hat beträchtliche Besitzungen im mittlern Zeitalter, 282; erhält Legate, 519; dessen Zwist mit der Stadt wird vom Könige Ruprecht geschlichtet, 533, bringt mit der Stadt einen Vergleich zu Stande, 544; die Zahl seiner Glieder werden beträchtlich vermindert, 561; kaufet das Dorf Büblingshausen, 610; verkaufet dasselbe wieder an das Wetzlarische Spital, 616; auch die Lahnmühle an eben dasselbe, 623, geht mit dem Stadtrath einen Vergleich ein, II. 47; streitet mit demselben über die Wahl eines lutherischen Oberpfarrers, 137, 592, 611 und folg. und über die Glocken im kleinen hölzernen Thurm der Stiftskirche, 658; schließet einen Tauschvertrag mit demselben, 806.

Stiftskirche, Wetzlarische, wenn dieselbe erbauet worden, I. 5 u. f. 14 u. f. 17. u. f. derselben Aus-

Ausbesserung, II. 103. derselben Beschreibung, III. 10.
Stiftsprobst, wo die Wohnung desselben, gewesen, I. 355. Verzeichniß der Stiftspröbste, II. 209.
Stickel, Franz, Professor an der neuen Rechtsschule, III. 303.
Stippach, wo dieser Bach zu suchen ist, I. 457.
Stockburne d. i. Stockbrunnen, I. 50.
von Stockheim, Heinrich I. 154; Burkhard, Wetzlarischer Canonikus, III. 371.
Stockpforte, I. 50.
Strasburg, Reichsstadt, I. 151; tritt dem Bunde der Rheinischen Städte bei, 475; auch dem Falkensteinischen Bunde, 478.
Straßendamm vor dem Silhoferthore wird neu angelegt, II. 823.
Strecker, Johann Friedrich, Hessischer Regierungsrath, II. 837.
Streith, Joseph Urban, Subdelegirter zur Kammergerichts-Visitation, II. 456.
Streithecke, Bezirk im Solmsischen Gebiet, I. 297.
Strohdächer in der Stadt, II. 250, 261; sollen abgeschaffet werden, 281, 500, 531, 554.
Strupp, von Gelnhausen, Kanzler zu Giessen, II. 134.
— Georg Joachim, Hessischer Vogt, II. 177; III. 381.
Stumpe, Henne, Wetzlarischer Burger, I. 462.

Stumpf von Herlisheim, Conrad, Vogt zu Wetzlar, I. 312, 314; III. 381.

von Suandin, (Schwendi oder Schwanden) Burkard, Hochmeister des teutschen Ordens, I. 181, 631.

Suanhart, (Schwanhart) Eberhard, Wetzlarischer Patricier, I. 368; Heinze 424.

Sulburger, Johann, Friedberger Burger, I. 422.

von Sulz, Graf Alwig, kaiserlicher Hofrichter zu Rotweil in Schwaben, I. 600.

Sulzer, Georg Eberhard, bürgerlicher Deputirter, II. 664; III. 166.

— Wetzlarisches Rathsglied, erlaubt sich eine unschickliche Begegnung eines in der Stadt commandirenden Hessischen Offiziers, II. 710, 713.

Sülzen, d. i. Gedärme des Rindviehes, Verordnung deswegen, III. U. B. 82.

Summmermann, Johann Wilhelm, Kammergerichts-Beysitzer, II. 664; III. U. B. 165.

T.

Taback, Verordnungen wegen desselben und der Abgabe davon, III. U. B. 87.

Tabacksbau, soll den Wohlstand der Stadt befördert haben, II. 192.

Tack, Dr. Johann, II. 204.

von Talwich, (Dalewigk) Reynher, I. 285.

Tanzboden im Rathhause, II. 258.

Tem-

Tempelherrn-Orden, dessen Besitzungen in der Stadt, I. 392.
Tenspolde, Gerhard Anton, Subdelegirter zur letzten Kammergerichts-Visitation, III. U. B. 187.
von Teusbruck, Johann, Stiftsprobst zu Wetzlar, ertheilt dem Spital die Belehnung über Büblingshausen, I. 619, 675; II. 210.
Teutscher Orden, besitzt ein Haus in der Stadt, I. 180; III. 111. Stiftung der Ordens-Comthurey zu Marburg, 181; erhält eine Wiese in der Hauser-Au vor Wetzlar zum Vermächtniß, 520.
Teutsch-Ordens-Hochmeister, Pfalzgraf Franz Ludwig, wird zum Kammerrichter ernannt, II. 518.
von der Thann, Junker Conrad, des römischen Königs Heinrich Oberhofmeister, I. 124.
Thederich, Philipp, Stiftsdechant, II. 613.
Theis, Johannes, wird Elfer, II. 140.
Theodissa oder Dikirchen, I. 53.
Theurung im dreißigjährigen Kriege, Beyspiele davon, II. 171.
Thilo Kolup oder Thile Koluf, gibt sich für Kaiser Friedrich den Zweyten aus, I. 157; III. 321. u. folg., erscheinet zu Neuß und darauf zu Wetzlar, 158; wird von den Bürgern dem Kaiser Rudolph ausgeliefert, 161, und zum Tode verurtheilt, 163. III. 171.

Thore der Stadt mit neuen Thorflügeln versehen, II. 165.

Thorwachen soll der Stadtrath besorgen, II. 150; desselben Verordnung wegen solcher, 652. III. U. B. 160.

von Thüngen, Freyherr Johann Siegmund Carl, Kammergerichts-Präsident, II. 830.

Thurm der Stiftskirche, Zeit dessen Erbauung, I. 350. u. f., wird vom Wetterstrale gezündet und hergestellt, II. 46., dessen Beschreibung, III. 27.

Tilly, kaiserl. Heerführer, muß nach Hessen zurückweichen, II. 158.

Tils, Johann Adam, Subdelegirter zur letzten Kammergerichts-Visitation, III. U. B. 188.

Todtengräber und Träger, Bestimmung ihres Lohns, III. U. B. 76.

Tränkfurth, II. 188.

Trarbach, Johann Peter, Kurtrierischer Kanzleydirektor, wird nach Wetzlar geschickt, II. 380.

von Treysa (Dreyß) Pancraz und Johann, Burgmann zum Kalsmunt, I. 580. III. 381.

von Trier, Erzbischof Boemund, I. 202.

— Erzbischof Balduin, zerstört das Schloß Hasloch, I. 405; III. 340.

— Erzbischof Rabanus, muß die Vermögens-Umstände des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes untersuchen, I. 561.

— Erzbischof Wernher erläßt eine sonderbare Ver-

Verordnung über die Kopfbedeckung der Wetzlarischen Stiftsgeistlichen beym Gottesdienste, I. 562.

von Trier, Erzbischof Johann der Zweyte, II. 37.

— Kurfürst Jakob, streitet mit dem Wetzlarischen Stadtrath, II. 59.

— Kurfürst Lothar, erläßt mit dem Landgrafen von Hessen ein gemeinschaftliches Schreiben an die Stadt, II. 98.

— Kurfürst Carl Caspar, trift mit dem Collegiatstift eine Uebereinkunft, daß die Erzbischöfe von Trier beständige Stiftspröbste seyn sollen, II. 208.

— Kurfürst Johann Hugo, ertheilet dem Spital die Belehnung über Büblingshausen, II. 232; erhält die Kammerrichterstelle; eröffnet das Kammergericht durch eine Rede, 297; soll den Präsident von Ingelheim und die Beysitzer von Nytz und Wigand suspendiren, 393, und den Beysitzer von Pyrk wieder einsetzen, 394; stirbt, 467.

— Kurfürst Franz Ludwig, ertheilt dem Spital die Belehnung über Büblingshausen, II. 593.

Trisdorf, (Driedorf) I. 192.

von Trott, Freyherr Adolph, Kammergerichts-Beysitzer, wird vom Visitations-Congresse freygesprochen, II. 785; wird Kammergerichts-Präsident, 805, 830; stirbt, 837.

Troyer von Ansheim, Subdelegirter zur Kammergerichts-Visitation, II. 454.

von Türenne, Französischer Heerführer, vereini-

get sich mit dem Schwedischen Heere, II. 181; hat sein Hauptquartier in der Stadt, 215.
Tugurium siehe Schuppen.
Turniere, Ritterspiele, I. 348.
Turnosen, deren Ursprung, Vaterland und Werth, I. 261, 618; deren Gepräge, 262.

U.

Ubilwurm (Uebelwurm) Burgmanne zu Kalsmunt, I. 216.
Udo, Graf oder Herzog, Erbauer der Wetzlarischen Stiftskirche, I. 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 35, 44, 56, 60.
Ueberlingen, Reichsstadt, kann zur Kammergerichts-Visitation keinen Subdelegirten schicken, II. 451.
Ueberschwemmung des Lahnstromes, II. 56; verheerende im Jahre 1743, II. 173; im Jahre 1682, II. 233; im Jahre 1768, II. 738.
Uffertag, was darunter verstanden wird, I. 356.
Ule, (Uhl) Nikolaus, kaiserlicher Fiskal beym Hofgericht zu Rotweil, I. 599.
von Ullheimer, Joseph, Kammergerichts-Beysitzer, II. 842.
Ulm, Schwäbische Reichsstadt, verbindet sich mit dem Grafen Eberhard von Würtemberg, I. 510.
Ulmen, I. 195.
von Ulmen, (von Ulm) Billung, I. 289.
von Ulmenstein, Freyherr Johann, Kammerkammergerichts-Beysitzer, II. 625.

Ul-

von Ulmenstein, Christian, Kammergerichts-Beysitzer, II. 831.

Ulner von Dieburg, Franz Pleikard, Pfälzischer Commissarius zur Beylegung der Bürgerunruhen, II. 514.

Umgelt, (Umgeld) was im mittlern Zeitalter darunter verstanden worden, I. 252, 299; II. 148. III. 263. U. B. 79.

von Ungarn und Böhmen, Königin Maria Theresia, führt mit Frankreich, Preussen und Bayern-Krieg, II. 630; schliesset Frieden, 637; führt mit Preussen den zweyten Krieg, 647; schliesset zu Dresden Frieden, 651; wird zum drittenmale in einen siebenjährigen Krieg mit Preussen verwickelt, 682; schliesset den Hubertsburger Frieden, 706.

Union der protestantischen Reichsstände; Unions-Völker, derselben Verwüstungen im Wetzlarischen Gebiete, II. 157.

von Urbar, Ludwig, Gelnhäuser Patricier, I. 190.

V.

Vahlkampf, Joseph Anton, Professor an der neuen Rechtsschule, III. 302.

von Vargila, Rudolph der Schenk, I. 88, 89, 90, 95, 96.

— Heinrich, Land-Commenthur zu Marburg, I. 89.

von Vargila, Walter, der Erbschenk, I. 91, 96; Anekdote von ihm, 92.

— adeliches Geschlecht, soll aus Ungarn abstammen, I. 92.

von Werden, Bischof Rudolph, Stiftsprobst zu Wetzlar, II. 206, 209.

Verdries, Johann Conrad, Hellmunds Anhänger, II. 562, Rathsschöff, 613.

— Johann Melchior, älterer Bürgermeister, II. 664; U. B. 166.

Verhorst, Peter, Trierischer Weihbischof, gibt zu Religions-Unruhen in der Stadt Anlaß, II. 307.

Veromanduorum Comitissa, I. 28.

Viereck, Peter, Wetzlarischer Burger, I. 622, 657.

Vilbel, bey Frankfurth, I. 552.

von Vippach, Hermann, Burgmann zu Erfurth, I. 205.

von Virmont, Graf Ambrosius Franz Friedrich Christian Adelbrecht, wird Kammergerichts-Präsident, II. 609; und Kammerrichter, 634; stirbt, 647.

von Virnenburg, Graf Ruprecht, nimt durch seine Gattin Agnes Theil an der Falkensteinischen Erbschaft, I. 551.

Visitation des Kammergerichts, ausserordentliche erste, wird gewünscht, und von den zu Wetzlar in Zwist verfallenen Partheyen betrieben, 416, 418; vom Reiche beschlossen, 443, 449, und eröffnet, 452, 453; wird mit einem Visitations-

Ab-

Abschiede geschlossen, 523; zweyte ausserordentliche, soll die an diesem Reichsgerichte eingeschlichenen Gebrechen untersuchen, Reichsschluß darüber, 733; Reichsstände, welche die erste Classe derselben bilden, 735; wird mit einer gänzlichen Trennung bedrohet, durch die Beylegung des Zwistes aber wieder in Gang gebracht, 758, 763; die zweyte Classe derselben rückt ein; Reichsstände, welche sie bilden, 780; die dritte Classe rückt ein; Reichsstände, welche dabey erscheinen, 789; die vierte Classe rückt ein; Reichsstände dabey, 792; wird durch eine die Fränkischen und Westphälischen Grafen-Curien betreffende Erklärung des kurbrandenburgischen Subdelegirten getrennt, 793. u. folg.

Völker, Johann, Frankfurther Patricier, II. 97.

Vogende, (Vogt) von Fronehusen, Craft, I. 289.

Vogt oder Faut, Bedeutung dieser Benennung, I. 110, 199, 291, 228, 232; komt auch unterm Namen kaiserlicher Amtmann vor, 309, 313, 372. desselben Vorsitz im Schöffengerichte, III. 236; dessen Pflichten, 245.

Vogtey-Güter und Gefälle, III. 247.

Vogtey im Wetzlarischen Schöffengerichte, ein Eigenthum des Mehrenbergischen Geschlechts und dessen Erben, I. 429; wird von Nassau an Hessen vertauschet, II. 18; verfällt in Zwist mit dem Probstey-Schultheis, 152.

Vollbrecht der Schuster, Wetzlarischer Burger, wird als Aufrührer enthauptet, I. 440.

Vol-

Vollprechtshause, (Volpertshausen) I. 196, 615.

Volz, Simon, Subdelegirter zur letzten Kammergerichts-Visitation, III. U. B. 188, 192, 195, 198.

Vronebach, I. 65.

von Vronehusen, Ludwig, III. 381.

von Vulpius, Georg Ludwig, Kammergerichts-Beysitzer, II. 831.

W.

Wächter, Friedrich Christoph, Subdelegirter zur letzten Kammergerichts-Visitation, III. U. B. 195.

Wacker, Peter, des römischen Kaisers Sigismund Vicekanzler, I. 546.

Wagenmeister, Wetzlarischer, erlaubt sich grobe Veruntreuungen, II. 502.

Wagner, D. Johann, Hessischer Regierungsrath, II. 108, 129.

— Dr. Georg Wilhelm, Subdelegirter zur letzten Kammergerichts-Visitation, III. U. B. 199.

— Bernhard, Strasburger Gottesgelehrter, II. 587.

Wahl, Johann Jacob, Kammergerichts-Prokurator, nimt am Hellmundischen Zwiste Theil, II. 567.

von Waldeck, Grafen, I. 446.

von Waldenfels, Freyherr Johann Christian Joseph, Kammergerichts-Beysitzer, klagt den Prä-

Präsentatum Grafen von Fugger an, II. 800, 830.

von Waldenstein, Conrad, ein tapferer Ritter, I. 457.

von Walderdorf, Conrad, Wetzlarischer Canonikus, I. 560.

— Freyherr Emmerich Friedrich, Kammergerichts-Beysitzer, stirbt, II. 326.

Waldschmidt, Johannes, Rathsschöff und Bauherr, II. 607, 613.

— Johann Jacob, II. 664.

— Ludwig, II. 713.

— David, II. 713.

— Philipp Jacob, Rathsschreiber, III. 383.

Waldorf, I. 195.

Walkmühle bey der Stadt, I. 258, 260, 621, 622, 656, 658; über dieselbe wird ein Erbleih-Contrakt geschlossen, II. 5; Zinsen und Gülten von solcher, 7. III. 184. U. B. 7.

Walpracht, Wetzlarisches Bürgergeschlecht, III. 347, 348.

Walpurgis-Kapelle, Gottesdienst darinnen, II. 54, 162. III. 116. U. B. 25, 28; steht ohne Dach, II. 250, 499.

von Walstein, Werner, nimt Handgelübde vom Stadtrath, II. 27.

Walter, Wilhelm, wird beym neuesten Bürgervertrag Bürge, II. 525; Vorsteher der evangelisch-reformirten Gemeine, 572; III. U. B. 138.

von

von Waltkirch, Balthasar, genannt Merkel, Stiftsprobst, II. 210.
von Waltpott zu Ollbrück, Frau, nimt Theil an den Pyrkischen Händeln, II. 383.
— zu Bassenheim, Graf Johann Maria Rudolph, wird Kammergerichts-Präsident, II. 719; wird vom Visitations-Congreß freygesprochen, 784; legt die Präsidenten-Stelle nieder, 805.
Waltsmit, (Waldschmidt) Arnold und Conrad, Wetzlarisches Bürgergeschlecht, I. 335.
— Carl, Rathsschöff, III. U. B. 166.
— Johann Jacob, Rathsglied, III. U. B. 166.
— Johann Jacob, bürgerlicher Deputirter, II. 664; III. U. B. 166.
Wambold von Umstatt, Freyherr Christoph, Subdelegirter zur Kammergerichts Visitation, II. 454.
von Wangenheim, Kur-Hannövrischer General, komt der Stadt nahe, II. 691.
Wapen und Siegel der Stadt, III. 256.
von Warsberg, Johann, Stiftsprobst, II. 211.
Watzenborn, Wazemburne, I. 65.
Waag- und Chaussee-Geld, III. 270.
Weckfa-Gasse oder Wettfa-Gasse, I. 521; III. 365.
Wehrdorf, Werbtorf, Solms-Braunfelsischer Flecken, I. 68, 334.
Weikard, Franz Christoph, Kammergerichts-Kanzley-Verwalter, II. 301, 337.
Weiker, Dr. Johann Adam, Kammergerichts-
Pro-

Protonotarius, beaugenscheiniget die Stadt Wetzlar, II. 267.
Weil im Thurgau, Schweizer Stadt, tritt dem Bunde der Rheinischen und Schwäbischen Städte bey, I. 475.
Weilburg, Ludwig, Probstey-Schultheis, II. 59.
von Weinbach, Joseph, Kammergerichts-Beysitzer, II. 831.
Weinbau, um die Stadt, II. 252.
Weinbrunnen, III. 173.
Weinkaufe, Rathsverordnung deswegen, III. U. B. 72.
Weiß von Limpurg, Culmann, Frankfurther Patricier, I. 366.
— Adolf, I. 479.
— Georg, II. 78.
Weisbach, Dr. Samuel, Rathssyndikus, III. 382.
Weißenburg am Nordgau, Reichsstadt in Franken, I. 151.
Weißenburg im Unter-Elsaß, Reichsstadt, tritt dem Bunde der Rheinischen Reichsstädte bey, I. 475; auch dem Falkensteinischen Bunde, 478.
Weisgerber, Georg, II. 111.
— Anton, Bauherr, II. 605. III. U. B. 166.
von Weitolzhausen, genannt Schrautenbach, Johann Wolf, Commandant zu Giessen, macht mit Dr. Wagner einen vergeblichen Versuch, einen neuen Hessischen Vogt dem Stadtrath vorzustellen, II. 104, 129; wird kaiserl. Commissar, 134.

Weitz,

Weitz, Johannes, dritter Pfarrer, III. 384.

Weller, Mag. zweyter Pfarrer, III. 383.

Wenceslaus, König von Böhmen, wird zum teutschen Könige gewählt, I. 472; befiehlt der Stadt Wetzlar die Wiedererbauung des Schlosses Greifenstein zu verhindern, 487, 645; ertheilt der Stadt die Freyheit Juden aufzunehmen, 493; wird von den teutschen Wahlfürsten des teutschen Königsthrones entsetzt, 516; Grausamkeit dieses Wütherichs, 515; ertheilt der Stadt einen offenen Brief gegen den Landgraf von Hessen und die Parthey Henne Haberkorns, III. 361; U. B. 219.

von Wenkstern, Freyherr Friedrich Alexander, Kammergerichts-Beysitzer, II. 289.

Wenzler, Johann Gottfried, Subdelegirter zur Kammergerichts-Visitation, II. 455.

Werner, Jacob Tobias, Professor an der neuen Rechtsschule, III. 301.

Wernher, Graf von der Wetterau, I. 30.

von Westerburg, Dynasten, I. 419, 434.

— Wernher der ältere und der jüngere, I. 285.

— Reinhart, Mitglied des Sterner-Bundes, I. 452.

Westphälischer Friede zu Münster und zu Osnabrück; Genugthuungskosten, welche die Stadt vermöge desselben bezahlt, II. 184.

Wetterau, I. 110.

Wetterauische Reichsstädte, söhnen sich mit Philipp von Falkenstein aus, I. 431; werden der Ge-

Gerichtsbarkeit des kaiserl. Landvogtes in der Wetterau unterworfen, 548; sollen sich auf Königs Albrecht des Zweyten Befehl mit ihrer ganzen Macht bereit halten, 569.

Wetzlar oder Wetzflar, Ursprung und Bedeutung dieses Namens, I. 3, 68; hohes Alter dieser Stadt, 46, 106, 113.

Wetzlar, Wetterauische Reichsstadt, erhält einen Freybrief von Kaiser Friedrich dem Ersten, I. 80; und vom Römischen Könige Conrad, 131; tritt einem Bunde der Wetterauischen Städte bey, 139, 149, 151, 184, 362, 421; auch einem Bunde mehrerer Reichsstädte, 150; die Wetzlarische Bürgerschaft zieht zur Wahl Kaisers Ludwig des Bayern nach Frankfurth, 246, 247; soll der Krönungsstadt Aachen die Wahl verkünden, 248; die Stadt wird von Beeden und Steuern befreyet, 271; leidet durch eine Feuersbrunst Schaden, 343; hat alte bürgerliche Geschlechter unter ihrer Bürgerschaft, 335, verbietet, den Verkauf und die Vererbung liegender Güter an die Geistlichkeit, 273; trennt sich vom Bunde mit den Wetterauischen Reichs-Städten, 369; muß dem Kaiser Ludwig dem Bayer eine ausserordentliche Steuer zu einem Feldzuge gegen Frankreich entrichten, 356, 361; erkennt Günthern von Schwarzburg als Teutschen König an, 385; tritt dem Landfrieden bey, 407; schliesset mit dem Grafen Johann von Nassau-Weilburg einen Schutzvertrag, 409; darauf auch noch eine weitere Uebereinkunft, 434;

434; bey den Bürgerunruhen wird der alte Stadtrath aus der Stadt getrieben, und ein neuer gewählt, 436; ergreifet die Hessische Parthey gegen den Sternerbund, 452; leihet von der Gräfin Johanne von Nassau-Weilburg Geld, 461; schliesset mit dem Landgrafen von Hessen ein Bündniß, 471; entsaget einem auf den Flecken Königsberg dem Landgrafen gemachten Geldvorschusse, 472; tritt dem Bunde der Rheinischen und Schwäbischen Städte bey, und schliesset mit einigen Reichsstädten noch einen engern Bund, 473, 476; ist in beträchtliche Schulden versunken, 477; tritt auch dem Falkensteinischen Bunde bey, 478; schliesset mit dem Grafen Philipp von Nassau-Weilburg ein Bündniß, 491; die in der Stadt entstandenen Bürgerunruhen werden durch einen Vertrag des Stadtraths mit der Bürgerschaft beygelegt, 495, 503; die von einigen Zünften erregten Unruhen werden durch die Bestrafung der Aufwiegler gestillt; 512; die Stadt wirkt zur Abschaffung der vom Bischofe von Speyer angelegten Zölle mit, 514; sieht sich in ihren Freyheiten gekränkt, 563; ist in ihrem Wohlstande gesunken, 571; beschicket den Reichstag zu Regensburg, 589; schliesset mit dem Landgraf von Hessen einen Schutzvertrag, 592; vergleichet sich mit dem Grafen von Nassau-Weilburg, wegen der Landeshoheit in der Kühemark, 597; wird vom Kaiser Friedrich dem Dritten in die Acht erklärt, 599; schliesset mit dem Vormunde des unmündigen

digen

digen Grafen Philipp des vierten von Nassau-Weilburg, dem Grafen Johann Casimir, vorzüglich über die Landeshoheit in der Büblingshäuser Gemarkung, einen wichtigen Vergleich, II. 67; einen solchen auch mit den Grafen Johann Albrecht und Wilhelm von Solms, 82. Beschaffenheit der Stadt und ihrer Gebäude im Jahre 1683, 250, 256, 261, 281; wird zum Wohnsitze des Reichskammergerichts bestimmt, 267; welche Bestimmung der Stadtrath auf eine immerwährende Zeit zu erwirken strebt, 311; wird von Hessen-Darmstädtischen Soldaten belagert, 353; III. U. B. 105, bestimmt den Gliedern ihres Stadtraths ein jährliches Gehalt, II. 520; verordnet, daß die ausserordentlichen Versammlungen des Stadtraths bezahlt werden sollen, 529; ist zum Wohnsitze des Kammergerichts vorzüglich geeigenschaftet, 582; erläßt eine wichtige Verordnung wegen des Bürgerrechts der Stadt, 675; wird durch ein Hessen-Darmstädtisches Kriegsheer überfallen, 711; wogegen das Kammergericht Mandate erläßt, 716, 718. Geographische Lage, III. 1. Deren Einwohnerzahl, III. 186. Gegenwärtige Verfassung dieser Stadt, 288.

Wetzlar, Nathan Aaron, Frankfurther Schutzjude, wird wegen seiner Justiz-Mäklerey von der Kammergerichts-Visitation verhaftet, II. 750; erhält vom Visitations-Congresse sein Urtheil, 774.

Widelenbacher Thor, Wildbacher Thor, 525, 527. Wildbacher Brunnen, III. 159.

Wied,

Wied, Bedeutung dieses Wortes, I. 264.
von Wied, Graf Wilhelm, vermittelt die Falkensteinische Fehde, I. 430.
von Wied-Runkel, Graf Carl, wird Kammergerichts-Präsident, II. 595, 663, 719; stirbt, 722; II. B. 165.
Wiese, kaiserlicher General, hält die Stadt besetzt, II. 178.
Wiesenbach, Subdelegirter zur Kammergerichts-Visitation, II. 457.
Wigand von Limburg, Schöff zu Friedberg,
Wigand Dithero, (Dittert) Wetzlarisches Rathsglied, I. 189.
Wigand, Wetzlarischer Burger, wird gehangen, I. 490.
— der Müller, I. 625. III. II. B. 208.
— Michael Carl, Kammergerichts-Beysitzer, hängt der Ingelheimischen Parthey an, II. 347, 362, 382; stirbt, 467.
von Wilbach, Giso, I. 526.
— Hermann, Rentmeister zu Braunfels I. 595.
Wild, Emanuel, Subdelegirter zur letzten Kammergerichts-Visitation III. II. B. 189.
Wilhelm, Teutscher König, läßt sich zum Ritter schlagen, I. 347, kommt in Holland um, 138.
Wilineburg, jetzt Weilburg, I. 20, 53, 65, 181, 192.
Wilke oder Wilk, Johann Georg, II. 324, 484, wird beim neuesten Bürgervertrag Bürge, 525;
Vor-

Vorsteher dieser evangelisch-reformirten Gemeine, 572, II. U. B. 104, 138.
vom Wimpfen, Französischer Hauptmann, nöthiget die in die Stadt gedrungenen Hannöverischen Jäger zum Rückzuge, II. 693; besetzt die Stadt, 694.
Winkler, Georg Ernst, errichtet eine Buchdruckerei in der Stadt, II. 303.
— Niklaus Ludwig, Rathsglied, III. U. B. 166.
— Johannes, Raths-Consulent, II. 228, III. 382, 383.
Wirbel, Johann, Frankfurther Burger, I. 422.
Wisch, Jacob, Probstey-Schultheis, II. 40.
— Ludwig, Bürgermeister, II. 110; Rathsschöff und Apotheker, 125.
— Dr. Friedrich, Hessischer Leibarzt, II. 204.
— Philipp, erster Lutherischer Pfarrer, stirbt, II. 234; III. 383.
Wisseck oder Wissecho, I. 69.
Witlar das ist Wetzlar, I. 54, 60.
von Wölkern, Lazarus Carl, Subdelegirter zur neuesten Kammergerichts-Visitation, III. U. B. 189, ziebt sich den Tadel der protestantischen Subdelegirten bey diesem Geschäfte zu, II. 795; III. U. B. 198.
Wollenweber zu Wetzlar, I. 188; bilden eine Zunft, 258, 621; schließen einen Leib-Contrakt mit vier Patricier-Geschlechtern, 260; vergleichen sich über die Gülten der Walkmühle, II. 7;

ihre zahlreiche Menge zu Wetzlar, 62; derselben Walkmühle, III. 184.
Wollenweber=Zunft zu Frankfurth am Mayn, II. 65.
Wollenstrumpfweber zu Wetzlar, I. 257, die Zunft derselben erklärt sich für zahlungsunfähig, und löset sich auf, II. 749.
von Wolfskehl, Albrecht, Gerhard, und Embricho, erhalten die Burg Wolfskehl zum Burglehen, II. 205.
von Wombach, (Wohnbach oder Wanebach) Wernher, Frankfurther Patricier, I. 188.
Worms, Reichsstadt, I. 146, 151; tritt dem Bunde der Rheinischen Reichsstädte bey, I. 475; auch dem Falkensteinischen Bunde, 478; verbündet sich mit dem Pfalzgrafen Ruprecht, 510; wirkt zur Abschaffung der bischöflich Speierischen Zölle mit, 514; schickt Abgeordnete zur Stiftung eines Bürgervertrags nach Wetzlar, II. 139.
Wortwin, Gelnhäuser Rathsglied, I. 190.
von Wrangel, Graf Carl Gustav, Schwedischer Heerführer, suchet sich mit dem Französischen Heere zu vereinigen, II. 178; rückt in Hessen ein, und beziehet bey Wetzlar ein Lager, 179, 180.
von Wrisberg, Rudolph Johann, Subdelegirter zur Kammergerichts=Visitation, II. 456.
von Würtemberg, Graf Eberhard der Sechste, bedrängt die Reichsstadt Eßlingen, I. 239; begegnet dem Kaiser und teutschen König, Heinrich dem Siebenten, mit Trotz, 241; wird für einen Reichs-
feind

feind erklärt, 243; ist unglücklich in seiner Fehde, 244; verbindet sich mit der Reichsstadt Eßlingen, auch mit den Reichsstädten Ulm und Reutlingen, 510.

von Wurmb, Friedrich Ludwig, Subdelegirter zur letzten Kammergerichts-Visitation, III. U. B. 186.

von Wutgenau, Gottfried Ernst, vertheidigt Philippsburg, II. 619.

Z.

von Zachmann, Johann Reichhard, der Vater, und Johann Casimir, der Sohn, Kurpfälzische Commissarien zur Beylegung der Wetzlarischen Bürger-Unruhen, II. 514.

Zan, Culmann, Frankfurther Burger, I. 366.

Zaunschliffer, Johann, III. 111.

von Zech, Graf August Ferdinand, Subdelegirter zur letzten Kammergerichts-Visitation, III. U. B. 186.

Zeller, Johann Ulrich, Kammergerichts-Prokurator, II. 302; Hessischer Vogt, 439; stirbt, 560; III. 382.

Zernemann, Matthias, Kammergerichts-Beysitzer, II. 321; spielt beym Ingelheimischen Zwist eine thätige Rolle, 338, 342. u. folg. 369, 470; auch beym Zwist über die Besoldungen, 537; stirbt, 574.

Ziegelpforte, III. 156, 366.

Ziegenberg bey Butzbach, I. 552.

von Ziegenhayn, Graf Gottfried, Hauptmann des Sterner-Bundes, I. 446.

Ziegler, Ludwig, Kammergerichts-Prokurator, II. 302.

— Johann Georg, Oberpfarrer, III. 384.

von Zillerberg, Sebastian Anton, Subdelegirter zur Kammergerichts-Visitation, II. 455.

— Freyherr Johann Sebastian, Kammergerichts-Beysitzer, wird vom Visitations-Congresse freygesprochen, II. 785.

Zimmermann von Wildhausen, Carl Paul, kaiserl. Concommissarius zur Kammergerichts-Visitation, II. 453, 471.

Zimmermann, Wetzlarisches Bürgergeschlecht, Gerlach, III. 347, 348; Johann Jost, ein Hellmundischer Anhänger, II. 561.

Zinsen und Pachtgelder in die Stadtrente, Verordnung deswegen, III. U. B. 79, 83.

Zoll der Handelsleute auf den Jahrmärkten, Zwist der Stadt darüber mit dem Collegiatstifte, I. 275.

Zoller, Magister Gabriel, dritter lutherischer Pfarrer, II. 593; III. 384.

Zollfreyheit der Wetzlarischen Bürger, wird von Hessen angefochten, II. 89.

Zuckergasse, III. 69.

Zuckerzoll der Wetzlarischen Handelsleute am Johannismarkte, Ursprung desselben, I. 279.

Zünfte oder Innungen, deren Entstehung, I. 498; sieben Hauptzünfte der Wetzlarischen Bür-

gerschaft, 528; alte und neue Zünfte, III. 216, 225.

Zunftgeld, III. 266.

Zunftgenossen der Schmidte, die im Feuer und mit dem Hammer arbeiten, III. 222.

Zunfthaus, wenn es erbauet worden, II. 305; Vergleich wegen desselben mit den Franziskaner-Mönchen, 315, 319; dienet dem Stadtrath zu seinen Rathssitzungen, 820, ist ein Eigenthum einiger Zünfte, III. 232.

Zur Mühlen, D. Christoph Bernhard, Subdelegirter zur Kammergerichts-Visitation, II. 455.

Zwölfer, Repräsentanten der Wetzlarischen Bürgerschaft; Entstehung dieses ihres Namens, II. 528; derselben weiteres Schicksal, 749, 839. III. 229.

von der Zyt, (Zeit) Johann Heinrich, Friedberger Rathsschöff, I. 422.

Weitere Zusätze zum ersten Theile.

Zum zweyten Abschnitte, zum 36sten §.

Die hier erwähnten Gegenstände hatten die Aufmerksamkeit des römischen und teutschen Königs Adolph von Nassau auf unsere Stadt so rege gemacht, daß der König im Junius des folgenden Jahres 1294, dieselbe seines Besuches würdigte, auch einige Tage in derselben verweilte, und sich während dieses Aufenthalts, der Besorgung wichtiger Reichsgeschäfte, z. B. der Entscheidung des Streites über eine zu Lüttich vorgegangene Bischofswahl unterzog *).

Weitere Zusätze zum zweyten Theile.

Zum dritten Abschnitte, zum 3ten §.

Die hier erwähnten Peter und Johann vom Heinzenberg, von welchen jener der Vater, dieser der Sohn war, waren jener auch Rathsherr, dieser auch Bürgermeister. Jener starb im Jahre 1543, dieser im Jahre 1570 **).

Zum 49sten §.

Im Jahre 1629 zog ein von den sieben vereinigten Provinzen der Niederlande abgeschicktes Kriegsheer den Hessischen und übrigen Teut-

*) Siehe Lünigs Reichsarchiv im spicilegio ecclesiastico, im 2ten Theile Seite 612., und Georgisch regesta diplomatica, im 2ten Theile Seite 141.

**) Eine lateinische, auf einem in der Stiftskirche vorhandenen Grabsteine befindliche Inschrift liefert hiervon den Beweis.

Teutschen Kriegsvölkern, gegen das Spanische Kriegsheer, welches zu dieser Zeit die Stadt Wetzlar sowohl, als die benachbarte Gegend besetzt hielt, zu Hülfe.

Zwey Compagnien dieser Niederländischen Kriegsvölker, von denen eine aus Reitern, die andere aus Fußvolk bestand, überfielen am 31sten Julius die Stadt und die in derselben befindliche Spanische Besatzung.

Die Spanier pflegten alle Abende ein Picket zum Recognosciren auszuschicken, welches am folgenden Morgen in die Stadt zurückkehrte.

Zugleich mit einem solchen zurückkehrenden Pickete drangen die Niederländischen Krieger in die Stadt, besetzten die Straßen derselben, bedeuteten den kaum erwachten Bürgern bey Lebensstrafe sich ruhig in ihren Häusern zu halten, und nahmen die Spanische Besatzung gefangen.

Bey diesem Ueberfalle wurden sieben Spanier, welche sich zur Wehre setzen wollten, erschossen.

Von der Stadt verlangten die Niederländischen Truppen anfänglich eine Contribution, standen aber, auf eine vom Stadtrathe gemachte Vorstellung der harten, von der Stadt bisher erlittenen Drangsale, von ihrer Forderung ab, und begnügten sich mit 200 Reichsthalern, welche das Collegiatstift zur Auslösung seiner Geiseln erlegen muste. Bey ihrem Abzuge gaben sie den gemeinen Spanischen Soldaten die Freyheit wieder, und behielten nur den dieselben commandirenden Offizier und einen Unteroffizier.

Dem Stadtrathe lieferten sie die Thorschlüssel mit der Warnung zurück, daß er dieselben künftig besser verwahren und schutzherrlich-Hessische Besatzung in die Stadt nehmen möge *).

Zum

*) Ich entlehne alle diese hier zuletzt noch eingerückten Zusätze aus einer Handschrift, welche mir erst nach der Vollendung des Druckes des dritten und letzten Theils dieses Werkes, aus der Bibliothek des verstorbenen Hofraths und Kammergerichts-Prokurators, Johann Gotthard Hert, mitgetheilt wurde.

Zum 65sten §.

Die Huldigung, welche Kaiser Leopold der Erste, im Jahre 1661, durch den Graf Johann Friedrich von Hohenlohe in der Stadt einnehmen lies, erfolgte am 29sten August.

Der Graf von Hohenlohe zog zu diesem Zwecke am 29sten August mit einem Gefolge von mehr als 40 Personen und von 47 Pferden, in einem Reisewagen in die Stadt. Zu seinem Gefolge gehörten 6 Edelleute, welche dem Wagen des kaiserlichen Commissarii zu Pferde folgten. Sechs Trompeter und ein Pauker ritten vor dem Zuge her.

Die Burgerschaft stand dabey unterm Gewehr und bildete Reihen an den beyden Seiten der Straßen, durch welche der Zug ging.

Der Rathsschöff, Theophil Beilstein, und der Stadtschreiber, Johann Philipp Chelius, überreichten dem kaiserlichen Commissario, am Oberthore, durch welches der Einzug geschah, die Thorschlüssel, wobey der letztere die Anrede hielt, welche der gräflich Hohenlohische Hofrath, Dr. Johann Andreas Unzer beantwortete. Den Wagen des kaiserlichen Commissarii umgaben 12 Hellebardirer in schwarzen Mänteln. Beym Einzuge in die Stadt zog der Stadtrath, in vier Glieder, jedes zu 5 Mann abgetheilt, mit unbedecktem Haupte, vor dem Wagen des Commissarii her.

Eine zu diesem Zwecke beritten gemachte Abtheilung der Bürgerschaft, mit Trommeln und Standarten schloß diesen Zug. Der kaiserliche Commissarius nahm in des Rathsschöffen, Andreas Müllers Hause, das für ihn bereitete Absteigquartier.

Bald nach seiner Ankunft wurden ihm 20 Flaschen Wein, etwas Fisch und 10 mit dem Reichsadler sowohl als mit dem Stadt-

wapen

wapen bemahlte Säcke Haber, durch die beyden Bürgermeister und den Rathsschöff, Caspar Schuler, als das Ehrengeschenk der Stadt überreicht.

Am folgenden 28ten August lies der kaiserliche Commissarius durch eine aus seinem Oberhofmeister, Friedrich Bernhard von Wangenheim, seinem Hofrath, Dr. Unzer, und seinem Sekretär, Moritz Clemm, bestehende Deputation das kaiserliche Commissorium dem versammelten Stadtrathe vorlegen.

Zur Huldigung war im sogenannten Sommersaale oder Tanzboden des alten Rathhauses, dem nachherigen Audienz-Saale des Reichskammergerichts, ein mit Goldstoff und schwarzem Sammet bekleideter Thronhimmel errichtet. Der Saal war mit schwarzem und gelbem, von der Wollenweberzunft geliefertem Tuch, die Bühne mit grünem Laub, die Fenster aber, an welchem der Thronhimmel sich befand, mit Tapeten und rothem Zeug behangen, und die Behängung des letztern mit Goldstoff und schwarzem Sammet bedeckt, und der Boden mit Riedgras bestreuet. Am Huldigungstage fuhr der kaiserliche Commissarius Morgens vor 7 Uhr, in seinem Wagen, welchem der ganze Stadtrath zu Fuß folgte nach dem Rathhause, und bestieg hier den Thronhimmel. Jetzt hielt der Hofrath Dr. Unzer eine an den Stadtrath gerichtete Rede, welche der Rathssyndikus, Dr. Johann Seip beantwortete.

Jener las dann dem Stadtrathe und den hier versammelten städtischen, geistlichen und weltlichen Bedienten den Huldigungseid vor, und lies ihn von den Schwörenden nachsprechen.

Dieser Huldigung des Stadtraths folgte ein Lutherischer Gottesdienst in der Stiftskirche, welchem

chem der sich zum Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisse bekennende kaiserliche Commissarius beywohnte. Zu diesem Zwecke hatte man den in dieser Kirche, in den Stühlen der Rathsglieder für den kaiserlichen Commissarium bestimmten Sitz mit vergoldetem Leder ausschlagen lassen. Die Huldigungspredigt hielt der Kaplan, Philipp Heinrich Wisch. Nach diesem Gottesdienste begab sich der kaiserliche Commissarius ins Rathhaus, nahm hier den Sitz auf dem Thronhimmel wieder ein, und lies durch den genannten Dr. Unzer, der vor dem Rathhause, in schwarzen Mänteln versammelten Burgerschaft den Huldigungseid vorlesen und die Eides-Formel von derselben nachsprechen.

Am Mittage dieses Tages wurde im Rathhause an fünf Tafeln öffentlich gespeiset, wobey die Bürger-Offiziere in schwarzen Mänteln, aus der im Rathhause bereiteten Küche die Speisen auftragen musten.

Bey der Tafel beschenkte der kaiserliche Commissarius die Stadt mit einem grossen silbernen und verguldeten Pokale, dessen Werth über hundert Gulden geschätzt wurde.

Am folgenden Tage lies der kaiserliche Commissarius durch die oben genannten Deputirten, der Judenschaft, auf dem Rathhause, in Gegenwart des Stadtraths, den Huldigungs-Eyd abnehmen. Bey dem am 31sten August erfolgten Abzuge des kaiserlichen Commissarii aus der Stadt, erhielt derselbe von dieser ein Reisegeld von 112 Thalern, und wurde auf eben die Art, wie beym Einzuge, aus der Stadt, und von der beritten gemachten Abtheilung der Bürgerschaft bis an die Grenze des städtischen Gebietes begleitet.

Zum 47sten §.

Bey den Kriegszügen der teutschen Heere gegen die

die Franzosen zog im Jahre 1673 ein teutsches Heer, unter dem Oberbefehle des herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Generalfeldmarschalls, Herzogs von Holstein, durch die Stadt, woben diese 3000 Pfunde Brod und 3 Fuder Bier, nach Rechtenbach, dem Hauptquartiere des Herzogs liefern muste.

Zum vierten Abschnitte, zu den Zusätzen zum 38sten §.

Zur Huldigung, welche der Kammergerichts-Präsident, Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach, im Jahre 1705, für den römischen Kaiser, Joseph den Ersten, einnahm, wurde von dem Stadtrathe und der Burgerschaft eine Compagnie bürgerlicher Reiteren und zwey Compagnien junger Knaben errichtet, welche mit Seitengewehr, hölzernen Piken, Fahnen und klingendem Spiele versehen waren. Diese solchergestalt bewaffnete junge Mannschaft sowohl, als jene bürgerliche Reiteren, zogen dem kaiserlichen Commissario am 20sten October bis zum Dorfe Garbenheim entgegen.

An der Grenze des städtischen Gebietes wurde derselbe von einer aus dem Raths-Syndikus, Dr. Johann David Seip, und den drey Rathsschöffen, Theophil Haupt, Johann Georg Pausch und Johann Eberhard Bepler bestehenden Deputation des Stadtraths, und von einer aus dem Advokat, Lt. Frech und dem Apotheker Wilk bestehenden Deputation der Burgerschaft, welche Deputirte ihm in zwey Wagen entgegenfuhren, empfangen, woben der Stadtsyndikus, Dr. Seip, und der Lt. Frech die Anreden hielten.

Am Hauser-Thore, durch welches dieser Einzug des kaiserlichen Commissarii geschah, zog ihm zuerst ein aus 25 Mann bestehender Ausschuß der Burgerschaft

schaft in schwarzen Mänteln, dann eine bewaffnete Abtheilung derselben mit ihrer Fahne und klingendem Spiele entgegen, wobey die übrige unterm Gewehr stehende Burgerschaft von diesem Thore an bis zur Wohnung des Commissarii zwey Reihen bildete.

Am Thore fand der kaiserliche Commissarius den ganzen Stadtrath, welchem in diesem Jahre Johann Georg Büßer, als älterer, und Jost Philipp Schuler, als jüngerer Bürgermeister vorstand, von 12 Hellebardirern begleitet. Hier wurden ihm mittelst einer vom Stadtschreiber, Lt. Starkmann gehaltenen Rede die Thorschlüssel überreichet.

Den Einzug, welcher unterm Geläute aller Glocken geschah, eröffnete ein sechsspänniger Rüstwagen und ein vierspänniger Lakeyen-Wagen.

Diesem folgte der junge Erbgraf Friedrich Wilhelm von Solms-Braunfels, welcher dem kaiserlichen Commissario ebenfalls entgegen gefahren war, in seinem eigenen von seiner Dienerschaft umgebenen sechsspännigen Wagen, und diesem der Bürgerausschuß in schwarzen Mänteln. Diesem folgten zwey Stallmeister, jeder von 4 Staatsrossen begleitet, diesem der Stadtrath zu Fuß, in seiner Amtskleidung, dann die Dienerschaft des Commissarii, in neuer und reicher Livree; dieser sechs Gesandtschafts-Cavaliere auf Staatsrossen; diesen der gräflich Solms-Laubachische Kanzleydirector, Lt. Zißler, in einem zweyspännigen Wagen, diesem dann der kaiserliche Commissarius, in einem sechsspännigen vergoldeten Staatswagen, umgeben von Hellebardirern und von zwey Edelknaben. Den Zug schlossen noch zwey sechsspännige Wagen, in welcher sich die höhere Dienerschaft des kaiserlichen Commissarii befand, und zuletzt die obenerwähnten Knaben-Compagnien.

Man siehet, daß dieser wirklich prächtige Einzug des kaiserlichen Commissarii von dem merklich verschieden war, welchen der Graf Johann Friedrich von Hohenlohe, 44 Jahre vorher, bey der Huldigung des Kaisers Leopold des Ersten in die Stadt gehalten hatte.

Am folgenden Huldigungstage wurde die feyerliche Handlung mit einem lutherischen Gottesdienste in der Stiftskirche eröffnet, zu welchem der dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse zugethane kaiserliche Commissarius vom Stadtrathe abgeholt wurde.

Zu diesem Zwecke hatte man den in dieser Kirche, in den Stühlen der Rathsglieder für den kaiserlichen Commissarium bestimmten Sitz mit rothem Sammet ausgeschlagen. Die Straßen, durch welche dieser Zug ging, von der auf dem Kornmarkte befindlichen Wohnung des Commissarii, bis zur Kirche, waren mit Dielen belegt und mit Laubwerk bestreuet. Die Huldigungs-Predigt hielt der Pfarrer Heiderich Hennemann.

Nach dem Gottesdienste zog der Commissarius in einem feyerlichen Zuge aus der Kirche ins neue Rathhaus, lies sich hier unter dem zu diesem Zwecke auf einem erhöheten Gerüste erhöheten Thronhimmel, auf einem mit rothem Sammet und goldenen Tressen ausgeschlagenen Sessel nieder, und nahm hier zuerst dem Stadtrathe und den städtischen geistlichen und weltlichen Bedienten den Huldigungseid ab.

Der gräfliche Kanzleydirector, Lt. Zißler, hielt jetzt an die vor dem Rathhause versammelte Burgerschaft eine kurze Rede, und lies dann dieselbe den Huldigungs-Eid abschwören.

Unmittelbar hierauf nahm derselbe auch der aus

22 Hausvätern bestehenden Judenschaft, in der so-genannten Beckerstube im Rathhause, den Huldigungs-Eid ab.

Nach dieser feyerlichen Handlung wurde der kaiserliche Commissarius nebst seiner Begleitung auf dem Rathhause, mit einem großen Gastmale unter Tafelmusik bewirthet.

Am folgenden 22sten October erfolgte der Auszug des kaiserlichen Commissarii aus der Stadt durch das Oberthor, in eben der Ordnung, in welcher der Einzug geschehen war.

Der kaiserliche Commissarius erhielt dabey von dem Stadtrathe ein Ehrengeschenk von hundert Species-Dukaten, und von der Burgerschaft eine silberne und verguldete, 300 Loth schwere Lampe, zum Geschenke, und wurde vom Stadtrathe bis vors Thor, von der bürgerlichen Reiterey und den obenerwähnten Knaben-Compagnien aber bis an die Grenze des städtischen Gebietes begleitet.

Berichtigungen und Zusätze zum dritten Theile.

Die Seite 37. erwähnten Ueberreste alter steinerner Säulen und anderer Trümmer, welche zu einem ehemals hier befindlich gewesenen uralten Gebäude gehört haben musten, sind vor kurzer Zeit, nach dem Drucke dieses dritten Theils so gänzlich weggetilgt worden, daß jetzt keine Spur mehr davon übrig ist.

Die Seite 116. erwähnten Trümmer der ehemaligen Walpurgis Kapelle sind jetzt ebenfalls gänzlich weggebrochen, und der Platz ist zu der hier vorbeiziehenden Straße gezogen worden.

Seite

Seite 308. ist die hier vorkommende Nachricht, daß die Gotteskasten der drey Religions-Gemeinen zur Bestreitung des zur Erhaltung der Armen-Versorgungs-Anstalt nöthigen Aufwandes beygezogen würden, dahin zu berichtigen, daß dies nur vom Ueberschusse der Einnahme dieser Gotteskasten zu verstehen sey, da die vorzüglichere Bestimmung der Gotteskasten die Erhaltung der Kirchen und der Schulen ist.

Die auf eben dieser Seite vorkommende Nachricht; daß der jährliche Ertrag einer vakanten Stiftspfründe zur Erhaltung eben dieser Armenversorgungs-Anstalt diene, ist dahin zu berichtigen; daß nur der einjährige Ertrag einer solchen Pfründe zu diesem Zwecke dienete.

Die S. 312. mitgetheilte Nachricht von dem reichen Vermächtnisse der seeligen Freyfrau von Albini ist endlich dahin zu berichtigen; daß die Freyfrau von Albini in ihrer letzten Willensverordnung dem Herrn Reichsfiskal, Franz Albrecht Werner, die Bestimmung derjenigen Armen, welche die Wohlthaten ihres reichen Vermächtnisses genießen sollten, übertrug, und daß dieser biedere und wohldenkende Armenfreund durch eine eigene Urkunde die Armen der Stadt Wetzlar als diejenigen bezeichnete, welche die Wohlthaten des Vermächtnisses der seeligen Frau Erblasserin genießen sollten.

Dem Seite 383. gelieferten Verzeichnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen ist noch einzuschalten:

1684 bis 1691. Magister Johann Friedrich Schulz, zuerst Kaplan, zuletzt Oberpfarrer.

1692 bis 1710. Heiderich Hennemann, zweyter Pfarrer.

Fol-

Folgende eingeschlichene Druckfehler bittet man zu verbessern:

In der Beschreibung der Stadt Seite 130. Zeile 8. statt Lahngasse lies Baugasse.

Im Verzeichnisse der Urkunden zum zweyten Theile ist einzuschalten:

Nro. XXVI. Verzeichniß der von den Fürsten und Ständen des Reiches eingegangenen Hospitals-Kirchen-Bau-Gelder.

Im Urkunden-Buche Seite 160. in der letzten Zeile sind folgende Worte einzuschieben: unexaminirt und ohne Paß hereingelassen werde.

Seite 187. Zeile 7. ist nach den Worten Regensburg Hochstift folgende Stelle einzuschieben: Johann Ernst von Haimb, fürstlich-bischöflich-Freysingischer Hof- und Regierungsrath.

Münster Hochstift.

Seite 186. statt Tribunats-Rath lies Tribunals-Rath.

Seite 188. Zeile 2[illegible]. nach dem Worte Kanzley-Directer ist das Wort: Reichsstädte einzuschieben.

Zur Zeit des Druckes der im März 1799 erschienenen Ankündigung einer Geschichte und topographischen Beschreibung der Stadt Wetzlar, glaubte ich noch nicht, daß ein Register dieses Werkes erforderlich und nützlich seyn dürfte, machte mich daher auch damals zu einem solchen nicht verbindlich. In der Folge überzeugte ich mich aber von der Nothwendigkeit desselben, und glaubte, mich der mit der Ausarbeitung desselben verbundenen mühsamen Arbeit unterziehen zu müssen Mit dem dritten und letzten Theile dieses Werkes wird dieses zehen Bogen starke Register ausgegeben. Ich muß aber die Herrn Subscribenten auf dieses Werk höflichst ersuchen, für dieses Register den Betrag von 1 Gulden Rheinisch oder 14 Groschen Sächsisch, dem Subscriptionspreiße für diesen dritten Theil des Werkes beizufügen.

Für den Subscriptionspreiß auf alle drei Theile des Werkes, also für 8 Gulden 15 Kreuzer Rheinisch und mit dem Betrage fürs Register, für 9 Gulden 15 Kreuzer lieferte ich den Herrn Subscribenten 146 Bogen nebst 6 großen Kupfertafeln. Der Bogen kommt also noch nicht auf vier Kreuzer zu stehen, wobei die Kupfer gar nicht gerechnet sind. Jeder Sach- und Handelskundige wird zugeben, daß dieser Subscriptionspreiß höchst billig ist.

Jüngst kündigte der Königsberger Buchhändler, Herr Nikolovius, eine Ausgabe der Werke des Herrn Generals von Klinger zu St. Petersburg, auf Subscription an.

Nach dieser Ankündigung kam der *Druckbogen auf* ungefehr acht Kreuzer zu stehen. Aehnliche hohe Subscriptionspreiße traten auch bei andern neuen Werken nicht so berühmter Schriftsteller ein.

Diese geringe Erhöhung des Subscriptionspreißes wird gewiß auch um so billiger erscheinen, wenn ich hier noch erwähne, daß der Stich des Grundrisses, welcher mit

diesem letzten Bande ausgegeben wird, allein, ohne das diesem letzten Theile beigefügte Titelkupfer weit über hundert Gulden kostet. Die Briefe des Künstlers, der diesen Kupferstich verfertigte, welche ich einem jeden, der davon Kenntniß zu nehmen Lust hat, vorzulegen bereit bin, beweisen dieses.

Wetzlar den 21sten August 1810.

Friedrich Wilhelm Freyherr
von Ulmenstein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

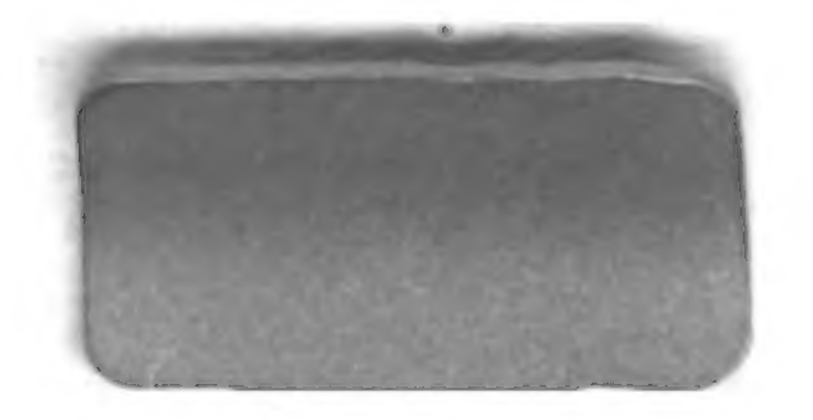

Digitized by Google

Digitized by Google